

Mitbestimmung im Handwerk

Die Geschichte der Arbeitnehmerbeteiligung in
der Selbstverwaltung des Handwerks

Peter John und Detlef Perner

Inhalt

Einleitende Bemerkungen	8
1. Ursprung und Entwicklung der deutschen Handwerksorganisationen	10
1.1 Anmerkungen zur Entwicklung der Zünfte bis zum Jahre 1810	11
1.1.1 Die Dominanz des öffentlich-rechtlichen Charakters der „frühen Zünfte“	12
1.1.2 Die Bedeutung der wirtschaftspolitischen Interessenvertretung der Zünfte in der „Blütezeit des Zunftwesens“	20
1.1.3 Die Entwicklung der „späten Zünfte“	28
1.2 Die Gesellschaften als Gegenwehr zur Politik der zunftorganisierten Handwerksmeister	34
2. Gewerbefreiheit, Industrialisierung und das Ringen um ein neues Ordnungssystem für das Handwerk	39
2.1 Auswirkungen der Gewerbefreiheit	39
2.2 Programmatik und Aktivitäten zur Reorganisation der Selbstverwaltung des Handwerks.....	43
2.2.1 Das „Revidierte General-Reglement für die hamburgischen Aemter und Brüderschaften“ vom 25. Mai 1840	43
2.2.2 Verlauf und Ergebnisse des Hamburger Vorkongresses vom 2. bis 6. Juni 1848	47
2.2.3 Verlauf und Ereignisse des Handwerker- und Gewerbekongresses vom 14. Juli bis 18. August 1848 in Frankfurt a. M.	53
2.2.4 Das Handwerksprogramm des Frankfurter Gesellenkongresses	58

2.2.5 Grundzüge des Entwurfs einer „Allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung“ des Frankfurter Meisterkongresses	64
2.2.6 Gewerbeordnungsentwürfe der Frankfurter Nationalversammlung	80
2.2.7 Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und die Errichtung von Gewerbegerichten vom 9. Februar 1849	82
2.2.8 Die Entwicklung der Handwerksorganisationen bis zum Jahre 1900	88
2.2.9 Ist-Stand und zusammenfassende Würdigung der Ergebnisse der Handwerkerbewegung von 1848 bis 1900	136
3. Kontinuität trotz Wandel – die Politik der Handwerksorganisationen seit dem Inkrafttreten des „Handwerkergesetzes“ von 1897	147
3.1 Die Durchsetzung des kleinen Befähigungsnachweises	147
3.2 Zunehmende Bedeutung der Gewerbeförderung im Tätigkeitsbereich der Selbstverwaltung	149
3.3 Der Griff nach wirtschaftsordnender Zuständigkeit	154
3.4 Verstärktes Engagement auf politischer Ebene	158
3.5 Der Reichsverband des deutschen Handwerks	162
3.6 Der Kampf gegen Mitbestimmung der Arbeitnehmer und Wirtschaftsräte	167
3.7 Das Ringen um eine Reichshandwerksordnung	174
3.8 Die Novellierung der Reichsgewerbeordnung vom 1. April 1929	184
3.9 Die Stellung der Handwerksverbände zu Staat, politischen Parteien und der parlamentarischen Demokratie	191
3.10 Bilanz der Erfolge und Rückschläge der Politik der Handwerksorganisationen bis 1933	202

3.10.1 Entwicklung der Handwerksorganisationen	202
3.10.2 Politik der Preisfestsetzung	203
3.10.3 Einheitliches Arbeitsrecht und Arbeitsgerichte	207
3.10.4 Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes	211
3.10.5 Behauptung und Anpassung der sozialpolitischen Funktion	218
3.10.6 Fazit.....	230
4. Die Entwicklung der Organisation des Handwerks während des Dritten Reiches.....	232
4.1 Die Weltwirtschaftskrise und die Annäherung an den Nationalsozialismus	232
4.2 Das Ende der Selbstverwaltung im Handwerk und die Integration der Handwerksorganisationen in die Neugestaltung von Staat und Wirtschaft im Nationalsozialismus	238
4.3 Die Gleichschaltung der Handwerksorganisationen.....	241
4.4 Die Neugestaltung der Handwerksgesetzgebung von 1933 bis 1935	246
3.5 Die Entwicklung des Organisationsaufbaues des deutschen Handwerks während der NS-Zeit.....	253
4.6 Das Ringen um den Fortbestand der Handwerksorganisation.....	258
4.7 Die Funktion des Handwerks bei der Kriegsvorbereitung	261
4.8 Die Rolle der Handwerkskammern bei der „Entjudung“ des Handwerks	264
4.9 Die Auflösung der Handwerkskammern und des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.....	268
5. Stationen der Entwicklung des neuen Handwerksrechtes von 1945 bis 1953	270

5.1 Entwicklung des Aufbaus des Handwerks in der britischen Zone – Blaupause für das „ <i>Gesetz zur Ordnung des Handwerks</i> (<i>Handwerksordnung</i>)“, 17. September 1953.....	271
5.1.1 Februar 1945: Neuanfang Handwerkskammern	272
5.1.2 „... <i>mit sofortiger Wirkung</i> “: Die Verordnung des Zentralamts für Wirtschaft in der britischen Zone über den Aufbau des Handwerks. Vom 6. Dezember 1946.....	282
5.1.3 „Meisterstimmen“ vs. „ein Drittel Gesellenbeteiligung“	284
5.2 Überbetriebliche Arbeitnehmerbeteiligung, Handwerk, Handwerkskammern in der britischen Zone aus Sicht der Gewerkschaften	285
5.3 Rechtsanordnung zur Ordnung des Handwerks (<i>Handwerksordnung</i>). Vom 5. November 1946. Für das französisch besetzte Gebiet.....	294
5.3.1 „ <i>Handwerk</i> “ und Handwerksorganisation in der französischen Besatzungszone – Gesellenbeteiligung?	295
5.4 „ <i>Handwerk</i> “ und Handwerksorganisation in der amerikanischen Besatzungszone – Gesellenbeteiligung?	297
5.5 Anmerkungen zur Entwicklung der Handwerksorganisation in der sowjetisch besetzten Zone	302
5.6 Personelle Kontinuität in den Spitzenorganisationen des Handwerks in der Bundesrepublik Deutschland	304
5.7 Gründung der Bundesrepublik Deutschland und Stand der Handwerksgesetzgebung 1949	305
5.7.1 Exkurs: Grundgesetz (GG), Sozialstaatsgebot, Mitbestimmung.....	306

5.8 Von der „Zentralarbeitsgemeinschaft des Handwerks“ (ZAG) in der britischen Zone zum „Zentralverband des Deutschen Handwerks“ (ZDH) in der Bundesrepublik Deutschland	307
5.9 Referat des Vorsitzenden des Rechts- und Organisationsausschusses der ZAG, Präsident Dipl. Ing. Georg Schulhoff, anlässlich der Tagung der Handwerkskammern und Fachverbände des Bundesgebietes und Berlins am 29./30. November 1949 in Boppard – Zur „Gesellenbeteiligung“	314
5.10 Das Bemühen des organisierten Handwerks um Einflussnahme auf Politik und politische Parteien	317
6. „Gesetz zur Ordnung des deutschen Handwerks (HwO)“ vom 17. September 1953	322
6.1 DGB-Geschäftsbericht 1952–1953 zum „Gesetz zur Ordnung des Handwerks“	328
6.2 Inhalt und Struktur des „Gesetzes zur Ordnung des Handwerks“ im Vergleich zur Handwerksgesetzgebung des „Dritten Reiches“	330
6.3 Die gesetzlich-rechtliche Fixierung des Charakters und der Aufgabenstellung der Handwerkskammern	337
7. Zentralisierung und Neugliederung der Struktur der Handwerksorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland	343
8. Kritik an der Organisationsstruktur der Spitzenvereinigung der Handwerksunternehmer in Form des „ZDH-DHKT-BFH-Systems“	350
8.1 Das „Reuß-Gutachten“	350
8.2 Kritik an der Organisationsstruktur zeigt Wirkung	353
8.3 Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. Juni 1986	356
9. Das Ringen der Arbeitnehmervertreter um die Beteiligung in den privatrechtlichen Zusammenschlüssen der Handwerkskammern	361

9.1 Gesellenbeteiligung durch Änderung der DHKT-Satzung vom 19. Oktober 1954	362
9.2 Wahlmodus für AN-Vertreter sehr unbefriedigend	363
9.3 DHKT-Satzungsänderung vom 12. Mai 1960	364
9.4 Beteiligungsfortschritt durch die DHKT-Satzungsnovellierung vom 25. November 1999	368
9.5 DHKT-Satzungsnovellierung vom 8. September 2004 bringt Anhebung der AN-Beteiligungsrechte auf das Niveau der öffentlich-rechtlichen Handwerkskammern	369
10. Die Weiterentwicklung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks	371
10.1 Die Novellierung der Handwerksordnung vom 16. September 1965	371
10.2 Änderung der Handwerksordnung vom 20. Dezember 1993	374
10.2.1 Ausweitung der HWK-Pflichtzugehörigkeit auf alle im Handwerk tätigen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung	375
10.2.2 Aufhebung der Bindung der AN-Mitwirkungsrechte an die deutsche Staatsangehörigkeit	378
10.2.3 Wahlrechtsänderungen zur Wahl der HWK-Vollversammlung	379
10.2.4 Kein Mandatsverlust bei Arbeitslosigkeit	385
10.2.5 Betriebliche Freistellung und sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung der AN-Vertreter in der Selbstverwaltung des Handwerks	386
10.2.6 Zusammenfassende Würdigung der Änderungen der AN-Beteiligungsrechte	388

10.3 Struktur der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer in den öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks seit dem 1. Januar 1994	389
10.4 Die Novellierung der Handwerksordnung vom 1. April 1998	394
11. Fortschritt oder Rückschritt? Die HwO-Novellierung vom 1. Januar 2004	396
12. Struktur der neuen Handwerksordnung ab 1. Januar 2004.....	408
13. Nachwort: Ergebnisse, Quellen, Verfasser	409
Literaturverzeichnis	423
Gesetzentwürfe, Gesetzestexte, Zunftstatuten, Urkunden, Urteile, Satzungen, Gutachten,.....	423
Kommentare, Verordnungen.....	423
Geschäftsberichte, Jahrbücher, Pressemitteilungen, Protokolle, Beschlüsse, Aufrufe, Rundschreiben	429
Fachzeitschriften, Zeitungsartikel	434
Sonstige Quellen und Darstellungen	440
Verzeichnis der Schaubilder	452
Danksagung	454

Einleitende Bemerkungen

Fragt man nach der Bestimmung der Begriffe Handwerk und dessen Selbstverwaltung, so wird man gemeinhin keine befriedigende Antwort erhalten. Dies gilt insbesondere für die Begriffe Handwerker, Zünfte, Innungen, Kreishandwerkerschaften oder Handwerkskammern.

Zwar weiß man, dass es zum Bau eines Hauses, zur Reparatur eines defekten Wasserhahns oder eines fahrunfähigen Autos Handwerker bedarf, doch nur selten wird man eine genaue Begriffsbestimmung dessen erhalten, was unter Handwerk und Handwerker zu verstehen ist.

Gemeinhin ist bekannt, dass im Handwerk „Lehrlinge“ ausgebildet werden. Über das Wesen und den Sinn und Zweck der Selbstverwaltung des Handwerks oder die Unterscheidungskriterien von Handwerk und Industrie wird man in den meisten Fällen jedoch keine präzise Auskunft erhalten.

Dass in der Bundesrepublik Deutschland im Handwerk zurzeit rund 988.000 Handwerksbetriebe bestehen, in denen 5,13 Millionen Beschäftigte einen Jahresumsatz von ungefähr 464,5 Milliarden Euro erwirtschaften, ist allgemein nicht bekannt. Gegenwärtig werden im Handwerk rund 440.000 Lehrlinge ausgebildet. Damit ist das Handwerk nach der Industrie der zweitgrößte Wirtschaftsbereich der Bundesrepublik Deutschland.

Innungen und Zünfte – das sind Begriffe, die in Vorträgen und Festschriften gerne zu berufsständischer Ideologie und idyllischen Vorstellungen über die Gesellschafts- und Lebensbedingungen der Handwerker des Mittelalters benutzt werden. In welchem tieferen Zusammenhang diese Institutionen zu den öffentlich-rechtlichen Innungen und Handwerkskammern unserer Zeit stehen, ist jedoch weniger bekannt.

Lücken gibt es auch im Verständnis der Wesensbestimmung, der Aufgabenstellung und der wechselvollen Entwicklung der Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks, deren historische Wurzeln bis in das 12. Jh. unserer Zeitrechnung zurückreichen.

Mit der Entwicklung seiner Selbstverwaltung ist auch die Entwicklung des Handwerks schlechthin als eine durch spezifische Merkmale zu identifizierende Wirtschafts- und Gesellschaftsgruppe verbunden. Aus dem Handwerk entwickelten sich die ersten Organisationsformen der freien Arbeit. Aus ihm entsprang die

Trennung zwischen Meister und den zumeist zu lebenslanger Lohnarbeit verurteilten Gesellen, die schließlich zur Herausbildung der Vorläuferorganisationen der Arbeitgeberverbände sowie denen der heutigen Gewerkschaften führte.

Wo und wann, unter welchen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen haben sich die einzelnen zu untersuchenden Organisationen und Verbände sowie ihre Zusammenschlüsse entwickelt? Worin lagen die Ursachen ihrer Gründung und welche Ziele verfolgten und verfolgen sie?

Zu fragen ist auch nach ihren politischen und ökonomischen Funktionen und wie diese auf die Struktur der Verbände zurückwirkten und bis heute zurückwirken.

All dies wirft Fragen auf, die einer durchgängigen Untersuchung von Inhalt, Kontinuität und Wandel der Zwecksetzung, der Politik und der Entwicklung der Selbstverwaltungsorganisationen des deutschen Handwerks, einschließlich einer Beteiligung der Arbeitnehmer, Sinn geben.

1. Ursprung und Entwicklung der deutschen Handwerksorganisationen

Aus dem Bedarf der Gesellschaft nach Produkten und Dienstleistungen des Handwerks einerseits und der existenzhaltenden Funktion, die sich aus Nachfrage für die produzierenden Handwerker andererseits ergibt, lässt sich das soziale Spannungsfeld und zugleich das gesellschaftliche Regelungsbedürfnis der handwerklichen Produktion im weiteren Sinne bestimmen. Spätestens mit der das Handwerk kennzeichnenden Herausbildung von Berufen, bei der es sich nicht zuletzt „... um die Verteidigung von Arbeitsmarkt- und Beschäftigungschancen der Arbeitenden, damit aber auch um die Durchsetzung von Versorgungs- und Statusansprüchen geht, die mit der Zusammensetzung und Abgrenzung der Berufe verbunden sind“⁽¹⁾, gewann die Notwendigkeit der Regelung gewerbepolitischer Belange zunehmend an sozialer und ordnungspolitischer Bedeutung.

Ihre organisationspolitischen Konsequenzen zeigten sich in der Bildung obrigkeitlicher Gewerbeämter bzw. in weitgehend autonomen Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks, den städtischen Zünften. Ihr Wirken spiegelte sich z. B. in der Frage, ob hoheitliche bzw. staatliche Instanzen auf die Preisgestaltung für Handwerksprodukte Einfluss nehmen, Qualitätsnormen vorschreiben und ihre Einhaltung überwachen sollen oder ob dies der Verantwortung der Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks übertragen sein soll.

Es zeigt sich ferner in der Frage, wie der Fortbestand einer ausreichenden Zahl beruflich qualifizierter Handwerker gesichert, die berufliche Aus- und Weiterbildung inhaltlich bestimmt und die Durchsetzung von Sanktionsmaßnahmen bei Zuwiderhandlung gegen die für die Handwerker verbindlich vorgegebenen Normen vollzogen werden soll.

Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang auch auf das Konfliktpotential bei der Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der im Handwerk tätigen Arbeitnehmer und dessen Regelungszuständigkeit zu verweisen, um nur einige der wichtigsten Teilbereiche des Aktionsfeldes der handwerklichen Selbstverwaltung

¹ Beck, Ulrich; Brater, Michael; Daheim, Hansjürgen: Soziologie der Arbeit und der Berufe, Hamburg 1980, S. 42

zu benennen. Dabei steht nicht die Entwicklung „des Handwerks“ als soziale und ökonomische Größe, sondern die Herausbildung, Fortentwicklung und Veränderung der Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks im Mittelpunkt dieser Untersuchung.

Zu untersuchen ist ferner, ob die Selbstverwaltungsorganisationen ihren hoheitlichen Aufgaben entsprechende Organe einer ausgelagerten Hoheits- bzw. Staatsverwaltung oder ob sie in erster Linie Zusammenschlüsse der Betriebsinhaber zur Durchführung der gesellschaftlichen und eigenwirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder sind.

Dies ist anhand ihrer historischen Entwicklung und im Kontext der sich ändernden Produktionsweisen und Gesellschaftsordnungen vorzunehmen.

Zweifelsohne hat über die Herausbildung der Zunftverfassung eine Sozialisierung des Handwerks stattgefunden. Zunfttradition war die Vereinigung von Arbeitsform und Lebensform. Demgegenüber ist in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung die Trennung dieser beiden Formen festzustellen. Mit ihr vollzog und vollzieht sich auch die zumeist partielle Auflösung der das Handwerk auszeichnenden Identifizierung des Arbeiters mit seinem Beruf.

Der Anspruch dieser Studie liegt nicht in der Ausarbeitung einer vergleichenden, rein historischen Untersuchung. Ihr Forschungsanspruch besteht vielmehr darin, die Soziologie und Geschichte des Handwerks anhand seiner besonderen korporativ-interessengebundenen Organisationsentwicklung zu untersuchen, um aus den daraus gewonnenen Ergebnissen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen bezüglich der Struktur und Politik der Handwerksorganisationen der Gegenwart ziehen zu können. Dies soll nicht zuletzt durch die Sichtung und gründliche Auswertung von Niederschriften, Protokollen und anderen Dokumenten der nach 1945 wieder entstandenen Selbstverwaltungsorganisationen unterstützt werden.

1.1 Anmerkungen zur Entwicklung der Zünfte bis zum Jahre 1810

Im Gegensatz zu den überwiegend religiös motivierten Bruderschaften der Handwerker oder den „Gilden“, den Schutz- und Kaufmannsverbänden, wie sie sich in

Form der Hanse zeigten, handelte es sich bei den Zünften um reine Gewerbeverbände mit hoheitlichen Funktionen. Diese überdeckten zu Beginn der Zunftentwicklung das Hauptbestreben der Betriebsinhaber des Handwerks, das in der Reglementierung der Produktionsbedingungen, der Egalisierung der Produktionskosten, der Produktionspreise und des Einzelgewinnes lag.²

Bei der nun vorzunehmenden Analyse der Entstehung und Entwicklung der Zünfte ist zu berücksichtigen, dass man nicht von einem einheitlichen, bis ins letzte deckungsgleichen Gebilde „Zunft“ ausgehen kann. Das verbietet der Sachverhalt der zeitlich versetzten und lokal begrenzten Entstehung der gewerblichen Zünfte, die zeitgleich zur Entwicklung der Städte unter ungleichen historischen und rechtlichen Voraussetzungen ihren Ausgang nahmen.

Dennoch lassen sich bestimmte Hauptmerkmale feststellen, die zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Regionen der Mehrzahl der Zünfte eigen waren. Zwar kann man unter Berücksichtigung dieser sachlichen Gemeinsamkeiten von den regionalen Besonderheiten absehen. Dennoch macht die im Zeitablauf erfolgende Entwicklung und Funktionsverlagerung der Zünfte eine generelle Unterscheidung zwischen „frühen Zünften“, „entwickelten Zünften“ und „späten Zünften“ sachlich zwingend notwendig.

1.1.1 Die Dominanz des öffentlich-rechtlichen Charakters der „frühen Zünfte“

Der Entwicklungszeitraum der „frühen Zünfte“ wird auf den Zeitraum von Mitte des 12. bis Mitte des 14. Jh. festgelegt. Mit zunehmender Autonomie der Städte und der damit verbundenen Lockerung und Auflösung grundherrlicher bzw. marktherrlicher obrigkeitlicher Handwerksämter³ war damit jedoch nicht gleichzeitig auch das städtische Interesse an der von diesen übernommenen Regelung und Beaufsichtigung der Handwerksproduktion und deren Verteilung erloschen.

² Vgl. Schönberg, Gustav: Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1868, S. 125.

³ Vgl. hierzu John, Peter: Handwerk im Spannungsfeld zwischen Zunftordnung und Gewerbefreiheit, Köln 1987, S. 38–60 (WSI-Studie zur Wirtschafts- und Sozialforschung Nr. 62).

Im Gegenteil: Je mehr sich die Städte zu geschlossenen Wirtschaftseinheiten des Mittelalters entwickelten, umso notwendiger wurde eine geordnete Gewerbepolitik, Gewerbeaufsicht und Gewerbekontrolle.

Aus dieser gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeit wurde aus Sicht der Städte der öffentlich-rechtliche Auftrag der Zünfte hergeleitet und bestimmt und erst in zweiter Linie vom subjektiven und berufsständischen Bestreben der Handwerksmeister „... *in ihrem Kreis die nötige Wirtschafts- und Sittenpolizei zu üben und etwaige Fälscher und Betrüger, die das Handwerk der Stadt in Misskredit bringen konnten, unerbittlich zu strafen* ...“.⁴

Schließlich erfolgte die Verbindung der Zünfte mit der obrigkeitlichen Gewalt der Städte in der Weise, „... dass jene der Gesamtbürgerschaft gegenüber bestimmte Verpflichtungen übernahmen, und dass diese ihnen dafür bestimmte Zwangsrechte überträgt“.⁵

Angesichts des Sachverhalts, dass es bereits vor der Herausbildung freier Innungen und Zünfte „*hofrechtliche Ämter*“ in grundherrlicher Abhängigkeit gab, deren aufsichtsführende Meister nicht aus der Mitte der Handwerker gewählt, sondern durch die Obrigkeit eingesetzt wurden, kann man davon ausgehen, dass die Zünfte nicht das Produkt des spontanen Einigungswillens der freien städtischen Handwerker sind, die eigenständig und unabhängig von den hofrechtlichen Ämtern zustande kamen. Somit beziehen die Zünfte ihre Entstehungsgeschichte und ihre organisatorischen und inhaltlichen Grundstrukturen aus der historischen Entwicklung der grundherrlichen Hofämter und der aus ihnen hervorgehenden und sich schrittweise verselbständigenden Ämter der Städte, deren Entstehung und Weiterentwicklung sowohl auf die Initiative der Stadtherren als auch auf das Bestreben der Handwerker nach Erlangung einer eigenen autonomen Organisation zurückzuführen ist.

Die Zulassung von Zünften ohne den Umweg des hofrechtlichen Amtes war jedoch in den neu gegründeten Städten nicht ausgeschlossen.

Somit ist festzuhalten, dass die Wandlung vom grundherrlichen Hofamt zum verselbständigten Handwerksamt der Stadt und von diesem zur Organisationsform

⁴ v. Böhmert, Victor: Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, Leipzig 1862, S. 26.

⁵ Otto, Eduard: Das deutsche Handwerk und seine kulturgeschichtliche Entwicklung, Leipzig u. Berlin 1920, S. 33.

der Zünfte nicht ausschließlich auf das subjektive Wollen der Handwerker oder der grundherrlichen bzw. städtischen Obrigkeit zurückzuführen ist. Sie ist vor allem das Produkt der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, die über die Ausweitung des Handels, begründet durch die Rivalitäten zwischen König, weltlichen Landesfürsten und Bischöfen, seit der Jahrtausendwende zur verstärkten Herausbildung neuer Städte, zur autonomen Selbstverwaltung der Städte durch die Stadtbürger und damit zur Entwicklung einer neuen Stadtverfassung und städtischen Wirtschaftsordnung führte und entsprechende Veränderungen im gesellschaftlichen Zusammenleben nach sich zog.⁶

So wie hinter den hofrechtlichen Ämtern die Interessen der grundherrlichen Herrscher an der Sicherstellung einer effizienten Produktion sowie nach ausreichender kostengünstiger, qualitativ hochwertiger Versorgung mit Handwerksleistungen und an einer diesen Zielsetzungen dienenden Kontrolle und Beaufsichtigung der hörigen Handwerker stand, so verfolgten die weltlichen und kirchlichen Stadtherren und später die Gemeinschaft der Stadträte mithilfe der Handwerksämter und später der Zünfte, eine ausreichende und preiswerte Versorgung der Stadtbewohner sicherzustellen und die Konsumenten vor Missbrauch der Anbietermacht der Handwerker zu schützen.

Dazu kam das städtische Bedürfnis nach Handwerksleistungen auf dem Gebiet der militärischen Versorgung, einschließlich der Kriegsdienste, welche die im Handwerk tätigen Personen im Falle der Bedrohung der Stadt zu leisten hatten.

Die Handhabung der obrigkeitlichen Gewerbe- und Marktpolizei, der Preis-, Gewichts- und Qualitätskontrolle, der Verwaltung und Organisation der Verkaufsbänke und Marktbuden des Handwerks sowie der Handhabung einer beschränkten Gerichtsbarkeit lassen den öffentlich-rechtlichen Charakter und die damit verbundene hoheitliche Funktionszuweisung der Handwerksämter ebenso deutlich werden wie deren Aufgabe zur Beitreibung von Gebühren und Abgaben.

Eines der maßgeblichen Ziele der Zunftgründung war die Übertragung des für alle Handwerker verbindlichen Zunftzwanges, mit dem man unbequeme Konkurrenz niederhalten und gleiche Voraussetzungen für Produktion und Absatz durchsetzen wollte. Er war das Instrument, das den Zünften die rechtliche Handhabe

⁶ Vgl. hierzu auch Smith, Adam: Natur und Ursache des Volkswohlstandes; übersetzt von Wilhelm Loewenthal, erster Bd., 2. Aufl., drittes Buch, Berlin 1882, S. 414 ff.

gab, alle Handwerker, ungeachtet ihres persönlichen Willens, zu zwingen, der für das jeweilige Gewerbe errichteten Zunft beizutreten und sich den Regeln und Befugnissen dieser Zunft zu unterwerfen.

Bereits mit dem Begriff „Zunft“ wurde auf den hohen Stellenwert der öffentlich-rechtlichen Funktion dieser Handwerksorganisationen hingewiesen. Zunftforscher führen den Begriff „Zunft“ auf das Verbum „ziemen“ zurück. Hierdurch sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass es Aufgabe der Zünfte sei, den Interessen des Handwerks in ziemender und gebührender Weise zu dienen. Nach Gröber bedeutet das Wort „ziemen“ so viel „... wie Regel und Gesetz und zeigt schon zwingend den eng umrissenen, durch strenge Vorschriften gebundenen Geist, welcher von je her das Wesen der Zunft ausmachte“.⁷

Auf den Ursprung von Gesetzlichkeit und Ordnung weist auch Berlepsch hin, wenn er hervorhebt: „Nach anderer, namentlich der Sprachforscher Meinung soll es ebenfalls aus dem Altdeutschen herrühren, wo ‚Ungezunft‘ so viel als Unordnung heißt, demgegenüber ‚Zunft‘ so viel als Ordnung, Gesetz bedeuten würde.“⁸

Die wichtigsten Aufgabenfelder und Funktionen, die den frühen Zünften im Interesse des städtischen Gemeinwesens übertragen wurden, lassen ebenfalls ihren öffentlich-rechtlichen Charakter erkennen. Dabei sollen insbesondere folgende Funktionen genannt werden:

- die gewerberechtliche und juristische Funktion
- die wirtschaftspolitische, berufsordnende und berufsbildungspolitische Funktion
- die militärische, sittlich-kulturelle, religiöse und sozialpolitische Funktion

Die Dominanz ihres öffentlich-rechtlichen Charakters war zwangsläufig vorgegeben. Sie diente letztendlich auch der Legitimation für die Zulassung der Zunftverfassung als Bestandteil der städtischen Verfassung.

Der Inhalt der Zunftartikel bzw. der Zunftordnungen setzte sich im Wesentlichen aus Bestimmungen über den Gewerbebetrieb und den Zunftzwang, die Gerichtsbarkeit und die marktpolizeilichen Befugnisse, über die Aufnahme neuer

⁷ Gröber, Karl: Alte deutsche Zunftherrlichkeit, München 1936, S. 6.

⁸ Berlepsch, H. A.: Chronik der Gewerke, Bd. 1, Deutsches Städtewesen und Bürgerthum in Beziehung zu den Gewerken und deren Innungen, Osnabrück – Faksimiledruck der Ausg. 1850, bei Otto Zeller 1966, S. 48.

Mitglieder sowie über Bußen für unzünftiges Verhalten zusammen. Daneben enthielten die älteren Zunftartikel auch umfangreiche Bestimmungen über die dem Magistrat oder Bischof zu entrichtenden Steuern und Abgaben.⁹

Hieraus ist zu entnehmen, dass die frühesten Zunftordnungen nicht von den betroffenen Handwerkern selbst, sondern von der politisch herrschenden Obrigkeit verfasst wurden.

Nicht die Vertretung eigenwirtschaftlicher Interessen der Handwerker, sondern die obrigkeitlich-hoheitliche Funktions- und Aufgabenzuweisung prägten den Charakter der „*frühen Zünfte*“.

Anders als bei den hofrechtlichen Handwerksämtern zeichneten sich die freien Zünfte durch die freie Meisterwahl, d. h. durch die Wahl des Zunftvorstehers durch die Zunftgenossen aus. Solche sind vereinzelt seit dem 12. Jh. und vor allem ab dem 13. Jh. in den meisten Städten urkundlich verbürgt.¹⁰

Erst durch dieses demokratische Element kann man im Handwerk von Selbstverwaltung in Form der freien Zünfte sprechen.

Eine aus der öffentlich-rechtlichen Funktion der Zünfte hinsichtlich der Sicherstellung qualitativ hochwertiger, ausreichender und preiswerter Versorgung der Konsumenten mit Handwerksleistungen abzuleitende Konsequenz liegt vor allem in der berufsbildungspolitischen Funktion der Zünfte, die in ihrem Wesen ebenfalls öffentlich-rechtlichen Charakter trägt. Sie wirkt in hohem Maße berufsordnend und ist auch eng mit der wirtschaftspolitischen Funktion der Zünfte verknüpft. Die aus ihr entspringende Berufsbezogenheit des Handwerks ist bis heute ein konstituierendes Element des Handwerks schlechthin.

Um einen eigenen Gewerbebetrieb unter dem Dach der Zunft gründen und ausüben zu können, also um „*seiner selbst*“ zu werden, waren ursprünglich keine fest umrissenen Qualifikationsnachweise vorgeschrieben. Dass es dennoch zum

⁹ Vgl. zahlreiche Zunfturkunden bei: Wehrmann, C.: Die ältesten Lübeckischen Zunftrollen, Lübeck 1864; Bodemann, Eduard: Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, Hannover 1883, S. 1 ff.; Rüdiger, Otto: Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten, Hamburg 1874, S. 1 ff.; Schmoller, Gustav: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft – Urkunden und Darstellung, Straßburg 1879, S. 3 ff.

¹⁰ Vgl. v. Gierke, Otto: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1, Berlin 1868, S. 377 (Fußnote 82).

obligatorischen „*großen Befähigungsnachweis*“ kam, wie die Meisterprüfungspflicht bis heute noch genannt wird, resultierte nicht zuletzt aus der Pflicht der Zunftgenossen gegenüber den Konsumenten, Umfang und Güte der Produkte des Handwerks zu garantieren.

Die Einführung einer förmlichen Meisterprüfung durch Anfertigung eines sog. Meisterstücks kennt man frühestens seit Mitte des 14. Jh.¹¹, allgemeiner jedoch seit Ende des 14. Jh.¹²

Mit der Meisterprüfung als Voraussetzung zur Aufnahme in die Zunft entwickelte sich auch die Institution der Lehr- und Dienstzeit. Sie legte fest, dass jeder künftige Zunftmeister vor Aufnahme in die Zunft eine Handwerkslehre zu absolvieren hatte und eine fest bestimmte Zeit als Gehilfe bei einem Zunftmeister tätig gewesen sein musste. So übernahm die Zunft auch die Organisation des Lehrlingswesens als ein von ihr zu regelndes Aufgabengebiet.

Das spiegelte sich seit dem 13. und 14. Jh. in einheitlichen Bestimmungen wider, die vom Zunftvorstand festgesetzt und von der Stadtoberkeit genehmigt wurden.¹³

Regelungsgegenstände waren vor allem die Dauer der Lehrzeit, das Lehrgeld, die Unbescholtenheit und eheliche Geburt des Lehrlings, die feierliche Aufnahme desselben vor dem gesamten Gewerk.

Neben dem gewerblichen Bereich bezogen sich die hoheitlichen Aufgaben der Zünfte auch auf allgemeinpolitische, kulturelle und sozialpolitische Bereiche.

Das Zusammenwohnen der Handwerker ein und desselben Berufs in einer Straße bzw. Gasse, das häufig durch die spezifischen Produktionsbedingungen verursacht war, prädestinierte die Zünfte geradezu zur Übernahme von militärischen Funktionen bei der Verteidigung der Stadt. Sie konnten somit als Abteilungen des städtischen Kriegsheeres betrachtet werden. Ihnen oblag die Bewachung der Tore und Türme.

Demzufolge bildeten die Zünfte ein kleines stehendes Heer und den festen Kern des städtischen Fußvolks, das jederzeit zur Verfügung stand und das, da die

¹¹ Vgl. Schönberg, Gustav: Zur wirtschaftlichen ..., a. a. O., S. 56.

¹² Vgl. v. Gierke, Otto: Das deutsche ..., a. a. O., S. 366.

¹³ Vgl. Heyne, Moritz: Das altdeutsche Handwerk, Straßburg 1908, S. 132.

Zunftmitglieder für die Bewaffnung selbst zu sorgen hatten, der Stadt so gut wie keine Kosten verursachte.

Andererseits war sich aber auch die Stadtoberkeit über die Konsequenzen einer starken Verselbständigung der militärischen und damit auch der politischen Funktion in den Händen der Zünfte bewusst. Sie traf entsprechende Vorsorge. So unterlagen die Zünfte in den eigentlich politischen und militärischen Angelegenheiten „... überall der Oberaufsicht des Raths und der städtischen Behörden“.¹⁴

Gleichwohl führte die Abhängigkeit der Städte von der Verteidigungsfunktion der Zünfte zu steigendem Selbstbewusstsein der Handwerker und zu manchen Fortschritten in der Entwicklung der Zunftprivilegien.

Neben der militärischen Funktion ist auch die sittlich-kulturelle und religiöse Funktion, die in engem Zusammenhang mit der sozialpolitischen Funktion der Zünfte steht, zu sehen.

Zu verstehen ist diese Entwicklung vor allem dann, wenn man berücksichtigt, dass das korporative Denken im Mittelalter bedeutend stärker ausgeprägt war als in heutiger Zeit. So war die Existenz des Einzelnen außerhalb eines genossenschaftlichen Zusammenschlusses nach damaliger Auffassung undenkbar. *„Jeder musste sonach, um seinen kirchlichen, geselligen und gesellschaftlichen Bedürfnissen zu genügen, einer Genossenschaft sich einfügen, die diese Zwecke dem Alter und Stand entsprechend verfolgte.“*¹⁵

Da das soziale Recht im Stadtrecht generell geordnet war, handelte es sich bei entsprechenden Bestimmungen in den Zunftsatzungen um übertragenes Recht, also um Privilegien.

Nach Michael Stürmer trägt die sozialpolitische Funktion der Zünfte auch „... die Tendenz der Obrigkeiten, auf die Zünfte die Verpflichtung der mangelhaften staatlichen Armenpflege abzuladen“.¹⁶

¹⁴ Vgl. v. Gierke, Otto: Das deutsche ..., Bd. 1, a. a. O., S. 378.

¹⁵ Schanz, Georg: Zur Geschichte der Deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877, S. 22.

¹⁶ Stürmer, Michael (Hrsg.): Herbst des Alten Handwerks. Quellen zur Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts, München 1979, S. 8 f.

Betroffen waren hiervon vor allem das unterschiedlich geartete Unterstützungswesen bei Erkrankung, Armut und Todesfällen sowie die Unterstützung erkrankter und in Not geratener Berufsgenossen¹⁷, erkrankter Gesellen und Lehrlinge und – im Todesfalle des Meisters – die Unterstützung der Witwe und der Waisen.¹⁸

Die Zunftkasse war zugleich eine Armen-, Kranken- und Sterbekasse.

Diese Sachverhalte verdeutlichen, dass zur zweckbezogenen Erfüllung der den städtischen Handwerkern zugeordneten Aufgaben und Funktionen eine mit Privilegien und Kompetenzen ausgestattete Organisation nötig und als Bestandteil der städtischen Entwicklung gegeben war.

Die sich nur schrittweise vollziehende wirtschaftliche Konsolidierung des städtischen Handwerks, die noch fehlende politische Repräsentanz im Rat der Stadt sowie ihr vergleichsweise geringer gesellschaftlicher Status einerseits und das objektiv vorhandene Bedürfnis der Stadt nach einer geregelten und preiswerten Versorgung mit Handwerksleistungen sowie nach der zuverlässigen Erfüllung städtischer Gemeinschaftsaufgaben andererseits, waren Gegebenheiten, auf denen sich die „*frühen Zünfte*“ entwickelten und die ihr Wesen und ihre Aufgabenstellung prägten.

Die Dominanz ihres öffentlich-rechtlichen Charakters war damit zwangsläufig vorgegeben. In ihr ist letztendlich auch die Legitimation für die Zulassung der Zunftverfassung als Bestandteil der städtischen Verfassung zu sehen.

Die Befugnisse und die Aufsicht der Stadtobrigkeit über die Zünfte wurde allgemein zu keiner Zeit bestritten, beschränkte sich doch der Wirkungsbereich der Zunft nicht nur auf den Kreis der Zunftgenossen, sondern griff darüber hinaus auch in das öffentliche und private Recht der gesamten Bürgerschaft ein.

All diese Sachverhalte bestätigen, dass die „*frühe Zunft*“ sowohl von ihrer rechtlichen Konstruktion als auch von der Dominanz des öffentlich-rechtlichen Charakters ihrer Aufgabenstellung und Betätigungsbereiche im Wesenskern als ein Organ der öffentlichen Gewalt zu begreifen ist.

¹⁷ Vgl. v. Gierke, Otto: Das deutsche ..., a. a. O., S. 387.

¹⁸ Vgl. Wissel, Rudolf: Des Alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Bd. 2, erw. und bearbeitete Ausg., Berlin 1974, S. 57 f. und S. 451 ff.

Dies hatte auch seinen Niederschlag auf dem Gebiet der wirtschaftspolitischen Funktion der Zünfte. V. Gierke bemerkt hierzu: „Als Organ und Glied der Stadt war die Zunft vor allem in gewerblichen Dingen der Gesamtheit untergeordnet, denn sie war die Trägerin eines von der Stadt anvertrauten Amtes, das sie zum Besten des gemeinen Wesens verwalten musste, und sie übte die mit diesem Amt verbundenen polizeilichen und richterlichen Befugnisse nicht im eigenen Namen sondern im Namen der Stadt.“¹⁹

Nicht die Hebung der Rechte der Genossen, sondern der Genossenschaft standen in dieser Zeit im Vordergrund des Bemühens der Zunftthandwerker. Dennoch kam es auch in dieser Entwicklungsphase vereinzelt schon zu einem Kräfteressen zwischen einzelnen Zünften und der Stadtobrigkeit. Der Entzug von Privilegien bis hin zum Verbot der Zunft war die Folge, wenn die Eigeninteressen allzu offensichtlich über die Förderung des Gemeinwohls gestellt wurden.²⁰ Eine allgemeine Erscheinung waren solche Vorkommnisse im Verlauf der Phase der „*frühen Zünfte*“ jedoch noch nicht.

1.1.2 Die Bedeutung der wirtschaftspolitischen Interessenvertretung der Zünfte in der „Blütezeit des Zunftwesens“

Mit dem wirtschaftlichen Aufblühen des städtischen Gewerbes und der politischen Emanzipation der Städte gelang es den Zünften, ihre Konsolidierung und Verselbständigung voranzutreiben. Vorrangiges Ziel ihrer Bestrebungen war die Durchsetzung der wirtschaftlichen Interessen der zunftgebundenen Handwerksmeister.

Mit der Beschränkung der „*inneren Konkurrenz*“ zwischen den Zunftmitgliedern und der „*äußeren Konkurrenz*“ zwischen fremden bzw. außerzünftigen Handwerkern und den Mitgliedern der Zunft wurde das Ziel verfolgt, Umfang sowie Art und Weise der Produktion und des Verkaufs zu reglementieren und auf die Kostpreis- und Verkaufspreisgestaltung im Sinne der Gesamtheit der Zunft-

¹⁹ v. Gierke, Otto: Das deutsche ..., a. a. O., S. 372.

²⁰ Vgl. hierzu Stahl, CJ: Die Geschichte des deutschen Bäckers, Stuttgart 1911, S. 65.

meister Einfluss zu nehmen. Dabei verfolgte man das Ziel, mithilfe der Zunftorganisation ein für die Zunftmitglieder gleiches und gesichertes Einkommen zu gewährleisten.

Mit der Verwirklichung gleicher Bedingungen bei Einkauf, Produktion und Verkauf sowie durch Berücksichtigung der Produzenten- und Konsumenteninteressen bis hin zur Wahrung des „*Prinzips der Gleichheit und Brüderlichkeit*“ wird auch die Realisierung der antikapitalistischen Wesensbestimmung der Zunftorganisation deutlich. Schönberg bemerkt hierzu: „*Die einzelnen Gewerbetreibenden sind, das ist ihr charakteristisches Merkmal, keine Unternehmer, sondern Arbeitnehmer; ... das Kapital selber hat als solches keine werbende Kraft und keinen Antheil an dem Gewinn.*“²¹

Ziel dieser Bestrebungen war die Verwirklichung einer mit möglichst weitgehenden hoheitlichen Privilegien ausgestatteten autonomen Selbstverwaltung in den Händen der Handwerksmeister.

Mit ihr sollten

- das Recht auf Arbeit,
- ein gleiches standesgemäßes Einkommen für alle Handwerksmeister ein und desselben Gewerbes
- und die zur inner- und außerzünftigen Durchsetzung der Zunftbestimmungen erforderlichen Zwangsbefugnisse

verwirklicht, ausgeübt und dauerhaft gesichert werden.

Das organisationspolitische Bestreben der Zunfthandwerker lag während der Blütezeit des Zunftwesens nicht in der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Zünfte im öffentlich-rechtlichen Sinne, sondern vor allem in der Verselbständigung und Verfestigung der Zunftorganisation nach innen und nach außen.

Die Zünfte waren bestrebt, die Produktion, den Absatz und das Einkommen der einzelnen Handwerker auf ein Mittelmaß zu beschränken. Zu diesem Zweck begrenzten sie den Umfang der Produktion, organisierten die Rohstoffbeschaffung und legten die Höchstzahl der Beschäftigten fest.

Konkurrenz sollte vermieden und jedem sein sicheres und „*standesgemäßes*“ Einkommen garantiert werden. Auch gab es Preistaxen, die nicht nur der kartellmäßigen Festlegung der Preise, sondern auch als Instrument zur Niedrighaltung

²¹ Schönberg, Gustav: Zur wirtschaftlichen ..., a .a. O., S. 79.

der Gesellenlöhne dienten. Andererseits waren die Meister aber auch sozial verpflichtet, erkrankte und alte Mitglieder zu unterstützen und ihren Knechten in Not Hilfe und Schutz zu gewähren.

Unterstützt durch das Zunftregiment und die Zunftverfassung bildeten die Zünfte letztendlich eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung einer starken Mittelschicht eines starken Bürgertums.

Es waren vor allem zwei Faktoren, die es verhinderten, dass es während dieses Entwicklungsabschnitts noch nicht zu solch ausgeprägter Verengung der Zunftpolitik und des Missbrauchs von Zunftprivilegien kam, wie dies im Verlauf der Entwicklungsphase der „*späten Zünfte*“ festzustellen ist.

Zum einen lag es daran, dass diese Handwerksorganisationen auch während der „*Blütezeit des Zunftwesens*“ einer kritischen Beaufsichtigung durch die städtische Obrigkeit, an der sie mit wenigen Ausnahmen im Großen und Ganzen noch nicht beteiligt waren, unterlagen. Zum anderen war es die prosperierende Wirtschaftsentwicklung, die den Zunftmeistern noch nicht so sehr Anlass gab, die erlangenen Zunftprivilegien in kleinlichster Weise eigennützig gegen jede mögliche Konkurrenz zu missbrauchen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die Zünfte ihren Zielen bis zu Beginn der Entwicklungsphase der „*späten Zünfte*“ nur schrittweise nähern konnten. Die Durchsetzung des Zunftzwanges, der Zunftgerichtsbarkeit sowie einer eigenen Gewerbebehörde waren wichtige Stationen auf dem Weg einer den Wirtschaftsinteressen der Betriebsinhaber dienenden autonomen Handwerksorganisation.

Solange diese Privilegien und Rechte nicht errungen waren, musste sich die Organisation im öffentlich-rechtlichen Gewande, aber unter autonomer Selbstverwaltung der Handwerksmeister, konsolidieren, bevor die wirtschaftliche Macht des selbständigen Handwerks in ernstzunehmende politische Macht umschlagen konnte. Die Zünfte waren dabei das Instrument zur Förderung der wirtschaftlichen Macht der Handwerksmeister.

Mit zunehmender politischer Bedeutung konnte man dann auch nachhaltig und ernsthaft an die Umfunktionierung der dem Allgemeinwohl verpflichteten Zünfte in reine Interessenvertretungs-institutionen der Betriebsinhaber gehen.

Das folgende Tableau verdeutlicht, dass es den Zunftmeistern erst im Verlauf der „*Blütezeit des Zunftwesens*“ und teilweise erst im Entwicklungsstadium der

„späten Zünfte“ gelang, die für die Förderung ihrer erwerbswirtschaftlichen Interessen so wichtigen Privilegien und Zunftpolitiken in nennenswertem Maße bzw. allgemein durchzusetzen, wie sie sich in der Meisterprüfungspflicht, den Zugangsbeschränkungen zum Meisteramt, in der Schließung der Zünfte und der Begrenzung der Zahl der zu beschäftigenden Gehilfen und Lehrlinge sowie in der Vermittlung und Reglementierung der Rohstoffzuteilung durch die Zunft und in den Maßnahmen gegen außerstädtische und unzünftige Konkurrenten zeigten.

Schaubild 1:

Übersicht über die Entwicklung und die allgemeine Durchsetzung von Privilegien, Aufgaben und Politikschwerpunkten der Zünfte in Deutschland von 1150-1810

Privilegien/Aufgaben Politikschwerpunkte	Frühe Zünfte (1150-1350)	Blütezeit des Zunftwesens (1350–1500)	Späte Zünfte (1500–1810)
WIRTSCHAFTSPOLITISCHE FUNKTION:			
Festsetzung der Preise für Handwerksleistungen (außer Lebensmittelhandwerk)	X	XX	-
Festsetzung der Löhne und Arbeitsbedingungen für Handwerksgehilfen ohne deren Beteiligung	XX	X	
Begrenzung der Zahl der zu beschäftigenden Lehrlinge und Gesellen		XX	-
Beschränkung der Art und Höchstzahl technischer Hilfsmittel		XX	-
Festlegung der Art und Qualität der zu verarbeitenden Rohstoffe	X	XX	
Vermittlung und Begrenzung der Rohstoffzuteilung		XX	
Festlegung der Art und Weise der Produktion und des Vertriebs	X	XX	-

Privilegien/Aufgaben Politikschwerpunkte	Frühe Zünfte (1150-1350)	Blütezeit des Zunftwesens (1350–1500)	Späte Zünfte (1500–1810)
Qualitätskontrollen der Handwerks- erzeugnisse (Warenschau)	XX	XX-	-
Direkte Festlegung der max. Pro- duktionsmenge		X	-
Direkte Absatzbeschränkungen	X	XX	-
Unterdrückung des technischen Fortschritts		XX	-
Verhinderung neuer Formen der Be- triebsorganisation		X	XX-
Behinderung von Produktinnovatio- nen		XX	-
Reklamebeschränkung/Reklamever- bot	X	XX	-
Begrenzung der Arbeitszeit		XX	XX
Beschränkung des Zuganges zum Meisteramt		X	XX-
Begrenzung der Zahl der Meister		XX	-
Beschränkung des Zuganges zur Handwerkslehre	X	XX	-
Maßnahmen gegen unzünftige Handwerker und Nichtmeister		XX	-
Verbot der gleichzeitigen Ausübung zweier oder mehrerer Gewerbe		X	XX
Behinderung der städtisch zugelas- senen Freimeister		X	XX-
Abwehr von Konkurrenz durch fremde Berufsgenossen		XX	-
Niederhaltung der Konkurrenz durch Nichthandwerker		X	XX-
BERUFSORDNENDE FUNKTION:			

Privilegien/Aufgaben Politikschwerpunkte	Frühe Zünfte (1150-1350)	Blütezeit des Zunftwesens (1350–1500)	Späte Zünfte (1500–1810)
Pflichtzugehörigkeit der Betriebsinhaber des Handwerks zur berufsent-sprechenden Zunft (Zunftzwang)	X	XX	-
Übernahme hoheitlicher Aufsichts- und Kontrollfunk-tionen der städtischen Gewerbebe-hörde durch die Zünfte	XX	XX-	-
Organisierung des Lehrlingswesens (Durchsetzung einheitlicher Rege-lungen)	X	XX	-
Organisierung des Meisterprüfungs-wesens	X	XX	-
Meisterprüfungspflicht (mit Meister-stück)		XX	-
Obligatorische Wanderpflicht für Ge-sellen		X	XX-
Muthjahre für Gesellen			XX-
Privilegierung der Meistersöhne bei der Zulassung zum Meisteramt (Er-leichterung bei den Zulassungsvoraussetzungen)		X	XX-
Detaillierte Abgrenzung der Ge-werbe und ihrer Ausübungsbefug-nisse		X	XX-
Fernhaltung der Frauen aus Hand-werksberufen		X-	XX-
RECHTSPOLITISCHE UND JURISTISCHE FUNKTION:			
Erlangung der Zunftgerichtsbarkeit (eigenständige Rechtsprechung in inneren Angelegenheiten der Zunft)	X	XX	-

Privilegien/Aufgaben Politikschwerpunkte	Frühe Zünfte (1150-1350)	Blütezeit des Zunftwesens (1350–1500)	Späte Zünfte (1500–1810)
Selbständige Handhabung der Gewerbe- polizei	X	XX	-
Sozialpolitische Funktion:			
Unterstützung kranker und in Not geratener Berufsgenossen	X	XX	XX
Unterstützung der Witwe und Wai- sen des Meisters	X	X	XX-
Standesgemäße Beerdigung verstorbener Amtsgenossen	XX	XX	XX
SITTICH-KULTURELLE UND RELIGIÖSE FUNKTION:			
Entwicklung eines Handwerkszere- moniells und -brauchtums (Lehr- lingsfreisprechung, feierliche Auf- nahme in das Meisteramt, Kleider- ordnung u. a.)	X	XX	-
Entwicklung eines religiösen Brauchtums (Schutzheilige, Prozes- sionen, Totenmessen u. a. m.)	XX	XX	XX
POLITISCHE UND GESELLSCHAFTSPOLITISCHE FUNKTION:			
Militärische Funktion (im Rahmen der Stadtverteidigung)	XX	XX-	-
Aufgaben bei der Brandbekämpfung	XX	XX	XX
Aufgaben bei der Gesetzesverkün- dung	XX	XX	XX
Aufgaben bei der Steuererhebung	XX	XX	XX
Teilnahme an bzw. zeitweise völlige Übernahme der politischen Gewalt der Städte (Zunftkämpfe)		X	XX-
Entwicklung des Organisationsrechtes:			

Privilegien/Aufgaben Politikschwerpunkte	Frühe Zünfte (1150-1350)	Blütezeit des Zunftwesens (1350–1500)	Späte Zünfte (1500–1810)
Allgemeine Durchsetzung der städtischen Zunftorganisation (Zunftordnung/Zunftbrief)	X	XX-	-
Freie Meisterwahl (Wahl des Zunftvorstehers)	X	XX	XX
Bildung von überregionalen Zunftzusammenschlüssen (interlokale bzw. interterritoriale Handwerkerbünde)		X	XX-
Landeszunftordnung			XX-
Handwerkerbundesbriefe (übergreifende Ordnung für Handwerker, die in Städten, Dörfern und Gebieten unterschiedlicher Herrschaftszugehörigkeit wohnen)			XX-

Zeichenerklärung:

X	Bedeutet, dass es diese Erscheinung bereits vereinzelt und in mäßigem Umfang gab, jedoch noch nicht oder nicht mehr von ihrer allgemeinen Durchsetzung bzw. Verbreitung gesprochen werden kann
XX	Bedeutet ein so häufiges Auftreten dieser Privilegien, Aufgaben und Politikschwerpunkte, dass von allgemeiner Durchsetzung ausgegangen werden kann
-	Bedeutet den extremen Missbrauch dieser Aufgaben und Privilegien im Eigeninteresse der zünftisch organisierten, etablierten Betriebsinhaber des Handwerks

Quelle: Von Peter John anhand einer Vielzahl von Zunftstatuten erarbeitetes Tableau; erstmals veröffentlicht in: John, Peter; Handwerk im Spannungsfeld zwischen Zunftordnung und Gewerbefreiheit. Entwicklung und Politik der

Selbstverwaltungsorganisation des Handwerks bis 1933, WSI-Studie zur Wirtschafts- und Sozialforschung, Nr. 62, Köln 1987, S.126–131

Insgesamt war dieser Entwicklungsprozess langwierig und von Erfolgen und Rückschlägen begleitet, bis er in die politischen Aufstände der Zünfte, in die „*Zunftkämpfe*“ mündete. Mit ihnen versuchten die Handwerksmeister an der politischen Gewalt der Städte beteiligt zu werden oder diese ganz zu übernehmen.

Zu den in Teilbereichen bereits errungenen judikativen und exekutiven Funktionen fehlte ihnen als wichtigstes Glied ein ihre Interessen berücksichtigender, ausreichender legislativer Einfluss. Ihr Kampf um die Teilhabe bzw. Erlangung der politischen Macht der Städte steht deshalb am Beginn der Abhandlung des Entwicklungsabschnittes der „*späten Zünfte*“.

Als Ergebnis der Entwicklungsphase der „*Blütezeit des Zunftwesens*“ ist festzuhalten, dass es den Zunftmeistern, begünstigt durch bestimmte Zeitverhältnisse, in ersten Schritten gelungen war, den Charakter der Zunftorganisation ein gutes Stück zugunsten einer Vertretung der Wirtschaftsinteressen der Handwerksmeister zu verändern.

Mit der durch die selbstverwalteten Zünfte geförderten wirtschaftlichen Macht wuchsen nun auch die Voraussetzungen zur Durchsetzung der Beteiligung an der politischen Macht und mit dieser auch der gesellschaftliche Status des Handwerks.

1.1.3 Die Entwicklung der „späten Zünfte“

Mit der Beteiligung der Zünfte an der politischen Gewalt der Städte wurde der Gestaltungsspielraum für die Schaffung neuer bzw. zur extensiven Anwendung bestehender Privilegien der Handwerkskorporationen größer.

Begünstigt wurde damit eine weitgehend vollständige Abkehr vom ursprünglichen Wesensgehalt der Zunftorganisation und ihrer öffentlich-rechtlichen Funktionszuweisung. Beschleunigt wurde dieser Prozess durch die sich für das Handwerk ab dem 16. Jh. verschlechternden wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die Zünfte entwickelten sich weg von ihrer ursprünglich gegebenen öffentlich-rechtlichen Zwecksetzung zu einer Institution der Vertretung exklusiver wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Interessen der im Amt befindlichen Betriebsinhaber.

Mit zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten wandelten sich die Zünfte mehr und mehr zu einer Organisation der Interessenvertretung einer exklusiven Gesellschaftsgruppe der bereits im Amt befindlichen Handwerksmeister. Das hatte zur Folge, dass der bis dahin, wenn auch mit großen Einschränkungen noch einigermaßen gegebene freie Zugang zum Handwerk sowie die innerzünftige soziale Durchlässigkeit fast vollständig aufgehoben wurden. Gleichzeitig wurden die Privilegien und Verordnungen der Zünfte mit dem Ziel erweitert, potenzielle Neuzugänge aus dem Handwerk fernzuhalten und den im Handwerk befindlichen Gesellen den Aufstieg ins Meisteramt zu verwehren.

Die Schließung der Zünfte und die Erbllichkeit des Zunftamtes waren der Höhepunkt dieser Fehlentwicklung der „*späten Zünfte*“, die als Gegenstück starke selbstbewusste Interessenvertretungsorganisationen der Gesellen in Form der „*Gesellschaften*“ hervorgebracht hatte.

Verursacht wurden diese zunehmenden Missstände vor allem durch eine sich allgemein verschlechternde Wirtschaftslage, durch innen- und außenpolitische Veränderungen und nicht zuletzt durch die sich immer deutlicher durchsetzenden neuen Produktivkräfte, die einer neuen Produktionsweise, der industriellen Fertigung auf wirtschaftsliberalistischer, d. h. auf kapitalistischer Grundlage, den Weg ebneten.

Als Folge der Kirchenspaltung entwickelte sich in Deutschland die Erstarkung der Landesgewalten. Die Herausbildung der Landeshoheit in den einzelnen Staaten des Reiches, der sogenannte Absolutismus, mit dem sich der Gedanke der Alleinherrschaft der Fürsten verband, wurde von der neu aufkommenden staatswirtschaftlichen Anschauung, des sogenannten Merkantilismus, begleitet, die insbesondere in einer aktiven Finanz- und Handelspolitik begründet war. An die Stelle der städtischen Gewerbepolitik sollte nun eine staatliche Wirtschaftspolitik treten. Gleichzeitig sollte die Stadtwirtschaft in einer umfassenden Landeswirtschaft aufgehen.

Die weitgehende Eigenständigkeit der Handwerksmeister bei der Selbstverwaltung der Zünfte beruhte aber nicht zuletzt darauf, dass die Zunftorganisation

in ihrem Wesenskern mit der politischen Struktur der Stadtregierung und der Stadtverwaltung im Einklang stand. Nun musste aber auch die Freiheit und Selbstständigkeit der Städte, einschließlich ihrer autonomen Wirtschaftspolitik, den absolutistischen Machtansprüchen der Landesfürsten weichen. Die militärische Unterwerfung der landesherrlichen Städte und der gewaltsamen Brechung ihrer Autonomie war gegen Ende des 17. Jh. weitgehend beendet.²²

Die Gestaltung der staatlichen Gewerbepolitik unterlag nun zum Teil der Reichsgesetzgebung, hauptsächlich aber der einzelstaatlichen Regelung durch die jeweiligen Länder.

Auflösung und Neugründung von Zünften sowie die Genehmigung ihrer Statuten lagen nun ebenfalls im Kompetenzbereich der Landesherren.

Die etablierten Handwerksmeister reagierten auf diese wirtschaftliche und politische Entwicklung mit einem starren, unerschütterlichen Festhalten an der für die Durchsetzung ihrer Interessen bewährten und vertrauten Form der handwerklichen Selbstverwaltung. Ihre organisationspolitische Reaktion zeigte sich hierbei im Zusammenschluss zu interlokalen Verbänden, von denen sich die Meister eine wirkungsvollere Behauptung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen gegenüber den Fürsten versprachen. Gleichzeitig waren diese interlokalen Zunftverbände auch zur „... *wirksameren Durchsetzung ihres Klassenkampfes gegen die Gesellen ...*“ gedacht.²³

Als Reaktion auf die immer häufiger werdenden Klagen über die Organisationen des Handwerks unternahmen das Reich, die Territorialherren und die Obrigkeiten der Reichsstädte ernsthafte Versuche, die „*Handwerksmissbräuche*“ abzustellen. Das belegen verschiedene Reichsabschiede.

Im Jahre 1672 kam es schließlich zu einem Reichsgutachten, das die Basis für die gesamte Gewerbegesetzgebung des 18. Jh. bilden sollte. Dieses Gutachten, das vom Kaiser jedoch erst im Jahre 1726 dekretiert wurde, beinhaltet im Wesentlichen, dass:

²² Laube, Adolf; Vogler, Günter; u. a.: Die Epoche des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus von den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts bis 1789; in: Bartel, Horst; u. a. (Hrsg.): Deutsche Geschichte in zwölf Bänden, Bd. 3, Köln 1983, S. 378.

²³ Mottek, Hans: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. I, Von den Anfängen bis zur Zeit der Französischen Revolution, 5. unveränderte Aufl., Berlin 1968, S. 313.

- „1. die Handwerker keine Autonomie unter Strafe der Exclusion haben;
2. Strike, Contractbruch mit Ausschluß betrafft werden;
3. Freizügigkeit der Gesellen gelten, also sie auch an Orten mit anderen Gebräuchen zugelassen werden,
4. die bisher excludierten Kinder von Malefizpersonen nicht mehr ausgeschlossen sein;
5. eigenmächtige Schmähungen und Auftreibungen untersagt sein und die letztern nur von der Obrigkeit decretiert werden;
6. die Unterscheidung von Haupt- und Nebenladen;
7. von geschenkten und ungeschenkten Handwerken aufhören;
8. die Strafen nur gesetzliche sein;
9. die Mißbräuche beim Gesellenmachen ein Ende haben;
10. ebenso die Gesellenverbindungen mit eigener Gerichtsbarkeit;
11. der Unterschied der Geburt bei Zulassung vom Lehrling beseitigt;
12. die Meisterstücke von Unkosten und Mißbräuchen gereinigt werden.“²⁴

Nachdem sich die Missstände dennoch fortlaufend vermehrten und die sozialen Konflikte zwischen Meistern und Gesellen an Zahl und Heftigkeit zunahmen, sahen sich die absolutistischen Territorialstaaten zum gemeinsamen Handeln gezwungen. Auf Drängen Preußens und Hannovers kam es schließlich im Jahre 1731 nach langen Verhandlungen zur einhelligen Verabschiedung eines Gesetzes, das darauf abzielte, das gesamte Handwerkswesen zu reformieren.

Ausgelöst wurde dieses, in die Geschichte als „*Reichszunftordnung*“ eingehende Gesetz durch einen langen und mit aller Härte geführten Arbeitskampf der Schuhmachergesellen in Augsburg.

Die Selbstverwaltung der Zünfte wurde nun einer steten und starken obrigkeitlichen Kontrolle unterstellt. Das Versammlungswesen sowie der Schriftwechsel sollten der behördlichen Aufsicht unterliegen. Die Verbindung der Zünfte untereinander sowie die Errichtung gemeinsamer Verbände wurden verboten. Auch wurde die Gerichtsbarkeit der Zünfte bis auf wenige Ausnahmen aufgehoben, die Beiträge an die Zunftkasse wurden gesenkt und die Vorrechte der Meistersöhne

²⁴ Schanz, Georg: Zur Geschichte der ..., a. a. O., S. 139; Den vollständigen Wortlaut dieses Gutachtens vgl. „Gutachten des Reichs-Tags. Regensburg (3. III 1672) Project, was in den künftigen Reichs-Abschied/wegen deren bey den Handwerkern eingerissenen Mißbräuche zu bringen seyn möchte.“ in: Proesler, Hans: Das gesamtdeutsche Handwerk, a. a. O., Teil C, S. 35–43.

sowie die Festlegung der Höchstzahl der zu beschäftigenden Gesellen und schließlich das Schließen der Mitgliederzahlen der Zünfte verboten. Ferner wurden alle Manufakturen vom Zunftzwang befreit.²⁵

Schon mit der Verbreitung frühkapitalistischer Produktionsformen wie der Manufaktur und des Verlagswesens wurden die Grenzen der in sich geschlossenen Stadtwirtschaft gesprengt, die ja gerade für das Handwerk mit seinem spezifisch individuellen, dezentralen und kleinbetrieblichen Charakter der Produktion die ideale Voraussetzung bildete.

Mit der Entfaltung neuer Produktivkräfte und der sich mit ihrer Anwendung verändernden Organisation der Produktion setzte sich auch eine neue Wirtschaftsphilosophie durch, auf deren Grundlage sich die staatliche Wirtschaftspolitik und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Wirtschaft nachhaltig änderten.

An die Stelle der Zunftordnung trat nun das ordnungspolitische Prinzip des sich auf die freie Konkurrenz und die Gewerbefreiheit stützenden Wirtschaftsliberalismus.

Die Zünfte, denen ursprünglich durch die Städte öffentlich-rechtliche Funktionen übertragen wurden, die sie im Interesse der Gemeinschaft ausüben sollten, waren am Ende ihrer Entwicklung zu einer reinen Schutzgemeinschaft der im Amt befindlichen Handwerksmeister, d. h. zu Vertretern privater Sonderinteressen, degeneriert. *„Sie dachten nicht mehr an das Gemeinwohl, sondern nur noch, wie sie eine kleine Anzahl Meister trotz aller Anstürme von außen her, die durch die moderne Entwicklung hervorgerufen wurden, in ihren überkommenen Besitzständen schützen können.“*²⁶ Mit offener Rücksichtslosigkeit nutzten die *„... Handwerkerverbände ihre Stellung nicht nur gegen Konkurrenten, sondern zum schweren Schaden der Öffentlichkeit ..., und das offenbar in voller Überzeugung ihres Rechtes“*.²⁷

²⁵ Vgl. Gutachten des Reichs-Tags, wegen der Handwercker-Mißbräuche, Regensburg, (14.VIII.1731); in: Proesler, Hans: Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530 bis 1806, Teil C, Berlin 1954, S. 54 ff.

²⁶ Sombart, Werner: Gewerbewesen, Bd. I, Organisation und Geschichte des Gewerbesens, 2. überarb. Aufl., Berlin und Leipzig 1929, S. 63.

²⁷ Keutgen, Friedrich: Ämter und Zünfte, Zur Entstehung des Zunftwesens, Jena 1903, S. 244.

Die Entmachtung und Auflösung der Zünfte war die logische Konsequenz dieser Entwicklung.

Um ihre materiellen Erwartungen zu erfüllen, lag den in der Zunft zusammengeschlossenen Handwerksmeistern daran, Maßregeln zu treffen, die geeignet waren, jedmögliche Konkurrenz von vornherein auszuschließen. Dies geschah durch ein breites Spektrum von Bestimmungen und Verordnungen, die zur Beschränkung der Produktion der Einzelnen führten und die Egalisierung der Produktionskosten, des Preises für Handwerkserzeugnisse und des Einzelgewinns gewährleisteten.

Aber gerade hierin lag das Spezifische, das den Zunftmeister vom kapitalistischen Unternehmer bzw. die Zunftverfassung vom ordnungspolitischen Prinzip des Wirtschaftsliberalismus trennte. Nach Sombart durchbricht der kapitalistische Geist „... die Schranken der auf geruhsamer Genügsamkeit aufgebauten, sich selbst im Gleichgewicht haltenden, statischen feudal-handwerksmäßigen Bedarfsdeckungswirtschaft und treibt die Menschen in den Wirbel der Erwerbswirtschaft hinein“.²⁸

Erst durch die Zurückdrängung bzw. Aufhebung der Zunftautonomie wurde es vereinzelt möglich, dass sich „... manche kleine Zunftmeister und noch mehr selbständige kleine Handwerker oder auch Lohnarbeiter in kleine Kapitalisten und durch allmählich ausgedehntere Exploitation von Lohnarbeit und entsprechende Akkumulation in Kapitalisten ...“²⁹ schlechthin verwandelten. Das Erwerbsprinzip der Kapitalakkumulation³⁰ und die Durchsetzung des Prinzips des Individualismus, das sich mithilfe der freien und uneingeschränkten Konkurrenz entfaltete, negierte schließlich das Prinzip der Gleichheit, das die Leitidee der Zunftverfassung war.

Mit dem Edikt vom 2. November 1810 und der damit verbundenen Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit für ganz Preußen wurde eine einschneidende Zäsur im Bereich der deutschen Gewerbepolitik vollzogen.

²⁸ Sombart, Werner: *Gewerbewesen ...*, a. a. O., S. 65 f.

²⁹ Marx, Karl: *Das Kapital*, Bd. I, Berlin 1965, S. 777.

³⁰ Vgl. ebenda: a. a. O., S. 618.

1.2 Die Gesellschafteften als Gegenwehr zur Politik der zunftorganisierten Handwerksmeister

Ursprünglich standen die Gehilfen in einem patriarchalischen Herrschaftsverhältnis zu ihren Meistern, die uneingeschränkte Macht über ihre Knechte hatten. Sie bestimmten den Lohn, die Arbeits- und Freizeit. Nach und nach entwickelte sich dieses Verhältnis zu einem unversöhnlichen Interessengegensatz zwischen Knechten und Meistern.

Spätestens mit der Entwicklung der „*späten Zünfte*“ wuchs die Notwendigkeit der Gegenwehr der zumeist zu lebenslangem Gesellendasein verurteilten Handwerksgehilfen, die man zu jener Zeit auch als „*Knechte*“ bezeichnete.

Sichtbares Zeichen dieser Entwicklung waren die parallel zu den Zünften der Meister entstehenden Gesellenverbände im Handwerk, die sich meist „*Gesellschafteften*“ nannten. Mit diesen Gesellschafteften kam es auch zur Bezeichnung „*Geselle*“. Die diskriminierende Bezeichnung „*Knecht*“ geriet in Verruf.

Mit der Bezeichnung Geselle wollte man auch die Anerkennung durch die Meister erzwingen, dass auch die Gesellen ihre eigene Organisation hatten. Das bildete auch den Gegenstand erster Arbeitsniederlegungen. Bis heute werden im Handwerk die Facharbeiter als „*Gesellen*“ bezeichnet.

Bereits in der 2. Hälfte des 14. Jh. kam es zu solchen frühen Arbeitnehmervereinigungen³¹, die sich auf dem gegenseitigen Gelöbnis zu umfassendem Beistand im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und religiösen Bereich begründeten. Die wirtschaftliche und sozialpolitische Funktion erreichte dabei jedoch schnell die zentrale Bedeutung.

Eduard Bernstein bemerkt zu dieser Entwicklung: „Die Gesellenbewegung des Mittelalters entwickelte sich in dem Maße zur Arbeiterbewegung, als sich die Zeitspanne zwischen dem Freispruch von der Lehrzeit und der Niederlassung als Meister für die Masse der Gesellen ausdehnte.“³²

Hieraus resultierte nicht zuletzt die Notwendigkeit gegenüber den etablierten Meistern, menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen durchzusetzen.

³¹ Vgl. Schönlanck, Bruno: Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren, 2. Aufl., Leipzig 1907, S. 4.

³² Bernstein, Eduard: Die Arbeiterbewegung, Frankfurt a. M. 1910, S. 13 f.

Es gelang den Gesellschaften schon relativ früh, das Herbergswesen für wandernde Gesellen, die Wanderunterstützung, die Kranken-, Invaliden- und Sterbekassen sowie die Arbeitsvermittlung in ihre Zuständigkeit zu bringen.

In nachhaltigen und oft langwierigen Auseinandersetzungen mit den Zünften, in denen die lokal organisierten Gesellenverbände in regionalen und überregionalen Verbindungen kooperierten, gelang es diesen, auch die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern.³³

Darüber hinaus konnte auch eine gewisse Beteiligung an der Rechtsprechung in Streitigkeiten zwischen Lehrlingen und Gesellen mit ihren Meistern erreicht werden. Schließlich setzten die Gesellschaften im Laufe der Zeit auch eine begrenzte eigene Gerichtsbarkeit der Gesellen durch.³⁴

Die Stärke der Gesellschaften resultierte nicht zuletzt auch daraus, dass sie in nahezu allen Städten in den jeweiligen Gewerben ihre eigenen Herbergen bzw. Gesellschenken hatten. Diese waren Mittelpunkt der heimischen Gesellen. Hier erfuhr man auch die Neuigkeiten aus fremden Orten sowie die Klagen über heimische Verhältnisse.

Diese Hinweise belegen, dass es schon in den Frühformen der Selbstverwaltung des Handwerks Ansätze von AN-Beteiligung gab.

Mit zunehmender Organisationsmacht und wachsendem Selbstbewusstsein erhoben die Gesellen des späten Mittelalters auch die Forderung nach Beteiligung an der Regelung der das gesamte Gewerbewesen betreffenden Fragen. Hierzu zählten vor allem die Beteiligung ihrer Organisation an der Zunftverwaltung und – angesichts der sich häufenden Streitigkeiten – an der gewerblichen Rechtsprechung.

Auf dem Gebiet der Handwerksgerichtsbarkeit mussten die Handwerksmeister schon bald die Macht des Faktischen anerkennen. Schon relativ früh waren sie gezwungen, den Gesellenverbänden in Fragen der Regelung von Lehrlingsstreitigkeiten ein den Meistern fast gleichwertiges Mitspracherecht einzuräumen. Ein

³³ So fand der erste urkundlich erwähnte Streik bereits im Jahre 1329 durch die Gürtlergesellen statt. Vgl. Wohlgemuth, Hans: Staatseingriff und Arbeitskampf, Köln, Frankfurt 1977, S. 27.

³⁴ Vgl. Berlepsch, H. A.: Chronik der Gewerke, Bd. VII, Osnabrück 1852, S. 72; sowie Schanz, Georg: Zur Geschichte der ..., a. a. O., S. 119.

knapp unter der Parität liegendes Stimmrecht, bei dem lediglich die Stimme des Obermeisters den Ausschlag darüber gab, was rechtens sei, bestätigte dies.

In schwierigen Fällen wurden Schiedsgerichte gebildet, in denen die beiden Parteien zu gleichen Teilen vertreten waren. So wurde in einem Schiedsgericht des Bäckerhandwerks in Frankfurt an der Oder im Jahre 1515 in den Statuten festgelegt: *„Auch sollen die Meister des Gewerbes einen der ihren wählen, desgleichen auch die Gesellen einen; diese beiden sollen die Streitfälle, die sich zwischen ihnen ergeben, entscheiden und richten. Falls aber die beiden in der Sache keine Entscheidung treffen können, so soll die Sache vor das ganze Gewerbe kommen.“*³⁵

Auch lag die Strafsetzung für Arbeitsverweigerung in Frankfurt an der Oder zu jener Zeit bereits ausschließlich bei den Gesellen. So war festgelegt worden, dass die Gesellen die Strafe festsetzen, wenn ein Meister einen Gesellen zur Arbeit aufforderte und dieser ohne redliche Ursache nicht für den Meister arbeiten wollte.³⁶

Noch weiter ging das Recht der Gesellenorganisation der Schmiede in Magdeburg. Sie hatte eine solche Stärke erlangt, *„... dass nicht die Innung in Magdeburg sondern ihre Gesellen die richterliche Behörde bildeten“*.³⁷

Das bedeutete, dass in diesem Falle nicht mehr die Meister, sondern die Schmiedegesellen allein die Gerichtsbarkeit über Meister und Gesellen bildeten. Das war jedoch die Ausnahme und nicht die Regel.

Zu beobachten ist, dass eine eigene Gerichtsbarkeit auch als Zeichen des freien Mannes und das Waffentragen als Merkmal des freien Mannes zu werten waren. Beides konnte nach und nach von den Gesellenverbänden durchgesetzt werden.

Eine weitere bedeutende Funktion der Gesellschaften lag in ihren Aufgaben im Bereich der Lehrlingsausbildung. Hierauf versuchten die Gesellen ebenfalls schon früh Einfluss zu nehmen, denn es konnte ihnen nicht gleichgültig sein, wie und in welcher Zahl die Lehrlinge erzogen und ausgebildet wurden. Auch genügte es den Gesellen nicht, dass die Lehrlinge nur durch die Meister freigesprochen wurden. Sie erkannten einen von der Zunft freigesprochenen Lehrling erst dann

³⁵ Schanz, Georg: Zur Geschichte der..., a. a. O., S. 119.

³⁶ Vgl. ebenda: a. a. O., S. 119.

³⁷ Berlepsch, H. A.: Chronik der ..., a. a. O., S. 72.

als gleichberechtigten Gesellen an, wenn er auch durch die Gesellenschaft freigesprochen wurde. Erst durch die Mitgliedschaft in der Gesellenorganisation wurde den Lediggesehenen diese Anerkennung zuteil. Dies erfolgte durch das Zeremoniell des „*Gesellenmachens*“, dem sich der Lehrling unterziehen musste.

Eine zentrale und einflussreiche Funktion fiel den Gesellenschaften nicht zuletzt auch durch die Wanderpflicht und das in ihrer Obhut liegende Herbergswesen zu. Hierdurch konnten sie Einfluss auf die Regelung des Arbeitsangebotes nehmen. Die Betreuung der zuwandernden Gesellen durch die einheimische Gesellenschaft spielte sich vor allem in der Herberge ab, in der ihm Unterkunft und sein Wandergeschenk gegeben wurde. Der Altgeselle bemühte sich, dem Zugereisten für begrenzte Zeit einen Arbeitsplatz vor Ort zu verschaffen.

Selbstverständlich waren die Herbergen Zentren des Informationsaustausches und in Zeiten der Austragung eines Sozialkonfliktes Logistikzentren der Gesellen zur stadtübergreifenden Koordinierung der Auseinandersetzungen mit den Meistern. Kam es zu Arbeitskämpfmaßnahmen, so hielten die Gesellen mit „*Laufschreiben*“ den Kontakt mit ihren auswärtigen Verbandsbrüdern aufrecht und koordinierten ihr Vorgehen.

Somit ist auch in der Funktionszuweisung der Gesellenverbände die Dualität zwischen hoheitlicher Aufgabenstellung und den in Arbeitskämpfmaßnahmen zum Ausdruck kommenden eigenwirtschaftlichen Interessen gegeben.

Von Anbeginn an fehlte es aber auch nicht an Versuchen, den Gesellen die teilweise erst über Jahrhunderte erkämpften Rechte und Privilegien streitig zu machen. So wurden bereits im Jahre 1414 in Straßburg 14 Gerberknechte genötigt, vor „*Gott und den Heiligen*“ zu schwören, künftig „... *Von dem Bund abzulassen, den sie wider ihre Meister gemacht haben*“.³⁸

Seit dem 15. Jh. ist wiederholt zu beobachten, dass die städtische Obrigkeit immer dann in Konflikte zwischen Meistern und Gesellen eingriff, wenn die Zünfte nicht mehr Herr über ihre Gesellen waren und sich hilfeschend an die

³⁸ Urkunde: Die Gerberknechte schwören, von dem Bunde abzulassen, den sie wider ihre Meister gemacht haben. 1414 (Straßburger Stadtarchiv Lad. 12 Nr. 24); veröffentlicht in: Schanz, Georg: Zur Geschichte der ..., Anhang, Urkunde 36, S. 185.

Obrigkeit wandten, um aufgestandene Gesellen an den Arbeitsplatz zurückzuholen.³⁹

Oft unterstützt durch die obrigkeitliche Macht missbrauchten die Zunftmeister ihre Disziplinalgewalt in rücksichtsloser Weise, wenn es darum ging, Gesellen, die bei Aufständen bzw. Arbeitskämpfen unterlagen, zu bestrafen.

Schließlich wurde mithilfe verschiedener Reichsbeschlüsse und nicht zuletzt durch das Reichsedikt von 1731 das gegen die autonomen Gesellenschaften gerichtete Vorgehen der städtischen und landesherrlichen Obrigkeit unterstützt.

Die Disziplinierung der Gesellen vollzog sich als ein über Jahrhunderte währender Prozess, der gegen Ende des 18. Jh., noch vor der Aufhebung der Zunftverfassung, zur weitreichenden Entmachtung der umfassend ausgerichteten Gesellenvereinigungen führte und diesen zumeist nur noch ihre sozialpolitischen Funktionen im Bereich des Unterstützungswesens beließ.⁴⁰

Selbst wenn es keine ungebrochene Kontinuität von der Entwicklung der Gesellenschaften des Mittelalters bis zu den frühen Gewerkschaften des Industriezeitalters gab, so fällt doch die enge Verwandtschaft beider Organisationsformen auf. Die quasi gewerkschaftliche Aufgabenstellung der Gesellenschaften mit ihren über Jahrhunderte währenden Organisations- und Arbeitskämpferfahrungen rechtfertigt die These, dass diese die Vorläuferorganisationen der modernen Gewerkschaften bzw. der Industriegewerkschaften sind.⁴¹

³⁹ Vgl. Reininghaus, Wilfried: Die Gesellenvereinigung am Ende des Alten Reiches. Die Bilanz von dreihundert Jahren Sozialdisziplinierung, S. 231; in: Engelhardt, Ulrich (Hrsg.): *Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1984.

⁴⁰ Vgl. Proesler, Hans: *Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung ...*, a. a. O., S. 69 ff. u. S. 76.

⁴¹ Vgl. hierzu auch: *Zeittafel zu Kontinuität und Wandel der Politik und Organisation der Betriebsinhaber im Handwerk sowie ihres Verhältnisses zu Staat und Obrigkeit und den im Handwerk tätigen Arbeitnehmern im Zeitraum von 1300-1811*; in: John, Peter: *Handwerkskammern im Zwielicht – 700 Jahre Unternehmerinteressen im Gewande der Zunftidylle*, zweite überarb. und erweiterte Aufl., S. 259–270, Köln 1983.

2. Gewerbefreiheit, Industrialisierung und das Ringen um ein neues Ordnungssystem für das Handwerk

2.1 Auswirkungen der Gewerbefreiheit

Mit dem, mit der Industrialisierung einhergehenden Ordnungsprinzip der Gewerbefreiheit wurde das Reglement der Zunftverfassung und hier insbesondere der Zunftzwang als Ordnungsprinzip des Handwerks aufgelöst. Stadt und Land wurden gewerberechtlich weitgehend gleichgestellt und die Zunftprivilegien aufgehoben.

An die Stelle des sozialen Grundgedankens der Zunft, der die Beschränkung des Einzelnen zum Wohle einer größeren Gesamtheit forderte, trat nun das mit der Industrialisierung verbundene persönliche Gewinnstreben des einzelnen Kapitalisten auf der Grundlage des freien, uneingeschränkten Wettbewerbs, auf der Grundlage der Gewerbefreiheit. Sie war die Voraussetzung für die industriekapitalistische Produktion.

An die Stelle von Zunftzwang und obligatorischen Zünften traten freiwillige Vereinigungen der Handwerksmeister. Das hatte u. a. zur Folge, dass der Organisationsgrad der Zünfte auf durchschnittlich 18 bis 20 % zurückging. Gleichzeitig wurden den Zünften ihr hoheitlicher Charakter und die damit verknüpften Aufgabenstellungen und Privilegien entzogen. Die Zulassung zur selbständigen Ausübung eines Handwerks wurde von der fachlichen Befähigung entkoppelt und lediglich an den Besitz eines Gewerbescheines gebunden, dessen Ausstellung an einen unbescholtenen Lebenswandel sowie von der Zahlung der neu eingeführten Gewerbesteuer abhängig gemacht wurde.

Lediglich in jenen Gewerben, „... bei deren ungeschickten Betrieb gemeine Gefahr obwaltet oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordert“⁴², sollten die Betriebsinhaber zur Eröffnung ihres Geschäftes den Besitz der erforderlichen Befähigung nachweisen. Darunter fielen u. a. Berufe wie

⁴² Böttger, Hugo: Das Programm der Handwerker, Braunschweig 1893, S. 51.

die der Maurer, der Mühlenbauer, der Schornsteinfeger, der Zimmerer und Schiffszimmerer.

Die „*Beseitigung der Gewerbefreiheit*“ wurde somit schnell zur Losung der sich neu formierenden Handwerksmeister.

Anfangs hatten diese sogar Erfolg, indem in einigen Teilen Deutschlands erneuert wieder ganz oder teilweise auf die Zunftordnung zurückgegriffen wurde.

Preußen jedoch behielt die Gewerbefreiheit bis 1845 bei und ordnete durch die „*Allgemeine Gewerbeordnung*“ vom 17. Januar 1845 die Rechtsverhältnisse im Handwerk neu. Dabei wurde das System der Gewerbefreiheit in Preußen fortgeführt und gefestigt.

Lediglich ein Hinweis darauf, dass es empfehlenswert sei, „... *die korporativen Verbände zur Pflege und Förderung gewerblicher Interessen*“⁴³ mehr als bisher zu schützen und mit den Innungen eine dem Gewerbeswesen nützliche korporative Organisation mit einem neuen sittlichen Anspruch zu beleben, kam den Interessen der organisationsbewussten Handwerksmeister ein Stück entgegen.

Obwohl damit die Neugründung der Innungen gefordert und der Fortbestand der alten Innungen gestattet wurde, wurde ein Beitrittszwang nicht erlaubt.

Die Berechtigung, Lehrlinge auszubilden, wurde in einer größeren Zahl von Gewerben vom Befähigungsnachweis der Meister abhängig gemacht. Dieser konnte vor einer Prüfungsbehörde erbracht werden, die sich aus Handwerkern und einem Vertreter der Kommunalbehörde zusammensetzte, der zugleich den Vorsitz führte.

Die immer mehr in wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Handwerksmeister konnten mit diesen Maßnahmen jedoch nicht zufrieden sein. Die soziale Lage verschlechterte sich und ganze Handwerkszweige gerieten unaufhaltsam in den wirtschaftlichen Ruin.

Das betraf vor allem die Textilhandwerke, die durch technische Neuerungen und deren industrielle Anwendung nicht mehr konkurrenzfähig waren.

Gerade der Verelendungsprozess, der das Handwerksgewerbe der Weber als Ganzes betraf und die Proletarisierung von Meistern und Gesellen zur Folge hatte, war ja der Hauptgrund für die verzweifelten Rettungsversuche der betroffenen

⁴³ Ebenda: a. a. O., S. 52.

Handwerker, die sich nicht zuletzt in den schlesischen Weberaufständen des Jahres 1844 Bahn brachen.

Welche persönlichen Schicksale sich hinter diesen Ereignissen verbargen, schildert Gustav Schmoller am Beispiel der Handspinnerei mit folgenden Worten: *„Die Handspinnerei als selbständige Beschäftigung hat beinahe überall seit den letzten Jahren aufgehört. Über 6 Pfennige täglich lässt sich kaum mehr damit verdienen. Soweit die Spinner nicht körperlich und geistig zu tief gesunken, dem Elend nach und nach erlegen sind, haben sie in Feld- und Waldarbeit, bei Straßen- und Eisenbahnbauten eine gesündere und besser bezahlte Beschäftigung gefunden.“*⁴⁴

Die einzelnen Handwerkszweige waren jedoch in höchst unterschiedlicher Weise von der Industrialisierung betroffen. Am deutlichsten zeigt sich das bei der Entwicklung der Bauhandwerke, die mit der Ausführung umfangreicher Industriebauten und der Errichtung ganzer Städte beschäftigt waren. Der Bau von Arbeitersiedlungen, Verwaltungsgebäuden sowie die riesigen Aufträge im Bereich der städtischen und industriellen Infrastruktur, wie sie im Bau von Eisenbahnen, Straßen, Brücken und der gesamten städtischen Kanalisation allgemein sichtbar wurden, verdeutlicht diesen Sachverhalt. Das führte nicht zuletzt zu einer gewaltigen Zunahme der Beschäftigtenzahl dieser Branche. Allein in Preußen stieg während der Jahre 1834 bis 1861 die Zahl der Maurer von 39.716 auf 91.144 und die Zahl der Zimmerer von 34.616 auf 61.196.⁴⁵ Auch die durchschnittlichen Betriebsgrößen stiegen sprunghaft an. Während die durchschnittliche Betriebsgröße der preußischen Maurerbetriebe im Jahre 1837 noch bei 4,8 Maurern pro Betrieb lag, erhöhte sie sich bis zum Jahre 1861 auf 20,3 Maurer. Bei den Zimmerleuten wuchs die Anzahl von 6,3 Zimmerern pro Unternehmen im Jahre 1837 auf 12,6 Zimmerer im Jahre 1861.⁴⁶

Wie rasant diese Bevölkerungsentwicklung voranschritt, lässt sich eindrucksvoll am Beispiel der Stadt Essen zeigen. Dort betrug die Einwohnerzahl im Jahre

⁴⁴ Schmoller, Gustav: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870, S. 466.

⁴⁵ Vgl. ebenda: a. a. O., S. 380 f.

⁴⁶ Vgl. ebenda: a. a. O., S. 383 f.

1850 noch 9.000; 1875 war sie auf rd. 55.000 angestiegen. Das entspricht einer Zunahme von 511 % innerhalb von 25 Jahren.⁴⁷

Nicht nur die Ausdehnung der Größe des Gewerbebetriebs im Bauhandwerk, sondern auch der Wandel vom Baumeister hin zum modernen Bauunternehmer waren Folgen der Gewerbefreiheit.

Zu Beginn des 19. Jh. war nahezu noch jeder Baugewerbemeister der Beauftragte eines Bauherrn, mit dessen Material und auf dessen Kosten er die Arbeiten seines Faches gegen ein im Voraus vereinbartes Entgelt ausführte. Wenige Jahrzehnte später findet man in zunehmendem Maße Meister, welche die vollständige Ausführung bestimmter Arbeiten, oft ganzer Gebäude, inklusive der Lieferung sämtlicher Materialien sowie der Bereitstellung aller Arbeitskräfte gegen eine vorher vereinbarte Baukostensumme übernehmen.

Damit vollzog sich zumindest für einen Teil der kapitalkräftigeren Handwerksmeister der Übergang vom Bauhandwerksmeister zum neuzeitlichen Bauunternehmer.

Parallel zu dieser wirtschaftlichen Umbruchsituation im Handwerk setzte sich in der öffentlichen Meinung die Überzeugung durch, dass sich die Wirtschaftsform des Handwerks überlebt habe und es nur noch eine Frage der Zeit sei, bis sie rationelleren und kostengünstigeren Formen der industriellen Produktion weichen müsse.

Auch aus dem Bereich der Wissenschaft waren Stimmen zu hören, wonach der Staat „... *nicht einer wachsenden Bevölkerung Arbeitsgelegenheit und billige Güterversorgung verschaffen, gleichzeitig aber unproduktive Betriebsformen, wie die des Handwerks, erhalten ...*“⁴⁸ kann.

Die sich rapide verschlechternde Lage großer Teile des Handwerks und die immer bedrohlicher erscheinende industrielle Entwicklung veranlassten die organisationsbewussten Handwerksmeister zu neuen Initiativen und Interventionen, die im Jahre 1848 ihren vorläufigen Höhepunkt fanden.

⁴⁷ Vgl. Böhme, Helmut: Prolegomena zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1968, S. 70.

⁴⁸ v. Philippovich, Eugen: Grundriß der Politischen Oekonomie, 13. unveränderte Aufl., Tübingen 1922, 2. Bd., erster Teil, S. 5.

2.2 Programmatik und Aktivitäten zur Reorganisation der Selbstverwaltung des Handwerks

Dank der politischen Autonomie der deutschen Einzelstaaten bildete sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jh. auf dem Gebiet des Gewerberechtes ein heterogener Zustand. Er reichte von der Gewerbefreiheit Preußens bis zur weitgehenden Beibehaltung der Zunftverfassung in der vom Handel dominierten Hansestadt Hamburg.

Die hierbei gemachten Erfahrungen bestärkten die Handwerker in ihrer Forderung nach Schaffung einer „*Allgemeinen deutschen Gewerbeordnung*“ und damit in ihrem Kampf gegen die Gewerbefreiheit.

2.2.1 Das „Revidierte General-Reglement für die hamburgischen Aemter und Brüderschaften“ vom 25. Mai 1840

Obwohl die gewerblichen Korporationen in den Hansestädten Bremen, Lübeck und Hamburg fortbestanden, konnte jedoch nicht mehr von uneingeschränkter, alter Zunft Herrlichkeit die Rede sein. Das belegen nicht zuletzt auch die Inhalte des „*Revidierten General-Reglement für die hamburgischen Aemter und Brüderschaften*“, das am 25. Mai 1840 verabschiedet wurde.⁴⁹

In dieser 207 Paragraphen umfassenden Rahmengesetzgebung zur Ordnung der Verhältnisse im Handwerk wurde es den 38 zugelassenen Handwerksämtern verboten, einen überzünftigen Zusammenschluss zu bilden. Untersagt wurde ihnen auch eine eigene Gerichtsbarkeit, Gewerbepolizei sowie das Privileg einer eigenen Rechtssetzung.

Die innere Selbstverwaltung wurde weitgehend beschnitten.

⁴⁹ Revidiertes General-Reglement für die hamburgischen Aemter und Brüderschaften. Auf Befehl eines Hochedlen und Hochweisen Rathes der Freien Hansestadt Hamburg, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerbeschlusses vom 25. Mai 1840, publiziert den 26. Juni 1840.

Die zünftigen Preisabsprachen betreffend heißt es in § 16: „*So wie es den Aemtern und deren Mitgliedern schon im allgemeinen nicht gestattet ist Vereinbarungen untereinander über ihre Zunft- und Gewerbeverhältnisse zu machen, so werden ihnen dergleichen zum Nachteil des Publikums reichende Vereinbarungen noch ganz besonders untersagt. Dahin gehören: Verabredungen über einen bestimmten Preis für Gewerbeartikel und daß kein Meister unter selbigem arbeiten oder verkaufen solle ...*“⁵⁰

Verboten wurde den Zünften auch das „*Visitieren und Jagen Unzünftiger und der sogenannten Bönhasen*“⁵¹ sowie Zugangsbeschränkungen zum Handwerk oder das Schließen der Gewerbe ohne ausdrückliche Genehmigung des Senats.

Die Zahl der zu beschäftigenden Gesellen wurde nicht beschränkt, lediglich die Zahl der Lehrlinge eines Meisters. Hierzu heißt es in § 12: „*Jeder Meister kann so viele Gesellen halten, als er zur Betreibung seines Gewerbes für nötig erachtet; Burschen, aber nicht mehr als zwei, wenn nicht die Spezialrolle ihn ausdrücklich dazu befugt.*“⁵²

Das Verhältnis zu den Gesellen betreffend wurden die Ämter zu Hilfsdiensten für die Behörde verpflichtet. Ihnen wurde ausdrücklich die Überwachung und Denunziation der Gesellen übertragen. Eigene Polizeibefugnisse waren ihnen jedoch streng untersagt.⁵³

Trotz dieser – die Zunftautonomie einschränkenden – Bestimmungen konnten die Handwerksmeister mit diesem General-Reglement bedeutende zünftige Privilegien beibehalten. Hierzu zählten der Fortbestand einer auf Zunftzwang⁵⁴ begründeten Pflichtorganisation aller Handwerksmeister sowie der Meisterprüfungszwang einschließlich des Meisterstücks als Voraussetzung zur Führung eines Betriebes (§ 112).

Mit dem Heiratsverbot der Gesellen (§ 67) wurde es den Meistern erleichtert, die Löhne niedrig zu halten. Ferner wurde durch § 89 die Autonomie des Meisters

⁵⁰ Ebenda: a. a. O., S. 6.

⁵¹ Ebenda: a. a. O., S. 8.

⁵² Ebenda: a. a. O., S. 45.

⁵³ Vgl. ebenda: a. a. O., S. 28 u. 33 f.

⁵⁴ „Der Zunftzwang besteht in dem Recht, den Betrieb eines zunftmäßigen Gewerbes innerhalb der Stadt allen, welche nicht zur Zunft gehören oder zu dem fraglichen Betriebe rechtlich nicht befugt sind, zu untersagen.“ Revidiertes Reglement ..., a. a. O., S. 7 f.

über die Gesellen in der Lohnfrage festgeschrieben. Dort heißt es: „*Alle Verabredungen der Gesellen über die Größe des Lohnes ... sind streng verboten und sollen nach Umständen mit Gefängnis, Zuchthaus und Stadtverweisung betrafft werden.*“⁵⁵

Die Wanderpflicht der Gesellen wurde beibehalten. Auch wurde den Gesellen auferlegt: „*Sie dürfen außer ihrem Lohne nichts fordern, noch weniger Puscherei treiben oder Arbeit für eigene Rechnung übernehmen.*“⁵⁶

Den Gesellen wurde auch jegliche gewerkschaftliche Organisation verboten bzw. nur unter Zunftaufsicht gestattet. Hierzu ist aus § 107 zu entnehmen: „*Den Gesellen eines Handwerks ist es fortan untersagt, ohne besondere Genehmigung des Amtspatrons und ohne die Gegenwart der Ladenmeister, Versammlungen zum Zwecke der Berathung über ihre Angelegenheiten zu halten. Ohne jede Genehmigung dürfen sie einander weder auf die Herberge fordern, noch überhaupt zu irgend einem Zwecke in ihren Gesamtnamen handeln.*“⁵⁷

Auch wurde ihnen verboten, sich in die Verhältnisse ihrer Mitgesellen zu den Meistern einzumischen. Jede Korrespondenz mit anderen Zünften oder Gesellschäften wurde ihnen schlechterdings untersagt. Es wundert daher nicht, dass den Gesellen die Selbstverwaltung der Herbergen entzogen und diese den Meistern übertragen wurde (§ 99). Verboten wurde den Gesellen ebenfalls das streikähnliche Handeln des Auftreibens, Schimpfens oder Scheltens. Hierzu heißt es in § 108: „*Alles haufenweise Austreten aus der Arbeit oder Niederlegen, imgleichen alle Zusammenrottierungen und Complottierungen der Gesellen, ihre Veranlassung und ihr Zweck seien welche sie wollen, und jederlei Selbsthülfe unter welcher Benennung sie auch vorkommen möge, sollen in Gemäßheit der bestehenden, sowohl speciellen als der hier anwendbaren allgemeinen Gesetze und Mandate auf das schärfste bestraft werden.*“⁵⁸

Neben dieser Bevorteilung der Meister zulasten der Gesellen befinden sich auch Regelungen, welche die Konkurrenz der Handwerksmeister untereinander verringern und dazu beitragen, ein standesgemäßes Einkommen zu sichern. So

⁵⁵ Ebenda: a. a. O., S. 30.

⁵⁶ Ebenda: a. a. O., S. 31.

⁵⁷ Ebenda: a. a. O., S. 38 f.

⁵⁸ Ebenda: a. a. O., S. 40.

heißt es in § 25 u. a.: „*Kein Meister darf, ohne besondere vom Senat zu ertheilende Erlaubnis, Mitglied zweier Zünfte seyn, noch mehrere Werkstätten oder Real-Gewerbsgerechtigkeiten haben.*“⁵⁹

Ferner bestimmt § 129: „*Kein Meister soll dem anderen seine Kunden, Gesellen, Arbeiter oder Lehrlinge abwendig machen, noch durch unrechtlche Mittel die Arbeit und Nahrung des anderen an sich zu ziehen suchen.*“⁶⁰

Zu den sozialpolitischen Funktionen der Zünfte gehörte auch das in § 136 geregelte Privileg der Fortführung des Betriebs durch die Meisterwitwe. Hierzu heißt es: „*Eine Meisterwitwe kann das Gewerbe durch taugliche Gesellen fortsetzen und hat, solange sie nicht wieder heirathet, alle den Meistern zustehenden Rechte und Freiheiten, mit Ausnahme der Theilhabe an den Amtsversammlungen und das Stimmrecht.*“⁶¹

Die Dauer der Lehrzeit wurde nach § 57 des General-Reglements auf zwischen drei bis fünf Jahre festgelegt und der Bestimmung der Satzungen der Einzelzünfte überlassen. So legte z. B. das Hamburger Maleramts fest: „*Die Lehrzeit ist fünf Jahre. Während derselben muß der Lehrling in der Regel in dem Hause seines Lehrherrn wohnen und schlafen.*“⁶²

Auch fehlte es nicht an Bestimmungen die den Meister-Sohn in seinem beruflichen Werdegang bevorzugten. So brauchte „*Eines Meister Sohn*“ oder „*Ein Geselle, welcher auf das freie Amt einer Meister-Tochter oder Witwe das Meisterrecht gewinnt*“ in etwa nur die Hälfte der an die Amtslade zu entrichtenden Summe zu bezahlen als die übrigen Bewerber um das Meisteramt.⁶³

All diese Bestimmungen bestätigen, in welchem Umfang es Betriebsinhabern des Handwerks in einigen Einzelstaaten gelungen war, ihre organisatorische Geschlossenheit sowie einen Teil ihrer Privilegien bis zur Mitte des 19. Jh. zu bewahren. Gerade von diesen Meisterorganisationen gingen bedeutende Impulse für die Handwerkerbewegung der Jahre 1848/49 aus. Dabei brachten sie ihre bis dahin gemachten speziellen Erfahrungen in diese Bewegung ein.

⁵⁹ Ebenda: a. a. O., S. 44.

⁶⁰ Ebenda: a. a. O., S. 45.

⁶¹ Ebenda: a. a. O., S. 47.

⁶² Revidierte Spezial-Rolle für das Amt der Maler vom 22. Mai 1844, Hamburg, 1844, S. 3.

⁶³ Vgl. ebenda: a. a. O., § 21, S. 14.

Die vor dem Hintergrund der heterogenen Gewerbepolitik der verschiedenen Einzelstaaten ausgetragenen Auseinandersetzungen um die Neugestaltung der Selbstverwaltung des Handwerks verdichteten sich letztendlich im gemeinsamen „*Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland*“, um den vom 14. Juli bis 18. August 1848 von den 116 Teilnehmern des Frankfurter Handwerker- und Gewerbekongresses gerungen wurde.

2.2.2 Verlauf und Ergebnisse des Hamburger Vorkongresses vom 2. bis 6. Juni 1848

Dem Handwerker- und Gewerbekongress in Frankfurt a. M. ging eine Vielzahl regionaler Kongresse voraus. Der bedeutendste, der branchenübergreifende und überregionale Wirkung hatte, war der Hamburger Vorkongress, zu dem sich 188 Deputierte vom 2. bis 6. Juni 1848 in Hamburg versammelten.

Dieser Kongress traf eine Reihe weichenstellender Entscheidungen, die für den weiteren Verlauf der Handwerkerbewegung und dabei vor allem für den Frankfurter Handwerker- und Gewerbekongress von großer Bedeutung waren.

Neben der Terminierung und inhaltlichen Schwerpunktsetzung betraf dies vor allem auch die Frage der Abgrenzung des Handwerks vom übrigen gewerblichen Sektor sowie die Festlegung von Art und Umfang der Beteiligung der Gesellen.

Schon zu Beginn des Kongresses wies dessen Vorsitzender, der Bremer Tischlermeister C. H. Wischmann, darauf hin, dass der „... Gedanke, daß ein schwerer Druck auf dem deutschen Handwerkerstande, sowohl auf dem zünftigen wie auf dem nicht-zünftigen laste, ...“ die Handwerker zum Handeln bewegt habe. Man habe „... erkannt, dass alle Innungen, Aemter und Societäten und solche, die keines Schutzes genossen, sich vereinen müßten, um bessere Zustände herbeizuführen. Schutz thue Allen Noth“.⁶⁴

⁶⁴ Verhandlungen der ersten Abgeordneten-Versammlung des norddeutschen Handwerker- und Gewerbe-Standes zu Hamburg, den 2.–6. Juni 1848, S. 5; veröffentlicht in: Dowe, Dieter und Offermann, Toni (Hrsg.): Deutsche Handwerker- und Arbeiterkongresse 1848–1852, Protokolle und Materialien, Berlin und Bonn 1983, S. 33 ff. (im Folgenden abgekürzt: Protokoll Vorkongress).

Trotz des Appells zur Geschlossenheit und zum gemeinsamen Handeln kam es schon zu Beginn des Kongresses zu einer heftigen Auseinandersetzung über Form und Inhalt der anzustrebenden neuen Gewerbeordnung und Handwerkerorganisationen. Ausgelöst wurden diese durch Vertreter der Hamburger „*Gesellschaft zur Hebung des Gewerbestandes*“, welche die „*Aufhebung des Zunftzwanges und Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung*“ forderten.⁶⁵ Diesem Ansinnen hielt der Tischlermeister I. N. Koll entgegen: „*So sehr die Aemter und Bruderschaften in Hamburg nun auch von den Forderungen der Neuzeit durchdrungen wären, so könnten sie sich doch einer solchen Absicht umso weniger zustimmig erklären, als es sich ihrer Ansicht nach nicht um Zerstörung des Bestehenden, sondern um eine Anknüpfung an dasselbe handele. ... Nicht die Aufhebung, sondern die Beibehaltung und zeitgemäße Ausbildung der Zünfte sei die Grundlage, von welcher man ausgehen müsse.*“⁶⁶

Dieser Auffassung widersprach der Berliner Tischlermeister Kielmannsegge: „*In Berlin wolle man nicht den alten Zunftzwang wieder einführen, aber ebenso wenig die Gewerbefreiheit beibehalten, sondern eine neue Gewerbeordnung, deren Grundzüge in Frankfurt vom Parlament zu bestimmen sein.*“⁶⁷

Dem stimmte auch der Deputierte Reckahn mit folgenden Überlegungen zu: „*Die Grundlage einer neuen Gewerbeordnung sei wohl nach Ansicht der Mehrzahl der Versammlung der Gegenstand um welchen es sich hauptsächlich handle ... Die Mitte zwischen Gewerbefreiheit und Zunftzwang-Gewerbeordnung, das sei die Frage.*“⁶⁸

Demgegenüber sprach sich der Kasseler Gewerbeschullehrer Prof. Georg Winkelblech für eine über das Handwerk hinausreichende Zunftordnung aus. Nach seiner Auffassung könne nur eine „... *alle Industriezweige umfassende Zunftordnung Deutschland vor dem Schicksal Frankreichs und Englands und vor der Gefahr des Communismus schützen. An die Stelle der alten künstlichen, müsse*

⁶⁵ Protokoll Vorkongress, erste Sitzung, a. a. O., S. 10.

⁶⁶ Ebenda: a. a. O., S. 9 f.

⁶⁷ Ebenda: a. a. O., S. 11.

⁶⁸ Ebenda: a. a. O., S. 8.

*eine natürliche Zunftverfassung treten“.*⁶⁹ Das Prinzip der freien Konkurrenz habe in Frankreich die Nation in „*Bettler und Millionäre*“ geteilt, während sich in Deutschland dank der Reste der mittelalterlichen Zunftverfassung noch ein Mittelstand erhalten konnte. Man müsse „... *eine alle Produktionszweige umfassende Zunftverfassung entwerfen und könne es nicht umgehen, die soziale Frage in ihrem ganzen Umfange zu behandeln, wenn man der Arbeit den beabsichtigten Schutz gewähren wolle*“.⁷⁰ Darum habe der Mittelstand die Aufgabe, „... *neben der politischen Kammer eine soziale Kammer zu fordern*“. Und er hoffe, „... *daß mit Hilfe eines solchen Organs zur Vereinigung sämtlicher Intelligenzen die Gewerbetreibenden Deutschlands im Stande sein werden, allen Völkern, selbst Frankreich nicht ausgeschlossen, den Schlüssel zur Lösung der sozialen Frage zu liefern*“.⁷¹

Diese Forderung fand ungeteilte Zustimmung. Dabei wurde auch festgelegt, dass sich die Mitglieder dieser Kammern aus sämtlichen sozialen Ständen zusammensetzen und nach einem „... *die Vertretung aller besonderen Berufsgeschäfte hinlänglich verbürgenden Wahlgesetz gewählt werden*“.⁷²

Skeptischer wurde jedoch Winkelblechs Vorschlag der Errichtung einer aller Produktionszweige umfassenden Zunftverfassung und die daraus abgeleitete Forderung nach Einführung eines Gewerbekongresses zum Zwecke der Erstellung eines Entwurfs einer „*Allgemeinen Gewerbeordnung für ganz Deutschland*“ gesehen. Die Kritiker verwiesen darauf, dass eine solche Gewerbeordnung auch das Fabrikwesen regeln würde und das Handwerk hierzu nicht berufen sei.

Der Berliner Deputierte Bisky bemerkte hierzu: „*Wolle man Gewerbeordnung, so müßten Alle eingeladen werden*“.⁷³

Schließlich einigte sich der Kongress auf die von Wischmann vorgeschlagene Formel der Einberufung eines „*Handwerker- und Gewerbekongresses*“.

⁶⁹ Ebenda: zweite Sitzung, a. a. O., S. 22 f.; Winkelblech nahm später auch zeitweise an den Beratungen des Frankfurter Handwerker- und Gewerbekongresses sowie an dem ebenfalls in Frankfurt tagenden Gesellenkongress teil.

⁷⁰ Ebenda: dritte Sitzung, a. a. O., S. 41.

⁷¹ Ebenda: zweite Sitzung, a. a. O., S. 23.

⁷² Ebenda: a. a. O., S. 24.

⁷³ Ebenda: dritte Sitzung, a. a. O., S. 43.

Kontroversen gab es auch in der Frage, ob und wie die Gesellen an den Beratungen einer neuzeitlichen Handwerker- und Gewerbeordnung zu beteiligen seien. Sie entzündeten sich an der Frage der Festlegung des Wahlmodus für die Deputierten des Frankfurter Handwerkerkongresses. Nach Auffassung des Braunschweiger Buchbindermeisters Selenka würden die Gesellen „*nicht zu kurz kommen, ... was sie wären, das wären die Meister gewesen; die Gesellenordnung werde vom Congreß festgelegt werden müssen*“.⁷⁴

Demgegenüber führten die Äußerungen des Deputierten Hirschhof zu heftigen Unruhen und Unmutsäußerungen. Er vertrat die Meinung: „*Die Gesellen müßten das Recht haben, ihre Vertreter selbst zu wählen, sie wären für politisch mündig erklärt.*“⁷⁵

Als auch mehrere „*Nicht-Deputierte*“ eigenständig das Wort ergriffen, drohte der Kongress fast zu scheitern.

Die Auffassung vieler Handwerksmeister brachte der Uelzener Deputierte Spinner zum Ausdruck, als er sagte: „Hier wären die Meister versammelt, deshalb dürften die Gesellen auch nicht nach Frankfurt deputiert werden, sonst laufe man Gefahr, mehr Gesellen als Meister zu kriegen.“

Diese Auffassung unterstützte auch der Wismarer Töpfermeister Schlichting. Er betonte, „... *daß die Wahl sich nur auf selbständige Handwerker erstrecken solle*“.⁷⁶

Nachdem der Kongress nicht in der Lage war, bezüglich eines einheitlichen Wahlmodus eine Entscheidung zu treffen, kam man überein, dass „... *der Wahlmodus für den nach Frankfurt a. M. zu berufenden Handwerker und Gewerbe-Kongreß den einzelnen Städten und Ländern selbst überlassen bleiben sollte*“.⁷⁷

Insgesamt einigte sich der Hamburger Vorkongress auf ein Verhandlungsergebnis, welches zur Schlussredaktion einem 17-köpfigen Ausschuss übertragen wurde. Von diesem wurden die verschiedenen Beschlüsse in neun Paragraphen gefasst und mit folgenden Ergebnisschwerpunkten wiedergegeben:

⁷⁴ Ebenda: a. a. O., S. 44.

⁷⁵ Ebenda: a. a. O., S. 44.

⁷⁶ Ebenda: vierte Sitzung, a. a. O., S. 48 f.

⁷⁷ Ebenda: a. a. O., S. 49.

- Einberufung eines allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Congresses, welcher sich am 15. Juli 1848 in Frankfurt a. M. versammeln soll.
- Dieser Kongreß hat den Entwurf zu einer allgemeinen deutschen, zeitgemäßen Handwerker- und Gewerbeordnung auszuarbeiten und „*dem hohen Parlamente*“ vorzulegen.
- Jeder selbständige deutsche Staat hat mindestens einen Deputierten zum Handwerker- und Gewerbekongreß abzuordnen. Die Zahl der Abgeordneten soll nicht mehr als ein Sechstel der Abgeordneten der Nationalversammlung betragen. Jeder Deputierte hat eine Stimme.
- Die Feststellung des Wahlmodus bleibt jedem einzelnen Lande überlassen.
- Die Abgeordneten müssen durch ihre Wähler mit einer von der obrigkeitlichen Behörde des Wahlortes beglaubigten Vollmacht versehen sein.
- Die Kosten des Kongresses in Frankfurt a. M. sollen durch Beiträge der Beteiligten gedeckt werden.
- Die Einladung zum Kongreß geschieht durch Aufforderung in öffentlichen Blättern.
- Alle zum Kongreß „*stattgehabten Wahlen*“ werden durch öffentliche Blätter mitgeteilt. Die Anmeldung geschieht bei der von den Vertrauensmännern zu erwählenden Kommission.
- Es wird ausdrücklich bestimmt, daß der Kongreß bei seinen Verhandlungen sich eines jeden Übergriffes auf das Gebiet der Politik zu enthalten habe, und niemals mit dem Parlament gleichzeitig ein und demselben Gegenstand beraten dürfe.⁷⁸

Somit wird deutlich, dass nicht der organisatorische Zusammenschluss aller Handwerker auf gesamtdeutscher Ebene das unmittelbare Ziel dieser Bewegung war, sondern die Einberufung eines alle deutschen Staaten einzubeziehenden Handwerker- und Gewerbekongresses. Er sollte eine allgemeinverbindliche Handwerker- und Gewerbeordnung entwerfen, die der Nationalversammlung zur Verabschiedung und Inkraftsetzung vorgelegt werden sollte.

⁷⁸ Vgl. Verhandlungen der von den Mitgliedern des norddeutschen Handwerker- und Gewerbe-Standes am 15. Juni 1848 ernannten Vertrauensmänner, erste Sitzung; in: Protokoll Vorkongress, a. a. O., S. 66 f.

Von dem weitreichenden ordnungspolitischen Beschluss bezüglich der von Prof. Winkelblech vorgeschlagenen sozialen und politischen Kammern war in der Ergebniszusammenfassung nicht mehr die Rede. Man wollte das vorrangige Ziel, eine einheitliche und verbindliche Handwerksordnung zu erlangen, nicht von Anfang an durch solche weitreichenden Forderungen gefährden.

Ähnlich verhielt man sich auch in der Frage der Beteiligung der Gesellen. Dabei ist hervorzuheben, dass nun zum ersten Mal von Handwerksmeistern eine direkte Mitwirkung der Arbeitnehmer als eigenständige Gruppe angesprochen und verlangt wurde.

Dennoch wurde diese Forderung von der großen Mehrheit der Handwerksmeister abgelehnt.

Um einen damit möglichen negativen öffentlichen Eindruck zu vermeiden, verständigte man sich darauf, diese Angelegenheit in die Kompetenz der einzelnen Staaten zu legen.

Wie das in der Praxis gehandhabt wurde, zeigt sich wiederum am Beispiel Hamburgs. Dort wurden die Wahlausschreiben so abgefasst, dass nur die Handwerksmeister, nicht aber die Gesellen die Möglichkeit der Wahlbeteiligung hatten.

In ihrer Adresse an die Vertreter der Nationalversammlung bekräftigten die vom Hamburger Vorkongress legitimierten Vertrauensmänner:

„1. Wir erklären uns mit der größten Entschiedenheit gegen Gewerbefreiheit, und verlangen, daß dieselbe, in so weit sie in Deutschland besteht, durch einen besonderen Paragraphen des Reichsgrundgesetzes aufgehoben werde.

2. Wir erklären uns für mündig und befähigt, unsere Angelegenheiten selbst zu leiten, also auch die Lösung der sozialen Fragen selbst zu übernehmen.

3. Wir zeigen dem hohen Parlamente an, daß wir, auf Grund des allgemeinen Versammlungsrechts, zum 15. Juli d. J. in Frankfurt a. M. eine Versammlung von Abgeordneten des Handwerker- und Gewerbestandes aus dem ganzen deutschen Vaterlande berufen, um einen durch dieselbe abzufassenden Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung ausarbeiten und dem hohen Parlament vorlegen zu lassen.“⁷⁹

⁷⁹ Verhandlungen der von den ..., zweite und Schlussitzung, a. a. O., in Protokoll Vorkongress, a. a. O., S. 69.

2.2.3 Verlauf und Ereignisse des Handwerker- und Gewerbekongresses vom 14. Juli bis 18. August 1848 in Frankfurt a. M.

Der für diese Untersuchung bedeutendste Kongress war der Handwerker- und Gewerbekongress, der vom 14. Juli bis 18. August 1848 in Frankfurt a. M. stattfand und von 116 Personen durchgeführt wurde. Er baute auf die Errungenschaften der März-Revolution des Jahres 1848, zu denen vor allem die Versammlungs-, Vereins- und Pressefreiheit zählten.

Mit einer Vielzahl von Petitionen sowie der Gründung von Handwerker- und Arbeitervereinen und Kongressen brach sich die angestaute Unzufriedenheit der kleinen Meister und Gesellen Bahn, die ihre schlechte und sich weiter verschlechternde wirtschaftliche Lage zu überwinden versuchten.

Dieser Kongress, der unter der Leitung des Frankfurter Metzgermeisters May stand, sah seine Hauptaufgabe darin, eine zeitgemäße Handwerker- und Gewerbeordnung zu erarbeiten. Damit befasste er sich von seiner siebten bis zu seiner dreißigsten und zugleich vorletzten Sitzung.

Unschwer ist aus den Diskussionen und Ergebnissen dieses Kongresses zu erkennen, dass die in Frankfurt versammelten Handwerksmeister in ihrer Mehrzahl keine vollständige Rückkehr zu den Gewererechtsverhältnissen früherer Jahrhunderte wünschten. Dennoch bleibt die Mehrzahl der auf diesem Handwerkerkongress verabschiedeten Beschlüsse unzweifelhaft auf die Vergangenheit gerichtet. So verweist auch Rosengarten darauf, dass „... *man sich in dem Entwurf zwar zu einigen Reformen und Verbesserungen, aber auch zu Beschränkungen vereinigt, die weniger eine andere Gestaltung des sozialen Lebens als den Vortheil einer Kaste erzielen würden*“.⁸⁰

Die gemeinsame Plattform, auf der sich die Handwerksmeister befanden, war durch die Ablehnung der Gewerbefreiheit und einen, die Handwerkerbewegung charakterisierenden latenten Antikapitalismus gekennzeichnet.

Wiederholt kam in den Debatten des Frankfurter Kongresses zum Ausdruck, dass „... *es gelte, den Kampf gegen das Kapital*“⁸¹ zu führen.

Der Kölner Schuhmachermeister Schützendorf bringt dies mit folgenden Worten auf den Punkt. „*Der Handwerker müsste zum Sklaven werden, wenn er der Willkür des Reichen Preis gegeben sei. Manche anderen Uebelstände hätten an dem Ruin des Handwerkerstandes mitgewirkt, die Hauptsache aber sei immer das Kapital und seine uneingeschränkte Freiheit. Wo Zunftzwang, da sei allerdings der Handwerker im Vorzug, wo vollkommene Gewerbe-Freiheit, seien es nur die Unfähigen, die (ansonsten) aufs Land verbannt würden. Der Hauptschlag müsse gegen das Kapital geführt werden, und er sei bereits geschehen, indem man Niemand gestatte, ein Geschäft zu treiben, ohne daß ers erlernt*“.⁸²

Noch deutlicher bringt eine Adresse der Weber der preußischen Stadt Gerbstedt das Motiv des „*Antikapitalismus*“ zum Ausdruck, die am 29. Juli 1848

⁸⁰ Rosengarten, A.: Mängel und Vorteile des Entwurfes einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland, Hamburg 1848, S. 4.

⁸¹ Schirges, G. (Hrsg.): Verhandlungen des ersten deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congresses, gehalten zu Frankfurt a. M., vom 14. Juli bis 18. August 1848, Darmstadt 1848, 13. Sitzung, S. 90; in Dowe, Dieter und Offermann, Toni (Hrsg.): Deutsche Handwerker- und Arbeiterkongresse 1848–1852, Protokolle und Materialien, Berlin und Bonn 1983 (im Folgenden abgekürzt: Protokoll Handwerkerkongress).

⁸² Ebenda: 11. Sitzung, a. a. O., S. 78.

an den Frankfurter Handwerkerkongress gesandt wurde. In ihr heißt es: „*Mechanische Webstühle – deren beiläufig gesagt, ein Mensch allein 10 bedienen kann – müssen abgeschafft werden, weil wir mit denselben nicht konkurrieren können.*“⁸³

Neben der Ablehnung der Gewerbefreiheit war es auch die Wiederbelebung und Bestätigung tradierter handwerklicher Leitbilder der Zunfzeit, die sich im ordnungspolitischen Denken der in Frankfurt versammelten Handwerksmeister verfestigte. Das zeigte sich in der Frage der Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land sowie in der Frage des Verbots, außerhalb des Handwerks mit Handwerkerzeugnissen zu handeln, aber auch in der Abwehr der Fabrik durch die enge Bestimmung der Geschäftsgrenzen.

Vor allem wird die Neubelebung der Leitbilder der Zunfzeit im Verhältnis der Handwerksmeister zu den Lehrlingen und Gesellen deutlich.

Auseinandersetzungen um den Status der Lehrlinge und Gesellen im Handwerk und seiner Selbstverwaltung

Das patriarchalische Denken der Mehrzahl der Handwerksmeister zeigte sich am unverhohlenen in der Behandlung der ebenfalls nach Frankfurt gereisten Abgeordneten von Gesellenvereinigungen. Dort kam es fast zum Eklat bei der Frage, ob Gesellen als gleichberechtigte Teilnehmer zum Handwerkerkongress zugelassen werden sollten bzw. wie die Interessen der Gesellen zu vertreten seien. Obgleich eine Minderheit der Meister zur Besonnenheit mahnte „*Es sei eine Pflicht ihnen den Zutritt zu gestatten*“⁸⁴, so der Naumburger Buchbindermeister Göring, wollte die Mehrheit der Handwerksmeister jedoch nicht vom alten patriarchalischen „*Herr-im-Hause-Standpunkt*“ lassen.

So vertrat z. B. der Mindener Drechslermeister Todt die Auffassung: „Die Gesellen als solche könnten nicht zugelassen werden. Diese Frage bedürfe keiner Diskussion. Die Antwort sei aber gleich zu geben.“⁸⁵

Für den Nürnberger Konditormeister Winter sind die Gesellen „... die Söhne der Meister, diese repräsentieren die Väter, welchen das Recht hier zu verhandeln

⁸³ Zitiert bei: Simon, Manfred: *Handwerk in Krise und Umbruch. Wirtschaftliche Forderungen und sozialpolitische Vorstellungen der Handwerksmeister im Revolutionsjahr 1848/49*, Köln/Wien 1983, S. 296.

⁸⁴ Protokoll Handwerkerkongress, 4. Sitzung, a. a. O., S. 20.

⁸⁵ Ebenda: a. a. O., S. 19.

allein zustände; wenn das nicht sei, so würde sich der Kongreß auflösen, es trete Anarchie ein, das Verhältnis müsse sein, wie das der Kinder und Hausgenossen zum Familienvater“.⁸⁶

Auch der Lübecker Maurermeister Rosenberg sprach sich gegen die Zulassung der Gesellen aus, denn „... *die Gesellen wären zum Unruhemachen geneigt*“.⁸⁷

Für den Kölner Schuhmachermeister Schützendorf kam eine Gesellenbeteiligung ebenfalls nicht infrage: „*Da eine Gewerbeordnung berathen werden sollte, bei der die Gesellen wenig interessiert seien, da die Gesellen sich häufig den Kapitalisten anschlössen, wodurch der Meister nur noch mehr ruiniert werde, so könnten und dürften nur Meister bei solchen Berathungen Stimme haben; sie wären ja auch alle Gesellen gewesen.*“⁸⁸

Wie sehr das ordnungspolitische Denken vieler Handwerksmeister noch in Verhältnissen des Mittelalters verhaftet war, zeigt der Hamburger Buchbindermeister Vogelsandt mit seiner Begründung der Ablehnung der Gesellenbeteiligung. Nach seinen Worten habe man sich in Frankfurt getroffen, weil „... *man eine allgemeine Gewerbe-Ordnung schaffen wolle; durch diese solle begründet werden, das Familienglück, das könne nur der selbständige Mann, nicht der Geselle, der nicht selbständig sei*“.⁸⁹

Diese Beiträge verdeutlichen, dass es um die Interessen der Handwerksmeister und nicht um die des gesamten Handwerks gehen sollte, wozu auch die Interessen der Gesellen und Lehrlinge zählten.

Dennoch war man sich der Gefahr bewusst, dass der Ausschluss der Gesellen vom Handwerker- und Gewerbekongress auf die ebenfalls in Frankfurt tagende Nationalversammlung einen negativen Eindruck machen würde. So forderte der Paderborner Buchbindermeister Petrasch, man dürfe „... *denjenigen, die dem Meister das Brot verdienen helfen, nicht das Recht absprechen, da mitzuwirken, wo es sich um unser Aller Interessen handele, weil keine Specialien verhandelt würden. Von der socialen Seite betrachtet, könnten und dürften die Meister ihnen das Recht nicht verweigern, und deshalb erkläre er sich entschieden für Zulassung*

⁸⁶ Ebenda: 5. Sitzung, a. a. O., S. 22.

⁸⁷ Ebenda: a. a. O., S. 22.

⁸⁸ Ebenda: a. a. O., S. 21.

⁸⁹ Ebenda: a. a. O., S. 21.

der Gesellen“.⁹⁰ Und der Deputierte Reindle ergänzt: „... die Gesellen seien auch als selbständig zu betrachten, in Baden wenigstens seien sie es! Die Gesellen seien Staatsbürger so gut wie die Meister, es handle sich hier um eine sociale Frage.“⁹¹

Trotz dieser Intervention zugunsten der Gesellen stimmten von den 49 anwesenden Handwerksmeistern nur 13 für und 36 gegen die Zulassung der Gesellen zum Handwerkerkongress und damit auch gegen die Empfehlung des Legitimationsausschusses, die ohnehin nur vorsah, „... daß die Gesellendeputierten allen Sitzungen, jedoch ohne Stimmrecht beiwohnen, und nur dann, wenn sie dazu aufgefordert werden würden, an den Debatten Teil nehmen möchten“.⁹²

In einer weiteren Abstimmung legten die Meister mit großer Mehrheit fest, „... daß die Gesellen durch Meister auf dem Congresse vertreten werden sollen“.⁹³

Einige Tage später beantragte der Deputierte Behrens angesichts der sich verdichtenden Gefahr der Einberufung eines separaten Gesellenkongresses, die „... Versammlung wolle beschließen, daß Gesellendeputierte bis zur Zahl Zehn Sitz ohne Stimmrecht im Congreß gestattet werde“.⁹⁴

Dieser Antrag wurde noch um den Zusatz „... die Gesellen sollen in einer besonderen dazu ernannten Commission bei Abfassung ihrer Anträge Sitz und Stimme haben“⁹⁵ ergänzt und mit nur einer Gegenstimme angenommen.

Trotzdem war die Zusammenarbeit nur von kurzer Dauer. Bei Eröffnung der 20. Sitzung musste Behrens den Versammelten mitteilen, dass der Sprecher der Gesellenvertreter zu Protokoll gegeben habe: „... daß er und seine Collegen an den Verhandlungen des Congresses ferner nicht Teil nehmen würden, weil ihnen eine beschließende Stimme nicht eingeräumt sei.“⁹⁶

Diese Entwicklung führte schließlich zur Durchführung eines eigenen Gesellen- bzw. Arbeiterkongresses, der vom 20. Juli bis 20. September 1848 ebenfalls in Frankfurt a. M. tagte.

⁹⁰ Ebenda: a. a. O., S. 21.

⁹¹ Ebenda: a. a. O., S. 22.

⁹² Ebenda: a. a. O., S. 20.

⁹³ Ebenda: a. a. O., S. 24.

⁹⁴ Ebenda: 8. Sitzung, a. a. O., S. 44.

⁹⁵ Ebenda: a. a. O., S. 44.

⁹⁶ Ebenda: 20. Sitzung, a. a. O., S. 139.

In einem Aufruf an die Arbeiter- und Gesellenvereine Deutschlands vom 25. Juli 1848 heißt es hierzu u. a., der Handwerker- und Gewerbekongreß sei „... weiter nichts als ein aus Meistern zusammengetretener Zunft-Congreß, welcher unter einer anderen Form den alten Zunftzwang wieder allgemein eingeführt wissen will, der das Meisterrecht auch ferner zu beschränken und für die meisten unzugänglich zu machen gedenkt. Wir sind zu dieser Annahme berechtigt, indem dieser Congreß keine Vertreter der Arbeiter- und Gesellenverbände zulässt ... Wir protestieren daher mit aller Energie dagegen, diesen sogenannten Gewerbecongreß als ein Organ für die Vertretung der Gewerbe- und Handwerkerinteressen bei der constituierenden Nationalversammlung oder bei dem Reichsministerium anzusehen“.⁹⁷

Wenngleich eine große Zahl von Handwerksmeistern dies nicht wünschte, so war doch die Begünstigung bzw. Mitverursachung eines Gesellenkongresses ein erstes Ergebnis des Frankfurter Handwerker- und Gewerbekongresses.

Im Folgenden sollen die programmatischen Forderungen der Gesellen dargestellt und kurz skizziert werden.

2.2.4 Das Handwerksprogramm des Frankfurter Gesellenkongresses

Gesellenvereinigungen, von denen viele in ungebrochener Kontinuität bereits vom ausgehenden 14. Jh. bis zum Ende des 18. Jh. bestanden, erlebten in den folgenden Jahrzehnten behördlich erzwungene Auflösung bzw. Phasen der Unterbrechung ihres festgefügtten Organisationslebens.

Häufig wurden diese gegen sie gerichteten obrigkeitlichen Maßnahmen im Bündnis mit den organisierten Handwerksmeistern vollzogen. Das kam einer Aufkündigung der letzten Reste eines Konsenses zwischen Zünften und Gesellenvereinigungen gleich.

⁹⁷ Aufruf „An die Arbeiter- und Gesellenvereine Deutschlands“, veröffentlicht in der Frankfurter Oberpostamtszeitung, Nr. 207 – 25. Juli 1848; nachgedruckt in: Dowe, Dieter und Offermann, Toni (Hrsg.): Deutsche Handwerker- und Arbeiterkongresse 1848–1852, Protokolle und Materialien, a. a. O., S. 198.

Neben einer Reihe legal fortbestehender, jedoch in ihren Kompetenzen stark beschnittenen Gesellenvereinigungen kam es vielerorts auch zu Geheimbünden, die in den Jahren um 1830/1840 mehr regional als lokal fassbar waren.⁹⁸

Das Auftreten von Vertretern der Gesellenvereinigungen im Frankfurter Handwerker- und Gewerbekongress sowie der von den Gesellen parallel zum Meisterkongress einberufene „*Gesellen- und Arbeiterkongress*“, der sich während seines Verlaufs in „*Allgemeiner deutscher Arbeiterkongress*“ umbenannte, bestätigte das Fortbestehen der Gesellenorganisationen.

Auch der Gesellenkongress war von zunftgebundenen Ordnungsvorstellungen nicht ganz frei. Überwiegend waren es aber zukunftsweisende Forderungen, die das von den Gesellen erstellte Programm auszeichneten.

Mit diesem Programm, das an den ebenfalls in Frankfurt tagenden volkswirtschaftlichen Ausschuss der Nationalversammlung gesandt wurde, sollte ein neues System der wirtschaftlichen Ordnung auf den Weg gebracht werden, das weit über den herkömmlichen Bereich der Selbstverwaltung des Handwerks hinausreichte.⁹⁹

So forderten die Gesellen die Schaffung von Innungen, bestehend „... aus den Meistern und Gesellen eines Gewerbes und den in diesem Gewerbe arbeitenden geprüften Werkführern und Arbeitern größerer Etablissements“¹⁰⁰ mit Beitrittspflicht aller in diesen Gewerbebetrieben Beschäftigten.

Gleichzeitig sollten in jeder Innung eigenständige Korporationen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer gebildet werden, bei denen es sich – betrachtet man ihre Funktionszuweisung – um die Vorwegnahme von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften handelte.

So wie mit den Innungsvorständen, die mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzt waren, sollte durch die jeweilige Innung eines Bezirks auch ein Bezirks-

⁹⁸ Vgl. Meusch, Hans: Die Handwerkerbewegung 1848/49, Alfeld/Leine 1949, S. 55.

⁹⁹ Vgl. Entwurf zu den Vorlagen für den Volkswirtschaftlichen Ausschuss der Hohen National-Versammlung zu Frankfurt, bearbeitet von den Mitgliedern des Gesellenkongresses zu Frankfurt am Main, 3.8.1848, aus: Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Bd. I, 1848/49, Lieferung 2, 1. Februar 1849, S. 211–220; neu veröffentlicht in: Dowe, Dieter und Offermann, Toni (Hrsg.): Deutsche ..., a. a. O., S. 203 ff. (im Folgenden abgekürzt: Programm – Gesellenkongress).

¹⁰⁰ Vgl. Programm – Gesellenkongress, Art. II, § 5, a. a. O., S. 205.

gewerbevorstand gebildet werden, der dem Gesamtinteresse der einzelnen Innungen verpflichtet ist und sich zu diesem Zwecke auch mit der Kommunal- und Kreisbehörde in Verbindung zu setzen habe.

Aus den verschiedenen Innungsvorständen der Städte und Kreise eines Regierungsbezirks sollte durch Wahl eine nicht permanente Gewerbekommission gebildet werden, die ihre Sitzungen mit den die inneren Angelegenheiten verwaltenden Beamten als Gewerbekammer abhält.

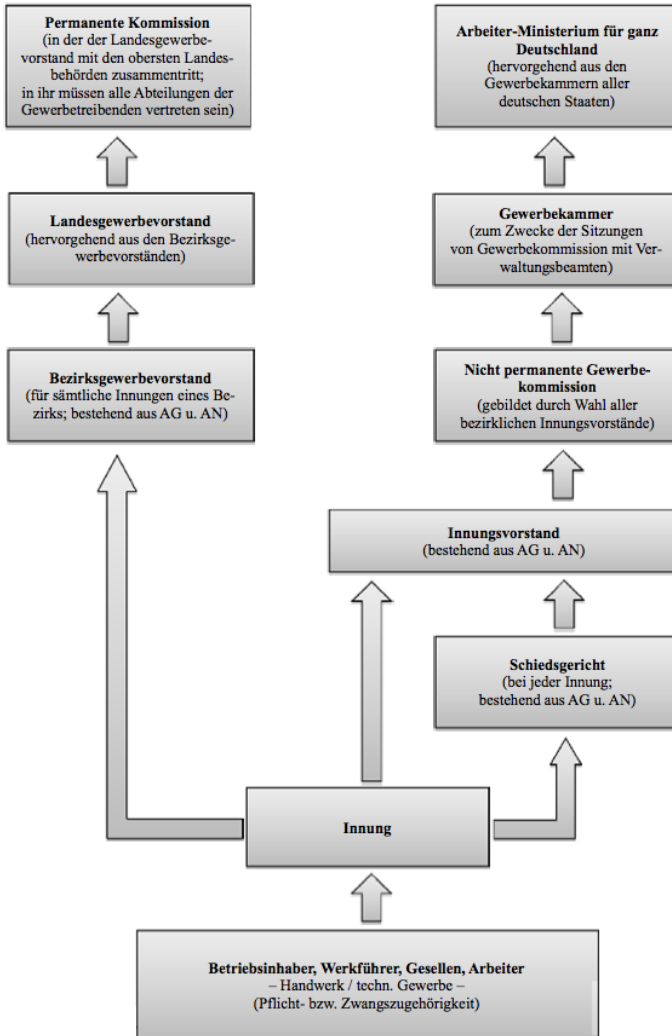
Die verschiedenen Bezirksgewerbevorstände sollten einen Landesgewerbevorstand wählen, der in einer permanenten Kommission mit den obersten Landesbehörden in Verbindung tritt und in dem alle Gruppen der Gewerbetreibenden vertreten sein müssen.

Schließlich sollte aus den Gewerbekammern aller deutschen Staaten eine oberste Zentralbehörde hervorgehen, welche den Namen *„Arbeiter-Ministerium für ganz Deutschland“* tragen sollte und *„... die Freiheit aller Gewerbetreibenden schützt, die Gewerbe-Ordnung handhabt, den Schutz und die Sicherheit der Arbeit beaufsichtigt und die Bildung des gesamten Gewerbestandes zu befördern hat“*.¹⁰¹

Das folgende Schaubild gibt die Organisationsstruktur dieses seiner Zeit weit vorausschauenden Entwurfs zur Erneuerung der gewerblichen Selbstverwaltung und seiner wirtschaftsdemokratischen Tendenzen wieder.

¹⁰¹ Programm – Gesellenkongreß, Art. I, § 2, a. a. O., S. 203.

Schaubild 2: Organisationsaufbau der gewerblichen Selbstverwaltung aus der Sicht des Frankfurter Gesellenkongresses im Jahr 1848



Entwurf: Peter John

Die Gesellen forderten nicht nur eine grundlegende Änderung des bisherigen Charakters der handwerklichen Selbstverwaltung, ihre ordnungspolitischen Erneuerungsvorschläge umfassten auch Forderungen wie z. B. die Einführung eines tariflich abgesicherten Mindestlohnes, die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf 12 Stunden (inkl. Frühstücks-, Mittags- und Vesperzeit) sowie die Festlegung der Modalitäten bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Ferner verlangten sie die Bildung von aus Gesellen und Meistern bestehenden Gesellen- bzw. Meisterprüfungskommissionen, die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit des Einzelnen. Deshalb „... *soll dem Gesellen und Arbeiter Wahlrecht und Wahlbefähigung gleich den übrigen Staatsbürgern im vollsten Sinne des Wortes (gegeben) werden*“¹⁰².

Auch forderten sie: „Eine von der Kirche getrennte Volksschule auf Staatskosten ...“¹⁰³ sowie gewerbliche Bildungsschulen und Gewerbeschulen für Gesellen und Arbeiter, „... welche dem Geist der Zeit entsprechend neben der Fortbildung auch die politische und sociale Fortbildung ins Auge zu fassen haben“¹⁰⁴.

Auch sollte der Staat die Bildungsvereine für Gesellen und Arbeiter fördern.

Neben den arbeitsrechtlichen und bildungs- bzw. berufsbildungspolitischen Forderungen erhoben die Gesellen auch Forderungen mit wirtschafts- und gewerbeförderndem Charakter. So sollten nach ihrer Auffassung Staats- und Kommunalarbeiten nicht mehr auf dem Wege der „*Litzitation und Submission*“ vergeben werden, sondern „... *den betreffenden Innungen zur Verteilung überwiesen werden*“¹⁰⁵.

Auch sollte in allen größeren Städten „... auf Kosten der verbundenen Innungen eines Bezirks“ Gewerbehallen und Rohstoffmagazine errichtet werden, „... um dem unbemittelten Gewerbetreibenden Arbeit und Absatz, ebenso Rohstoffe zu billigen Preisen zu liefern, wie sie im En-gros-Einkauf zu haben sind“¹⁰⁶.

Der Kapitalwert dieser Institute sollte zugleich als Grundlage für die Errichtung der „*höchst notwendigen*“ Volksbanken eingesetzt werden.

¹⁰² Ebenda: Art. II, § 4, a. a. O., S. 204.

¹⁰³ Ebenda: Art. V, § 3, a. a. O., S. 207.

¹⁰⁴ Ebenda: Art. V, § 3, a. a. O., S. 207.

¹⁰⁵ Ebenda: Art. IV, § 9, a. a. O., S. 206.

¹⁰⁶ Ebenda: Anhang II (Art. IV, § 11), a. a. O., S. 208.

Nicht zuletzt forderten die Gesellen auch die Schaffung von Pensionskassen, die bei Arbeitsunfähigkeit oder dem Erreichen eines bestimmten Alters, „*etwa 50 Jahre*“, bei Erfüllung einer 30-jährigen Beitragszahlung einen Pensionsanspruch garantierten.

Über einen Lohnabzug, den der Meister vorzunehmen hätte und an die jeweiligen Bezirksgewerbevorstände und diese an die vierteljährlich zusammentretenden Gewerbekammern gegen Quittung abzuführen haben, sollte die Pensionskasse finanziert werden.

Die Gewerbekammern hätten diese Beiträge an die „*Centrale Pensionskasse*“ abzuführen, die durch die permanente Kommission des Landesgewerbeverbandes beaufsichtigt werden sollte.¹⁰⁷

Letztendlich meldeten die Gesellen auch auf dem Gebiet der Einkommens- und Beschäftigungspolitik ihre Forderungen an. Gefordert wurde eine progressiv steigende Vermögens- und Einkommenssteuer. Darüber hinaus verlangten sie aus verteilungs- und beschäftigungspolitischen Gründen eine Art Maschinensteuer. Dazu heißt es u. a.: „... *sobald sich indes diese Qualität der Arbeit dieser Maschinen erhöht, soll sie, um die gleichberechtigte reine Arbeitskraft nicht zu gefährden, je nach der größeren Qualität, dem Staate progressiv steuern.*“¹⁰⁸

Mit diesen steuerlichen Mehreinnahmen sollen durch staatliche Maßnahmen „... Arbeitsunfähige arbeitsfähige, Arbeitslose beschäftigt und Gewerbe- und Industrie-Anstalten gefördert werden“¹⁰⁹.

Durch die Erstellung dieses Programms und dadurch, dass dieser Kongress die Gründung eines allgemeinen deutschen Arbeitervereins anregte¹¹⁰, wurde der Frankfurter Gesellenkongress auch zu einem Ausgangspunkt der im Jahre 1848 einsetzenden deutschen Arbeiterbewegung.

¹⁰⁷ Vgl. ebenda: Anhang I (Art. I, § 5), a. a. O., S 207.

¹⁰⁸ Ebenda: Anhang III (Art. IV, § 12), a. a. O., S. 209.

¹⁰⁹ Ebenda: a. a. O., S. 209.

¹¹⁰ Vgl. hierzu auch Müller, Hermann: Geschichte der deutschen Gewerkschaften bis zum Jahre 1878, Berlin 1918, S. 18 f.

2.2.5 Grundzüge des Entwurfs einer „Allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung“ des Frankfurter Meisterkongresses

Der von den Handwerksmeistern erarbeitete Entwurf einer Handwerker- und Gewerbeordnung gliedert sich in einen 65 Paragraphen umfassenden Hauptteil und einen Anhang, der unter der Überschrift „*Mittel zur Hebung des deutschen Handwerker- und Gewerbestandes*“ steht.

Der Hauptteil ist in sieben Abschnitte unterteilt, die sich mit den Themen Innungen, Vertretung, Verwaltung und Rechtspflege, Lehrlinge, Gesellen, Meister, Rechte und Pflichten der Innungen und Innungsmeister und Allgemeine Bestimmungen befassen.

a) Innungen

Gefordert wurde die Schaffung von Innungen, zu deren Beitritt alle Selbständigen ein und desselben Handwerks oder technischen Gewerbes verpflichtet sind.

Diese Innungen sollten nur in den Städten errichtet werden. „Die Gewerbetreibenden auf dem Lande haben sich den Innungen in den Städten anzuschließen.“¹¹¹

Ausnahmen sollte es lediglich für Handwerke geben, die besonders mit dem Ackerbau im Zusammenhang standen wie Schmiede, Rademacher usw.

Aber auch hier wollte man über eine Kontrolle über das Landhandwerk nicht verzichten. So forderte der Berliner Drechslermeister Selenka: „*Nicht den Behörden allein, sondern den Stadtgewerken sei es zu überlassen, zu bestimmen, wie viel und wo Landhandwerker sich setzen sollten.*“¹¹²

Der Erlanger Tünchermeister Schmidill begründete diese repressive Haltung gegenüber dem Landhandwerk wie folgt: „Der Städter hätte keinen anderen Erwerbszweig als sein Gewerbe. Die Landmeister bauen ihr Brod selber, treiben oft Oeconomie und betrachten ihr Geschäft oft als bloßen Nebenverdienst, verkaufen

¹¹¹ Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung für ganz Deutschland, Hamburg 1848; in Dowe, Dieter und Offermann, Toni (Hrsg.): Deutsche Handwerker- und Arbeiterkongresse 1848–1852, Protokolle und Materialien, Berlin und Bonn 1983, § 5, S. 9.

¹¹² Protokoll Handwerkerkongress, 11. Sitzung, a. a. O., S. 74.

auf den Märkten in den Städten ... Der Stadthandwerker habe höhere Miethen und höhere Consumlasten zu tragen und deshalb Anspruch auf Schutz.“¹¹³

Somit stand fest, dass es bei der Zweckbestimmung der Innungen um die Interessen der etablierten Stadtmeister ging, wemgleich vorgegeben wurde, mit den Innungen „... *das geistige und materielle Wohl Aller zu fördern*“¹¹⁴.

Die teilweise noch existierenden Zünfte sollten in diesen gleichmäßig für ganz Deutschland zu bildenden Innungen aufgehen.

b) Vertretung, Verwaltung und Rechtspflege

In Titel II des Gewerbeordnungsentwurfs, der die Vertretung, Verwaltung und Rechtspflege regelt, wird nun der Anspruch auf eine umfassende Selbstverwaltung erhoben. Damit versuchte man, den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Diese Selbstverwaltung sollte weit über den Einzugsbereich der Städte hinausgehen und in das gesamte Staatswesen integriert werden. Es heißt dort, wenn der Staat den Handwerkerstand „... *als ein starkes, wichtiges und nothwendiges Glied des ganzen Stadtverbandes*“ anerkenne, „... *so muss ihm nicht nur das selbständige Ordnen seiner inneren Angelegenheiten überlassen bleiben, sondern es müssen auch aus ihm Organe geschaffen werden, welche von jedem fremden Einfluss frei ihn bis zu den höchsten Staatsgewalten vertreten*“¹¹⁵.

Gefordert wurde, dass die Innungsangelegenheiten bei sämtlichen Staatsbehörden und gesetzgebenden Instanzen durch

- Innungsvorstände,
- Gewerberäte und
- Gewerbekammern

gewahrt und vertreten werden.¹¹⁶

Der „*Gewerbe-Rath*“ wurde in § 9 des Entwurfs als freigewählte Behörde aller Innungen einer Stadt oder eines Bezirks definiert. Aus ihm sollten wiederum ein „*Gewerbe-Gericht*“ und ein Verwaltungsausschuss (§ 11) hervorgehen.

¹¹³ Ebenda: 11. Sitzung, a. a. O., S. 76.

¹¹⁴ Entwurf Handwerker- und Gewerbeordnung, § 1, a. a. O., S. 9.

¹¹⁵ Ebenda: a. a. O., S. 10.

¹¹⁶ Vgl. ebenda: § 6, a. a. O., S. 10.

Es war vorgesehen, dass sich das Gewerbegericht aus vier Innungsmitgliedern und einem staatlich besoldeten Richter zusammensetzt. Es sollte über gütlich beizulegende Streitgegenstände zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen sowie über die aus dem Gewerbebetrieb entspringenden Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Gewerbetreibenden untereinander und letztlich über die Grenzen und Befugnisse der einzelnen Gewerbe gegeneinander entscheiden (§ 13).

Der sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzende Verwaltungsausschuss hätte „... die gemeinschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden seines Bezirkes wahrzunehmen, sämtliche Innungsinstitute desselben zu überwachen und alljährlich, oder wenn es nöthig, in kürzeren Zeitabständen über Lage und Bedürfnisse des Gewerbestandes an die Gewerbe-Kammer zu berichten, auch durch ein Mitglied die Meister-Prüfungen zu leiten“¹¹⁷.

Schließlich sah der Entwurf auch die Bildung von „Spezial-Gewerbekammern“ vor, die „... den gesetzgebenden Stände-Kammern beratend zur Seite stehen und sich sowohl mit den Gewerbe-Räthen, als auch mit den Arbeitsministerien über alle gewerblichen Angelegenheiten zu benehmen haben“¹¹⁸.

Diese „Spezial-Gewerbe-Kammern“ sollten durch die Gewerberäte gewählt werden.

Für ganz Deutschland sah dieser Entwurf letztendlich die Bildung einer „allgemeinen deutschen Gewerbekammer“ vor, deren Mitglieder durch indirekte Wahlen sämtlicher deutscher Innungsmeister im Verhältnis von einem Sechstel der Vertreter der Nationalversammlung gewählt und durch das Reichsministerium berufen werden sollten.

Diese Kammer sollte sich „... jedesmal gleichzeitig mit dem deutschen Parlamente“ an dessen Sitz versammeln, mit dem Zweck, „... rechtsverbindliche Beschlüsse zur Herstellung übereinstimmender Special-Statuten für die gleichen Innungen zu fassen, und die den gewerblichen Interessen entsprechenden allgemeinen Maßregeln und Gesetze zu beantragen“¹¹⁹.

Für den Fall der Errichtung einer „allgemeinen industriellen Kammer“ wollte der Meisterkongress der Gefahr einer Majorisierung durch die Industrie mit einer

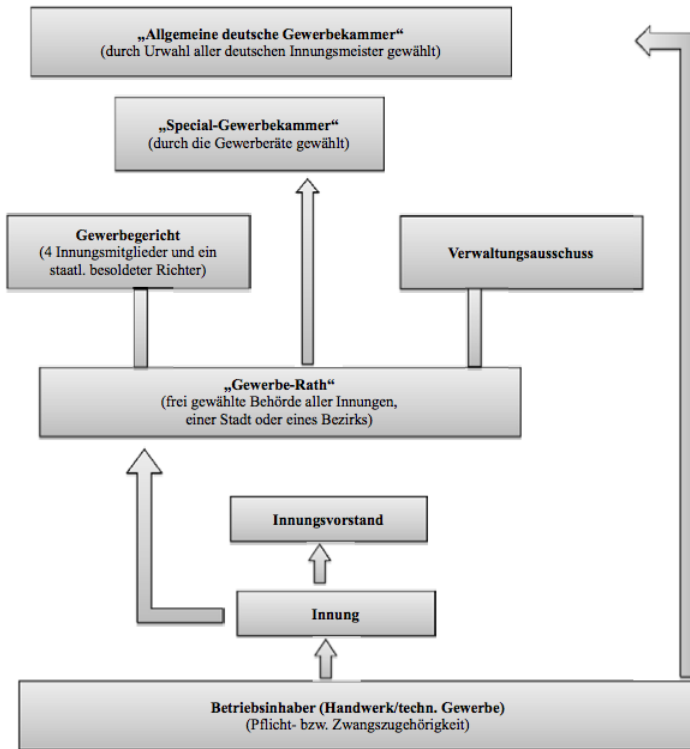
¹¹⁷ Ebenda: § 14, a. a. O., S. 12.

¹¹⁸ Ebenda: § 16, a. a. O., S. 12.

¹¹⁹ Ebenda: § 17, a. a. O., S. 12 f.

Regelung vorbeugen, „... mit der dem Handwerk und dem technischen (Klein-)Gewerbe in einer solchen Kammer drei Fünftel der Sitze zustehen müssten.“¹²⁰

Schaubild 3: Organisationsaufbau der gewerblichen Selbstverwaltung aus der Sicht des Frankfurter Meisterkongresses des Jahres 1848



Entwurf: Peter John

Ähnlich den als Ergebnis der Zunftkämpfe entstandenen politisch motivierten Zünften wurden nun die alle Innungen einer Stadt zusammenfassenden Gewerbeberäte und Gewerbekammern erstrebt.

¹²⁰ Ebenda: § 17, a. a. O., S. 13.

Mit der Forderung von „*Special-Gewerbekammern*“ und der Schaffung einer alle deutschen Innungsmeister umschließenden „*Allgemeinen deutschen Gewerkekammer*“ trug man den sich verändernden wirtschaftspolitischen und politischen Verhältnissen Rechnung.

Mit diesen Kammern sollten die gewerblichen Interessen der Handwerksmeister im politischen Raum vertreten und die das Handwerk berührenden allgemeinen Maßregeln und Gesetze im Sinne der Betriebsinhaber beeinflusst werden.

Trotz der durch den allgemeinen gesellschaftlichen Wandel bedingten Anpassung von Form und Aufbau der Selbstverwaltungsorganisationen der Handwerksmeister lässt sich im Bereich ihrer Zweck- und Zielsetzung eine Kontinuität feststellen.

Gefordert wurde eine institutionalisierte Beteiligung an der Schaffung und Handhabung des Handwerksrechts und seiner Ausführungsbestimmungen.

In der Frage der Beteiligungsrechte der Gesellen blieb man auch hier dem Grundsatz einer strikten Ablehnung treu. Weder Beteiligung noch gar gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer in allen diesen Selbstverwaltungsinstitutionen war von den Meistern gewollt. Sie wurde von den Kongressteilnehmern kompromisslos abgelehnt und von deren Vorsitzenden mit den Worten bedacht: „*Von hier dürfen die Gesellen nicht mit in die Kammer hineingewählt werden, wolle die Nationalversammlung eine Beteiligung zusichern, so möge sie das thun.*“¹²¹

c) Regelung des Lehrlingswesens

In Titel III des Entwurfs der Handwerker- und Gewerbeordnung wird das Lehrlingswesen neu geregelt. Dabei geht es vor allem um die vom Lehrling zu erfüllenden Aufnahmebedingungen, den Lehrvertrag, die Lehrzeit und die Gesellenprüfung.

Zu den Aufnahmebedingungen zählte – neben der Vollendung des 14. Lebensjahres und einer vierwöchigen Probezeit – auch eine Prüfung vor dem Innungsvorstand, bei der der Lehrling nachweisen sollte, dass er schreiben, lesen und rechnen kann (§ 18).

¹²¹ Protokoll Handwerkerkongress, 24. Sitzung, a. a. O., S. 185.

Auf den ebenfalls geforderten Nachweis „*genügender Kenntnisse in der Glaubens- und Sittenlehre*“ und der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinschaft wurde vom Kongress mit Hinweis auf die sich selbst auferlegte politische Abstinenz verzichtet.

Gleichwohl forderte man eine tadellose Lebensführung, denn sonst könne man „... *junge Leute in die Lehre bringen, die gestohlen hätten*“¹²². Und aus moralischen Gründen forderte der Fürther Schuhmachermeister Brückner darauf hinzuwirken, „... *daß der Lehrling Kost und Logis im Hause des Meisters*“¹²³ habe.

Der Tenor all dieser Forderungen schlug sich dann auch in folgendem Entschluss zur Handwerksordnung nieder. Dort heißt es: „Die Lehrzeit ist die wichtigste Periode des Menschen; in ihr wird der Grund gelegt, auf dem sich später der Charakter des Mannes bildet; nur aus einem fleißigen, sparsamen, folgsamen Lehrling wird ein braver Gatte und Vater, ein tüchtiger Bürger werden. Der Lehrmeister hat daher die heilige Verpflichtung, für vollkommene Geschäftsausbildung des Lehrlings zu sorgen, ihn gleich einem Familienmitglied zu überwachen und zur Ordnung und Sittlichkeit anzuhalten.“¹²⁴

Den Lehrvertrag betreffend wurde festgelegt, dass dieser künftig nur noch in schriftlicher Form zwischen Lehrherrn und gesetzlichen Vertretern des Lehrlings vor dem Innungsvorstand abzuschließen sei. Die bisher üblichen mündlichen Lehrabsprachen sollten untersagt werden.

In § 20 dieses Entwurfs wurde die Lehrzeit festgelegt, deren Umfang mit mindestens drei und höchstens fünf Jahren bestimmt war. Auch wurde es zur Pflicht des Meisters erhoben, dem Innungsvorstand halbjährlich ein Zeugnis über das sittliche Betragen und die gemachten Fortschritte des Lehrlings zu überreichen.

Zu den Pflichten des Meisters zählte es auch, den Lehrling zum Besuch von „*Fortbildungsanstalten*“, den Vorläufern der heutigen Berufsschulen anzuhalten, wenn in der betreffenden Stadt solche Einrichtungen bestehen.

Hatte der Lehrling seine Lehrzeit beendet, so sollte er vor einer aus Innungsmeistern und unter Beteiligung eines stimmberechtigten Vertrauensmannes der

¹²² Ebenda: 22. Sitzung, a. a. O., S. 162.

¹²³ Ebenda: 22. Sitzung, a. a. O., S. 163.

¹²⁴ Entwurf Handwerker- und Gewerbeordnung, § 21, a. a. O., S. 14.

Gesellschaft zusammengesetzten Prüfungskommission „... *eine Probe seiner Kenntnisse und Fertigkeiten*“¹²⁵ ablegen.

Es wurde festgelegt/geregelt, dass die Gegenstände der Prüfung in Spezialstatuten der Innung bestimmt werden. Dem Geprüften sollte ein Arbeitsbuch ausgehändigt werden, in welches das Prüfungszeugnis sowie auch die Zeit der Beschäftigung einzutragen war.¹²⁶

d) Bestimmungen für die Gesellen

In den im Titel V des Entwurfs geregelten Bestimmungen für die Gesellen spielten die Bereiche des Wanderns, der Festlegung der Kündigungsbedingungen und der Arbeitszeit, der Unterstützungskassen sowie der Organisation der Gesellen und ihre Beteiligung an den Innungsaufgaben eine besondere Rolle.

Die von den Meistern hierzu festgelegten Schwerpunkte standen im deutlichen Gegensatz zu den von den Gesellen im Verlauf des Handwerkerkongresses eingebrachten Anträgen.

So beabsichtigte man einen Zusammenschluss der Gesellen innerhalb des Innungsverbandes, dem man bestenfalls ein Informationsrecht bzw. ein geringes Mitspracherecht bei allen Gesellenangelegenheiten zugestehen wollte. Ein Gesellenverband, der gleichberechtigt innerhalb der Innung oder außerhalb dieser, notfalls auch mit dem Mittel des Arbeitskampfes seine Interessen vertreten konnte, wurde strikt abgelehnt. „*Gesellen-Verbindungen, welche Verrufs-Erklärungen und Ausschließungen bezwecken, sind zu verbieten.*“¹²⁷

Dass die Meister in ihrem Entwurf einer Handwerker- und Gewerbeordnung nicht an die von den Gesellen geforderte gleichberechtigte Beteiligung in allen Innungsangelegenheiten dachten, wird unmissverständlich in § 28 zum Ausdruck gebracht. Dort heißt es: „*Die Gesellschaften müssen sowohl bei der Prüfung der Lehrlinge, als bei allen Angelegenheiten der Gesellen, im Innungsvorstande der Meister-Innungen und bei dem Gewerbegericht, durch einen Vertrauensmann*

¹²⁵ Ebenda: § 22, a. a. O., S. 15.

¹²⁶ Ebenda: § 22, a. a. O., S. 15.

¹²⁷ Ebenda: § 27, a. a. O., S. 16.

aus ihrer Mitte mit Sitz und Stimme vertreten sein.“¹²⁸ Auch seien sie „... *berechtigt, sich bei allen Gesellen-Angelegenheiten selbst im Gewerbe-Rathe, durch einen Mann ihres Vertrauens aus ihrer Mitte mit Sitz und Stimme vertreten zu lassen*“.¹²⁹

Damit sollte den Gesellen bestenfalls ein auf Gesellenangelegenheiten beschränktes Informationsrecht zugestanden werden, nicht aber ein substantielles Mitwirkungsrecht oder gar eine gleichberechtigte Mitbestimmung.

In der „*Allgemeinen deutschen Gewerbekammer*“ sollte den Gesellen ein Mitwirkungsrecht ganz versagt bleiben. Der Danziger Steinmetzmeister Norden begründete dies mit folgenden Worten: „... *Gesellen sollten nicht in dem obersten Gerichtshof Sitz und Stimme haben, wie der Student nicht für sich das Recht in Anspruch nähme, Sitz und Stimme bei den Behörden zu haben, bevor er nicht sein Examen bestanden, so könne auch der Geselle nicht verlangen, mit dem Meister gleichen Rang einzunehmen.*“¹³⁰

Die erneut festgelegte Wanderpflicht für jeden Gesellen sollte nach dem Willen der Meister mindestens drei Jahre umfassen. Neben dem fachlich-qualifizierenden Aspekt wurde die Beibehaltung der Wanderpflicht vor allem mit dem Hinweis begründet, dass sie eine Schule der Charakterbildung in sittlicher und politischer Beziehung sei.

Laut § 25 des Entwurfs sollte nach Ablauf einer 14-tägigen Probezeit eine gegenseitige 8-tägige Kündigungsfrist des Arbeitsverhältnisses festgelegt werden. Die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit der Gesellen sollte ebenfalls in der Handwerksordnung erfolgen. Dabei erkannten einige Redner die Berechtigung der Klagen von Gesellen über die bisherigen Zustände an. So beantragte der Magdeburger Buchbindermeister Behrens die Verkürzung und Festlegung der täglichen Arbeitszeit. Er führte aus: „... *bisher habe dieselbe 14 bis 15 Stunden durchschnittlich täglich betragen. Manche Meister behandelten die Gesellen nicht als Menschen. Der ganze Gesellenstand, wie jeder vorurtheilslose Meister stimme darin überein, daß die Arbeitszeit vermindert werden müsse. Die Bildung der Gesellen leide sehr darunter, daß dies noch nicht geschehen. Energische Forderungen*

¹²⁸ Ebenda: § 28, a. a. O., S. 17.

¹²⁹ Ebenda: a. a. O., S. 17.

¹³⁰ Protokoll Handwerkerkongress, 24. Sitzung, a. a. O., S. 188.

würden deshalb namentlich von Maurer- und Zimmerleuten gestellt und verdienen Gehör.“¹³¹

Dennoch wollte sich der Kongress nicht auf eine generelle Festlegung der maximalen täglichen Arbeitszeit verständigen. Auch lehnte man die Forderung nach Extrabезahlung der Überstunden ab. Die Regelung dieser Angelegenheit sollte letztendlich in die Zuständigkeit der noch zu errichtenden Gewerbekammern gelegt werden.

Noch weniger als bei der Frage der Regelung der täglichen Arbeitszeit wollte sich der Kongress für die Festlegung eines Lohnminimums aussprechen. Er vertrat die Ansicht, dass dies der jeweiligen Innung zu überlassen sei.

Nicht anders verhielten sich die Meister in der Frage der Akkordarbeit. Mit der Begründung, die „... *Versammlung könne nicht in das Privatverhältnis der Meister und Gesellen entscheidend eingreifen*“¹³², wurde dieser Punkt einer weiteren Behandlung durch den Kongress entzogen.

§ 31 sieht die Einführung einer freien Arbeitsplatzwahl der Gesellen bei gleichzeitiger Beschränkung auf die Meister ihres Faches vor. Damit sollte vor allem die Abgrenzung gegen Handel und Industrie verfestigt werden. Es sollte verhindert werden, dass Handwerksmeister eines anderen Fachs, Kaufleute oder Fabrikanten zur Weiterverarbeitung von Produkten oder Reparaturarbeiten Gesellen einstellen.

Existenzielle Bedeutung hatten die Forderungen der Gesellen zur Regelung einer ausreichenden Alters-, Invaliden- und Krankenversicherung sowie nach Wanderunterstützungskassen. Nach Auffassung des Meisterkongresses sollte „*Versorgung alter, schwacher und unfähiger Gesellen*“ durch den Staat erfolgen. Hierzu führte der Neuhaldenslebener Gerbermeister Günther aus: „*Der elendste Mensch sei der alte, arbeitsunfähige Handwerksgesell, der Geselle habe so gut für die Menschheit, fürs Vaterland gearbeitet wie der Beamte, und dürfe nicht ferner gezwungen sein, von Haus zu Haus betteln zu gehen. Auf Versorgung habe*

¹³¹ Ebenda: 18. Sitzung, a. a. O., S. 126.

¹³² Schuhmachermeister Brückner, in: Protokoll Handwerkerkongress, 20. Sitzung, a. a. O., S. 144.

*er gerechten Anspruch; nicht als Almosen sondern als Recht dürfe er fordern, im altersschwachen Zustand vor Nahrungssorgen gesichert zu sein.*¹³³

Nach Auffassung vieler Handwerksmeister sollte eine solche Regelung nicht nur für die Gesellen, sondern auch für die Handwerksmeister selbst durchgesetzt werden.

Mit einer Mehrheit von 37 zu 22 Stimmen wurde sodann folgender Antrag verabschiedet: *„Alle arbeitsunfähigen und altersschwachen Handwerker sind vom Staate zu versorgen; es sind Kassen von Seiten der Innung zu errichten.*“¹³⁴

In die Endfassung des Entwurfs der allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung wurde dieser Beschluss jedoch nicht aufgenommen. Man war sich darin einig, dass die normale Altersversorgung aus dem Gesamtkomplex des Gewerbeordnungsentwurfs herauszunehmen und durch eine anzustrebende obligatorische Mitgliedschaft aller Berufstätigen in Kassen zur Alten- und Hinterbliebenenversorgung sicherzustellen sei.

Anders als bei der Altersversorgung hatten die von den Meistern geforderten Gesellenkrankenkassen sowie die speziellen Wanderkassen einen stärkeren Selbsthilfcharakter. So heißt es in § 29 des Entwurfs: *„An allen Innungs-Orten muß eine allgemeine Gesellen-Krankenkasse und eine besondere Gesellen-Wanderkasse errichtet werden.*“¹³⁵ Finanziert sollten die Gesellenkrankenkassen durch einen von den Meistern vorzunehmenden Abzug vom Lohn der Gesellen. Auch dürfe ein Geselle *„... nicht in Arbeit genommen werden bevor er nicht der Innung und dem Kassen-Verbande der Gesellenschaft beigetreten ist*“¹³⁶.

Die Gesellen ihrerseits lehnten die von den Meistern vorgeschlagene Pflichtmitgliedschaft in Krankenkassen ab. Sie forderten stattdessen, dass der Staat für die Verpflegung aller Kranken aufzukommen habe.¹³⁷

¹³³ Ebenda: 20. Sitzung, a. a. O., S. 141.

¹³⁴ Ebenda: 20. Sitzung, a. a. O., S. 142.

¹³⁵ Entwurf Handwerker- und Gewerbeordnung, § 29, a. a. O., S. 17.

¹³⁶ Ebenda: § 30, a. a. O., S. 17.

¹³⁷ Vgl. Denkschrift über den Entwurf einer allgemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung des Handwerker- und Gewerbe-Congresses. Verfasst von dem allgemeinen deutschen Arbeiter-Congreß in Frankfurt am Main in den Monaten August und September 1848, Darmstadt 1848, S. 16; wiederveröffentlicht in: Dowe, Dieter und Offermann, Toni

Zur Finanzierung der Wanderkassen heißt es: „Zur *Gesellen-Wanderkasse* tragen die Meister einen angemessenen Theil bei.“¹³⁸ Damit blieb die teilweise Finanzierung der Wanderkasse das einzige Angebot eines freiwilligen Arbeitgeberzuschusses, den der Meisterkongress einer sozialen Einrichtung gewähren wollte, die hauptsächlich den Gesellen nützen sollte.

Den Gesellen war diese wohl nicht uneigennützige Beihilfe der Meister jedoch suspekt. Sie vertraten die Meinung: „*Was die Wanderkasse anbelangt, so glauben wir, daß nicht durch sie, sondern durch die Aufhebung des müßigen und planlosen Umherirrens der Gesellen überhaupt geholfen werden muß; jedenfalls aber könnten nicht Meister, sondern blos die Gesellen zu Einlagen in diese Cassen berechtigt seyn.*“¹³⁹

e) Zugangsbestimmungen zum Meisteramt

In Abgrenzung zum unregulierten Zugang zur selbständigen Berufsausübung im Handwerk auf der Grundlage der Gewerbefreiheit sah der Gewerbeordnungsentwurf als Mindestvoraussetzung den großen Befähigungsnachweis, d. h. die Meisterprüfung vor. Diese bestand in der Regel aus einem Meisterstück sowie dem Nachweis praktischer und theoretischer Kenntnisse.

Die Meisterprüfung sollte vor einer aus der Mitte der Innungsmeister zu wählenden „*Meister-Prüfungs-Commission*“ abgelegt werden, die ihren Sitz am Orte des „*Gewerbe-Raths*“ haben sollte.

Zur Erlangung des Meisterrechts wollte man nur jene Gesellen zulassen, die das 25. Lebensjahr vollendet hatten. Strittig war jedoch die Frage, ob als Zugangsvoraussetzung auch der „*Nachweis eines nothwendigen Betriebscapital*“ erbracht werden müsse. Hierzu bemerkte der Wismarer Töpfermeister Schlichting: „*Der Geselle solle schon, als solcher, sparen, dadurch moralischer werden. Er habe besonders diesen moralischen Gesichtspunkt im Auge und freilich auch den, daß der Handwerker dem Wucher nicht preis gegeben sein solle.*“¹⁴⁰

(Hrsg.): Deutsche Handwerker- und Arbeiterkongresse 1848-1852, Protokolle und Materialien, a. a. O., S. 218 ff. (im Folgenden abgekürzt: Denkschrift allgemeiner Arbeiterkongress).

¹³⁸ Entwurf Handwerker- und Gewerbeordnung, § 29, a. a. O., S. 17.

¹³⁹ Denkschrift allgemeiner Arbeiterkongress, a. a. O., S. 16.

¹⁴⁰ Protokoll Handwerkerkongress, 8. Sitzung, a. a. O., S. 52.

Der Erfurter Maurermeister Bange erwiderte hierauf: „Wenn alle gleich geboren würden, dann könne man eine solche Bedingung wohl machen, aber da dies nicht der Fall, wäre es verkehrt, darauf einzugehen.“¹⁴¹

Mit knapper Mehrheit lehnte der Meisterkongress den von Schlichting gestellten Antrag auf Nachweis eines notwendigen Betriebskapitals ab.

Zur Absicherung der Familie des Meisters bei Notfällen wie Arbeitsunfähigkeit oder Tod des Meisters wurde dem Gewerberat mit § 36 die Befugnis eingeräumt, auch jüngere Meisteramtsbewerber „... *in besonderen Fällen von dem vorschriftsmäßigen Alter von 25 Jahren zu suspendieren und in allen, die Prüfung betreffenden Beschwerden zu entscheiden*“.¹⁴²

Auch § 37 der Handwerker- und Gewerbeordnung sollte der Fortführung eines Familienbetriebs und damit der Interessenssicherung der etablierten Selbständigen dienen. Er sah vor, dass ein Geselle, der bei einer Meisterwitwe als Werkführer gearbeitet hatte, erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Kündigung dieses Arbeitsverhältnisses zur Meisterprüfung zugelassen werden darf. Das sei zum Schutze der Witwe notwendig und solle verhindern, dass der Geselle das Geschäft der Witwe verlasse und sofort die Meisterprüfung ablege, um einen eigenen Betrieb zu gründen.

Verschärft sollte diese Bestimmung noch dadurch werden, dass der sich selbständig machende Geselle den Ort verlassen müsse. Diesem Antrag wollte die Mehrheit der Handwerksmeister jedoch nicht folgen.

f) Rechte und Pflichten der Innungen und Innungsmeister

Der den Innungen zuge dachte Rechtscharakter war der einer Zwangskörperschaft. Mit Hinweis darauf, dass der Zweck der Innung zu dem Bereich der „*öffentlichen*“ bzw. „*öffentlich-rechtlichen*“ Staatsverwaltung gehöre, sollten die Innungen auch Korporationsrechte besitzen.¹⁴³

Ohne den Beitritt zur Orts- bzw. zur Bezirksinnung sollte jedem Meister der selbständige Betrieb eines Handwerks oder technischen Gewerbes untersagt werden.

¹⁴¹ Ebenda: a. a. O., S. 52.

¹⁴² Entwurf Handwerker- und Gewerbeordnung, § 36, a. a. O., S. 20.

¹⁴³ Vgl. ebenda: § 38, a. a. O., S. 20.

Hauptzweck der die Rechte und Pflichten der Innungsmeister regelnden Paragraphen war wiederum die Herbeiführung und Sicherung einer möglichst gleichen Verteilung der vorhandenen Arbeit und des daraus für die Handwerksmeister zu erzielenden Einkommens sowie die Egalisierung der Produktionsbedingungen und die Unterbindung der gegenseitigen Konkurrenz. So sollte es keinem Meister erlaubt sein, gleichzeitig mehrere Handwerksbetriebe oder technische Gewerbe zu betreiben.¹⁴⁴ Lediglich bei Nebengewerben sollte eine Ausnahme gestattet sein.

Um Streitfälle bei der fachlichen Zuständigkeit der Handwerke zu vermeiden, forderte man eine gegenseitige Abgrenzung artverwandter Handwerke, die von den Gewerbekammern vorzunehmen sei. Hiermit sollten für ganz Deutschland die Inhalte und Grenzen der einzelnen Gewerbe einheitlich und verbindlich festgelegt werden (§ 45).

Der Fernhaltung neuer Konkurrenten dienten auch die Bestimmungen des § 42, die an die in der Endphase der Zunftentwicklung häufig zu beobachtende Schließung des Handwerks erinnerten. Dort heißt es u. a.: *„Ist die Zahl der Meister an einem Orte übergroß, so kann die betreffende Behörde, auf Antrag des Gewerbe-Rathes, eine den Orts-Gewerben und individuellen Verhältnissen entsprechende Beschränkung zeitweise eintreten lassen.“*¹⁴⁵

Auch sollte die allgemeine Gewerbekammer das Recht erhalten, auf Vorschlag der Innungen in deren *„Spezial-Statut eine Geschäftsgrenze bezüglich der Zahl der zu haltenden Gesellen gesetzlich ...“* festzulegen.¹⁴⁶

Der Sicherung der vorhandenen handwerksmäßig zu betreibenden Tätigkeiten und des damit zu erzielenden Einkommens dienten auch die Bestimmungen des § 46 dieser Ordnung. Danach sollte es den Fabriken fortan verboten sein, die in ihren Betrieben anfallenden Handwerksarbeiten, welche nicht die unmittelbare Herstellung der Fabrikate bezwecken, selbst zu erledigen.

¹⁴⁴ Vgl. ebenda: § 43, a. a. O., S. 22.

¹⁴⁵ Ebenda: § 42, a. a. O., S. 22.

¹⁴⁶ Ebenda: § 42, a. a. O., S. 22.

Außerdem beschloss der Meisterkongress auf seiner 14. Sitzung u. a., dass die Fabriken beschränkt und „große Gewerbe zugunsten der kleinen besteuert werden“.¹⁴⁷ Diese Bestimmung fand in § 65 des Gewerbeordnungsentwurfs ihren Niederschlag.

Gefordert wurde auch ein generelles Verbot des Hausierhandels mit Handwerkserzeugnissen und der Arbeiten „herumziehender Handwerker“.¹⁴⁸

Ebenfalls der Absatzsicherung dienend und am genossenschaftlichen Prinzip der Sicherung eines möglichst gleichen Einkommens für alle Handwerksmeister festhaltend ist die Forderung in § 49 des Gewerbeordnungsentwurfs nach Bevorzugung und Förderung von Innungsmagazinen bzw. Gewerbehallen zu bewerten. Diese, durch die Innungen zu errichtenden und durch Staat und Kommunen zu fördernden Gewerbehallen sollten den Vertrieb von Handwerkserzeugnissen durch Kaufleute unterbinden, die Absatzmöglichkeiten der Handwerksmeister steigern und darüber hinaus sogar dem gemeinschaftlichen Gebrauch neuer Techniken dienen.

Neben den Kommunen und Gewerbevereinen sollten vor allem die Innungen selbst solche Gewerbehallen eröffnen. Der Gewinn aus diesen Unternehmen sollte allen beteiligten Handwerkern zugutekommen.

Bei der Finanzierung dieser zu errichtenden Gewerbehallen sollte die Regierung in Verbindung mit Kreditbanken Hilfestellung geben. Die Gewerbehallen ihrerseits sollten dann durch Vorschüsse die Handwerksmeister dem Wucher entreißen.¹⁴⁹

Antiquiert, aber in der Logik der Interessenvertretung der städtischen Handwerksmeister konsequent, waren die Bestimmungen des § 51, die festlegten, dass das Handwerk und die technischen Gewerbe in der Regel nur in Städten betrieben werden sollen.

Neben der Konkurrenz vom Lande galt es aus Sicht der Handwerksmeister, vor allem auch die Konkurrenz durch den Staat bzw. die Kommunen fernzuhalten. So heißt es in § 52 des Gewerbeordnungsentwurfs hierzu: „Staats- und Commu-

¹⁴⁷ Protokoll Handwerkerkongress, 14. Sitzung, a. a. O., S. 95 f.

¹⁴⁸ Entwurf Handwerker- und Gewerbeordnung, § 50, a. a. O., S. 24.

¹⁴⁹ Vgl. Protokoll Handwerkerkongress, 18. Sitzung, a. a. O., S. 127.

*nal-Werkstätten, Staats-Handels-Institute so wie Werkstätten von Actien-Gesellschaften, welche in das Gebiet der Handwerke und technischen Gewerbe greifen, sind unzulässig.*¹⁵⁰

Damit wollte man die Ausführung von Handwerksarbeiten beim Militär und in Strafanstalten unterbinden und staatliche Regiebetriebe und Monopolbetriebe verhindern. Der Staat dürfe „*nicht schneidern, nicht buchbindern*“.¹⁵¹

Den Einfluss auf die Vergabebedingungen und die Preisgestaltung der an das Handwerk zu vergebenden öffentlichen Aufträge sollte den Handwerksmeistern durch § 53 der Handwerker- und Gewerbeordnung gesichert werden.

Nach Meinung der Handwerksmeister sei der Staat bei der Vergabe von Aufträgen dem einzelnen Handwerker gegenüber im Vorteil. Fast immer seien die Voranschläge seiner Beamten zu niedrig. Deshalb forderte man mit § 53 für die Handwerksmeister ein weitgehendes Kontroll- und Mitentscheidungsrecht bei der Vergabe oder Abnahme solcher Arbeiten.¹⁵²

Sehr intensiv wurden die in § 54 des Gewerbeordnungsentwurfs festgelegten Bestimmungen über die Höchstzahl der von den Meistern zugleich in die Ausbildung zu nehmenden Lehrlinge diskutiert. Gefordert wurde, dass die Anzahl der Lehrlinge, die ein Meister beschäftigen darf, in einer vernünftigen Relation zur Größe seines Betriebs beschränkt werden soll.

Wie notwendig eine solche Begrenzung war, bestätigt u. a. ein Schreiben der Zimmerergesellen aus Halle an den Deutschen Handwerker- und Gewerbekongress, in dem beklagt wird, dass es dort Meister gäbe, welche bis zu 35 Lehrlinge beschäftigten.¹⁵³

Nachdem die vom Meisterkongress eingerichtete Kommission für Gesellenfragen zur Regelung dieses Problems eine gleichermaßen verpflichtende Beschränkung der Zahl der Lehrlinge auf zwei je Meister vorschlug, kam es zu heftigen und kontroversen Diskussionen.

¹⁵⁰ Entwurf Handwerker- und Gewerbeordnung, § 52, a. a. O., S. 25.

¹⁵¹ Protokoll Handwerkerkongress, 12. Sitzung, a. a. O., S. 86.

¹⁵² Vgl. Entwurf Handwerker- und Gewerbeordnung; Motivation zu § 53, a. a. O., S. 25.

¹⁵³ Vgl. Protokoll Handwerkerkongress, 20. Sitzung, a. a. O., S. 144.

Vor allem die Baumeister machten geltend, dass sie mit zwei Lehrlingen nicht auskämen. Gefordert wurde die „*Aussetzung dieser Frage*“ bzw. das Fallenlassen dieses Paragraphen.

Im Verlauf der Debatte um die Begrenzung der Zahl der Lehrlinge wurden vor allem zwei Gründe für die Festlegung einer Höchstzahl angeführt. Zum einen führe eine zu große Zahl von Lehrlingen dazu, dass der Meister nicht mehr für jeden einzelnen die notwendige Zeit habe, ihn anzuleiten und seine Fortschritte zu beobachten. Die Lehrlinge würden „... *während der Lehre arg vernachlässigt und häufig ohne den nöthigen Grad von Bildung erlangt zu haben, in die Welt gestoßen*“.¹⁵⁴

Das zweite Argument bestand darin, dass man vermeiden wollte, dass „... *eine Menge Gesellen über den Bedarf entstehen*“.¹⁵⁵

Mit großer Mehrheit beschloss der Meisterkongress, dass ein Meister gleichzeitig nur zwei Lehrlinge „*halten*“ darf „... *und zwar einen zweiten erst dann in die Lehre nehmen, wenn der frühere Lehrling die Hälfte seiner Lehrzeit zurückgelegt hat*“.¹⁵⁶ Nur in besonderen Ausnahmefällen sollte der Gewerbeberater berechtigt sein, die Zahl der Lehrlinge über zwei zu gestatten.

In sittlich-moralischer Hinsicht sollte der Meister dem Lehrling als Vorbild dienen. Nach § 55 des Gewerbeordnungsentwurfs sollte jedem Meister das Recht, Lehrlinge „*zu halten*“, entzogen werden, wenn der „... *durch richterliche Erkenntnis wegen entehrender Handlungen bestraft worden ist, oder seine Pflichten gegen den Lehrling wiederholt gröblich vernachlässigt hat*“.¹⁵⁷

Über die Entziehung sowie über die Wiederverleihung des Rechts der Lehrlingsausbildung und über die Auflösung des Lehrvertrages sollte der Gewerbeberater entscheiden. Verstärkt sozialpolitischen Charakter trugen die Bestimmungen im § 56 des Gewerbeordnungsentwurfs. Er diente der sozialen Absicherung der Frau eines verstorbenen Meisters. Dort heißt es: „*Meisterwitwen sind berechtigt, das Gewerbe ihres Mannes fortzusetzen, nicht aber Lehrlinge anzunehmen, die Innungsvorstände haben ihnen solche nach Bedürfnis zuzuweisen*“.¹⁵⁸

¹⁵⁴ Entwurf Handwerker- und Gewerbeordnung; Motivation zu § 54, a. a. O., S. 26.

¹⁵⁵ Ebenda: Motivation zu § 54, S. 26.

¹⁵⁶ Ebenda: § 54, a. a. O., S. 25 f.

¹⁵⁷ Ebenda: § 55, a. a. O., S. 26.

¹⁵⁸ Ebenda: § 56, a. a. O., S. 26.

Begründet wurde diese Einschränkung nicht, wie zu vermuten wäre, mit den fehlenden fachlichen Kenntnissen der Meisterwitwe zur Ausbildung von Lehrlingen, sondern allein damit, dass sie „... zur Zucht und Überwachung von Lehrlingen ... nicht geeignet“ sei.¹⁵⁹

In der Erkenntnis, dass sich technische Neuerungen nicht mehr unterdrücken und verbieten ließen, war man nun darauf bedacht, die ausschließliche Nutzung neuer gewerblicher Erfindungen durch die Erfinder von vornherein zu verhindern. Das sollte mithilfe der Gewerbekammern geschehen. Sie sollten durch Gutachten entscheiden, ob Patente erteilt werden. „*Hält dieselbe es für nothwendig, dergleichen Erfindungen dem Gemeinbrauche zu übergeben, so ist der Staat verpflichtet, sie für die betreffenden Innungen, auf deren Kosten zu erwerben.*“¹⁶⁰

Von besonderem ordnungspolitischem Gehalt war der letzte Paragraph des Handwerker- und Gewerbeordnungsentwurfs. Er spiegelte das an alten Zunftvorstellungen orientierte Weltbild der Handwerksmeister deutlich wider. So heißt es in § 65: „*Fabriken und große Gewerbe sollen nach dem Quantum ihrer Erzeugnisse, zugunsten der kleinen Gewerbe besteuert, und der Betrieb solcher Fabriken, deren Fabrikate mit Handwerks-Artikeln concurrieren, beschränkt werden.*“¹⁶¹

2.2.6 Gewerbeordnungsentwürfe der Frankfurter Nationalversammlung

Die Beratungsergebnisse der Handwerkerbewegung, die der in der Frankfurter Paulskirche tagenden Nationalversammlung überreicht wurden, fanden in zwei, vom volkswirtschaftlichen Ausschuss erarbeiteten und der Vollversammlung des Parlaments zugeleiteten Gewerbeordnungsentwürfen ihren Niederschlag.

Hierbei handelt es sich einerseits um die mit Stimmenmehrheit beschlossene gewerbefreiheitliche Fassung und zum anderen um einen von einer Minderheit der

¹⁵⁹ Ebenda: Motivation zu § 56, a. a. O., S. 26.

¹⁶⁰ Ebenda: § 57, a. a. O., S. 27.

¹⁶¹ Entwurf Handwerker- und Gewerbeordnung, § 65, a. a. O., S. 28.

Ausschussmitglieder vorgelegten Entwurf¹⁶², der weitgehend den Vorstellungen des Meisterkongresses entsprach.

Der von der Ausschussmehrheit empfohlene Entwurf war in sieben Abschnitte und 19 Paragraphen untergliedert. Auch er akzeptierte in Teilbereichen die Forderungen der Handwerkerbewegung. Somit mochten sich auch die liberalen Abgeordneten der Nationalversammlung der Forderung nach Einführung des Nachweises der fachlichen Befähigung, d. h. der Meisterprüfung als Pflichtvoraussetzung für die gewerbliche Niederlassung, nicht mehr entziehen. Auch übernahmen sie in Grundzügen das von den Handwerkern geforderte System der Berufsausbildung mittels Gesellen- und Meisterprüfung.¹⁶³

Abgelehnt wurden jedoch die weitgehenden Handwerkerforderungen, welche die Knebelungen der Fabriken zum Ziel hatten.

Wenig Entgegenkommen gab es auch bei den vom Meisterkongress geforderten Pflichtinnungen für alle Handwerksmeister. Hier gestanden die Abgeordneten lediglich die Bildung von Innungen auf freiwilliger Grundlage zu und verlangten, dass dort, wo Innungen bestehen, auch die Teilnahme der Gesellen möglich sein müsse.

Außerdem fehlte jegliche Aufgabenbestimmung dieser freien Innungen, insbesondere die gewünschte Kompetenz im Bereich der beruflichen Bildung.

Es entbehrt somit nicht einer gewissen Logik, wenn Meusch angesichts dieser Regelung zu dem Schluss kommt, „... daß in diesem Punkte nur ein widerwilliges Zugeständnis gemacht worden ist, um dem tausendfachen Aufruf der Handwerker wenigstens der Form halber zu entsprechen“.¹⁶⁴

Zur Organisation der Gewerbeverwaltung sollten nach Auffassung des Mehrheitsentwurfs unter Beteiligung von Meistern und Gesellen Gewerberäte und Gewerbekammern errichtet werden, die unter dem Zuständigkeitsbereich der Einzelstaaten bzw. Länder stehen.

¹⁶² Die Minderheitsfassung zu einem „Entwurf einer Gewerbeordnung für das Deutsche Reich“ umfasste vier Artikel mit insgesamt 51 §§. Sie wurde von den dem volkswirtschaftlichen Ausschuss angehörenden Abgeordneten Becker, Degenkolb, Lette und Veit eingebracht; vgl. Meusch, Hans: Die Handwerkerbewegung von 1848/49, Alfeld/Leine 1949, a. a. O., S. 94.

¹⁶³ Vgl. Simon, Manfred: Handwerk in der ..., a. a. O., S. 164 f.

¹⁶⁴ Meusch, Hans: Die Handwerkerbewegung ..., a. a. O., S. 93.

Über die Schaffung und Befugnis einer Allgemeinen deutschen Gewerbekammer sollte die Reichsgesetzgebung befinden.

Ohne auf weitere Details einzugehen, lässt sich über diesen Entwurf sagen, dass sich die Ausschussmehrheit damit begnügte, die Regelung einiger Grundsatzfragen in Gestalt eines Rahmengesetzes vorzunehmen, dessen Ausfüllung im Wesentlichen den Einzelstaaten des künftigen Reichs überlassen bleiben sollte.

Nachdem sich die in Frankfurt tagende Nationalversammlung aufgrund der politischen Ereignisse im Herbst 1848 und nach ihrer teilweisen Selbstauflösung nach Stuttgart begeben hatte und dort durch den Einsatz von Truppen gewaltsam ihr Ende fand, war an eine Verwirklichung ihres Gewerbeordnungsentwurfs vorerst nicht mehr zu denken.

2.2.7 Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und die Errichtung von Gewerbegerichten vom 9. Februar 1849

Obwohl es wegen der politischen Entwicklung im Jahre 1848 in Sachen Verabschiedung einer Gewerbeordnung zu keinen praktischen Konsequenzen mehr kam, kann die Handwerkerbewegung dennoch auf einen Erfolg zurückblicken. Ihr ist es gelungen, die Anliegen, Nöte und Sorgen des kleinbetrieblich strukturierten Handwerks gegenüber Politik und Gesellschaft öffentlich zu machen und durch unterschiedliche Aktivitäten und hierbei nicht zuletzt durch den Frankfurter Handwerker- und Gewerbekongress die Präsenz des Handwerks zu verdeutlichen.

Eine praktische Änderung des Gewerberechts wurde jedoch erst durch die Gesetzesinitiativen einzelner Landesregierungen eingeleitet, die sich durch eine erhebliche Einschränkung der Gewerbefreiheit auszeichneten.

Am bedeutendsten war dabei die unter Mitwirkung der Meister und Gesellen entstandene preußische Notverordnung vom 9. Februar 1849, durch die für die 70 maßgeblichsten handwerklichen Gewerbebranchen der Innungszwang und der Befähigungsnachweis wieder eingeführt wurden.¹⁶⁵

¹⁶⁵ Vgl. Anhang zur allgemeinen preußischen Gewerbe-Ordnung. Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und die Errichtung von Gewerbegerichten vom 9. Februar 1849, § 23, Eberfeld und Iserlohn 1849, S. 8 f.

Zur Beratung bei der Ausarbeitung dieser königlichen Verordnung berief der preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeit Anfang 1849 in Gemeinschaft mit dem Justizminister eine Versammlung von Abgeordneten der Handwerksmeister und Gesellen aus allen Teilen des Königreichs nach Berlin ein. Diese Beratungen dauerten vom 17. bis 30. Januar 1849.¹⁶⁶

Fabrikbesitzern wurde in beschränktem Umfang die Beschäftigung von Gesellen gestattet (§§ 31 und 32) und den Gesellen gemeinhin nur die Arbeit bei Meistern ihres Handwerks erlaubt (§ 48).

Auch wurde das Anlegen reiner Handelsmagazine, die dem Detailverkauf von Handwerkswaren dienten, in bestimmten Fällen nur solchen Personen gestattet, die ihrerseits zum Betrieb des entsprechenden Handwerks berechtigt waren (§§ 33 und 34).

Damit wurden die seit 1810 durchgesetzten Erfolge des Liberalismus stark begrenzt und der Gedanke der Gewerbefreiheit zugunsten der ständisch orientierten Kräfte vorübergehend auf breiter Front zum Rückzug gezwungen.¹⁶⁷

Sicher lagen die Ursachen für diese Erfolge nicht zuletzt in den im Revolutionsjahr 1848 hervorgerufenen politischen Unruhen.

Wollten die aristokratischen Landesherren diese in den Griff bekommen, ohne dabei die eigene Macht zu verlieren, so war es hierfür förderlich, sich durch die weitgehende Erfüllung der ständischen Forderungen der Handwerksmeister zumindest nach einer Richtung den Rücken frei zu halten. Erst dann konnte man umso konsequenter gegen jene Kräfte vorgehen, die im Prinzip der Gewerbefreiheit und der darin hervorgehobenen individuellen Freiheit nicht nur einen wirtschaftspolitischen Grundsatz sahen, sondern die Freiheit des Einzelnen auch in den politischen Raum übertragen wissen wollten.

Solche, sich zur neuen Weltanschauung entwickelnden Ideen gefährdeten die Grundfesten der in ihrer Spätzeit erstarrten und den Anforderungen der neuen Entwicklungskräfte immer weniger gewachsenen Gesellschaftsordnung und damit die Macht der herrschenden Aristokratie. Nur so lässt sich erklären, dass die stän-

¹⁶⁶ Vgl. Böttger, Hugo: Das Programm der Handwerker, Braunschweig 1893, S. 127.

¹⁶⁷ Vgl. Meusch, Hans: Die Handwerkerbewegung ..., a. a. D., S. 66.

dischen Vertreter des Handwerks noch einmal zu Ruhm und Ehre kamen und damit vorerst eine, wenn auch nur oberflächliche soziale Befriedigung der selbständigen Handwerksmeister als eigenständige Bevölkerungsgruppe eintrat.

Neben den wirtschaftspolitisch bedeutenden Zugeständnissen, welche die preußische Landesregierung dem Handwerk mit der königlichen Verordnung vom 9. Februar 1849 machte, kam sie durch die Einführung von Gewerbegerichten und die Errichtung von Gewerberäten auch dem Wunsche nach Schaffung einer den Zeitumständen angepassten Organisationsform der handwerklichen Selbstverwaltung entgegen.

Parallel zu den schon seit dem 11. Februar 1848 errichteten Handelskammern sollten die Gewerberäte die Funktion von Interessenvertretungs- und Beratungsorganen für allgemeine Angelegenheiten des Handwerks- und Fabrikbetriebes übernehmen und der Überwachung des Innungswesens dienen. Wörtlich heißt es hierzu, der Gewerberat ist „... mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebes eingreifen“. Er hatte ferner „... die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellenprüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die festgestellte Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche Verhältnisse zu überwachen“.¹⁶⁸

Daneben hatte er den Behörden die Wahrnehmung über die erwähnten Angelegenheiten zur Kenntnis zu bringen und er war verpflichtet, „... auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen und Gutachten zu erstatten“.¹⁶⁹

Seine Zusammensetzung sollte sich zu gleichen Teilen durch die Wahl von Handwerkern, Kaufleuten und Industriellen ergeben. Dabei sollten die Vertreter für die Handwerks- und Fabrikabteilung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden. Hierzu heißt es: „In der Handwerks- und in der Fabrik-Abtheilung des Gewerberathes sollen die Arbeitgeber (Handwerksmeister, Fabrikhaber) und die Arbeitnehmer (Gesellen, Gehülphen, Werkführer, Fabrikarbeiter) gleiche Vertretung, jedoch mit der Maßgabe erhalten, daß das zur Erlangung der unglei-

¹⁶⁸ Anhang zur allgemeinen ..., § 2, a. a. O., S. 3 f.

¹⁶⁹ Ebenda: a. a. O., § 2, S. 4.

chen Mitgliederzahl in jeder Abtheilung erforderliche Mitglied aus den Arbeitgebern zu wählen ist.“¹⁷⁰ Damit wurde den Arbeitnehmern ein Vertretungsrecht knapp unter der Parität zugestanden.

Ferner wurde festgelegt: „Die Mitglieder jeder Abtheilung des Gewerberathes werden, auf 4 Jahre von derjenigen Klasse gewählt, welcher sie angehören.“¹⁷¹

Angesichts der zugespitzten politischen Lage der Jahre 1848/49 ist zu vermuten, dass in diesem Zugeständnis an die Arbeitnehmer und der damit beabsichtigten Befriedung und Einbindung eines großen Teils dieser Bevölkerungsgruppe in die neu belebten berufsständischen Organisationen durch die preußische Regierung auch die politische Absicht verfolgt wurde, die rebellierenden Kräfte zu spalten und das revolutionäre Element der 1848er-Bewegung zum Zwecke der konsequenten Bekämpfung zu isolieren.

In getrennten Sitzungen sollten die Sonderinteressen jeder Sektion der Gewerberäte beraten werden. Der Gegenstand gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung blieb ausschließlich auf allgemeine Angelegenheiten beschränkt (§ 16).

Die Gewerberäte hatten fakultativen Charakter. Somit konnte eine Zwangsmitgliedschaft erst dann eingeführt werden, wenn sich die Mehrheit der vorhandenen Gewerbetreibenden für eine Pflichtmitgliedschaft in den Gewerberäten aussprach.

Auf dieser Grundlage entstanden in Preußen 96 Gewerberäte, die sich in ihrer Mehrzahl nach kurzem, zumeist fruchtlosem Dasein wieder auflösten. Lediglich vier von ihnen gelang es, ihre Existenz ein wenig länger aufrecht zu erhalten, bis schließlich im Jahre 1864 der Gewerberat zu Berlin als letzter sein Bestehen einstellte.¹⁷²

Die Gründe für diese Entwicklung waren vielfältiger Art. So hatten z. B. die Handelstreibenden und Industriellen – im Gegensatz zu den Handwerksmeistern – wegen der bereits bestehenden Handelskammern kein großes Interesse an der Errichtung von Gewerberäten. Oft wurde deshalb ihre Gründung verhindert.

¹⁷⁰ Anhang zur allgemeinen ..., § 5, S. 4.

¹⁷¹ Ebenda: a. a. O., § 9, S. 5.

¹⁷² Vgl. Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag (Hrsg.): 25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 1900-1925, Hannover 1925, S. 11.

Ein weiterer Grund des Scheiterns lag in der unzureichenden Kompetenz dieser Einrichtungen. Schließlich war auch die Teilung in drei Sektionen mitverantwortlich für das frühe Ende der Gewerberäte.

Zur Vermeidung der Durchsetzung egoistischer Sonderinteressen war den einzelnen Sektionen das Recht verwehrt, selbständig Beschlüsse zu fassen. Dazu war nur die Vollversammlung berechtigt.

Namentlich die Handwerksabteilung brachte aber des Öfteren völlig einseitige Vorstellungen zur Beschlussfassung vor das Plenum, die dann durch die Mehrheit von Industrie und Handel abgelehnt wurden.

So entwickelte sich nach und nach eine erbitterte Gegnerschaft zwischen der Handwerks- und insbesondere der Fabrikabteilung in den Gewerberäten und damit auch ein Nachlassen des Interesses der Handwerksmeister an dieser Institution.

Sie wurde aus Sicht der Meister zunehmend als handwerkliche Behörde und weniger als Institution zur vorrangigen Vertretung ihrer ureigenen Interessen empfunden.

Neben den branchenspezifischen Interessenunterschieden war es auch die ablehnende Haltung zum Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmer, welche die Bereitschaft an einer konstruktiven Gestaltung der Arbeit der Gewerberäte in den Reihen der Unternehmer von Anfang an dämpfte.

In Petitionen, die Handwerksmeister an die Regierung sandten, forderten diese eine Abänderung der Gesetzesgrundlage der Gewerberäte.

Nach gelungener Konsolidierung der politischen Macht der konservativen Kräfte entsprach das preußische Abgeordnetenhaus durch die Abänderung der Gesetzesbestimmungen vom 28. März 1854 diesem Wunsche. Als wesentliche Änderung wurde die Abschaffung des Mitwirkungsrechts der Arbeitnehmer in den Gewerberäten verfügt.¹⁷³

Trotz dieser Gesetzesänderung konnte die Konstruktion der Gewerberäte auf Dauer nicht am Leben erhalten werden. Mit fortschreitender Industrialisierung brach sich der Gedanke der Gewerbefreiheit erneut Bahn und die Stimmen gegen das Zunftwesen wurden wieder lauter.

¹⁷³ Vgl. ebenda: a. a. O., S. 11 f.

Bereits in den Jahren 1860 und 1861 waren Anträge zur Abschaffung der Gewerberäte und zur Aufhebung der Bestimmungen der Verordnung vom Februar 1849 Gegenstand der Beratung des preußischen Abgeordnetenhauses.

Die Reaktion der Handwerksmeister ließ jedoch nicht lange auf sich warten. Auf dem im Jahre 1862 in Weimar abgehaltenen Allgemeinen deutschen Handwerkertag forderten die Meister neben der Beibehaltung ihrer Privilegien erneut die Schaffung einer eigenen Vertretung des Handwerkerstandes in Form reiner Handwerkskammern.

Die Besetzung solcher Kammern, deren Schaffung auch eine zentrale Forderung der darauf folgenden Handwerkstage bildete, sollte allein der Meisterseite vorbehalten bleiben. Ein Mitbeteiligungsrecht der Arbeitnehmer schlossen die Meister kategorisch aus.

Mit der Forderung nach Einrichtung reiner Handwerkskammern hatten die Handwerksmeister vorerst noch keinen Erfolg. Das zeigte sich z. B. im Jahre 1869 bei den Beratungen zur Reichsgewerbeordnung. Hier lehnte die preußische Regierung diese Forderung mit der Begründung ab, dass die Handwerker ihre Wünsche und Erfahrungen durch die Innungen in ausreichendem Maße den Behörden vortragen und zur Wirksamkeit bringen könnten. Außerdem läge es im Ermessen der Handwerker, sich in freien Vereinen zu organisieren, um auf dem Wege des genossenschaftlichen Zusammenwirkens alle erlaubten Zwecke zu verfolgen.

Eine Notwendigkeit, neben diesen Vereinigungen noch besondere gesetzlich organisierte Vertretungskörper für das Kleingewerbe in Gestalt solcher Gewerkekammern zu schaffen, sei nicht anzuerkennen. Vielmehr rieten die Erfahrungen, die man mit Gewerberäten gemacht habe, von der Wiederholung dieses Versuches ab.¹⁷⁴

Auf Dauer gelang es den Handwerksmeistern nicht, sich mit ihrer überwiegend rückwärts gerichteten Haltung der neuen Entwicklung auf wirtschaftlichem, technischem und sozialem Gebiet zu widersetzen.

Im Jahre 1862 führten Baden und Württemberg und 1868 Bayern die Gewerbefreiheit wieder ein. Der Norddeutsche Bund erließ 1868 ein Notgewerbegesetz,

¹⁷⁴ Vgl. ebenda: a. a. O., S. 12 f.

das der 1869 in Kraft getretenen Gewerbeordnung zugrunde gelegt wurde, die später auch die süddeutschen Staaten übernahmen.¹⁷⁵

2.2.8 Die Entwicklung der Handwerksorganisationen bis zum Jahre 1900

Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und die „Neue Handwerkerbewegung“

Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 brachte zunächst für den Norddeutschen Bund und seit 1871 für das gesamte Deutsche Reich die Gewerbefreiheit und damit die erneute Aufhebung aller Zwangs- und Bannrechte.

In § 1 heißt es hierzu u. a.: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.“¹⁷⁶

Für die Zulassung eines Gewerbebetriebes spielte die Unterscheidung zwischen Stadt und Land keine Rolle mehr (§ 2). Vor allem waren es die §§ 3, 4 und 41, die sich gegen das Selbstverständnis und die Privilegien der zunftorientierten Handwerksmeister richteten. So legte die Gewerbeordnung in § 3 fest, dass der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten künftig gestattet sei. „Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.“¹⁷⁷

In § 4 wurde festgelegt: „In Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betrieb eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.“¹⁷⁸ Darüber hinaus bestimmte § 41: „Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines

¹⁷⁵ Vgl. Tuchtfeldt, Egon: Gewerbefreiheit als wirtschaftspolitisches Problem, Berlin 1955, S. 41.

¹⁷⁶ Berger, T. PH. (Hrsg.): Deutsche Reichs-Gewerbe-Ordnung (gegeben Berlin, den 21. Juni 1869) nebst den vom Bundesrath beschlossenen Ausführungsbestimmungen, Berlin 1872, S. 9.

¹⁷⁷ Ebenda: § 3, a. a. O., S. 11.

¹⁷⁸ Ebenda: § 4, a. a. O., S. 11.

*stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen.*¹⁷⁹

Mit Ausnahme weniger Berufe wurde auch der große Befähigungsnachweis für das Handwerk wieder aufgehoben. Auch war es den Innungen von nun an ausdrücklich untersagt, ihre Mitglieder zur Festsetzung bestimmter Preise für ihre Waren und Leistungen zu verpflichten.

Den gewerblichen Vereinigungen wurde jeder öffentliche Charakter genommen.¹⁸⁰

Die Innungen als solche wurden durch die Gewerbeordnung von 1869 zwar ihres obrigkeitlichen Charakters entkleidet, aber nicht völlig aufgehoben. Vielmehr dachte der Gesetzgeber den Innungen die Funktion des organisatorischen Zusammenhalts der zerstreuten Handwerkerschaft zu. Dabei behandelte er die Innungen lediglich als Korporationen des bürgerlichen Rechts bei gleichzeitigem Fortbestehen ihrer Beaufsichtigung durch die Gemeinden und Verwaltungsbehörden.

Dies führte zu einem starken Rückgang der Mitgliederzahl in den Innungen, aber auch zur Entstehung einer „*neuen Handwerkerbewegung*“.

Die sich seit Mitte der 60er Jahre entwickelnden Handwerkerbünde wurden dabei mehr und mehr zum Auffangbecken und zum politischen Sprachrohr dieser neuen Bewegung, die von Inhabern größerer Handwerksbetriebe dominiert wurden.

Der Unterschied der „*neuen Handwerkerbewegung*“ zur älteren Handwerkerbewegung war dabei jedoch keineswegs so erheblich, wie man aus der Namensnennung vermuten könnte, zumal bis zur Jahrhundertwende der zünftlerisch orientierte radikale Flügel innerhalb dieser Bewegung weitgehend die Oberhand behielt.

Diese Kräfte waren es auch, von denen schon bald neue Initiativen zur Abschaffung der Gewerbefreiheit ausgingen. So versammelten sich vom 25. bis 28. September 1872 in Dresden Vertreter von 700 Innungen aus 145 deutschen Städten, um die Bildung eines Verbands zu beraten, der ihre Interessen gegenüber der

¹⁷⁹ Ebenda: § 41, a. a. O., S. 39.

¹⁸⁰ Vgl. hierzu auch Böttger, Hugo: Das Programm ..., a. a. O., S. 129.

Regierung und dem Reichstag vertreten und auf eine Änderung der Gewerbeordnung hinwirken sollte.¹⁸¹

Dort wurde auch wieder die Frage der Gewerbekammern behandelt. Hierbei setzte sich erneut die Meinung durch, dass man sich für die Errichtung von Kammern einsetzen sollte, die Handwerk und Industrie gleichermaßen umfassen, wobei man mit „*Industrie*“ die Kleinindustrie meinte.¹⁸²

Ein Ergebnis dieser Aktivitäten bestand in der am 23. Oktober 1873 in Leipzig vorgenommenen Gründung des „*Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten*“. Zweck dieses Vereins sollte u. a. sein: „*Verbesserungen der Gewerbegesetzgebung herbeizuführen; die hervorgetretenen Unzulänglichkeiten im gewerblichen Leben in ihren Ursachen zu bekämpfen und wieder wohlgegliederte Verbände zu schaffen, welche für ihre Gewerke fürsorgend wirken, für Ordnung und Recht innerhalb derselben eintreten und dahin streben, daß geregelte Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Lehrherren und Lehrlingen herbeigeführt werden. Einführung von Gewerbekammern in allen Staaten, Provinzen, Kreisen, Bezirken und größeren Städten erstreben, weil bloß solche mit amtlicher Autorität ausgestattete Organe den Regierungen gerechte Beschwerden zu übermitteln und überall ins gewerbliche Leben fördernd und ermutigend einzugreifen vermöchten.*“¹⁸³

Diese so kurz nach Inkrafttreten der Gewerbeordnung noch sehr zurückhaltend und verklausuliert formulierten Forderungen werden im Jahre 1882 in dem in Magdeburg abgehaltenen Handwerkertag mit 252 gegen 54 Stimmen beschlossenen Drei-Punkte-Programm deutlicher und unmissverständlicher ausgedrückt.

Bei diesen Forderungen handelt es sich um die Wiedereinführung des obligatorischen Befähigungsnachweises, der Zwangsinnung und um die Errichtung von Handwerkskammern.¹⁸⁴

Begünstigt wurden die Forderungen der Handwerksmeister durch das Auftreten gravierender Mängel bei der praktischen Handhabung der auf dem Prinzip der

¹⁸¹ Vgl. ebenda: a. a. O., S. 129.

¹⁸² Vgl. Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag (Hrsg.): 25 Jahre ..., a. a. O., S. 13 f.

¹⁸³ Zitiert bei Böttger, Hugo: Das Programm ..., a. a. O., S. 45.

¹⁸⁴ Vgl. Tuchtfeldt, Egon: Gewerbefreiheit ..., a. a. O., S. 45.

Gewerbefreiheit fußenden Gewerbeordnung. Vor allem die Mängel in der Berufsausbildung und soziale Unruhen unterstützten diesen Prozess.

Was den Bereich der Lehrlingsausbildung im Handwerk betrifft, so war zu beobachten, dass die selbständigen Meister, je schlechter ihre wirtschaftliche Lage wurde und je weniger sie der industriellen Konkurrenz standhalten konnten, immer mehr bestrebt waren, die billige Arbeitskraft der Lehrlinge extensiv auszunutzen.

Wie sehr solche Auswüchse an der Tagesordnung waren, zeigt sich u. a. auch daran, „... daß ernstzunehmende Handwerksmeister es vielfach unter ihrer Würde hielten, überhaupt noch Lehrlinge zu halten, um nicht in den Verdacht der Ausbeutung Jugendlicher zu kommen“.¹⁸⁵

Darüber hinaus erschwerte das zunehmende Spezialistentum im Handwerk die Berufsausbildung. Es ermöglichte dem Lehrling, bestenfalls noch in einem Teilbereich des erstrebten Berufs solide Fachkenntnisse zu erlangen.

Das blieb auch im Bereich der Wissenschaft nicht unbemerkt. So verabschiedeten die im Verein für Sozialpolitik zusammengeschlossenen Wissenschaftler auf ihrer Generalversammlung im Jahre 1875 eine Resolution, die vor allem die rechtliche Regelung des Lehrlingswesens forderte. Hiernach sollte die Probezeit gesetzlich festgelegt, die Lehrverträge registriert und in Schriftform abgeschlossen werden und der Lehrling einen Rechtsanspruch auf ein Lehrzeugnis haben.

Nach Meinung der Wissenschaftler sollte die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens obrigkeitlichen Organen zustehen, die sich aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Staatsgewalt zusammensetzen sollten.¹⁸⁶

Die Interessenverbände der Handwerksmeister gingen ihrerseits zu einer ideologischen Offensive über. Sie verwiesen auf die beachtliche Tradition der Ausbildung im Handwerk und darauf, dass es sich bei der Meisterlehre nicht um ein bloßes Ausbildungsverhältnis handele, sondern um einen Erziehungsprozess mit der Zielsetzung der Reifung der gesamten Persönlichkeit des Jugendlichen.

¹⁸⁵ Herber, Leo: Die Organisation des Lehrlingswesens im Handwerk und die Stellung der Handwerkervertretungen und der Gewerkschaften zu seiner Reform, Köln-Mülheim 1930, S. 17.

¹⁸⁶ Vgl. Tuchtfeldt, Egon: Gewerbefreiheit ..., a. a. O., S. 43.

Zu Recht charakterisiert Gisela Stütz diese Bestrebungen mit folgenden Worten: „Die Erziehungsfunktion, die sich das Handwerk zuschrieb, wurde unter dem Aspekt Erziehung zum rechten Staatsbürger schlechthin, versehen mit dem Glorienschein sittlicher Legitimation und damit zugleich missionarischer Zukunftsträchtigkeit der Welt gegenüber.“¹⁸⁷

Geschickt wurde das Ausbildungsproblem mit den organisationspolitischen Forderungen der Handwerksmeister verknüpft. Gefordert wurde, dass der Staat das Handwerk wegen seiner die Sittlichkeit unterstützenden Funktion in besonderem Maße fördern und privilegieren solle.

Zeitgenössische Wissenschaftler und Politiker überhörten den Gleichklang dieser Argumentation mit den Grundpositionen ihres Weltbildes nicht und machten sich zu Förderern der Interessen der Handwerksunternehmer.

Neben dieser ideellen und staatstragenden Begründung für neu zu schaffende Handwerksprivilegien wurde die Handwerkspolitik auch durch ein wichtiges sozialpolitisches Argument begünstigt. Gemeint ist die zunehmende Polarisierung zwischen den proletarisierten Industriearbeitern und dem industriellen Unternehmertum.

Die freie Konkurrenz der nach Profit strebenden kapitalistischen Unternehmer und die gegen Rechtlosigkeit und Armut kämpfenden Arbeiter trübten das schöne Selbstverständnis von Eintracht, Gehorsam und Pflichterfüllung, das als Norm und Inbegriff sittlichen Verhaltens galt. Schrader bemerkt hierzu: „*In dem gegenwärtigen wirtschaftlichen Prozeß werden der Socialdemokratie täglich neue Glieder zugeführt, welche durch die Staatsgewalt wohl zeitweilig niedergehalten, aber nicht bekehrt werden können.*“¹⁸⁸ Deshalb ließe sich die Notwendigkeit „... *der Einführung einer korporativen Organisation des Handwerks nicht bestreiten, namentlich wenn alle diejenigen ihre Mitwirkung nicht versagen, denen es daran liegt, daß alle Verhältnisse unseres öffentlichen Lebens von sittlichen Gedanken getragen werden*“.¹⁸⁹

¹⁸⁷ Stütz, Gisela: Das Handwerk als Leitbild der deutschen Berufserziehung, Göttingen 1969, S. 14.

¹⁸⁸ Schrader, V.: Die korporative Organisation des Handwerks, Halle 1881, S. 41.

¹⁸⁹ Ebenda: a. a. O., S. 40 f.

Geschickt verstanden es die Handwerksmeister, diese Ängste zur Unterstützung ihrer Forderungen argumentativ umzusetzen. Nach ihrem Selbstverständnis waren sie „... *der einzig gesunde Mittelstand, kleine Bürger mit staatstragender Gesinnung. Wenn der Staat diesen Stand unterstütze, so unterstütze er sich selbst*“.¹⁹⁰

Diese Argumentation verfehlte nicht ihre Wirkung. So kam man in der Absicht, Maßnahmen zur Förderung der Lehrlingsausbildung zu ergreifen, den Forderungen der Handwerksmeister und ihren organisationspolitischen Bestrebungen schrittweise entgegen. Das zeigte sich nicht zuletzt im Zustandekommen der Novellierung der Reichsgewerbeordnung vom 18. Juli 1881, durch die vor allem die Innungen eine Aufwertung ihrer Kompetenzen erfuhren.

Das „Innungsgesetz“ vom 18. Juli 1881

Wenngleich diese Gesetzesnovelle den Wünschen und Erwartungen der organisierten Handwerksmeister nur im geringen Umfange entsprach, leitete sie doch eine Wende bzw. eine Differenzierung zu dem bis dahin ausschließlich wirtschaftsliberalen Gewerberecht ein.

Mit ihr wurde ein Spielraum für eine korporative Neugestaltung des Handwerksrechts geschaffen, der ab 1881, aber vor allem nach der Handwerksgesetzgebung des Jahres 1897 in größerem Umfang genutzt wurde.

Zum materiellen Inhalt der Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881 ist zu bemerken, dass den Innungen mit der Übertragung einer Reihe von öffentlichen Pflichten und Rechten der öffentlich-rechtliche Charakter wiedergegeben wurde.

Zu den obligatorischen Aufgaben der Innungen gehörten nun:

- „1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;

¹⁹⁰ Stütz, Gisela: Das Handwerk ..., a. a. O., S. 15.

3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;¹⁹¹

Des Weiteren oblag den Innungen die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen hinsichtlich des Lehrverhältnisses, also Aufgaben, die bis dahin größtenteils im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörden lagen.

Neben diesen obligatorischen Aufgaben wurde den Innungen auch eine Reihe von Befugnissen zur Wahrnehmung gemeinsamer gewerblicher Interessen zugestanden, deren Ausübung den Innungen freistand. Hierzu gehören:

- „1. Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten;
2. zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen;
3. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
4. zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;
5. zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstige Bedürftigkeit, Kassen einzurichten;¹⁹²

Den Innungen oblag es auch, Schiedsgerichte einzurichten, die berufen sind, über Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen anstelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

Die Schiedsgerichte betreffend ist hervorzuheben, dass § 100d der Gewerbeordnung nun festlegte, dass diese mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen müssen. Letztere mussten zur Hälfte aus Innungsmitgliedern und zur Hälfte aus Gesellen gewählt werden, während der Vorsitzende, der nicht der Innung angehören brauchte, von der Aufsichtsbehörde bestimmt wurde.

Außerdem wurde festgelegt, dass die Gesellen der Innungsmeister an den Versammlungen und an der Verwaltung der Innung insoweit teilnehmen, als dies im

¹⁹¹ Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1881; veröffentlicht in: Reichs-Gesetzblatt 1881, Berlin o. J., § 97, S. 233.

¹⁹² Ebenda: § 97a, a. a. O., S. 233 f.

Innungsstatut vorgesehen ist. *„Eine solche Teilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.“*¹⁹³

Nicht zuletzt durch diese Bestimmungen wurde dem öffentlich-rechtlichen Charakter der zentralen gewerbeübergreifenden Aufgaben der Handwerksinnungen Rechnung getragen und dem patriarchalischen Weltbild der Handwerksmeister in einigen entscheidenden Punkten widersprochen. Insofern trägt diese Gewerbeordnungsnovelle durchaus fortschrittliche Akzente.

Den Wunsch nach Errichtung von Zwangsinnungen erfüllte der Gesetzgeber den Handwerksmeistern nicht.

Ungeachtet dessen wurde aber durch die Vorschriften des § 100e der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, nach Anhörung der Aufsichtsbehörde jenen Innungen, deren Tätigkeit sich auf dem Gebiet des Lehrlingswesens bewährt habe, auf diesem insoweit entgegen zu kommen, dass sie die Nicht-Innungsmitglieder verpflichten, sich den Bestimmungen unterzuordnen.

Böttger kommentiert dieses Zugeständnis an die Innungen mit großer Skepsis: *„Hier reichte man der Zunftbewegung den kleinen Finger, damit diese alsbald die ganze Hand nehme und mithin bewirkte man ..., daß der zünftlerische Einfluß wuchs und die Handwerkerbewegung mehr und mehr in den Dienst politischer Parteien gestellt wurde.“*¹⁹⁴

Die Innungen unterstanden der Aufsicht der Gemeindebehörden. Für alle oder mehrere Innungen, die derselben Aufsichtsbehörde unterstanden, konnte ein Ausschuss zur Vertretung der gemeinsamen Interessen gebildet werden, der ebenfalls von den Behörden kontrolliert wurde.

¹⁹³ Ebenda: § 100a, a. a. O., S. 237.

¹⁹⁴ Böttger, Hugo: Geschichte und Kritik des Neuen Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897, Florenz und Leipzig 1898, S. 39.

Darüber hinaus war die Bildung von Innungsverbänden, deren Bezirke sich auf mehrere Bundesstaaten erstrecken konnten, zum Zwecke der „... *gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Innungen* ...“¹⁹⁵ gestattet.

Die Genehmigung des Verbandsstatuts hatte durch den Reichskanzler zu erfolgen.

Auch diesen Verbänden wurden hoheitliche Aufgaben, vor allem die Erstellung von Gutachten über gewerbliche Fragen übertragen.

An inhaltlicher Kritik zu dieser Gesetzesnovellierung fehlte es vonseiten der Handwerksmeister und ihnen nahestehender Kreise nicht. Sie bemängelten an der Innungsnovelle vor allem, dass „... *sie nur ein Minimum wirklicher Rechte für die Innungen schuf, denselben aber recht viele schwere Aufgaben zumuthet und außerdem noch ein Kontroll- und Überwachungssystem aufstellt, das den Begriff der Selbstverwaltung sehr einschränkt*“.¹⁹⁶

Kritisiert wurde vor allem das Fehlen von Zwangsinnungen, des großen Befähigungsnachweises sowie einer, die Interessen der Handwerksvereinigungen gemeinsam vertretenden Organisation in Form von Gewerbekammern.

Die Novellierung der Gewerbeordnung des Jahres 1881 blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Handwerkerbewegung. Mit dem Ziel, die realen Möglichkeiten der Innungsnovelle von 1881 voll auszuschöpfen, schlossen sich im Jahre 1884 die Zentralvorstände von 14 Fachverbänden, die sich bereits zu Innungsverbänden umgebildet hatten, zur einheitlichen Vertretung ihrer gemeinsamen Verbandszwecke zum „*Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände Deutschlands*“ zusammen.

In einem Reformprogramm wurde von diesem u. a. die Organisation der Selbstverwaltung des Handwerks nach Innungen, Innungsverbänden und Handwerkskammern gefordert.¹⁹⁷

¹⁹⁵ Gesetz, betreffend die ..., § 104, a. a. O., S. 242.

¹⁹⁶ Jacobi, Johannes: Die Innungsbewegung in Deutschland und die Novelle zur Reichs- und Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881; in: Schmoller, Gustav (Hrsg.): Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, VII Jg., 4. Heft, Leipzig 1863, S. 133.

¹⁹⁷ Vgl. Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag (Hrsg.): 25 Jahre ..., a. a. O., S. 15.

Von nun an galt das Bemühen der Handwerksorganisationen verstärkt dem Aufbau einer straffen berufsständischen Organisation. Dabei wurde nach außen nach wie vor der Befähigungsnachweis gefordert.

Schritt für Schritt gelang es den Handwerksmeistern, ihren ordnungspolitischen Zielen näher zu kommen. So wurde z. B. durch eine Gewerbeordnungs-novelle vom 18. Dezember 1884 den höheren Verwaltungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, die „*Lehrlingshaltung*“ in Gewerbebetrieben nur auf Innungsmitglieder zu beschränken.

Durch weitere Novellen vom 23. April 1886 und vom 6. Juli 1887 erhielten die Innungen neben Korporationsrechten auch das Recht nicht-organisierte Handwerksbetriebe zu Beiträgen für berufliche Schulen, für Schiedsgerichte und zur Förderung des Herbergswesens heranzuziehen.¹⁹⁸

Ermutigt durch diese Erfolge forderte der 1888 abgehaltene 2. Deutsche Innungstag die Errichtung von Handwerkskammern, denen die Aufsicht über die Innungen übertragen werden sollte.

Nach bisherigem Recht oblag diese Aufsicht den Verwaltungsbehörden. Sie erstreckte sich u. a. auf das Prüfungswesen, die Kontrolle über die Innungskassen sowie auf die schiedsrichterliche Tätigkeit bei Gesellen- und Lehrlingsstreitigkeiten.

In den 90er-Jahren gelang es der Handwerkerbewegung durch einen intensiven Propagandafeldzug, ihre Forderungen zum Gegenstand einer allgemeinen Diskussion zu machen. Dies hatte letztendlich zur Folge, dass es im Jahre 1893 zu einer Ausarbeitung praktischer Vorschläge zur Neuordnung des Handwerks durch den preußischen Minister für Handel und Gewerbe kam. Die Erörterungen waren langwierig und lebhaft. Dabei wurde insbesondere von sozialdemokratischer Seite eine ausreichende Beteiligung der Gesellen und Arbeiter an den Handwerkskammern gefordert.¹⁹⁹

Da diese Vorschläge auf die Schaffung von Handwerkskammern beschränkt waren und die geforderten Zwangsinnungen nicht einbezogen waren, wollte der

¹⁹⁸ Vgl. Keucher, Johannes: Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammer-Systems, Weißenfels a. S. 1931, S. 94.

¹⁹⁹ Vgl. ebenda: a. a. O., S. 102.

Protest der Handwerksmeister nicht verstummen. Sie forderten den Zwangscharakter der Innungen und drangen auf Beseitigung der für diese Kammern vorgesehenen Gesellenausschüsse.²⁰⁰

So kam es schließlich zu einem neuen Gesetzentwurf, der dem Reichstag 1895 zur 1. Lesung vorlag. Er sah neben den Handwerkskammern auch die Einführung obligatorischer Zwangsinnungen vor.

In der entscheidenden Lesung konnte sich die Mehrheit des Reichstags jedoch nicht für die Zwangsinnung entscheiden. Man einigte sich auf einen Kompromiss.

Am 24. Juni 1897 verabschiedete der Reichstag diesen Gesetzentwurf mit 183 gegen 113 Stimmen.

Nach Zustimmung durch den Bundesrat wurde dieses Gesetz, das in die Geschichte als „*Handwerkergesetz*“ einging, am 26. Juli 1897 erlassen.²⁰¹

Das „Handwerksgesetz“ vom 26. Juli 1897

Aus Sicht der organisierten Handwerksmeister lagen die wesentlichsten Errungenschaften des sogenannten Handwerksgesetz des Jahres 1897 vor allem in der Schaffung fakultativer Zwangsinnungen und in der obligatorischen Errichtung von Handwerkskammern als öffentlich-rechtliche Zwangskörperschaften für alle Betriebsinhaber des Handwerks. In Titel VI der Gewerbeordnung (GO) wurden neben den Bestimmungen für die Handwerkskammern und Innungen auch Regelungen für die Innungsausschüsse und Innungsverbände getroffen. Darüber hinaus wurden in Titel VII dieser Novelle auch die Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen, die Lehrlingsverhältnisse sowie die Voraussetzung zur Erlangung des Meistertitels neu geregelt.

Die neuen Innungen

In der Systematik der GO wurde der Abschnitt „*Innungen*“ in zwei Unterabschnitte, d. h. in a) allgemeine Vorschriften und b) Zwangsinnungen untergliedert.

²⁰⁰ Vgl. Deutscher Handwerks- und Gewerbeamtstag (Hrsg.): 25 Jahre ..., a. a. O., S. 24.

²⁰¹ Vgl. Hampke, Thilo: Das Innungs- und Handwerkergesetz; in: Juristisches Literaturblatt, Nr. 88, Bd. IX, Nr. 8, 1. Oktober 1897, S. 171.

a) Die freie Innung

Gegenstand der „*allgemeinen Vorschriften*“ sind die Innungen, zu denen Gewerbetreibende „*freiwillig*“ zusammentreten oder zusammengetreten sind und die deshalb im Folgenden „*freie Innungen*“ genannt werden.

Zu ihren Pflichtaufgaben gehörten – neben der Pflege des Gemeingeistes und der Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern – die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis. Außerdem oblag ihnen die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge sowie die Schlichtung bestimmter Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen, soweit diese nicht den Handwerkskammern übertragen wurde oder durch andere Gesetzesbestimmungen schon geregelt war.²⁰²

Darüber hinaus konnten diese Innungen auch folgende freiwillige Aufgaben übernehmen:

- „1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der in § 3 des Gewerbeberichtsgesetzes und in § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern anstelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5. zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.“²⁰³

²⁰² Vgl. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897; in: Reichs-Gesetzblatt 1897, Berlin 1897, § 81a, S. 663.

²⁰³ Ebenda: § 81b, a. a. O., S. 664.

Mitglied einer freien Innung konnte jeder werden, der im Bezirk der Innung das Gewerbe, für welches die Innung geschaffen wurde, selbständig, d. h. in eigenem Namen und auf eigene Rechnung betrieb, also auch Fabrikanten.²⁰⁴ Außerdem jeder, der als Werkmeister in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb tätig war. Ferner auch Guts- und Fabrikhandwerker sowie frühere Selbständige und Werkmeister, die nicht mehr gewerblich tätig waren.²⁰⁵

Zur Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und statuarischer Vorschriften wurden den Innungen hoheitliche Aufsichtsfunktionen übertragen. So war es den von der Innung legitimierten Beauftragten möglich, während der Betriebszeiten Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen der zur Innung gehörenden Betriebe zu nehmen und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. Die Beauftragten waren verpflichtet, den zuständigen Behörden „... auf Erfordern über ihre Überwachungstätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen“.²⁰⁶

Die Innungen selbst waren der Aufsicht durch die untere Verwaltungsbehörde unterstellt. Diese hatte die Befolgung der gesetzlichen und statuarischen Vorschriften durch die Innung zu überwachen. Dabei hatte sie u. a. das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Auch konnte sie die Innungsversammlung einberufen und leiten, wenn sich der Innungsvorstand weigerte, solches zu tun (§ 96 GO). Die Schließung der Innung konnte hingegen nur durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden (§ 97 GO).

Es stellt sich nun die Frage, wie sich die neuen freien Innungen von den bisherigen Innungen unterschieden.

Generell ist hierzu zu sagen, dass mit dem neuen Gewerberecht die Errichtung von Innungen in verschiedener Hinsicht erleichtert, der Austritt aus der Innung jedoch erschwert wurde.

Neu geregelt wurden die Rechte der Witwen und Waisen von Innungsmeistern, die das Geschäft des Verstorbenen weiterführten. Des Weiteren auch die Bestimmungen des Lehrlingswesens – dabei waren die freien Innungen künftig an die Vorschriften der Handwerkskammer gebunden. Neu war auch die Kompetenz

²⁰⁴ Vgl. hierzu auch Stegemann, Richard: Das neue Handwerksgesetz, Braunschweig 1898, S. 13.

²⁰⁵ Vgl. Gesetz, betreffend ..., § 87, S. 667.

²⁰⁶ Gesetz, betreffend die ..., § 94c, S. 673.

der Innungen, durch Beauftragte die Ausbildung der Lehrlinge in den Mitgliedsbetrieben überwachen zu lassen. Für Hampke ist diese Möglichkeit der „... *Werkstattkontrolle ein erheblicher Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht*“.²⁰⁷

Ferner wurde das Verfahren vor den Innungsschiedsgerichten genauer geregelt und die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Meistern und ungelernten Arbeitnehmern in den Kompetenzbereich dieser Schiedsgerichte neu hinzugenommen. Dadurch wurde andererseits auch die Mitwirkung ungelernter Arbeitnehmer in diesen Institutionen begründet.

Darüber hinaus wurden die Zuständigkeiten des Gesellenausschusses, der nun bei jeder Innung obligatorisch zu bilden war, ausgeweitet und genauer geregelt. Hier erhielten die Gesellen vor allem im Bereich der Berufsausbildung eine spürbare Erweiterung ihrer Beteiligungsrechte.

Nicht lebensfähige Innungen konnten nunmehr von Amtswegen geschlossen werden und die Wahl des Vorstands, das Stimmrecht der Innungsversammlung sowie die Anlage des Innungsvermögens u. ä. m. wurden neu geregelt.

Dies waren die wesentlichsten Änderungen, die das neue Handwerksgesetz den freien Innungen im Vergleich zur Innungsgesetzgebung vom 18. Juli 1881 brachte.

b) Arbeitnehmerbeteiligung ausgeweitet und gesetzlich festgeschrieben

Dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Aufgabenstellung und der Zwecksetzung der neu zu schaffenden Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks geschuldet und nicht zuletzt als ein Beitrag zur Herstellung des sozialen Friedens gedacht sind die gesetzlich festgelegten Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der unternehmens- und gewerbeübergreifenden Selbstverwaltung des Wirtschaftszweigs Handwerk zu werten, die schon vor ihrer Verabschiedung auf heftigsten Widerstand konservativer Handwerksmeister und ihrer Vertreter in Wissenschaft und Politik stießen.

Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses erwachsenden Kosten sollten durch Gebühren für die Benutzung von Innungseinrichtungen und durch Mitgliedsbeiträge finanziert werden (§ 89 GO).

²⁰⁷ Hampke, Thilo: Das Innungs- und Handwerksgesetz, a. a. O., S. 172.

Zur Beteiligung der Arbeitnehmer bei den nach § 81b Ziff. 4 (GO) zu errichtenden Innungsgerichten heißt es in § 91 (GO) u. a.: „Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus Innungsmitgliedern und zur Hälfte aus den bei ihnen beschäftigten Gesellen (Gehülfen) und Arbeitnehmern zu entnehmen. Die Ersteren sind von der Innungsversammlung, die Letzteren von den Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern zu wählen. ... Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht angehören.“²⁰⁸

Die Entscheidungen des Innungsgerichts, in dessen Kompetenz von nun an auch die Entscheidung von Streitsachen zwischen Betriebsinhabern und ungelernen Arbeitnehmern fiel, erhielten Rechtskraft, wenn nicht eine Partei innerhalb eines Monats Klage beim ordentlichen Gericht erhob.

Weitere Rechte der Arbeitnehmermitwirkung bei den Innungen sind in § 95 (GO) festgelegt. Dort ist bestimmt, dass die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung zu beteiligen sind, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Zu diesem Zwecke wurde die Bildung eines Gesellenausschusses vorgeschrieben, der zwingend bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen war, für welche die Gesellen Beiträge entrichteten oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt waren. In diesen Angelegenheiten konnte die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen.

Zur weiteren Sicherstellung der Gesellenbeteiligung wurde der Innung auferlegt, in ihren Statuten festzulegen, dass:

- „1. bei der Berathung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist;
2. bei der Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind;
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschuß gewählt werden, in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.“²⁰⁹

²⁰⁸ Gesetz, betreffend ..., § 91, a. a. O., S. 669.

²⁰⁹ Ebenda: § 95, a. a. O., S. 674.

Diese Regelungen bedeuten eine klare Ausweitung der Mitwirkungsrechte der Gesellen gegenüber den Bestimmungen des Jahres 1881. Bisher war den Gesellen lediglich bei der Abnahme von Gesellenprüfungen und der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichteten oder eine besondere Mühewaltung übernahmen, ein Mitwirkungsrecht gesichert. Das neue Gesetz beinhaltete hingegen erweiterte Rechte, die vor allem durch die generelle Beteiligung der Gesellen bei der Regelung des Lehrlingswesens zum Ausdruck kommen. Dies unterstreicht die vom Gesetzgeber verfolgte Absicht, dass bei der Durchführung der den Innungen übertragenen hoheitlichen Aufgaben alle betroffenen Gruppen beteiligt werden sollen.

Es wundert daher nicht, dass die Handwerksmeister und ihnen nahestehende konservative Kräfte aus Politik und Wissenschaft eine solche Regelung ablehnten. So bemerkt z. B. Thilo Hampke, dass früher das Recht der Gesellen zur Errichtung eines Gesellenausschusses nur in sehr geringem Umfange wahrgenommen wurde, *„... weil die Innungsgesellen sich meist weigerten, Gesellenausschüsse zu wählen. Sie wollten nur Gesellenausschüsse ins Leben rufen, wenn alle Gesellen, gleichviel ob Innungsgesellen oder nicht, das Wahlrecht erlangten.“*

Das neue Gesetz macht nun die Gesellenausschüsse obligatorisch und sucht durch weitergehende Rechte, die Gesellenausschüsse für die Gesellen selbst begrenzwerth zu machen. Der Gesellenausschuß soll jetzt mitwirken bei der Regelung des Lehrlingswesens. Unseres Erachtens ist die Regelung des Lehrlingswesens lediglich Sache des Meisters, mit der an sich der Geselle nichts zu thun hat“.²¹⁰

Deutliche Kritik gilt auch dem Vetorecht der Gesellen. Hierzu heißt es: *„Zu weitgehend scheint uns schließlich auch noch die Bestimmung zu sein, nach welcher die Ausführung der Beschlüsse der Innungsversammlung in den im Gesetz angezogenen Fragen nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen darf. Dieses Vetorecht kann häufig die ganze Thätigkeit der Innung auf diesem Gebiete lahm legen, denn es kommen nach den bisherigen Erfahrungen häufig nicht die*

²¹⁰ Hampke, Thilo: Das Innungs- und Handwerkerergesetz; in: Juristisches Literaturblatt, Nr. 88, Bd. IX, Nr. 8, 1. Oktober 1897, S. 172.

besten Elemente in den Gesellenausschuß, die dann diese Einrichtung nur benutzen, um Obstruktion zu treiben. Der Gesellenausschuß kann also leicht zu einer Waffe der Gesellen gegenüber den Meistern werden, die geeignet ist, den Frieden im Gewerbe zu stören.“²¹¹

Auch nach Meinung Stegemanns seien die Gesellenausschüsse „... geradezu gefährlich. Sie würden ein Gemeingefühl wachrufen, das jetzt noch schlummere und alsbald zu den bittersten Streitigkeiten zwischen den geschlossenen Massen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen, da mit dem Eindringen socialistischer Elemente in die Gesellenausschüsse alsbald die Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten den eigentlichen Inhalt der kombinierten Interessenvertretung bilden würden.“²¹²

Die ablehnende Haltung vieler Innungsmeister gegenüber den Gesellenausschüssen ist bis zum heutigen Tage in zum Teil irrationalen Formen erhalten geblieben.

c) Die Zwangsinnung

Im Gegensatz zur freien Innung, die auch für gemischte Gewerbe, wie z. B. für Tischler, Maurer, Schlosser gemeinsam errichtet werden konnte, konnte die Zwangsinnung nur für Gewerbetreibende gebildet werden, die das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke betrieben.²¹³ Als Voraussetzung für die Zulassung einer Zwangsinnung durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde festgelegt, dass:

- „1. die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt;
2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben Theil zu nehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen und

²¹¹ Ebenda: a. a. O., S. 172.

²¹² Stegemann, Richard: Die Organisation des Handwerks nach den Vorschlägen des preußischen Handelsministers; in: Schmoller, Gustav: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 18. Jg., Leipzig 1894, S. 125.

²¹³ Vgl. Preußische Ausführungs-Anweisung zum Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. – Ausführungs-Anweisung vom 1. März 1898; in: Hoffmann, F.: Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, Berlin 1898, S. 12.

3. die Zahl der im Bezirk vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.“²¹⁴

Der Wirkungskreis der Zwangsinnung deckt sich weitgehend mit dem der freien Innung. Auch für die Verfassung und Verwaltung der Zwangsinnung waren gemeinhin dieselben Vorschriften gültig wie für die freien Innungen. Fast ausnahmslos deckungsgleich war auch die Aufgabenstellung beider Innungsarten.

Dennoch sind einige Sonderbestimmungen, die sich aus dem Zwangscharakter der Innung ergeben, festzustellen. Diese betreffen in der Hauptsache Beschränkungen des Wirkungskreises der Zwangsinnungen.

So konnte die Zwangsinnung ihre Mitglieder, mit Ausnahme der Gesellen und Lehrlingskassen, nicht zum Beitritt in Unterstützungskassen zwingen. Auch durften Zwangsinnungen keine gemeinsamen Geschäftsbetriebe wie Verkaufshallen, Darlehnskassen u. ä. m. errichten. Sie konnten lediglich die Schaffung solcher Einrichtungen anregen und diese fördern. Sie durften hierfür aber keine Beiträge erheben.

Letztendlich war es den Zwangsinnungen auch untersagt, ihre Mitglieder in der Annahme von Kunden und in der Festlegung von Preisen zu beschränken (§ 100q GO).

Zurückhaltender definiert war auch der Kreis jener, die der Zwangsinnung beitreten mussten. Hierzu heißt es in § 100f (GO) u. a.:

„Als Mitglieder gehören der Innung alle diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben. Ausgenommen sind:

1. diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben;
2. im Falle die im § 100 Abs. 1 bezeichnete Anordnung nur für solche Gewerbetreibende getroffen worden ist, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, diejenigen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.“²¹⁵

Das bedeutet, dass der Gesetzgeber die Zugehörigkeit zur Zwangsinnung und ihren Wirkungskreis einschließlich auf das Handwerk beschränkte und den Handwerksmeistern, die eine solche Innung begehrten, die Möglichkeit eröffnete, ihre

²¹⁴ Gesetz, betreffend die ..., § 100, a. a. O., S. 677.

²¹⁵ Ebenda: a. a. O., § 100f, S. 679.

Berufsgenossen, die weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigten, d. h. die Einmannbetriebe, von der Innungszugehörigkeit und den damit verbundenen Vorteilen auszugrenzen. Von einer Ausschließung der Landhandwerker von der Zwangsinnung, wie sie zur Zeit der Zünfte praktiziert und 1848 in modifizierter Form von den Meistern erneut gefordert wurde, war in dieser Gesetzesnovellierung jedoch keine Rede mehr.

Weitere Sonderbestimmungen für die Zwangsinnung lagen darin, dass diese ihren Haushaltsplan und ihre Jahresrechnung alljährlich zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde einreichen musste. Widerspruch mindestens ein Viertel der Innungsmitglieder dem von der Innungsversammlung verabschiedeten Haushaltsplan, so musste die Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde eingeholt werden (§ 100o GO).

Die von der Innung zu erlassenden Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens bedurften ebenfalls der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 100p GO). Ferner mussten von den Mitgliedern des Innungsvorstands und des Ausschusses mindestens zwei Drittel das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. Die Mitglieder des Lehrlingsausschusses, dem die Fürsorge für die Durchführung der zur Regelung des Lehrlingswesens bestimmten Vorschriften oblag, mussten diesen Anforderungen in ihrer Gesamtheit genügen (§ 110r GO).

Vergleichend und zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Zwangsinnung nur für Handwerker – und zwar immer nur für solche, die das gleiche oder ein verwandtes Handwerk betrieben – errichtet werden konnte, während die freie Innung auch für andere Gewerbetreibenden zugelassen war und die verschiedensten Gewerbe gleichzeitig zusammenfassen konnte.

Der Vorteil der Zwangsinnung gegenüber der auf freiwilliger Mitgliedschaft errichteten Innung lag aus der Sicht der organisierten Handwerksmeister vor allem darin, dass ihr sämtliche Angehörige des Handwerks, für welches die Zwangsinnung errichtet wurde, beitreten mussten. Dadurch waren auch jene, die bislang der Innung fernstanden, gezwungen, sich an den Pflichten und Lasten der Innung zu beteiligen.

Nicht zuletzt wegen ihres Zwangscharakters konnte diese Innung auch gegenüber ihren eigenen Mitgliedern zur Durchsetzung ihrer Gesamtinteressen be-

stimmter auftreten. Anders als bei der freien Innung waren Innungsaustritte hierdurch nicht mehr zu befürchten. Mit dem hundertprozentigen Organisationsgrad der Zwangsinnung war eine deutliche Zunahme der Stärke und Wirksamkeit des berufsordnenden Wirkens dieser Innung im Sinne der korporationsbewussten Meister zu erwarten.

Schließlich verband sich mit der Zwangsinnung auch das Recht, Gesellenprüfungen abzunehmen. Freien Innungen musste dieses Recht dagegen erst durch die Handwerkskammer verliehen werden. Geschah dies nicht, so hatten ihre Lehrlinge die Gesellenprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Handwerkskammer abzulegen.

Weil die Zwangsinnung in einer engeren Verbindung zu den Behörden stand und als die gesetzliche Vertretung eines ganzen Handwerkszweigs eines bestimmten Bezirks anzusehen war, konnten die Handwerksmeister davon ausgehen, dass die staatlichen Instanzen diesem halbstaatlichen Gebilde ein größeres Interesse entgegenbringen würden als den freien Innungen. Damit versprach man sich nicht zuletzt auch eine stärkere Förderung und Unterstützung der wirtschaftlichen und berufsstandspolitischen Interessen der Betriebsinhaber durch den Staat.

Den Preis, den die Handwerksmeister für die Einführung der fakultativen Zwangsinnung zu leisten hatten, lag vor allem in einer wesentlich weitergehenden staatlichen Aufsicht und Reglementierung. Dazu zählte aber auch die völlige Abschaffung genossenschaftlicher und erwerbswirtschaftlicher Kompetenzen, wie sich dieses z. B. am Verbot der Festsetzung einheitlicher Preise für Handwerksleistungen und der Unterhaltung gemeinsamer Geschäftsbetriebe zeigte, die den freien Innungen noch weitgehend gestattet waren.

Insgesamt ist festzuhalten, dass den Innungen, insbesondere den Zwangsinnungen, durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 16. Juli 1897 eine Vielzahl behördlicher Rechte übertragen wurden, ohne sie selbst zu Behörden zu machen. Die Stärkung des öffentlich-rechtlichen Charakters der Innungen zeigte sich beispielsweise im Recht der autonomen Beitragserhebung und Strafgewalt gegenüber ihren Mitgliedern. Strafen und Beiträge konnten im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens ohne die Möglichkeit der vorherigen Ausklagung bei den ordentlichen Gerichten beigetrieben werden.

Sie zeigte sich ferner in der Berechtigung zur autonomen Regelung des Lehrlingswesens sowie in dem zum Teil von der Beschlussfassung der Handwerkskammer abhängigen Recht, zur Überwachung ihrer Mitglieder bezüglich der Einhaltung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften Beauftragte zu ernennen.

Nicht zuletzt wird die Stärkung des öffentlich-rechtlichen Charakters der Innungen auch dadurch unterstrichen, dass ihre Organe fortan anstelle der erstinstanzlichen Gerichte und der Gewerbegerichte Streitigkeiten entscheiden konnten, die zwischen ihren Mitgliedern und den bei diesen beschäftigten Lehrlingen, Gesellen, Gehilfen und Arbeitern auftraten. Zu Recht charakterisiert Neuhaus diese Entwicklung mit den Worten: *„So haben die Innungen zwar nicht den Charakter von Behörden, den sie früher oft hatten, aber doch viele Rechte von Behörden; sie sind, was ihre Stellung im öffentlichen Leben gegenüber ihren Mitgliedern anbelangt, öffentlich-rechtliche Korporationen mit behördlichen Rechten und Pflichten.“*²¹⁶

Die Innungsausschüsse

Bei der Novellierung der Gewerbeordnung wurde auch die Institution der Innungsausschüsse berücksichtigt. So konnte auch künftig für alle oder mehrere Innungen, die derselben Aufsichtsbehörde unterstanden, ein gemeinsamer Innungsausschuss gebildet werden (§ 101 GO). Die Rechte und Pflichten dieser Ausschüsse wurden jedoch neu geordnet. Dabei wurden ihnen einige neue Rechte zuerkannt.

Der Zweck dieses freiwilligen Zusammenschlusses der Innungen lag in der Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen.²¹⁷ Darüber hinaus war es dem Innungsausschuss anempfohlen, *„... die Errichtung neuer Innungen anzuregen und zu unterstützen“*.²¹⁸ Außerdem konnten ihm Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen übertragen werden, wie z. B. die Errichtung von Fach- und Fortbildungsschulen, die Einsetzung von Schiedsgerichten, die Regelung des Arbeitsnachweises sowie des Herbergswesens.

²¹⁶ Neuhaus, Georg: Innungen und Innungsausschüsse, Leipzig 1902, S. 7.

²¹⁷ Vgl. Gesetz, betreffend die ..., § 101, a. a. O., S. 684.

²¹⁸ Musterstatut für Innungsausschüsse; veröffentlicht in: Neuhaus, Georg: Innungen und ..., a. a. O., S. 134-143, S. 134.

Durch Zustimmung der Landes-Zentralbehörde konnten die Innungsausschüsse auch mit Korporationsrechten ausgestattet werden (§ 101 GO). Somit hatten sie die Möglichkeit, Verbindlichkeiten einzugehen, Vermögen zu erwerben, vor Gericht zu klagen u. ä. m.

Wie bei den Innungen wurde die Staatsaufsicht über die Einhaltung von Gesetz und Satzung durch die untere Verwaltungsbehörde ausgeübt.

Genossenschaftliche Geschäftsbetriebe wie Einkaufsgenossenschaften und dergleichen sowie Unterstützungskassen konnten die Innungsausschüsse nur errichten, wenn ihnen keine Zwangsinnungen angehörten. Diesen war das Betreiben solcher Einrichtungen ausdrücklich untersagt. Das wurde im Falle ihrer Mitgliedschaft in Innungsausschüssen auch für diese bindend.²¹⁹

Die organisationspolitische Funktion der Innungsausschüsse lag aus der Sicht der organisierten Betriebsinhaber unbestritten in der Verfestigung der Handwerksorganisation auf örtlicher Ebene.

Die Innungsverbände

Während die einzelnen Innungen örtlich den Einzugsbereich eines engeren Bezirks umfassten, bildeten die Innungsverbände die überregionale Vereinigung einer Anzahl von Fachinnungen aus verschiedenen Orten. Ihr Einzugsbereich konnte sich über einen großen Bezirk, über einen ganzen Bundesstaat und darüber hinaus über das gesamte Deutsche Reich erstrecken. Der Beitritt der einzelnen Innung zum Innungsverband ihres Gewerbes war freiwillig und musste durch die Innungsversammlung beschlossen werden.

Nun konnte durch Statut auch bestimmt werden, dass neben den Innungen ebenfalls einzelne Gewerbetreibende dem Innungsverband ihres Gewerbes mit gleichen Rechten und Pflichten beitreten konnten (§ 104a GO).

Zur Zweckbestimmung dieser überörtlichen Innungszusammenschlüsse heißt es in § 104 (GO): „Die Innungsverbände haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenden Gewerbe die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen; sie sind

²¹⁹ Vgl. Gesetz, betreffend die ..., § 101, Abs. 4, S. 685; sowie: Preußische Ausführungs-Anweisung zum Reichsgesetz ..., a. a. O., S. 21.

befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.²²⁰

Die Regelung des Lehrlingswesens war den Innungsverbänden jedoch untersagt. Auch Innungskrankenkassen für Gesellen und Lehrlinge durften sie nicht errichten.

Dennoch oblag ihnen eine Gestaltungsfunktion im sozialpolitischen Bereich, vorausgesetzt, ihnen wurde die auf Antrag zu erlangenden Korporationsrechte, d. h. das Recht, „*unter ihrem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen und vor Gericht zu klagen oder verklagt zu werden*“²²¹, verliehen. War dies gegeben, so konnten sie für die Mitglieder der ihnen angeschlossenen Innungen auch deren Angehörigen zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit, des Todes oder sonstiger Bedürfnisse, jedoch ohne einen Beitrittszwang, Kassen errichten.²²² Ähnlich verhielt es sich mit der Befugnis, gemeinsame Geschäftsbetriebe bzw. gemeinsame Einkaufs- und Verkaufsstellen zu unterhalten. Hierzu waren die Innungsverbände nur befugt, wenn sie Korporationsrechte besaßen und keine Zwangsinnungen zu ihren Mitgliedern zählten.²²³

Auch die Innungsverbände unterstanden der Staatsaufsicht, die in der Regel durch die höhere Verwaltungsbehörde geführt wurde. Sie überwachte die Einhaltung der gesetzlichen und statuarischen Vorschriften und entschied über innerverbandliche Streitfälle. Ihr war ebenfalls jährlich ein Rechnungsabschluss nebst Vermögensausweis vorzulegen.

Somit ist festzustellen, dass auch bei den Innungsverbänden die öffentlich-rechtliche Aufgabenstellung nicht fehlte und zudem das Spektrum ihrer Aufgaben im Vergleich zur Innungsgesetzgebung von 1881 leicht beschränkt worden war.

Eine Beteiligung der Gesellen in Form eigener Gesellenausschüsse war weder bei den Innungsverbänden noch bei den Innungsausschüssen gegeben.

Auf Reichsebene wurden die Innungsorganisationen im „*Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände Deutschlands*“ zusammengeführt, der sich bereits 1884 mit dem Zweck konstituierte, „... *die realen Möglichkeiten der Zunftnovelle*

²²⁰ Gesetz, betreffend die ..., § 104, S. 692.

²²¹ Ebenda: a. a. O., § 104g, S. 694.

²²² Vgl. ebenda: a. a. O., § 104i, S. 694.

²²³ Vgl. hierzu auch Stegemann, Richard: Das neue Handwerksgesetz, a. a. O., S. 47.

von 1881 auszuschöpfen und das Innungswesen auf dieser Grundlage zu pflegen“.²²⁴

Die Handwerkskammern

Trotz mancher Warnungen²²⁵ kam der Gesetzgeber dem Verlangen der Handwerksmeister nach Errichtung besonderer Selbstverwaltungskörper zur „*legitimen Vertretung handwerklicher Interessen*“ in Form von Handwerkskammern (HWK) durch die gesetzliche Verankerung derselben entgegen. Diese traten gemäß § 103 ff. der GO in den Jahren 1900/1901 ins Leben. Um die Jahrhundertwende betrug ihre Zahl 71, darunter acht Gewerbekammern (in den Hansestädten und in Sachsen), die den Handwerkskammern gleichgestellt waren.²²⁶

Zur Errichtung von Handwerkskammern führt die Begründung dieses Gesetzes u. a. aus, dass die Innungen und Innungsausschüsse in ihrer Tätigkeit auf kleinere Bezirke und die in diesen vertretenen Handwerken beschränkt seien. Für das Handwerk bedürfe es jedoch auch eines Vertretungs- und Verwaltungskörpers für größere Bezirke, wie sie für Industrie und Handel in den meisten deutschen Staaten und in einigen Bundesstaaten auch für die Landwirtschaft bereits bestünden.

Schon in der Begründung des dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurfs über die Errichtung von Handwerkskammern sei „... darauf hingewiesen worden, daß die Regierung gegenwärtig bei den im Interesse des Handwerks zu treffenden Maßnahmen des Beirats und der Mitwirkung des weitaus größten Teiles der Handwerker entbehre; je bedeutsamer aber die Fragen seien, welche bei der modernen Entwicklung der Verhältnisse im Handwerk an die Gesetzgebung und Verwaltung herantreten, umso mehr müsse Wert darauf gelegt werden, daß diese Fragen einer

²²⁴ Meusch, Hans; Wernet, Wilhelm: Handwerkerbewegung; in: v. Beckerrath, Erwin, u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 5. Bd., Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1956, S. 37.

²²⁵ So lehnt beispielsweise Hampke die Errichtung von Handwerkskammern u. a. deshalb ab, da es nicht möglich sei, eine klare Trennung zwischen Handwerk und Fabrik zu ziehen. Daneben befürchtet er, dass „dieselben sehr leicht Einseitigkeiten verfallen und vielfach entweder eine kümmerliche oder eine ungesunde forcierte Lebensthätigkeit entwickeln würden“. Hampke, Thilo: Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage, Jena 1893, S. 207.

²²⁶ Vgl. Neuhaus, Georg: Die Handwerkskammer, ihre Organisation und ihre Aufgaben, Leipzig 1902, Anhang II, S. 99 ff.

Erörterung möglichst aller Kreise der Beteiligten unterzogen werden. Das hierdurch für die Vertretung und Selbstverwaltung des Handwerks nötige Organ soll nach dem Vorschlage des Entwurfs die Handwerkskammer sein“.²²⁷

Somit wurden die Handwerkskammern die einzigen Organe der Handwerksorganisation, deren obligatorische Errichtung im Gesetz festgeschrieben wurde (§ 103 GO). Ihre Errichtung erfolgte durch die Verfügung der Landeszentralbehörde.

Die Mitglieder der Vollversammlung, dem obersten Organ der HWK, waren auf der Grundlage einer von der Landeszentralbehörde zu erlassenden Wahlordnung durch die Handwerksinnung einerseits und von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen²²⁸, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgten und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestanden, andererseits zu wählen (§ 103a GO). Die durchschnittliche Größe der Vollversammlung betrug zu jener Zeit bei den Handwerkskammern 28 und bei den Gewerbekammern 20 Mitglieder.²²⁹

Da die Voraussetzung für das passive Wahlrecht nicht nur von der Vollendung des dreißigsten Lebensjahres und der Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen, sondern auch von der „*Befähigung, das Schöffennamt zu bekleiden*“ abhing, wurde der Kreis der Wählbaren ausschließlich auf männliche Personen reduziert, welche die Reichsangehörigkeit besaßen und über die übrigen geforderten Voraussetzungen verfügten.

Die Wahl erfolgte auf sechs Jahre. Alle drei Jahre schied die Hälfte der Gewählten aus (§ 103c GO). Bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl konnte sich die HWK auch durch die Zuwahl sachverständiger Personen ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 103d GO). Die zugewählten Sachverständigen mussten nicht mehr Handwerker sein.

²²⁷ Zitiert bei Neuhaus, Georg: Die Handwerkskammer ..., a. a. O., S. 2.

²²⁸ Diese Bestimmung war ein Zugeständnis an die Süddeutschen Staaten, in denen sich anstelle der Innungen sogenannte Gewerbevereine gebildet hatten, die das gesamte Gewerbe eines bestimmten kleineren Bezirks umfassten.

²²⁹ Vgl. Scharf, Gertrud: Die Tätigkeit und Entwicklung der Handwerkskammern, Stuttgart 1910, Tabelle 1, S. 191 f.

Da jedoch nicht alle Betriebsinhaber des Handwerks einer Innung oder einem Gewerbeverein angehörten, hatte das korporative Wahlrecht zur Folge, dass zunächst nur 29 % aller Handwerker²³⁰ ein aktives und passives Wahlrecht bei den Handwerkskammerwahlen hatten.

Zu den Aufgaben der HWK heißt es in § 103e der Gewerbeordnung:

„Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks betreffen;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks betreffen, zu berathen und den Behörden vorzulegen sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2);
6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).“²³¹

Neben diesen Pflichtaufgaben war die Handwerkskammer befugt, „... Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen“.²³²

Umgekehrt wurde den HWK durch dieses Gesetz zugesichert, dass sie in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige betreffen, gehört werden sollen (103e GO).

Die Leitung, d. h. die Verwaltung und Geschäftsführung der HWK, lag bei dem aus der Mitte der Vollversammlung zu wählenden Vorstand. Dieser bestand in der Regel aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassensführer und zwei Beisitzern.

²³⁰ Vgl. Hampke, Thilo: Das Innungs- und HandwerkerGesetz, a. a. O., S. 173; Tuchtfeld spricht sogar nur von 10 % Prozent der Handwerksmeister, die 1897 einer freiwilligen Innung angehörten; vgl. Tuchtfeldt, Egon: Gewerbefreiheit ..., a. a. O., S. 47.

²³¹ Gesetz, betreffend die ..., § 103e, a. a. O., S. 687.

²³² Ebenda: a. a. O., § 103e, S. 687.

Für die Geschäftsführung war durch die Vollversammlung ein von der HWK zu besoldender Sekretär bzw. Syndikus zu wählen. Der in den Beamtenstatus gehobene Sekretär hatte den Diensteid eines mittelbaren Staatsbeamten zu leisten und unterlag den Disziplargesetzen.²³³

Er hatte nur beratende Stimme und durfte nicht der Vollversammlung der Handwerkskammer angehören.

Die Innungen und Innungsausschüsse waren verpflichtet, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit zu erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen war die Kammer berechtigt, Geldstrafen in begrenzter Höhe zu erlassen.

Zur Überwachung ihrer Anordnungen konnte sie „Beauftragte“ bestellen, die in ihrem Auftrag auch selbst Strafanträge stellen konnten.²³⁴

Die Tätigkeit dieser Beauftragten bestand in der Kontrolle der Handwerksbetriebe hinsichtlich der Einhaltung und Durchführung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und der von der HWK erlassenen Vorschriften.

Insbesondere hatten sie die Beschaffenheit der Betriebsvorrichtungen, der Arbeitsräume sowie der Unterkünfte der Lehrlinge zu prüfen. Daneben mussten sie sich überzeugen, ob der Lehrherr im Besitz der Befugnis zum „Halten“ und Anleiten von Lehrlingen war, ob er diesen Zeit zum regelmäßigen Schulbesuch gab, ob die Lehrverträge in Schriftform geschlossen waren und die Dauer der Lehrzeit und die zulässige Höchstzahl der Lehrlinge nicht überschritten wurde. Auch die Einhaltung der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen sollte überprüft werden.

Einzelne Kammern übertrugen ihren Beauftragten auch die Kontrolle über die von ihnen errichteten Prüfungsausschüsse und ihrer vorschriftsmäßigen Handhabung.

Im Jahre 1904 gab es in sämtlichen Handwerks- und Gewerbekammern insgesamt 3.243 Beauftragte. In neun der 71 Kammern waren zu dieser Zeit Beauftragte bereits hauptamtlich angestellt.²³⁵

²³³ v. Rohrscheidt, Kurt: Nachtrag zum Kommentar der Reichsgewerbeordnung, Leipzig 1904, S. 121.

²³⁴ Vgl. Gesetz, betreffend die ..., §§ 103n, 94c, S. 690 f. und S. 673.

²³⁵ Vgl. Scharf, Gertrud: Die Tätigkeit und ..., a. a. O., S. 57 f.

Die Kosten der Handwerkskammern sollten zum Teil von den Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen wie Fachschulen und Herbergen, für die Ausstellung von Arbeitsnachweisen u. ä. sowie Gebühren für Meister- und Gesellenprüfungen bestritten werden. Die durch diese Einnahmen nicht gedeckten Kosten wurden von den Gemeinden des Kammerbezirks getragen, die sie auf die einzelnen Handwerksbetriebe umlegten (§ 103e GO).

Neben der Vollversammlung und dem Vorstand zählten auch die Kammerausschüsse zu den Organen der Handwerkskammer.

Hier ist zwischen außerordentlichen und ständigen Ausschüssen zu unterscheiden. Während das Bestehen der außerordentlichen Ausschüsse an einem zeitlich befristeten Auftrag gebunden war, hatten die ständigen Ausschüsse immer wiederkehrende Aufgaben zu erfüllen.

Zu den ständigen Ausschüssen der HWK zählten der Ausschuss für das Lehrlingswesen, der Berufungs-, der Rechnungs- sowie der Gesellenausschuss. Letzterer unterschied sich von den übrigen Ausschüssen dadurch, dass er sich nicht aus selbständigen Handwerkern, sondern ausschließlich aus Gesellen zusammensetzte.

Der Ausschuss für das Lehrlingswesen bestand aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer, der auch hier als Vorsitzender fungierte, und sechs weiteren Kammermitgliedern. Er sollte vor Einführung der die Berufsausbildung betreffenden Regelungen und Bestimmungen in allen Fragen des Lehrlingswesens gehört werden. Nach Auffassung von Georg Neuhaus, einem erklärten Gegner der Gesellenmitwirkung, sei es bei diesem vorberatenden Ausschuss noch nicht zwingend erforderlich, dem Gesellenausschuss der Handwerkskammer die Möglichkeit der Beteiligung einzuräumen. Dennoch empfehle es sich, „... an der Beratung von wichtigeren Angelegenheiten, die die Regelung des Lehrlingswesens betreffen, den Vorsitzenden des Gesellenausschusses ebenfalls teilnehmen zu lassen, um unliebsame Debatten bei der darüber beschließenden Vollversammlung die Spitze zu nehmen“.²³⁶

Laut Statut hatte der Ausschuss für das Lehrlingswesen folgende Gegenstände vorzubereiten:

- a) Den Erlass näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge

²³⁶ Neuhaus, Georg: Handwerkskammer ..., a. a. O., S. 30.

- b) Den Erlass von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen
- c) Die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit
- d) Die Bildung der Gesellenprüfungsausschüsse und ihre Besetzung, soweit sie der Handwerkskammer zusteht
- e) Die Frage, ob eine freie Innung zur Abnahme der Prüfung zu ermächtigen ist
- f) Die Vorschriften zur Überwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften
- g) Die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte anzusehen sind²³⁷

Der aus drei Mitgliedern bestehende Rechnungsausschuss hatte die Einnahmen und Ausgaben der Kammer entsprechend der Etatsätze zu prüfen, Etatabweichungen festzustellen und der Vollversammlung Bericht zu erstatten.

Der Berufungsausschuss setzte sich aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und sechs Beisitzern zusammen. Von diesen wählten die Vollversammlung und der Gesellenausschuss der HWK je drei aus ihrer Mitte. Er war für die Entscheidung über Streitigkeiten in Prüfungsangelegenheiten zuständig.

Im Gegensatz zu den übrigen bisher genannten Ausschüssen, die nur beratende Funktion hatten, waren seine Entscheidungen für Vorstand und Vollversammlung bindend.

Die Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung unterschieden sich hinsichtlich ihrer Stellung gegenüber dem Vorstand der Handwerkskammer im Vergleich zu den bereits erwähnten Kammerausschüssen. Ihr Rechtsstatus glich dem eines Untergebenen. Der Vorstand konnte den Prüfungsausschüssen Vorschriften machen, sie in ihrer Tätigkeit überwachen und ihre Mitglieder absetzen. Bei den Kammerausschüssen war dies nicht gegeben.

Der Zweck der Prüfungsausschüsse der HWK bestand in der Abnahme der Gesellenprüfung, soweit diese Aufgabe nicht schon durch die Prüfungsausschüsse der Innungen, durch gewerbliche Unterrichtsanstalten oder Prüfungsbehörden vorgenommen wurde.

Der bei der Handwerkskammer zu errichtende Gesellenausschuss war durch schriftliche Wahl von sämtlichen Gesellenausschüssen der Innungen des Kammerbezirks zu wählen.

²³⁷ Ebenda: a. a. O., S. 29.

Die Kompetenz des Gesellenausschusses unterschied sich deutlich von den Aufgabenzuweisungen der übrigen Ausschüsse. Er war nicht auf die Beratung und Beschlussfassung über eine ihm durch die Kammer speziell zugewiesene Materie festgelegt. Er konnte auf der Grundlage einer ihm durch das Gesetz gesicherten Mitwirkung bei einer Vielzahl der die Arbeitnehmer berührenden Angelegenheiten auf die Tätigkeit der HWK gestaltend Einfluss nehmen.

Dies erfolgte durch die ihm gesetzlich garantierte Teilnahme an den Vollversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen der HWK, bei denen auch die Arbeitnehmer betreffenden Fragen zur Behandlung standen. Zu seinen Aufgaben heißt es in § 103k der Gewerbeordnung:

„Der Gesellenausschuss muss mitwirken:

1. beim Erlass von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben;
2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge berühren;
3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).²³⁸

Bei Abstimmungen über diese Fragen hatten die Gesellen, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, das gleiche Stimmrecht wie die Mitglieder der Handwerkskammer.²³⁹

Im Rahmen der zu Ziffer 2 des § 103k (GO) zählenden Aufgaben war der Gesellenausschuss berechtigt, gesonderte Gutachten bzw. eigene Berichte zu erstatten.

Auch die Mitglieder des Gesellenausschusses wurden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle drei Jahre schied die Hälfte aus. Wurden Fragen, bei denen der Gesellenausschuss ein Mitbestimmungsrecht hatte, nicht in der Kammervollversammlung, sondern im Vorstand beraten, so war mindestens ein Vertreter des Gesellenausschusses an diesen Vorstandssitzungen zu beteiligen. Er wurde vom Gesellenausschuss hierfür bestimmt.²⁴⁰

²³⁸ Gesetz, betreffend die ..., § 103k, S. 689.

²³⁹ Vgl. ebenda: § 103k; sowie § 95, a. a. O., S. 689 bzw. S. 674.

²⁴⁰ Vgl. hierzu auch Stegemann, Richard: Das neue Handwerksgesetz, a. a. O., S. 44 f.; und Scharf, Gertrud: Die Tätigkeit und Entwicklung ..., a. a. O., S. 54.

Die Größe des Gesellenausschusses regelte das von der Landeszentralbehörde zu erlassende Statut der Handwerkskammer. Seine Mindestgröße durfte jedoch die Zahl von drei Personen nicht unterschreiten. Tatsächlich betrug die durchschnittliche Größe der Gesellenausschüsse der Handwerkskammern zu Beginn des 20. Jh. neun Personen.²⁴¹

Dass es auch bei den Handwerkskammern zur obligatorischen Errichtung von Gesellenausschüssen und damit zu einem, wenn auch begrenzten Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer kam, war nicht das Verdienst der Handwerksmeister. Sie ließen nichts unversucht, zumindest die Handwerkskammern von der Gesellenmitwirkung freizuhalten.

Was später von Spitzenfunktionären der Meisterorganisationen als Anknüpfen des Gesetzgebers „an ältere Gemeinschaftsgrundsätze“ und „... die Wiederaufnahme berufsständischer Ordnungsbestrebungen unter der Handwerkerschaft“²⁴² glorifiziert wurde, hörte sich von den Verfechtern der Meisterinteressen vor und kurz nach Verabschiedung der Gewerbeordnungsnovelle doch wesentlich desillusionierender an. Hier wurde die Einführung des Gesellenausschusses als ein sentimentales, sozialpolitisch motiviertes Nachgeben des Gesetzgebers qualifiziert, das von Misstrauen gegenüber den Handwerksmeistern getragen sei. Wörtlich heißt es hierzu bei Neuhaus: „Der Grund für seine Einführung ist einerseits in der zu großen, sagen wir einmal sozialpolitischen Gesinnung der Reichstagsmehrheit zu suchen und andererseits in der durchaus ungerechtfertigten Beargwöhnung der Meisterschaft, sie könnte bei der Regelung des Lehrlingswesens das eigene Interesse zu sehr in den Vordergrund stellen und bei der Abstellung der Mängel zu lax verfahren. Durch den Gesellenausschuss soll daher die Handwerkskammer einer Kontrolle unterworfen werden.“²⁴³ Die Gesellenausschüsse sollten „... nach der überwiegenden Ansicht einfach fortgelassen werden; wenn sie gleichwohl bestehen bleiben sollten, will man sie nur in den Fachgenossenschaften, nicht aber auch

²⁴¹ Vgl. Scharf, Gertrud: Die Tätigkeit ..., a. a. O., Tabelle II, S. 193 f.

²⁴² Meusch, Hans; Wernet, Wilhelm: Handwerkerbewegung, a. a. O., S. 37.

²⁴³ Neuhaus, Georg: Die Handwerkskammer ..., a. a. O., S. 31 f.

in der Handwerkskammer zugelassen wissen und jedenfalls auch dort nur mit der Beschränkung auf die eigentlichen Gesellen ...“.²⁴⁴

Das Kammerstatut regelte neben Name, Sitz, Bezirk und Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer auch die Bestimmungen, wie die Kammerorgane einzuberufen sind, der Haushalt erstellt und die Abnahme der Jahresrechnung zu erfolgen habe. Auch die bei der Bildung von Prüfungsausschüssen zu beachtenden Kriterien und in welchen Mitteilungsblättern die Bekanntmachungen der Kammer veröffentlicht werden sollten, war im Kammerstatut festgelegt (§ 103m).

Der öffentlich-rechtliche Charakter der neu zu bildenden Handwerkskammer wurde nicht nur durch die ihr zugedachte Funktion und Aufgabenstellung offenkundig. Er wurde vor allem auch durch die Staatsaufsicht manifestiert, der diese Selbstverwaltungskörperschaft unterstellt wurde. Diese Aufsicht oblag der höheren Verwaltungsbehörde, in Ausnahmefällen sogar der Landeszentralbehörde (§ 103o).

Durch die Aufsichtsbehörde war in jeder Handwerkskammer ein „*Kommissar*“ zu bestellen, der zu jeder Sitzung der Kammerorgane einzuladen war und auf Verlangen jederzeit gehört werden musste. Er konnte Beschlüsse der Handwerkskammer, die deren Befugnisse überschritten, beanstanden und „... *jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen*“.²⁴⁵

Zur Begründung der Funktion des Regierungskommissars heißt es u. a. wörtlich: „*Durch die Bestellung eines solchen Beraters wird nicht nur die Leistungsfähigkeit der Handwerkskammer und damit die Bedeutung ihrer Stellung gestärkt, sondern auch zugleich eine erwünschte Gewähr für die sachgemäße, von persönlichen Interessen nicht beeinträchtigte Behandlung der Geschäfte geboten.*“²⁴⁶

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde reichten von der Genehmigung des Haushaltsplans der Handwerkskammer bis hin zur deren Auflösung, die im Falle der Vernachlässigung der ihr übertragenen Aufgaben möglich wurde (§ 103o).

²⁴⁴ Stegemann, Richard: Die Organisation des Handwerks nach den Vorschlägen des preussischen Handelsministers; in: Schmoller, Gustav (Hrsg.): Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 18. Jg., Leipzig 1894, S. 126.

²⁴⁵ Gesetz, betreffend die ..., § 103h, S. 688.

²⁴⁶ Zitiert bei: Neuhaus, Georg: Die Handwerkskammer ..., a. a. O., S. 41.

Diese Aufgaben waren sowohl beschließender, verwaltender wie auch beratender Art. Zum Charakter der den Handwerkskammern zugewiesenen Aufgabenstellung heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf von 1897 u. a., dass die Handwerkskammer zum einen „... *die Gesamtinteressen des Handwerks und die Interessen der in ihrem Bezirk vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates zu vertreten haben, und zwar sowohl durch Erstattung der von den Staatsbehörden einzuholenden Gutachten, als auch durch die aus ihrer eigenen Initiative hervorgehenden Anregungen. Daneben wird sie als Selbstverwaltungsorgan die Aufgabe haben, diejenigen zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Vorschriften in ihrem Bezirk zu regeln und, soweit erforderlich, durch besondere Beauftragte zu überwachen und endlich solche auf die Förderung des Handwerks abzielenden Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der lokalen Organisation nicht ausreichen*“.²⁴⁷

Hiermit wird der Doppelcharakter, der die Organisation der Handwerksmeister über Jahrhunderte in unterschiedlich ausgeprägter Weise kennzeichnete, in Ansätzen erneut sichtbar. So hatten die Handwerkskammern die Interessen des Gesamthandwerks gegenüber Gesetzgebung, Staat und Verwaltung zu vertreten. Zusätzlich war ihnen die Ergänzung der lokalen Berufsorganisationen, also der Innungen und ihrer örtlichen Zusammenschlüsse, die Förderung des Handwerks, übertragen worden.

Andererseits oblag ihnen die Aufgabe, die gesetzlichen Bestimmungen, die zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassen wurden, durchzuführen, hierzu im Bedarfsfall ergänzende Bestimmungen zu erlassen und deren Umsetzung zu überwachen.

Die für den formalen Anschein nach nicht in aller Deutlichkeit sichtbar werdende widersprüchliche Funktionszuweisung wird erkennbarer, wenn man die in ihrem Kern gegensätzlichen Interessen berücksichtigt, die der Staat einerseits und die erwerbswirtschaftlich motivierten Betriebsinhaber andererseits mit der Schaffung dieser Selbstverwaltungskörperschaft verknüpften. Dies ist ein Tatbestand,

²⁴⁷ Zitiert bei: Neuhaus, Georg: Die Handwerkskammer ..., a. a. O., S. 52.

der notgedrungen seine eigene Dynamik entfalten musste. Nicht nur anhand der Entwicklung der Zünfte, auch durch den weiteren Entwicklungsverlauf der Selbstverwaltungsorganisation im Handwerk nach 1897 wird dieser Sachverhalt in ein-drucksvoller Weise bestätigt.

Trotz dieser Dualität ist festzuhalten, dass bei Schaffung der Handwerkskam-mern die Dominanz des öffentlich-rechtlichen Charakters bei der Aufgabenzuwei-sung dieser neuen Selbstverwaltungskörperschaften unverkennbar war. Sie prägte den Neubeginn der Selbstverwaltung des Handwerks zu Beginn des 20. Jh. Die Handwerkskammer war somit eine öffentlich-rechtliche Korporation, der unter-schiedliche Verwaltungsaufgaben übertragen wurden, die sonst von Staatsbehör-den vorzunehmen waren. So charakterisiert Neuhaus die Handwerkskammer „... als ein eigenartiges Organ, geschaffen aus dem Bedürfnis des modernen Lebens, als ein Organ, welches in die hervorgebrachte Behördenorganisation nicht unter-zubringen ist und dessen Stellung nicht näher zu präzisieren ist. Die Handwerks-kammer ist ein Mittelding zwischen Staatsbehörde und Korporation“.²⁴⁸ Auch für Meusch und Wernet tragen die Handwerkskammern „... behördenähnlichen Cha-rakter, stellen aber im Gegensatz zu echten Behörden indessen keine eigenen Rechtssubjekte mit besonderen Organen dar“.²⁴⁹

Neuordnung der Lehrlingsverhältnisse, der Meisterprüfung und der Bestim-mungen über die Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen

Die oben genannten Verhältnisse wurden in besonderen Abschnitten der Gewer-beordnung neu geregelt. Dabei wurden den Innungen und vor allem den Hand-werkskammern maßgebliche hoheitliche Funktionen übertragen.

a) Neuordnung der Lehrlingsverhältnisse

Als quasi staatliche Organe der Selbstverwaltung hatten die Handwerkskammern vor allem für die Ausbildung des fachlichen Nachwuchses (Lehrlingswesen, Prü-fungen, Fortbildungsmaßnahmen, Meisterkurse u. ä.) Sorge zu tragen. Dabei wa-ren sie die den Innungen und Innungsausschüssen vorgesetzte Instanz.

²⁴⁸ Neuhaus, Georg: Die Handwerkskammer ..., a. a. O., S. 3.

²⁴⁹ Meusch, Hans; Wernet, Wilhelm: Handwerkskammern, a. a. O., S. 51.

Der besonderen Bedeutung des Handwerks für die Lehrlingsausbildung wurde durch die Neufassung der Gewerbeordnung nicht zuletzt dadurch Rechnung getragen, indem der von § 126 bis § 132a reichende Abschnitt „*Lehrlingsverhältnisse*“ in „*Allgemeine Bestimmungen*“ und in „*Besondere Bestimmungen für Handwerker*“ unterteilt wurde.

Allgemein wurde festgelegt, dass die Befugnis zum „*Halten*“ und zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen Personen zusteht, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und die über die fachlichen Voraussetzungen sowie über die sittliche Qualifikation hierzu verfügen.

Für die Abfassung des Lehrvertrags, der neben der Bezeichnung des Gewerbes, in welchem die Ausbildung erfolgen sollte, auch die Dauer der Lehrzeit und Angaben über gegenseitige Leistungen sowie die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig war, beinhalten sollte, war laut § 126b (GO) verbindlich die Schriftform vorgesehen.

Neben den fachlichen Aufgaben wurde der Lehrherr u. a. verpflichtet, den Lehrling zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Des Weiteren sollte er „... *den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren*“.²⁵⁰

Um all dies zu bewerkstelligen war dem Lehrherrn auch das Recht zur Züchtigung des Lehrlings übertragen worden. Hierzu heißt es in § 127a (GO): „*Der Lehrling ist der väterlichen Zucht unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Uebermäßige und unanständige Züchtigung sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.*“²⁵¹

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses war der Lehrherr verpflichtet, unter Angabe des Gewerbes „... über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen“.²⁵²

²⁵⁰ Gesetz, betreffend die ..., § 127, S. 697.

²⁵¹ Ebenda: a. a. O., § 127a, S. 697.

²⁵² Ebenda: a. a. O., § 127c, S. 698.

Beendete der Lehrling sein Lehrverhältnis vorzeitig, so durfte er laut § 127e binnen neun Monaten nach Ablösung desselben in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden. Auch konnte der Lehrherr in einem solchen Falle eine Entschädigung beanspruchen, zu deren Zahlung auch der mithaftende Vater des Lehrlings herangezogen werden konnte (§ 127g GO).

Dem Übelstand der „Lehrlingszücherei“ versuchte der Gesetzgeber durch § 128 (GO) entgegenzuwirken. Dort war bestimmt: „Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Theiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden.“²⁵³

Unbeschadet dieser Bestimmung konnten auch durch Beschluss des Bundesrats oder durch Anordnung der Länderzentralbehörde für einzelne Gewerbezweige Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge erlassen werden, die in Betrieben dieser Gewerbezweige beschäftigt werden durften.

Soweit dies nicht geschah, waren die Handwerkskammer und die Innung im Zuständigkeitsbereich des Handwerks zur Festlegung der zulässigen Zahl von Lehrlingen befugt (§ 130 GO).

Wie groß die Missstände der Lehrlingszücherei auch um die Jahrhundertwende im Handwerk waren und wie sehr man die Abschaffung dieses Übelstandes fürchtete, erhellen die Äußerungen von Georg Neuhaus. Er mahnt die Handwerkskammern zur Vorsicht und Zurückhaltung bei der Festlegung der Höchstzahl der Lehrlinge. Ein plötzlicher Eingriff könne hier mehr schaden als nutzen. Dabei erweckt er den Eindruck, als wäre der Fortbestand der wirtschaftlichen Existenz des Handwerks in erster Linie von der Ausbeutung einer übergroßen Zahl von Lehrlingen abhängig, indem er schreibt: *„In den Handwerken, in denen eine große Zahl von Lehrlingen beschäftigt wird, haben sich meist die gesamten Verhältnisse danach gerichtet. Die Preise für die Handwerkerzeugnisse sind gesunken, so daß derjenige Handwerker, der sich darauf beschränken würde, nur mit Gesellen zu*

²⁵³ Ebenda: a. a. O., § 128, S. 699 f.

arbeiten, nicht konkurrenzfähig gegenüber den Lehrlinge haltenden Meister bleiben kann. Diese ganzen Verhältnisse werden nicht sofort geändert, wenn die Lehrlingshaltung durch Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge beschränkt wird, da die Kunden sich nur schwer dazu verstehen werden, für die Waaren einen die Erhöhung der Produktionskosten entsprechenden Preiszuschlag²⁵⁴ zu zahlen.

Neben dieser Bestimmung wurden für das Handwerk besondere Qualifikationsmerkmale für die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen erlassen. So wurde die Vollendung des 24. Lebensjahres vorgeschrieben und wahlweise eine mindestens dreijährige Lehrzeit mit bestandener Gesellenprüfung oder fünf Jahre selbständige Ausübung eines Handwerks bzw. einer Tätigkeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung (§ 129 GO) vorausgesetzt.

Die Innung konnte bestimmen, dass der Abschluss des Lehrvertrags vor der Innung erfolgen musste.

Neben der Festlegung der Lehrlingsanzahl oblag es der Handwerkskammer, auch die Lehrzeit zu regeln, die im Allgemeinen nicht länger als drei Jahre dauern sollte und vier nicht übersteigen durfte (§ 130a GO).

Nach Ablauf der Lehrzeit war jedem Lehrling die Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung zu geben. Die hierfür zu errichtenden Prüfungsausschüsse mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, die sich zur Hälfte aus Gesellen zusammensetzen mussten, wurde von den Zwangsinnungen und nach Genehmigung durch die Handwerkskammer auch von den freien Innungen gestellt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses war jedoch von der Handwerkskammer zu bestellen (§ 131a GO).

Für jene Gewerbebezüge, in denen keine Prüfungsausschüsse von Innungen gestellt wurden, war durch die Handwerkskammer ein Prüfungsausschuss zu errichten, dessen Beisitzer ebenfalls zur Hälfte aus Gesellen bestehen musste.

Selbst diese Art der Mitwirkung war vielen den Handwerksmeistern verbundenen konservativen Kräften ein Dorn im Auge. So forderte z. B. Neuhaus, dass vor allem den in der Provinz tätigen Gesellen ein solches Mitwirkungsrecht aberkannt werden müsse, da „... *solche Gesellen nicht sehr geeignet sind, über die*

²⁵⁴ Neuhaus, Georg: Die Handwerkskammer ..., a. a. O., S. 60 f.

*Fähigkeiten eines Prüflings zu urteilen Wenn an ihrer Stelle Meister an der Prüfung teilnehmen, würden Mißstände in keiner Weise entstehen“.*²⁵⁵

Die Gesellenprüfungsordnung wurde unter Zustimmung der HWK von der Aufsichtsbehörde erlassen. Mit der Prüfung sollte der Nachweis erbracht werden, „... daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffenheit, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist“.²⁵⁶ Nach bestandener Prüfung war dem Prüfling ein Zeugnis auszustellen.

Diese Auswahl von Pflichten und Zuständigkeiten zeigt, dass der Gesetzgeber den Handwerkskammern in Bezug auf die nähere Regelung des Lehrlingswesens einen bedeutenden Gestaltungs- und Handlungsspielraum in der Selbstverwaltung übertragen hatte. Die Aufforderung an die Handwerkskammer, Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens zu erlassen und Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge zu gestalten, die Kompetenz zur Festsetzung der Dauer der Lehrzeit und der Genehmigung von Ausnahmeregelungen sowie die Befugnis zur Festlegung der Höchstzahl der in einem Betrieb zu beschäftigenden Lehrlinge unterstreichen diese Aussage. Das Recht der Handwerkskammern, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren und Verstöße zu ahnden, aber auch die übergeordnete Stellung der Kammer gegenüber den Innungen und Innungsausschüssen sind weitere Belege für die Dominanz des öffentlich-rechtlichen Charakters dieser für alle Betriebsinhaber des Handwerks obligatorischen Pflichtorganisation.

b) Neuordnung der Meisterprüfung

Anders als bei der Gesellenprüfung, bei der die Handwerkskammer die Prüfungsausschüsse errichtete und die Aufsichtsbehörde die Prüfungsordnung erließ, wurden die Mitglieder der die Meisterprüfung abnehmenden Prüfungskommission durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der HWK ernannt, während der Erlass der Prüfungsordnung durch die HWK vorgenommen wurde.

²⁵⁵ Ebenda: a. a. O., S. 72.

²⁵⁶ Gesetz, betreffend die ..., § 131b, S. 702.

Seit dem 1. Oktober 1901, d. h. seit Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung, waren die Innungen nicht mehr befugt, Meisterprüfungen abzunehmen und den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks zu verleihen. Lediglich den freien Innungen war es noch möglich, auf der Grundlage eines entsprechenden Innungsstatuts zu bestimmen, dass neu aufzunehmende Handwerker eine Aufnahmeprüfung vor einer Prüfungskommission der Innung abzulegen hatten. Die Abnahme der Meisterprüfung und die Vergabe des Meistertitels oblag ausschließlich den von der Aufsichtsbehörde bei der HWK zu errichtenden Prüfungskommissionen. Diese bestanden in der Regel aus fünf dem betreffenden Gewerbe angehörenden Handwerksmeistern, d. h. einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.²⁵⁷ Eine Beteiligung der Gesellen war noch nicht gegeben.

Mit der Meisterprüfung sollte der „... *Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst nothwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung*“²⁵⁸ erbracht werden.

Mit der Meisterprüfungsordnung wurden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung geregelt. Danach konnte niemand zur Meisterprüfung zugelassen werden, der nicht die Befugnisse zum Anleiten von Lehrlingen besaß und mindestens drei Jahre als Geselle in seinem Gewerbe tätig war. Auch sollte die Prüfungskommission darauf achten, dass die Herstellung des Meisterstücks mit keinen zu großen Anforderungen an Kosten, Zeit und Geschicklichkeit verbunden war und der angefertigte Gegenstand einer praktischen Verwertung zugänglich gemacht werden konnte. Zur Erstellung des Meisterstücks gehörte neben der Kostenberechnung auch die Lieferung der entsprechenden Zeichnungen.

Neben dieser praktischen Prüfung erstreckte sich die theoretische Prüfung vor allem auf Kenntnisse der Bezugsquellen, der wichtigsten gebräuchlichsten Rohstoffe, auf ihre Bearbeitung und ihre Preise, auf Werkzeuge, Werkzeugmaschinen

²⁵⁷ Vgl. Stegemann, Richard: Das neue Handwerksgesetz, a. a. O., S. 62.

²⁵⁸ Gesetz, betreffend die ..., § 133, S. 703.

und auf den Zeit- und Kostenaufwand der wichtigsten Arbeitsverrichtungen. Ferner wurde die Kenntnis über die Geschäftskorrespondenz, die einfache Buchführung und die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Gewerbewesens geprüft.²⁵⁹

Nach bestandener Prüfung wurde dem Absolventen ein Zeugnis ausgehändigt, mit dem das Recht verbunden war, den Meistertitel mit der Bezeichnung eines bestimmten Handwerks zu führen.

c) Neuordnung der Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen

Einer Erwähnung bedarf auch die zu großen Teilen bereits mit der Gewerbeordnungsnovelle des Jahres 1881 erfolgte Neuregelung der Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen und damit verbunden die der gewerblichen Arbeitnehmer schlechthin; waren sie jedoch über Jahrhunderte Gegenstand der Selbstverwaltungsorganisation des Handwerks.

Nun wurde durch diese Neuregelung bestimmt, dass die Festsetzung der Verhältnisse zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitnehmern Gegenstand freier Übereinkunft sei (§ 105 GO).

Gleichzeitig wurden aber Praktiken wie der des Truck-Systems eine deutliche Absage erteilt. So war in § 115 (GO) bestimmt, dass die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, „... *die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen. Sie dürfen den Arbeitern keine Waaren kreditieren*“.²⁶⁰

Minderjährigen Arbeitern musste die Zeit zum Besuch einer vom Staat als Fortbildungsschule anerkannten Unterrichtsanstalt gewährt werden.

Auch erste Ansätze einer Arbeitsschutzgesetzgebung beinhalteten diese Bestimmungen. So verpflichtete § 120a der Gewerbeordnung die Gewerbeunternehmer, „...*die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leib und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet*“.²⁶¹

²⁵⁹ Vgl. Leitfaden für die Prüfungsaufgaben und die Festlegung des Prüfungsergebnisses; in: Entwurf für eine Meisterprüfungs-Ordnung für Buchbinder und verwandte Gewerbe, Düsseldorf 1913, S. 7 ff.; sowie Neuhaus, Georg: Die Handwerkskammer ..., a. a. O., S. 76.

²⁶⁰ Gesetz, betreffend die ..., § 115, a. a. O., S. 111.

²⁶¹ Ebenda: a.a.O., § 120a, S. 115.

Daneben wurde auch das Reglement über die Kündigung des Arbeitsverhältnisses für die Gesellen und Gehilfen neu bestimmt. Nicht mehr einseitige, die Meister begünstigende Privilegien, sondern beiderseitige Rechte und Verpflichtungen kennzeichneten diese Kündigungsbedingungen. Das betraf die Kündigungsfrist von in der Regel 14 Tagen ebenso wie die Festlegung der Gründe für eine fristlose Kündigung und die daraus erwachsenden Entschädigungsansprüche.

So war es dem Meister z. B. möglich, den Gesellen bei unbefugtem Verlassen der Arbeit, bei Tätlichkeiten oder grober Beleidigung sowie bei Betrug, Unterschlagung und Diebstahl fristlos zu kündigen.

Umgekehrt konnten die Gesellen das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist auflösen, wenn beispielsweise der Meister den schuldigen Lohn nicht in der vereinbarten Weise auszahlte, sich widerrechtlich Übervorteilungen schuldig machte oder „... wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehen des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war“.²⁶²

Ungeachtet der bei der Festlegung der Arbeitsverhältnisse postulierten Vertragsfreiheit wurde mit diesen Bestimmungen eine Reihe von Grundsätzen manifestiert, aus denen sich die spätere Arbeitsgesetzgebung entwickeln konnte. Hierbei wurden den Handwerksorganisationen in weiten Bereichen des Sozial- und Arbeitsrechts nach und nach altgewohnte Zuständigkeiten genommen und durch staatliche Zuständigkeiten ersetzt.

Dies war eine Seite. Die andere Seite zeigte sich in den verschärften Aufsichts- und Kontrollbestimmungen gegenüber den Arbeitnehmern. Mit ihrer Hilfe konnten vor allem die in Innungen organisierten Betriebsinhaber ihre Machtstellung gegenüber den lohnabhängig Beschäftigten ausbauen und ihre „staatstragende Gesinnung“ unter Beweis stellen.

So wurde z. B. für minderjährige Personen, die als Arbeiter beschäftigt waren, laut § 108 (GO) ein Arbeitsbuch vorgeschrieben. Vor seiner Ausstellung war

²⁶² Ebenda: a.a.O., § 124, Ziff. 5, S. 121.

nachzuweisen, „... daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war“.²⁶³

Zum Beginn des Arbeitsverhältnisses hatte der Arbeitgeber den Zeitpunkt des Eintritts und die Art der Beschäftigung in das Arbeitsbuch einzutragen, das den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt sowie den Namen und Wohnort seines gesetzlichen Vertreters enthielt. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses musste die Zeit des Austritts und bei veränderter Beschäftigung die Art der letzten Tätigkeit des Arbeiters eingetragen werden. Dem hingegen waren Anmerkungen über die Führung und Leistung des Arbeiters im Arbeitsbuch nach dem Wortlaut des Gesetzes unzulässig.

Den Arbeitern stand es ihrerseits zu, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis zu verlangen, das auf Wunsch auch Auskunft über ihre Leistungen und ihre Führung geben musste (§ 113 GO).

Zweifelsohne war das Arbeitsbuch ein Mittel der Kontrolle und Disziplinierung minderjähriger Arbeiter. Vergleichsweise drückender war jedoch die Bestimmung des § 81a der Gewerbeordnung, die den Innungen „die Fürsorge für den Arbeitsnachweis“ als Aufgabe übertrug.

Mit dieser Bestimmung war den Innungen in ihrer Funktion als Arbeitgeberverbände ein Machtmittel in die Hand gelegt worden, mit dem sie zeitweise die gesamte Arbeiterschaft im Handwerk zu disziplinieren trachteten.

Kessler nennt den Grund für die Wirksamkeit dieses Instruments: „Die allermeisten dieser Nachweise ... werden ohne Hinzuziehung von Gehilfen allein durch die Meisterschaft verwaltet.“²⁶⁴

Besondere Bedeutung hatten die unparitätischen Arbeitsnachweise vor allem in den Bauhandwerken. Sie dienten der politischen Disziplinierung und Unterdrückung jeglicher Ansätze gewerkschaftlichen Handelns.

Dies bringt auch der Generalsekretär des Hamburg-Altonaer Arbeitgeberbandes, Freiherr von Reiswitz, anlässlich eines am 5. Juli 1903 in Husum gehaltenen

²⁶³ Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900, § 108, S. 108, Berlin 1901.

²⁶⁴ Kessler, Gerhard: Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände, Leipzig 1911, S. 4.

Vortrags unumwunden zum Ausdruck. Bezugnehmend auf den Hauptzweck solcher Arbeitgebernachweise hob er hervor, dass es hierbei nicht vorrangig um die Arbeitsvermittlung, sondern um die Kontrolle und Sichtung der Arbeiterschaft gehe. Wörtlich führte er aus: „*Von besonderer Wichtigkeit ist bei alledem eine genaue Kontrolle der Arbeiter, die es ermöglicht, berufsmäßige Hetzer, wie sie in Gestalt der sogenannten Werkstattdelegierten bzw. Baudelegierten, ‚Groschenbeamten‘ usw. die Werkstätten bzw. Bauplätze unsicher machen, von diesen fernzuhalten.*“²⁶⁵

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag und überregionale Kammervereinigungen

Während die Innungszusammenschlüsse in der Gewerbeordnungsnovelle von 1897 geregelt wurden, fanden mögliche Zusammenschlüsse der Handwerks- und Gewerbekammern keine Erwähnung.

Wegen der Bedeutung ihrer Funktion und des Stellenwertes im Aufbau der Gesamtorganisation der Handwerksmeister sollen diese Zusammenschlüsse an dieser Stelle eingeführt werden.

a) Überregionale Vereinigungen der Handwerks- und Gewerbekammern

Begründet durch vergleichbare wirtschaftliche Gegebenheiten und der Abhängigkeit von den Entscheidungen ein und derselben Regierung schlossen sich die jeweils betroffenen Kammern meist sehr rasch zu überregionalen Vereinigungen zusammen. Diese organisatorisch unterschiedlich gefestigten Vereinigungen verfolgten das Ziel, über die gemeinsamen Aufgaben der Handwerkskammern zu beraten und ihr Handeln gegenüber der für sie zuständigen Regierung gegenseitig abzustimmen.

Die am stärksten festgefügte Organisation dieser Art war in Bayern zu finden.²⁶⁶ Dort gründeten die acht bayerischen Handwerkskammern 1901 den bayerischen Handwerkskammertag. Er diente sowohl der Erörterung speziell bayerischer Handwerksangelegenheiten wie auch der Beratung allgemeiner Handwerksfragen. Der Vollversammlung dieses Handwerkskammertags oblag die endgültige

²⁶⁵ zitiert bei Kessler, Gerhard: Die Deutschen Arbeitgeberverbände, Leipzig 1907, S. 164.

²⁶⁶ Vgl. hierzu Scharf, Gertrud: Die Tätigkeit und ..., a. a. O., S. 63 f.

Beratung und Beschlussfassung über Anträge und die Rechnungsprüfung. Als quasi geschäftsführende Handwerkskammer dieser Kammervereinigung fungierte die Handwerkskammer für Oberbayern in München.

Neben dieser bayerischen Vereinigung gab es auch eine Vereinigung der sächsischen Gewerbekammern, „*die sächsische Gewerbekammerkonferenz*“, der die jeweiligen Vorsitzenden und Sekretäre dieser Kammern angehörten. Auch die württembergischen und badischen Handwerkskammern trafen sich zusammen mit den Kammern von Elsass-Lothringen und Hessen zu gemeinsamen Konferenzen. Ähnliche Zusammenkünfte pflegten die preußischen, niedersächsischen, westfälischen, schlesischen, west-, ost- und mitteldeutschen Kammern. Ihr Zweck bestand in der „... *Beratung über allgemeine oder ihre Gebiete speziell berührende Handwerksangelegenheiten und über gemeinsame Stellung von Anträgen an die gleichen zuständigen Regierungen*“.²⁶⁷

Diese Vereinigungen, die auf freiwilliger Basis fußen, verfolgten neben den eben genannten Zwecken auch die Funktion, ihre Stellungnahme zu allgemeinen Handwerksangelegenheiten und ihre spezifischen Auffassungen hierzu zu vereinheitlichen und im Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag wirksam zu vertreten.

b) Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag

Ohne viel Zeit zu verlieren, gingen die an einer geschlossenen, alle Bereiche und Ebenen des Handwerks umfassenden Organisation des handwerklichen „*Berufstandes*“ interessierten Kräfte an die Verwirklichung ihrer Ziele. Bereits schon im November des Jahres 1900 wurde in Berlin der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag auf der Basis freiwilliger Mitgliedschaft der Handwerks- und Gewerbekammern gegründet.²⁶⁸ Seine Rechtsform war die eines eingetragenen Vereins.

Als Zweck verfolgte der Kammertag laut § 1 seiner Satzung: „... die gemeinsamen Interessen des deutschen Handwerks zu wahren, insbesondere eine möglichst einheitliche Durchführung der das Handwerk betreffenden Bestimmungen

²⁶⁷ Ebenda: a. a. O., S. 63.

²⁶⁸ Vgl. Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag (Hrsg.): 25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag, a. a. O., S. 25.

der Gewerbeordnung und anderer Gesetze anzubahnen und die Bedürfnisse und Wünsche des deutschen Handwerks durch gemeinsame Beratungen zum Ausdruck sowie in geeigneter Weise zur Kenntnis der Organe des Reichs und der Bundesstaaten zu bringen.“²⁶⁹

Als Organe des Kammertages waren die Vollversammlung, der Ausschuss und der „Vorort“ vorgesehen.

Die Vollversammlung war das oberste Organ, die eigentliche repräsentative Vertretung des Kammertages. Ihr oblag die Beschlussfassung bzw. die öffentliche Stellungnahme zu Gegenständen, die mit dem Zweck des Verbandes in Einklang standen. Daneben beschloss sie den Haushaltsplan des Kammertages und prüfte die Jahresrechnung. Der Vollversammlung, in der jede Kammer nur eine Stimme hatte, wohnte in der Regel auch ein Vertreter der Regierungen und der Kammern mit beratender Stimme bei.

Dem Ausschuss (später Vorstand) war, solange die Vollversammlung nicht tagte, die Vertretung des Verbandes übertragen. Seine Aufgaben bestanden darin, „... die Vollversammlung und deren Tagesordnung vorzubereiten und festzusetzen, die Beschlüsse der Vollversammlung auszuführen und unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung der Vollversammlung die Interessen des deutschen Handwerks zu wahren“.²⁷⁰

Zu seiner Unterstützung wurden ständige Kommissionen (Ausschüsse) gebildet. Zu ihnen zählten:

- Die Verwaltungskommission
- Die Kommission für Gewerberecht und Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Die Kommission für Handel und Verkehr, Kredit- und Geldwesen, Steuern und Zölle
- Die Kommission für das Unterrichtswesen
- Die Kommission für soziale Fragen

Daneben konnten noch Spezialkommissionen errichtet werden.

²⁶⁹ Zitiert bei Scharf, Gertrud: Die Tätigkeit ..., a. a. O., S. 64.

²⁷⁰ § 8 der Satzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbeammertages; zitiert bei Scharf, Gertrud: Die Tätigkeit ..., a. a. O., S. 65 f.

Vollversammlung, Ausschuss und Kommissionen konnten zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

Tagten Vollversammlungen und Ausschuss nicht, so vertrat der Vorort den Verband nach außen. Das Amt des Vororts lag bei einer durch die Vollversammlung auf vier Jahre zu wählenden Handwerkskammer. Die Aufgabe des Vororts bestand darin, „... *die Beschlüsse des Ausschusses zu vollziehen und durchzuführen, die Versammlungen vorzubereiten und während der Zeit, in der Vollversammlung und Ausschuß nicht versammelt sind, vorbehaltlich deren nachträglicher Genehmigung die Interessen des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zu wahren, sowie diesen nach außen hin zu vertreten*“.²⁷¹

Im Jahre 1904 wurde eine ständige Geschäftsstelle dieses Kammertages errichtet. Die Kosten des Kammertages, die auf die einzelnen Kammern umgelegt wurden, entwickelten sich, berechnet auf einen Zwei-Jahres-Rhythmus, von 1902/1904 mit 3.500 Mark auf 23.000 Mark in den Jahren 1910/1911.

Hierin spiegelt sich der rasche Ausbau der Aktivitäten dieser auf Reichsebene errichteten Spitzenorganisation der Handwerksmeister wider, der über die Zwangsmitgliedschaft zu den Handwerkskammern ungefragt auch die rd. 1,3 Mio. Betriebsinhaber des Handwerks angehörten.²⁷²

Dieser Dachverband der Handwerkskammern diente fortan als Sprachrohr der organisierten Handwerksmeister. Mit seiner für die Kammern getätigten inhaltlichen Abstimmung in Grundsatzfragen der ureigenen Kammeraufgaben wurden gleichzeitig die ohnehin beschränkten Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmervertreter unterlaufen bzw. weiter reduziert, denn diese hatten im Kammertag kein Mitwirkungsrecht. Auch darin war aus Sicht der Handwerksmeister ein praktischer Nutzen in der Existenz des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages gegeben.

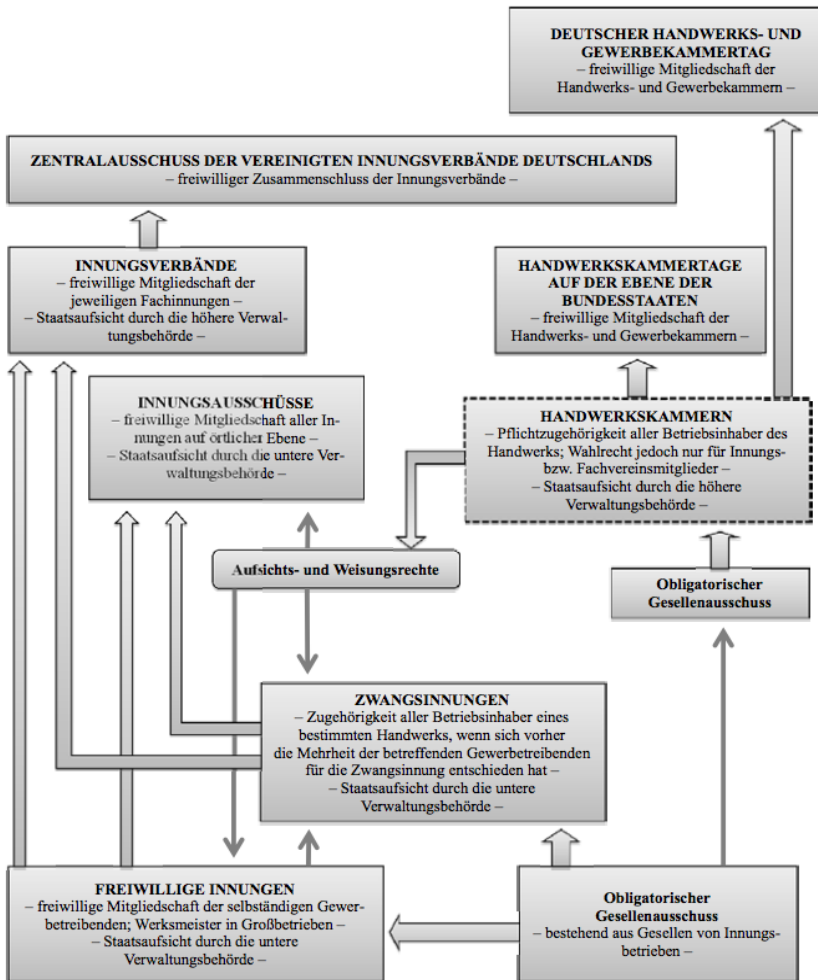
Wie das folgende Schaubild zeigt, gliederten sich von nun an die Interessenverbände der Betriebsinhaber des Handwerks in zwei Haupttypen, d. h. in einen

²⁷¹ Satzung des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, § 11; zitiert bei Scharf, Gertrud: Die Entwicklung ..., a. a. O., S. 67.

²⁷² Vgl. hierzu Westphal, Max: Die Organisation des Handwerks; in: Schmoller, Gustav: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 22. Jg., 3. Heft, Leipzig 1908, S. 229.

berufsständischen Gesamtverband, den auf die öffentlich-rechtlichen Handwerkskammern bzw. Gewerkekammern gestützten Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertag und in die aus Zusammenschlüssen der branchenspezifischen Innungen und Fachverbände entstandenen regionalen Innungsverbände, deren reichseinheitlicher Zusammenschluss im „Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände Deutschlands“ in Erscheinung trat.

Schaubild 4: Aufbau der Handwerksorganisation im Deutschen Reich um 1900



Entwurf: Peter John

2.2.9 Ist-Stand und zusammenfassende Würdigung der Ergebnisse der Handwerkerbewegung von 1848 bis 1900

Die tiefere Ursache des Verfalls und der Auflösung der mittelalterlichen Zunftverfassung lag in dem sich auf der Basis neuartiger Produktivkräfte durchsetzenden wirtschaftlichen Umbruch und der damit verbundenen Verfestigung einer neuen Produktions- und Wirtschaftsweise, des kapitalistischen Wirtschaftssystems. Dieser in Deutschland erst um die Mitte des 19. Jh. voll zum Tragen kommende Prozess hatte auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des weithin seiner schützenden Organisation beraubten Handwerks tiefgreifende Auswirkungen. Die kapitalistische Produktions- und Wirtschaftsweise veränderte auch das Handwerk und seine Organisation.

So war eine Verdrängung von Teilen des Handwerks durch gleichartige Fabrikproduktion die Folge, die sich am augenscheinlichsten bei der handwerksmäßig betriebenen Weberei zeigte. Zusätzlich wurde die dem Handwerk verbliebenen Bereiche durch Verlagsystem und Fabriken eingeengt. So wurden dem Handwerk zunehmend einzelne Artikel entzogen, die sich für die hausindustrielle oder fabrikmäßige Massenfertigung eigneten. Durch die Unterordnung unter die Bedürfnisse der Produktion von Großbetrieben verloren andere Teile des Handwerks ihre Selbständigkeit. Dies zeigt sich in den fortan entstehenden Zulieferhandwerken, welche die nicht in maschineller Serienproduktion zu fertigenden Teile für die großbetriebliche Erzeugung herstellten und dadurch in existenzielle Abhängigkeit zu dieser gerieten. Hinzu kam eine wachsende Abhängigkeit des Handwerks vom Handel.

Wirtschaftliche Unsicherheit und Einbußen, bis hin zur völligen Verelendung vieler Berufsangehöriger des Handwerks waren die Folge der Ausbreitung der industriekapitalistischen Produktionsweise. Dies erklärt die hartnäckigen Aktivitäten zumindest eines Teils der Handwerksmeister gegen diese Wirtschaftsordnung und das Prinzip der Gewerbefreiheit. Ihre ordnungspolitischen Vorstellungen, die größtenteils noch an den Privilegien der alten Zunftorganisation orientiert waren, wurden in ihrer Geschlossenheit vor allem auf den im Jahre 1848 in Frankfurt veranstalteten Handwerkerkongress neu formuliert.

Der Gewerbefreiheit wurde die Forderung nach Wiedereinführung des großen Befähigungsnachweises und einer berufsständisch gebundenen Organisation der

Selbstverwaltung gegenübergestellt, der maßgebliche wirtschafts- und berufsordnungspolitische Kompetenzen übertragen werden sollten. Ein Rückfall in alte Zunftnormen wurde dabei allzu offensichtlich.

Mit Vollmachten zur Durchsetzung einiger für alle Handwerker verbindlichen Maßnahmen mit dem Ziel der Egalisierung der Produktions- und Absatzbedingungen wollte man die sich auch im Handwerk abzeichnende Heterogenität der Produktions- und Erwerbsmöglichkeiten stoppen und den Wandel vom korporationsgebundenen Handwerksmeister zum kapitalistisch orientierten Handwerksunternehmer verhindern.

Auch wurde der Anspruch auf rechtspolitische-, sozialpolitische- und politisch-kulturelle Kompetenzen aufrechterhalten. Letztere wurden im Verbunde mit der berufsbildungspolitischen Kompetenz des Handwerks zur staatstragenden Funktion eines organisierten Handwerkerstandes hochstilisiert und dienten fortan zur Begründung der Schaffung einer den Handwerksmeistern in Selbstverwaltung zu übertragenden umfassenden Zwangsorganisation aller Betriebsinhaber des Handwerks. Ihr Kernstück sollte neben den geforderten Pflichtinnungen von nun an die Handwerkskammer sein.

Unter Selbstverwaltung verstanden die Handwerksmeister nach wie vor die ausschließliche Selbstbestimmung der Politik „*ihrer*“ Handwerksorganisationen. Deshalb setzte sich auch das Bestreben, jegliche Form der Mitwirkung der Gesellen in den Innungen und Kammern zu verhindern, in ungebrochener Kontinuität fort.

Spätestens mit der Schaffung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der darin beinhalteten Prinzipien der Koalitions- und Gewerbefreiheit mussten die organisierten Handwerksmeister jedoch erkennen, dass sie ihre Forderungen nach einem neuen Handwerksrecht und die damit erhoffte Durchsetzung des großen Befähigungsnachweises, der Zwangsinnungen und der Handwerks- und Gewerbekammern nicht mehr in einem Stück, sondern bestenfalls in kleinen Schritten erreichen konnten.

Wie sehr man dabei die Ansprüche zurückschraubte, bestätigen auch die anlässlich des 3. Deutschen Handwertertages gemachten Aussagen. Dort heißt es

zum Thema Zwangsinnung: „Sollte sie aber unmöglich zu erreichen sein, so müssen wir jedenfalls, nach Analogie der Handelskammer, wenn nicht eine Beitritts-, so doch eine Beitrags-Pflicht zu erwirken suchen.“²⁷³

Dass die von nun an in erster Linie den Ausbau des Innungswesens verfolgenden Handwerksmeister nicht ohne Erfolg blieben, beweisen die relativ früh vorgenommenen Korrekturen der Reichsgewerbeordnung.

Begünstigt wurde das Bestreben der Handwerksmeister durch die gravierenden Mängel, die seit Einsetzen der Gewerbefreiheit vor allem im Bereich der Berufsausbildung bei Industrie und Handwerk auftraten

Den Innungen wurde mit der Novelle vom 18. Juli 1881 der Charakter der öffentlich-rechtlichen Körperschaften wiedergegeben²⁷⁴ und mit den Gesetzesänderungen vom 8. Juli 1884 und vom 6. Juli 1887 mit Bezugnahme auf die Ordnung des Lehrlingswesens eine deutliche Kompetenzerweiterung zugestanden.

Die Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897, das sogenannte Handwerkergesetz, bildete den vorläufigen Schlussstein in dieser Gesetzesentwicklung. Zwar reichte es noch nicht zur geforderten gesetzlichen Verankerung obligatorischer Zwangsinnungen. Mit den fakultativen Zwangsinnungen blieb der Gesetzgeber in dieser Frage auf halbem Wege stehen. Doch dafür wurden die für alle Betriebsinhaber des Handwerks obligatorischen Handwerkskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts gesetzlich verankert, die von nun an das Kernstück der handwerklichen Selbstverwaltung sein sollten.

Auf dem Wege zu einer umfassend gegliederten Pflichtorganisation aller Betriebsinhaber des Handwerks waren diese Bestimmungen bedeutende Meilensteine, die in der Literatur eine durchaus unterschiedliche Würdigung fanden.

Inhaltliche Schwerpunkte und Kritik an der neuen Gewerbeordnung

Was war der Gehalt dieser Gewerbeordnungsnovelle und wo konnte sich Kritik entzünden?

²⁷³ Schüren, Nic. (Hrsg.): Der dritte Deutsche Handwerkertag zu Cöln vom 26. bis 28. September 1864. Nach den stenographischen Aufzeichnungen im Auftrage des Präsidiums des Deutschen Handwerkerbundes, Aachen o. J., S. 2.

²⁷⁴ Hierzu auch Wilden, Josef: Grundriß der Geschichte des deutschen Handwerks, Düsseldorf 1903, S. 38.

Zu den inhaltlichen Schwerpunkten ist zusammenfassend zu bemerken, dass die Hauptaufgaben der Handwerkskammern sowie der Innungen in erster Linie in der Gestaltung, Durchführung und Kontrolle des Lehrlingswesens lagen. Den Kammern fielen zudem noch Kompetenzen im Rahmen der Meisterprüfung zu.

Aber auch auf dem Gebiet der allgemeinen Gewerbeförderung sowie auf schiedsrichterlichem und sozialpolitischem Terrain hatten die Innungen wie auch die Handwerkskammern erweiterte Rechte und Zuständigkeiten erhalten.

Daneben unterstrich die Funktion der Begutachtung und Berichterstattung für staatliche Instanzen sowie die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse der Innungen und Handwerkskammern gegenüber den ihnen zugehörigen Handwerksbetrieben zur Einhaltung handwerksrechtlicher Bestimmungen, aber auch die Aufsicht der HWK gegenüber den Innungen ihres Bezirks deutlich deren behördenartigen Charakter.

Die schon bei den frühen Handwerksorganisationen angelegte Zweiteilung bei der Aufgabenzuweisung findet sich auch bei diesen Neukonstruktionen handwerklicher Organisationsgebilde wieder. Gleichwohl ist festzustellen, dass in den Gesetzesbestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle von 1897 die öffentlich-rechtliche Aufgabenzuweisung an die Innungen und vor allem an die Handwerkskammern eindeutig dominiert.

Dieser Sachverhalt wird zudem durch die Ausweitung der Rechte der Geselenausschüsse bei den Innungen und durch die Tatsache, dass trotz heftiger Widerstände von Regierungsvertretern²⁷⁵ auch bei den Handwerkskammern Geselenausschüsse mit klaren Kompetenzen obligatorisch und gegen den erklärten Willen der organisierten Meister vorgesehen wurden, unterstrichen.

Die Präsenz der Gesellen bei Innungen und Handwerkskammern bildete nicht nur die institutionelle Voraussetzung für die Formulierung des Gesamtinteresses des Handwerks in Bereichen wie der beruflichen Bildung, der Errichtung von Innungskrankenkassen und anderen, die Gesellen unmittelbar betreffenden Gebieten; sie bildet auch die Institutionalisierung eines Stückes Öffentlichkeit in diesen öffentlich-rechtlichen Handwerksorganisationen.

Die Innungen und vor allem die über den Innungen stehenden Handwerkskammern waren somit nicht mehr Selbstverwaltungsorganisationen, in denen die

²⁷⁵ Vgl. Keucher, Johannes: *Geschichtliche Entwicklung ...*, a. a. O., S. 106.

Meister uneingeschränkt, d. h. auch ohne die im Handwerk tätigen Arbeitnehmer, die Weichen für gewerbe- und sozialrechtliche Fragen stellen konnten. Die Ausweitung der Beteiligung der Gesellen bei Innungen und Kammern war ein Indiz für den sich abzeichnenden Wandel des Charakters der handwerklichen Selbstverwaltung.

Jene Kräfte aber, welche die Gesellenausschüsse vorrangig mit der Überlegung befürworteten, mit ihnen ein Instrument zur Spaltung der organisierten Arbeiterbewegung zu etablieren und gegenüber den nach dem Fall des Sozialistengesetzes erstarkten freien Gewerkschaften²⁷⁶ eine Konkurrenzinstitution zu schaffen, die dem unmittelbaren Einflussbereich der Meister unterstand²⁷⁷, sahen sich sehr schnell getäuscht.

In der Regel hielten die Gesellenausschüsse engen Kontakt zu ihrer zuständigen Fachgewerkschaft. Hierüber führt u. a. Westphal erbittert Klage, indem er schreibt: *„Zunächst ist der Gesellenausschuß sehr oft – in Großstädten fast immer – keine selbständige, unbeeinflusste Vertretung reiner Geselleninteressen. In den Versammlungen, in denen er gewählt wird, dominieren meist die Gesellen, die der betreffenden Gewerkschaft angehören; selbst dort, wo sie an Zahl geringer sind, treten sie infolge der straffen Disziplin geschlossen auf. Es werden also immer nur*

²⁷⁶ So gelang es beispielsweise den gewerkschaftlich organisierten Bauarbeitern nach einem heftigen Arbeitskampf, in dessen Verlauf in Berlin zum ersten Mal 7.000 Bauarbeiter ausgesperrt wurden, noch vor der Jahrhundertwende, am 24. Juni 1899, den ersten großen Tarifvertrag für Berlin und seine Randgebiete abzuschließen. Das bedeutete faktisch die Anerkennung des Maurerverbandes durch die Bauunternehmer. Vgl. Werner, Karl-Gustav: Organisation und Politik der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände in der deutschen Bauwirtschaft, Berlin 1968, S. 60 f.

²⁷⁷ So empfahl beispielsweise der Volksverein für das katholische Deutschland den Innungsmeistern bezüglich des Gesellenausschusses „...überhaupt den Gesellen in dieser Beziehung möglichst entgegenzukommen, es liegt dies in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse. ... Durch die möglichst durchgeführte Organisation und Heranziehung der Gesellenschaft innerhalb der Innungen wird auch deren Berufsbewußtsein gehoben im Gegensatz zum Klassenbewußtsein, wie es die allgemeinen und einseitigen Vereinbarungen hervorrufen. ... Mögen also die Handwerksmeister dieser Gesellenorganisation innerhalb der Innung nicht kalt gegenüberstehen und sie als eine lästige Zugabe hinnehmen, sondern selbst mit Eifer an der *Ausgestaltung derselben mitarbeiten*“ (Volksverein für das katholische Deutschland (Hrsg.): Die Handwerker-Innungen-Genossenschaften. Ihre Bedeutung und Aufgaben, 2. verm. Aufl., Krefeld 1902, S. 32).

*Personen gewählt, die völlig nach dem Willen der Gewerkschaftsleiter handeln müssen.*²⁷⁸ Die Gesellenausschussmitglieder wären nicht in der Lage, Entschlüsse zu fassen, bevor sie mit der Gewerkschaftsführung Rücksprache genommen hätten. *„Deshalb befolgen sehr viele Innungen die Praxis, daß der Einfachheit halber zu den Verhandlungen gleich die Vertreter der Gewerkschaften mit herangezogen werden.“*²⁷⁹

Westphal kommt sodann bezüglich der Gesellenausschüsse zu dem Gesamturteil: „... daß man den gewollten Zweck nicht erreicht hat, wenigstens dort nicht, wo am ehesten die Förderung eines friedlichen Zusammenarbeitens notwendig wäre, wo eine weitgehend sozialdemokratische Gesellschaft vorhanden ist. Als Werkzeug des sozialen Friedens hat der Gesellenausschuß hier im allgemeinen nicht gewirkt, Meister und Gesellen keineswegs einander nähergebracht“.²⁸⁰

Unverkennbar ist auch die stark ausgeprägte Anbindung dieser Selbstverwaltungskörperschaften an die staatliche Oberaufsicht und Kontrolle, der es auch an korrigierenden Eingriffsmöglichkeiten in die Politik dieser Verbände nicht mangelte.

Im Vergleich zu den Bestimmungen der Industrie- und Handelskammern sowie der Landwirtschaftskammern stellt sich heraus, dass die Handwerkskammern deutlich stärker an die Behördenorganisation gebunden waren. Andererseits darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Befugnisse der Handwerkskammern sowohl gegenüber den Zentralinstanzen als auch innerhalb der lokalen Verwaltung der Innungsangelegenheiten weit über den Tätigungsbereich der Landwirtschafts- bzw. Industrie- und Handelskammern hinausgingen. Dies zeigte sich nicht zuletzt daran, dass sie als Organe der Selbstverwaltung vor allem auch die Aufgabe hatten, gesetzliche Bestimmungen, die zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassen wurden, zu ergänzen, die Durchführung der gesetzlichen und selbst erlassenen Vorschriften zu regeln und in ihren Bezirken durch Beauftragte zu überwachen.

Gerade aber diese weitreichenden Kompetenzen forderten sowohl die Kritiker als auch die Befürworter dieses Gesetzes zu unterschiedlichen Stellungnahmen

²⁷⁸ Westphal, Max: Die Organisation des Handwerks, a. a. O., S. 237.

²⁷⁹ Ebenda: a. a. O., S. 237 f.

²⁸⁰ Ebenda: a. a. O., S. 238.

heraus. So kritisierte Winkler die Tatsache, dass den Handwerksunternehmern – mit Ausnahme des von den Gesellen mitgestalteten Gebietes der Berufsbildung – durch die Handwerksnovelle des Jahres 1897 in allen übrigen Bereichen gegenüber den staatlichen Instanzen ein Konsultations- und Informationsmonopol verblieben sei. Nach Winkler stellt diese Entwicklung den Tatbestand einer „*Refeudalisierung*“ dar. „*Die Übertragung öffentlich-rechtlicher Kompetenzen auf – ihrer Interessenstruktur nach – private Körperschaften bedeutet tendenziell eine Rückwendung zu Herrschaftsständen und insoweit eine Durchbrechung des Dualismus von Staat und Gesellschaft, der sich mit Emanzipation des absoluten Staates aus der ständisch verfaßten Gesellschaft herangebildet hatte.*“²⁸¹

Diese Auffassung wird, wenngleich nicht mit ablehnender Haltung, auch von Wernet vertreten. Er verweist auf die Verhältnisse zur Zeit der Zünfte des Mittelalters und die der landesherrlich konzessionierten Zünfte der Territorialstaaten, „... *in denen das Handwerk im Schoße der Obrigkeit sich geborgen fühlte, indem es an ihren gewerblichen Obliegenheiten teilnahm*“.²⁸²

Mit der Gesetzesnovellierung von 1897 sei die Staatsführung mit Zustimmung des Handwerks bei der Inangriffnahme einer neuzeitlichen Handwerkspolitik zu einer Handwerksordnung zurückgekehrt, „... *durch die der Gesetzgeber der Handwerkerschaft, indem er sie durchgehend organisiert, bestimmte Funktionen überträgt. Die Parallele erstreckt sich noch weiter: indem die Berufsorganisationen mit Körperschaftsrechten ausgestattet werden, delegiert der Staat gewisse Hoheitsbefugnisse an die handwerkliche Selbstverwaltung, er bedient sich ihrer auf den verschiedensten Gebieten zur Durchsetzung handwerkspolitischer Ziele und setzt damit den Stil der Handwerkspolitik deutlich gegenüber anderen Zweigen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik ab*“.²⁸³

An anderer Stelle wird als wichtiges Ergebnis des Gesetzes von 1897 „... *der staatliche Auftrag an die Handwerkerschaft, den Grundsatz organisierter Selbsthilfe in beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu verwirklichen und*

²⁸¹ Winkler, Heinrich A.: Mittelstand, Demokratie und Nationalismus, Köln 1972, S. 59.

²⁸² Wernet, Wilhelm: Handwerkspolitik, Göttingen 1952, S. 45.

²⁸³ Ebenda: a. a. O., S. 45.

alle Kräfte auf die innere Regeneration des Handwerkerstandes mittels neuzeitlicher Berufserziehung und Ausbildung zu konzentrieren“²⁸⁴ herausgestellt.

Dass dies schon kurz nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht immer reibungslos verlief, beklagt Neuhaus, indem er in Bezug auf die hoheitlichen Aufsichtsfunktionen der HWK bemerkt: „Man hat versucht, die Handwerker mit dem Polizeiknüppel zu regieren; sie sind mit allen möglichen Vorschriften und Androhungen überschwemmt worden und man hat ihnen bei den kleinsten Verfehlungen gleich alle möglichen Strafen angedroht. Den Vorständen der Innungen sind übermäßig große Arbeiten auferlegt worden, die sie nur unter Vernachlässigung ihres Berufes erledigen können. Dadurch haben manche Handwerkskammern alles andere mehr als gute Erfolge erzielt. Vielen Handwerkern ist sie zur Last geworden, und Liebe hat sich so manche dieser neuen Organisationen nicht erworben.“²⁸⁵

Dennoch gibt sich Neuhaus optimistisch, indem er trotz Unklarheiten und Gesetzesmängeln den Handwerkskammern eine „große, segensreiche Wirksamkeit zum Wohle des Handwerks“ voraussagt. „Entspricht doch die Einführung einem dringenden Bedürfnis gerade des heutigen wirtschaftlichen Lebens. Früher übernahmen die direkte Sorge für das Handwerk die Gemeindebehörden und die staatlichen Behörden. Das ist heute anders geworden. Einerseits werden an die Arbeitskraft der Behörden weit größere Anforderungen durch die Gesetzgebung, namentlich die sogenannte sozialpolitische, gestellt, daß für das Handwerk keine Zeit übriggeblieben ist, andererseits hat man es leider vorgezogen, um das Wohlwollen der Arbeiterschaft und das Großkapital zu werben. Diese Lücke wird nun durch die Handwerkskammer ausgefüllt.“²⁸⁶

Kritik einer ganz anderen Art übt Max Quarck an der Novellierung der Gewerbeordnung und den darin vorgesehenen Kompetenzen der staatlichen Aufsichtsbehörden gegenüber den Handwerksorganisationen. Mit dem Hinweis darauf, dass sich insbesondere unter den „verzweifelten Kleinmeistern“ des Handwerks eine große Zahl von Anhängern der Sozialdemokratie befände²⁸⁷, die vor

²⁸⁴ Meusch, Hans; Wernet, Wilhelm: Handwerkerbewegung, a. a. O., S. 37.

²⁸⁵ Neuhaus, Georg: Die Handwerkskammer ..., a. a. O., S. 88.

²⁸⁶ Ebenda: a. a. O., S. 87.

²⁸⁷ Auch Winkler weist auf die erheblichen Einbrüche der Sozialdemokratie hin, die diese um die Jahrhundertwende im Kleingewerbe erzielen konnte. „Zumal bei den am stärksten proletarisierten Berufsgruppen der Schumacher, Weber, Zigarrenwickler, Sattler,

Inkrafttreten der Zwangsinnung in der Regel den Innungen fernblieben, sei die enge Bindung der Handwerksorganisationen an die Staatsaufsicht nicht zuletzt auch das Produkt politischer Überlegungen.

Nach Quarck komme die Regierung aus einem sehr einfachen Grunde zu solchen restriktiven Überlegungen: „... weil sie von vornherein mit der Thatsache rechnet, daß ein guter Teil der Handwerker, von den Gesellen gar nicht zu reden, bereits der Sozialdemokratie verfallen ist“.²⁸⁸ Diese der Sozialdemokratie anhängenden Betriebsinhaber wären aber bei Einführung der Zwangsinnung nicht auszuscheiden gewesen. „Deshalb trifft man alle Vorsichtsmaßregeln, um jede selbständige Regelung in den neuen Innungen von vornherein mit aller behördlichen Macht zu ersticken, die Opposition zu töten und die ganzen Korporationen zu willenlosen Werkzeugen in den Händen der Bureaukratie und der verbohrtten Zünftler zu machen.“²⁸⁹

Dass diese Überlegungen nicht auf bloßer Spekulation beruhten, belegen u. a. die Äußerungen eines Regierungsvertreters, die dieser am 9. September 1895 anlässlich einer in Berlin abgehaltenen Handwerkerkonferenz machte. Unter Bezugnahme auf die vorgesehenen Kompetenzen der Staatsaufsicht äußerte er: „... daß man die Gefahr vor Augen gehabt hätte, daß einmal die Mehrheit in einer Innung sozialdemokratisch sein und Beschlüssen fassen könnte, welche das Gemeinwohl gefährden.“²⁹⁰

Spätestens mit der Ablehnung des Befähigungsnachweises, einer der Hauptforderungen des Meisterkongresses von 1848 und der seit 1872 fast jährlich abgehaltenen Handwerkertage, wurden den organisierten Handwerksmeistern die Grenzen deutlich gemacht, die der Gesetzgeber mit der Novellierung der Reichsgewerbeordnung von 1897 zog.

Welche Hoffnungen die Betriebsinhaber an die Einführung des Befähigungsnachweises knüpften, wurde vor allem auf dem Kölner Handwerkertag des Jahres 1885 deutlich. Dort wurde der Befähigungsnachweis als einziges Mittel gepriesen,

Schneider, Drechsler und Gastwirte konnte sie eine große Zahl von selbständigen Meistern für sich gewinnen.“, Winkler, Heinrich A.; Mittelstand ..., a. a. O., S. 56.

²⁸⁸ Quarck, Max: Handwerk, Zünftlerthum und Sozialdemokratie, Nürnberg 1896, S. 8

²⁸⁹ Ebenda: a. a. O., S. 8.

²⁹⁰ Zitiert bei Quarck, Max: Handwerk ..., a. a. O., S. 9.

„um den Handwerkerstand zu halten“ und „vor den schädlichen Einflüssen des Kapitals und des Pfuschartums zu schützen“.²⁹¹

Im Einzelnen erhofften sich die etablierten Handwerksmeister von der Einführung des Befähigungsnachweises vor allem den Schutz gegen die Konkurrenz des Kapitals und der Fabriken, ergänzt durch ein Verbot des Verkaufs und der Herstellung handwerklich erzeugter Waren durch Nichthandwerker.

Dazu sollte eine klare Trennung zwischen Handwerk und Fabrik und damit auch ein Privileg zur handwerksmäßig betriebenen Güterherstellung erlassen werden.

Weiter versprach man sich den Schutz gegen umherziehende unlautere „Pfuschkonkurrenz“, d. h. gegen die sich relativ früh selbständig machenden Gesellen.

Daneben sollte der Befähigungsnachweis auch Schutz gegen die Konkurrenz aus den eigenen Reihen bringen, indem die gleichzeitige Ausübung mehrerer handwerklicher Tätigkeiten durch einen Handwerksbetrieb durch strenge Berufsabgrenzung verhindert werden sollte. Auch sollte die Konkurrenz insofern beschränkt werden, dass der Befähigungsnachweis, d. h. die Meisterprüfung, als Zugangsvoraussetzung zur selbständigen Gewerbeausübung eine regulierende Funktion ausüben und Nichthandwerker aus dem Handwerk fernhalten sollte.

Mit dem Privileg, dass nur Meister Lehrlinge ausbilden durften, erhoffte man sich durch den Befähigungsnachweis eine bessere Ausbildung und eine Abnahme der Lehrlingszücherei. Damit sollte gleichzeitig auch eine Beschränkung im Zugang zum Gewerbe erreicht werden.

Nicht zuletzt waren es auch die erwerbswirtschaftlichen Überlegungen, die den Meistern die Einführung des Befähigungsnachweises begehrllich machten. Mit ihm erhofften sie sich neben einer allmählichen Steigerung der Qualität der handwerklichen Dienstleistungen und Erzeugnisse vor allem die Herstellung einer „... in der Solidarität der Meister begründete Ordnung des Marktes für handwerkliche Waren und Dienstleistungen von der Angebots- und von der Preisseite her“.²⁹²

²⁹¹ Zitiert bei Tuchtfeldt, Egon: Gewerbebefreiheit ..., a. a. O., S. 48.

²⁹² Müller, Hans: Der handwerkliche große Befähigungsnachweis und seine volkswirtschaftliche Bedeutung, Berlin 1939, S. 24.

Für die Beurteilung des Willens des Gesetzgebers ist es kennzeichnend, dass er den Befähigungsnachweis in das Handwerksgesetz von 1897 bewusst nicht aufgenommen hat und damit den größtenteils erwerbswirtschaftlich motivierten Forderungen der organisierten Handwerksmeister eine klare Absage erteilte.

Dennoch hatte sich die organisierte Minderheit der Betriebsinhaber des Handwerks, deren Organisationsgrad zum Ende des 19. Jh. auf zwischen 10 % und 25 % geschätzt wird²⁹³, mit der Durchsetzung der Gewerbeordnungs-Novellen der Jahre 1878 bis 1887 und nicht zuletzt durch das Handwerksgesetz von 1897 die besten Voraussetzungen geschaffen, um die Durchsetzung ihrer Ziele wirksam zu verfolgen und ihre organisationspolitische Basis weiter auszubauen und zu festigen.

Welchen Stellenwert die Spitzenvertreter der Meisterorganisationen dem sogenannten HandwerkerGesetz von 1897 beimaßen, belegen die Äußerungen von Wilhelm Wernet. Er würdigt die Ergebnisse der Novellierung der Reichsgewerbeordnung mit folgenden Worten: *„So endete das Jahrhundert der gewerbefreihheitlichen GewerbeGesetzgebung für das Handwerk mit der Wiederherstellung einer breit angelegten Organisationsverfassung, wie sie unter anderen Voraussetzungen im Mittelalter bestanden hatte. Die Zeitläufe hatten sich gewandelt, daher mußte auch die Organisationsform eine andere sein. Kammern und Innungen hatten künftig gemeinsam und in Würdigung der veränderten Tatsachen der modernen Wirtschaft die Aufgaben der Zünfte zum Wohle des handwerklichen Berufsstandes zu lösen. Die Tradition war wieder hergestellt und es mußte sich zeigen, inwieweit das Handwerk des 20. Jahrhunderts die neuen Formen mit neuem Geist zu füllen vermochte.“*²⁹⁴

²⁹³ So gibt Quarck den Organisationsgrad vor Inkrafttreten der Novellierung der Gewerbeordnung mit 10 %, Wernet mit 20–25 % und Hampke mit 25 % an. Vgl. Quarck, Max: *Handwerk ...*, a. a. O., S. 3; Wernet, Wilhelm: *Soziale Handwerksordnung*, Berlin 1939, S. 298; Hampke, Thilo: *Das Innungs- und HandwerkerGesetz*, a. a. O., S. 170.

²⁹⁴ Wernet, Wilhelm: *Handwerksgeschichte*; in: *Das Handwerk in Staat und Wirtschaft*, 6. Neubearb. Aufl., Berlin 1938, S. 218.

3. Kontinuität trotz Wandel – die Politik der Handwerksorganisationen seit dem Inkrafttreten des „Handwerkergesetzes“ von 1897

Nachdem mit der Novellierung der Gewerbeordnung im Jahre 1897 die Grundlage für ein erneutes Erstarken der korporationsgebundenen Handwerkerschaft geschaffen war, galt es, die organisationspolitischen Erfolge auf Wirtschaftsebene und politischer Ebene mit Leben zu erfüllen. Es ging um die Umsetzung der hieraus entspringenden Möglichkeiten, Politik im Interesse der selbständigen Handwerksmeister zu gestalten.

Von nun an gliederten sich ihre Interessenverbände in zwei Haupttypen – und zwar in einen ständischen Gesamtverband, den Deutschen Handwerks- und Gewerbeakademertag, und in branchenspezifische Fachverbände, wie sie in den Zusammenschlüssen der jeweils selben Fachinnungen von der regionalen Ebene bis zur Reichsebene vorzufinden waren.

Die Hauptforderungen dieser Organisationen waren nach wie vor die Aufhebung des § 100q der Gewerbeordnung, der es den Zwangsinnungen untersagte, Mindestpreise festzusetzen, die Einführung obligatorischer Zwangsinnungen und nicht zuletzt die gesetzliche Verankerung des großen Befähigungsnachweises. Nur wer den Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung erbrachte, sollte berechtigt sein, einen eigenen Handwerksbetrieb zu führen.

3.1 Die Durchsetzung des kleinen Befähigungsnachweises

Zumindest in der Frage des großen Befähigungsnachweises bekam die Geschlossenheit der Handwerksmeister Risse. Eine immer größer werdende Gruppe von Meistern war „... *den ewigen Zank mit der Regierung müde*“²⁹⁵ und bereit, auf

²⁹⁵ Müller, Hans: Der handwerkliche ..., a. a. O., S. 51.

die Einführung des großen Befähigungsnachweises zu verzichten. Das zeigte sich spätestens auf dem im August 1905 in Köln abgehaltenen 6. Handwerks- und Gewerkekammertag. Dort wurde nach längerer Debatte auf die Forderung nach Einführung des großen Befähigungsnachweises zugunsten der Bevorrechtigung des Meistertitels bei der handwerklichen Berufsausbildung sowie der baldigen Einführung des Befähigungsnachweises im Baugewerbe mit 47 zu 24 Kammerstimmen verzichtet.

Dieser Verzicht blieb bei den Vertretern der Regierung nicht ungehört. Er schuf die Voraussetzung für die Bereitschaft der Reichsregierung, die Einführung der Meisterlehre im Handwerk durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Mai 1908 gesetzlich zu verankern.

Hierzu heißt es in § 129 der Gewerbeordnung u. a.: *„In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung (§ 133) bestanden haben.“*²⁹⁶

Demzufolge durften künftig im Handwerk nur noch Betriebsinhaber Lehrlinge ausbilden, die ihre Befähigung durch die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung nachgewiesen hatten. Zur Einführung des großen Befähigungsnachweises, zumindest im Baugewerbe, konnte sich der Gesetzgeber jedoch nicht entschließen.

Mit der gesetzlichen Verankerung dieses *„kleinen Befähigungsnachweises“* ging die Rechnung des gemäßigten Flügels der Meistervertreter auf. Ihr Ziel war, den Meistertitel durch Vetorechte begehrenswerter zu machen, auf eine stärkere Attraktivität des freiwilligen Strebens nach der Meisterschaft im Handwerk zu setzen. Eine Erhebung aus dem Jahre 1931 zeigt, dass der Anteil der geprüften Meister im Handwerk bis dahin auf insgesamt 27 % aller Betriebsinhaber angestiegen war.²⁹⁷

Die volle Wirkung der Einführung des kleinen Befähigungsnachweises setzte jedoch erst ab dem 1. Oktober 1913 ein, denn ab diesem Tage wurde der Nachweis

²⁹⁶ Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Mai 1908; in: Reichsgesetzblatt 1908, Berlin o. J., S. 356–360.

²⁹⁷ Vgl. Müller, Hans: Der handwerkliche ..., a. a. O., S. 54.

einer mit Erfolg bestandenen Gesellenprüfung zum Zulassungskriterium für die Meisterprüfung gemacht.²⁹⁸

Von nun an vermochten die Handwerkskammern, dank ihrer Kompetenzen im Bereich der Berufsausbildung und des Prüfungswesens eine nachhaltige, organisationsbildende Kraft zu entwickeln. Unter ihrer Einwirkung schritten in dieser Zeit die Neugründungen von Innungen unentwegt voran. Dabei wirkten die Kammern vornehmlich auf die Gründung von Zwangsinnungen hin.

3.2 Zunehmende Bedeutung der Gewerbeförderung im Tätigkeitsbereich der Selbstverwaltung

Schon für die Anfänge der Gewerbeförderung, im Zeitalter des Merkantilismus, lässt sich der hoheitliche Charakter solcher Fördermaßnahmen nachweisen. Die vornehmlich vom Landesherrn verfügbaren Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung des „*allgemeinen Gewerbefleißes*“ der Untertanen dienten von Anbeginn an vor allem der Hebung des Kleingewerbes und hierbei auch der Förderung des Handwerks mit dem Ziel, die Sicherung seines Anschlusses an die neuzeitliche Technikentwicklung zu gewährleisten.

Unter dem Begriff Gewerbeförderung wurden später im Sprachgebrauch des Handwerks vor allem jene Aufgaben und Maßnahmen zusammengefasst, die der technischen und betriebswirtschaftlichen Handwerksförderung dienen.

Angesichts der raschen Technikentwicklung und ihrer verheerenden Auswirkungen auf die Existenzfähigkeit vieler Handwerksbetriebe fand sich unter den Aufgaben der neu errichteten Handwerkskammern auch der Auftrag „... *Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülften) und Lehrlinge zu treffen sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen*“.²⁹⁹

Auf dieser Grundlage entwickelten sich seit der Jahrhundertwende in rascher Folge handwerkliche Gewerbeförderungsstellen bei den Handwerkskammern.

²⁹⁸ Vgl. Deutscher Handwerks- und Gewerbeamtstag (Hrsg.): 25 Jahre ..., a. a. O., S. 65.

²⁹⁹ Gesetz, betreffend die ..., § 103e, a. a. O., S. 687.

Diese sahen ihre Aufgabe vor allem darin, durch planmäßige Arbeit eine möglichst große Zahl von Handwerksbetrieben unter Wahrung ihrer handwerklichen Eigenarten an die technischen Neuerungen heranzuführen und die in diesen Betrieben tätigen Handwerker hierfür zu gewinnen.

Angesichts der Fülle von Problemen, deren Lösung den einzelnen Handwerksbetrieben aus eigener Kraft nicht möglich gewesen wäre, lässt sich in der Gewerbeförderungsfunktion der Handwerkskammern eine gewerbeübergreifende einheitliche Aufgabe erkennen, die ordnungspolitischen Charakter trägt. Durch die gewerbefördernde Tätigkeit der Handwerkskammern sollten die durch die Kleinbetriebliche Struktur der Handwerksunternehmen bedingten Nachteile gegenüber den großen Industriebetrieben ausgeglichen und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks gesichert werden.

Die bis zur Jahrhundertwende sichtbar gewordenen Vorteile der großbetrieblich-industriellen Produktion zeigten sich vor allem darin, dass diese Betriebe in der Lage waren, auf der Grundlage ingenieurmäßiger Überlegungen und Berechnungen wissenschaftliche Erkenntnisse physikalischer und betriebsorganisatorischer Art umzusetzen und durch den Einsatz von Großmaschinen und industrieller Fertigungsmethoden Produktions- und Preisvorteile gegenüber den Handwerksbetrieben zu erzielen. Mit rationelleren Fertigungsmethoden konnten sie den aufkommenden Massenbedarf (z. B. Schuhfabrikation, Herstellung von Haus- und Küchengeräten sowie Bekleidungsfabrikation) mithilfe starker Preisverbilligung dem Handwerk entziehen und durch ihre Industrieerzeugnisse befriedigen.

Demgegenüber beherrschten die Handwerksbetriebe die auf ingenieurmäßiger Konstruktion und Berechnung beruhende Fabrikation zumeist nur unvollkommen oder überhaupt nicht. Auch mangelte es ihnen an den erforderlichen umfassenden Materialkenntnissen zu den sich zunehmend verbreitenden neuen Materialien wie Kunststoffen, Leichtmetallguss, Schweißen von legierten Stählen und anderes mehr.

Darüber hinaus fehlte es in den Handwerksbetrieben auch an den für neuere Fertigungen erforderlichen Geräten, Maschinen, Arbeits- und Kontrollwerkzeugen sowie an der fachlichen Ausbildung für diese speziellen Arbeitstechniken.

Gleichzeitig versuchte die Industrie, ihre Marktmacht auszuweiten, indem sie durch einen eigenen industriellen Kundendienst, d. h. durch verbilligte und trotzdem fachmännisch einwandfreie Ausführung von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, ihren Kundenkreis zu erhalten bzw. zu vergrößern anstrebte.

Hierin zeigte sich die Notwendigkeit einer Öffnung des Handwerks für neuzeitliche Fertigungsmethoden unter zunehmendem Einsatz maschineller Hilfsmittel. Die betriebswirtschaftliche Beratung bei solchen Investitionen sowie die fachliche Fort- und Weiterbildung der im Handwerk tätigen Personen auf diesem Gebiet bildeten deshalb die Schwerpunkte der Gewerbeförderungsarbeit der Handwerkskammern.

Dies geschah durch die Unterstützung der zumeist staatlich bezuschussten Handwerkerfachschulen³⁰⁰, an denen Fortbildungskurse für Meister und Gesellen stattfanden, aber auch durch die von den Handwerkskammern abgehaltenen Meisterkurse, in denen neben der Vermittlung von Kenntnissen der geschäftlichen Ausbildung wie der gewerblichen Buchführung, der Kostenrechnung u. ä. m. die technischen Kenntnisse vervollständigt wurden.³⁰¹

Unterstützt wurden diese Bemühungen durch die zumeist staatlich unterhaltenen Fortbildungsschulen, deren Zweck u. a. darin bestand, dem Schüler „... *die wissenschaftliche Grundlage seines Berufes zu geben, die mechanische Arbeit ihm zu begründen, ihm alle für die Berufstätigkeit nötigen Kenntnisse zu vermitteln*“.³⁰²

Es wundert daher nicht, dass auch aus Kreisen der Wissenschaft die Umwandlung solcher Fortbildungsschulen zu allgemeinen obligatorischen Einrichtungen

³⁰⁰ Vgl. ohne Autor: Gewerbeförderung in Bayern. Denkschrift des Königlichen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußeren, München 1909, S. 66 ff.; sowie Haase, Nicolai: 40 Jahre handwerkliche Gewerbeförderung in Schleswig-Holstein; Hrsg. Handwerkskammern Flensburg und Lübeck, Flensburg 1967, S. 165 ff. und S. 207 ff.

³⁰¹ Vgl. Handwerkskammer für Mittelfranken (Hrsg.): Jahresbericht 1900/1901, Nürnberg 1901, S. 90 ff.; und dieselbe: Geschäfts-Bericht der Mittelfränkischen Handwerkskammern Nürnberg 1914-1919, Nürnberg 1920, S. 56 ff.; sowie Kaiser, Carl: Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden, Stuttgart 1909, S. 76 ff.

³⁰² Faber, K. G.: Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Preußen, Berlin 1906, S. 7; vgl. hierzu auch: Noeggerath, Ed. Jac.: Die Anstalten zur Beförderung der Gewerbetreibenden und des Gewerbebetriebes in Deutschland, Leipzig 1865, S. 26 f.

zumindest für die Städte gefordert wurde. Sombart bemerkt in diesem Zusammenhang: *„Solange wir noch keine Handwerkerschulen besitzen, würde es wohl am zweckmäßigsten sein, mit den jungen Leuten diejenigen Gewerbe zu beginnen, deren möglichst gute Ausbildung von größtem directem Nutzen sein würde. Das dürfte zunächst für den Handwerkerstand zutreffen.“*³⁰³

Der Einzug von Maschinen und technischem Arbeitsgerät in den Produktionsbereich des Handwerks wurde jedoch erst mit der Erfindung und gewerblichen Nutzbarmachung der Elektrizität, d. h. durch den Einsatz von Elektromotoren bzw. Elektrokleinmotoren sowie durch die Verwendung von Gas- und Benzinmotoren möglich. Diese Erfindungen bildeten den Anfang einer auch für die Kleinbetriebe des Handwerks zu nutzenden Technikentwicklung, deren Unterstützung sich die Gewerbeförderungsstellen des Handwerks zu einer Schwerpunktaufgabe machten.³⁰⁴ Das geschah zum Teil mithilfe von Maschinenausstellungen sowie durch technische Beratungs- und Maschinenvermittlungsstellen, aber auch durch die Gewährung von Krediten auf genossenschaftlicher Basis.

Die Erfolge dieser Tätigkeit kamen u. a. darin zum Vorschein, dass der bis zum Juli 1914 noch weitgehend unbedeutende Einsatz motorischer Kraft im Handwerksunternehmen bis zum Jahre 1931 bereits in über 30 % der Handwerksbetriebe nachzuweisen war.³⁰⁵

Nicht nur am Beispiel von Werksgenossenschaften zur gemeinsamen Nutzung von Maschinen, sondern auch auf vielen anderen Gebieten zeigte sich, dass das Genossenschaftswesen zu Beginn des 20. Jh. nach wie vor als ein wirksames Instrument zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Handwerks fortbestand. Das bestätigten die Erfolge der Magazin- oder Absatzgenossenschaften

³⁰³ Sombart, C. M.: Über die Zukunft des Kleingewerbes, Magdeburg 1898, S. 23.

³⁰⁴ Vgl. Wilden, Josef: Neue Wege der Gewerbeförderung, München, Leipzig 1913, S. 28 ff. und S. 53. Zur weiteren Entwicklung der Gewerbeförderung durch die Selbstverwaltungsorganisation des Handwerks und ihrer Problematisierung aus gewerkschaftlicher Sicht; vgl. John, Peter: Stärken und Schwächen der Gewerbeförderung im Handwerk; in: Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.): Tagungsberichte/Dokumente, Nr. 2; Gewerbeförderung im Handwerk – gewerkschaftliche Positionen, Fachtagung des DGB vom 12./13. November 1981, Düsseldorf 1982, S. 67–80.

³⁰⁵ Bundesministerium für Wirtschaft, Unterabteilung Handwerk: Gutachten zur Gewerbeförderung im Handwerk unter besonderer Berücksichtigung handwerkstechnischer Fragen, Bonn April 1952, hektographiertes Manuskript, S. 18.

ebenso wie die der Rohstoff- und Kreditgenossenschaften dieses Wirtschaftszweiges.³⁰⁶

Gewerbeförderungspolitische Maßnahmen in umfassendem Sinne fielen den Handwerkskammern im Verlauf des Ersten Weltkrieges auch durch die Übertragung der Rohstoffbewirtschaftung im Rahmen der Kriegswirtschaft zu.³⁰⁷ Sie stellten den hoheitlichen Charakter dieser Institutionen erneut in den Vordergrund und bestätigten hiermit die Legitimation solcher öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Die Kriegswirtschaft und die Nachkriegsfolgen unterstrichen die Notwendigkeit der Einsparung von Rohstoffen, Verwaltungskosten und Arbeit bei gleichzeitig steigender Produktion und Produktivität gerade auch für das Handwerk. So ist es wohl auch nicht zufällig, dass im Jahre 1919 unter Leitung von Walter Bucerius das „*Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung im Handwerk*“ mit Sitz in Karlsruhe gegründet wurde. Es sollte dazu beitragen, den Zwiespalt zwischen der sich durch die Folgen des Krieges veränderten volkswirtschaftlichen Bedarfsgestaltung und der unzureichenden Anpassung des Handwerks an die neuzeitliche Entwicklung der Arbeitsverfahren in technischer und wirtschaftlicher Beziehung überwinden zu helfen.

Im Jahre 1928 fand die Verschmelzung des Karlsruher Instituts mit anderen beim Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt in Hannover geschaffenen wissenschaftlichen Einrichtungen³⁰⁸ zu einem „*Deutschen Handwerksinstitut*“ statt, das seinen Sitz zuerst in Berlin und dann in Hannover hatte.

³⁰⁶ Vgl. hierzu Retzbach: Wie kann das Genossenschaftsgesetz für die Handwerker nutzbar gemacht werden?; in: Die praktische Ausgestaltung der Handwerker-Innungen und Genossenschaften, Krefeld 1900, S. 45 ff.; sowie Wilden, Josef: Zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerks, Düsseldorf 1914, S. 37 ff.; und Bechtle, Otto: Die Gewerbeförderung im Königreich Württemberg, Stuttgart 1905, S. 136 ff.

³⁰⁷ Vgl. hierzu auch Jörgen, Franz: Entwicklung und Stellung des Handwerks innerhalb der neueren Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Probleme in der Nachkriegszeit, hrsg. von der Handwerkskammer Freiburg i. B., Freiburg i. B. 1922, S. 9 ff. sowie S. 53 ff.

³⁰⁸ Hierbei handelte es sich um das im Jahre 1920 beim Reichsverband des deutschen Handwerks gegründete „Wirtschaftswissenschaftliche Institut für Handwerkspolitik“ und um die im Jahre 1920 gebildete „Arbeitsgemeinschaft für Deutsche Handwerkskultur e. V.“; beide mit Sitz in Hannover; vgl. Stiftungsurkunde über die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung „Deutsches Handwerksinstitut“ zu Berlin, vom 9. Januar 1929;

Laut Satzung hatte dieses Institut den Zweck:

„... die technischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen des Handwerks in ihrer Gesamtheit zu erforschen, im besonderen die mannigfaltigen Beziehungen zu klären, in denen das Handwerk zur gesamten sozialen Umwelt sich befindet; die theoretischen und praktischen Fragen des Handwerks im einzelnen zu behandeln, im besonderen die aus der fortschreitenden Entwicklung sich ergebenden technischen und kaufmännischen, volkswirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Probleme aufzugreifen und für das Handwerk zu bearbeiten; die Ereignisse hieraus für die Praxis nutzbar zu machen, Handwerk und handwerkliches Schaffen am allgemeinen Fortschritt zu beteiligen und seine innere und äußere Entwicklung zu fördern und zu lenken“.³⁰⁹

3.3 Der Griff nach wirtschaftsordnender Zuständigkeit

Am Beispiel des Submissions- und Verdingungswesens zeigt sich, dass die Selbstverwaltung des Handwerks unter Gewerbeförderung nicht ausschließlich jene Tätigkeiten verstand, die eindeutig im gewerbeübergreifenden bzw. im allgemeinen Interesse lagen. Vielmehr strebten die Handwerksorganisationen auch danach, ihre Aktivitäten an den individuellen Erwerbsinteressen der Betriebsinhaber zu orientieren. Dabei war man bestrebt, der preissenkenden und damit gewinnmindernden Tendenz des freien Wettbewerbs entgegenzuwirken, dem die Handwerksunternehmer bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge ausgesetzt waren.

Den Meistern war es ein Dorn im Auge, dass nur der billigste Anbieter den Zuschlag erhalten sollte. Bei schlechter Auftragslage führte dies allzu leicht zu

veröffentlicht in: Reichsverband des deutschen Handwerks (Hrsg.): Jahrbuch des deutschen Handwerks 1929, Hannover 1929, S. 268 f.

³⁰⁹ Satzung des Deutschen Handwerksinstitutes zu Berlin, o. O. (Berlin), o. J. (1929); veröffentlicht in: Reichsverband des deutschen Handwerks (Hrsg.): Jahrbuch des deutschen Handwerks 1929, a. a. O., S. 291 f.

Preisunterbietungen und damit zu Auftragsverlusten bzw. zur Reduzierung sonst möglicher Gewinne.³¹⁰

Deshalb fasste noch kurz vor Kriegsausbruch der im Jahre 1913 in Berlin tagende außerordentliche Kammertag den Beschluss zur Einrichtung einer „*Hauptstelle für Verdingungswesen*“. Diese wurde der in Hannover ansässigen Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages angegliedert. Ihr Zweck bestand in der Förderung des lokalen Verdingungswesens und in der zentralen Vermittlung von Aufträgen, insbesondere der Heeresverwaltung.

Als jedoch nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges diese Vermittlungsstelle nicht in der Lage war, dem Handwerk in gewünschtem Maße Heeresaufträge zu sichern, gingen die Kammern noch einen Schritt weiter. Sie traten gegenüber der Heeresverwaltung selbst als Vertragsgegner auf und übernahmen die Aufträge in eigener Regie. „*Die Kammern teilten die Heeresaufträge nicht einzelnen Betrieben zu, da ihnen keine Möglichkeit zur Überwachung zu Gebote stand. Vielmehr zogen sie Genossenschaften und – soweit solche nicht vorhanden waren – Innungen und Gewerbevereine, in seltenen Fällen auch leistungsfähige Einzelhandwerker heran.*“³¹¹

Das heißt, die Handwerkskammern übernahmen die Aufträge auf eigene Rechnung und Gefahr und ließen sie von den Handwerkern ihres Bezirkes ausführen. Hierzu bemerkt der Syndikus der Handwerkskammer Düsseldorf, Josef Wilden: „*Die Kammern selbst freuen sich ebenfalls ob ihrer Tat, denn sie erhielten die längst ersehnte Möglichkeit, ihren Schutzbefohlenen unmittelbare und greifbare Vorteile zu bieten.*“³¹²

Mit dieser Praxis überschritten die Kammern, denen ähnlich wie den Zwangsinnungen jede erwerbswirtschaftliche Betätigung untersagt war, ihren gesetzlich festgelegten Auftrag.

³¹⁰ „*Besonders gegen das Mindestpreisverfahren wandte sich von Anfang an der Kampf der beteiligten Kreise, da dieses zur Schleuderarbeit, Lohndrückerei und zum wirtschaftlichen Ruin der Handwerker führe*“; Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag (Hrsg.): 25 Jahre ..., a. a. O., S. 121.

³¹¹ Wernet, Wilhelm: Handwerksgeschichte, a. a. O., S. 224.

³¹² Wilden, Josef: Zur wirtschaftlichen Organisation des Handwerks; in: Kartell-Rundschau, 15. Jg., Berlin 1917, Heft 6/9, S. 86.

Das wurde auch vom Deutschen Handwerks- und Gewerbeammertag nicht geleugnet. Er bemerkt zu dieser Wirtschaftstätigkeit der Kammern: *„Ohne Rücksicht auf ihre gesetzlichen Befugnisse schlossen sie mit den vergebenden Behörden Lieferverträge ab. Sie fungierten dabei in erster Linie als Großhändler und Generalunternehmer. Gegenüber den Heeresverwaltungsstellen trugen sie die alleinige Verantwortung für verdingungsgemäße Ausführung und fristgemäße Lieferung. ... Da diese Betätigungsweise aber ihren gesetzlichen Befugnissen entgegen lief, mussten die Kammern im Verlauf der Kriegsentwicklung daran denken, diese Abteilungen zu selbständigen Einrichtungen mit erwerbswirtschaftlichen Funktionen des Rohstoffeinkaufs und der Übernahme von Leistungen und Lieferungen zu machen.“*³¹³

Um dem Gesetz Genüge zu tun, wandelten die Kammern ihre mit diesen Aufgaben befassten Abteilungen in Einrichtungen mit einer selbständigen Rechtsform um. Diese unter der Schirmherrschaft der Kammern stehenden Wirtschaftsstellen konnten nun ungehindert erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen.

Ab 1916 schlossen sich die organisierten Handwerker zusätzlich zu Lieferungsverbänden zusammen, welche die Aufträge von den zuständigen militärischen Verteilungsstellen entgegennahmen. Die Folge war eine starke Zunahme der Bildung von Produktiv-, Absatz- und Rohstoffgenossenschaften im Handwerk.

Auf der Grundlage der vom Deutschen Handwerks- und Gewerbeammertag vorgeschlagenen *„Grundsätze für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks“* wurden auf örtlicher Ebene *„Lieferungs-Vereinigungen“* gebildet, die den fachlichen Zusammenschluss der Handwerker darstellten. Die einzelnen Lieferungsvereinigungen wurden im Zuständigkeitsbereich einer Handwerks- oder Gewerbeammertag zu *„Lieferungs-Verbänden“* in Form von Genossenschaften zusammengeschlossen. Der Sitz dieser bezirklichen Lieferungsverbände war der Sitz der zuständigen Handwerksammertag, *„... damit eine enge und stete Verbindung zwischen der Ammertag und dem Lieferungs-Verbandes erzielt werde. Das bedeutet also eine Zusammenfassung der geschäftlichen Verbindungen für die einzelnen Gewerbe bei der Handwerksammertag“*.³¹⁴

³¹³ Deutscher Handwerks- und Gewerbeammertag (Hrsg.): 25 Jahre ..., S. 128.

³¹⁴ Wilden, Josef: Zur wirtschaftlichen ..., a. a. O., S. 87.

Die einzelnen Lieferungsverbände sollten dann in Form von „*Landeslieferungsverbänden*“ und diese auf Reichsebene in eine sogenannten „*Hauptvereinigung*“ zusammengefasst werden.

Wie eng die Verflechtung der Handwerkskammern mit den bezirklichen Lieferungsverbänden war, zeigt sich am Beispiel der Handwerkskammer Düsseldorf. Ihre Beteiligung erfolgte nach folgenden Grundsätzen:

- „1. Der Handwerkskammer steht ein ausschlaggebender Einfluss zu auf die Verteilung der Aufträge. Der Lieferverband hat, wenn er einen Auftrag erhält, einen Verteilungsplan aufzustellen und ihn der Handwerkskammer zur Genehmigung vorzulegen ...
2. Die Handwerkskammer hat einen Einfluß auf die Erlangung der Mitgliedschaft.
3. Die Handwerkskammer hat je einen Geschäftsteil übernommen, wofür ihr ein Sitz, wenn möglich der Vorsitz im Aufsichtsrat zusteht ...
4. Der Handwerkskammer steht das Recht der Überwachung bei der Ausführung der Arbeiten zu ...
5. Ein Vertreter der Handwerkskammer ... nimmt an allen Sitzungen des Lieferungsverbandes, und zwar an den Vorstands-, Aufsichtsrats-Sitzungen und der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.
6. Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Abwicklung des Auftrages ergeben, d.h. über nicht genügende Berücksichtigung, über Auszahlung von Preisen, Festsetzung von Preisen, Bemängelung von Arbeiten und dergleichen, ist ein sog. Schlichtungs-Ausschuss eingesetzt. Für diesen Schlichtungs-Ausschuss hat die Handwerkskammer einen unparteiischen Vorsitzenden, ... bestellt, und zwar den Geschäftsführer der Kammer. Außerdem stellt die Handwerkskammer einen Beisitzer, wogegen den zweiten Beisitzer der Lieferungsverband entsendet.“³¹⁵

Die auf diesem Wege für das gesamte Handwerk organisierten Lieferungen beziffern sich nachweisbar auf eine Gesamtsumme von 440 Millionen Mark. Ihr tatsächlicher Wert lag aber mit Sicherheit noch deutlich höher.

Daneben bestanden die den Kammern angeschlossenen, jedoch rechtlich selbständigen Verdingungsämter, die der Hauptstelle für Verdingungswesen beim Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertag unterstellt waren. Diese vermittelte während der Jahre 1915 und 1916 an die Kammern und ihre Verdingungsämter Aufträge im Gesamtwert von rd. 40 Millionen Mark.³¹⁶

³¹⁵ Ebenda: a. a. O., S. 88 f.

³¹⁶ Vgl. Wernet, Wilhelm: Handwerks-geschichte ..., a. a. O., S. 224 f.

Hieran wird deutlich, wie es den Handwerkskammern während der Sondersituation der Kriegszeit schrittweise gelang, ihr unmittelbares Betätigungsfeld auch auf erwerbswirtschaftliche Funktionen auszuweiten. Sie erlangten dadurch einen Teil der alten Zunftfunktionen wieder.

Dennoch hatte diese durch die Ausnahmesituation des Krieges begünstigte Kompetenzausweitung auf wirtschaftspolitische Zuständigkeiten einen Schönheitsfehler; sie geschah gegen Geist und Bestimmung der Handwerksgesetzgebung von 1897.

Dies veranlasste schließlich den zuständigen Minister zum Einschreiten. Wilden bemerkt hierzu: *„Übelstände, die sich schon bald herausstellten, haben den preußischen Minister für Handel und Gewerbe veranlaßt, die Handwerkskammern auf das Ungesetzliche dieses Verfahrens hinzuweisen und ihnen jede wirtschaftliche Betätigung, soweit sie in der Übernahme eines geschäftlichen Wagnisses besteht, zu untersagen.“*³¹⁷ (Erlass vom 25. Februar und 15. Juni 1915)

Aber auch die nachfolgenden Konstruktionen in Verbindung mit den *„Lieferungs-Verbänden“* standen auf tönernen Füßen und waren mit der Behördeneigenschaft der Handwerkskammern, mit ihrer Finanzierung durch gesetzlich erlassene Zwangsbeiträge und ihrer hoheitlichen Aufgabenstellung nicht zu vereinbaren.

Deshalb kommt auch der Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag unumwunden zu dem Schluss: *„... daß das Gesetz von 1897 zu einer geschlossenen Organisation des Handwerks nicht ausreichte, daß es mit seinen im wesentlichen formalen, vorzugsweise auf die Erfüllung ideeller Aufgaben abgestellten Anschauungen in keiner Weise genügen konnte“.*³¹⁸

Die Durchsetzung einer diesen Vorstellungen entsprechenden Reichshandwerksordnung war deshalb nun vorrangiges Ziel der organisierten Handwerksbewegung.

3.4 Verstärktes Engagement auf politischer Ebene

³¹⁷ Wilden, Josef: Zur wirtschaftlichen ..., a. a. O., S. 86.

³¹⁸ Deutscher Handwerks- und Gewerbeammertag (Hrsg.): 25 Jahre ..., a. a. O., S. 56.

Mit unterschiedlichen Initiativen und durch ein direktes Engagement im Bereich der Politik versuchte man, verlorene Privilegien wieder zu erreichen. Dies wird zuletzt durch die im Jahre 1895 in Halle gegründete Mittelstandspartei deutlich, der jedoch nennenswerter Erfolg versagt blieb.

Im Jahre 1903 gründeten Handwerksunternehmer zusammen mit Kleinhändlern die „*Mittelstandsvereinigung Hannover*“, aus der ein Jahr später die „*Deutsche Mittelstandsvereinigung*“ hervorging. Sie hatte zum Ziel, „... *die Berufs- und Standesinteressen des deutschen Mittelstandes, vornehmlich bei den politischen und Gemeindewahlen, sei es innerhalb der bestehenden Parteien, sei es erforderlichenfalls neben diesen, wahrzunehmen*“.³¹⁹

Wegen der unterschiedlichen sozialen Zugehörigkeit ihrer Mitglieder und wegen einer zeitweilig zu engen Anlehnung an die konservative Partei, gegen die sich Teile der politisch an der Zentrumsparterie orientierten Mitgliedschaft wandten, erlangte auch diese Bewegung keine erhebliche Bedeutung.

So kommt es am 24. September 1911 in Dresden zur Konstituierung eines „*Reichsdeutschen Mittelstands Verbandes*“, der sich formal als überparteilich darstellte, durch sein praktisches Wirken jedoch eindeutig als konservativer Kampfbund mit antiliberalen und antisozialdemokratischen Bestrebungen bezeichnet werden kann. Er forderte die Niederwerfung der „*terroristischen Annahmen der Sozialdemokratie*“ und pries den Mittelstand als Rückgrat des Volkes im staaterhaltenden Sinne. Der Staat wurde aufgefordert, „... *seinen Mittelstand deshalb zu schützen, denn im Mittelstand ist ein tüchtiger Kern königstreuer, vaterländischer Gesinnung enthalten, der als kräftiges Bollwerk allen Umsturzbestrebungen sich entgegenstelle*“.³²⁰

Um sich der Dankbarkeit dieser wertvollen Schicht zu versichern, sollte der Staat „... *den Zwangsinnungen das Preisfestsetzungsrecht zubilligen, gegen Warenhäuser, Konsumgenossenschaften und Beamtenwirtschaftsvereine, das Wandergewerbe, den heimlichen Warenhandel, das Sonderrabatt- und das Zugabewe-*

³¹⁹ Winkler, Heinrich A.: *Mittelstand, Demokratie ...*, a. a. O., S. 51.

³²⁰ Ebenda: a. a. O., S. 52.

*sen vorgehen, strafrechtliche Regelungen gegen den Boykott einzelner Gewerbetreibender durch Arbeiterorganisationen vorbereiten und schließlich der krankmachenden Sozialpolitik abschwören“.*³²¹

Nach den Erfolgen der Sozialdemokraten bei den Reichstagswahlen des Jahres 1912 entschloss man sich sogar zur Gründung einer Interessengemeinschaft aller selbständigen produktiven Stände, die als „*Kartell der schaffenden Stände*“ in die Geschichte einging.

Diese Vereinigung, die von ihren Gegnern bald in „*Kartell der raffenden Hände*“ umbenannt wurde, konstituierte sich im Jahre 1913 auf dem Dritten Reichsdeutschen Mittelstandstag in Leipzig. Ihm gehörten neben dem Reichsdeutschen Mittelstandsverband der Centralverband Deutscher Industrieller, der Bund der Landwirte und die Vereinigung christlicher Bauernvereine an. Sie verlangten die Aufrechterhaltung der Autorität in allen wirtschaftlichen Betrieben, den Schutz der nationalen Arbeit, Sicherung angemessener Preise sowie Schutz der Arbeitswilligen und schließlich auch die Bekämpfung der Sozialdemokratie und sozialistischer Irrlehren.³²²

Die unterschiedliche soziale Struktur dieser aus Großgrundbesitz, Teilen des gewerblichen Mittelstandes und Gruppen der Schwerindustrie zusammengesetzten Koalition und die damit verbundenen Interessengegensätze ließen diesen Zusammenschluss ebenfalls nach kurzer Zeit scheitern.

Festzuhalten ist jedoch, dass es hierbei trotz der gegenüber der Industrie gehegten Feindschaft zum ersten Mal unmissverständlich zu einer Aktionseinheit zwischen Handwerk und Industrie kam. Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den Augen der Mittelständler Vaterland als Land des Mittelstandschutzes und der Sozialistengesetze gesehen wurde. Solange der Staat mittelstandserhaltend war, zeigte sich der Mittelstand auch staatstragend.

Die Bedürfnisse der Kleingewerbetreibenden wurden mit den nationalen Bedürfnissen gleichgesetzt und zu einer Ideologie entwickelt, die der Wiederherstellung und Sicherung überkommener Macht- und Ordnungsprinzipien dienen sollte.

Nach dem Scheitern der Wilhelminischen Kriegspolitik erlebte das Handwerk im Jahre 1918 die politische Machtverschiebung und den Sturz der Monarchie.

³²¹ Ebenda: a. a. O., S. 52 f.

³²² Ebenda: a. a. O., S. 53.

Tiefgreifende soziale Erschütterungen und die Verunsicherung durch die drohende Kommunalisierung und Sozialisierung der Privatwirtschaft ließen die Betriebsinhaber des Handwerks um den Fortbestand ihrer wirtschaftlichen Existenz und ihrer organisationspolitischen Eigenständigkeit fürchten.

Als Reaktion auf diese Ereignisse, die schließlich auch zur Konstituierung eines Reichswirtschaftsrates führten, entschloss sich das Handwerk zu einer straffen Zusammenfassung aller noch bestehenden handwerkspolitischen Kräfte in einem zentralen Spitzenverband. Ein erster Schritt hierzu war der am 29. April 1919 vom Deutschen Handwerks- und Gewerbeakamertag gefasste Beschluss zur Gründung einer „*Arbeitsgemeinschaft des deutschen Handwerks*“, der neben den im Deutschen Handwerks- und Gewerbeakamertag vereinigten Handwerks- und Gewerbeakammern auch die Fachverbände des Handwerks sowie die Genossenschaftsverbände angehören sollten.

In dem zur Gründung und Positionsbestimmung dieser Arbeitsgemeinschaft gefassten Beschluss wurde u. a. gefordert: „Die beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Organisationen des Handwerks sind aufrechtzuerhalten, soweit erforderlich unter Anpassung an die Verhältnisse auszubauen. Insbesondere sind die Handwerkskammern als regionale Berufsvertretungen des Handwerks auch bei jeder neuen Organisation der deutschen Wirtschaft unentbehrlich.“³²³ Außerdem sollte der beruflichen und wirtschaftlichen Vertretung des Handwerks auf die Zusammensetzung der durch die Reichsregierung geplanten Wirtschaftsräte ein ausreichender Einfluss eingeräumt werden. Auch weist dieser Beschluss darauf hin, dass ein Wiederaufbau des Wirtschaftslebens ohne die Wiederherstellung und die Mitarbeit des deutschen Handwerks nicht denkbar sei. Auch würden dem Handwerk in der künftigen Wirtschaft wichtige Aufgaben zufallen, die weder ein anderer Berufsstand noch eine andere irgendwie geartete künstliche Wirtschaftsverfassung leisten könne. Die während des Krieges gegebene zwangsweise Regelung des Wirtschaftslebens müsse abgebaut und der freien Wirtschaft wieder Platz gemacht werden.

³²³ Beschluss des Deutschen Handwerks- und Gewerbeakamertages zur Gründung und Positionsbestimmung einer Arbeitsgemeinschaft des deutschen Handwerks, vom 29. April 1919; in: Meusch, Hans: Die künftige Wirtschaftsordnung und die Zukunft des Handwerks, o. O., o. J. (1919), S. 34.

Unter Berufung auf Erklärungen des Reichswirtschaftsministeriums sollte dieser Abbau nicht die Wiederherstellung der Verhältnisse, wie sie vor dem Krieg bestanden, bringen, „... sondern unter Zusammenarbeit der gütererzeugenden, -verteilenden und -verbrauchenden Erwerbsstände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zu einer deutschen Gemeinwirtschaft führen“.³²⁴

Bereits hier zeigt sich ein Meisterstück taktischer Anpassungsfähigkeit an populäre Forderungen, ohne dabei die ureigene inhaltliche Zielsetzung aufzugeben. Die allgemeine Forderung nach „Gemeinwirtschaft“ wird von der Handwerksorganisation aufgegriffen und im Sinne einer berufsständischen, den Interessen der organisierten Handwerksmeister angepassten Forderung uminterpretiert.

Die nächste Etappe beim Ausbau der Organisationsstruktur war die am 15./16. Oktober 1919 vorgenommene Gründung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, welcher der „Verschmelzung der beruflichen und wirtschaftlichen Vertretungen des Handwerks zu einer einzigen allumfassenden Vereinigung“³²⁵ dienen sollte und damit als Dachverband sämtliche bestehenden Handwerksorganisationen vereinigte.

3.5 Der Reichsverband des deutschen Handwerks

Im Gegensatz zum Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages, der nur auf den Bereich der Handwerks- und Gewerbe-Kammern ausgerichtet war, umfasste der Reichsverband des deutschen Handwerks ein wesentlich breiteres Spektrum. Zu seinen Mitgliedern zählten neben dem Handwerks- und Gewerbe-Kammertag und den Fachverbänden auch Genossenschaften des Handwerks sowie Gewerbe- und Handwerkerbünde. Bei Letzteren herrschte zum Zeitpunkt der Verbandsgründung noch Unklarheit über die Art ihrer Eingliederung.

Zur Zwecksetzung des Reichsverbandes heißt es in § 3 seiner Satzung:

„Aufgabe des Reichsverbandes des deutschen Handwerks ist:

³²⁴ Ebenda: a. a. O., S. 33.

³²⁵ Schrepfer, Karl: Das Handwerk in der neuen Wirtschaft, München und Leipzig 1920, S. 42

1. Sicherstellung des Handwerks und seiner beruflichen und wirtschaftlichen Organisation in der neuen Wirtschaftsverfassung,
2. Ausgleich zwischen den Arbeitsgebieten der Fachverbände und der Handwerks- und Gewerkekammern mit dem Ziel einer organisatorischen Verbindung der sämtlichen Berufsvertretungen des Handwerks,
3. Herbeiführung einer Gemeinschaftsarbeit mit den Arbeitnehmern des Handwerks,
4. Wahrung der gemeinsamen Interessen des Handwerks. Insbesondere Anbahnung einheitlicher Durchführung der das Handwerk betreffenden Gesetze und Verordnungen, Vertretung der Bedürfnisse und Wünsche des Handwerks und Herbeiführung ihrer Anerkennung durch das Reich und die Länder.³²⁶

Somit lag die vorrangige Aufgabe des Reichsverbandes in der Sicherstellung der Existenz des handwerklichen Berufstandes und seiner wirtschaftlichen und beruflichen Organisationen. Darüber hinaus sollte der Reichsverband als Instrument zur gemeinsamen Vertretung des selbständigen Handwerks dienen, mit dem man auch eine einheitliche Gesetzgebung zu erreichen hoffte.

Daneben versprach man sich mit seiner Hilfe die Verbesserung des Organisationsgrades der Innungen; denn es war schon sehr hochgegriffen, wenn man die Zahl der beruflich organisierten selbständigen Handwerker im Jahre 1919 mit ca. 50 % der Betriebsinhaber festsetzte.

Beachtenswert ist auch der Anspruch des Reichsverbandes, auf der Grundlage der korporativen Tradition des Handwerks und der besonderen Form der Handwerkswirtschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine besondere Arbeitsgemeinschaft zu bilden, „... *um so die Gesellen und Lehrlinge den Gewerkschaften zu entziehen und Arbeitsbestimmungen und Lohnpolitik innerhalb des eigenen Verbandes austragen zu können*“.³²⁷ Dieser Plan hatte jedoch angesichts der erstarkten Gewerkschaftsbewegung keine Aussicht auf Erfolg.

Zum Zeitpunkt seiner Gründung umfasste der Reichsverband des deutschen Handwerks rund 1,25 Mio. Meister mit ca. 3,5 Mio. Gesellen und Lehrlingen.

³²⁶ Satzung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks; § 3; veröffentlicht in: Schrepper, Karl: Das Handwerk ..., a. a. O., S. 42.

³²⁷ Wulf, Peter: Die politische Haltung des schleswig-holsteinischen Handwerks 1928-1932, Köln und Opladen 1969, S. 21.

Dem Reichsverband waren durch die Mitgliedschaft der öffentlich-rechtlichen Handwerkskammern in parteipolitischer Hinsicht die Hände gebunden. Er verpflichtete sich deshalb zur parteipolitischen Neutralität.

In dieses Manko stieß die Handwerkerbündebewegung, die in Ansätzen schon seit Mitte des 19. Jh. bestand, jedoch bis 1920 keine besondere Bedeutung erlangt hatte.

Die Handwerkerbünde waren privatrechtliche Vereinigungen selbständiger Handwerksmeister. Sie unterschieden sich von den freien Innungen bzw. Fachverbänden u. a. dadurch, dass sie Angehörige aller Handwerksberufe in ihre Vereinigung aufnahmen.

Im Vergleich zu den zentralen Spitzenorganisationen des Handwerks beschränkten sich die Bünde in ihrem Wirken nur auf bestimmte Bezirke. Wilhelm Bock bezeichnet deshalb die Handwerkerbünde als *„privatrechtliche, gemischt berufliche Bezirksvereinigungen des selbständigen Handwerks zur Erfüllung vornehmlich wirtschaftspolitischer Aufgaben“*.³²⁸

Was unter wirtschaftspolitischen Aufgaben zu verstehen ist, fasste der Generalsekretär des Norddeutschen Handwerkerbundes, Rudolf Vogel, auf der dritten Vollversammlung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks (Bayreuth, 1921) in seinen Ausführungen zur Zweckbestimmung der Bünde wie folgt zusammen: *„Der überwuchernde politische Einfluß auf die Wirtschaft muß zurückgedrängt werden, das ist die Idee der Handwerkerbünde. Wir wollen eine Gemeinschaft sein, in der man frei von Parteiklüngeln sich zusammenfinden kann in der hohen Aufgabe, dem Berufsstand zu dienen.“*³²⁹

Die Aufnahme der Handwerkerbünde in den Reichsverband des deutschen Handwerks verlief jedoch nicht reibungslos und wurde erst im September 1920 unter bestimmten Voraussetzungen in den Reichsverband vollzogen.³³⁰ Formal ordneten sich die Bünde dem Reichsverband des deutschen Handwerks unter. Sie

³²⁸ Bock, Wilhelm: Stand und Bedeutung der Handwerkerbündebewegung, Stuttgart 1932, S. 2.

³²⁹ Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichsverbandes des deutschen Handwerks zu Bayreuth, 1921, S. 23, zitiert bei: Bock, Wilhelm: Stand und ..., a. a. O., S. 7.

³³⁰ Vgl. Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag (Hrsg.): 25 Jahre ..., a. a. O., S. 241.

verstanden sich jedoch nach den Worten Vogels als eine „*im gewissen Sinne ... politische Abteilung des Reichsverbandes*“.³³¹

Ihre Aufgabe sahen die Handwerkerbünde in der Vertretung der Interessen der handwerklichen Betriebsinhaber gegenüber den politischen Parteien. Des Weiteren fühlten sie sich verantwortlich für „... *die politische Erziehung und Aufklärung des Handwerks, die Vorbereitung eines gemeinsamen Vorgehens bei politischen Wahlen und die wirtschaftliche und allgemeinberufliche Unterrichtung des Handwerks*“.³³²

Der „*Aufklärung des Handwerks und der ganzen Öffentlichkeit über die Belange des Handwerks*“³³³ dienten auch die vor allem in Norddeutschland durchgeführten „*Kreishandwerkertage*“ einschließlich ihrer Umzüge.³³⁴

Zu diesen Umzügen bemerkt Vogel: „*So wurden dann die uralten Innungsfahnen, die Innungswillkommene und Innungsladen und andere Zunftzeichen (teilweise aus den Museen geholt) feierlich im Zuge mitgetragen. Gesellen und Lehrlinge beteiligten sich in den Umzügen in voller Arbeitskleidung, teilweise auch die Meister. Schilder mit programmatischen Forderungen wie ‚Her mit dem neuen Handwerkerrecht‘, ‚Hände weg von der Meisterlehre‘, ‚Fort mit der Sozialisierung und Kommunalisierung‘ vervollständigten das Bild. Es versteht sich, daß sämtliche Innungen geschlossen hinter ihrem Wagen gingen.*“³³⁵

Somit waren die Handwerkerbünde gleichzeitig Träger mittelständischer Ideologie und politische Interessenvertretung.

Da weder regional noch fachlich klare Kompetenzabgrenzungen bestanden, machten sich die Fachverbände, Bünde und Handwerkskammern gegenseitig die wirtschaftspolitischen Aufgaben streitig. Dies beklagte auch der Vorsitzende des

³³¹ Vogel, Rudolf: Die Organisation des Handwerks und die politischen Parteien; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 15. Jg., Heft 2, Hannover 15. Januar 1921, S. 19.

³³² Wulf, Peter: Die politische ..., a. a. O., S. 21.

³³³ Vogel, Rudolf: Handwerkerumzüge; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 16. Jg., Heft 3, Hannover 1. Februar 1922, S. 46.

³³⁴ Anlass dieses Artikels war für Vogel der Sachverhalt, dass man in „... *manchen, besonders in süddeutschen Kreisen des Handwerks und der größeren Öffentlichkeit*“ den Handwerkerumzügen verständnislos bis ablehnend gegenüberstand. Vogel, Rudolf: Handwerkerumzüge, a. a. O., S. 46.

³³⁵ Ebenda: a. a. O., S. 47 f.

Reichsverbandes des deutschen Handwerks, F. Derlien. „Nach ‚guter‘ alter deutscher Weise zog man es vielmehr vor, früher vorhandene Gegensätze wieder auszugraben und zu verschärfen, nämlich die Eifersüchtelei zwischen Fachverbänden und Handwerkskammern.“³³⁶ Dabei ging es nach Ansicht Derliens nicht so sehr um fachliche als vielmehr um persönliche Gründe.³³⁷

Hierin kam die Schwäche des Reichsverbandes des deutschen Handwerks zum Ausdruck. Dieser Umstand führte nicht zuletzt in der Endphase der Weimarer Republik auch dazu, dass der handwerkliche Mittelstand, enttäuscht über die wenig wirksamen Aktivitäten seiner Interessenvertretung, eine umfassende Politisierung des ökonomischen Bereiches einleitete, indem er die Verwirklichung seiner wirtschaftlichen Ziele bei den politischen Parteien suchte.

Lediglich der Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag, die Vereinigung der Handwerkskammern, besaß eine gewisse organisatorische Selbständigkeit. Ihm wurde am 16. Dezember 1922 durch eine Novelle der Gewerbeordnung der Charakter einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes verliehen, der alle Handwerks- und Gewerbeammern anzugehören hatten. Er erhielt die Aufgabe, „... die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der ihm angehörenden Handwerkskammern ...“³³⁸ wahrzunehmen und „... eine möglichst einheitliche Durchführung der das Handwerk betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Gesetze anzubahnen und die Bedürfnisse und Wünsche der ihm angeschlossenen Körperschaften durch gemeinsame Beratungen und Beschlüsse zum Ausdruck sowie in geeigneter Weise zur Kenntnis des Reichs und der Länder zu bringen“.³³⁹

³³⁶ Derlien, F.: Der Kampf um die Organisation!; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 15. Jg., Heft 8, Hannover, 15. April 1921, S. 113.

³³⁷ „... ich habe die Überzeugung, daß es sich vielfach um persönliche Absichten als um fachliche Gründe handelt. Es gibt gar zu viele Leute, die gern an gewissen Stellen eine Rolle spielen möchten und den Weg dazu vorläufig versperrt sehen. Ihn sich zu öffnen, ist ihr heißes Streben und jedes Mittel ist ihnen dazu recht. Sind doch sogar 10.000 Mark für einen Sitz im Reichswirtschaftsrat geboten worden!“; Derlien, F.: Der Kampf um die Organisation!; a. a. O., S. 114.

³³⁸ Gesetz zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1922, § 103r; in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Jg. 1922, Berlin 1922, S. 927.

³³⁹ Satzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbeammertages, § 2; veröffentlicht in: Jahrbuch des deutschen Handwerks 1929, Hannover 1929, S. 282.

Wollte der Reichsverband des deutschen Handwerks den nun mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts versehenen Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag als Mitglied behalten, so bildete gerade dieser öffentlich-rechtliche Status in gewisser Weise die Gewähr dafür, dass sich der Reichsverband in seiner Tätigkeit Mäßigung auferlegte und von riskanten politischen Experimenten Abstand hielt.

Der Aufbau der Handwerksorganisation stellte sich ab 1920 wie folgt dar:

Schaubild 5: Aufbau der Handwerksorganisation ab dem Jahre 1920³⁴⁰

An dieser Stelle Schaubild 5 (Querformat) einfügen!

3.6 Der Kampf gegen Mitbestimmung der Arbeitnehmer und Wirtschaftsräte

Es ist interessant, mit welcher Leichtigkeit die Handwerksfunktionäre von ihrer ideologischen Begründung, sie seien die Bewahrer des politischen Systems der Kaiserzeit, abwichen und nun zur Durchsetzung ihrer Wünsche die aktuellen Forderungen großer Teile der Bevölkerung aufgriffen und sie für ihre Vorhaben uminterpretierten.

So stand nach Kriegsende noch nicht eindeutig fest, welche Wirtschafts- und Regierungsform sich in Deutschland nach dem Abdanken des Kaisers endgültig durchsetzen würde. Neben dem parlamentarischen System hatte auch das sozialistische Rätssystem zahlreiche Anhänger. Basisdemokratie, Sozialisierung und Gemeinwirtschaft waren nicht bloße Schlagworte, an denen sich die Gemüter erhitzen.

Das blieb auch den Handwerksfunktionären nicht verborgen. Sie gingen daran, die populären Forderungen in ihrem Sinne in eine Forderung nach einer Ordnung mit ständischem Charakter umzuinterpretieren. So betonte der Generalsekretär des

³⁴⁰ Quelle: Hofmann, Walter: Der Anteil des Handwerks an der Neuorganisation des Wirtschaftslebens, Hannover 1922, S. 69.

Deutschen Handwerkskammertages, Hans Meusch, anlässlich der zweiten Vollversammlung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, die vom 7. bis 10. September 1920 in Jena stattfand, dass er sich für den Aufbau einer „... neuen Wirtschaftsordnung, deren letztes Ziel die Unterordnung aller schaffenden Stände und ihrer Glieder unter die Interessen der Volksgemeinschaft im Rahmen eines nationalen Wirtschaftssystems“ sei, ausspreche. „Ich verstehe ... unter Gemeinwirtschaft im Sinne der Reichsverfassung ausschließlich eine Regelung der Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie der Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses, die unter staatlicher Aufsicht ausgeführt werden soll durch Selbstverwaltungskörper, die nach fachlichen Gesichtspunkten aufgebaut sind und alle an der Verwendung bestimmter Rohstoffe und Halbfabrikate beteiligten Erwerbszweige in sich zusammenschließen.“³⁴¹

Bezogen auf das Handwerk forderte Meusch, dass den Innungen wieder die entscheidende Trägerrolle beim neuen Organisationsaufbau zukommen solle. Gleichzeitig müsse man sie von jeder hemmenden Bevormundung in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit befreien. Auch sei eine geregelte Berufswirtschaft im Rahmen einer solchen Gemeinwirtschaft nur über die „restlose Erfassung des gesamten Berufsstandes“ möglich. Er verlangte deshalb erneut die Einführung obligatorischer Zwangsinnungen. Hierdurch wolle man „die Auswüchse des freien Spiels der Kräfte“, d. h. „den Kampf aller gegen alle auf rein egoistischer Grundlage“, zügeln und in die Bahnen einer auf „freie Verständigung beruhenden Berufswirtschaft“ leiten. „So will auch das Berufsgesetz für das Handwerk keineswegs den Grundsatz der freien Wirtschaftsführung des Einzelnen beseitigen, sondern diese Wirtschaft lediglich gemeinnützig unter dem Gesichtspunkt der Volkswirtschaft ordnen, und diese Ordnung soll nicht geschehen durch staatlichen Zwang, nicht durch Bürokratie, sondern aus dem autonomen Willen von selbständig in sich geordneten Berufsständen heraus.“³⁴²

³⁴¹ Zitiert bei Winkler, Heinrich A.: Mittelstand ..., a. a. O., S. 86.

³⁴² Meusch, Hans: Gedanken zur berufsständischen Gliederung unserer Wirtschaft und der Gesetzentwurf für die neue Berufsorganisation des Handwerks; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 17. Jg., Hannover 15. Oktober 1923, Heft 20, S. 284.

Damit leisteten die Handwerksfunktionäre ein Meisterstück taktischer Anpassungsfähigkeit an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse, ohne dabei ihre Zielsetzung aufzugeben. Unter Beschwörung des gemeinwirtschaftlichen Gedankens brachten sie mit der Forderung nach Zwangsinnungen und nach einem Preisfestsetzungsrecht zwei ihrer klassischen Programmpunkte in die Diskussion um die gesetzliche Neuregelung des Handwerks ein. Gefordert wurde die Wiederherstellung von Privilegien und Organisationsformen „... über die die Dynamik des modernen Kapitalismus längst hinweggegangen war“.³⁴³

Neben der Nichtanerkennung der Interessen der Verbraucher sperrte man sich auch mit entschiedener Deutlichkeit gegen jede Anerkennung eines formellen wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer, wie es z. B. Artikel 165 der Reichsverfassung garantierte. Danach waren die Arbeiter und Angestellten berufen, „... gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken“.³⁴⁴

Weiter wurde in diesem Verfassungsartikel bestimmt: „Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertreter in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und einen Reichsarbeiterrat. Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen“.³⁴⁵

Die Bezirkswirtschaftsräte sollten so gestaltet werden, dass alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung darin vertreten sind.

Künftig sollte ohne vorherige Begutachtung durch den Reichswirtschaftsrat kein sozialpolitisches oder wirtschaftspolitisches Gesetzesvorhaben von grundlegender Bedeutung von der Reichsregierung behandelt werden. Auch hatte der

³⁴³ Winkler, Heinrich A.: Mittelstand ..., a. a. O., S. 86.

³⁴⁴ Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Artikel 165, Leipzig 1920, S. 21.

³⁴⁵ Ebenda: a. a. O., S. 21.

Reichswirtschaftsrat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten sollte auf den ihnen übertragenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse zugestanden werden.

Die Aufgabengebiete für die Bezirkswirtschaftsräte waren entsprechend einer Denkschrift vor allem für folgende Bereiche vorgesehen:

„Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen gegenüber den Behörden;
die Mitwirkung bei der Verwaltung von Reich, Ländern und Kommunen;
Übernahme von Verwaltungsaufgaben zur selbständigen Erledigung nebst dem Recht wirtschaftlicher Selbstverwaltung;
das Recht wirtschaftlicher Gesetzgebung auf eigenem Gebiete.“³⁴⁶
Schließlich wurde als letzte und höchste Möglichkeit der Aufgabenstellung der Bezirkswirtschaftsräte die Forderung auf das Recht eigener sozial- und wirtschaftspolitischer Gesetzgebung erwähnt.

Das Dilemma, vor das sich die Handwerksfunktionäre gestellt sahen, lag in der Erkenntnis, dass alle Anstrengungen zur gesetzlichen Neuregelung der handwerklichen Selbstverwaltung vergebens waren, wenn man gegenüber der Öffentlichkeit nicht die Bereitschaft zeigte, diesem Verfassungsauftrag hinreichend Rechnung zu tragen.

Rein theoretisch, der offiziellen Handwerksideologie zufolge, ließ sich im Handwerk eine Zusammenarbeit mit den lohnabhängig Beschäftigten leicht begründen. So erklärte der Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbetages, Hans Meusch, bereits im Mai 1919 vor den Delegierten des Kammertages zur Problematik der paritätischen Mitbestimmung, dass ihre Anerkennung gerade dem Handwerk nicht schwerfallen sollte.

„Das Handwerk hat es im Laufe der letzten Jahrzehnte nie unterlassen, auf seine soziale Mission hinzuweisen, die in seiner Eigenschaft als gewerbliche Mittelschicht zwischen Kapitalismus und Lohnarbeiterschaft gegeben war. Das Handwerk verfügt zum größten Teil über Angehörige, die von der Handwerkslehre über die Gesellenzeit zur Selbständigkeit gekommen sind. Es muß in einem großen Teil seiner Gesellen künftige Berufsgenossen

³⁴⁶ Jörger, Franz: Wirtschaftsprovinzen, Wirtschaftsräte und Organisation des Handwerks; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 15. Jg., Hannover 15. April 1921, Heft 8, S. 126.

sehen. Bei dieser Sachlage müßte das Handwerk in erster Linie bereit sein, den Handwerksge-
sellten ein Recht zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Fragen in seiner Ar-
beitsgemeinschaft einzuräumen.“³⁴⁷

So einleuchtend diese zu jeder Zeit beschworene Harmonie im Handwerk vielen
erschien, so unüberbrückbar war doch die Kluft zwischen Anspruch und Realität.

Dies wurde schon während des Verlaufs der Vollversammlung des Reichsver-
bandes des deutschen Handwerks im Oktober 1920 in Jena deutlich. Dort fassten
die anwesenden Betriebsinhaber auf der Grundlage eines von Meusch vorgelegten
Entwurfs für eine künftige Reichshandwerksordnung einen Grundsatzbeschluss
zur Frage der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Er besagte, dass weder für die
Handwerkskammern noch für die Innungsvorstände eine Parität vorzusehen sei.
Lediglich die paritätische Besetzung von Fachausschüssen, die als Verbindungs-
organe zwischen den Fachverbänden der Handwerksunternehmer (Innungen, Lan-
des- und Reichsverbände) und den Berufsverbänden der Arbeitnehmer, den Ge-
werkschaften, fungieren sollten, wollte man den Arbeitnehmern zugestehen.

Dass selbst diese Form der Mitwirkung der Arbeitnehmer bei den Betriebsin-
habern auf Ablehnung stieß, beklagte der Leiter der Pressestelle des Reichsver-
bandes des deutschen Handwerks, Josef Bretzler, mit folgenden Worten: „*Leider
ist dieser Gedanke der berufsständischen Zusammenarbeit im Handwerk auch mit
den Bestimmungen des Artikels 165 der Reichsverfassung verquickt worden und
hat den Eindruck erweckt, als ob man hier die Vorlage revolutionärer Neuerungen
verankern wollte.*“³⁴⁸

Wie auch aus der Meinungsbildung der dritten Vollversammlung des Reichs-
verbandes des deutschen Handwerks 1921 in Bayreuth ersichtlich wird, kann von
einer ersthaften Bereitschaft der Handwerksunternehmer, den in ihren Betrieben
beschäftigten Arbeitnehmern ein Mitbestimmungsrecht in den Handwerks- und
Gewerbekammern zuzugestehen, keine Rede sein. Vielmehr setzte sich die Auf-
fassung durch, dass die Handwerks- und Gewerbekammern ausnahmslos für das
„*selbständige Handwerk*“ zu fordern seien.

³⁴⁷ Zitiert bei Winkler, Heinrich A.: Mittelstand ..., a. a. O., S. 87.

³⁴⁸ Bretzler, Josef: Reichshandwerksordnung oder Novelle zur Gewerbeordnung?; in: Das
Deutsche Handwerksblatt, 20. Jg., Hannover 1. April 1926, Heft 7, S. 97.

Neben der Frage der Mitbestimmung der Arbeitnehmer war es vor allem die sich abzeichnende Konkurrenz in der Aufgabenstellung der Handwerks- und Gewerbekammern mit den zu errichtenden Bezirkswirtschaftsräten und die dabei drohende rechtliche Unterordnung der Kammern und Innungen unter diese Wirtschaftsräte, welche die Handwerksfunktionäre bewegte. Diese Perspektive versetzte die organisierten Handwerksmeister in Unruhe und machte eine baldige Durchsetzung einer Reichshandwerksordnung aus ihrer Sicht so dringlich.

Es wundert daher nicht, dass führende Repräsentanten der Handwerksorganisation dem Bezirkswirtschaftsrat nur Tätigkeiten mit anregendem und begutachtendem Charakter übertragen wissen wollten. Die Verwaltungsbefugnis in größerem Umfange sollte ihm überhaupt nicht verliehen werden. Lediglich eine Plattform zur Beilegung von „*Differenzen zwischen den Ständen*“ sollte der Bezirkswirtschaftsrat sein; er sollte jedoch nicht „... *mit wirtschaftlichen Unternehmungen, behördlichen Verwaltungsaufgaben oder gemeinwirtschaftlichen Dingen*“³⁴⁹ beauftragt werden. Vogel bemerkt hierzu: „*Der Bezirkswirtschaftsrat darf nicht im Sinne einer vorgesetzten Behörde weder den einzelnen Ständen und Fächern, noch den Kreisen und Gemeinden und dortigen Wirtschaftsräten irgendwelche Vorschriften oder Befehle geben können. Er darf nicht dazu benutzt werden, z.B. das politische Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden oder der Berufsstände zu zertrümmern. ... Man greife so wenig wie möglich ein und überlasse soviel wie möglich der berufsständischen, fachlichen und örtlichen Selbstverwaltung.*“³⁵⁰

Auch für Meusch stand fest, dass unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Handwerks „... die berufsständischen Selbstverwaltungsvertretungen auch in Zukunft nicht entbehrt bzw. von den Bezirkswirtschaftsräten übernommen werden können. Die Handwerkskammern müssen meiner Ansicht nach als amtliche Berufsvertretungen bestehen bleiben“.³⁵¹

Noch deutlicher wird der stellvertretende Syndikus der Handwerkskammer Freiburg i. B., Franz Jörger, indem er unumwunden ausführt: „*Abgesehen davon, daß die Existenzberechtigung der Bezirkswirtschaftsräte von den Befürwortern*

³⁴⁹ Vogel, Rudolf: Zur Frage der Bezirkswirtschaftsräte; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 15. Jg., Hannover 1. Juni 1921, Heft 11, S. 164.

³⁵⁰ Ebenda: a. a. O., S. 163 f.

³⁵¹ Meusch, Hans: Handwerkskammer und Bezirkswirtschaftsrat; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 15. Jg., Hannover 1. September 1921, Heft 17, S. 258.

*keineswegs nachgewiesen ist, rechtfertigt die organisatorische Gliederung eines Reichswirtschaftsrates noch nicht das Vorhandensein von Bezirkswirtschaftsräten als Reservoir, aus denen er gespeist wird. Die Frage der organisatorischen Einrichtung des Reichswirtschaftsrates ist demnach für sich zu behandeln.*³⁵²

Überdies setzte Jörger auf die Taktik der zeitlichen Verzögerung, mit der sich dieses Problem von selbst erledigen ließe. „Die Hauptsache ist, daß die Entwicklung sich evolutionär vollzieht. Danach wird sich auch die Bedeutung einer Bezirkswirtschaftsorganisation richten müssen. Organisatorisch betrachtet erscheint dieser Weg aber dann vorgezeichnet, daß wir nicht etwa ein neues wesensfremdes Organisationssystem der Wirtschaft aufpfropfen, sondern daß wir je nach Aufgabenstellung den Berufsgruppen den Ausbau eigener Organe gestatten.“³⁵³

Sollten sich die Bezirkswirtschaftsräte jedoch nicht verhindern lassen, so dürften sie „... allenfalls Begutachterinstanzen sein. ... Im übrigen haben wir immerhin die Hoffnung, daß die weitgestreckten Ziele der extremsten Befürworter der Bezirkswirtschaftsräte nicht verwirklicht werden, weil die praktischen Notwendigkeiten unseres Wirtschaftslebens stärker sind wie Pläne“.³⁵⁴ An der Frage der Nützlichkeit und Wirksamkeit würde diese Organisationsbewegung früher oder später scheitern.

Jörger bedauert die dennoch notwendige „*Energieverschwendung*“ für diese „*unnützen Bemühungen*“, denen sich auch das Handwerk nicht entziehen könne. „*Durch derartige außerordentliche Bemühungen verschiedener Kreise, sich einen entsprechenden Anteil am Organisationssystem zu sichern, müssen auch diejenigen Gruppen, welche den Bestrebungen nicht sympathisch gegenüberstehen, diese Hast mitmachen. Sie sind gezwungen, das Rennen mitzulaufen, um sozusagen den Boden nicht zu verlieren an fremde Gruppen, welche nicht allein ein fremdes, sondern auch ein schlechtes Gebäude auf dem Boden erstellen würden*“.³⁵⁵

³⁵² Jörger, Franz: Wirtschaftsprovinzen, Wirtschaftsräte ..., a. a. O., S. 127.

³⁵³ Ebenda: a. a. O., S. 127 f.

³⁵⁴ Ebenda: a. a. O., S. 128.

³⁵⁵ Ebenda: a. a. O., S. 128.

3.7 Das Ringen um eine Reichshandwerksordnung

Kurz nach Kriegsende wurde deutlich, dass die neue Regierung nicht mehr gewillt war, die protektionistische Mittelstandspolitik des Kaiserreichs fortzusetzen. Der sozialdemokratische Reichswirtschaftsminister Rudolf Wissel erklärte in einer Rede vor der Nationalversammlung am 25. März 1919 hierzu, dass die Zeiten vorbei seien, „... *wo man auch entgegen der Forderungen der Produktivitätssteigerung die allgemeine Zugehörigkeit zum Kleingewerbe zum Anlaß von Unterstützungen durch Gesetzgebung und Verwaltung gemacht hat*“.³⁵⁶ Umso mehr erkannten die Handwerksmeister die Notwendigkeit des Aufbaus einer starken Interessenvertretung und der gesetzlichen Verankerung einer mit den gewünschten Vollmachten ausgestatteten Pflichtorganisation im Handwerk. Hierin lag der Ausgangspunkt des Kampfes um die Gestaltung und gesetzliche Verabschiedung der „*Reichshandwerksordnung*“.

Aufbauend auf die schon im September 1919 festgelegten Grundzüge einer umfassenden Pflichtorganisation des Handwerks legte der Reichsverband des deutschen Handwerks der Öffentlichkeit im April 1921 einen Entwurf einer Reichshandwerksordnung vor. Die Kernforderungen dieses Entwurfs bezogen sich auf die Einführung von Innungen sowie Landes- und Reichsfachverbänden mit Zwangscharakter sowie auf die Errichtung fakultativer Innungsausschüsse und Landesausschüsse der Handwerks- und Gewerbekammern. An der Spitze sollte ein alle Kammern und Reichsverbände zusammenfassender, öffentlich-rechtlicher Deutscher Handwerks- und Gewerbetag stehen.³⁵⁷

Für die Fachverbände forderte der Entwurf einer Reichshandwerksordnung eine deutliche Funktions- und Kompetenzerweiterung. So sollte laut § 12 Ziffer 3 dieses Entwurfs den Innungen als auch den Landes- und Reichsfachverbänden „... *die Fürsorge für die Regelung des Absatzes der Berufserzeugnisse, insbesondere die Mitwirkung an der Regelung der Preisbildung und deren Beeinflussung durch Aufstellung von Richtlinien, die Mitwirkung bei der Aufstellung von Verge-*

³⁵⁶ Zitiert bei Winkler, Heinrich A.: *Mittelstand ...*, a. a. O., S. 84.

³⁵⁷ Vgl. Meusch, Hans: *Gedanken zur berufsständischen ...*, a. a. O., S. 283 f.; und Winkler, Heinrich A.: *Mittelstand ...*, a. a. O., S. 88.

bedingungsbedingungen für öffentliche Arbeiten und bei der Verteilung der Arbeitsaufträge durch die Arbeitgeber“³⁵⁸ übertragen werden. Eine Forderung, die der Regierungsentwurf gegen den Protest der Handwerksmeister³⁵⁹ wie folgt abschwächte: „Die Fachverbände sind berufen, die Regelung des Absatzes der Erzeugnisse zu fördern und an der Regelung der Preisbildung durch Anleitung zur Ermittlung angemessener Preise mitzuwirken.“³⁶⁰

Anstelle der Verwaltungsbehörden sollten nach dem Willen der Meister künftig die Handwerkskammern die Aufsicht über die Innungen führen. Nur Handwerksunternehmer sollten ein Wahlrecht bei den Handwerkskammerwahlen haben. Eine direkte Staatsaufsicht sah dieser Entwurf lediglich für die Handwerkskammern und die Landes- und Reichsverbände vor.

Meusch, der die Begründung für diesen Gesetzesentwurf gab, rechtfertigte die Forderung nach Erweiterung der Innungsaufgaben und der Beseitigung des Verbots der Preisfestsetzung durch Zwangsinnungen mit der Notwendigkeit einer „Rationalisierung der deutschen Wirtschaft“.

Das wohl aufschlussreichste Argument für diesen Gesetzesentwurf lieferte er mit der Feststellung, dass es bislang nicht möglich war, „... im Wege korporativen Zusammenschlusses ein Gegengewicht gegen die Berufsvertretungen der Arbeitnehmer zu schaffen“.³⁶¹

Der Entwurf des Reichsverbandes blieb nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch innerhalb der eigenen Reihen heftig umstritten. Es waren insbesondere die technisch am weitesten vorangeschrittenen und durch überdurchschnittliche Betriebsgrößen gekennzeichneten Branchen wie die des Elektroinstallationsgewerbes und Teile des Baugewerbes, die einer Zwangsorganisation im Handwerk skeptisch und ablehnend gegenüberstanden. Derlien bemerkt hierzu: „Der im Baugewerbe vorhandene Widerstand gegen die RHO [Reichshandwerksordnung] beruht in der Hauptsache auf einseitigen organisatorischen Gründen, d. h. man

³⁵⁸ Zitiert bei Winkler, Heinrich A.: Mittelstand ..., a. a. O., S. 88

³⁵⁹ „Das ist nicht Fisch und nicht Fleisch und ähnelt gar sehr der Methode, die man in den letzten Jahren immer geübt hat, anderen Berufsständen alles zuzulassen, dem Handwerk aber nicht. Wir bedauern, das nicht mitmachen zu können...“ Derlien, F.: Die Reichshandwerksordnung, a. a. O., S. 211

³⁶⁰ Ebenda: a. a. O., S. 211

³⁶¹ Zitiert bei Winkler, Heinrich A.: Mittelstand ..., a. a. O., S. 89

*stellt die Arbeitgeberinteressen und die absolute Ausnutzung der Konjunktur in jeder Beziehung in den Vordergrund und will dabei durch Rücksichten auf die handwerksmäßigen Betriebe nicht behindert sein.*³⁶²

Der Vorsitzende des Reichsverbandes des deutschen Handwerks bestätigte durch seine Ausführungen, dass sich die Wirtschaftsmentalität großer Teile der selbständigen Handwerker im Laufe der Jahrzehnte vom zunftgebundenen Handwerksmeister hin zum kapitalistisch-orientierten Unternehmer wirtschaftsliberaler Prägung entwickelt hatten. Ihnen konnte die reglementierende Funktion der vom Reichsverband angestrebten Handwerksorganisation nur hinderlich sein.

Ein weiterer Streitpunkt war die Frage der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Hier mussten die Repräsentanten der Betriebsinhaber des Handwerks erkennen, dass das Prinzip der Pflichtorganisation nicht ohne Zugeständnisse an die Mitbestimmungsforderungen der Arbeitnehmer durchzusetzen war.

In diesem Zusammenhang weist Leßmann darauf hin, dass die Vorarbeiten des Entwurfs einer Reichshandwerksordnung „*stets in engster Fühlungnahme*“ mit dem Reichswirtschaftsministerium (RWM) erarbeitet wurden. „*Trotz der Arbeiten des Reichsverbandes des deutschen Handwerks sei aber noch eine Anzahl Schwierigkeiten vorhanden gewesen, ohne deren Erledigung das RWM eine eigene Gesetzesvorlage nicht habe ausarbeiten können. Das schwierigste Problem dieser Natur sei die Umbildung der Handwerkskammern gemäß Artikel 165 der Reichsverfassung gewesen.*“³⁶³

Darin taten sich jedoch die Handwerksmeister nach wie vor schwer. Unter Berücksichtigung des Artikels 165 der Reichsverfassung sah ihr Entwurf zur Reichshandwerksordnung die Bildung paritätisch besetzter Ausschüsse bei den Innungen und ggf. auch bei den Landes- und Fachverbänden vor, deren Vorsitz „... *unbedingt das selbständige Handwerk führt. Das verlangt allein schon das Ansehen und die Verantwortlichkeit des Meisterstandes*“.³⁶⁴

Auch für Meusch stand von Anbeginn an fest, dass man die Fachverbände des selbständigen Handwerks für sich lassen müsse und die Zusammenarbeit mit den

³⁶² Derlien, F.: Die Reichshandwerksordnung, a. a. O., S. 210

³⁶³ Leßmann, Albert: Etappen der Reichshandwerksordnung; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 22. Jg., Hannover 15. Mai 1928, Heft 10, S. 185.

³⁶⁴ Derlien, F.: Die Reichshandwerksordnung; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 18. Jg., Hannover 15. Juli 1924, Heft 14, S. 213.

Arbeitnehmern lediglich durch besondere Fachausschüsse zu regeln habe. In seinem am 3. Juni 1921 vor dem Verfassungsausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates erstatteten Gutachten brachte Meusch weiter zum Ausdruck: „*Meiner Meinung nach könnte dieselbe Regelung auch auf der Stufe der Handwerkskammer Platz greifen. Ich möchte mich nicht für eine Handwerkskammer aussprechen, die gleichzeitig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet wird.*“³⁶⁵

Diese Fachausschüsse bzw. Gemeinschaftsorgane sollten nach Auffassung der Handwerksmeister vonseiten der Arbeitnehmer durch den Ausbau der bestehenden Gesellenausschüsse besetzt werden. Hiergegen wandte sich der Vertreter der Arbeitnehmer im Verfassungsausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates mit Nachdruck, da der Gesellenausschuss „... *keine Vertretung aller Arbeitnehmer im Handwerk darstellt, wie sie von den Arbeitnehmern gefordert wird und bisher auch in der Berufsvertretung des Handwerks nicht die Rolle gespielt hat, die für die Arbeitnehmervertretung in Anspruch genommen wird*“.³⁶⁶

Nachdem sich zu Beginn des Jahres 1922 die Vertreter der Arbeitnehmer in dem seit Herbst 1921 bestehenden Handwerksbeirat des Reichswirtschaftsministeriums³⁶⁷ sowie im Verfassungsausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates für paritätisch besetzte Kammern ausgesprochen hatten³⁶⁸ und daran das Geset-

³⁶⁵ Meusch, Hans: Handwerkskammer und Bezirkswirtschaftsrat. Das Deutsche Handwerksblatt, 15. Jg.,

Hannover 1. September 1921, Heft 17, S. 259.

³⁶⁶ Bericht des Verfassungsausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats über seine Sitzung vom 5. und 6. Dezember 1922; in: Mitteilungen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, 2. Jg., Berlin 16. Dezember 1922, Nr. 42, S. 183.

³⁶⁷ Die Vertreter der Arbeitnehmer im Handwerksbeirat sowie im Reichswirtschaftsrat wurden von den Gewerkschaften gestellt. Vgl. Winkler, Heinrich A.: Mittelstand ..., a. a. O., S. 234.

³⁶⁸ So forderten die Arbeitnehmer z. B. in der Sitzung des Verfassungsausschusses vom 10. Januar 1922 zur Frage des Unterbaues der Bezirkswirtschaftsräte u. a., dass vor der Schaffung dieser Räte die bestehenden Kammern von Industrie, Handel, Landwirtschaft und Handwerk so umzugestalten seien, „... *daß sie jenem Rätssystem, welches nach Artikel 165 der Reichsverfassung den Arbeitnehmern die gleichberechtigte Mitwirkung mit den Unternehmern an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven*

zesbegehren der Handwerksmeister zu scheitern drohte, zeigten die Handwerksfunktionäre eine gewisse Bereitschaft einzulenken. Ihr Vorschlag, den sie Ende Januar 1922 im Verfassungsausschuss einbrachten, sah eine Umwandlung der bestehenden Handwerks- und sonstiger Unternehmerkammern in Berufs- und Wirtschaftskammern vor, in denen auch die Arbeitnehmer paritätisch vertreten sein sollten.

Dieser Vorschlag, der durch den gemeinsamen Ausschuss im Reichsverband und Kammertag einstimmig beschlossen wurde, stieß auf heftigen Widerstand aus den eigenen Reihen sowie von Industrie und Handel. Letztere sahen in einer solchen Regelung eine Vorentscheidung für eine Neugestaltung der Industrie- und Handelskammern. Sie veranlassten das Handwerk zu einer Kursänderung. Mit der Begründung, die „*Einheitsfront der Unternehmervertretungen*“ nicht gefährden zu wollen, nahm man die Zugeständnisse wieder zurück. Unter Beibehaltung ihres Namens sollten die „*Berufskammern*“ wieder zu bloßen Ausschüssen degradiert werden, denen nur gutachterliche Funktionen und das Recht zur Regelung des Lehrlingswesens obliegen sollte.³⁶⁹

Im Frühjahr 1922 einigte sich der Vorläufige Reichswirtschaftsrat auf die Bildung paritätisch zu besetzender Gemeinschaftsorgane bei den Industrie- und Handelskammern. Damit wurde die Einführung paritätischer Kammern erst einmal zu den Akten gelegt. Eine gleiche Regelung konnte nun auch für das Handwerk durchgesetzt werden. Demzufolge sollte bei den Handwerks- und Gewerkekammern ein öffentlich-rechtliches, zu gleicher Zahl aus Arbeitnehmern und Unternehmern zu bildendes Gemeinschaftsorgan errichtet werden, dessen Vorsitz nach Maßgabe einer Geschäftsordnung im jährlichen Wechsel von einem Unternehmer und einem Arbeitnehmer geführt werden sollte.

Neben der Erstattung der von Behörden angeforderten Gutachten über die Zweckmäßigkeit oder die Wirkung wirtschaftlicher und sozialer Gesetzentwürfe

Kräfte gewährleisten soll, als Unterstufe dienen können. ... Die hiernach beizubehaltenden Kammern werden zu ihrem Teile die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer dadurch verwirklichen müssen, daß diese von ihnen aufgenommen werden“. Berichterstattung des Verfassungsausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats; in: Mitteilungen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, 2. Jg., Berlin 14. Januar 1922, Nr. 2, S. 6.

³⁶⁹ Vgl. Winkler, Heinrich A.: Mittelstand ..., a. a. O., S. 90.

und der Stellung von Anträgen auf diesem Gebiete hatte dieses Gemeinschaftsorgan auch die Kompetenz zur Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, der Gesellenprüfung sowie zur Erstellung von Richtlinien für die Meisterprüfung. Ebenso war ihm die Schaffung, Verwaltung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anstalten, die zur Ausbildung und Förderung der Lehrlinge und Gesellen dienten, übertragen worden.³⁷⁰

Dies war auch die Grundlage, auf der das Reichswirtschaftsministerium im August 1923 den ersten vollständigen offiziellen Referentenentwurf für eine Reichshandwerksordnung vorlegte.

Mit einigen Abweichungen lehnte sich dieser Entwurf im Großen und Ganzen an die Vorlage des Reichsverbandes des deutschen Handwerks an. So wurde lediglich das geforderte Preisfestsetzungsrecht der Innungen und Fachverbände, die obligatorischen Charakter erhalten sollten, durch ein Recht zur Herausgabe von Preisrichtlinien abgeschwächt.

Der an die Spitze der Handwerksorganisation zu stellende Reichshandwerker-tag sollte aus dem Zusammenschluss der Pflichtorganisationen des Handwerks, d. h. aus den Handwerks- und Gewerbekammern und den Reichsfachverbänden hervorgehen. Auch sollte das Gutachterrecht der Gemeinschaftsorgane, die man bei den Handwerkskammern und beim Reichshandwerkertag einrichten wollte, nur in einem konkurrierenden Verhältnis zu den Handwerkskammern stehen.

Nach der Weiterleitung dieses Referentenentwurfs an die interessierten Verbände und die zuständigen Reichs- und Landesbehörden setzte eine neue Phase der Kritik und Auseinandersetzung um die Reichshandwerksordnung ein.

Mit dem Hinweis, dass mit der Verwirklichung ein einseitiger Machtzuwachs für die Seite der Unternehmer verbunden sei, den berechtigten Mitbestimmungsforderungen der Arbeitnehmer aber nur in völlig unzureichender Weise Rechnung getragen werde, lehnten die Arbeitnehmervertreter im Handwerkerbeirat des Reichswirtschaftsministeriums diesen Entwurf ab.

Ein ähnliches Votum kam vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB) zu dieser Gesetzesvorlage. Er sprach sich im November 1923 hinsicht-

³⁷⁰ Vgl. Bericht des Verfassungsausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats über seine Sitzung vom 5. und 6. Dezember 1922; in: Mitteilungen des ..., a. a. O., S. 183 f.

lich des Entwurfs einer Reichshandwerksordnung gegen jede besondere gesetzliche Regelung der Organisation im Handwerk aus. Dabei verwarf er „... *den Organisationszwang insbesondere wegen der Belastung der Beteiligten mit Kosten und weil durch die Pflichtorganisation ein Übergewicht der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern geschaffen werde*“.³⁷¹

Des Weiteren sprach sich der ADGB in seiner Stellungnahme gegen die Innungskrankenkassen aus und erklärte, „... *keineswegs einer Neuauflage der Innungen, Fach-, Landes- und Reichsverbände des Handwerks zustimmen zu können*“.³⁷²

Mit dem Bestehen der Handwerkskammern zeigte er sich einverstanden, „... wenn bei ihnen eine ‚Arbeitnehmervertretung‘, die als solche in einem Gemeinschaftsorgan wirkt, eingerichtet wird. Er bedauert jede Einschränkung der Aufgaben solcher Gemeinschaftsorgane und wünscht die paritätische Ausgestaltung der Handwerkskammern“.³⁷³

Unverhohlene Kritik war auch vom christlich-nationalen Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zu vernehmen. Er wies darauf hin, dass dieser Entwurf deutlich Ursprung und Gepräge der Bemühungen einiger Handwerksführer widerspiegele, einem „... *Berufsstand die ihnen erwünschte umfassende Organisation, die er aus eigenem Opferwillen bisher nicht zuwege brachte, durch staatliches Machtgebot zu geben*“.³⁷⁴ Hieraus dürfte jedoch kaum jener rechte Geist einer Berufsorganisation hervorgehen, der um die Belange und den Aufstieg seiner Schutzbefohlenen zu kämpfen bereit sei, „... *sondern bestenfalls ein ehrenamtlich unkleideter, im Kern bürokratischer Apparat, der sich in gewissenhafter Verwaltung der ihm vom Gesetzgeber übertragenen Standespflegschaft erschöpft, ohne großen Zug und starken Willen, zum Überfluß höchstens behaftet mit behördlichen Geltungsansprüchen und Einbildungen. ... Von einem Entwurf, der keine Interessenvertretung, sondern ein Reichsministerium vorlegt, hätte man wenigstens erwarten dürfen, daß er die durchsichtigen Pläne der Urheber nicht einfach übernehme, ohne den ernsthaften Versuch, den Arbeitnehmern des Handwerks gleichzeitig*

³⁷¹ Derlien, F.: Die Reichshandwerksordnung, a. a. O., S. 210.

³⁷² Ebenda: a. a. O., S. 210.

³⁷³ Ebenda: a. a. O., S. 210.

³⁷⁴ Zitiert bei Winkler, Heinrich A.: Mittelstand ..., a. a. O., S. 91.

*Vorschläge für einen gerechten Gewichtsausgleich zu machen“.*³⁷⁵ Des Weiteren bemängelte der DGB ebenfalls die Schwächung der Arbeitnehmerrechte und sprach sich für paritätisch zu besetzende Handwerkskammern aus.³⁷⁶

Diese Kritik drückte in zutreffender Weise aus, was sich hinter dem Gesetzentwurf für eine Reichshandwerksordnung verbarg. Mit Recht kann man diesen Entwurf als eine organische Fortentwicklung des Handwerkergesetzes von 1897 im Sinne der berufsständisch orientierten Betriebsinhaber des Handwerks bezeichnen.

Doch nicht nur aus den Reihen der Arbeitnehmer, sondern auch innerhalb der Regierung und der staatlichen Verwaltung entwickelte sich der Widerstand gegen diesen Gesetzentwurf. Dabei waren es hauptsächlich die zu erwartenden Kosten, die mehrere Finanzminister der Länder sowie auch den Reichsfinanzminister schließlich zum Einspruch gegen eine solche „*Überorganisation*“ des Handwerks veranlassten. Es müsste befürchtet werden, dass die anfallenden Kosten nicht allein durch das Handwerk aufzubringen seien und somit die staatlichen Kassen belasten würden. Dies wollte man aber unter allen Umständen vermeiden.

Ein abschlägiges Votum des Reichsfinanzministeriums, dem sich auch die meisten übrigen maßgeblichen Ministerien anschlossen, besiegelte am 24. April 1924 das Schicksal des ersten Gesetzentwurfs für eine Reichshandwerksordnung.³⁷⁷

Nach dem glücklosen ersten Versuch, eine Reichshandwerksordnung über die parlamentarischen Hürden zu bringen, unternahm das Reichswirtschaftsministerium im August 1924 einen erneuten Anlauf. Dieser zweite Referentenentwurf wurde vorsorglich als „*amtlich unverbindliche Auffassung des derzeitigen Sachbearbeiters*“ ausgewiesen und an die Länderministerien verschickt.

Im Gegensatz zum ersten Entwurf verzichtete man auf die Bildung obligatorischer Landes- und Reichsfachverbände. Nun sollte es der Mehrheitsentscheidung der Innungen obliegen, solche Dachvereinigungen zu bilden oder zu unterlassen. Dies entsprach einer Verlagerung des Prinzips der fakultativen Zwangsinnungen, wie es das Handwerkergesetz von 1897 vorsah, auf eine höhere Stufe. Am

³⁷⁵ Ebenda: a. a. O., S. 91.

³⁷⁶ Vgl. Derlien, F.: Die Reichshandwerksordnung ..., a. a. O., S. 210.

³⁷⁷ Vgl. Winkler, Heinrich A.: Mittelstand ..., a. a. O., S. 92 f.

Zwangskarakter der öffentlich-rechtlichen Innungen wollte dieser Entwurf jedoch festhalten.

Vorschlag: Das enge Zusammenspiel der Verfasser des zweiten Referentenentwurfs mit den Vertretern des Reichsverbandes des deutschen Handwerks wird nicht zuletzt in der Begründung dieser Bestimmungen deutlich. So wird u. a. das Prinzip der Zwangsinnungen für die Stärkung des wirtschaftlichen Aufbaus und als Rückhalt des Handwerks gepriesen. *„Darin liegt, da der handwerkliche Mittelstand erhalten werden soll, ein starker Grund, das an sich gegen jeden gesetzlichen Zwang bestehende Bedenken zurückzustellen. Die Gefährdung des ganzen Berufsstandes läßt es als Pflicht jedes Berufsgenossen erscheinen, sich an der Berufsorganisation zu beteiligen“*.³⁷⁸ Die Pflichtinnung liege im Interesse der Allgemeinheit. Aus politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gründen sei man gehalten, den Fortbestand des gesamten Mittelstandes zu sichern.

Gesetzeskraft erhielt auch der zweite Regierungsentwurf nicht. Ihm folgte der dritte Entwurf einer Reichshandwerksordnung, der am 29. Mai 1925 ohne die vom ADGB geforderte und vom Reichswirtschaftsministerium zugesagte gemeinsame inhaltliche Beratung vorgelegt wurde.³⁷⁹ Auch er forderte die generelle Einführung von Zwangsinnungen.

Die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer in den Gemeinschaftsausschüssen sollten künftig abgeschwächt werden. Während noch im zweiten Entwurf vorgesehen war, dass der Ausschuss seinen Vorsitzenden selbst wählt und bei einem Nichtzustandekommen einer Einigung der Vorsitzende in halbjährlichem Wechsel von je einem Vertreter der Betriebsinhaber und der Arbeitnehmer gestellt wird, sah der neue Entwurf vor, dass der Vorsitzende dieses Ausschusses de facto nur aus den Reihen der Betriebsinhaber kommt.³⁸⁰

In seiner Bewertung durch den ADGB heißt es: „In seiner jetzigen Gestalt ist in dem Entwurf nur auf die Sonderinteressen des Handwerks Rücksicht genommen und sind diesem Rechte eingeräumt, die weder anderen Arbeitgebergruppen noch den Gewerkschaften zugestanden werden. Nach dieser Richtung hin sind

³⁷⁸ Zitiert bei Winkler, Heinrich A.: Mittelstand ..., a. a. O., S. 93.

³⁷⁹ Vgl. Ploog, W.: Gesetzliche Neuorganisation des Handwerks. Zum Entwurf der Reichshandwerksordnung; in: Gewerkschafts-Zeitung, Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, 35. Jg., Nr. 43, Berlin 24. Oktober 1925, S. 619.

³⁸⁰ Vgl. ebenda: a. a. O., S. 620.

grundlegende Änderungen notwendig, durch welche die Sonderrechte der Innungsorganisationen gegenüber anderen wirtschaftlichen Verbänden beseitigt werden und die auch den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Arbeiterschaft Rechnung tragen.“³⁸¹

Auch dieser Entwurf scheiterte. Nach Meinung des Reichsfinanzministers würden durch die Erweiterung der Handwerksorganisation sowie mit der darin vorgesehenen staatlichen Rechtsaufsicht, Reich und Länder finanziell zu stark belastet.³⁸² Das Reichsfinanzministerium erhob deshalb auch gegen diesen Entwurf Einspruch.

Die weitere Entwicklung zeigte, dass es weder dem ersten noch dem sich auf eine bürgerliche Minderheitskoalition stützende zweite Kabinett Luther möglich war, eine Reichshandwerksordnung zu verabschieden.

Dieser Erkenntnis konnten sich auch die Verbandsfunktionäre des Handwerks nicht verschließen. Bretzler bemerkte hierzu: *„Man mag darüber streiten, ob das Handwerk aus einer gewissen falschen Einstellung heraus den richtigen Zeitpunkt für die Annahme des Entwurfs versäumt hat; heute besteht wohl kaum eine politische Möglichkeit, den Gesetzentwurf, wie ihm der gemeinsame Berufsstandsausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstages und des Reichsverbandes des deutschen Handwerks zustimmte, zur Annahme zu bringen.“*³⁸³

Angesichts des anhaltenden Widerstandes des Reichsfinanzministers begrub man schließlich die Hoffnung auf eine baldige Verabschiedung der Reichshandwerksordnung.

Am 29. Januar 1926 beschloss das Reichswirtschaftsministerium im Einvernehmen mit den Spitzenvertretern der Handwerksorganisationen die vorläufige Zurückstellung dieses Gesetzesprojektes zugunsten einer Novellierung der Gewerbeordnung in einigen dringenden Fragen. Im Deutschen Handwerksblatt war

³⁸¹ Vgl. ebenda: a. a. O., S. 620.

³⁸² Zur Höhe der staatlichen Finanzausschüsse ist zu bemerken, dass im Jahre 1925 allein die Gemeinden für die Kammerorganisation durchschnittlich 60 % der Gesamtausgaben der Handwerkskammern aufbrachten. Vgl. Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB: Handwerkskammern und Gewerkschaften, 37. Jg., Nr. 43, Berlin 22. Oktober 1927, S. 599.

³⁸³ Bretzler, Josef: Reichshandwerksordnung oder Novelle zur Gewerbeordnung?, a. a. O., S. 97.

hierzu zu lesen: „*Wenn auch die Forderung nach der Schaffung der Pflichtorganisation im Augenblick zurückgestellt ist, so darf doch nochmals betont werden, daß damit ein Verzicht auf diesen Gedanken nicht ausgesprochen ist. Die Zurückstellung erfolgte lediglich, um der Annahme der übrigen Forderungen keine Schwierigkeiten zu bereiten. Ist einmal eine Stabilisierung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten, dann hofft das Handwerk in gradliniger Weiterführung der bisherigen Entwicklung, auch seine Pflichtimmungen zu erhalten*“.³⁸⁴

3.8 Die Novellierung der Reichsgewerbeordnung vom 1. April 1929

Nachdem die Verabschiedung einer Reichshandwerksordnung an den Widerständen aus Kreisen der Industrie, der organisierten Arbeitnehmer und nicht zuletzt an den Einsprüchen des Reichsfinanzministeriums gescheitert war, erklärte Reichswirtschaftsminister Curtius in einer Sitzung am 9. März 1926, „... *daß einige in dieser Reichshandwerksordnung vorgesehene Bestimmungen durch Novellengesetzgebung geregelt werden sollten*“.³⁸⁵

Dies geschah durch die Änderungen des Titels VI und durch die Neuschaffung eines Titels VI a der Reichsgewerbeordnung, die vom Reichstag am 4. Februar 1929 gegen die Stimmen der kommunistischen Abgeordneten beschlossen wurden.³⁸⁶ Die Zustimmung der SPD erfolgte „... *trotz anhaltender Opposition der Gewerkschaften gegen die Nichtberücksichtigung ihrer Forderung nach paritätisch besetzten Handwerkskammern*“.³⁸⁷

Die Gewerbeordnungsnovelle, die vor allem neue Bestimmungen über die Innungen, Innungsverbände und Handwerkskammern vorsah, trat am 1. April 1929

³⁸⁴ Ebenda: a. a. O., S. 99.

³⁸⁵ Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB: Handwerkskammern und ..., a. a. O., S. 599.

³⁸⁶ Vgl. Meusch, Hans: Randbemerkungen zur Handwerksnovelle; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 23. Jg., Hannover 1. Mai 1929, Heft 9, S. 149.

³⁸⁷ Winkler, Heinrich A.: Mittelstand ..., a. a. O., S. 235.

in Kraft. Durch sie erhielten die Innungen und Handwerkskammern die wiederholt geforderte Absicherung und Ausweitung ihres Zuständigkeitsbereiches. So zählten fortan auch jene Handwerksbetriebe, die als juristische Personen firmierten bzw. den handwerklichen Betriebsabteilungen der Industrie und des Handels entsprangen, zur Zuständigkeit der Handwerkskammern. Auch waren sie zum Innungsbeitritt berechtigt. Hiervon versprach man sich einen wirksamen Schutz der Handwerksorganisation gegenüber der expandierenden Industrie und des Handels.

Verbunden damit ist die in Titel VI a (GO) neu geschaffene Bestimmung über die Führung einer „Handwerksrolle“ zu sehen, einem Verzeichnis, in das die HWK die selbständigen Handwerksmeister ihres Bezirks sowie die mit einem Unternehmen der Industrie, des Handels oder der Landwirtschaft verbundenen Betriebsabteilungen einzutragen hatten, soweit diese handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter fertigten oder überwiegend Waren zum Absatz an Dritte herstellten.³⁸⁸

Dieses Gewerberegister sollte künftig vor allem die Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie bzw. Handel erleichtern, die statistischen Erhebungen im Zuge der Handwerkszählung vereinfachen und die häufigen Streitigkeiten bezüglich der organisatorischen Zuständigkeit zur Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer verringern. Leßmann bemerkt hierzu: „*Bisher wurde doch in vielen Fällen bei jeder neuen Heranziehung zu Handwerkskammerbeiträgen von seiten des einzelnen Gewerbetreibenden die Handwerksmäßigkeit des Betriebes bestritten.*“³⁸⁹

Welche Erwartungen an die Einführung der Handwerksrolle, dem „*Kernstück der Novelle*“, geknüpft wurden, zeigen auch die Äußerungen von Fachverbänden. Meusch bemerkt hierzu: „*Es kann nur mit dem größten Bedauern festgestellt werden, wenn namentlich von seiten fachlicher Verbände durch die Presse der Rat*

³⁸⁸ Vgl. Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerks-Novelle). Vom 11. Februar 1929, § 1040; in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Jg. 1929, Berlin 1929, S. 27; sowie Verordnung über die Errichtung und Anlegung der Handwerksrolle. Vom 25. April 1929; in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Jg. 1929, Berlin 1929, S. 87.

³⁸⁹ Leßmann: Die Handwerksrolle; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 28. Jg., Hannover 15. März 1929, Heft 6, S. 99.

*gegeben wird, die Aufstellung der Handwerksrolle zu einer Generalausein-
setzung zwischen Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer zu ma-
chen.*³⁹⁰

Obwohl die Einführung der Handwerksrolle keinen Anlass zu wesentlichen Verschiebungen der Mitgliederbestände beider Kammern bieten sollte und Unzu-träglichkeiten über die Eintragung durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Spitzenorganisationen beider Kammern vermieden werden sollten, wurden schon nach kurzer Zeit des Inkrafttretens der Gewerbeordnungsnovelle etwa 27.000 Einsprüche, zumeist von den Industrie- und Handelskammern, geltend ge-macht.³⁹¹

Neu in die Zuständigkeit der Innungen und HWK kamen nun auch die Bau-hütten³⁹² und die handwerklichen Betriebsabteilungen der Konsumgenossenschaf-ten³⁹³ wie Bäckereien und Fleischereien; ein Umstand, der bei den Handwerks-meistern nicht nur reine Freude auslöste.

Unzweideutig auf das Konto des Erfolges gehörte hingegen die in § 103 h (GO) vorgesehene Abschaffung des den Handwerkskammern bis dahin durch die Aufsichtsbehörde beigestellten Kommissars – bedeutete dies doch eine stufen-weise Rücknahme des bei der Schaffung der neueren Handwerksgesetzgebung

³⁹⁰ Meusch, Hans: Randbemerkungen zur Handwerksnovelle, a. a. O., S. 151.

³⁹¹ Vgl. Schlimme, H.: Änderung der Handwerksnovelle; in: Gewerkschafts-Zeitung, Or-gan des ADGB, 40. Jg., Berlin 29. März 1930, Nr. 13, S. 204

³⁹² Zum Wesen und zur Zielsetzung der aus sozialistischen Bauarbeiterproduktivgenossen-schaften hervorgegangenen sozialen Baubetriebe, auch „Bauhütten“ genannt, sowie zu den feindseligen Reaktionen der organisierten Handwerksunternehmer auf diese von den freien Gewerkschaften unterstützten Bewegung; vgl. John, Peter: Sozialisierungs-bestrebungen im Baugewerbe – Die Entwicklung der Bauhüttenbewegung in der Wei-marer Republik, Hamburger Diplomarbeit 1976, hektographiertes Manuskript, S. 101–209; sowie derselbe: Die ungeliebte Konkurrenz. Anmerkungen zu Handwerk und Pro-duktivgenossenschaften; in: Vorstand der SPD, Abt. Presse und Information (Hrsg.): Selbstbestimmt arbeiten – Materialien zum Genossenschaftswesen und zur Selbstver-waltungswirtschaft, 2. Folge, Bonn 1986, S. 5 ff.

³⁹³ Zur ablehnenden Haltung des organisierten selbständigen Handwerks gegenüber den Konsumgenossenschaften; vgl. Wernet, Wilhelm: Von künftiger Wirtschaftsordnung; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 23. Jg., Hannover 15. November 1929, Heft 22, S. 387.

durch die Staatsobrigkeit gehegten Misstrauens gegenüber der Ausgestaltung dieser Selbstverwaltungsorganisationen. Die Aufsicht über die Handwerkskammern führte fortan die Landeszentralbehörde, die laut § 103 o (GO) bei Rechtsverstößen durch die Handwerkskammer diese auflösen und Neuwahlen anordnen konnte.

Eine weitere Regelung betrifft die Bestimmungen über die Wahlen zur Handwerkskammer. Während bisher nur die Innungen und Gewerbevereine berechtigt waren, die Mitglieder zur HWK zu wählen, war nun im neuen § 103 c (GO) bestimmt: „Die Mitglieder der Handwerkskammern und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.“³⁹⁴ Wahlberechtigt waren alle in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen sowie die Vertreter juristischer Personen, sofern sie am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hatten.

Strenger waren die Voraussetzungen zur Wählbarkeit der natürlichen Personen und der Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen für die Wahlen der HWK-Mitglieder.³⁹⁵ Diese mussten das 30. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, dass sie bzw. die durch sie vertretene juristische Person ohne Unterbrechung seit mindestens drei Jahren im Bezirk der HWK ein Handwerk selbständig betreibt.

Die natürlichen Personen mussten außerdem Inhaber von Handwerksbetrieben sein, „... in denen Lehrlinge ausgebildet werden dürfen“.³⁹⁶ Mit dieser zusätzlichen Einschränkung war es den Handwerksmeistern gelungen, trotz des Fehlens eines allgemeinen Meisterprüfungszwanges, des sogenannten „großen Befähigungsnachweises“, das Kernstück der handwerklichen Selbstverwaltung, der öffentlich-rechtlichen HWK, nur mit ausgebildeten Handwerksmeistern zu besetzen, denn nur diese durften seit der Gewerbeordnungsnovelle des Jahres 1908

³⁹⁴ Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerks-Novelle). Vom 11. Februar 1929, § 103 c, a. a. O., S. 23.

³⁹⁵ Vgl. hierzu auch: Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern. Vom 16. Mai 1929; in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Jg. 1929, Berlin 1929, S. 102 ff.

³⁹⁶ Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerks-Novelle). Vom 11. Februar 1929, § 103 c, Abs. 1, a. a. O., S. 23.

Lehrlinge ausbilden.³⁹⁷ Diese erneute Aufwertung der Handwerksmeister ist als weiterer Erfolg im Bestreben nach Wiederherstellung einer berufsständischen Interessenvertretungsorganisation der Handwerksmeister zu werten.

Gleichwohl gab es gegen die Öffnung des Wahlrechtes zu den HWK, d. h. gegen die Einführung eines allgemeinen Wahlrechtes anstelle der Begrenzung des Wahlrechtes auf Mitglieder der Innungen und Gewerbevereine „*in gewissen Kreisen des Handwerks*“ erhebliche Kritik. Das bestätigt auch der Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages Hans Meusch: „*Man sieht in dieser Regelung eine unangebrachte Konzession an den Zeitgeist und befürchtet von ihr eine Politisierung der Handwerkskammern.*“³⁹⁸

Zur Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses bei der HWK ist zu bemerken, dass diese wie bisher durch eine schriftliche Abstimmung von den Gesellenausschüssen der Innungen vorzunehmen war. Neu war jedoch, dass der Gesellenausschuss sich nach näherer Bestimmung des Statuts der HWK bis zu einem Fünftel seiner Mitglieder durch Zuwahl von Sachverständigen ergänzen konnte und zudem die Möglichkeit hatte, zu seinen Verhandlungen zusätzlich Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Neben seinen bisherigen Aufgaben wurde dem Gesellenausschuss die Mitwirkung bei der Abgabe von Gutachten über sozialpolitische Fragen, welche die Verhältnisse von Gesellen und Lehrlingen berühren, zwingend zugestanden.³⁹⁹

Andererseits wurde „einem alten Wunsche des Handwerks entsprechend der selbstverwaltenden Betätigung der Handwerkskammern größere Freiheit gegeben

³⁹⁷ Obwohl diese Bestimmung nicht auf die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen zutrifft, behält diese Aussage wegen der zahlenmäßig vergleichsweise geringen Bedeutung dieser Gruppe bei der Zusammensetzung der Kammerorgane uneingeschränkte Gültigkeit.

³⁹⁸ Meusch, Hans: Randbemerkungen zur ..., a. a. O., S. 150.

³⁹⁹ Vgl. Gesetz zur Änderung ... Vom 11. Februar 1929, §§ 103 i und 103 k, a. a. O., S. 24; vgl. hierzu auch: v. Rohrscheidt, Kurt: Das Handwerksrecht nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 11. Februar 1929, Berlin 1930, S. 162 ff.

... und eine bevormundende Aufsicht des Staatskommissars bei der Handwerkskammer in Wegfall ...⁴⁰⁰ gebracht.⁴⁰¹ Dieser Vorgang ist als Erfolg der organisierten Handwerksmeister in ihrem Bestreben nach Wiederherstellung einer autonomen durch sie selbstverwalteten Pflichtorganisation des Handwerks zu werten.

Abschließend ist festzustellen, dass für die Arbeitnehmer die gewerkschaftliche Forderung nach paritätischer Beteiligung in den HWK mit der Gewerbeordnungsnovelle des Jahres 1929 nicht erfüllt wurde. Des Weiteren bestand die Benachteiligung jener Arbeitnehmer fort, die keinen Gesellenstatus hatten, denn sie hatten in Ermangelung eines Wahlrechtes zum Gesellenausschuss auch keinen Einfluss auf dessen Zusammensetzung. Auch war ihnen das passive Wahlrecht, d. h. die Wählbarkeit zu den HWK verwehrt. In selber Weise blieben auch jene Gesellen benachteiligt, die bei einem Handwerksunternehmer beschäftigt waren, der keiner Innung angehörte. Denn nur die Gesellenausschüsse der Innungen hatten das Wahlrecht zum Gesellenausschuss der HWK.

Leichte Verbesserungen waren dem hingegen mit der Möglichkeit der Zuwahl von fachkundigen Personen sowie durch die mögliche Inanspruchnahme von Sachverständigen mit beratender Stimme, die auch Gewerkschaftsvertreter sein konnten, gegeben.

Zum Stellenwert der Gesellenausschüsse und der Möglichkeit der Zuwahl von Sachverständigen äußert sich H. Schlimme als Vertreter des Vorstandes des ADGB anlässlich der ersten Konferenz der Handwerkskammer-Gesellenausschüsse des ADGB nach der Gewerbeordnungsnovelle von 1929 wie folgt: *„Die Gewerkschaften können auf diese gesetzlichen Vertretungen nicht verzichten, zumal die Gebiete für die Mitwirkung der Gesellenausschüsse durch sozialpolitische Aufgaben erweitert worden sind. Sie verlangen daher in allen Kammern die Zuwahl von Sachverständigen.“*⁴⁰² Unter Hinweis auf das im Reichstag zur Verabschiedung stehende Berufsbildungsgesetz verweist Schlimme auf die Zuweisung neuer wichtiger Aufgabengebiete, „... die allein im Hinblick auf die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens erhebliche Kenntnisse der Gesellenausschüsse im

⁴⁰⁰ Curtius: Die Stellung des deutschen Handwerks in der Gegenwart; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 21. Jg., Hannover 1. August 1927, Heft 15, S. 260.

⁴⁰¹ Vgl. Gesetz zur Änderung ... Vom 11. Februar 1929, Art. IV, § 1, a. a. O., S. 25.

⁴⁰² Schlimme, H.: Die Bedeutung der Gesellenausschüsse; in: Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB, 41. Jg., Berlin 21. März 1931, Nr. 12, S. 185.

*Arbeits- und Tarifrecht, in den Jugendschutzbestimmungen usw. erfordern. Die Mitwirkung in den Innungsschiedsgerichten, in den Organen der Innungskrankenkassen, in den Prüfungsausschüssen, bei der Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen, bei Erstattung von sozialpolitischen Gutachten und ähnlichen Aufgaben ist die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften unerlässlich“.*⁴⁰³

Mit Blick auf die Einbeziehung juristischer Personen und der handwerklichen Nebenbetriebe aus Industrie und Handel in den Zuständigkeitsbereich der HWK und Innungen wurde jedoch die berufsständisch begründete und über Jahrhunderte propagierte Logik der handwerklichen Selbstverwaltung grundlegend durchbrochen. Neben den Handwerksmeistern wirkten fortan auch Unternehmersyndizi bei der Ausgestaltung und Durchsetzung der Interessen der Betriebsinhaber in den HWK und Innungen mit.

Dieser an die Stelle des Hochhaltens von Tradition und Berufsethos tretende Pragmatismus zur organisationspolitischen Machterhaltung zeichnet die an reale Gegebenheiten angepasste Strategie und Taktik der Handwerksverbände Ende der zwanziger Jahre aus. Auch wurde mit dem Zustandekommen der Handwerksnovelle von 1929 der klare Wille unter Beweis gestellt, mit dem sich die organisierten Betriebsinhaber des Handwerks für eine starke, alle Gewerbetreibenden umfassende Organisation einsetzten und zu deren Erreichen selbst staatliche Zwangsmittel in Kauf genommen wurden.

War es auch nicht die ersehnte Reichshandwerksordnung, so ist diese Novelle doch ein weiterer Erfolg im Bestreben, dem „... Handwerk inmitten der freiheitlichen, kapitalistischen Wirtschaftsentfaltung einen Bezirk berufsständisch gebundener Korporationswirtschaft zu sichern“.⁴⁰⁴

In Anspielung auf die zur selben Zeit gegebene organisatorische Zersplitterung der deutschen Gewerkschaftsbewegung bemerkt H. Schlimme: „*Selbst die oft als rückständig verschrienen Handwerksmeister haben den Wert einer lückenlosen Organisation zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen nicht früher, aber sehr viel schneller als viele Arbeiter erkennen gelernt und sie bedeuten infolgedessen eine wirtschaftliche und politische Macht, mit der,*

⁴⁰³ Ebenda: a. a. O., S. 186.

⁴⁰⁴ Meusch, Hans: Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks, Hannover 1931, S. 8.

wie der Verlauf der Verhandlungen über die Handwerksnovelle im Reichstage gezeigt hat, alle bürgerlichen Parteien bereits rechnen.“⁴⁰⁵

3.9 Die Stellung der Handwerksverbände zu Staat, politischen Parteien und der parlamentarischen Demokratie

a) Das Verhältnis zu den politischen Parteien

Das Verhältnis der organisierten Handwerksunternehmer zu den politischen Parteien lässt sich für den Zeitraum der Weimarer Republik wohl am besten mit einem Auszug aus dem Entwurf eines Aktionsprogramms für die Handwerkerbünde charakterisieren, die sich als die politische Abteilung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks verstanden. Daraus ist u. a. zu entnehmen: „*Eine Partei muß stets ihr politisches Ideal oberste Richtlinie für ihr Handeln sein lassen. Oberste Richtlinie für die Handwerkerbünde ist aber nicht ein politisches, sondern das berufsständische Prinzip. In diesem Sinne also ist die Handwerkerbewegung das gerade Gegenteil einer parteipolitischen.*“⁴⁰⁶

Die politischen Parteien dienten hiernach als Mittel zum Zweck, während die Erreichung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Betriebsinhaber des Handwerks und darüber hinaus, wie noch zu zeigen ist, die Errichtung einer ständisch gegliederten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zum Selbstzweck der Handwerkerbewegung wurde.

Von einer endgültigen Festlegung der parteipolitischen Ausrichtung des Handwerks konnte zu keiner Zeit die Rede sein. Vielfältige soziale, wirtschaftliche und ideologische Momente bestimmten in ihrem Wirkungszusammenhang erst das Besondere der politischen Grundhaltung des organisierten selbständigen Handwerks. „*Es war ein auf die Sicherheit des Besitzes und des sozialen Standes gerichtetes Denken, das sich stets dorthin orientierte, wo es die weiterstgehende*

⁴⁰⁵ Schlimme, H.: Die neue Handwerksnovelle; in: Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB, 39. Jg., Berlin 9. März 1929, Nr. 10, S. 158.

⁴⁰⁶ Zitiert bei: Bock, Wilhelm: Stand und Bedeutung der Handwerkerbündebewegung, Stuttgart 1932, S. 38 f.

*Berücksichtigung seiner Interessen erwartete.*⁴⁰⁷ Es war daher nur konsequent, wenn der Reichsverband des deutschen Handwerks im September 1920 auf seiner Vollversammlung in Jena zum Verhältnis der Handwerksorganisationen zu den politischen Parteien folgenden Beschluss fasste:

„Der Reichsverband des deutschen Handwerks warnt eindringlich vor Versuchen zur Bildung einer selbständigen politischen Handwerkerpartei oder dem Anschlusse an besondere Mittelstandsgruppen bei politischen Wahlen, weil dadurch der Einfluß des Handwerks auf die politischen Parteien verloren geht. Er empfiehlt rechtzeitige Verhandlungen der Handwerkerverbände mit den politischen Parteien zur Aufstellung von Standesvertretern des Handwerks durch die Parteien und Verpflichtung der übrigen Wahlbewerber auf die wirtschaftspolitischen Forderungen des Handwerks. Um diesen Verhandlungen die nötige Durchschlagskraft zu geben, ist es dringend erforderlich, daß sich die Handwerker, je nach ihrer Parteistellung, nachdrücklich am politischen Leben beteiligen, um sich dadurch innerhalb der Parteien die notwendige Geltung zu verschaffen.“⁴⁰⁸

Dabei war es für die Handwerkerbünde selbstverständlich, dass sie nur mit solchen Parteien über die Aufstellung von Kandidaten verhandeln, die das Programm des Reichsverbandes des deutschen Handwerks anerkannten. Parteien, die nicht darauf eingingen und z. B. in der Frage der Kommunalisierung zweideutige Erklärungen abgaben, schieden von vornherein aus. *„Denn es kann uns nicht zugemutet werden, unsere eigenen Henker, die uns durch Kommunalisierung, Regiebetriebe, Produktivgenossenschaften, wahnwitzige Erhöhung der Gewerbesteuer, Beseitigung der Meisterlehre usw. vernichten wollen, zu wählen oder von ihnen Abgeordnete zu verlangen. Hier darf es keine Halbheiten geben.“*⁴⁰⁹

Für den Grundsatz dieser so gearteten Neutralität sprach letztlich auch die Überlegung, dass eine eigene, politisch selbständige Handwerkerpartei angesichts der verhältnismäßig geringen Zahl der Handwerksunternehmer im Vergleich zur Zahl der stimmberechtigten Gesamtbevölkerung stets nur eine Minderheitspartei bleiben müsste, die gegenüber den großen Parteien von vornherein im Nachteil

⁴⁰⁷ Wulf, Peter: Die politische Haltung des schleswig-holsteinischen Handwerks 1928–1932, Köln und Opladen 1969, S. 148.

⁴⁰⁸ Deutscher Handwerks- und Gewerbeakammertag (Hrsg.): 25. Jahre ..., a. a. O., S. 236.

⁴⁰⁹ Vogel, Rudolf: Die Organisation des Handwerks und die politischen Parteien; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 15. Jg., Hannover 15. Januar 1921, Heft 2, S. 19.

wäre. So unterstützten die organisierten Handwerksunternehmer in den ersten Jahren der Weimarer Republik die bürgerlichen Parteien.

Bald begannen sie jedoch, unter Hinweis auf den zunehmenden Einfluss der Banken und der Industrie auf die „*Weltanschauungsparteien*“, sich von diesen abzuwenden, zugunsten reiner „*Interessenparteien*“.

In diesem Zusammenhang entflammte im Jahre 1924 erneut eine Diskussion, ob es zweckmäßig sei, die parteipolitische Neutralität aufzuheben und eine eigene Handwerkerpartei zu gründen.⁴¹⁰ Daraufhin trat der Reichsverband des deutschen Handwerks mit den bürgerlichen Parteien in einen Briefwechsel, der dazu führte, dass ihm die Parteien die Erfüllung der wichtigsten Forderungen der Handwerkerverbände zusagten.

Auf dieser Grundlage entschloss sich der Reichsverband im November 1924 offiziell erneut zur Kooperation mit diesen politischen Parteien.⁴¹¹ Die Zusammenarbeit erstreckte sich jedoch lediglich auf einzelne Wahlaufrufe und Wahlempfehlungen. Eine politische Einflussnahme im Sinne einer unmittelbaren und direkten Beeinflussung des Wahlverhaltens seiner Mitglieder konnte dem Reichsverband des deutschen Handwerks hieraus noch nicht unterstellt werden.

Das zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass es seit Mitte der 20er Jahre der politisch sehr weit rechts stehenden Wirtschaftspartei, die sich ab 1925 in „*Reichspartei des deutschen Mittelstandes*“ umbenannte, gelang, mit der Propagierung einer kämpferischen Mittelstandspolitik das Interesse großer Teile des Handwerks auf sich zu ziehen. Unterstützt durch eine wohlwollende Beachtung in der Handwerkspresse sowie durch die Mitgliedschaft und Kandidatur einiger prominenter Handwerksfunktionäre gelang es dieser Partei, die nie über den Rang einer Splitterpartei hinauskam, in den Reihen des selbständigen Handwerks beachtlichen Anklang zu finden. Ihre Bedeutung konnte die Wirtschaftspartei bis zu den beginnenden 30er Jahren noch ausbauen. Gelegentlich gelangte sie sogar in eine Schlüs-

⁴¹⁰ Vgl. Meusch, Hans: Die Berufsstandspolitik des Handwerks; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 18. Jg., Hannover 1. Juli 1924, Heft 13, S. 197 f.

⁴¹¹ Vgl. Wulf, Peter: Die politische Haltung ..., a. a. O., S. 41.

selbstellung im Reichstag. *„Sie verkörperte auf paradoxe Weise den mittelständischen Überdruß an der ‚Parteipolitik‘ und war zumindest in dieser Hinsicht eine Vorfrucht des Nationalsozialismus.“*⁴¹²

Schon bei der Reichstagswahl von 1921, aber noch deutlicher bei den Reichs- und Landtagswahlen im Jahre 1924, lässt sich die Abwendung vieler selbständiger Handwerker von den Parteien der Mitte hin zur politischen Rechten beobachten. Mit der beginnenden Weltwirtschaftskrise erreichte diese Entwicklung eine neue Qualität. *„Die Bestimmungen des Staates über die Lohn-, Sozial- und Steuerpolitik wurde vom Handwerk als gegen sich gerichtet empfunden und für die wirtschaftliche Krise verantwortlich gemacht.“*⁴¹³

So verschob sich unter dem Eindruck der Krise die ideologisch und gesellschaftlich bedingte Abwehrhaltung des Handwerks verstärkt auf die Ebene der Politik. Die bisherige versteckte Ablehnung des demokratischen Staates verwandelte sich in einen offenen Gegensatz zu diesem.

Die Quelle allen Übels sah man im Wirken der SPD. Obwohl die Sozialdemokraten während der Jahre von 1920 bis 1930 nur knapp drei Jahre an der Reichsregierung beteiligt waren, sprach die Nordwestdeutsche Handwerkszeitung von *„zehn Jahren sozialistischer Mißwirtschaft“*, in denen durch die wirtschaftsfeindliche Gesetzgebung *„Millionen geopfert wurden“*.⁴¹⁴ An die Adresse der SPD und damit an einen der maßgeblichsten Repräsentanten des parlamentarischen Systems gerichtet, ist am 7. August 1931 in der Nordwestdeutschen Handwerkszeitung, dem amtlichen Organ der norddeutschen Handwerkskammern und Veröffentlichungsblatt des Nordwestdeutschen Handwerkerbundes, folgende Äußerung zu lesen: *„Diejenigen, die Ihr zugrunde gerichtet habt, werden jetzt auf Leben und Tod den Kampf mit Euch aufnehmen, um die letzten Spuren Eures verruchten Systems für immer zu beseitigen. Wir werden jetzt mit aller Kraft an die Beseitigung der Ursachen des Zusammenbruchs gehen und die alten Grundlagen für einen gesunden Aufstieg des Gesamtvolkes aus Not und Elend wiederherstellen.“*⁴¹⁵

⁴¹² Winkler, Heinrich A.: Mittelstand ..., a. a. O., S. 124.

⁴¹³ Wulf, Peter: Die politische Haltung ..., a. a. O., S. 53.

⁴¹⁴ Vgl. Winkler, Heinrich A.: Mittelstand ... a. a. O., S. 167.

⁴¹⁵ NWHZ, Nr. 32 vom 7. August 1931; zitiert bei: Wulf, Peter: Die politische Haltung ..., a. a. O., S. 111.

b) Ständeordnung versus parlamentarische Demokratie

Neben den Plänen zur berufsständischen Organisation des Handwerks entwickelten Ideologen der Handwerksverbände schon frühzeitig Vorstellungen, mit denen sie die Gesamtgesellschaft in ein korporativ gegliedertes System ordnen wollten. Gleichzeitig sollte damit eine grundlegende Änderung des politischen Willensbildungsprozesses herbeigeführt werden. Hierzu äußerte sich der Generalsekretär des Nordwestdeutschen Handwerkerbundes, Rudolf Vogel, bereits im Juni 1921 in aufschlussreicher Weise: *„Nicht mehr die politische Organisation der menschlichen Gesellschaft in Gestalt parlamentarisch regierter Gemeinden, Kreise, Provinzen, Länder und des Reichs sind heute die einzige Form menschlichen Zusammenwirkens, sondern unabhängig davon ist eine Organisation auf wirtschaftlicher und sozialer Grundlage in Berufsständen entstanden, die jetzt so stark geworden ist, daß sie nicht mehr gewillt ist, der politischen Organisation die Alleinherrschaft zu überlassen.“*⁴¹⁶

Was Vogel anstrebte, war eine korporativ gegliederte Gesellschaft. Dabei sollte das politische Parlament durch neue, den Bedürfnissen „der Wirtschaft“ und damit den Interessen der Betriebsinhaber wirkungsvoll gerecht werdende berufsständische Vertretungen neutralisiert werden. Parallelen zum Status der Zünfte und der nach Ständen gegliederten Gesellschaftsordnung des Mittelalters sind hier wohl nicht zufällig. Durch die Verwirklichung einer Ständeordnung versprach man sich die Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse des handwerklichen „Berufsstandes“. Gleichzeitig erhoffte man damit auch die Zurückdrängung der, in den Augen der Handwerksunternehmer von allen politischen Parteien zu stark berücksichtigten Arbeitnehmer- und Verbraucherinteressen zu erreichen.

Für den Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, Hans Meusch, war der Wiederaufbau der „deutschen Volksgemeinschaft“ auf berufsständischer Grundlage „... zuerst eine ethische, hernach eine ökonomische Frage“.⁴¹⁷ Dabei gehe es um das Ziel einer befriedeten und geordneten Berufswirtschaft, die an die Stelle einer „brutal-egoistischen freien Wirtschaft“

⁴¹⁶ Vogel, Rudolf: Zur Frage der Bezirkswirtschaftsräte; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 15. Jg., Hannover 1. Juni 1921, Heft 11, S. 161.

⁴¹⁷ Meusch, Hans: Gedanken zur berufsständischen Gliederung unserer Wirtschaft und der Gesetzentwurf für die neue Berufsorganisation des Handwerks; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 17. Jg., Hannover 15. Oktober 1923, Heft 20, S. 269.

und an die Stelle des „Klassenkampfes“ zu setzen sei. „Die Gesellschaft hat nur so lange von den Proletariern zu fürchten, als sie selber proletarischen Geistes alle geschichtlichen Tatsachen von Stand und Standessachen ausebnen will. Und der Staat ... kann im vorliegenden Falle nichts Klügeres tun, als daß er der Gesellschaft nicht länger wehrt, sich wieder zu größerer korporativer Selbständigkeit im einzelnen auszuprägen, sich aus sich selber heraus zu reformieren.“⁴¹⁸

Zum Inbegriff wirklicher „Staatsautorität“, die das deutsche Volk angeblich so stark vermisse, wurde die patriarchalische Grundhaltung des Handwerksmeisters hochstilisiert. Eine alle soziale Konflikte ausschließende Berufsstandsgemeinschaft, die jeweils alle Angehörigen eines bestimmten Berufsstandes umfassen müsse, sollte den Klassenkampf als Form gesellschaftlicher Auseinandersetzung künftig ausschließen. Durch die berufsständische Ordnung sollte der Weg in die „Volksgemeinschaft“ gewiesen werden. „Das Ziel der Volksgemeinschaft, d.h. die Ausgleicheung der Klassengegensätze, wird nach unserer Ansicht nur erreicht werden können auf dem Boden einer produktiven Wirtschaftspolitik, die durch berufsständische Zusammenarbeit von Unternehmern und Arbeitnehmern die Voraussetzung für eine gesunde Sozialpolitik schafft.“⁴¹⁹

Das Verhältnis der Handwerksorganisation zur parlamentarischen Demokratie formulierte Meusch u. a. auch anlässlich einer Vollversammlung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks am 28. Mai 1924 unverhüllt. Dort hob er hervor, dass trotz aller Bemühungen der letzten Jahre der Gedanke der Berufsstandspolitik seiner Verwirklichung nicht näher gebracht worden sei. Die Kluft zwischen den Klassen habe sich vertieft und in allen Bevölkerungsschichten sei die Neigung gewachsen, ihre eigene wirtschaftliche und politische Macht ungehemmt zur Geltung zu bringen. „Die letzte Hemmung, die in der hergebrachten Achtung vor dem Staate als einzigen rechtmäßigen Träger selbständiger politischer Gewalt lag, schwindet mehr und mehr. Das parlamentarische System wird nur noch als eine äußere Hülle empfunden, hinter der jeder Berufsteil unter Entfaltung seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Macht einen möglichst großen Teil der politischen Gewalt von der Staatsgewalt hinweg unter seinen Einfluß zu bringen sucht.

⁴¹⁸ Meusch, Hans: Die Berufsstandspolitik des Handwerks; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 18. Jg., Hannover 1. Juli 1924, Heft 13, S. 197.

⁴¹⁹ Ebenda: a.a.O., S. 196.

Zwischen dem Staatsbau und dem Bau des Volkskörpers besteht ein Mißverhältnis. Die beruflich-lebendige Volkskraft findet in der Verfassung keinen Platz, sich geltend zu machen und wird dazu gedrängt, ihre Macht gegen den Staat wirken zu lassen, statt in ihm mitzuarbeiten.“⁴²⁰

Diese Darlegungen zeigen, dass die gegen das System der parlamentarischen Demokratie gerichtete Berufsstandsideologie bereits in den frühen 20er-Jahren von den Organisationsvertretern des selbständigen Handwerks formuliert und propagiert wurde. Mit dem Einsetzen der Weltwirtschaftskrise erfuhr diese Ideologie ihre Vervollständigung.

Massenarbeitslosigkeit und der enorme Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Produktion waren für die Repräsentanten des selbständigen Handwerks ein sicheres Zeichen für den Bankrott des auf Gewerbefreiheit beruhenden industriekapitalistischen Wirtschaftssystems und ein Zeichen dafür, dass die Zeit des Industriekapitalismus endgültig vorüber sei.

Diese Auffassung, die neben dem Handwerk auch in maßgeblichen Kreisen der Politik um sich griff, veranlasste die Funktionäre der Handwerksorganisation das Konzept der berufsständischen Wirtschaftsordnung noch stärker zu propagieren. Meusch bemerkt hierzu: „Für das Handwerk ist die Zeit gekommen, die Idee der Berufsstandsordnung erneut in die Öffentlichkeit hinauszustellen. Die Gegenwart ist im Begriff, das Ziel seiner jahrzehntelangen Politik grundsätzlich als berechtigt anzuerkennen. Die Bereitwilligkeit wächst, den berufsständischen Gedanken zum Kernstück der wirtschaftspolitischen Reformarbeit zu machen.“⁴²¹

Damit sollte vor allem dem gewerblichen Mittelstand das Konzept einer berufsständisch gegliederten Wirtschaftsordnung als die wahre Alternative zum liberalistischen Prinzip der Gewerbefreiheit angeboten werden. Peter Wulf charakterisiert dieses Bestreben mit folgenden Worten: „An die Stelle der liberalistischen Wirtschaftsauffassung, die zur Bewältigung der aus ihr selbst entstandenen Krise

⁴²⁰ Ebenda: a.a.O., S. 197; ähnlich auch in: Meusch, Hans: Die Preissenkungsaktion der Reichsregierung und der Gesetzentwurf zur Förderung des Preisabbaues; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 20. Jg., Hannover 15. Januar 1926, S. 21 f.

⁴²¹ Meusch, Hans: Wirtschafts- und sozialpolitische Tagesfragen mit besonderer Berücksichtigung des Handwerks; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 25. Jg., Hannover 1. Oktober 1931, Heft 19, S. 367.

nicht mehr fähig schien, trat der handwerkliche Berufsstandsgedanke, der den einzelnen Stand zum Mittelpunkt einer künftigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung machte.“⁴²²

Solche Überlegungen veranlassten im August 1931 den Deutschen Handwerks- und Gewerbebekammertag zur Herausgabe einer von Hans Meusch und Wilhelm Wernet verfassten Broschüre mit dem Titel „Berufsstandsgedanke und Berufspolitik des Handwerks“. Diese Schrift, die auch an Parteien und Regierungsstellen versandt wurde, enthielt neben einem historischen Abriss der Handwerkerbewegung sowie der Neuauflage alt bekannter Forderungen und Argumente eine deutliche Befürwortung des Prinzips des „Universalismus“. Dabei lehnten sie sich an die universalistische Staatstheorie von Othmar Spann⁴²³ an.

Nach Meusch und Wernet vertrete diese Theorie „... daß das freie, auf sich selbst gestellte Individuum gar keine Wirklichkeit besitzt, sondern eine gelehrte Erfindung darstellt. Nach ihr gibt es nirgends und hat es niemals in der Geschichte ‚Einzelmenschen‘ gegeben, sondern stets nur Angehörige irgendeines sozialen Verbandes, sei es des Stammes, des Volkes, der Familiengemeinschaft, des städtischen Gemeinwesens und so fort“.⁴²⁴ Der Mensch sei in eine bestimmte Lebensgemeinschaft hineingeboren und nehme als Glied an ihr teil.

Somit gebe es über dem Einzelnen ein gemeinsames Ganzes als eine Realität, die weder durch Abstammung entstanden sei noch einer solchen zu ihrer Existenz bedarf. „Wir geben dem die Bezeichnung ‚organische‘ Weltanschauung im Gegensatz zur mechanischen Auffassung vom Dasein und seinen Erscheinungen. In der Gegenüberstellung zum Individualismus als der Weltanschauung, die vom Einzelmenschen ausgeht, wird die organische Auffassung als Universalismus bezeichnet.“⁴²⁵

Auch in der universalistischen Ordnung soll und müsse der Einzelne sein Interesse verfolgen. „Aber er tut es in einer bestimmten Gesinnung, durch ethische

⁴²² Wulf, Peter: Die politische Haltung ..., a. a. O., S. 114 f.

⁴²³ Spann, Othmar: Hauptpunkte der universalistischen Staatsauffassung, Berlin – Wien, 1931.

⁴²⁴ Meusch, Hans; Wernet, Wilhelm: Berufsstandsgedanke und Berufspolitik des Handwerks, Hannover 1931, S. 95.

⁴²⁵ Ebenda: a. a. O., S. 95.

Momente bestimmt. Dem Individualisten ist Eigennutz alles; dessen größtmöglicher Steigerung dient die soziale Ordnung, sowohl durch das Prinzip der schrankenlosen Konkurrenz, wie durch das Klassenprinzip.⁴²⁶

Der Universalist erkenne über dem Eigennutz ein Gemeinwohl an, das sein Handeln bestimme.

Nur in einer Wirtschaft, die als organische Ganzheit gedacht sei, bestünde Raum für die sogenannten Mittelschichten, da sie im „organischen Gliederbau“ nicht entbehrt werden können. „Universalist sein heißt, das Ganzheitserlebnis als Urgrund des Denkens und Fühlens in sich tragen und die Wirklichkeit danach gestalten ... Aus der universalistischen, organischen Weltanschauung fließt die organische Staatsauffassung, die organische Gesellschaftsordnung, die organische Wirtschaftsordnung. Nachdem der demokratische Staat individualistischer Prägung die gewachsenen Gemeinschaften zerschlagen hat, müssen sie neu aufgebaut werden.“⁴²⁷

Wernet kritisiert die Fehlentwicklungen des politischen Systems und der ihr zugrundeliegenden Wirtschaftsordnung⁴²⁸ und kommt schließlich zu folgendem Schluss: „Die Gedankenwelt der Reichswirtschaftsordnung, in der die Berufsstands-idee des Handwerks Ausdruck gefunden hat, steht in enger Verwandtschaft zur Weltanschauung des Universalismus. In seiner Sinnbedeutung gehört der Berufsstandsgedanke des Handwerks zweifellos der universalistischen Weltanschauung an; seine sozialtheoretische wissenschaftliche Durchdringung müßte von der Seite der universalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftslehre erfolgen.“⁴²⁹ Deshalb ziele „... die Aufgabe, in der sich organische (universalistische) Weltan-

⁴²⁶ Ebenda: a. a. O., S. 103.

⁴²⁷ Wernet, Wilhelm: Wiederaufstieg durch Überwindung des Individualismus; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 24. Jg., Hannover 1. November 1930, Heft 21, S. 403.

⁴²⁸ „Das innere Bewegungsgesetz der freien kapitalistischen Wirtschaftsordnung führt schrittweise zur Beseitigung der mittleren Schichten; es kann allein dadurch außer Kraft gesetzt werden, daß die organische Form der kapitalistischen Wirtschaft selbst verändert wird.“ Wernet, Wilhelm: Vom Wesen und Zweck des berufsständischen Gedankens im Rahmen der Wirtschaftspolitik; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 25. Jg., Hannover 1. November 1931, Heft 21, S. 413 f.

⁴²⁹ Derselbe: Handwerk, Berufsstandsordnung und Universalismus; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 24. Jg., Hannover 1. Dezember 1930, Heft 23, S. 443.

schauung und Berufsstands-idee des Handwerks begegnen, dahin, die Privatwirtschaft zu erhalten und gleichzeitig ihre individualistische Einstellung zu überwinden“.⁴³⁰ Eine Vision, die auch den zu dieser Zeit erstarkenden Nationalsozialisten nicht fremd war.

Die gewerkschaftliche Forderung nach Demokratisierung der Wirtschaft lehnte man kategorisch ab und verwies darauf, dass die Selbstbestimmung „... zur grauenhaften Entwurzelung des modernen Menschen, zur gänzlichen Formlosigkeit des sozialen Daseins geführt“ habe, der Staat deshalb „herrschen“ müsse. Dabei komme es aber darauf an, „... daß die wirtschaftliche Interessenvertretung aus dem unmittelbaren Zusammenhang der politischen Willensbildung herausgenommen werden muß“.⁴³¹

Im Gegensatz zu der von den Nationalsozialisten vertretenen Ideologie eines allumfassenden Ständestaates gestand Meusch den politischen Parteien neben der zu errichtenden Ständekammer, in der die wirtschaftlichen Berufsständen sowie die übrigen Stände vertreten sein sollten, noch eine selbständige Funktion zu. Was er forderte, war die klare Trennung zwischen dem Bereich der berufsständischen Interessenvertretung und der Staatsführung.

Auch hier lässt sich eine Orientierung an der mittelalterlichen Stadt- und Zunftverfassung nicht leugnen, durch welche den Zünften über lange Zeit das Privileg einer nahezu uneingeschränkten Selbständigkeit in der Regelung aller den Berufsstand betreffenden Fragen zuerkannt war.

Trotz einiger Besonderheiten, zu denen auch die von Meusch geäußerte Ablehnung der Willensbildung „von oben nach unten“, also das „Führerprinzip“ gehörte, sind zwischen diesen Überlegungen der Handwerksideologen und der nationalsozialistischen Ideologie einer nach dem Ständeprinzip gegliederten Gesellschaft auffallende Ähnlichkeiten festzustellen.

Das verdeutlichen auch die Untersuchungen des NS-Ideologen Max Frauendorfer, der sich zum ständischen Aufbau der Gesellschaft wie folgt äußert: „Der oberste Teilfaktor des Volkes, die Fassung eines wirtschaftlichen Stromes und

⁴³⁰ Derselbe: Wiederaufstieg durch ..., a. a. O., S. 404.

⁴³¹ Meusch, Hans: Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks, Hannover 1931, S. 103 u. S. 110.

Glied des wirtschaftlichen Lebens ist der Stand. Er ist ein Selbstverwaltungskörper mit klar umrissenen Aufgaben und mit eigener, ebenfalls nach ständischen und organischen Grundsätzen durchgeführter Unterteilung.“⁴³²

Diesem Stand, der alle Angehörigen des jeweiligen Wirtschaftszweiges zusammenfassen sollte, dachte Frauenhofer eine erzieherische Funktion im weitesten Sinne zu. Er sollte auch weitgehende Vollmachten auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung und Sozialversicherung haben und zur eigenständigen Ausübung der Wirtschaftsgerichtsbarkeit und der Gewerbepolizei befugt sein. Durch das Ständeprinzip sollte eine klare Scheidung von Geschäft und Politik eintreten, um gerade hierdurch ein tatsächliches Zusammenarbeiten von Staat und Wirtschaft zu ermöglichen. An die Stelle der Demokratie sollte eine organische Gliederung treten, „... um die jetzige Atomisierung durch das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu ersetzen. Der ständische Aufbau wird das Mittel sein, um dem Klassenkampf seine Grundlage zu entziehen und ihn zu ersetzen durch eine organische Vertretung aller Interessen und geistige Teilnahme jedes Einzelnen.

Und das, was für uns Nationalsozialisten Kapitalismus ist, unsittlicher Erwerb, Besitz und Gebrauch von Kapital, wird unmöglich gemacht sein durch ein System gegenseitiger Verantwortung und Kontrolle“.⁴³³

Nach seinen Worten ging es dem Nationalsozialismus darum, „... den demokratischen Gedanken (zu) überwinden und durch den ständischen, in die Tat umgesetzt durch berufsständische Gliederung des deutschen Volkes“.⁴³⁴

Mit der Propagierung extremer und vorerst nicht realisierbarer Forderungen wurde die Masse der Kleingewerbetreibenden in die Lager jener geführt, die auch vor der „Gesamtlösung“ nicht zurückschreckten. Von der weitgehenden Übereinstimmung berufsständischer und ständestaatlicher Ideologien bis hin zum aktiven Eintreten für den Nationalsozialismus war es dann für viele Angehörige des handwerklichen Mittelstandes nur noch ein kleiner Schritt.

So ist es auch erklärlich, dass die exponiertesten Vertreter dieser Berufsideologie ihre Karrieren auch in der Handwerksorganisation des Dritten

⁴³² Frauendorfer, Max: Der Ständische Gedanke im Nationalsozialismus, München 1932, S. 25.

⁴³³ Ebenda: S. 28.

⁴³⁴ Ebenda: S. 24.

Reiches fortsetzen konnten⁴³⁵, während jene Führungspersönlichkeiten, die dem heraufziehenden Nationalsozialismus reserviert gegenüberstanden, ihre Funktionen niederlegen mussten.⁴³⁶

3.10 Bilanz der Erfolge und Rückschläge der Politik der Handwerksorganisationen bis 1933

Trotz des Scheiterns einer umfassenden Reform der Handwerksgesetzgebung muss eine Fortentwicklung der Handwerksorganisationen anerkannt werden.

3.10.1 Entwicklung der Handwerksorganisationen

Eckpunkte dieser Entwicklung waren die gesetzliche Verankerung freier Innungen bzw. fakultativer Zwangsinnungen, von obligatorischen öffentlich-rechtlichen Handwerkskammern, die Gründung des Deutschen Handwerks- und Gewerbebaltages im Jahre 1900 sowie seiner Umwandlung in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im November 1922 und schließlich die Gründung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks im Oktober 1919. Schließlich zählte hierzu auch die Novellierung der Reichsgewerbeordnung im Februar 1929, mit

⁴³⁵ Das zeigt z. B. die Karriere von Heinrich Schild, der es vom Geschäftsführer des deutschen Schuhmacherhandwerks zum Generalsekretär des Reichstandes des Deutschen Handwerks (R. d. D. H.) brachte; von Hans Meusch, der als Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbebaltages in den Vorstand des R. d. D. H. aufrückte; oder von Wilhelm Wernet, dem die Leitung der „Schule des deutschen Handwerks“ in Braunschweig übertragen wurde (vgl. Deutsches Handwerksblatt, Heft 17/64, 7. September 1964, S. 363, Heft 6/78, 21. März 1978, S. 229, Heft 23-24/80, 15. Dezember 1980, S. 826; und Chesi, Valentin.: Struktur und Funktionen ..., a. a. O., S. 64 ff.; sowie Schweitzer, Arthur: Die Nazifizierung des Mittelstandes, Stuttgart 1970, S. 31).

⁴³⁶ So musste u. a. der Vorsitzende des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, F. Derlien, sein Amt zur Verfügung stellen. Er wurde jedoch mit dem Titel „Ehrenmeister des deutschen Handwerks“ abgefunden, vgl. Chesi, Valentin: Struktur und Funktionen ..., a. a. O., S. 26.

der sich eine Konsolidierung der handwerklichen Selbstverwaltung auf der Grundlage eigenständiger Wirtschaftskörperschaften verbindet.

So entwickelten sich das fachliche Innungswesen auf der einen und das überfachliche Kammerwesen auf der anderen Seite zu den tragenden Säulen der Handwerksorganisation.

Die Zahl der Innungen stieg vom Jahre 1904 mit ca. 9.800 Innungen und etwa 210.000 Innungsmitgliedern bis zum Jahre 1932 auf 17.614 Innungen mit 972.471 Innungsmitgliedern an.⁴³⁷ Diese Innungen waren in ihrer Mehrzahl in Bezirks-, Landes- und Reichsverbänden organisiert. Ihre Spitze bildete die „*Gruppe der Reichsverbände*“, in welcher ca. 950.000 Innungsmitglieder bzw. 70 % der selbständigen Betriebsinhaber im Handwerk vertreten waren. Dem Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertag, der zu dieser Zeit ca. 1,4 Mio. in Handwerksrollen eingetragene Handwerker vertrat, gehörten 66 Handwerkskammern bzw. Handwerks- und Gewerbe-Kammern mit ihren zehn regionalen Kammertagen an.⁴³⁸

Unterstrichen wird diese Entwicklung nicht zuletzt auch dadurch, dass sich von 1897 bis zu Beginn der 1930er-Jahre der Organisationsgrad der in Innungen vereinigten selbständigen Handwerker von rd. 25 % auf ca. 80 % entwickelte.⁴³⁹ Hierbei wurde von der seit 1897 gegebenen Möglichkeit der Umwandlung freier Innungen in Zwangsinnungen zunehmend Gebrauch gemacht, „... *um Außenseiter in die berufsständischen Organisationen hineinzuzwingen*“.⁴⁴⁰

3.10.2 Politik der Preisfestsetzung

⁴³⁷ Vgl. Zee-Heräus, Bernhard; Homann, Fritz: Das Handwerk und seine Verfassung, Hamburg 1937, S. 17; und Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 23.

⁴³⁸ Vgl. Kolbenschlag, Heinrich A.; Patzig, Hans G.: Die deutsche Handwerksorganisation, Frankfurt a. M. und Bonn o. J.

⁴³⁹ Vgl. Hampke, Thilo: Das Innungs- und Handwerker-gesetz, a. a. O., S. 170; Wernet, Wilhelm: Soziale Handwerksordnung, a. a. O., S. 298; Tuchtfeldt, Egon: Gewerbefreiheit ..., a. a. O., S. 57.

⁴⁴⁰ Tuchtfeldt, Egon: Gewerbefreiheit ..., a. a. O., S. 58.

Rückschläge gab es demgegenüber bei der Wahrnehmung erwerbswirtschaftlicher Funktionen am Beispiel der Preispolitik. Hier wurden bisher durchgesetzte Privilegien auf dem Gebiet der korporativen Interessenwahrnehmung erwerbswirtschaftlicher Art durch die Reichsregierung gestoppt und teilweise wieder zurückgedrängt. Hierzu sah sich die Regierung als Folge des zunehmenden Organisationszwangs und der damit verbundenen Abnahme des Konkurrenzdrucks im Handwerk veranlasst.

Spätestens seit Mitte der 20er-Jahre kam es mehrfach zu einem Einschreiten gegen zahlreich errichtete Preiskartelle, mit denen die organisierten Handwerksmeister die Wiederbelebung der zünftlerischen Preispolitik betrieben.

Der Protest der Handwerksorganisationen ließ nicht lange auf sich warten. Schließlich gehe es doch nur darum, die Auswüchse der liberalen Wirtschaftsweise und die zügellose Konkurrenz zu beseitigen. *„Es war Aufgabe der handwerklichen Organisationen, seinen Mitgliedern das nötige wirtschaftliche Verständnis beizubringen, sie zur Buchführung, zur Geschäftskostenberechnung, zur Kalkulation zu erziehen und ihnen als wichtigstes, durch Beispiel in Form sogenannter Richtpreise, den wirtschaftlich notwendig zu erzielenden Preis ihrer Erzeugnisse zu errechnen und bekanntzugeben.“*⁴⁴¹

Im Rahmen der am 12. Januar 1926 in Berlin abgehaltenen Vollversammlung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks bezeichnete dessen Generalsekretär Hermann den *„Gesetzentwurf zur Förderung des Preisabbaues“* als *„Kampfparagraphen gegen das Handwerk“*. *„Dagegen müssen wir laut und deutlich den allerschärfsten Protest erheben und alle Mittel in Anwendung bringen, die irgendwie geeignet sind, das abzuwehren, denn es ist eine Ungeheuerlichkeit, in dieser Weise gegen den Berufsstand und die Organisation, die er in jahrzehntelanger mühesamer Arbeit aufgebaut hat, vorzugehen.“*⁴⁴² Die offizielle Begrüßungsan-

⁴⁴¹ Schülke, Erik: Die Preispolitik des Handwerks; Das Deutsche Handwerksblatt, 20. Jg., Hannover 1. Februar 1926, Heft 3, S. 46.

⁴⁴² Hermann: Die Preissenkungsaktion der Reichsregierung und der Gesetzentwurf zur Förderung des Preisabbaues; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 20. Jg., Hannover 15. Januar 1926, Heft 2, S. 26.

sprache des stellvertretenden Reichswirtschaftsministers wurde von den Handwerksmeistern mit stürmischen Zwischenrufen unterbrochen, bis dieser seine Rede vorzeitig beendete und die Vollversammlung verließ.⁴⁴³

Von den Gewerkschaften wurde die Schaffung eines solchen staatlichen Kontroll- und Einspruchsrechts zum Zwecke des Preisabbaus begrüßt. *„Die Handwerker sollten bedenken, daß dieses Recht sich nur gegen Auswüchse richtet, deren Beseitigung ihnen selbst am Herzen liegen müßte. Es geht nicht an, daß eine Wirtschaftsgruppe nur den anderen Vernunft predigt, von sich aus aber zur Besserung der Wirtschaftslage nichts zu tun gedenkt.“*⁴⁴⁴

Dass es auch im Handwerk schwarze Schafe gäbe, wollten die Vertreter des selbständigen Handwerks nicht leugnen. Dabei waren sie bemüht, das zur Debatte stehende Problem zu individualisieren und auf das Fehlverhalten einiger weniger Handwerker zu reduzieren, das ein solches Eingreifen in die Selbstverwaltung des Handwerks nicht rechtfertige. *„Das Handwerk leugnet nicht, daß hier oder da ein Außenseiter unberechtigte Forderungen stellt, es erwartet aber von dem Gerechtigkeitssinn der Bevölkerung, daß nicht der ganze Berufsstand mit den Exzessen einiger weniger belastet wird.“*⁴⁴⁵

Unter Hinweis, *„... daß die Innungen gar nicht in der Lage sind, Zwangspreise festzusetzen, und daß ihnen das sogar verboten ist“*⁴⁴⁶, weisen die Handwerksverbände auf ihren, das Gewerbe fördernden Auftrag hin, zu dem auch die Aufklärung der Handwerksmeister und eine gewisse „Erziehung“ derselben zu kaufmännischen Berechnungen gehöre. *„Die von den Innungen als Kalkulationsgrundlage ausgearbeiteten Richtpreise haben niemals den Charakter von Zwangspreisen. Kein Handwerker kann auch die Richtigkeit und Angemessenheit der von ihm errechneten Preise damit begründen, daß sie ihm verbandsseitig vorgeschrieben seien.“*⁴⁴⁷

⁴⁴³ Vgl. Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB: Handwerk und ..., a. a. O., S. 77.

⁴⁴⁴ Ebenda: a. a. O., S. 78.

⁴⁴⁵ Das Deutsche Handwerksblatt: Die Preispolitik des Handwerks, 19. Jg., Hannover 1. August 1925, Heft 15, S. 237.

⁴⁴⁶ Lübbering: Die Preisabbauaktion und die Richtpreise der Innungen; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 19. Jg., Hannover 15. November 1925, Heft 22, S. 359.

⁴⁴⁷ Bretzler, Josef: Die Preisbildung im Handwerk; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 25. Jg., Hannover 1. März 1931, Heft 5, S. 83.

Unverhohlener und damit auch ehrlicher gibt eine Ende 1930 zum Ordnungsstrafrecht der Innungen herausgegebene Broschüre des Reichsverbandes des Deutschen Schuhmacherhandwerks e. V. über die Absicht Auskunft, die mit der Herausgabe von Preisrichtlinien bzw. mit den Empfehlungen von Mindestpreisen und deren wirksamer Durchsetzung verfolgt wurde. Dort heißt es u. a.: *„Für das deutsche Handwerk sind ganz besonders diejenigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung in Gefahr, welche den Innungen eine kleine Handhabe bieten, gegen die Schmutzfinken und Schmutzkonkurrenten in den eigenen Reihen mit genügenden Mitteln vorzugehen, gegen diejenigen unsauberen und unlauteren Elemente, die durch öffentliche Schmutzkonkurrenz beim Publikum den Eindruck hervorrufen, als ob alle sonstigen Handwerksmeister derselben Branche Wucherer und Ausbeuter sind.“*⁴⁴⁸

In diesem Zusammenhang wird beklagt, dass in jüngerer Zeit wiederholt bestritten werde, „... daß den Innungen das Recht zusteht, öffentliches Unterbieten von ortsüblichen Mindestpreisen, sofern damit ein Verstoß gegen Standesehre und Gemeingeist verbunden ist, zu untersagen“. Dieses Innungsrecht dürfe jedoch nicht preisgegeben werden, denn es sei von elementarer wirtschaftlicher Bedeutung „... und bildet für die kommende Gestaltung der Wirtschafts-Verfassung mit dem Ziele einer berufsständisch-geordneten Wirtschaft eine eminent wichtige Frage“.⁴⁴⁹

Da es den Innungen verboten war, ihre Mitglieder mit Strafen zu belegen, wenn sie die Richtpreise nicht einhielten, wurden vielerorts zusätzlich sogenannte Preisvereinigungen gebildet, denen per Satzung ein solches Strafrecht übertragen wurde. *„Die Versammlungen der Preisvereinigung finden stets im Anschluß an jede Innungsversammlung statt.“*⁴⁵⁰

⁴⁴⁸ Reichsverband des Deutschen Schuhmacherhandwerks e. V. (Hrsg.): Das Ordnungsstrafrecht der Innungen bei örtlicher Unterbietung ortsüblicher Mindestpreise durch Innungsmitglieder, sofern ein Verstoß gegen Standesehre und Gemeingeist damit verbunden ist, Hannover im November 1930, S. 1.

⁴⁴⁹ Ebenda: a. a. O., S. 1.

⁴⁵⁰ Satzung der Preisvereinigung der selbständigen Schneider des Kreises Hünfeld, § 6; veröffentlicht in: Thanheiser, Alois: Vorteile der Zwangsinnungen vor den freien Innungen. Aufgaben und Ziele der Zwangsinnungen. Verfasst im Auftrage der Handwerkskammer zu Kassel, o. O. (Kassel), o. J. (1929), S. 13.

Ungeachtet dessen, dass den HWK mit der Gewerbeordnungsnovelle des Jahres 1929 auch die Aufgabe übertragen wurde, „Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren und bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der von ihnen dafür geforderten Preise zu beedigen und öffentlich anzustellen“⁴⁵¹, nahmen die Missstände zu. Sie veranlassten die Regierung zu wiederholtem Handeln.

Im Verlauf der Weltwirtschaftskrise verstärkten sich die Maßnahmen der Reichsregierung zu einem groß angelegten Kampf gegen die Preispolitik des Handwerks. *„Auf Grund der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten von Ende 1931 wurden die Kalkulationsgrundlagen des gesamten Handwerks einer systematischen Überprüfung unterzogen, die Tätigkeit des Reichskommissars für Preisüberwachung war im besonderen der Überwachung der Preisgestaltung des Handwerks gewidmet.“*⁴⁵²

3.10.3 Einheitliches Arbeitsrecht und Arbeitsgerichte

Zu Einschränkungen der Rechte der Handwerksorganisationen kam es auch im Bereich der judikativen Funktion. Dort mussten die in der Selbstverwaltung organisierten Betriebsinhaber in Erfüllung des Art. 157 der Reichsverfassung die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts für das gesamte deutsche Reich hinnehmen. Das Arbeitsgerichtsgesetz, das am 23. Dezember 1926 verkündet wurde und am 1. Juli 1927 in Kraft trat, nahm nicht zuletzt den Innungen wichtige Kompetenzen auf dem Gebiet der Rechtsprechung in Streitfällen zwischen Betriebsinhabern und Arbeitnehmern.

Von nun an wurden die Arbeitsgerichte durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung und nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als selbständige Gerichte für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet. Ähnlich

⁴⁵¹ Gesetz zur Änderung ... vom 11. Februar 1929, Art. III, § 103 e, Abs. 4, a. a. O., S. 25.

⁴⁵² Wernet, Wilhelm: Handwerkspolitik ..., a. a. O., S. 269.

wurde bei der Konstituierung der Landesarbeitsgerichte verfahren.⁴⁵³ Die Arbeitsgerichte wurden in eine enge Verbindung mit den ordentlichen Gerichten gebracht, die in der Regel auch die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte stellten.

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes erloschen nun endgültig diese den Innungen und Zünften über Jahrhunderte gewährten einschlägigen Privilegien, die zuletzt durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1881 in Gestalt von Innungsschiedsgerichten neu belebt worden waren. Gleichzeitig wurden die Rechte der Arbeitnehmer bei der Mitwirkung an der Entscheidung solcher Streitfälle zur vollen Parität ausgeweitet. Deshalb stand für die Handwerksorganisation auch fest, dass „... *das Arbeitsgerichtsgesetz dem Handwerk neben wenigen Vorteilen, durch die Beseitigung altgewohnter, bewährter Einrichtungen, an denen das Handwerk nun einmal hängt, schmerzlich empfundene Opfer*“⁴⁵⁴ abverlangt.

Wie sehr die Handwerksorganisationen um die Erhaltung ihrer Privilegien kämpften, zeigt die Entstehungsgeschichte des Arbeitsgerichtsgesetzes, dessen Verwirklichung nicht weniger als acht Jahre benötigte. Dabei versuchten die Handwerksverbände zu retten, was noch zu retten war. Besonders heftig entbrannte der Streit um die Frage des rechtlichen Status der Lehrlinge und darum, ob diese ebenfalls der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte unterliegen oder ob die Streitigkeiten zwischen Lehrlingen und Meistern weiterhin den Innungsschiedsgerichten zur Entscheidung überlassen bleiben.⁴⁵⁵

Zur Kontroverse Erziehungsverhältnis – Arbeitsverhältnis einerseits und Lehrvertrag – Tarifvertrag andererseits bemerkt u. a. E. Rotten: „*Die letzte, vielleicht aber wichtigste Aufgabe des Meisters ist die Erziehung zu sittlicher Ertüchtigung, die mit der praktischen und geistigen Hand in Hand gehen muß. ... Grundbedingung hierfür ist die Wiederherbeiführung des alten Vertrauensverhältnisses zwischen Meister und Lehrling und Voraussetzung für dieses die Anerkennung des*

⁴⁵³ Vgl. Bretzler, Josef: Zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 21. Jg., Hannover 1. Juli 1927, Heft 13, S. 217.

⁴⁵⁴ Jende: Handwerk und Arbeitsgerichtsgesetz; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 21. Jg., Hannover 1. April 1927, Heft 7, S. 103.

⁴⁵⁵ Vgl. Das Deutsche Handwerksblatt: Der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes und seine Bedeutung für das Handwerk, 16. Jg., Hannover 1. April 1922, Heft 7, S. 98 f.

*Lehrverhältnisses als ein Erziehungs-, nicht aber als Arbeitsverhältnis, wie es vielfach angestrebt wird.*⁴⁵⁶

Obwohl sich der Gesetzgeber gegen den Protest der Handwerksmeister auf den Standpunkt stellte, dass auch Lehrlinge im Sinne des Gesetzes als Arbeitnehmer gelten⁴⁵⁷ und demzufolge der Referentenentwurf zum Arbeitsgerichtsgesetz von der Einbeziehung der Lehrlinge ausging, gelang es den Handwerksorganisationen, diese Bestimmung in ihrem Sinne abzuändern. Jende bemerkt hierzu: *„In seiner endgültigen Fassung hat das Gesetz jedoch, den Wünschen des Handwerks Rechnung tragend, die Entscheidungen von Streitigkeiten, und zwar nicht nur wie bisher bestimmter, sondern aller Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen den Innungen gelassen.*“⁴⁵⁸

Dennoch hatte diese Regelung aus Sicht der Meister folgenden Schönheitsfehler. Sie schrieb die paritätische Beteiligung der Arbeitnehmer in diesen, den Innungen verbleibenden Schlichtungsausschüssen zwingend vor. Zwar gab es auch nach den Bestimmungen der am 19. März 1898 veröffentlichten Mustersatzungen für freie Innungen und Zwangsinnungen Empfehlungen, diese Ausschüsse in gleicher Zahl mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu besetzen. Doch selbst bei der Befolgung dieser Empfehlung lag dann das Übergewicht und damit die letztendliche Entscheidung über den Ausgang von Lehrlingsstreitigkeiten bei den Arbeitgebern, da diese den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter stellten und damit eine mögliche Stimmgleichheit von vornherein ausschlossen. Mit den neuen Gesetzesbestimmungen war dies nicht mehr möglich.

Aus dem Grundsatz der Parität folgte, dass die Entscheidung bei Stimmgleichheit einem unparteiischen Vorsitzenden obliegen muss.

⁴⁵⁶ Rotten, E.: Die Berufsausbildung im Handwerk; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 19. Jg., Hannover 1. August 1925, Heft 15, S. 225 f.

⁴⁵⁷ *„Nur aus dieser unrichtigen Auffassung des Lehrlingsverhältnisses ergab sich für den Gesetzgeber die ‚folgerichtige‘ Einbeziehung der Handwerkslehrlinge in das Gesetz. Das Handwerk betrachtet das Lehrverhältnis als ein Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis, welche Auffassung die Forderung berechtigt, Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis nicht in das Arbeitsgerichtsgesetz einzubeziehen.“* Jende: Handwerk und ..., a. a. O., Fußnote 1, S. 102.

⁴⁵⁸ Ebenda: a. a. O., S. 102.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Festschreibung auch dieses Grundsatzes versuchten die Meisterorganisationen von Anbeginn an, den Grundsatz der Parität zu unterlaufen und an den bisherigen Gepflogenheiten festzuhalten.⁴⁵⁹ Erst durch eine Mitteilung, die der Reichswirtschaftsminister am 29. Juni 1927 in Abstimmung mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister der Justiz an den Reichsverband des deutschen Handwerks schickte, erfolgte hierzu eine unzweideutige Klarstellung. Darin kam u. a. zum Ausdruck: „... daß unter Wahrung des Grundsatzes der paritätischen Zusammensetzung zweckmäßig so verfahren wird, daß die Aufsichtsbehörde auf Grund statuarischer Bestimmungen einen unparteiischen Dritten zum Vorsitzenden bestimmt.“⁴⁶⁰

Eine weitere Kompetenzeinschränkung dieser Schiedsstellen der Innungen bestand darin, dass der von einem Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten gefällte Spruch von beiden Parteien innerhalb von zwei Wochen angefochten werden konnte. Die Folge war, dass dann dieses Verfahren vor dem zuständigen Arbeitsgericht entschieden wurde.

Einen kleinen Erfolg konnten die Vertreter der Handwerksorganisationen in ihrem „Bestreben nach der Erhaltung alter Einrichtungen“ jedoch dadurch erzielen, „... daß man im Gegensatz zu der für die übrigen Berufe und Gewerbe getroffenen Regelung nun gewissermaßen als Ersatz für die Innungsschiedsgerichte für die Entscheidung von ‚Streitigkeiten des Handwerks‘ die Errichtung besonderer Fachkammern, der sogenannten ‚Handwerksgerichte‘, wenigstens bei den Arbeitsgerichten in jedem Falle vorgeschrieben hat...“⁴⁶¹

Kummer bereitete den Handwerksorganisationen auch das Verfahren der Benennung von Arbeitsgerichtsbeisitzern. Diese waren laut Arbeitsgerichtsgesetz auf Vorschlag der bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber von den höheren Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesgerichtes für die Dauer von drei Jahren zu berufen.

Es lag somit nahe, dass diese Regelung, d. h. die Benennung der Beisitzer durch die Wirtschaftsvereinigungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, auch

⁴⁵⁹ „Es ist daher anzunehmen, daß die bis jetzt gültige Regelung auch weiterhin in Kraft bleibt.“ Jende: Handwerk und ..., a. a. O., Fußnote 2, S. 102.

⁴⁶⁰ Bretzler, Josef: Zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 21. Jg., Hannover 1. Juli 1927, Heft 13, S. 219.

⁴⁶¹ Jende: Handwerk und ..., a. a. O., S. 102.

für die Besetzung der von den Innungen zu errichtenden Schlichtungsausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten beabsichtigt war, ohne dass dies vom Gesetzgeber noch einmal ausdrücklich bestimmt wurde.

Dies sahen die Vertreter der Handwerksmeister zumindest für die Benennung der Arbeitnehmerbeisitzer jedoch völlig anders. *„Nach unserer Auffassung kommen hierfür trotz der eifrigen Bemühungen nicht die Gewerkschaften in Frage, sondern lediglich die Gesellenausschüsse auf Grund der ganzen Entwicklung, die das gesamte Schiedswesen beim Handwerk genommen hat.“*⁴⁶²

In seiner zusammenfassenden Würdigung des Arbeitsgerichtsgesetzes bemerkt Bretzler: *„Das Handwerk hat es aufrichtig bedauert, daß ihm durch das Arbeitsgerichtsgesetz die bewährten Innungsschiedsgerichte genommen wurden. Allerdings war es bei der Beratung seinerzeit gelungen, wenigstens in einigen Punkten der Sonderstellung des Handwerks Rechnung zu tragen.“*⁴⁶³

3.10.4 Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes

Selten stellte ein Gesetzentwurf das Selbstverständnis der bestehenden, von den Betriebsinhabern dominierten Selbstverwaltungsorganisation des Handwerks so infrage, wie das durch den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes der Reichsregierung geschah.

Angesichts der eklatanten Missstände im Bereich der beruflichen Bildung und gedrängt durch die Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes nach einer umfassenden Reorganisation der Berufsausbildung entstand ein für alle Wirtschaftszweige verbindlicher Gesetzentwurf zur Regelung der Berufsausbildung. Dieser vom Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsministerium im Jahre 1923 vorgelegte Entwurf, der von der Reichsregierung jedoch erst im Jahre 1927 verabschiedet und zur Stellungnahme an den Vorl. Reichswirtschaftsrat weitergeleitet wurde, war nicht ausschließlich ein *„Lehrlingsgesetz“*. Er beinhaltete auch Vorschriften für jugendliche Arbeiter und Angestellte im Alter vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

⁴⁶² Bretzler, Josef: Zum Inkrafttreten ..., a. a. O., S. 219.

⁴⁶³ Ebenda: a. a. O., S. 219.

Um eine qualifizierte Ausbildung zu gewährleisten, wurden an die sachliche Eignung eines Betriebes und an die berufliche Eignung des Lehrherrn gewisse Anforderungen gestellt.⁴⁶⁴

Die Anordnungsbefugnisse sowie die Beschlussfassung zur Durchführung dieses Gesetzes sollten einer berufsständischen Selbstverwaltung übertragen werden, die durch paritätische, bei den gesetzlichen Kammern zu errichtende Ausschüsse gekennzeichnet sein sollten. In der Begründung zu diesem Gesetzentwurf heißt es hierzu: *„Der Entwurf will grundsätzlich die Durchführung des Gesetzes der Selbstverwaltung der beteiligten Berufskreise übertragen ... und zwar in Anlehnung an alte handwerkliche Gedanken ... Erinnert sei an die Gesellenausschüsse der Innungen und der Handwerkskammern und deren Mitwirkung gerade bei der Regelung des Lehrlingswesens (§§ 95, 103 k GO). Aber die in der Gewerbeordnung vorgesehene Regelung ist unzulänglich: Von wirklich gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Regelung des Lehrlingswesens ist keine Rede und die Gesellenausschüsse haben es deshalb im allgemeinen nicht zu besonderer Bedeutung bringen können.“*⁴⁶⁵

Die inhaltlichen Schwerpunkte und Neuerungen dieses Gesetzentwurfs⁴⁶⁶ sowie die heftigen Reaktionen der Handwerksorganisationen lassen erkennen, dass mit der Verwirklichung dieses Gesetzes die handwerkliche Selbstverwaltung in ihrer Eigenständigkeit und bisherigen Form infrage gestellt schien.

Gegen die Notwendigkeit einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der beruflichen Bildung konnten angesichts der vorhandenen Missstände auch die Sprecher der Handwerksverbände keine überzeugenden Argumente liefern. Dennoch

⁴⁶⁴ Vgl. hierzu auch Biener, Franz: Das Lehrlingswesen auf der Grundlage des neuen Handwerkergesetzes und des Entwurfs eines Gesetzes über die berufliche Ausbildung Jugendlicher; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 17. Jg., Hannover 1. April 1923, Heft 7, S. 98.

⁴⁶⁵ Zitiert bei: Keucher, Johannes: Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammer-Systems, Weißenfels a. S. 1931, S. 123.

⁴⁶⁶ Vgl. hierzu Herber, Leo: Die Organisation des Lehrlingswesens im Handwerk und die Stellung der Handwerkervertretungen und der Gewerkschaften zu seiner Reform, Köln-Mühlheim 1930, S. 49 ff.

erkannten sie von Anbeginn dieses Vorhabens, welche Gefahr für den Fortbestand ihrer eigenständigen Interessenvertretung drohte.

So erhob der Pressestellenleiter des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, Josef Bretzler, kategorisch die Forderung, dass ein solches Gesetzesvorhaben „... *die unbedingte Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Meisterlehre im Handwerksbetrieb und des Grundsatzes, daß die Prüfungen zur Nachweisung der handwerksmäßigen Ausbildung vor Prüfungsinstanzen des Handwerks abgelegt werden*“⁴⁶⁷, berücksichtigen müsse.

Ferne müsse in diesem Gesetz der Charakter des Lehrvertrages Anerkennung finden und festgelegt werden, dass die materielle Regelung des Lehrvertrages den zuständigen Berufsvertretungen obliege. „*Grundsätzlich muß diese Regelung allgemein zugestanden werden und gleichzeitig sind auch darüber Bestimmungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen, daß die von den zuständigen Berufsvertretungen erfolgten Anordnungen durch Tarifvertrag nicht geändert werden können.*“⁴⁶⁸

Auf die völlige Abwendung der Einbeziehung des Handwerks in die Zuständigkeit eines wirtschaftsübergreifenden Berufsausbildungsgesetzes war die Argumentation des Sozialreferenten beim Deutschen Handwerks- und Gewerbetag, Johann Dethloff, angelegt. Er forderte, dass man alle Ansätze und Bestrebungen, die auf eine geordnete Berufsausbildung in den verschiedenen Wirtschaftszweigen zielten, erst bis zu dem Entwicklungsstand führen müsse, den das Handwerk schon lange erreicht habe. „*Erst wenn diese organische und vom Staat gestützte Entwicklung soweit fortgeschritten ist, ist m. E. der Zeitpunkt gekommen, wo man den Versuch gehen kann, die Berufsausbildung aller dieser Wirtschaftszweige gemeinsam zu regeln. Vielleicht haben dann aber die Erfahrungen gelehrt, daß es nicht möglich ist, ohne Schaden für die Eigenentwicklung der verschiedenen Wirtschaftsgruppen ein allgemeines Gesetz zu schaffen.*“⁴⁶⁹

Neben der Gefahr der Gleichbehandlung mit Industrie, Handel und anderen Wirtschaftsbereichen und der damit infrage gestellten Privilegien der Selbstver-

⁴⁶⁷ Bretzler, Josef: Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 20. Jg., Hannover 15. Oktober 1926, Heft 20, S. 305.

⁴⁶⁸ Ebenda: a. a. O., S. 306.

⁴⁶⁹ Dethloff, Johann: Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 21. Jg., Hannover 15. Mai 1927, Heft 10, S. 157.

waltungsorganisationen des Handwerks war es vor allem die Ausweitung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zur vollen Mitbestimmung in berufsbildungspolitischen Angelegenheiten und die Konstruktion, in der dies geschehen sollte, welche die Funktionäre der Meisterorganisationen in Panik versetzte. Nach Auffassung dieser Organisationsvertreter würde ein solcher Ausschuss gewissermaßen als paritätische Kammer innerhalb der eigentlichen Handwerkskammer konstituiert und völlig unabhängig von dieser durch die höhere Verwaltungsbehörde berufen. „Während bislang solche Ausschüsse sich aus Mitgliedern der Kammer und des Gesellenausschusses zusammensetzten, sollen die Arbeitnehmer jetzt aufgrund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitnehmer berufen werden.“⁴⁷⁰ Eine Regelung, die in das althergebrachte berufsständisch-patriarchalische Verständnis von Selbstverwaltung nicht passen wollte.

Mit der Regelung, dass nur zwei Drittel der Ausschussmitglieder die Gesellenprüfung abgelegt haben müssen, sollte außerdem den Vertretern von wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Möglichkeit eröffnet werden, als Sachverständige in diesen mit Fragen der Berufsausbildung befassten Ausschuss berufen zu werden.

Die neu zu errichtenden paritätischen Ausschüsse sollten nicht nur eine gewisse Selbständigkeit gegenüber der Handwerkskammer besitzen; sie sollten gegenüber diesen auch eine begrenzte Weisungsbefugnis haben. Somit waren die paritätischen Ausschüsse in Fragen der Berufsausbildung de facto nicht mehr Organe zur Ausführung der Beschlüsse der Kammern, sondern diesen übergeordnet. Die Kammern wären gehalten, die Beschlüsse der Ausschüsse durchzuführen.

Eine solche Regelung stelle nach Auffassung der Handwerksverbände „den schwersten Eingriff in das bisherige Recht“ dar. „Mit diesem Ausschuß wird ein unorganischer Bestandteil in die bisherige berufsständische Vertretung der Kammern eingefügt, dessen Beschlüsse von der Kammer auszuführen sind.“⁴⁷¹ Für die Vertreter der Betriebsinhaber stand somit fest: „Der Vorschlag des Entwurfes ist

⁴⁷⁰ Ebenda: a. a. O., S. 159.

⁴⁷¹ Ebenda: a. a. O., S. 159.

ein Schritt auf dem Wege zu den paritätischen Berufskammern; als solche betrachten ihn auch die Gewerkschaften.⁴⁷² Diese „Ausgestaltung der amtlichen Berufsvertretungen zu paritätischen Kammern auf Umwegen“ könne „das Handwerk“ nicht hinnehmen. „Es scheint schon taktisch nicht richtig, den Gesetzentwurf, der auch für das Handwerk so viele Neuerungen bringt, noch mit dieser Frage zu belasten, die schon Gegenstand jahrelangen fruchtlosen Bemühens gewesen ist.“⁴⁷³

Schließlich würde das Handwerk auch bereit sein, wieder über diese Frage zu verhandeln, jedoch nur bei deutlicher Umgrenzung der Problemstellung und ohne Verquickung mit anderen Bereichen. *„Bei der Behandlung des Berufsausbildungsgesetzes muß die Frage der Kammerausgestaltung außerhalb der Auseinandersetzung bleiben, weil beide Dinge von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus zu beurteilen sind.“*⁴⁷⁴

Demgegenüber ging den Gewerkschaften diese Regelung nicht weit genug. Sie erhoben den Vorwurf der fehlenden Gleichberechtigung der Arbeitnehmer, die sich u. a. auch darin zeige, dass die paritätisch besetzten Ausschüsse auf die von den Kammern wahrgenommene Geschäftsführung zu geringen Einfluss haben. *„Die Arbeitnehmer sollen nur in paritätischen Ausschüssen mitwirken, deren Geschäfte die reinen Unternehmerkammern, also die durchweg arbeitnehmerfeindlich eingestellten Unternehmersyndizi zu führen haben.“*⁴⁷⁵

Auf Empfehlung des sozialpolitischen Ausschusses des Vorl. Wirtschaftsrates⁴⁷⁶ machte die Reichsregierung den Arbeitnehmern in dieser Frage noch einige Zugeständnisse, indem sie in den Gesetzesentwurf zusätzlich folgende Passage aufnahm: *„Die gesetzliche Berufsvertretung hat den Mitgliedern des Ausschusses auf deren Wunsch jederzeit Auskunft über die Führung der laufenden Geschäfte*

⁴⁷² Ebenda: a. a. O., S. 159.

⁴⁷³ Dethloff, Johann: Zur Vorlage des Entwurfes eines Berufsbildungsgesetzes; in: Das Deutsche Handwerksblatt, Jg. 23, Hannover 1929, Heft 18, S. 315.

⁴⁷⁴ Ebenda: a. a. O., S. 315.

⁴⁷⁵ Nörpel, Cl.: Grundsätzliches zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes; in: Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB, 37. Jg., Berlin 6. August 1927, Nr. 32, S. 438.

⁴⁷⁶ Vgl. Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB: Das Berufsausbildungsgesetz im Vorl. Reichswirtschaftsrat, 39. Jg., Berlin 30. März 1929, Nr. 13, S. 22.

*des Ausschusses und die Durchführung seiner Beschlüsse zu geben und insoweit Bücher, Akten oder sonstige Urkunden und Belege vorzulegen.*⁴⁷⁷

Dass eine solche Regelung aus Sicht der Gewerkschaften nur ein vager Kompromiss sein konnte, brachte der ADGB mehrmals unmissverständlich zum Ausdruck: *„Ob die Industrie-, Handels- und Handwerkskammern überhaupt noch in die Gegenwart passen, sei dahingestellt, unbestritten ist jedenfalls, daß sie nur dann eine Berechtigung haben können, wenn sie paritätisch ausgestaltet werden.*⁴⁷⁸ Was dem ADGB vorschwebte, war nicht das traditionsbeladene (Unternehmer-) Kammersystem. *„Die Gewerkschaften wollen keine berufsständische und sie wollen auch keine Standespolitik treiben, sondern sie erstreben die Selbstverwaltung der Arbeitnehmer, vertreten durch ihre Gewerkschaften und der Unternehmer, vertreten durch ihre Arbeitgeberverbände, in allen Fragen, welche die Arbeit und Wirtschaft betreffen.*⁴⁷⁹

Folgerichtig forderten die freien Gewerkschaften deshalb auch, *„... daß die Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu übertragen sei, da auf diese Weise die notwendige Einheit mit Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung gegeben und ferner die wirkliche Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesichert sei“.*⁴⁸⁰

Eine Forderung, die in ihren Grundzügen bereits im Jahre 1919 in einem einstimmig verabschiedeten Antrag zur *„Regelung des Lehrlingswesens“* von den Delegierten des 10. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands in Nürnberg erhoben wurde.⁴⁸¹ An die Adresse der Reichsregierung gerichtet stellte der ADGB schließlich fest, dass alles *„Drumherumgerede“* scheinheilig sei. *„Nicht unter Be-*

⁴⁷⁷ Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB: Das Berufsausbildungsgesetz vor dem Reichstag, 39. Jg., Berlin 16. November 1929, Nr. 46, S. 722.

⁴⁷⁸ Nörpel, Cl.: Grundsätzliches ..., a. a. O., S. 438.

⁴⁷⁹ Ebenda: a. a. O., S. 439.

⁴⁸⁰ Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB: Das Berufsausbildungsgesetz im ..., a. a. O., S. 200.

⁴⁸¹ Vgl. Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): Protokoll der Verhandlungen des zehnten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands. Abgehalten zu Nürnberg vom 30. Juni bis 5. Juli 1919, Berlin o. J., S. 77 ff.

zunahme auf die ‚ungeheuren Verdienste des Handwerks im Mittelalter‘, sondern unter Anerkennung der Verhältnisse der Gegenwart soll das Reichswirtschaftsministerium offen und klar sagen, was es will.“⁴⁸²

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vertreter des selbständigen Handwerks nichts unversucht ließen, um die Unterordnung des Handwerks unter ein für alle Wirtschaftszweige gleichermaßen verbindliches Berufsbildungsgesetz zu verhindern und eine gleichberechtigte Beteiligung der Arbeitnehmer an diesem wichtigen Bereich der handwerklichen Selbstverwaltung auszuschließen.

Dass es nicht zur endgültigen Verabschiedung und Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes kam, lag weniger an der Überzeugungskraft der Organisationsvertreter der Handwerksmeister als vielmehr am desolaten Zustand der politischen Institutionen in der Endphase der Weimarer Republik. Dieter Görs bemerkt hierzu: *„Die sich verstärkt abzeichnende Wirtschaftskrise, der Widerstand der Wirtschaftsverbände gegen ein Berufsbildungsgesetz, die Unternehmerfreundlichkeit des für ein Berufsbildungsgesetz federführenden Reichswirtschaftsministeriums und die sich verstärkenden politischen Tendenzen zum Konservativismus und zu reaktionären politischen Verhaltensweisen, haben schließlich dazu geführt, daß dieser staatliche Versuch zur einheitlichen gesetzlichen Regelung der Berufsbildung scheiterte.“*⁴⁸³

Nachdem Anfang 1929 das Gutachten des Vorl. Reichswirtschaftsrates zum Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes erstattet wurde und daraufhin die Gesetzesvorlage dem Reichsrat zugelegt wurde, wurde diese *„... etwa ab 1930 zu den Akten gelegt“*.⁴⁸⁴

Notwendige Sparmaßnahmen und die Instabilität der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse⁴⁸⁵ waren die Hauptursachen des Scheiterns eines allgemeinen Berufsausbildungsgesetzes in der Weimarer Republik.

⁴⁸² Nörpel, Cl.: Grundsätzliches zum ..., a. a. O., S. 439.

⁴⁸³ Görs, Dieter: Alle Jahre wieder: „Die Berufsausbildungsreform ist doch nur ideologisch motiviert!“ – Historische und aktuelle Aspekte einer bildungspolitischen Kontroverse –; in: WSI-Mitteilungen, 34. Jg., Nr. 12/81, S. 700.

⁴⁸⁴ Wernet, Wilhelm: Handwerkspolitik, Göttingen 1952, S. 119.

⁴⁸⁵ Vgl. hierzu auch Rosenberg, Arthur: Geschichte der Weimarer Republik, 16. unveränderte Aufl., Frankfurt a. M. 1974, S. 188 ff.

Es bedurfte nahezu weiterer 40 Jahre, bis die mit diesem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachten Intentionen in Gestalt des Berufsbildungsgesetzes ab dem 14. August 1969 in der Bundesrepublik Deutschland Gesetzeskraft erlangten.

3.10.5 Behauptung und Anpassung der sozialpolitischen Funktion

In der Zielsetzung gleich, jedoch den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, musste sich die sozialpolitische Funktion der Selbstverwaltungsorganisationen des selbständigen Handwerks im Vergleich zu früheren Jahrhunderten den neuen Gegebenheiten anpassen. Die praktischen Schwerpunkte, die diese Aktivitäten auch nach dem sogenannten HandwerkerGesetz von 1897 auszeichneten, lagen einerseits in der Erhaltung und Ausgestaltung berufsständischer Intentionen zur Gewährleistung der sozialen Absicherung und andererseits in der Abwehr der den Betriebsinhabern Kosten verursachenden Sozialgesetzgebung zum Schutze der Arbeitnehmer.

Stellvertretend für diese Bereiche soll die Entwicklung der Innungskrankenkassen und die Stellung der Handwerksverbände zur Arbeitsschutzgesetzgebung und zur Arbeitslosen-versicherung problematisiert werden.

a) Das Beispiel Innungskrankenkassen

Mit Hinweis darauf, „... daß die Innungskrankenkassen die älteste Kassenart sind, die es überhaupt gibt, daß sie auf eine ruhmreiche Geschichte von Jahrhunderten zurückblicken können und in diesen Jahrhunderten ihre volle Existenzfähigkeit und damit auch ihre Existenzberechtigung bewiesen haben ...“⁴⁸⁶, gelang es den Handwerksorganisationen, Sonderstellung und Eigenart der Innungskrankenkassen auch in neuerer Zeit zu bewahren.

⁴⁸⁶ Verband deutscher Innungskrankenkassen: Erhaltung und Förderung der Innungskrankenkassen; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 16. Jg., Hannover 1. Juni 1922, Heft 11, S. 173

So waren bereits bei der Errichtung der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahre 1883 auch die Innungskrankenkassen (IKK) unter den zugelassenen Kassenarten. Zur Entwicklung der IKK sei bemerkt, dass sich diese mit einem Anfangsbestand von 224 Kassen und rd. 25.000 Mitgliedern im Jahre 1885 bis zum Jahre 1900 auf 601 Kassen mit 173.000 Mitgliedern steigern konnte.⁴⁸⁷

Trotz der auf Betreiben des Deutschen Handwerkskammertages im Jahre 1910 erfolgten Gründung des „*Verbandes deutscher Innungskrankenkassen*“ konnte dieses Entwicklungstempo nicht mehr beibehalten werden. Bis 1915 stieg die Zahl der Innungskrankenkassen noch auf 955 mit einem Mitgliederstand von 289.000 Versicherten⁴⁸⁸, um dann bis ins Jahr 1922 zu stagnieren. Dethloff bemerkt hierzu: „*Bedenkt man, daß es rund gerechnet 16.000 Innungen z. Z. in Deutschland gibt, davon 7.500 Zwangs- und 8.500 freie Innungen, und daß wir hochgerechnet im ganzen vielleicht 1.000 Innungskrankenkassen besitzen, so ist dieses Bild noch nicht gerade erfreulich.*“⁴⁸⁹

Neben dem vorhandenen Desinteresse vieler Innungsmeister an den IKK war es auch die große Zahl kleiner Innungen, deren geringe Mitgliederstärke die Gründung einer eigenen IKK nicht zuließ. Dieser Sachverhalt veranlasste die Handwerksorganisationen zu einer lebhaften Werbetätigkeit für die Gründung von Innungskrankenkassen sowie zu Initiativen gegenüber dem Gesetzgeber mit dem Ziel, die Neuzulassung von IKK zu erleichtern und die Zusammenlegung mehrerer kleiner IKK zu ermöglichen. Diesem Wunsch wurde mit dem Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 weitgehend Rechnung getragen.⁴⁹⁰

Mit ihren Aktivitäten trugen die Handwerksverbände aber auch zur weiteren Verschärfung der bereits seit der Jahrhundertwende andauernden Auseinandersetzungen mit den gesetzlichen Ortskrankenkassen bei. So stand z. B. für den ADGB

⁴⁸⁷ Vgl. Wernet, Wilhelm: Handwerkspolitik, a. a. O., S. 313.

⁴⁸⁸ Vgl. ebenda: a. a. O., S. 313.

⁴⁸⁹ Dethloff, Johann: Die Innungskrankenkassen; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 16. Jg., Hannover 15. September 1922, Heft 18, S. 273.

⁴⁹⁰ Vgl. Wernet, Wilhelm: Soziale Handwerksordnung, Berlin 1939, S. 397.

fest, dass diese Bestrebungen darauf gerichtet sind, „... bestehende Ortskrankenkassen durch Gründung größerer Innungskrankenkassen zu sprengen“.⁴⁹¹

Demgegenüber argumentierten viele Organisationsvertreter des Handwerks, dass ihr Wollen lediglich darin liege, durch die Sicherung und den Ausbau berufsständisch eingebundener IKK das durch „*linksgerichtete parteipolitische Tendenzen*“ diktierte Bestreben der Allgemeinen Ortskrankenkassen nach Durchsetzung eines Monopols und mit einer Einheitsversicherung zu verhindern. „*Wir müssen uns immer wieder bewußt werden, daß alle Sozialpolitik aus den Wurzeln alter handwerklicher Selbsthilfe gewachsen ist, müssen immer wieder das Recht unserer Existenz aus unserer uralten Tradition herleiten, bis es niemanden mehr gibt, dem die Vernichtung der alten Innungsladen und Gildekassen nicht gleichbedeutend wäre mit der größten Pietätslosigkeit, die es in politischen Dingen überhaupt gibt.*“⁴⁹²

Auch aus materieller Sicht sei die Existenz von IKK gerechtfertigt, da sich im Laufe der Jahre herausgestellt habe, „... daß die Innungskrankenkassen billiger arbeiten, daß alle die Vorteile, die man sich seinerzeit von einer allgemeinen Zentralisation versprach, nicht unbedingt von einer solchen abhängig sind“.⁴⁹³

Für den ADGB stand dem hingegen fest, dass das Bestreben der IKK, ihre Existenzberechtigung durch etwas niedrigere Beiträge zu unterstreichen, nur in der Suche nach günstigen Risiken realisiert werden kann. „*Sie wird, wie Tatsachen beweisen, einen Druck auf die Mitglieder ausüben und diese veranlassen, ältere, besonders verheiratete Arbeitnehmer möglichst nicht einzustellen.*“⁴⁹⁴

⁴⁹¹ Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB: Gründung von Innungskrankenkassen durch Arbeitgeberverbände, 39. Jg., Nr. 2, Berlin 12. Januar 1929, S. 21.

⁴⁹² Lohrmann, Erich: Handwerk und Innungskrankenkassen; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 18. Jg., Hannover 15. Dezember 1924, Heft 24, S. 383.

⁴⁹³ Dethloff, Johann: Die Innungskrankenkassen, a. a. O., S. 273.

⁴⁹⁴ Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB: Gründung von ..., a. a. O., S. 21.

Ein Teil der Strategie der Handwerksverbände zur Gründung neuer IKK bestand darin, die Gesellen von den „*Vorzügen der Innungskrankenkassen*“ zu überzeugen.⁴⁹⁵ Diese Überzeugungsarbeit war notwendig, da neben der HWK, der Ortsbehörde am Sitz der Innung und der staatlichen Aufsichtsbehörde, auch der Gesellenausschuss vor der Gründung der IKK gehört werden musste.⁴⁹⁶ Verweigerte er seine Zustimmung, so konnte diese nur durch ein zustimmendes Votum der Aufsichtsbehörde ersetzt werden.

Wie es mit der Wirksamkeit dieses Anhörungsrechts in der Praxis bestellt war, zeigten Beobachtungen der Gewerkschaften. Wiederholt veröffentlichte der ADGB Fälle, die belegten, dass das Anhörungsrecht der Gesellen „*nur gering oder gar nicht gewertet*“ wurde.⁴⁹⁷

Ungeachtet aller ideologischen und materiellen Erwägungen war es letztendlich die unmittelbare Kontrolle und Einflussnahme auf die Ausgestaltung dieser Krankenkassen, welche die Innungsmeister so sehr an den IKK festhalten ließ. Hier war es ihnen im Gegensatz zu den übrigen Krankenkassen gelungen, die Dominanz der Betriebsinhaber und nicht zuletzt der Innungsorganisation in den Entscheidungsgremien der IKK auch weiterhin zu sichern.

Die Praxis zeigte, dass die in § 90 (GO) festgelegte „*Kann-Bestimmung*“, die Kassenverwaltung ausschließlich den Gesellen und Arbeitern zu übertragen, nur äußerst selten angewandt wurde. Gebrauch gemacht wurde jedoch von der in Abweichung zum Krankenversicherungsgesetz festgehaltenen Bestimmung, dass „*... unter der Voraussetzung, daß die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, beschlossen werden (kann), daß der Vorsitzende sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung von der Innung zu bestellen sind*“.⁴⁹⁸ Dabei klingt es fast ironisch, wenn

⁴⁹⁵ „Wir wissen, daß ein großer Teil unserer Gesellen in dem Kampf der Ortskrankenkassen gegen die Innungskrankenkassen auf Seiten der Ortskrankenkassen steht.“ Lohrmann, Erich: *Handwerk und ...*, a. a. O., S. 383.

⁴⁹⁶ Vgl. Wernet, Wilhelm: *Soziale Handwerksordnung*, Berlin 1939, S. 333.

⁴⁹⁷ Vgl. *Gewerkschafts-Zeitung*, Organ des ADGB: *Innungskrankenkassen und kein Ende*, 39. Jg., Nr. 13, Berlin 30. März 1929, S. 203; sowie dieselbe: *Gründung von ...*, a. a. O., S. 22.

⁴⁹⁸ Gesetz, betreffend die Änderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, § 90, a. a. O., S. 669.

Dethloff zur praktischen Ausgestaltung dieser Bestimmung bemerkt: „*Ob dies ein Arbeitgeber oder ein Versicherter sein soll, darüber hat sich die Innung schlüssig zu werden.*“⁴⁹⁹ Im Übrigen sei dies „... *auch die einzige Gelegenheit, daß die Innung auf die Krankenkasse einwirken kann. Sonst steht diese als ganz selbständige Einrichtung da*“.⁵⁰⁰

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es den Handwerksorganisationen gelungen war, an ihrer bereits über Jahrhunderte währenden sozialpolitischen Funktion im Bereich der Krankenversicherung anzuknüpfen und diese erneut auf berufsständischer Grundlage gesetzlich zu verfestigen. Die Beseitigung kleinster IKK ließ sich dabei nicht verhindern. Dennoch konnten sich die IKK gegen die „... *von Gewerkschaften und Sozialdemokraten seit langem wegen ihrer unkontrollierten Sonderstellung ...*“⁵⁰¹ vorgetragenen Attacken behaupten und ihre berufsständischen Besonderheiten bewahren. Schließlich sagte „... *sogar der Reichskanzler auf eine entsprechende Eingabe die gesetzliche Erhaltung der handwerklichen Kassen zu*“.⁵⁰²

Obwohl sich bis 1929 die Anzahl der insgesamt 915 IKK nicht erhöhte, war mit einem Stand von 640.000 Mitgliedern eine starke Expansion dieser Kassen zu verzeichnen. Die durchschnittliche Mitgliederzahl pro IKK hatte sich von 111 im Jahre 1885 auf 507 im Jahre 1929 erhöht.⁵⁰³ Die IKK hatten sich damit als ein fester Bestandteil des Krankenversicherungswesens der Weimarer Republik behauptet und ihre Nähe zur handwerklichen Selbstverwaltung bewahren können.

b) Das Beispiel des Arbeitsschutzgesetzentwurfes

Die vielgestaltige Arbeitsschutzgesetzgebung sowie das moderne Arbeitsrecht verdanken ihre Entstehung vor allem zwei sozialökonomischen Voraussetzungen, nämlich „... *der Liberalisierung der Wirtschaft und der Industrialisierung im 19. Jahrhundert*“.⁵⁰⁴

⁴⁹⁹ Dethloff, Johann: Die Innungskrankenkassen, a. a. O., S. 275.

⁵⁰⁰ Ebenda: a. a. O., S. 275.

⁵⁰¹ Winkler, Heinrich: Mittelstand ..., a. a. O., S. 111.

⁵⁰² Wernet, Wilhelm: Soziale Handwerksordnung, a. a. O., S. 391.

⁵⁰³ Vgl. derselbe: Handwerkspolitik, a. a. O., S. 313.

⁵⁰⁴ Richardi, Reinhard: Entstehung des modernen Arbeitsrechts; in: Beck-Texte: Arbeitsgesetze, 27. Aufl., München 1981, Einführung, S. 10.

Für das Handwerk war dieser Bereich durch die Gewerbeordnung geregelt und weitgehend im Zuständigkeitsbereich seiner Selbstverwaltung verblieben. Doch schon der 1. Weltkrieg brachte einschneidende Änderungen, denen eine Anzahl verschiedener Regelungen auf diesem Gebiet folgten.

Ein 1926 initiiertes Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes sollte die Fülle dieser Regelungen in einem Gesetz vereinheitlichen.⁵⁰⁵ Zu diesem Entwurf, der nach den Beratungen im Sozialpolitischen Ausschuss des Vorl. Reichswirtschaftsrates im Juli 1928 dem Reichstag zugeleitet wurde, nahm auch die Spitzenvertretung der Handwerkskammern unmissverständlich Stellung.

Schwerpunkte des Entwurfs waren Bestimmungen über den Arbeitsschutz, die Arbeitszeit und die Arbeitsaufsicht, also Bereiche, deren gesetzlich verbindliche Regelung bei den Betriebsinhabern des Handwerks sofort stärkste Bedenken auslösten. So heißt es vonseiten des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zur Regelung der Arbeitsschutzbestimmungen: *„Mit einer gewissen Sorge muß das Handwerk ... auf die zahlreichen sozialen Schutzbestimmungen blicken, denen es nach dem Entwurf unterworfen werden soll.“*⁵⁰⁶ Dabei verwies man auf *„das bisher geltende Recht“*, wonach die Handwerksbetriebe zumeist von diesen Bestimmungen befreit waren und klagte: *„Während der Gesetzgeber früher nur tatsächlich vorhandene Mißstände beseitigen wollte, hat er sich heute ein bestimmtes ideales soziales Ziel gesteckt, auf das er abstellt, unbekümmert darum, ob in jedem Fall tatsächlich durch Erreichen des Zieles etwas Gutes geschaffen und etwas Schlechtes beseitigt wird.“*⁵⁰⁷

Mit Hinweis auf die besonderen sozialen Verhältnisse des Handwerks machten die Organisationsvertreter auch geltend, *„... daß die Arbeit in einem Handwerksbetrieb nicht im gleichen Maße Nervenkraft und Seele des Arbeiters angreift*

⁵⁰⁵ Mit dem Arbeitsschutzgesetz sollten neben der Regelung der Arbeitszeit auch *„... die bisher in zahlreichen Verordnungen und Gesetzen verstreuten Bestimmungen über Sonntagsruhe, Ladenschluß, Schwangerenschutz, Schutz der Frauen und Jugendlichen und Arbeitsaufsicht in einem einheitlichen Gesetzwerk“* zusammengefasst werden. Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB: Die Arbeitgeberverbände gegen das kommende Arbeitszeitgesetz, 36. Jg., Berlin 9. Oktober 1926, Nr. 41, S. 571.

⁵⁰⁶ Dethloff, Johann: Das Arbeitsschutzgesetz; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 23. Jg., Hannover 1. März 1929, Heft 5, S. 85.

⁵⁰⁷ Ebenda: a. a. O., S. 85.

wie die in industriellen Großbetrieben. Auf ihre Betriebsverhältnisse sind aber die sozialen Schutzbestimmungen abgestellt“.⁵⁰⁸ Das selbständige Handwerk sollte also wieder einmal unter Berufung auf seine besonderen Eigenarten eine Sonderbehandlung erfahren.

Ähnliche Ablehnung wurde den Bestimmungen über die Arbeitsaufsicht entgegengebracht. Nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes sollte die Arbeitsaufsicht durch die Arbeitsschutzämter, die ihrerseits besonderen Landesarbeitsschutzämtern unterstünden, vorgenommen werden. Den Landesarbeitsschutzämtern und dem Reichsarbeitsministerium sollte ein aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammengesetzter Beirat zur Seite gestellt werden, dem jedoch keine direkten Befugnisse hinsichtlich der Ausübung der Aufsicht zugedacht waren.

Da auch die Handwerksorganisationen Missstände auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes nicht leugnen konnten, trugen sie ihre Kritik gegen die Arbeitsaufsicht auf formaler Ebene vor. Erstens komme man nicht um die Feststellung herum, „... daß es sich bei den Landesarbeitsschutzämtern in vielen Fällen um neu zu bildende Behörden, zum mindesten aber um gegenüber dem heutigen Zustande stark erweiterte Behörden handelt. Zweitens ist festzustellen, daß gerade die Übelstände, die sicherlich heute bestehen, durch die neuen Gesetzesvorschläge nicht beseitigt werden“.⁵⁰⁹ So geneigt die Handwerksorganisation auch sei, „... jeden Verbesserungsvorschlag nach dieser Richtung hin entgegenzunehmen, mit eben solcher Entschiedenheit muß sie Lösungen ablehnen, die nur die Gefahr erhöhter Belastung des Staatshaushaltes in sich bergen“.⁵¹⁰

Nicht einen eigenen Beitrag zur Abstellung solcher Übelstände bot man an, sondern lediglich die Bereitschaft, sich Verbesserungsvorschlägen nicht entgegenzustellen und dies auch nur, wenn damit keine finanziellen Lasten verbunden seien.

Erbitterten Widerstand riefen schließlich auch die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes zur Festlegung der Arbeitszeit hervor. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte damit das Washingtoner Abkommen vom November 1919 auch

⁵⁰⁸ Ebenda: a. a. O., S. 85.

⁵⁰⁹ Ebenda: a. a. O., S. 85.

⁵¹⁰ Ebenda: a. a. O., S. 85 f.

in Deutschland verwirklicht werden, d. h. „... die Festsetzung der Arbeitszeit auf acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich“.⁵¹¹

Dem hielten die Organisationen der Betriebsinhaber pauschal entgegen, dass die Verwirklichung des Achtstundentages im Handwerk „im höchsten Grade unwirtschaftlich“ und schließlich wegen der besonderen Wirtschaftsverhältnisse nicht möglich sei. Darüber hinaus stelle der Achtstundentag für den Lehrling „in moralischer Beziehung“ ein ernsthaftes Problem dar. „In der vielen freien Zeit lungert der Lehrling herum und verbraucht Lohn und Vergütung, Unzucht, Lockerung von Zucht und Ordnung sind der Erfolg des Achtstundentages...“.⁵¹²

Neben dieser Pauschalablehnung wurde vor allem die in diesem Entwurf enthaltene Bestimmung attackiert, die für geleistete Mehrarbeit einen Pflichtzuschlag auf den Lohn vorsah.⁵¹³ Trotz der Gepflogenheit, für Überstunden Zuschläge zu bezahlen, dürfe sich der Staat in dieses Gebiet der privatrechtlichen Vereinbarungen nicht einmischen. Es gehe über die Aufgaben des Staates hinaus, sich in irgendeiner Weise in die Lohnbildung einzuschalten.

Aber auch das zu starke Hervorheben des Tarifvertrages als quasi alleiniges Instrument der Regelung der Arbeitszeitverteilung und der Zulassung von Mehrarbeit wurde von den Handwerksorganisationen auf das entschiedenste abgelehnt. „Wenn das Handwerk auch grundsätzlich nicht tarifunwillig ist, so bringen es doch die besonderen Verhältnisse im Handwerk mit sich, daß man in manchen Handwerkszweigen und besonders wieder in den Klein- und Mittelstädten keine Tarifverträge kennt. ... Deshalb muß das Gesetz mehr als vorgesehen der Betriebsvereinbarung und der arbeitsvertraglichen Regelung Raum geben.“⁵¹⁴

Gegen die Einführung des Achtstundentages brachten die Handwerksorganisationen schließlich auch das Argument der zu erwartenden Zunahme von Schwarzarbeit ins Spiel. Mit einer an den Sozialpolitischen Ausschuss des Vorl.

⁵¹¹ Das Deutsche Handwerksblatt: Zum Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, 15. Jg., Hannover 1. November 1921, S. 330.

⁵¹² Zitiert bei Winkler, Heinrich A.: Mittelstand ..., a. a. O., S. 97.

⁵¹³ „Während es sich bei allen Bestimmungen um öffentliches Recht handelt, fällt die Vereinbarung des Mehrarbeitszuschlages unter das private Recht.“ Dethloff, Johann: Das Arbeitsschutzgesetz, a. a. O., S. 85

⁵¹⁴ Ebenda: a. a. O., S. 85.

Reichswirtschaftsrates gerichteten EntschlieÙung versuchten sie damit gleichzeitig, die Gesetzgebung gegen Schwarzarbeit im Handwerk zu mobilisieren.

In der vom Sozialpolitischen Ausschuss mit knapper Mehrheit übernommenen EntschlieÙung heiÙt es u. a., dass er der Auffassung sei, „... *daÙ mit der durch die Einföhrung des Arbeitsschutzgesetzes erfolgten gesetzlichen Regelung der legitimen Arbeit die Unsitten und Gefahren, die die Schwarzarbeit birgt, nicht unbeachtet bleiben dürfen*“.⁵¹⁵

Dass diese EntschlieÙung letztendlich doch vom Vorl. Reichswirtschaftsrat abgelehnt wurde, fand seine Begründung darin, dass die Schwarzarbeit nur ein kleiner Ausschnitt aus dem großen Bereich der Nebenberufs- und Nebenerwerbstätigkeit sei, die alle Erwerbs- und Berufsgruppen erfasse. „*Dabei handelt es sich nicht bloÙ um den Nebenerwerb von Arbeitnehmern als selbständige Nebenerwerbstätigkeit, sondern auch um den von selbständigen Erwerbståtigen oder Beamten als Arbeitnehmer*“.⁵¹⁶ Es sei Aufgabe der wirtschaftlichen Organisationen, die Schwarzarbeit zu bekämpfen. „*Die Gewerkschaften der Arbeitnehmer haben sich dieser Aufgabe schon seit Jahrzehnten angenommen und durch geeignete Bestimmungen beim AbschluÙ von Tarifverträgen dieser Unsitte entgegenwirkt*“.⁵¹⁷

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Entwurf dieses Arbeitsschutzgesetzes keine Gesetzeskraft mehr erhielt. Er musste unter der Ungunst der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Jahre 1930 aufgegeben werden.

Unabhängig davon lieÙen die von den Verbandsfunktionären gegen dieses Gesetzesvorhaben vorgetragenen Argumentationsmuster jedoch erkennen, für wen und gegen welche Interessen „*Sozialpolitik*“ betrieben werden sollte.

⁵¹⁵ Zitiert in: Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB: Das Arbeitsschutzgesetz im Reichswirtschaftsrat, 38. Jg., Berlin 28. Juli 1928, Nr. 30, S. 467.

⁵¹⁶ Zitiert in ebenda: a. a. O., S. 467.

⁵¹⁷ Zitiert in ebenda: a. a. O., S. 467.

c) Das Beispiel der Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Im Jahre 1922 berichtete das Korrespondenzblatt des ADGB in seiner Ausgabe vom 9. September über das „*Ende der Innungsnachweise*“, das durch das Inkrafttreten eines Arbeitsnachweisgesetzes am 1. Oktober 1922 besiegelt worden sei. Nach Auffassung des ADGB gehörten die Innungsnachweise, die sich im Handwerk erhalten hätten, „... zu einer der übelsten Einrichtungen in den zünftlerischen Handwerksorganisationen“. ⁵¹⁸ Begründet wurde diese ablehnende Haltung u. a. wie folgt: „*In den Jahren, als auch hier unter den Berufsangehörigen die gewerkschaftliche Organisation Platz griff, galten die Innungsarbeitsnachweise als ausgesprochene Maßregelungsinstitute. Zudem hatten die Innungen noch eigene Arbeitsbücher eingeführt, so daß ihnen die Aussperrung aller ‚auffälligen Elemente‘ spielend leicht möglich wurde.*“ ⁵¹⁹

In Ermangelung wirksamer Gesetzesbestimmungen, insbesondere des arbeitsrechtlichen Schutzes der an diesen der Arbeitsvermittlung dienenden Institutionen mitwirkenden Mitglieder des Gesellenausschusses, war eine wirksame Kontrolle dieser Tätigkeit der Innungen durch die Arbeitnehmer in der Regel nicht gegeben. „*Korruption und Bestechungen waren allgemein üblich. Wer schmierte, konnte gut fahren.*“ ⁵²⁰

Erst nach dem 1. Weltkrieg kam es mehr und mehr zur Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise, die durch das Arbeitsnachweisgesetz nun zwingend vorgeschrieben wurden. Dieses Gesetz beinhaltete auch die Möglichkeit, anstelle der Innungsarbeitsnachweise nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise zu errichten. Für sie galten jedoch dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für die öffentlichen Arbeitsnachweise. Dadurch wurde den Innungen auch der Anreiz an der Umwandlung der Innungsarbeitsnachweise in nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise genommen, denn in diesen Institutionen hatten ihre Vertreter nicht mehr Rechte als die Arbeitnehmer.

⁵¹⁸ Lankes, A.: Arbeitsvermittlung. Das Ende der Innungsnachweise; in: Korrespondenzblatt des ADGB, 32. Jg., Berlin 9. September 1922, Nr. 35, S. 513.

⁵¹⁹ Ebenda: a. a. O., S. 513.

⁵²⁰ Ebenda: a. a. O., S. 513.

Im Gegensatz zum ADGB beklagten die Organisationsvertreter des Handwerks den weitgehenden Verlust dieser traditionell beanspruchten Selbstverwaltungsfunktion der Innungen. Wenn es ihnen auch gelungen war, noch einige Kompetenzen wie die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Zuständigkeitsbereich der Innungen zu behalten und mildernde Übergangsbestimmungen durchzusetzen, war doch klar, dass auch „... die Innungsarbeitsnachweise der gesetzlichen Aufsicht unterstellt werden, und daß für sie besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden“.⁵²¹

Für den ADGB stand dem hingegen fest: „Durch das Arbeitsnachweisgesetz wird den Unternehmern ein Machtmittel aus der Hand gerissen, mit dem sie in den Jahren des Aufstieges der deutschen Gewerkschaftsbewegung schonungslos die Hungerpeitsche über zahllose unerschrockene Vorkämpfer unserer gerechten Sache geschwungen haben.“⁵²²

Eine Fortentwicklung und Komplettierung dieser Gesetzesbestrebungen findet sich in dem am 16. Dezember 1927 erlassenen „Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“. Auch hier stellten die Handwerksorganisationen, ähnlich wie in der Frage der Arbeitsschutzgesetzgebung, ihren Willen zur Beibehaltung der Arbeitgeberverbandsfunktionen der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften unter Beweis. Ihre ordnungspolitischen Vorstellungen und die daraus resultierenden Aktionen waren eindeutig gegen die Interessen der im Handwerk beschäftigten Arbeitnehmer gerichtet und dienten den kollektiven erwerbswirtschaftlichen Interessen der Betriebsinhaber. Von der zu erwartenden Überparteilichkeit der mit hoheitlichen Aufgaben betrauten öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften konnte keine Rede sein.

Inhaltlich wurden gegen dieses Gesetz von den Handwerksorganisationen in der Hauptsache zwei grundsätzliche Einwände gemacht.

Der erste betraf die Ausweitung der Sozialversicherung zu einer öffentlichen Einrichtung, die immer mehr Personen einbezöge, denen man selbst die Vorsorge für die Wechselfälle des Alltags und des Alters überlassen könne. „Das Handwerk

⁵²¹ Blumenthal: Das Arbeitsnachweisgesetz und die Innungsarbeitsnachweise; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 16. Jg., Hannover 15. Oktober 1922, Heft 20, S. 317.

⁵²² Lankes, A.: Arbeitsvermittlung. Das Ende ..., a. a. O., S. 514.

*bekannte sich als ein Gegner der Verrentung des Gesamtvolkes und bekämpfte die dahinführende sozialpolitische Tendenz.*⁵²³

Das zweite Argument, das gegen den „*rastlosen Ausbau der Sozialversicherung*“ ins Feld geführt wurde, war finanzpolitischer Art. Das Versicherungswerk müsse im Einklang mit der „*Wirtschaftskraft des Volkes*“ stehen und man befürchte, „... *daß die Überspannung des sozialen Gedankens zur Erschütterung nicht nur der Versicherung selber, sondern auch der Wirtschaft als des tragenden Untergrundes führen werde*“.⁵²⁴

Ohne auf eine weitere Sachdarstellung und die „... *ausgedehnte Polemik um die damaligen Vorgänge, an der sich das Handwerk ausgiebig beteiligte* ...“⁵²⁵ einzugehen, kann insgesamt festgestellt werden, dass das selbständige Handwerk mithilfe seiner öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungsinstitutionen im wohlverstandenen Eigeninteresse und nach besten Kräften alle die Arbeitnehmer begünstigenden Initiativen für eine Arbeitsschutz- und Sozialgesetzgebung attackierte.

Die Dualität zwischen öffentlich-rechtlicher bzw. hoheitlicher Aufgabenstellung und der einseitig gruppenbezogenen Interessenvertretung der Betriebsinhaber blieb in den öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften bestehen. Sie war bereits wieder im sogenannten HandwerkerGesetz von 1897 – wenn auch mit einem klaren Übergewicht der öffentlich-rechtlichen Funktion – angelegt. In der praktischen Ausgestaltung dieses Gesetzes setzte sich jedoch schnell wieder die Tendenz zur Ausweitung der Unternehmerverbandsfunktion auf berufsständisch-korporativer Grundlage durch.

Somit bleibt festzuhalten, dass trotz einiger zeitgeschichtlich erzwungener Modifikationen eine bis ins Mittelalter zurückreichende Kontinuität des dualen Charakters der berufsständisch gebundenen Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks fortbestand.

Gleichwohl konnten es die Organisationen der Betriebsinhaber des Handwerks nicht verhindern, dass ihnen nach und nach wichtige Bereiche ihrer alther-

⁵²³ Wernet, Wilhelm: Handwerkspolitik, a. a. O., S. 307.

⁵²⁴ Ebenda: a. a. O., S. 307.

⁵²⁵ Ebenda: a. a. O., S. 307.

gebrachten Zuständigkeiten entzogen wurden. Dies trug zu einer Reduzierung ihrer gesellschaftspolitischen Bedeutung und ihres instrumentalen Charakters zur Vertretung von Interessen der Betriebsinhaber bei.

3.10.6 Fazit

Als Ergebnis der Entwicklung der neuzeitlichen Handwerksorganisationen ist festzuhalten, dass diese vor allem seit den 80er-Jahren des 19. Jh. mit der „*sittlich-kulturellen*“ und „*politisch-staatstragenden*“ Argumentation der organisationsbewussten Handwerker vorangetrieben wurde.

Sie allein seien in der Lage, ein Bollwerk gegen den modernen Rationalismus und Individualismus sowie gegen die Folgeerscheinungen der Entfaltung der bürgerlichen Marktgesellschaft einschließlich der „*modernen Sozialdemokratie*“ aufzubauen.

So gelang es der sich zwar gewandelten, aber immer noch berufsständisch fundierten und an Vorstellungen vom „*organischen*“ Staat orientierten Handwerkspolitik nach einigen Zwischenstufen einen ersten Sieg in der wilhelminischen Epoche des Kampfes gegen die Sozialdemokratie in Form der Gewerbeordnungsnovelle des Jahres 1897 zu erreichen und die obligatorische Einführung von Handwerkskammern und freien bzw. fakultativen Zwangsinnungen durchzusetzen.

Verbunden war damit eine Neuordnung und „*Modernisierung*“ der Lehrverhältnisse, der Meisterprüfung sowie des Verhältnisses zu den Gesellen und Gehilfen, bei dem dem freien Arbeitsvertrag Geltung verschafft wurde, ohne jedoch den Status und die Kontrolle der Meister anzutasten. In engem Wechselverhältnis hierzu entstanden dann auch die zentralen Organisationen, wie die des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-kammertages, die eine gemeinsame Politik gegenüber sowohl der wachsenden Öffentlichkeit als auch der zunehmenden staatlichen Verwaltung erarbeiteten und formulierten.

So hatte sich bis 1918 auch im Zeichen eines konjunkturellen und strukturellen Fortschritts der wirtschaftlichen Entwicklung und trotz des Wandels der äußeren Bedingungen eine obrigkeitlich gestützte neue Stabilisierung des Handwerks und

eine gewisse Befriedigung der Standesbedürfnisse der alten und neuen Handwerker herausgebildet.

Mit dem Zusammenbruch des preußisch-deutschen Obrigkeitsstaates nach 1918 war diese Konstruktion jedoch gefährdet. Für eine Politik politisch gestützter Standesprivilegien war in einer demokratischen Republik kein Platz mehr. Vielmehr musste der eigentlich zentrale gesellschaftliche Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit neuen Regelungen zugeführt werden, wie dies ja durch die Sozialisierungsparagrafen der Verfassung, das Betriebsrätegesetz und die Entwicklung des Arbeitsrechtes und Arbeitsschutzes sowie anderem mehr auch versucht wurde.

In diesem Kontext sollten auch die Bedürfnisse und Ansprüche des Handwerks durch eine Reichshandwerksordnung befriedigt werden, die prinzipiell schon 1919 vereinbart war und 1921 in einem Entwurf des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und einem entsprechenden Gesetzentwurf des Reichswirtschaftsministeriums zur Diskussion gestellt wurde. Diese Bemühungen scheiterten jedoch sowohl an der ökonomisch bedingten Uneinigkeit der Handwerksmeister als auch an den in der Weimarer Verfassung im Nachgang zum wirtschaftlichen Räteystem festgelegten Bestimmungen und letztlich durch die von den Gewerkschaften erhobenen Forderungen nach paritätischer Mitbestimmung der Gesellen und Arbeitnehmer in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks.

So kam es im Jahre 1929 schließlich zu einer begrenzten Novellierung der Reichsgewerbeordnung, die weitgehend nur organisatorische Regelungen betraf.

Interessant ist es dabei zu verfolgen, wie sich der ambivalente Status des „Handwerks“ aufgrund des Spannungsverhältnisses verfestigte, dem sich die Handwerksmeister im Gegensatz zu politisch-ständischem, moralisch fundiertem Selbstanspruch und marktbedingter rationalistisch-individualistischer Verhaltensprogrammatis unter den Bedingungen der großen Krise von 1929 ausgesetzt sahen.

Obwohl das Handwerk im Vergleich zur Industrie hiervon weniger betroffen war, neigte es im Gegensatz zur Arbeiterbewegung zur Radikalisierung und zur ideologischen Überhöhung der ökonomischen Interessenwahrnehmung im Sinne einer berufsständischen Politik im Rahmen eines „organischen“ Staates, wie ihn der nationalsozialistische Pseudosozialismus versprach.

4. Die Entwicklung der Organisation des Handwerks während des Dritten Reiches

4.1 Die Weltwirtschaftskrise und die Annäherung an den Nationalsozialismus

Das Handwerk, das sich entgegen allen negativen Zukunftsprognosen bezüglich seiner wirtschaftlichen Existenzfähigkeit erstaunlich gut behauptet hatte, erlebte mit dem Eintreten der Weltwirtschaftskrise (1929 bis 1932) eine bisher noch nicht gekannte fundamentale Erschütterung.

Welche gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbezweig Handwerk in der deutschen Wirtschaft vor Ausbruch dieser Krise innehatte, zeigen einige Strukturdaten, welche die Arbeitsgruppe „*Handwerk*“ im Enquete-Ausschuss für das Jahr 1926 ermittelte. Hiernach waren in den 1.307.867 Betrieben des deutschen Handwerks rund 3,9 Mio. Erwerbstätige beschäftigt, von denen 1.320.515 Betriebsinhaber, 1.517.046 Gesellen, 766.600 Lehrlinge sowie 109.325 Angestellte und die restlichen 201.650 mithelfende Familienangehörige waren.⁵²⁶ Damit stellte das Handwerk 12,2 % aller hauptberuflichen Erwerbstätigen des Deutschen Reiches. Im Rechnungsjahr 1928/29 erzielte das Handwerk mit 2,6 Mrd. RM rd. 15 % des Gesamtumsatzes der deutschen Volkswirtschaft.⁵²⁷

Die Einkommen der Handwerker betragen im Jahre 1928 bei ca. 80 bis 90 % aller Betriebsinhaber weniger als 3.000,- RM jährlich (240,- RM mtl.). Ein Großteil davon lag sogar unter 1.500,- RM jährlich (125,- RM mtl.). Zur selben Zeit verdienten die Facharbeiter in der metallverarbeitenden Industrie zwischen 200,- und 220,- RM monatlich.

⁵²⁶ Vgl. Hummel, Hermann: Das deutsche Handwerk. Die Ergebnisse der Untersuchungen des Enquete-Ausschusses; in: Das Deutsche Handwerksblatt, 24. Jg., Hannover 15. April 1930, Heft 8, S. 142; sowie: Grünberg, Emil: Der Mittelstand in der kapitalistischen Gesellschaft, Leipzig 1932, S. 25 und 61.

⁵²⁷ Vgl. Hummel, Hermann: Das deutsche ..., a. a. O., S. 143.

Geht man davon aus, dass diese überwiegend auf kammereigenen Erhebungen basierenden Angaben zutreffen, so kann man mit Recht von einem kärglichen Einkommen vieler Betriebsinhaber im Handwerk sprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige Gewerbezweige, für die zur Betriebsgründung nur ein verhältnismäßig niedriges Startkapital erforderlich war, zu jener Zeit in starkem Maße überbesetzt waren. Hier handelt es sich z. B. um die 215.000 Schneider- und 147.000 Schuhmacherbetriebe, die zu 77 % bzw. zu 82 % Einmannbetriebe waren und deren niedrige Einkünfte das Durchschnittseinkommen der Handwerksunternehmer erheblich senkte. Zu den überbesetzten Zweigen gehörten auch die Bäcker mit 97.000, die Tischler mit 92.000 und die Fleischer mit 84.000 Betrieben.⁵²⁸

Diese ohnehin schon angespannte Situation verschärfte sich für das Handwerk mit der anhaltenden Weltwirtschaftskrise. Infolge der hohen Arbeitslosigkeit und des damit einhergehenden Nachfrageschwundes musste auch das Handwerk, insbesondere im Umkreis stillgelegter Fabriken, einen Großteil seiner Verdienstmöglichkeiten einbüßen. Die Rückgänge von Umsatz und Ertrag veranlassten viele Handwerksunternehmer zur Entlassung von Arbeitskräften. Dies führte jedoch nicht zur Entlastung der wirtschaftlichen Lage der Betriebsinhaber. Es bewirkte häufig nur eine weitere Verschärfung der wirtschaftlichen Situation, denn die meisten der arbeitslosen Gesellen fanden auch in anderen Wirtschaftsbereichen keine Anstellung. Um ihre Lage zu verbessern, wagten viele den Versuch, einen eigenen Betrieb zu gründen. Dies verschlechterte die Ertragsmöglichkeiten der im Gewerbe verbliebenen Unternehmer weiter.

Das spiegelt sich auch in der Gewinnentwicklung der Handwerksunternehmer während der Jahre 1928 bis 1932 wider. In diesem Zeitraum fielen die Umsätze um 50 % und die Gewinne um 66,5 %.⁵²⁹

Für einen großen Teil dieser Betriebsinhaber trifft dann auch zu, was Grünberg mit den Worten umschreibt: *„Als ‚bürgerliche Nahrung‘ ist das handwerkliche Einkommen zweifellos ... nicht ausreichend: es unterscheidet sich nicht vom proletarischen Einkommen, es ist ein proletarisches Einkommen.“*⁵³⁰

⁵²⁸ Vgl. Blankenburg, Paul; Dryer, Max: Nationalsozialistischer Wirtschaftsaufbau und seine Grundlagen, Berlin 1934, S. 96.

⁵²⁹ Vgl. Winkler, Heinrich A.: Mittelstand ..., a. a. O., S. 33 f.

⁵³⁰ Grünberg, Emil: Der Mittelstand ..., a. a. O., S. 101.

Diese Entwicklung verteilte sich auf die einzelnen Gewerbe jedoch höchst unterschiedlich. So wurde beispielsweise das Nahrungsmittelgewerbe durch die Wirtschaftskrise weit weniger betroffen als das Bauhandwerk. Letzteres hatte die schwersten Einbrüche zu verzeichnen. Der Wert der baugewerblichen Produktion sank in Deutschland während der Jahre 1929 bis 1932 von 8,9 Mrd. RM auf 2,1 Mrd. RM.⁵³¹

Diese Daten zeigen, dass auch das Handwerk durch die Weltwirtschaftskrise stark in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Die Rückbesinnung auf die alte Ordnung und deren verklärende Idealisierung war für viele Handwerker ein Labsal in ihrer Not und gleichzeitig eine Bestätigung dafür, dass man sich im Kampf gegen die liberale kapitalistische Wirtschaftsordnung mit ihrem Prinzip der Gewerbefreiheit im Recht befinde.

Die Ideologie der berufsständisch geordneten Gesellschaft projizierte die Vision einer wiederherzustellenden heilen Welt, in der dem Handwerk sein ihm gebührender Platz in Staat und Wirtschaft wieder zukommen werde. Dieses aus der alten Tradition des Handwerks geschöpfte Weltbild gab Hoffnung und mobilisierte die Masse der in Not geratenen selbständigen Handwerker. Es förderte gleichzeitig den korporativen Geist und den Zusammenhalt einer unverschuldet in Not geratenen und sich von außen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht wählenden Personengruppe. Die korporative Tradition und die wiedererstarkten Handwerksorganisationen förderten diesen Prozess.

Eine stärkere Hinwendung vieler Handwerksmeister zur Partei der Nationalsozialisten, der NSDAP, ist erst gegen Ende der 20er-Jahre zu beobachten. Die Masse der Handwerksunternehmer vermutete hinter der „*Nationalsozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands*“ für lange Zeit eine Vereinigung verkappter Marxisten. Erst nachdem die NSDAP Ende der 20er-Jahre ihren Sozialismusbegriff mit unverbindlichen Programmformeln definierte, konnten diese Bedenken abgebaut werden.

⁵³¹ Vgl. Werbik, Gustav: Bauhütten, Frankfurt a. M., o. J., S. 45.

Zum Sozialismusbegriff seiner Partei äußerte sich der ehemalige nationalsozialistische Bayerische Ministerpräsident Ludwig Siebert dann auch wie folgt: „*Unsere neue Weltanschauung ist eine bewußt sozialistische, nur vergesellschaftet sie nicht Produktionsmittel, sondern sie vergesellschaftet die Menschen.*“⁵³²

Neben den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen sich das Handwerk im Verlauf der Wirtschaftskrise immer stärker ausgesetzt sah, war es die offizielle Parteiideologie der NSDAP, die es den Angehörigen des Mittelstandes leicht machte, ihr Heil in der Machtergreifung des NS-Regimes zu suchen. Besonders der von der NSDAP propagierte Handwerkersozialismus musste die Gefühlswelt der dem Mittelstand zugehörigen Handwerker stark ansprechen, umfasste er doch, wenn auch in modifizierter Form, einen gewissen „... *Antikapitalismus, ein starkes Verlangen nach wirtschaftlicher Selbständigkeit, die Wunschvorstellung von einer Zukunftswirtschaft, in der das Handwerk dominierte, sowie das Streben nach wirtschaftlicher Selbstverwaltung durch Organisationsformen, die auf die Erhaltung des Kleinbetriebes ausgerichtet waren*“.⁵³³

So wird den Handwerksmeistern beispielsweise in der seit 9. April 1932 als Sprachrohr der NSDAP herausgegebenen Zeitschrift „*Deutsches Handwerk*“ (Ausgabe vom 23. April 1932) folgendes Programm verkündet:

„Kraft des Gesetzes wird dem Handwerk und Gewerbe folgendes gegeben werden:

1. Einschränkung der Gewerbefreiheit ... Meisterprüfungszwang ... keine Schwarzarbeit!
2. Anerkennung der Innungen als Meisterverband und Eingliederung in die Ständewirtschaft ...
3. Gesetzliche Altersversorgung ...
4. Schärfster Kampf gegen die Warenhäuser ... darum wählt Nationalsozialisten!“⁵³⁴

Mit Gottfried Feders Theorie von der „*Brechung der Zinsknechtschaft*“ knüpfte die nationalsozialistische Propaganda an die bestehenden Vorbehalte gegen die Großbanken an. Mit der dem Nationalsozialismus eigenen antisemitischen Einstellung agierte man gegen die Großindustrie und Konzentrationstendenzen im Handel.

⁵³² Siebert, Ludwig: Die neuen Wege in der deutschen Wirtschaft, München 1936, S. 18.

⁵³³ Schweitzer, Arthur: Die Nazifizierung des Mittelstandes, a. a. O., S. 28.

⁵³⁴ Zitiert bei Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 29.

Außerdem wurde die Auflösung aller öffentlichen Regiebetriebe in Aussicht gestellt, um dadurch der breiten Schicht der Handwerksbetriebe zusätzlich Aufträge und Arbeit zu beschaffen. So heißt es z. B. in Punkt 16 des Parteiprogramms der NSDAP: „*Wir fordern die Schaffung eines gesunden Mittelstandes und seine Erhaltung, sofortige Kommunalisierung der Groß-Warenhäuser und ihre Vermietung zu billigen Preisen an kleine Gewerbetreibende, schärfste Berücksichtigung aller kleinen Gewerbetreibenden bei Lieferung an den Staat, die Länder und Gemeinden.*“⁵³⁵

Hinsichtlich des Aufbaus einer neuen Handwerkswirtschaft waren die zentralen Forderungen des Handwerks nach wie vor die Stärkung der Macht der Innungen und der Ausbau der Handwerks-Selbstverwaltung. Hinzu kam erneut die Forderung nach der Einführung des großen Befähigungsnachweises. Sie wurde ab 1905 zum ersten Mal wieder von Heinrich Schild, Syndikus des Reichsverbandes des deutschen Schuhmacherhandwerks, gegenüber der breiten Öffentlichkeit propagiert.

Schild, ein früher Parteigänger der Nationalsozialisten, rechtfertigte dieses Verlangen mit dem Hinweis auf ein sich angeblich ausbreitendes „*Pfuscherium*“.⁵³⁶ Er verlangte von einer künftigen Handwerksordnung, dass sie die Führung eines Handwerksbetriebes von einer mit Erfolg abgelegten Meisterprüfung abhängig mache.

Die Ursache allen Übels sah man nach wie vor im Konkurrenzkampf, von dem es das Handwerk zu befreien gelte. Mit der Zuspitzung der wirtschaftlichen Lage wurde der Begriff der „*Handwerkswirtschaft*“ nicht nur zum Schlagwort nationalsozialistischer Propaganda, auch die erkonservativen Parteien übernahmen diese Parole.⁵³⁷ Mit ihr verband sich die Vorstellung von einer stabilen Wirtschaftsordnung, von der wirtschaftlichen Sicherheit aller handwerklichen Betriebsinhaber sowie vom Schutz vor technischen Neuerungen und vor Krisen. Von der Handwerkswirtschaft erwartete man, dass sie das Vordringen der großen Konzerne beenden würde.

⁵³⁵ Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei: Punkt 16; veröffentlicht in: Rosenberg, Alfred: *Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus. Grundlagen der deutschen Wiedergeburt*, 6. Aufl., München 1933, S. 75.

⁵³⁶ Vgl. Winkler, Heinrich A.: *Mittelstand ...*, a. a. O., S. 154.

⁵³⁷ Vgl. Schweitzer, Arthur: *Die Nazifizierung ...*, a. a. O., S. 30.

Mit dem programmatischen Entgegenkommen der NSDAP wurde diese zur Repräsentantin des ständisch orientierten Mittelstandes. Die kleinen Gewerbetreibenden strömten in großer Zahl in die NSDAP oder sie gaben ihr ihre Stimme. Neben der überdurchschnittlichen Repräsentanz der Handwerksmeister in der Partei der NSDAP⁵³⁸ spiegelte sich dies auch in den Ergebnissen zu den Reichstagswahlen wider. Hierbei gelang es der NSDAP, sich gegenüber der seit 1924 im Reichstag vertretenen Wirtschaftspartei, der „*materialistischen*“ Interessenpartei, als höherwertige „*idealistische*“ Weltanschauungspartei darzustellen. Sie konnte dadurch der Wirtschaftspartei in der Gunst der Wählerstimmen des mittelständischen Handwerks den Rang ablaufen. Die mit den Handwerkerbünden ideologisch und personell noch eng verflochtene Wirtschaftspartei stellte 1930 im Deutschen Reichstag 23 Abgeordnete, von denen 12 Handwerker waren. Nach der Reichstagswahl von 1932 verfügte diese Partei im Reichstag über keinen Handwerker mehr. Den Nationalsozialisten waren indes von den insgesamt noch 12 im Reichstag vertretenen Handwerkern sechs dieser Mandatsträger verblieben. Den Rest teilte sich das Zentrum mit fünf und die Deutschnationale Volkspartei mit einem Abgeordneten.⁵³⁹

Alles in allem hatten der Radikalismus und die Verachtung der Demokratie für die Mittelstandgruppen des Handwerks in erster Linie wirtschaftliche Bedeutung. „*Die Befriedigung des Wirtschaftslebens und die Hochschätzung der mittelständisch-gewerblichen Wirtschaft, wie sie der Nationalsozialismus versprach, waren Gedankengänge, die mit denen des Handwerks nahezu identisch waren.*“⁵⁴⁰

Neben der Verneinung des Bestehenden war es die Hoffnung auf eine bessere Zukunft, die an den Aufbau einer ständisch gegliederten Staats- und Wirtschaftsordnung geknüpft wurde und die mit Zunahme der krisenbedingten Wirtschaftsschwierigkeiten die Masse der selbständigen Handwerker dem Nationalsozialismus zuführte. Die NSDAP wurde somit die Partei des Mittelstandes. Von ihr er-

⁵³⁸ Vgl. hierzu v. Saldern, Adelheid: Mittelstand im „Dritten Reich“. Handwerker – Einzelhändler – Bauern, Frankfurt a. M., New York 1979, S. 157 ff.; sowie: Keller, Bernhard: Das Handwerk im faschistischen Deutschland, Köln 1979, Anm. 47, S. 38.

⁵³⁹ Vgl. Bock, Wilhelm: Stand und ..., a. a. O., S. VIII.

⁵⁴⁰ Wulf, Peter: Die politische Haltung ..., a. a. O., S. 117.

wartete man die Verwirklichung der wirtschaftsordnenden Vorstellungen des organisierten selbständigen Handwerks auf der Grundlage der Ideologie des ständischen „Mittelstandssozialismus“.

4.2 Das Ende der Selbstverwaltung im Handwerk und die Integration der Handwerksorganisationen in die Neugestaltung von Staat und Wirtschaft im Nationalsozialismus

Dass zwischen dem Totalitätsanspruch der NSDAP und den berufsständischen Vorstellungen der Handwerker ein erheblicher Widerspruch bestand, musste das Handwerk nach der Machtübernahme des Hitler-Regimes in schmerzvoller Weise erfahren. Während man sich mit der Errichtung eines autoritären Staates und der Beseitigung der Demokratie mit der NS-Politik noch weitgehend in Übereinstimmung befand, entsprach es den Vorstellungen der Ständeideologen des Handwerks nicht, die Berufsstände unter eine totale Kontrolle durch eine einzige Partei zu stellen. Auch war das Führerprinzip nicht gewollt. Es war mit dem Ständegedanken des Handwerks und der darin verankerten Autonomie nicht zu vereinbaren.

Den Stellenwert, den die Nationalsozialisten den Ständen beimessen wollten, beschreibt der NS-Ideologe Max Frauendorfer wie folgt: *„Der Staat als Organisation der Nation, so wie jede Organisation, ist dem Nationalsozialismus nicht Selbstzweck, sondern immer nur Mittel zu einem Zweck. So auch die wirtschaftliche Gliederung des Volkes, der ständische Aufbau.“*⁵⁴¹

Winkler weist mit Recht darauf hin, dass der Charakter des Faschismus als Herrschaftsform in seiner vollendeten Gestalt gekennzeichnet ist *„... durch eine vollständige Loslösung der Exekutivgewalt von parlamentarischer und judikativer Kontrolle, durch die gewaltsame Unterdrückung eines autonomen gesellschaftlichen Pluralismus bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der auf Privateigentum be-*

⁵⁴¹ Frauendorfer, Max: Der Ständische Gedanke ..., a. a. O., S. 28.

ruhenden Sozialbeziehungen und ... durch den Willen zur militärischen Expansion“.⁵⁴² Ein zusätzliches Kennzeichen des deutschen Faschismus war nicht zuletzt auch sein militanter Antisemitismus.

Das Hitler-System ließ von Anbeginn an keinen Zweifel daran, dass es die gesamte Arbeiterbewegung und darüber hinaus die parlamentarisch-rechtsstaatlichen Institutionen mit ihren demokratischen Rechten vernichten würde. Die Zerschlagung der Gewerkschaften am 2. Mai 1933 und ihre Überführung in eine staatliche Zwangsorganisation mit der Bezeichnung „*Deutsche Arbeitsfront*“ (DAF) sowie das Verbot und die Auflösung der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) sowie der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) unterstrichen die Konsequenz, mit der die Nationalsozialisten ihre Macht einsetzten und an die Ausgestaltung ihrer politischen Ziele gingen.

Nach Angaben der geheimen Staatspolizei (Gestapo) befanden sich im April 1939 fast 168.000 Deutsche in Haftanstalten und Konzentrationslagern in sogenannter „*Schutzhaft*“, weitere 112.500 in Zuchthäusern und Gefängnissen in Strafhaf und 27.000 in Untersuchungshaft. Die meisten von ihnen waren politische Gefangene und der Arbeiterbewegung zuzurechnen.⁵⁴³

Viele Handwerksunternehmer nahmen diese Entwicklung mit einer gewissen Genugtuung zur Kenntnis, hatten doch ihre Funktionäre während des Verlaufs der Weltwirtschaftskrise vehement gegen die 40-Stunden-Woche, für eine Senkung der Arbeitslosenunterstützung und gegen die Verbindlichkeit von Tarifverträgen gerungen. Nun hofften sie, dass durch die brutale Unterdrückung der Gewerkschaften die Arbeiterschaft ein für alle Mal in die Schranken verwiesen und auf einen Status gedrückt werde, den man gerade noch akzeptieren wolle.

Während die nationalsozialistische Machtergreifung für die organisierten Arbeitnehmer mit der Zerschlagung ihrer freien Organisationen verbunden war, verhielten sich die Meisterorganisationen des Handwerks ruhig und angepasst, denn sie erwarteten nun die Erfüllung ihrer über Jahrzehnte erhobenen Forderungen. Und sie hatten vorerst allen Grund dazu.

⁵⁴² Winkler, Heinrich A.: *Mittelstand ...*, a. a. O., S. 161.

⁵⁴³ Vgl. Abendroth, Wolfgang: *Sozialgeschichte der europäischen Arbeiterbewegung*, Frankfurt a. M., 1965, S. 145 ff.

So beauftragte der der Deutschnationalen Partei in der ersten Hitler-Regierung angehörende Wirtschaftsminister Alfred Hugenberg den langjährigen Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbeakademertages, Dr. Hans Meusch, mit der Ausarbeitung eines „*Gesetzentwurfes über die Reichhandwerksordnung*“.

Ogleich dieser Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung nie realisiert wurde, gibt er doch einen interessanten Überblick über die Wünsche und Vorstellungen, die das organisierte Handwerk für die praktische Ausgestaltung der ständischen Wirtschaftsordnung durch das NS-Regime hatte.

Hiernach sollten die Meister in Pflichtinnungen und die Gesellen und übrigen Arbeitnehmer in Pflichtgemeinschaften vereinigt werden, die der Aufsicht der Handwerkskammer zu unterstellen seien.

Als Spitzenkörperschaft des gesamten Handwerks sollte ein „*Reichsstand des Deutschen Handwerks*“ errichtet werden, der alle Angelegenheiten der Standespolitik des Handwerks auf gesamtwirtschaftlicher Ebene regeln sollte. Dafür war man auch bereit, in der ständischen Wirtschaft das Führerprinzip zu verankern. „*Die gesamten Führer der ständischen Körperschaften werden nicht gewählt, sondern ernannt.*“⁵⁴⁴

Im Bereich der Innungen sollte eine Gemeinschaftsvertretung mit der Bezeichnung „*Amt*“ geschaffen werden, dem als besonderem Organ der Innung weitgehende Ordnungsbefugnisse gegenüber den Standesgenossen zugeordnet waren.

Nicht mehr die Zivilgerichte (ordentliche Gerichte und Amtsgerichte), sondern die neu zu schaffenden ständischen Gerichte sollte die wirtschaftliche Rechtsprechung in ihren Aufgabenbereich übertragen bekommen. Ihnen sollte die Entscheidung über Gesamtstreitigkeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, aber auch die Klärung von Einzelstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis obliegen.

Demgegenüber sollte den Handwerkskammern in erster Linie nur der Vollzug der ständischen Gerichtsbarkeit zustehen.

Der bereits zu Beginn des Nazi-Regimes innerhalb der NSDAP entbrannte Konflikt zwischen den Verfechtern des Ständestaates und jenen, die sich für die Errichtung eines Einparteiensystems einsetzten, wurde schließlich zugunsten der Befürwortern des Einparteiensystems entschieden. Nach Meinung des „*Führers*“

⁵⁴⁴ Zitiert bei: Schweitzer, Arthur: Die Nazifizierung ..., a. a. O., S. 31.

„... könne die ständische Ordnung erst nach gründlicher Umerziehung des deutschen Volkes verwirklicht werden“.⁵⁴⁵

Vorerst sollten aber die Berufsstände als rein wirtschaftliche Organisationen die Bereiche der Industrie, des Handwerks, der Landwirtschaft, des Handels und des Verkehrs sowie die freien Berufe umfassen. Ihre Kompetenz sollte sich auf die Vertretung der jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Interessen sowie auf die Ausübung legislativer, exekutiver sowie auch schiedsrichterlicher Funktionen beschränken. Dabei erhob die Führung der NSDAP drei grundsätzliche Forderungen:

1. In den ständischen Organisationen sollten alle führenden Stellen nur mit NSDAP-Mitgliedern besetzt werden.
2. Jeder Standesangehörige müsse Mitglied mindestens einer politischen Zwangsorganisation sein.
3. Alle wichtigen Schritte erfordern die Genehmigung der Partei.⁵⁴⁶

Im Jahre 1936 wurde sodann die von Max Frauendorfer geführte und für den ständischen Aufbau verantwortliche Stelle amtlicherseits als überflüssig erklärt und aufgelöst.

Ungeachtet dessen behielten die Nationalsozialisten das Ständevokabular bei. In seiner inhaltlichen Substanz wurde die Ständeideologie jedoch entleert und im nationalsozialistischen Sinne uminterpretiert.

4.3 Die Gleichschaltung der Handwerksorganisationen

a) Gleichschaltung auf regionaler Ebene

Ungeachtet der bei vielen Handwerkern verbreiteten Erwartung, die Nationalsozialisten würden eine aus ihrer Sicht positive Korrektur der gegebenen Verhältnisse vornehmen, war Hitler von Anfang an darauf bedacht, die deutsche Wirtschaft dergestalt zu verändern, dass sie sich als ein brauchbares Instrument zur

⁵⁴⁵ Ebenda: S. 57.

⁵⁴⁶ Vgl. ebenda: S. 48.

Erfüllung der „*Mission der nationalsozialistischen Bewegung*“ eignete. Um dieses Ziel zu erreichen, war es notwendig, „... *das gesamte öffentliche Leben ‚gleichzuschalten‘ und die bestehenden Institutionen dem ‚Führer‘ als der obersten Autorität zu unterstellen*“.⁵⁴⁷

Die Gleichschaltung des Handwerks begann damit, dass sich die Mitglieder des Ende 1932 durch den von der NSDAP gegründeten „*Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand*“ in die Führungsgremien der Handwerksverbände wählen bzw. durch die von der Regierung für die Gleichschaltung des Handwerks ernannten Kommissare Heinrich Schild und Carl Zeleny einsetzen ließen.

Im Wesentlichen war die Gleichschaltung der Handwerkskammern und Fachverbände bereits Ende April 1933 vollzogen. Aus den „*Richtlinien für die Gleichschaltung in den Innungen des Deutschen Handwerks*“ ist zu entnehmen, was man darunter zu verstehen hatte und wie dies im Einzelnen vor sich gehen sollte. Zum Begriff „*Gleichschaltung*“ ist dort unter Punkt 1 u. a. festgelegt, dass die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einer Innung eingeschriebene NSDAP-Mitglieder sein müssen. Zur Umsetzung dieser Bestimmung heißt es dann in Punkt 9 dieser Richtlinie: „*Am zweckmäßigsten wird bei der Gleichschaltung so verfahren, daß der alte Innungsvorstand seine Ämter freiwillig niederlegt ... Der neue Innungsvorstand ist dann im Benehmen mit dem Ortgruppenleiter zu bilden ... Bis zur ... Anerkennung ... durch die Mitgliederversammlung der Innung ist ein Innungsmitglied, welches der NSDAP angehören muß, mit der kommissarischen Leitung der Innung zu beauftragen.*“⁵⁴⁸

Wie diese Gleichschaltung vor Ort verlief, darüber gibt ein Bericht im Deutschen Handwerksblatt vom 15. April 1933 am Beispiel der Handwerkskammer Nürnberg Auskunft. Dort ist zu lesen: „*Nach einer Mitteilung in Nr. 7 der amtlichen Mitteilungen der Handwerkskammer für Mittelfranken vom 1. April d. J. fanden sich am Freitag, dem 24. März 1933, die Vertreter des Kampfbundes für den gewerblichen Mittelstand unter der Führung des Herrn Gauleiters Lehr bei der Handwerkskammer ein. Herr Lehr betonte in einer Ansprache vor der versammelten engeren Vorstandschaft der Handwerkskammer, daß die Reinigungs- und Erneuerungsaktion, die im Zuge der nationalen Revolution eingesetzt habe, auch vor*

⁵⁴⁷ Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 26.

⁵⁴⁸ Ebenda: a. a. O., S. 33 f.

*den gesetzlichen Berufsvertretungen des Handwerks, der Industrie und des Handels nicht haltmachen werde ... Herr Lehr verfügte sodann auf Grund der ihm erteilten Vollmacht die Enthebung der beiden Präsidenten Geheimer Landesgewerberat Weinberger und Kommerzialrat Gregorius von ihren Ämtern und übernahm bis zur Neukonstituierung der Handwerkskammer das kommissarische Präsidium der Handwerkskammer.*⁵⁴⁹

Auch der Zeitzeuge Felix Schüler beschreibt den Vorgang der Gleichschaltung in den Handwerkskammern und Fachverbänden mit dem Hinweis, dass diese stets unter der Assistenz des berechtigten Kampfbundes für den gewerblichen Mittelstand vorgenommen wurde, der später als NS-Hago mit deren Methoden und leitenden Männern von der Deutschen Arbeitsfront (DAF) übernommen wurde. In seiner langjährigen Tätigkeit in der Organisation des Handwerks habe Schüler jedoch „... nur ganz wenige kennen gelernt, die der wenn auch irrigen, so doch ehrlichen Meinung waren, im Sinne von Partei und Handwerk zugleich zu handeln. Die meisten liefen nur nach vorn, ohne sich um die Existenz der vorhandenen staatlichen Ordnung zu kümmern und, nachdem ihre bisherigen Versuche offenbar gescheitert waren, sich durch eigene Selbständigkeit oder durch einen sonstigen Erwerb ihren Unterhalt zu erarbeiten“.⁵⁵⁰

Dass die Gleichschaltungsaktion auf regionaler Ebene ziemlich reibungslos verlief, ist mit der Hoffnung vieler Handwerksmeister zu erklären, dass diese für ihr Wohlergehen von der NS-Parteiführung die Erfüllung ihrer Wünsche erwarteten. Lediglich die Handwerkerbünde und Gewerbevereine widersetzten sich der Gleichschaltung in stärkerem Maße, da sie mit ihrer Eingliederung in die Kammer- und Innungsorganisationen einen Verlust ihrer relativ hohen Autonomie befürchten mussten.

Daraufhin erhielt der Deutsche Handwerks- und Gewerbeakzentag am 15. Juni 1934 die Befugnis, die Handwerkerbünde und Gewerbevereine zu schließen. Im Jahre 1935 war die Schließung der Bünde weitgehend beendet.⁵⁵¹

Von nun an bestand die Handwerkerorganisation ausschließlich aus überfachlichen Kammern und fachlichen Innungen.

⁵⁴⁹ Das Deutsche Handwerksblatt, 27. Jg., Berlin, 15. April 1933, S. 159.

⁵⁵⁰ Schüler, Felix: Das Handwerk im Dritten Reich, Bad Wörishofen 1951, S. 14.

⁵⁵¹ Vgl. Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 34 f.

b) Gleichschaltung auf überregionaler Ebene

Bereits am 3. Mai 1933, kurz vor der Übernahme der Handwerks- und Handelsorganisationen durch die Nazis, gab der „*Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand*“ die Bildung von Ständen und Berufskammern für Handel und Handwerk bekannt.

Die Gleichschaltung der Dachorganisation des deutschen Handwerks, des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, gelang jedoch erst im Herbst 1933.

Unterbrochen wurde dieser Prozess durch den Schmitt-Hitler Kompromiss vom Juli 1933. Carl Schmitt, ein Vertreter des Großkapitals, der im Juli 1933 Hugenberg als Wirtschaftsminister ablöste, suchte den Kompromiss zwischen der NS-Oligarchie und der durch Fritz Thyssen vertretenen Schwerindustrie. Bestehende Streitfragen zwischen der Partei und der traditionellen Oberklasse wurden nun beigelegt und vom bisher propagierten Antikapitalismus Abstand genommen.

Die Motivation der Distanzierung führender Nationalsozialisten von ihren eigenen Mittelstandsideologen liegt auf der Hand, denn mit einem ständisch gegliederten, idyllisch und kleinstädtisch orientierten Kleingewerbe war das zentrale Ziel der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik nicht zu erreichen. Fischer bemerkt hierzu: „*Der durch Inflation und Depression verstörte Kleinbürger ohne politischen Horizont war recht gewesen, das Reservoir der Unzufriedenen zu füllen. Für die Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges gegen die bolschewistische Gefahr war er kaum geeignet. Dazu bedurfte es des Einsatzes der Großindustrie und ihrer beiden Sozialpartner, der Unternehmer und der Arbeiter.*“⁵⁵²

Eine Folge dieser Entwicklung war dann auch die Ablehnung des von Meusch konzipierten Vorschlages zur Einführung einer ständischen Wirtschaftsordnung. Auch wurde im August 1933 der „*Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand*“ aufgelöst und in zwei neue Organisationen eingegliedert. Hierbei handelte es sich um die „*Nationalsozialistische Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisation*“ (NS-Haga) und den „*Gesamtverband des deutschen Handwerks, Handels und Gewerbes in der Deutschen Arbeitsfront*“ (GHG). Diese Organisationen hatten die Funktion der Kontrolle und Führung der Mittelstandsguppen durch die

⁵⁵² Fischer, Wolfram: Deutsche Wirtschaftspolitik 1918-1945, Opladen 1968, S. 79.

NS-Partei. Die GHG fungierte als Zwangsorganisation aller Arbeitgeber in Gewerbe und Handel. Die NS-Haga war die integrierende Parteiorganisation, die die Kontrolle und Führung der Mittelschichten ermöglichte.

Was die Gleichschaltung der Dachorganisation des deutschen Handwerks betraf, so wurde diese bereits am 3. Mai 1933 auf einer außerordentlichen Vollversammlung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks durch die Nationalsozialisten eingeleitet. Ein dort gefasster Beschluss sah die Gründung eines „*Reichsstandes des Deutschen Handwerks*“ vor. Dieser erhielt die Aufgabe, eine berufsständische Verfassung des deutschen Handwerks auszuarbeiten, die Organisation des Handwerks neu zu regeln und es „*im neuen Geist*“ zu erziehen.⁵⁵³

Zum „*Führer*“ des Reichsstandes des Deutschen Handwerks wurde der Reichsführer des Kampfbundes des gewerblichen Mittelstandes und Wirtschaftsbeauftragte der Reichsleitung der NSDAP, Theodor Adrian von Renteln, und als dessen Stellvertreter der als Handwerksreferent im Reichskampfbund tätige Carl Zeleny ernannt.

Nun ergab sich für das Handwerk eine merkwürdige Organisationsspitze. Sie bestand aus zwei parallelen Dachorganisationen, deren Vorstände weitgehend und deren Mitglieder völlig identisch waren. Dabei handelte es sich um die Spitzenverbände der Handwerkskammern und Innungen, also um den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag sowie um die Gruppe der Reichsinnungsverbände.

Am 22. September 1933 fassten die Präsidien und Vorstände dieser Spitzenvereinigungen einen Beschluss, wonach der bis dahin ebenfalls fortbestehende Reichsverband des deutschen Handwerks mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 aufzulösen sei und damit aufhörte zu bestehen.

Als Gesamtspitzenorganisation des Handwerks sollte an seine Stelle der „*Reichsstand des Deutschen Handwerks*“ treten. Zu seinen Mitgliedern gehörten:

- „a) Gruppe der Reichsfachverbände im Reichsstand des Deutschen Handwerk,
- b) Gruppe der Handwerksgelesen – und Lehrlinge –, vertreten durch die Arbeiterberufsverbände der Deutschen Arbeitsfront,
- c) der Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag als Vertreter der Handwerks- und Gewerbekammern,

⁵⁵³ Vgl. Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 36.

- d) Gruppe der Versicherungsanstalten des selbständigen Handwerks,
- e) Gruppe der Kredit- und Warengenossenschaften,
- f) Gruppe der Innungskrankenkassen.⁵⁵⁴

Alle im Handwerk Tätigen, Arbeitnehmer wie Arbeitgeber, mussten Mitglied eines „*NS-Gesamtverband des deutschen Handwerks, Handels und Gewerbe in der Deutschen Arbeitsfront*“ werden. Außerdem wurden die Vereinigung der alten Handwerkskammern und der Reichsstand des Deutschen Handwerks durch Personalunion vereinigt. Der „*Parteigenosse*“ Schmitt wurde im Januar 1934 zum Führer beider Organisationen ernannt. Somit waren im nationalsozialistischen Sinne alle bestehenden Handwerksorganisationen vereinheitlicht und gleichgeschaltet.

Der Kampf um den ständischen Mittelstandssozialismus wurde beendet, indem die Mittelstandsgruppen der Parteiherrschaft unterstellt wurden.

4.4 Die Neugestaltung der Handwerksgesetzgebung von 1933 bis 1935

Nach dem Willen der Großindustrie sollten die Handwerksorganisationen entsprechend ihren wirtschaftlichen Sachaufgaben den Industrieverbänden untergliedert werden. Dieses Ansinnen erzeugte den heftigsten Widerstand des „*Reichsstandes des deutschen Handwerks*“. Deren Generalsekretär, Heinrich Schild, verwies auf die Notwendigkeit der Erfüllung einer dem Stande eigentümlichen sozialen Aufgabe, zu der es auch eines eigenständigen Standesbewusstseins bedürfe.

Es ist unschwer zu erkennen, dass es mit dem am 29. November 1933 erlassenen „*Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks*“ den Handwerksfunktionären gelang, sich vorerst mit ihren Forderungen durchzusetzen. Mit diesem Gesetz wurde die Handwerksgesetzgebung aus dem allgemeinen Gewererecht herausgelöst, vereinheitlicht und verselbständigt. Mit ihm wurden der

⁵⁵⁴ Spitz, H.: Die Organisation des Handwerks, in: Schraut, R. u. a.: Das Handwerk in Staat und Wirtschaft, Berlin 1938, S. 239 f.

Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister ermächtigt, den organisatorischen Neuaufbau des Handwerks „... auf der Grundlage allgemeiner Pflichtinnungen und des Führergrundsatzes zu treffen“.⁵⁵⁵

Aus § 2 dieses Gesetzes war zu entnehmen, dass die Befugnisse der obersten Landesbehörden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Reichswirtschaftsminister übergehen. Dies ebnete den Weg zu einer reichseinheitlichen Regelung. Zugleich wurde damit auch eine neue Aufsichtsstelle geschaffen. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister wurden zudem gleichzeitig ermächtigt, „... den Führer der Spitzenvertretung des deutschen Handwerks zu ernennen“.⁵⁵⁶

Auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgten drei Durchführungsverordnungen. Mit ihnen wurde der nun vorgegebene Rahmen gefüllt.

Die „Erste Verordnung“ wurde am 15. Juni 1934 erlassen. Als wesentliche Neuerung enthielt sie die Aufforderung an den Reichswirtschaftsminister, ein Verzeichnis aller Gewerbe zu erstellen, die handwerksmäßig betrieben werden können.

Ein solches Verzeichnis wurde am 30. Juli 1934 erstmals veröffentlicht. Es umfasste insgesamt 72 Gewerbe, die vom Bäcker bis zum Zimmerer reichten.

Gleichzeitig schrieb diese Verordnung die schon lange geforderte Pflichtinnung vor, nach der alle in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden der zuständigen Innung als Pflichtmitglieder angehören mussten.

Neben der Regelung des Lehrlingswesens und der Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen gehörte es u. a. auch zu den Aufgaben der Innungen, „... den Gemeingeist zu pflegen und die Standesehre zu wahren“.⁵⁵⁷

Als gesetzliche Institutionen wurden neben den Pflichtinnungen auch die Kreishandwerkerschaften gestellt. Sie bildeten den Zusammenschluss aller Innungen innerhalb eines Bezirks und sie dienten der Wahrnehmung der gemeinsamen Belange.

Die Innungsobermeister bildeten die Mitgliederversammlung. Mit der Leitung der Kreishandwerkerschaft wurde ein Kreishandwerksführer betraut, den die

⁵⁵⁵ Hartmann, Karl: Neues Handwerksrecht I, 3. Aufl., Berlin 1938, S. 15.

⁵⁵⁶ Ebenda: a. a. O., S. 16.

⁵⁵⁷ Ebenda, a. a. O., S. 32.

Handwerkskammern einsetzen. Auch ihm oblag, ebenso wie den Innungsobermeistern, eine Weisungs- und Strafbefugnis.

Auch wurde dem alten Wunsche des Handwerks nach einer eigenen Gerichtsbarkeit Rechnung getragen. So sahen die §§ 59–94 eine umfassende Regelung der handwerklichen Ehrengerichtbarkeit vor. Hierzu zählte vor allem „... *unlauteres Verhalten, unlauterer Wettbewerb und Übervorteilung der Kunden*“⁵⁵⁸, die es als Verstoß gegen die handwerklichen Pflichten zu ahnden galt. Das Strafmaß reichte von einer Verwarnung über einen Verweis und Geldstrafen bis hin zur Aberkennung des Meistertitels.

Den künftigen Aufbau der Handwerksorganisation betreffend, hatte vor allem das bereits in der Ersten Verordnung festgeschriebene Führerprinzip folgen schwere Konsequenzen. Es führte zur Aufhebung des regional unterschiedlichen, in seinem Wesen jedoch demokratischen und föderalistischen Aufbaus der handwerklichen Selbstverwaltung durch eine zentralisierte, reichseinheitliche Zwangsorganisation.

Bereits im Jahre 1924 äußerte sich Adolf Hitler in seiner Schrift „Mein Kampf“ zu dieser NSDAP-Programmatik wie folgt: „*Die junge Bewegung ist ihrem Wesen und ihrer inneren Organisation nach antiparlamentarisch, d.h. sie lehnt im allgemeinen wie in ihrem eigenen inneren Aufbau ein Prinzip der Majoritätsbestimmung ab, in dem der Führer nur zum Vollstrecker des Willens und der Meinung anderer degradiert wird. Die Bewegung vertritt im kleinsten wie im größten den Grundsatz der unbedingten Führerautorität, gepaart mit höchster Verantwortung.*“⁵⁵⁹

Die Abgrenzung zum Liberalismus betreffend, weiß auch der NS-Ideologe Gottfried Feder darauf hin: „*Die Wirtschaftspolitik des neues Staates muß konsequenterweise das Führerprinzip auch im Bereich der Wirtschaft anwenden.*“⁵⁶⁰

Es waren vorerst die fachlichen Handwerksverbände, auf die diese Durchführungsverordnung angewandt wurde. An die Stelle der Innungsobermeister, Kreis- und Landeshandwerksmeister traten Führer, die nicht mehr von den Mitgliedern

⁵⁵⁸ Ebenda, a. a. O., S. 41.

⁵⁵⁹ Hitler, Adolf: Mein Kampf, zwei Bde., in einem Bd., unverkürzte Ausgabe, XVIII Aufl., München 1933, S. 378.

⁵⁶⁰ Feder, Gottfried: Wirtschaftsführung im Dritten Reich, Oldenburg/Berlin 1934, S. 20.

gewählt, sondern jeweils von der nächsthöheren Organisationsstufe im Einvernehmen mit der NSDAP-Führung ernannt und eingesetzt wurden.

Ungeachtet des Sachverhaltes, dass Innungsversammlungen nach wie vor stattfinden konnten, waren es die Handwerkskammern, die die Führer der fachlichen Organisationen einsetzten.

Damit war es den Kreishandwerkerschaften und Innungen auch nicht mehr möglich, diese für ihre Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen.

Übersehen werden darf jedoch nicht, dass mit dieser Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks bezogen auf die Innungen aus Sicht der Handwerksideologen so gut wie alle Wünsche erfüllt wurden.

Eine Ausnahme bildete lediglich die Unterlassung der Einbeziehung der Gesellen, die nun in der Deutschen Arbeitsfront (DAF) zwangsorganisiert wurden.

Trotz der kompromisslosen Handhabung des undemokratischen Führerprinzips gab es bei der alljährlich durchzuführenden Vertrauensfrage der Obermeister einen außergewöhnlich hohen Zustimmungsggrad. So brachten 1936 lediglich 44 Innungsversammlungen von den insgesamt 14.954 befragten Innungen ihr Misstrauen zum Ausdruck.⁵⁶¹

Durch eine am 17. September 1934 erlassene Ergänzung zur Ersten Verordnung wurde der fachliche Zusammenschluss auf Reichsebene in Gestalt einer „Reichsgruppe Handwerk“ gebildet. Sie war der Zusammenschluss der selbständigen Reichsinnungsverbände.

Mit einer „Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks“ vom 18. Januar 1935 wurde der Führergrundsatz auch auf die überfachlichen Handwerksorganisationen, auf die Handwerkskammern, ausgedehnt. Zeitgleich wurde dem Reichswirtschaftsministerium die Aufsicht über die Handwerkskammern unterstellt.

Von nun an wurden die Angelegenheiten der Kammer durch den Handwerkskammervorsitzenden geführt und vertreten.

Demgegenüber erhielt die Vollversammlung eine reine Statistenrolle. Hierzu heißt es in § 6, Abs. 2: „Soweit bisher eine Beschlußfassung oder Mitwirkung des

⁵⁶¹ Vgl. Reichsstand des deutschen Handwerks (Hrsg.): Jahrbuch des deutschen Handwerks 1936, Berlin 1937, S. 40.

Vorstandes oder der Vollversammlung vorgeschrieben war, tritt an deren Stelle eine Beratung im Vorstand der Handwerkskammer.⁵⁶²

Die übrigen Kammerorgane wie Vorstand, Beirat sowie die Ausschüsse hatten ebenfalls nur beratende Funktion. Sie wurden vom Kammervorsitzenden ernannt.

Ernannt wurde auch der Obmann der Gesellen, der die Befugnisse des Geselenausschusses wahrzunehmen hatte.

Eingesetzt und abberufen wurden die Kammervorsitzenden durch den Reichswirtschaftsminister. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hatte hier lediglich ein Anhörungsrecht.

Im Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsministeriums lag es auch, die Kammerzsetzung zu erlassen und die Aufsicht zu führen. Das entsprach einer Übertragung des Aufgabenbereichs, den bisher die obersten Landesbehörden innehatten, auf die Reichsebene. Der Reichswirtschaftsminister war es, der künftig Kammern auflöste, vereinigte oder neu gründete. Er konnte ihre Bezirke ändern und er hatte eine unbegrenzte Weisungsbefugnis.

Mit ihrer Aufsichtsfunktion und ihren weitreichenden Befugnissen gegenüber den Innungen und Kreishandwerkerschaften wurden die Kammern zum wichtigsten Instrument der Handwerkspolitik des NS-Staates.

Spätestens jetzt mussten die Handwerksmeister erkennen, dass nach dieser Ausführungsverordnung von einer autonomen Interessenvertretung keine Rede mehr sein konnte.

Von besonderer Bedeutung war auch die *„Dritte Verordnung über den Aufbau des deutschen Handwerks“* vom 18. Februar 1935. Mit dieser Verordnung wurde der von den organisierten Handwerksmeistern schon lange geforderte *„große Befähigungsnachweis“* gesetzlich festgeschrieben. Dadurch wurde die Ausübung eines Handwerks und die damit verbundene Eintragung in die Handwerksrolle nur noch den Personen ermöglicht, die sich zuvor mit Erfolg einer Meisterprüfung in ihrem oder einem artverwandten Handwerk unterzogen hatten.

Mit Strafbestimmungen, die von einer Geldstrafe bis zur Haftstrafe reichten, wurde die Ernsthaftigkeit der Einführung der Meisterpflicht im Handwerk unterstrichen. Darüber hinaus verpflichtete diese Ordnung die Handwerkskammern,

⁵⁶² Hartmann, Karl: Neues Handwerksrecht II, Berlin 1941, S. 12.

den in die Handwerksrolle eingetragenen Betrieben eine Bescheinigung auszustellen. Dieses als „*Handwerkskarte*“ bezeichnete Dokument diente bei der Eröffnung eines Betriebes zur Vorlage bei der gewerbepolizeilichen Anmeldung.

Neben dem großen Befähigungsnachweis gab es noch einen weiteren Bereich, auf den die NS-Handwerksgesetzgebung den Forderungen der Handwerksmeister entgegenkam. Das betraf das Gebiet der Regiebetriebe und der Schwarzarbeit. Hier erließ das Reichswirtschaftsministerium bereits am 30. März 1933 Richtlinien über die Revision von Regiebetrieben der öffentlichen Hand. Diese Maßnahmen waren auf den schrittweisen Abbau solcher Betriebe gerichtet. Sie führten zu einer spürbaren Ausweitung der Aufträge, die die öffentliche Hand an die privaten Handwerksunternehmen vergab.

An Entschlossenheit und Schärfe, mit der das NS-Regime gegen Schwarzarbeit voring, gibt die Verlautbarung des Oberbürgermeisters und des Arbeitsamtsdirektors der Stadt Herne vom 2. Oktober 1933 Auskunft. Dort heißt es: *„Jeder der nach dem 20. August 1933 ... bei Schwarzarbeit gefaßt wird, wird unnach-sichtig zur Verantwortung gezogen. Neben der strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges muß mit der Überweisung in ein Konzentrationslager gerechnet werden.“*⁵⁶³

Den Interessen des etablierten Handwerks entsprachen auch die neuen wirtschaftlichen Vergünstigungen, die mit der Schaffung von Einigungsämtern gegen Schleuderkonkurrenz verbunden waren, oder die Vergabe von Bürgschaften an Kleinhandwerker bei Aufträgen bis zu 5.000,- RM sowie die Steuerfreiheit bei Ersatzinvestitionen.

Doch nicht nur wirtschaftliche Zugeständnisse, sondern auch der Hang zum Zeremoniellen wurde bedient. So schuf man ein neues Handwerkszeichen, das bis heute in vielen Innungen, Kreishandwerkerschaften und auch in Handwerkskammern das offizielle Emblem des Handwerks ist.

Die Symbolik dieses Zeichens erläutert das Jahrbuch des deutschen Handwerks für das Jahr 1935 wie folgt:

⁵⁶³ Zitiert bei: Chesi, Valentin: Struktur und Funktion ..., a. a. O., S. 103.



„Der Hammer, der den offenen Ring schließt, bringt zum Ausdruck, wie das unfertige Material vom Handwerk zum schönen, ganzen Stück vollendet wird. Das Malkreuz auf dem Hammer deutet als altes Symbol schöpferischen Geschehens auf das Wesen deutscher Handwerksarbeit hin ... Eichenblatt und Eichel, die zusammen mit dem Hammerstiel in Form der alten Hagalrune angeordnet sind, sollen die Einfügung des Handwerks in die völkische Lebensordnung ... versinnbildlichen. Die Farben des Zeichens sind Blau in Gold. Blau ist die Farbe der Treue, Beständigkeit und Klarheit, Gold ist die Farbe der Vollendung. 'Durch Klarheit zur Vollendung ist der Sinn dieser Farben!'“⁵⁶⁴

Es verwundert deshalb nicht, dass mit diesen, das Handwerk betreffenden Reichsverordnungen und seinen Zugeständnissen ein gewisser Grad an Genugtuung und Wohlverhalten der Handwerksmeister gegenüber dem NS-Regime die Folge war. Nach Chesi konnte somit die „... *Neuorganisation des Handwerks in den Jahren von 1933 bis 1935 ... daher wohl generell als eine Vollendung einer Entwicklung angesehen werden, die sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts angebahnt hatte*“.⁵⁶⁵

Besondere Genugtuung löste angesichts der wirtschaftlich gespannten Lage die Einführung des großen Befähigungsnachweises aus.

Sicher wurde dabei die Festsetzung der Meisterprüfungspflicht zu Recht damit begründet, das berufsbezogene Leistungsniveau zu fördern und zu schützen. Doch ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass dieser auch gerne als Vorwand für das Motiv der erhofften Konkurrenzminderung ins Feld geführt wurde.

Die Abschwächung des Wettbewerbs durch die Reduzierung der Betriebszulassungen sowie die damit verbundene Erhöhung des Einkommens jedes Betriebsinhabers, die durch eine stärkere „*Disziplin*“ ermöglicht werden sollte, waren Mo-

⁵⁶⁴ Reichsstand es deutschen Handwerks (Hrsg.): Jahrbuch 1935, Berlin 1936, S. 82; s.a. Chesi, V., a. a. O. S. 104.

⁵⁶⁵ Chesi, Valentin: Struktur und a. a. O., S. 39.

tivationen, die sich ebenfalls mit der Durchsetzung des großen Befähigungsnachweises verbinden ließen. So war im Jahre 1939 der Anteil der nicht bestandenen Meisterprüfungen mit 16,8 % der Gesamtprüfungen in etwa doppelt so hoch wie im Jahre 1933. Schweitzer äußert deshalb den Verdacht, dass es vielen Meisterprüfungsausschüssen vorrangig darum ging, die Zahl der Handwerksmeister niedrig zu halten und weniger darum, die Kandidaten gerecht zu prüfen.⁵⁶⁶

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Preis für diese Zugeständnisse an die Handwerksunternehmer im Verlust ihrer Selbstverwaltung des Handwerks und in ihrer vollkommenen Unterordnung unter die Ziele der nationalsozialistischen Machthaber lag.

3.5 Die Entwicklung des Organisationsaufbaues des deutschen Handwerks während der NS-Zeit

Parallel zur Neuordnung des Handwerksrechts entwickelten die Nationalsozialisten schon in den ersten Jahren nach ihrer Machtübernahme eine Handwerksorganisation, die sich im Wesentlichen auf zwei Organisationsebenen stützte.

Ausgehend von den Pflichtinnungen verfestigte man einen fachlichen und einen überfachlichen Organisationszweig. Beide waren Körperschaften des öffentlichen Rechts und den Handwerkskammern unterstellt.

Auf der fachlichen Organisationsebene fanden die Innungen ihre Fortsetzung in den Reichsinnungsverbänden. Diese hatten jedoch, anders als die Innungen selbst, nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zwischen den Innungen und Reichsfachverbänden gab es keine selbständigen fachlichen Organisationen. Dennoch hatten die Reichsinnungsverbände die Möglichkeit, nach Bedarf unselbständige Bezirksstellen zu errichten, die von Bezirksinnungsmeistern geleitet wurden. Die Bezirksinnungsmeister wurden jeweils von den Reichshandwerksmeistern ernannt.

Die Reichsgruppe Handwerk, die als Zusammenschluss der einzelnen Reichsinnungsverbände zu verstehen war, bildete die fachliche Spitzenvertretung des Handwerks, deren Leitung in den Händen des Reichshandwerksmeisters lag. Er

⁵⁶⁶ Vgl. Schweitzer, Artur: Die Nazifizierung ..., a. a. O., . 74.

hatte „... die Reichsgruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern“.⁵⁶⁷

Auf bezirklicher Ebene waren die Handwerksinnungen auch zur Kreishandwerkerschaft zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Belange zu vertreten.

Über den Kreishandwerkerschaften waren die Handwerkskammern die nächsthöhere Stufe im überfachlichen Aufbau der Handwerksorganisation. „Sie beruhen nicht auf Zusammenfassung, sondern sind davon unabhängige behördenartige Selbstverwaltungskörper mit dem Aufsichtsrecht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften ihres Bezirks.“⁵⁶⁸

Dem Reichswirtschaftsminister oblag die Aufsicht über die Handwerkskammern.

Den behördenartigen und zugleich berufsständischen Zusammenschluss der Handwerkskammern für das gesamte Reichsgebiet bildete der Deutsche Handwerks- und Gewerbeakademertag. Mit ihm sollte die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten sichergestellt werden. Seine Geschäftsführung hatte ebenfalls der Reichshandwerksmeister inne.

Der fachliche und der überfachliche Organisationszweig wurden zu einer gemeinsamen Spitzenvertretung im „Reichsstand des deutschen Handwerks“ zusammengeführt, der als Dachvereinigung der Handwerksorganisationen zu verstehen war. Auch seine Leitung hatte der Reichshandwerksmeister inne. Er stand somit in Personalunion allen drei Organisationsspitzen des Handwerks vor. Er wurde jedoch nicht gewählt, sondern vom Reichswirtschaftsminister berufen. Wernet bemerkt hierzu:

„Übt das Reichswirtschaftsministerium die staatliche Führung und Betreuung des handwerklichen Wirtschaftskörpers und der Handwerksorganisationen aus, so liegt die politische

⁵⁶⁷ § 4, Abs. 3 der Satzung der Reichsgruppe Handwerk; in: Hartmann, Karl: Neues Handwerksrecht, Bd. II, a. a. O., S. 304.

⁵⁶⁸ Kewald, Heinz: Der Neuaufbau des deutschen Handwerks, Köln 1935, S. 35.

Führung in den Händen der nationalsozialistischen Partei, die hierfür über besondere Dienststellen für Handwerk und Handel verfügt.“⁵⁶⁹

Unklar war jedoch die Rechtsnatur des Reichsstandes des deutschen Handwerks, dessen Führung in personeller und organisatorischer Hinsicht mit der Reichsgruppe Handwerk weitgehend und mit der des Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertages völlig identisch war.

Es verwundert deshalb auch nicht, dass der Reichsstand des deutschen Handwerks von seinen Mitgliedern zuweilen als identisch mit der Reichsgruppe Handwerk oder mit dem Kammertag angesehen oder zumindest für die gemeinsame Geschäftsstelle dieser beiden Organisationen gehalten wurde. „*Die Geschäftsführung selbst scheint sich so verhalten zu haben, daß sie je nach dem Verhandlungsobjekt als ‚Reichsstand‘, ‚Kammertag‘ oder ‚Reichsgruppe‘ auftrat.*“⁵⁷⁰

Diese mächtige Organisation, an deren Spitze der Reichshandwerksmeister stand, war nicht zur Durchsetzung eigennütziger Berufsstandsinteressen der Handwerksunternehmer geschaffen; sie diente von Anfang an zur Durchsetzung der Zielsetzungen des NS-Regimes in der gesamten Handwerkerschaft.

Die nachhaltige Verwirklichung dieser Zwecksetzung sollte u. a. auch durch Landeshandwerksmeister sichergestellt werden, die vom Reichshandwerksmeister in den 13 Treuhandbezirken des Handwerks ernannt wurden. Sie fungierten als Stellvertreter des Reichshandwerksmeisters, als politische Überwachungs- und Verbindungsstelle.

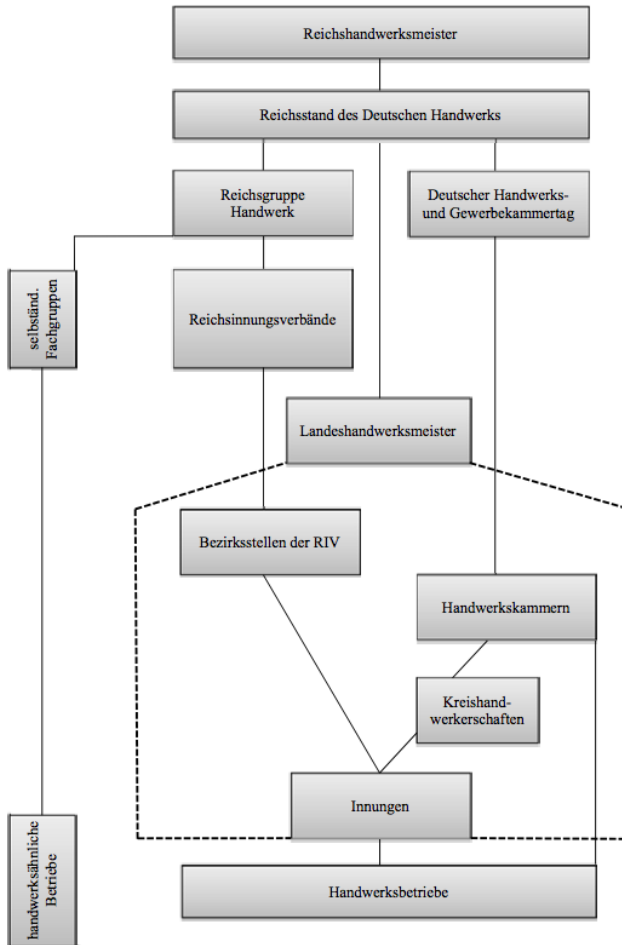
Die Systematik dieses Organisationsaufbaues verdeutlicht das folgende Schaubild 6.⁵⁷¹

⁵⁶⁹ Wernet, Wilhelm: *Handwerksgeschichte*; in: *Das Handwerk in Staat und Wirtschaft*, 6. Aufl., Berlin 1938, S. 233.

⁵⁷⁰ Chesi, Valentin: *Struktur und ...*, a. a. O., S. 64.

⁵⁷¹ Vgl. Chesi, Valentin: *Struktur und ...*, a. a. O., Schaubild 3, S. 48.

Schaubild 6: Organisation des Deutschen Handwerks 1936–1938



Nach: Chesi, Valentin: Struktur und ... a. a. O., Schaubild 3, S. 48.

Die Charakteristik der NS-Handwerksgesetzgebung betreffend, warnte der ehemalige Leiter der Schule des Deutschen Handwerks in Braunschweig, Wilhelm Wernet, davor, hier lediglich eine Erfüllung der über Jahrzehnte vorgetragenen Wünsche des Handwerks zu sehen. *„Gewiß sagen die Tatsachen aus, daß der Kampf des Handwerks um die vollzählige organisatorische Erfassung seiner Betriebsführer, zu Beginn des Dritten Reiches erfolgreich beendet worden ist und daß sein jahrzehnte altes Verlangen nach dem Leistungsnachweis Erfüllung gefunden hat.“*⁵⁷²

Dies allein besage jedoch noch nicht viel. Vielmehr gelte es, *„... die unermeßliche Tragweite, die der Handwerkserneuerung durch den Nationalsozialismus zukommt ...“* zu erkennen. Mit aller Deutlichkeit weißt Wernet sodann auf die Besonderheit der nationalsozialistischen Handwerksgesetzgebung in ihrem Wechselverhältnis zur traditionellen Ideologie der Handwerksmeister durch folgende Äußerung hin:

*„Daß die geschichtlich gewordenen und in jahrhundertelanger Praxis erprobten Grundzüge der handwerklichen Berufsordnung vom Gesetzgeber anerkannt und übernommen worden sind, hat also seine besondere Bedeutung. Sie liegt darin, daß dem Handwerk bestätigt worden ist, daß sich diese Grundzüge in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Grundgedanken und Zielen der nationalsozialistischen Leistungsordnung des Wirtschaftslebens befinden.“*⁵⁷³

Einen Kenner der Geschichte des deutschen Handwerks dürfe dies auch nicht überraschen, denn *„... diese Geschichte lehrt, daß die Grundzüge von Ehre und Leistung, von Rassenreinheit und Berufsstolz, von sozialer Gemeinschaftsverpflichtung und wirtschaftlicher Dienstleistung seit jeher die Grundlage des handwerklichen Daseins gebildet haben.“*⁵⁷⁴

Dem Handwerk sei es inmitten einer Welt des sittlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verfalls oftmals sehr schwer gemacht worden, diesen Grundsätzen treu zu bleiben. Nunmehr, da die Erziehungsarbeit am ganzen Volke zu diesen Grunds-

⁵⁷² Wernet, Wilhelm: *Handwerksgeschichte*; in: *Das Handwerk in ...*, a. a. O., S. 231.

⁵⁷³ Ebenda: a. a. O., S. 233.

⁵⁷⁴ Ebenda: a. a. O., S. 233 f.

ätzen „*artgemäßen deutschen Lebensstils*“ durch den Führer in die Hand genommen wurde, werde dem Handwerk die große geschichtliche Rechtfertigung in seinen Kämpfen und Streben zuteil. Wernet sah hierin „... *die wahre Bedeutung des Vorganges, den wir als nationalsozialistische Erneuerung der Handwerksordnung bezeichnen*“.⁵⁷⁵

4.6 Das Ringen um den Fortbestand der Handwerksorganisation

Durch den gemeinsamen Widerstand von Großindustrie, Partei und Generälen wurde es möglich, die Niederlage des Mittelstandssozialismus, der als eigenständige Bewegung anstelle der durch kapitalistische Prinzipien geprägten Wirtschaftsordnung propagiert wurde, herbeizuführen.⁵⁷⁶

Mit dieser Niederlage war gleichzeitig auch die Entmachtung desjenigen NSDAP-Flügels verbunden, der sich der Organisation des Handwerks bemächtigt hatte und getreu dem Parteiprogramm auf die Verwirklichung der ständischen Ordnung in Staat und Wirtschaft drängte. Die geschlossene Organisation des Handwerks wurde als „... *Fremdkörper im Rahmen der zum Befehlsapparat abgestempelten Organisation der gewerblichen Wirtschaft empfunden*“.⁵⁷⁷

In diesem Kontext ist auch die heftige Kontroverse des organisierten Handwerks mit der Großindustrie zum einen und mit der Deutschen Arbeitsfront zum anderen zu sehen.

a) Großindustrie kontra organisiertem Handwerk

Das Bestreben der Großindustrie war auf die Ausschaltung der integrierenden politischen Organisation im Handwerk gerichtet. Der Handwerkerstand sollte wieder ausschließlich zu einer reinen, jedoch unter ihrer Kontrolle stehenden Berufsorganisation zusammengefasst werden.

⁵⁷⁵ Ebenda: a. a. O., S. 234.

⁵⁷⁶ Vgl. Schweitzer, Artur: Die Nazifizierung ..., a. a. O., S. 126 ff.

⁵⁷⁷ Wernet, Wilhelm: Handwerkspolitik, Göttingen 1952, S. 56.

Dr. Hilmar Schacht, der im August 1934 zum Wirtschaftsminister berufen war, unterstützte dieses Begehren der Industrie. Seine Aktivitäten zielten deshalb auf die systematische Entmachtung des „Reichsstandes des deutschen Handwerks“ und auf seine Unterordnung unter die Kontrolle der Großindustrie. Das bedeutete die Verdrängung der radikalen Nazis von den führenden Positionen des Reichsstandes des deutschen Handwerks und deren Ersetzung durch genehmere Personen.

Auch wurde die Ehrengerichtbarkeit des Handwerks durch eine Disziplinargerichtbarkeit ergänzt. Hiernach mussten alle neuen Anwärter der Kammern und Innungen eine Erklärung unterzeichnen, durch die sie die Autorität des Disziplinaramtes anerkannten und „... durch dessen Schiedsspruch Amtsträger, die gegen die Erfüllung ihrer Amtspflicht verstießen, abgesetzt, oder auf unbestimmte Zeit ‚beurlaubt‘ werden konnten“.⁵⁷⁸

Dies entsprach einem Instrument, mit dem es möglich wurde, die radikalen Nazis nicht wegen ihres Radikalismus – und trotz ihrer Parteizugehörigkeit –, sondern wegen „Missbrauchs“ ihrer Amtsgewalt aus ihren Ämtern zu entfernen.

In dem Maße, wie es Schacht gelang, die Besetzung der Führungspositionen in den Handwerkskammern und den Innungen zu überwachen und in seiner Funktion als Wirtschaftsminister die Oberaufsicht der Kammern an sich zu binden, wurde es ihm auch möglich, aus dem Reichsstand des deutschen Handwerks eine Organisation zu bilden, die zunehmend unter der Kontrolle der Industrie stand.

So hob Schacht durch eine Verordnung vom November 1934 die Konzessionen, die Schmitt dem Handwerk gemacht hatte, wieder auf und entzog dem Handwerk den Status eines eigenen Standes.

Damit verfügte das Handwerk nicht mehr über die gleichen Rechte wie die freien Berufe oder die Bauernschaft. Es erhielt „... als eine von 12 Gruppen der ‚gewerblichen Wirtschaft‘ eine andere Basis und gehörte nun jenem Sektor der Wirtschaft an, der unter Kontrolle von Schacht stand“.⁵⁷⁹

Zeitgleich stärkte Schacht die von der Regierung kontrollierten Kammern. Sie sollten die handwerkliche Produktion und die Lehrlingsausbildung der in ihrem Bezirk tätigen Handwerksbetriebe überwachen. Auch wurden sie ermächtigt, die

⁵⁷⁸ Schweitzer, Artur: Die Nazifizierung ..., a. a. O., S. 55.

⁵⁷⁹ Ebenda, a. a. O., S. 57.

Statuten der Innungen zu ändern, Einspruch gegen unliebsame Beschlüsse der Innungen zu erheben und den Innungsobermeister zu ernennen.

Schacht schützte damit die Handwerkskammern vor ihrer totalen Einverleibung durch den „*Reichsstand des deutschen Handwerks*“. Gleichzeitig bediente er sich der Kammern „... als Instrument zur Überwachung und Unterwerfung der Innungen, selbst als diese noch ganz unter dem Einfluß der Nazis standen“. ⁵⁸⁰

b) Das Kräftemessen zwischen der Deutschen Arbeitsfront und den Handwerksorganisationen

Jene Kreisen in der Staatsführung, denen die Geschlossenheit des Handwerks missfiel, gingen gegen die ihre einmal zugestandenen Befugnisse zäh verteidigenden Handwerksorganisationen nicht offen vor; sie benutzten hierfür den Konflikt zwischen den Handwerksorganisationen und der ihren Machtbereich ausdehnenden Deutschen Arbeitsfront.

Nachdem es der DAF bereits Ende 1936 gelungen war, die Funktionen der in diesem Jahre aufgelösten Einzelhandelsorganisationen zu übernehmen, forderte sie nun auch die Übernahme der Berufsausbildung sowie der Gesamtöffentlichkeitsarbeit des Handwerks und die Auflösung der Innungen.

Diesem Ansinnen bot jedoch der Reichswirtschaftsminister Schacht durch ein „Verbot der Personalunion bei Ämtern der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der DAF“ Einhalt.

Von nun an machten sich der Reichsstand des deutschen Handwerks und ein neu konstituiertes „*Fachamt Handwerk der DAF*“⁵⁸¹ durch zahlreiche Konkurrenzveranstaltungen die Zuständigkeit der Vertretung des Handwerks streitig. Dies endete erst unter dem Druck des ausbrechenden Krieges, der zu einer Verständigung beider Organisationen in Form einer als „*echte Arbeitsteilung*“ deklarierten Vereinbarung führte. Darin wurde dem Reichsstand des deutschen Handwerks die Zuständigkeit für die Aufgaben der staatlichen Wirtschaftsführung sowie für die fachliche Betreuung der Betriebe zugewiesen. Die Verantwortlichkeit

⁵⁸⁰ Ebenda, a. a. O., S. 58.

⁵⁸¹ Vgl. Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 109.

der DAF umfasste nun die weltanschauliche und soziale Betreuung des Handwerks.⁵⁸²

Beide Organisationen wurden zu einer Arbeitsgemeinschaft vereinigt, an deren Spitze der damalige Reichshandwerksmeister Ferdinand Schramm stand.

Damit war es den Handwerksorganisationen in dieser zweiten Phase des NS-Regimes gelungen, ihre organisatorische Identität zu bewahren. Die Möglichkeit der Initiierung und Durchführung einer eigenen Politik war ihnen jedoch genommen.

4.7 Die Funktion des Handwerks bei der Kriegsvorbereitung

Im Jahre 1936 erfolgte die Verkündung des Vierjahresplanes, der das neue Wirtschaftsprogramm des NS-Regimes beinhaltete. Zur Durchführung dieser Politik wurden der Vierjahresplanbehörde umfassende Vollmachten erteilt, die es ihr und Göring an ihrer Spitze, ermöglichten, auch die oberste wirtschaftliche Führung im Bereich des Handwerks, des Handels und des Gewerbes unter ihre Kontrolle zu bringen.

Sämtliche Amtsträger der Handwerks- und Handelskammern sowie der Innungen mussten der NSDAP beitreten und „... waren dem *Hauptamtsleiter für Handwerk und Handel der NSDAP politisch verantwortlich*“.⁵⁸³

Nachdem die Planung vonseiten der NSDAP-Parteiführung als geeignetes Instrument zur Vorbereitung und Verwirklichung des faschistischen Weltmachtstrebens anerkannt war, erwartete man von den mittelständischen Gewerbetreibenden, dass sie von ihrer Absicht abrücken, als eigenständiger Wirtschaftssektor anerkannt zu werden.

Vielmehr sollten sie die Unterordnung in eine, der neuen Politik der Kriegswirtschaft entsprechende, eingeschränkte und genau vorgeschriebene Rolle akzeptieren.

⁵⁸² Vgl. ebenda: a. a. O., S. 110.

⁵⁸³ Schweitzer, Artur: Die Nazifizierung ..., a. a. O., S. 128.

Außerdem strebte man die „*Vereinfachung und Vereinheitlichung*“ der Organisationen des Handwerks an und erließ schließlich am 22. Februar 1939 die erste Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplanes.

Dieser sah u. a. die Löschung von Handwerksbetrieben in überbesetzten Handwerkszweigen aus der Handwerksrolle vor. Die dadurch ihrer geschäftlichen Existenz beraubten Handwerksmeister und deren Arbeitnehmer wurden in der Rüstungsindustrie eingesetzt.

Vor allem jene Betriebe, die mit den immer stärker forcierten Rationalisierungsmaßnahmen nicht mehr Schritt halten konnten, waren diesem Prozess der Betriebsstilllegungen ausgesetzt.

Betroffen waren auch jene Betriebe, die mit der am 1. April 1938 im gesamten Handwerk eingeführten kaufmännischen Buchführungspflicht nicht hinreichend vertraut waren.

§ 1 dieser Durchführungsverordnung sah die Löschung der in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerker vor, wenn diese „... *persönlich oder betrieblich insbesondere den fachlichen Voraussetzungen, die zur Führung eines selbständigen Handwerksbetriebes erforderlich sind, nicht genügen ...*“ oder wenn „... *ein volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Bedürfnis für die Aufrechterhaltung ihres Betriebes nicht mehr besteht*“.⁵⁸⁴

Wer unter diese Auslegung fiel, bestimmte nicht die Innung, sondern die Regierung. Betroffen waren vor allem die nicht ausgebildeten Leiter von Handwerksbetrieben sowie jene Werkstätten und Läden, bei denen die Einkommensverhältnisse der Inhaber bescheiden waren.

Einen Anspruch auf Entschädigung hatten die von der Betriebslöschung betroffenen Handwerker nicht. Sie waren unverzüglich den zuständigen Arbeitsämtern zum Arbeitseinsatz zu melden.

Die Einführung der Buchführungspflicht sowie die Löschung von Klein- und Kleinstbetrieben aus dem Gewerbeverzeichnis überbesetzter Handwerkszweige waren somit auch im Kontext der Kriegsvorbereitung zu bewerten und nicht als davon unabhängige Maßnahme zur Rationalisierung und Leistungssteigerung des Handwerks. Das betraf auch alle übrigen Aktivitäten, die unter dem Begriff Ge-

⁵⁸⁴ Hartmann, Karl: Neues Handwerksrecht III, Berlin 1941, S. 175.

werbeförderung zusammengefasst wurden wie die „*Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums zur Regelung der handwerklichen Gewerbeförderung vom 5. Juni 1939*“ zeigt. Hiernach umfasste die Gewerbeförderung im Handwerk „... *alle technischen, betriebswirtschaftlichen und kulturellen Maßnahmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Handwerks zu steigern*“.⁵⁸⁵

Berücksichtigt man, dass von 1936 bis 1938 die Zahl der Betriebe bereits um 153.390 zurückgegangen war, so wird die Tragweite dieser Vorgänge in ihrer ganzen Auswirkung deutlich.

Betroffen war von diesen Betriebsrückgängen vor allem das Baugewerbe. Hier sank die Zahl der Maurerbetriebe zwischen 1936 und 1939 um 14,8 %, die der Schreiner um 13,8 %, die der Polsterer und Tapezierer um 12,8 % und die der Anstreicher um 11,4 %.⁵⁸⁶

Vielen kleinen Betrieben brachte diese so gestaltete neue Wirtschaftspolitik nicht Stabilität und Sicherheit, sondern den Existenzverlust. Sie wurden von besitzenden Handwerksmeistern in immer größerer Zahl zu besitzlosen Rüstungsarbeitern.

Gleichzeitig führte diese Politik dazu, dass sich – verbunden mit der durch die Kriegsproduktion verstärkten Nachfrage – ein Mangel an handwerklichen Facharbeitern zeigte.

Die Vierjahresplanbehörde versuchte, dieses Problem durch eine Bestimmung zu lösen, mit der sie alle Betriebe der Eisen- und Metallindustrie sowie des Baugewerbes verpflichtete, ein Maximum an Lehrlingen auszubilden.

Ihre Zahl wurde in Relation zu der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Anzahl an Facharbeitern gesetzt.

Demzufolge erhielt jeder Betrieb vom Arbeitsamt eine Lehrlingspflichtzahl zugewiesen, die bei Nichteinhaltung mit hohen Geldstrafen geahndet wurde.

Die Lehrzeit wurde von vier auf drei Jahre verkürzt und die drei Arbeitspausen, die bei einem achteinhalbstündigen Arbeitstag für Lehrlinge vorgesehen waren, durften entfallen.

⁵⁸⁵ Verordnung des Reichswirtschaftsministers zur Regelung der Handwerklichen Gewerbeförderung vom 5. Juni 1939; veröffentlicht in: Hartmann, Karl: Neues Handwerksrecht II, Berlin 1941, S. 177.

⁵⁸⁶ Vgl. Schoenbaum, D.: Die braune Revolution, Lengerich/Westfalen 1970, S. 173.

Auch wurden Überstunden und Nachtschichten für Lehrlinge ausdrücklich gestattet und die Prüfungsanforderungen herabgesetzt.

Schließlich wurden die Verwaltungsbehörden seit Ende 1936 durch das Reichswirtschaftsministerium angewiesen, bei der Erteilung der Befugnis zur Lehrlingsanleitung im Bau- und Metallhandwerk großzügig zu verfahren.

Zwischen 1936 und 1939 wurde rd. 7.200 Nichtmeistern die Ausbildungsbezugnis erteilt.⁵⁸⁷

Die Durchführung dieser Maßnahmen zur Förderung der Kriegswirtschaft oblag den Handwerks- und Handelskammern. Darunter fielen auch die Einhaltung des staatlichen Preisstopps sowie die Minderung der Herstellungskosten der Kleinbetriebe und ihrer Überwachung sowie die Versorgung der Industrie mit zusätzlichen Facharbeitern.

Die Pflichtorganisationen in Handwerk, Handel und Gewerbe wurden somit durch die Parteiführung in eine Art Statistenrolle bei der Überwachung des gewerblichen Mittelstandes gedrängt.

Mit der zunehmenden Aushöhlung der beruflichen Bildung und den willkürlichen Betriebsstilllegungen wurde das vielgepriesene Leistungsprinzip außer Kraft gesetzt.

Desgleichen konnte vom Aufbau einer autonomen Handwerkswirtschaft keine Rede mehr sein. Der Mittelstand befand sich nun auf einer vergleichbaren Stufe wie die Arbeiterschaft. Auch er war ein vom NS-Regime unterdrückter Bevölkerungsteil.

4.8 Die Rolle der Handwerkskammern bei der „Entjudung“ des Handwerks

Wie sehr die Handwerksorganisationen ihrer ursprünglichen Aufgaben entfremdet wurden und zum Werkzeug eines verbrecherischen Regimes herabsanken, zeigt sich in erschreckender Weise und in aller Konsequenz am Beispiel der „Entjudung“ des Handwerks.

⁵⁸⁷ Vgl. Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 95.

Schon vor dem Inkrafttreten der „*Verordnung zur Bereinigung des Handwerks*“ vom Februar 1939 findet man im Handwerk eine „*Bereinigungsaktion*“ ganz anderer Art. Hier wurden den Handwerkskammern im Zuge des immer stärker werdenden Antisemitismus des „*Dritten Reiches*“ eindeutige Funktionen übertragen.

Im Jahresbericht der Handwerkskammer Berlin, der für den Zeitraum vom 1. April 1938 bis 31. März 1939 herausgegeben wurde, ist auf Seite 84 der Hinweis zu entnehmen, dass für die Kammer „... *eine nicht geringe Arbeitsbelastung*“ im Zuge der Maßnahmen entstand, „... *die sich im Zusammenhang mit der Entjudung der Handwerksbetriebe als notwendig erwiesen*“.⁵⁸⁸

Bereits am 26. April 1938 hatte die Reichsregierung eine Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden erlassen und die Einführung eines allgemeinen Genehmigungszwanges für alle Veräußerungsgeschäfte bezüglich gewerblicher Betriebe, an denen Juden beteiligt waren, verfügt.

Seit Juli 1938 fiel dabei den Kammern die Funktion einer gutachterlichen Tätigkeit zu. Wenn die betroffene Branche bereits eine Überbesetzung mit gewerblichen Handwerksmeistern zu verzeichnen hatte, wurde die Kaufgenehmigung durch die Kammer in der Regel abgelehnt.

Welche Handwerksbetriebe des Berliner Handwerks vor Kriegsbeginn als überbesetzt galten, zeigen Art und Anzahl der Ablehnungen der Arisierungsanträge. So wurden im Berichtszeitraum 1938/39 von den insgesamt 124 gestellten Anträgen 41 durch die Handwerkskammer abgelehnt. Besonders davon betroffen waren die Gewerbe der Friseure sowie der Herren- und Damenschneider.⁵⁸⁹

Umgekehrt drückt der Prozentsatz der durch die Handwerkskammer unterstützten Arisierungsanträge jedoch nicht die tatsächlich erteilten Genehmigungsverfahren zur Betriebsweiterführung aus. „*Von jüdischen Handwerksbetrieben, die im Dezember 1938 noch bestanden, wurden bloß 6 Prozent arisiert und damit geschäftsfähig erhalten.*“⁵⁹⁰ Dabei hebt die Handwerkskammer in ihrem Jahres-

⁵⁸⁸ Handwerkskammer Berlin (Hrsg.): Jahresbericht der Handwerkskammer Berlin, 1. April 1938 bis 31. März 1939, o. O., o. J., S. 84.

⁵⁸⁹ Vgl. a. a. O., S. 86.

⁵⁹⁰ Bennathan, E.: Die demographische und wirtschaftliche Struktur der Juden; in: Mosse, W. E. (Hrsg.): Entscheidungsjahr 1932, Tübingen 1965, S. 131.

bericht besonders hervor, „... daß wir für die Genehmigung von Arisierungsträgern solcher Personen, die sich vor der Machtübernahme unter Hintanstellung persönlicher Belange für die Bewegung entscheidend eingesetzt haben, besonders eingetreten sind“.⁵⁹¹

Spätestens hier zeigt sich eine äußerst peinliche und zugleich erschütternde Parallele zu einem dunklen Kapitel der deutschen Geschichte des Mittelalters. Auch damals kam es in den Jahren 1348/49 in vielen Städten zu schweren Judenverfolgungen, die im Zusammenhang mit der Pestepidemie standen. Die Juden wurden für den Ausbruch dieser Seuche verantwortlich gemacht. Auch sagte man ihnen Ritualmorde an Christenknaben nach und beschuldigte sie der Brunnenvergiftung. Ein zeitgenössischer Chronist namens Fritsche Closener nannte jedoch schon zu jener Zeit die wahren Motive, die hinter diesen Judenprogrammen standen: „Daz bar gut daz si hettent, daz nam der rot und die antwerg noch marczal ... daz was ouch die vergift die die Juden dote.“⁵⁹² (Das Bargut, das sie hatten, das nahmen der Rat und die Handwerker sowie die Händler ..., das war auch das Gift, das die Juden tötete.)

Die Konkurrenzminderung und die rücksichtslose Bereicherung am Vermögen der jüdischen Mitbürger, das waren auch die Beweggründe, die in den 30er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts der mittelständischen Richtung des Antisemitismus zugrunde lagen.

In diesem Sinne ist auch ein an alle Gauleiter gerichteter Erlass zu verstehen, in dem Rudolf Heß am 2. August 1938 u. a. erklärt:

„Ich weise besonders darauf hin, daß die Überführung jüdischer Betriebe in deutsche Hände der Partei die Möglichkeit gibt, eine gesunde Mittelstandspolitik zu betreiben und Volksgenossen, die politisch und fachlich geeignet sind, zu einer selbständigen Existenz zu verhelfen, auch wenn sie finanziell nicht über die entsprechenden Mittel verfügen.“⁵⁹³

⁵⁹¹ Handwerkskammer Berlin (Hrsg.): Jahresbericht ..., a. a. O., S. 85.

⁵⁹² Zitiert bei: Luther, R.: Die Zunftverfassung in den deutschen Städten des späten Mittelalters, Berlin 1968, S. 53.

⁵⁹³ Zitiert bei: Genschel, H.: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen 1966, S. 157.

Die Partei sollte eine aktive Arisierungspolitik betreiben und Bewerber benennen und fördern. Auch sollte sie gleichzeitig dafür sorgen, „... daß der Jude keinen unangemessenen hohen Kaufpreis erhält“.⁵⁹⁴

Mit welchen Konsequenzen diese „Entjudungsaktion“ der deutschen Wirtschaft betrieben wurde, ist ebenfalls den Angaben eines Ministerialrates des Reichswirtschaftsministeriums aus dem Jahre 1940 zu entnehmen. Danach waren von den insgesamt 39.552 jüdischen Betrieben, die am 1. April 1938 bestanden, am 1. April 1939 14.803 liquidiert, 5.976 „entjudet“, 4.136 in der „Entjudung“ begriffen und weitere 7.127 in der Überprüfung, ob sie zu „entjuden“ oder zu liquidieren seien.⁵⁹⁵

Aus einer im Jahre 1935 erhobenen Umfrage geht hervor, dass es auf Reichsebene zu dieser Zeit im Handwerk ca. 8.500 jüdische Betriebsinhaber gab. Sie verteilten sich zu 53 % auf den Bereich der Bekleidungsbranche, zu 17 % auf den Lebensmittelsektor, und weitere 7 % der Betriebe waren im Metallbereich und in technischen Berufen tätig.⁵⁹⁶

Im Rahmen der Anwendung der sogenannten Judengesetzgebung des „Dritten Reiches“ kam es auch zu einer Vielzahl von Einsprüchen und Beschwerden durch Handwerker, die sich gegen die beabsichtigte Eintragung ihres Betriebes in die Liste der jüdischen Gewerbebetriebe zur Wehr setzten. Die Klärung dieser Streitfälle, einschließlich der Überprüfung der rassischen Abstammung, lag ebenfalls im Aufgabenbereich der Handwerkskammern. In Zusammenarbeit mit dem Reichsquellenarchiv der NSDAP, Abt. Firmenregister, wurden diese Streitfälle durch die Kammern geklärt. „*Etwaigen Tarnversuchen jüdischer Betriebsinhaber wurde dabei von vornherein Einhalt getan.*“⁵⁹⁷

Somit waren die Minderung der Konkurrenz und die Möglichkeit der wirtschaftlichen Bereicherung „verdienter“ Parteigenossen die Hauptmerkmale der ökonomischen Wirkung dieses ideologisch geführten Feldzuges der Nationalsozialisten gegen das „Weltjudentum“. Dem wollten sich auch die Handwerkskammern nicht entziehen.

⁵⁹⁴ Zitiert bei: Genschel, a. a. O., S. 157 f.

⁵⁹⁵ Vgl. Krüger, A.: Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft, Berlin 1940, S. 44.

⁵⁹⁶ Vgl. Bennathan, E.: Die demographische ..., a. a. O., S. 121.

⁵⁹⁷ Handwerkskammer Berlin (Hrsg.): Jahresbericht ..., a. a. O., S. 86.

Dass diese Maßnahmen in den Reihen des gewerblichen Mittelstandes ein durchaus positives Echo fanden, dessen war sich auch die NS-Führung voll bewusst. „Die Lösung der Judenfrage war für sie eine der wenigen Möglichkeiten zur Einlösung ihrer Versprechen und zur Erfüllung der Erwartungen dieser Gefolgsleute.“⁵⁹⁸

4.9 Die Auflösung der Handwerkskammern und des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstages

Während es dem organisierten Handwerk im September 1935 noch gelang, die Generäle sowie das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt von der Notwendigkeit des Fortbestehens der Innungen und Handwerkskammern zu überzeugen, setzte schon im Februar 1937 eine Wende ein. Ausgelöst wurde diese durch einen Erlass des Reichswirtschaftsamtes, der die Handwerkskammern in neu zu errichtende Wirtschaftskammern eingliederte⁵⁹⁹ und damit zu einer gewissen „*Desorganisation*“ im Aufbau und in der Struktur der bisherigen Handwerksorganisationen führte.

Am 20. April 1942 fand diese Entwicklung mit der Gauwirtschaftskammer-Verordnung ihren Abschluss. Durch diese wurden die Handwerkskammern in die Gauwirtschaftskammern überführt bzw. „... unter Aufgabe ihrer rechtlichen organisatorischen Unabhängigkeit mit den Industrie- und Handelskammern zu Gauwirtschaftskammern verschmolzen“.⁶⁰⁰

Als Rechtsnachfolger der Handwerkskammern übernahmen nun die Gauwirtschaftskammern deren Aufgaben.

Ähnliches widerfuhr auch dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag. Er wurde mit der Durchführungsverordnung vom 23. März 1943 aufgelöst

⁵⁹⁸ Vgl. Bennathan, E.: Die demographische ..., a. a. O., S. 131.

⁵⁹⁹ Vgl. Erlass des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers betr. Durchführung der Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Eingliederung der Handwerkskammern in die Wirtschaftskammern). Vom 20. Februar 1937 – IV 2066/37 – MBl.Wi 1937, S. 62

⁶⁰⁰ Wernet, Wilhelm: Handwerkspolitik, a. a. O., S. 55

und in die Reichswirtschaftskammer, in der eine Handwerksabteilung errichtet wurde, überführt.⁶⁰¹

Die Reichswirtschaftskammer war als Rechtsnachfolgerin zudem mit den Aufgaben des Handwerks- und Gewerbekammertages betraut worden.

Den Innungen und Kreishandwerkerschaften wurde die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts genommen. Sie blieben aber weiterhin rechtsfähig kraft Gesetzes.⁶⁰²

Damit wurden die wirklichen Absichten des NS-Regimes auch für die Betriebsinhaber in aller Deutlichkeit offenbart. Der große Traum vieler Handwerksmeister von einer in sich geschlossenen eigenständigen Organisation des Handwerks war endgültig ausgeträumt.

Die bisherige Organisationsform hatte ausgedient. An ihre Stelle wurde ein den Umständen und Erfordernissen der Zeit entsprechender Organisationsaufbau der Wirtschaft verwirklicht.

⁶⁰¹ Vgl. § 1 der sechsten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der Gewerblichen Wirtschaft. Vom 23. März 1943; in: Reichsgesetzblatt, Jg. 1943, Teil I, S. 158.

⁶⁰² Vgl. § 4 der sechsten Durchführungsverordnung ..., a. a. O., S. 159.

5. Stationen der Entwicklung des neuen Handwerksrechtes von 1945 bis 1953

Mit dem Zusammenbruch des NS-Regimes und seiner wirtschaftlichen und politischen Ordnung begann am 8. Mai 1945 der wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Neuaufbau in Deutschland.

Nach dem Willen der Besatzungsmächte sollten alle nationalsozialistischen Organisationen beseitigt werden. Uneinigkeit gab es jedoch in der Frage, was alles unter diese Begriffskategorie zu fallen hat.

Im Handwerk gestaltete sich diese Frage besonders schwierig, da zwar die straffe Ausgestaltung der Handwerksorganisationen durch die NS-Gesetzgebung erfolgte, die Voraussetzungen hierzu aber schon lange vor Hitler und den damaligen Handwerksverbänden gelegt worden waren. Die Grenzziehung zwischen dem, was als nationalsozialistisches Gedankengut aufzufassen war und damit abzuschaffen sei und dem, was nicht hierunter falle, war deshalb nicht einfach.

Verhindert wurde der sofortige Neubeginn der Verbandsarbeit der Landes- und Reichsorganisationen des Handwerks jedoch auch dadurch, dass die alliierten Siegermächte das ehemalige deutsche (Rest-)Reichsgebiet in vier Besatzungszonen aufteilten.

Trotzdem versuchten die Verwaltungsfachleute der Kammern, der Innungen und der Kreishandwerkerschaften vorerst auf lokaler Ebene den Wiederaufbau einer eigenständigen Handwerksorganisation voranzutreiben. Ihr Ziel war es, unter Weglassung des Führerprinzips den Zustand der Handwerksorganisation von 1938 wiederherzustellen.

5.1 Entwicklung des Aufbaus des Handwerks in der britischen Zone – Blaupause für das „Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)“, 17. September 1953⁶⁰³

Mit der dritten „*Gauwirtschaftskammer-Aufbauverordnung*“ vom 30. Mai 1942 wurden die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern zu Wirtschaftskammern respektive Gauwirtschaftskammern verschmolzen.⁶⁰⁴ So wurden z. B. die Aachener Industrie- und Handelskammer und die Aachener Handwerkskammer zur Wirtschaftskammer Aachen und diese wurde regionaler Bestandteil der Gauwirtschaftskammer Köln-Aachen.⁶⁰⁵

Am Beispiel der Handwerkskammern Aachen und Köln, die mit der genannten dritten „*Gauwirtschaftskammer-Aufbauverordnung*“ mit den Industrie- und Handelskammern zur Wirtschaftskammer respektive zur „*Gauwirtschaftskammer Köln – Aachen*“ verschmolzen wurden⁶⁰⁶, lässt sich der Neubeginn der Handwerkskammern in der britischen Zone anschaulich nachzeichnen. Am 15. September 1945 wurde die 1942 angeordnete Zwangsvereinigung von Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer zur Gauwirtschaftskammer in der Britischen Zone auf Anordnung der Militärregierung rückgängig gemacht⁶⁰⁷ und so der Weg der Neukonstitution der Handwerkskammern eröffnet.

⁶⁰³ Bundesgesetzblatt: Gesetz zur Ordnung des Handwerks vom 17. September 1953, Teil I, S. 1411

⁶⁰⁴ Vgl. HWK zu Köln 2000, S. 78 f.

⁶⁰⁵ Vgl. HWK Aachen 1975, S. 29

⁶⁰⁶ Vgl. Handwerkskammer zu Köln (Hrsg.); Kind, Werner: 100 Jahre Handwerkskammer zu Köln, Köln 2000, S. 78 f.; sowie: Handwerkskammer Aachen (Hrsg.) 1900*1945*1975. Walter Bachmann. Idee und Werk, Aachen 1975, S. 29.

⁶⁰⁷ Vgl. Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 136

5.1.1 Februar 1945: Neuanfang Handwerkskammern

a) Handwerkskammer Aachen

Nach der Befreiung Aachens am 21. Oktober 1944 durch die Amerikaner errichtete die amerikanische Militärregierung eine Zivilverwaltung mit dem unbelasteten Rechtsanwalt Franz Oppenhoff als Oberbürgermeister an der Spitze. Oppenhoff plante sofort eine städtische Abteilung Handwerk und setzte dafür den Maschinenbauer und Mechanikermeister Walter Bachmann ein.⁶⁰⁸ Bachmann kümmerte sich umgehend um die Wiedereröffnung von Handwerksbetrieben. In der Festschrift heißt es dazu: Nach „gut zwei Monaten hatte Bachmann 327 Handwerksbetriebe beisammen ...“ und er sorgte dafür, dass diese sich organisierten, „in guter Handwerkstradition in Innungen“. „Zunächst konnten die Innungen wieder erstehen und schon im Januar 1945 ihre Organe in geheimer Wahl bilden. Es waren seit 1933 die ersten freien Wahlen in Deutschland überhaupt.“⁶⁰⁹

Auf Antrag des Oberbürgermeisters bei der amerikanischen Militärregierung sollten jetzt auch Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer wiedergegründet werden. „Industrielle Wirtschaftsverbände“, so die Amerikaner, werden vorerst nicht wieder zugelassen, wohl aber die Handwerkskammer. Am 1. Februar 1945, also bereits ca. drei Monate vor Kriegsende, wurde die Handwerkskammer Aachen als erste öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt und am 4. März fand die erste Vollversammlung in Anwesenheit höherer amerikanischer Offiziere und des Oberbürgermeisters Oppenhoff sowie des Bürgermeisters Hirtz statt. Walter Bachmann wurde in geheimer Wahl einstimmig zum Präsidenten der Handwerkskammer gewählt – der er dann auch bis 1974 blieb.⁶¹⁰ Soweit der Festschrift zu entnehmen ist, war bei dieser Wahl noch kein Arbeitnehmer- respektive Gesellenvertreter vertreten. Erst nach der Wahl vom 28. Juli 1948⁶¹¹ ist ein „stellvertretender Präsident aus dem Gesellenstand“ dokumentiert.⁶¹²

⁶⁰⁸ Vgl. Handwerkskammer Aachen (Hrsg.): Kursbestimmung im ..., a. a. O., S. 32.

⁶⁰⁹ Ebenda: a. a. O., S. 34 f.

⁶¹⁰ Vgl. ebenda: a. a. O., S. 34 f.

⁶¹¹ Vgl. Verordnung über den Aufbau des Handwerks. Vom 6. Dezember 1946. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 12. Februar 1947. Text in: Perner, Detlef: Mitbestimmung ..., a. a. O., S. 310 ff. (zitiert: HwO brit. Zone 1946).

⁶¹² Vgl. HWK Aachen (Hrsg.): Kursbestimmung ..., a. a. O., S. 134.

Das Gebäude der (früheren) Handwerkskammer Aachen war übrigens nicht zerstört. Dort fand u. a. am 18. März 1945 mit ca. 80 Personen auch die Gründung der Einheitsgewerkschaft „*Freier-Deutscher-Gewerkschaft-Bund*“ (F-D-G-B) in Anwesenheit von Oppenhoff statt.

Am 19. März 1945 erließ Hitler den Befehl „*Verbrannte Erde*“. Das führte u. a. dazu, dass der Aachener Oberbürgermeister Oppenhoff Ende März 1945 von einem Fallschirmspringer-Kommando des sogenannten „*Werwolfs*“ ermordet wurde⁶¹³ – ähnlich wie in Düsseldorf, wo der von der britischen Militärregierung eingesetzte Polizeipräsident vom sogenannten Werwolf erschossen wurde.

Im Juni 1945 traten die Engländer als Besatzungsmacht in Aachen an die Stelle der Amerikaner.

In den 13 Punkten des Programms des F-D-G-B (Aachen) vom 18. März 1945 ist zwar von der „Mitbestimmung der organisierten Arbeitnehmer in allen personellen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen, in der Wirtschaftsführung und Wirtschaftsgestaltung“ die Rede⁶¹⁴, nicht aber konkret von „Handwerk“ oder von der bereits am 1. Februar 1945 wiedergegründeten öffentlich-rechtlichen Handwerkskammer Aachen.

b) Handwerkskammer zu Köln

Aachen und Köln waren seit 1942 zur Gauwirtschaftskammer zusammengeschlossen. Die Entwicklung in Köln verlief jedoch anders als in Aachen, insbesondere in Bezug auf die Wiedergründung der Industrie- und Handelskammer zu Köln.⁶¹⁵

Köln wurde am 6. März 1945 nach erbitterten Straßenkämpfen von amerikanischen Truppen erobert. Die Amerikaner setzten Konrad Adenauer als Oberbürgermeister ein. Am 21. Juni 1945 wurden die amerikanischen durch britische

⁶¹³ Vgl. Brülls, Klaus; Casteel, Winfried: Aachen 1945: Die freien deutschen Gewerkschaften werden gegründet. In: DGB-Bildungswerk NRW e. V. (Hrsg.): „Schaft die Einheit“, Aachen 1945: Die freien deutschen Gewerkschaften werden gegründet, Essen 2005, S. 11 ff.

⁶¹⁴ Ebenda: a. a. O., S. 57.

⁶¹⁵ Vgl. Hilgermann, Bernhard: Als die Weichen gestellt wurden. Die Kölner Industrie- und Handelskammer nach dem Zusammenbruch. Köln (Eigenverlag) 1971.

Truppen ersetzt. Am 1. September 1945 schrieb Adenauer im Auftrag der britischen Militärregierung einen Brief an den Elektroinstallateurmeister Bernhard Günther, um ihn zu einem der vorläufig 18 Personen des Stadtrats zu berufen. Im Stadtrat sollten vornehmlich Personen vertreten sein, die für den Wiederaufbau von Köln notwendige Dienste leisten konnte. Der Kolpingsohn Günther war Adenauer bekannt, da er für Adenauer während der Nazizeit Kurierdienste tätigte. Günther war als Handwerker vom Wehrdienst zurückgestellt, um zerstörte Anlagen usw. zu reparieren und er kam deshalb auch weit herum, was für die geheimen Kurierdienste hilfreich war.⁶¹⁶

Die Neugründung der „*Handwerkskammer zu Köln*“ fand am 6. Juni 1945 statt, nachdem die Militärregierung Elektromeister Günther mit dem kommissarischen Aufbau beauftragt hatte. Mit Verfügung vom 1. Juli wurde Günther Kammerpräsident.⁶¹⁷

Bernhard Günther gehörte am 17. Juni 1945 auch zu den 18 Gründungsmitgliedern der CDU in Köln, war ab 1949 Bundestagsabgeordneter und bereits 1948 vom NRW-Landtag in den Wirtschaftsrat der Vereinigten Wirtschaftsgebiete (Bi-Zone) entsandt.⁶¹⁸

Im April 1945 schlugen der kommissarische Oberbürgermeister Dr. Willi Suth und einige Unternehmer der amerikanischen Militärregierung die Wiedererrichtung einer „*Industrie- und Handelskammer zu Köln*“ vor. Als kommissarischen Hauptgeschäftsführer schlugen sie Dr. Bernhard Hilgermann, kommissarischer Geschäftsführer der Vereinigung von Banken und Bankiers im Rheinland und Westfalen und Leiter der volkswirtschaftlichen Abteilung der Deutschen Bank in Köln, vor.⁶¹⁹ Am 25. Mai 1945 wurde die „*Industrie- und Handelskammer zu Köln*“ neu gegründet.⁶²⁰ Also schon einige Tage vor der Neugründung der „*Handwerkskammer zu Köln*“.⁶²¹

⁶¹⁶ Vgl. Handwerkskammer zu Köln (Hrsg.), 100 Jahre ..., a. a. O., S. 89

⁶¹⁷ Vgl. a. a. O., S. 83.

⁶¹⁸ Vgl. a. a. O., S. 92.

⁶¹⁹ Vgl. Hilgermann, Bernhard, Als die Weichen ..., a.a.O., S. 2 f.

⁶²⁰ Vgl. a. a. O., Anhang I.

⁶²¹ Vgl. dagegen Aachen, wo die amerikanische Militärregierung die Neugründung einer Industrie- und Handelskammer erst einmal ablehnte.

In dem Gründungsprotokoll der Industrie- und Handelskammer zu Köln ist u. a. die Abgrenzung zum Handwerk formuliert: „II. Die Industrie- und Handelskammer umfaßt alle Zweige der Industrie. Des Verkehrs, des Kreditgewerbes, des Versicherungsgewerbes, des Transportgewerbes usw.. Die Landwirtschaft wird von der ‚Landwirtschaftskammer‘ und das Handwerk von der ‚Handwerkskammer‘ vertreten.“⁶²²

Bemerkenswert⁶²³ ist weiterhin, dass 1946 die Industrie- und Handelskammer zu Köln in Minden mit dem Leiter des Zentralamt für Wirtschaft (ZAW), Dr. Viktor Agartz⁶²⁴, und der britischen Militärregierung über die Zulassung von Kammerwahlen sprachen. Am 5. Mai 1947 fanden dann die Kammerwahlen (für die Industrie- und Handelskammer) statt – allerdings ohne die von Agartz gewünschte AN-Beteiligung.⁶²⁵

c) Unterschiedliche Ansätze zur Neubildung der Kammerorganisation

Zur Entwicklung der Kammerneuordnung in der britischen Besatzungszone siehe für die Handwerkskammern Chesi⁶²⁶, John⁶²⁷ und Perner 1984⁶²⁸ und für die Industrie- und Handelskammern Prowe 1984⁶²⁹.

⁶²² Hilgermann, Bernhard: Als die Weichen ..., a. a. O., Anlage I.

⁶²³ Siehe an anderer Stelle: Staatliche Wirtschaftsorganisation und Selbstverwaltung (1946). Gutachten des Zentralamts für Wirtschaft der britischen Besatzungszone (ZAW).

⁶²⁴ Zu Agartz und ZAW-Personal: Pingel, Falk: Der aufhaltsame Aufschwung. In: Petzina, Dietmar; Euchner, Walter (Hrsg.): Wirtschaftspolitik im britischen Besatzungsgebiet 1945–1949. Düsseldorf 1984, S. 235–254.

⁶²⁵ Vgl. Hilgermann, Bernhard: Als die ..., a. a. O., S. 76.

⁶²⁶ Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 135 ff.

⁶²⁷ John, Peter: Handwerkskammern im ..., a. a. O., 2. Aufl., S. 161 ff.

⁶²⁸ Perner, Detlef: Die „Reorganisation“ der Handwerkskammern in der britischen Besatzungszone nach 1945. In: Petzina, Dietmar; Euchner, Walter (Hrsg.): Wirtschaftspolitik ..., a. a. O., S. 235–275.

⁶²⁹ Prowe, Diethelm: Unternehmer, Gewerkschaften und Staat in der Kammerneuordnung in der britischen Besatzungszone bis 1950. In: Petzina, Dietmar; Euchner, Dietmar (Hrsg.): Wirtschaftspolitik ..., a. a. O., S. 235–254.

Mit der Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (und auch der anderen Länder der britischen Zone) im Juli 1946 durch die britische Militärregierung unterstanden die Kammern „*wieder nach altem Recht einem [deutschen] Wirtschaftsministerium*“.⁶³⁰

„Es bestand im Herbst 1945 auch im niedersächsischen Handwerk der Wunsch, zur eigenen [Handwerks-] Kammer [gegen Wirtschaftskammern mit Industrie- Handel- und Handwerksabteilungen] zurückzukehren; so löste sich zum 1. Januar 1946 in Hannover die Verbindung; seit dieser Zeit gab es wieder eine Industrie- und Handelskammer und eine Handwerkskammer.“⁶³¹

Während den britischen und amerikanischen Militärregierungen die Rechtsform der „*öffentlich-rechtlichen Kammer*“ unbekannt war und sie deshalb für freiwillige (privatrechtliche) Kammern plädierten, war die Situation in der französischen Zone anders. Eine quasi öffentlich-rechtliche Kammerorganisation war dort traditionell nicht unbekannt⁶³² und man übernahm die Handwerksgesetzgebung, wie sie bis zum Gauwirtschaftskammererlass 1942 galt. Während in der amerikanischen Zone die Gewerbefreiheit, also freiwillige Kammern, angeordnet wurde, setzte sich in der britischen Zone die öffentlich-rechtliche Kammerkonstruktion faktisch durch: für die Industrie- und Handelskammern wie die Kammergesetzgebung bis zum Gauwirtschaftskammererlass 1942. Anders die Handwerkskammerkonstruktion mit AN-Beteiligung⁶³³. Zuständig für die Auseinandersetzung um die Kammerneuordnung in der britischen Besatzungszone zwischen Unternehmern, Gewerkschaften und Kammern war das quasi zonale Wirtschaftsministerium bzw. die zonale Wirtschaftsverwaltung: das „*Zentralamt für Wirtschaft*“ in Minden (ZAW) mit seinem Leiter Viktor Agartz⁶³⁴.

⁶³⁰ Beutin, Ludwig: Geschichte der südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen und ihrer Wirtschaftslandschaft, Hagen (Westfalen) 1956, S. 180.

⁶³¹ Lefèvre, Albert: 100 Jahre Industrie- und Handelskammer zu Hannover, Wiesbaden o. J. (1966), S. 162.

⁶³² Vgl. z. B.: Amtsblatt Württemberg und Hohenzollern, Nr. 1, Jahrgang 1947.

⁶³³ Vgl.: HwO brit. Zone 1946.

⁶³⁴ Viktor Agartz, 1897 in Remscheid geboren, wurde „*auf Drängen*“ von Kurt Schumacher im Mai 1946 Generalsekretär des Wirtschaftsrats der britischen Zone und „*übernahm Ende April (1946) die Leitung des Zentralamts für Wirtschaft der britischen Zone*“.

Entscheidend für die Militärregierung in der britischen Zone war die Kontrolle insbesondere der Kohle- und Stahlindustrie, aber auch die Wiedereingangssetzung des Verwaltungs- und Wirtschaftslebens. Hierzu war die Militärregierung pragmatisch für jede Hilfe dankbar. Vorab aber galt es zu entnazifizieren, faktisch insbesondere die Führungspositionen, weniger die diversen staatlichen und privaten Verwaltungen. Die staatliche Verwaltung war weitgehend zusammengebrochen und Gewerkschaften mussten völlig neu aufgebaut werden – nicht aber die privatwirtschaftliche Verwaltung und die Handelsorganisation: konkret die Verwaltungsstrukturen der Gauwirtschaftskammern minus deren zu entnazifizierenden Leitungsfunktionen (Führerprinzip!). So Plumpe sinngemäß, der den Leiter der German Organisationsbranch der Economic Sub-Commission der britischen Militärregierung W. Friedemann aus (s)einem Bericht von 1947 zitiert.⁶³⁵ Neben der politischen Kontrolle standen der Wiederaufbau der Verwaltung und die Wiederinbetriebsetzung der Produktion. Plumpe erinnert an die britische (Kolonial-)Tradition der „*indirect rule*“⁶³⁶ – und ist nicht das Modell der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltung auch ein Stück staatlicher „*indirect rule*“? Vielleicht dies auch als ein Hinweis zur Erklärung des schnellen Wachstums der IHK und HWK neben der Tatsache, dass deren Wirtschaftsverwaltungen unmittelbar mehr oder weniger die Kriegshandlungen überdauerten und den Militärverwaltungen sofort zur Verfügung standen – selbstverständlich auf der „Ehrenamtsseite“ entnazifiziert ...

Und auch die soziale und wirtschaftliche (Versorgungs-)Not führte bei den sich neu bildenden Einheitsgewerkschaften zu einer pragmatischen Politik (Ordnungsmacht, weniger programmatische Gegenmacht!) trotz des programmatischen „*Rückgriffs*“ auf die Analyse und Konzeption der Wirtschaftsdemokratie

in Minden (ZAW), das ab 1947 Zentralamt für Wirtschaft der anglo-amerikanischen Bizone wurde. ... Im Frühjahr 1947 mußte Agartz die Leitung des Zentralamts für Wirtschaft ... niederlegen. ... Am 29. Mai 1949 beauftragte Hans Böckler Agartz mit der Leitung des vom DGB gegründeten Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts (WWI). ... Das er bis zum Jahresende 1955 leitete. Zitiert nach: www.trend.infopartisan.net/trd0102/t020102.html

⁶³⁵ Plumpe, Werner: Wirtschaftsverwaltung und Kapitalinteresse im britischen Besatzungsgebiet. In Petzina, Dietmar; Euchner, Walter (Hrsg.), a. a. O., S. 121.

⁶³⁶ A. a. O., S. 129.

(1928)⁶³⁷ mit der aktuellen Forderung nach Sozialisierung der Grundstoffindustrien und paritätischen Beteiligung von Gewerkschaften und Unternehmern an der Wirtschaftslenkung und -gestaltung.

Bemerkenswert ist der Hinweis: „*Als einziges Land der Bundesrepublik hatte Niedersachsen zwei gesetzgeberische Versuche, die Kammern paritätisch umzugestalten, gemacht, und zwar 1947 und 1951.*“⁶³⁸

d) Gespräch(snotiz): Gewerkschaften der britischen Zone mit Dr. Agartz, Zentralamt für Wirtschaft, Minden, 17. Juli 1946

„Dr. Agartz hatte die Gewerkschaften der britischen Zone gebeten, am 17. Jul[i] über einige Fragen der Wirtschaftsorganisation mit ihm und seinen Referenten eine gemeinsame Aussprache abzuhalten. Anwesend waren die Kollegen Boeckler, Boehm, Karl, Hansen und Dr. Potthoff. Kollege Spliedt war verhindert.

Bei der Besprechung handelte es sich im wesentlichen um die Frage, ob neben den Wirtschaftsvereinigungen besondere Arbeitgeberverbände erforderlich seien und um die Frage nach der paritaetischen Besetzung der Handelskammer.

Alle Aufgaben der staatlichen Planung ... sind von den staatlichen Planungsstellen durchzuführen. Sie dürfen nicht den wirtschaftlichen Vereinigungen übertragen werden. Bei einer derartigen Gliederung unserer Wirtschaft ergibt sich als zwangsläufige Folge die paritaetische Besetzung der Industrie- und Handelskammern, in denen sich die Vertreter der Unternehmensleitungen und der Arbeitnehmer gemeinsam zusammenfinden müssen. Aufgabe der Kammer ist es dann ebenfalls, nur beratend tätig zu sein, also keinerlei Hoheitsaufgaben des Staates durchzuführen. Um diesen Zweck zu erfüllen, werden die Industrie- und Handelskammern als oeffentlich-rechtliche Körperschaften gebildet werden müssen...⁶³⁹.

... Die Vorschläge, die Mitwirkung der Arbeitnehmer im Rahmen eines besonderen Ausschusses ohne eine grundsätzliche Änderung der Kammerorganisation vorzunehmen, wurde von den Vertretern der Gewerkschaften abgelehnt. Ebenso abgelehnt wurde die Re-

⁶³⁷ Vgl. Kuda, Rudolf: Fritz Naphtali: Wirtschaftsdemokratie. Ihr Wesen, Weg und Ziel. Einleitung und Hrsg., 4. Aufl., Köln/Frankfurt a. M. 1977.

⁶³⁸ Lefèvre, Albert: 100 Jahre ..., a. a. O., S. 161.

⁶³⁹ Bericht über die Zusammenkunft der Gewerkschaften mit dem Leiter des Zentralamts für Wirtschaft, Dr. Agartz, in einer Besprechung über die kommende Wirtschaftsverfassung. An alle Mitglieder des Zonenausschusses Gewerkschaftliches Zonensekretariat (Britische Besatzungszone), Bielefeld, 29. Juli 1946. (4 Seiten), S. 1. Zitiert: Aktennotiz Agartz, Bielefeld 1946.

gelung, eine paritaetische Beteiligung nur in einer Provinz- oder Laenderkammer vorzusehen, waehrend in der Unterstufe die Interessen der Arbeitnehmer durch eine besondere Arbeitnehmerkammer gewahrt werden sollen.

Für die Handwerkskammern gilt das gleiche.“⁶⁴⁰)

Schon früh wurden daher das ZAW von der britischen Militärregierung beauftragt, die sich abzeichnenden Differenzen innerhalb der sich wieder(neu)gründenden IHK, HWK, Wirtschaftskammern, Arbeitgeber- sowie Industrie- und Handwerksverbände mit einem Gutachten zu klären.

e) Das Gutachten des Zentralamts für Wirtschaft der britischen Besatzungszone (ZAW), 1946

„In den Verhandlungen in Minden am 19.07.1946 setzten die von der Ölkrugtagung Delegierten [die IHK-Vertreter] der Frage des Leiters [Viktor Agartz] des Zentralamts für Wirtschaft in Minden, ob sie die Parität in der Vollversammlung der Kammern [IHK] zwischen Vertretern der Unternehmer und denen der Arbeitnehmer anerkennen würden, ein klares Nein entgegen.“⁶⁴¹

In der Einleitung zum Gutachten⁶⁴² heißt es: „Das Zentralamt für Wirtschaft hat am 14.06.1946 von der Economic Sub-Commission der Kontrollkommission [der britischen Militärregierung] den Auftrag erhalten, sich zu einigen Grundfragen der staatlichen Wirtschaftsorganisation und der Selbstverwaltung der Wirtschaft im Hinblick auf eine von der Economic Sub-Commission vorgesehenen Reform⁶⁴³ zu äußern. Angesichts der weittragenden Bedeutung dieser Fragen hat das Zentralamt es für erforderlich gehalten, zunächst die Stellungnahme verantwortlicher Fachleute und Vertreter aller interessierten Institutionen hierzu einzuholen.“

⁶⁴⁰ A. a. O., S. 2.

⁶⁴¹ Lefèvre, Albert: 100 Jahre ... , a. a. O., S. 161.

⁶⁴² Staatliche Wirtschaftsorganisation und Selbstverwaltung der Wirtschaft (Gutachten), Ende Juli/Anfang August 1946. In: Perner, Detlef: Mitbestimmung im Handwerk? Die politische und soziale Funktion der Handwerkskammern im Geflecht der Unternehmerorganisationen. WSI-Studie Nr. 53 (WSI Hrsg.), Köln 1983, Seite 310–321. Zitiert: ZAW-Gutachten 1946.

⁶⁴³ Vgl. HwO brit. Zone 1946, a. a. O., S. 322–329.

Es „sind die Vertreter aller beteiligten Dienststellen und Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft, insbesondere auch der Gewerkschaften zu den Problemen gehört worden“. ⁶⁴⁴ Auf das Einvernehmen „mit den vier großen politischen Parteien“ wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf verwiesen: „Die schwierige Aufgabe des Neuaufbaues der deutschen Wirtschaft kann nicht nur von den Unternehmern gelöst werden. Hierzu bedarf es einer intensiven gemeinsamen Arbeit von Unternehmern und Arbeitnehmern. ... Durch die Reform der Selbstverwaltung der Wirtschaft [muss] sichergestellt werden, dass sich eine Entwicklung wie in den letzten 12 Jahren nicht wiederholt.“ ⁶⁴⁵

„Neben der Industrie- und Handelskammer stehen die Wirtschaftsverbände. Neben der Handwerkskammer die Bezirksinnungsverbände, neben der Kreishandwerkerschaften die Innungen.“ ⁶⁴⁶

„Während die Gewerkschaften reine Arbeitnehmerorganisationen und die Wirtschaftsverbände ausschliessliche Zusammenschlüsse von Unternehmern sind, repräsentieren die Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Wirtschaft ihres Bezirkes. Sie sind Vertretungen der Betriebe eines Gebietes, obwohl sie zur Zeit [1946] ausschließlich von der Unternehmenseite beherrscht werden.“ ⁶⁴⁷

„Nach Auffassung des Zentralamts ist das entscheidende zurzeit von der Staatsführung zu lösende Problem die Beteiligung der Arbeiter entsprechend ihrer Zahl und ihrer Bedeutung an der Verantwortung für den Wiederaufbau Deutschlands. ... Darum wird für die Kammern die paritätische Besetzung mit Arbeitnehmern, d.h. die Stellung von 50 % der Mitglieder der Vollversammlung der Kammern aus Arbeitnehmervertretern gefordert.“ ⁶⁴⁸

„Die Übersicht über die Aufgaben der Kammern ergibt klar und eindeutig, dass hier nicht die Belange der Unternehmer, sondern die Interessen der Unternehmen, d.h. der Unternehmer und der Arbeitnehmer, der Handwerksmeister und der Gesellen wie der Lehrlinge berührt werden.“ ⁶⁴⁹

„Was die Frage der Höhe der Beteiligung [der Arbeitnehmer] anbelangt, so wird angesichts der Tatsache, dass weitaus der grösste Teil der [industrie- und] handelkammerpflichtigen

⁶⁴⁴ ZAW-Gutachten 1946, a. a. O., S. 311.

⁶⁴⁵ A. a. O., S. 311.

⁶⁴⁶ A. a. O., S. 311.

⁶⁴⁷ A. a. O., S. 314.

⁶⁴⁸ A. a. O., S. 315 f.

⁶⁴⁹ ZAW-Gutachten 1946, a. a. O., S. 316.

Betriebe Arbeitnehmer beschäftigt, eine paritätische Beteiligung der Arbeitnehmer als berechtigt und notwendig angesehen. Bei den Handwerkskammern handelt es sich dagegen in der Mehrzahl um Einmann- oder Familienbetriebe. Dort kommt aus diesen Gründen nur eine Beteiligung zu $\frac{1}{3}$ infrage.

Die Mehrzahl der Kammern und ein Teil der Leiter der städtischen Wirtschaftsabteilungen haben sich gegen die Beteiligung der Arbeitnehmer an den Kammern ausgesprochen. Dabei ist von einigen Vertretern der Kammern von vornherein erklärt worden, die Kammern müssten Unternehmervvertretungen bleiben. Wenn die paritätische Besetzung dadurch abgewendet werden könne, sei sogar eine Beschränkung der [öffentlich-rechtlichen] Aufgaben und eine Umgestaltung der Kammern zu [privatrechtlichen] Vereinen vorgesehen. Dem gegenüber muss vom Zentralamt festgestellt werden, dass sich Art und Umfang der Aufgaben der Kammern nicht nach den Wünschen einseitiger Unternehmervvertretungen bestimmen können. ...

Bezüglich der Durchführung der paritätischen Besetzung ist entgegen der Forderung der Gewerkschaften festzustellen, dass die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer durch die Gesamtheit der Arbeiter der kammerpflichtigen und nicht nur der Gewerkschaften erfolgen muss. ...⁶⁵⁰

In dem Gutachten werden auch die Funktion und Notwendigkeit der Kreishandwerkerschaften, Bezirksinnungsverbände und Innungen beschrieben. „Auch die Zwangsinnung sollte in Zukunft zulässig sein.“⁶⁵¹

Zusammenfassend resümiert das Gutachten:

„... Es verbleibt bei der Rechtsnatur der Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Pflichtbeiträgen der Betriebe des Bezirks für die Kammern und deren nachgeordneten Organe. 50 % der Mitglieder der Industrie- und Handelskammern und 33 % [33,33 %] der Mitglieder der Handwerkskammern werden mit sofortiger Wirkung von den Arbeitnehmern der kammerpflichtigen Betriebe bzw. von den Handwerksgelesen gewählt, wobei jeder Betrieb auch von der Arbeitnehmerseite nur eine Stimme besitzt. ...“⁶⁵²

⁶⁵⁰ A. a. O., S. 318.

⁶⁵¹ A. a. O., S. 318.

⁶⁵² A. a. O., S. 320.

5.1.2 „... mit sofortiger Wirkung“: Die Verordnung des Zentralamts für Wirtschaft in der britischen Zone über den Aufbau des Handwerks. Vom 6. Dezember 1946⁶⁵³

Mit der Inkraftsetzung der zuvor genannten Verordnung wurden in der britischen Besatzungszone für den Aufbau des Handwerks u. a. folgende Schwerpunkte festgelegt:

- § 2 Freie Innung für selbständige Handwerker (keine Pflichtmitgliedschaft)
- § 3 (1) Handwerksinnungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts
- § 7 Die Aufsicht über die Handwerksinnungen führt die Handwerkskammer
- § 9–12 Handwerksinnungen desselben Handwerks können sich zu (Landes-)Innungsverbänden zusammenschließen
- § 13, 14 Zusammenschluss von Handwerksinnungen (im Handwerkskammerbezirk) zu Kreishandwerkerschaften. Die Kreishandwerkerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- § 16 Die Aufsicht über die Kreishandwerkerschaft führt die Handwerkskammer
- § 17 (1) *„Die Handwerkskammern vertreten die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk; sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.“*
- § 17 (2) Bestandsgarantie für die bestehenden Handwerkskammern
- § 18 Aufgaben(aufzählung) der Handwerkskammer
- § 20 (2) *„Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer wird durch die Satzung bestimmt. Ein Drittel der Mitglieder besteht aus Gesellen, die in dem Betrieb eines selbstständigen Handwerkers beschäftigt sind.“*
- § 22 *„Der Vorstand der Handwerkskammer besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Gesellen“.*

⁶⁵³ Verordnung des Zentralamts für Wirtschaft in der britischen Zone über den Aufbau des Handwerks. Vom 6. Dezember 1946 (GVBl. Nordrhein-Westfalen, 1947, Nr. 3, S. 21; Amtsblatt Niedersachsen, 1947, Nr. 1, S. 7; Amtsblatt Schleswig-Holstein, 1947, Nr. 2; Amtsblatt-Anzeiger, Beilage zum Hamburger GVBl., 1947, Nr. 5). Zitiert: HwO Brit. Zone 1946, nach: Verordnung über den Aufbau des Handwerks. Vom 6. Dezember 1946. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GVBl.), Februar 1947. In: Perner, Detlef: Mitbestimmung ...; a. a. O., S. 322–329.

§ 25 „*Sämtliche Handwerkskammern in der britischen Zone bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen ‚Handwerkskammertag in der britischen Zone‘.*“

§ 27 „Die Berechtigung zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks richtet sich nach den Bestimmungen der dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 15) ...“
(d. i. der große Befähigungsnachweis)

§ 30 Aufrechterhaltene Bestimmung (nach 1933 ...)

Für die Frage der AN-Beteiligung in der Handwerkskammer sind § 20 (2) und § 22 neu und entscheidend: Ein Drittel Gesellen – aber keine Parität, wie von den Gewerkschaften gewünscht.

Besonders bemerkenswert im Hinblick auf die HWO 1953 ist der § 125 HWO brit. Zone wegen der Bildung eines öffentlich-rechtlichen „*Handwerkstages in der britischen Zone*“ (als öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss aller Handwerkskammern der britischen Zone).

In der Satzung des Handwerkskammertages in der britischen Zone⁶⁵⁴ heißt es:

§ 1 (1) Die Handwerkskammern in der britischen Zone bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen „*Handwerkskammertag in der britischen Zone*“

§ 4 (1) „*Die Vertreterversammlung besteht aus je drei Vertretern [jeder Handwerkskammer] ...*“: einem selbständigen Handwerker, einem Gesellenvertreter und einem Vertreter der Innung.

Bezogen auf die HWO 1953 finden diese gesetzlichen Regelungen keine Entsprechung.⁶⁵⁵

⁶⁵⁴ Satzung des Handwerkskammertages in der britischen Zone. Verwaltungsamt für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets. Der Stellvertretende Leiter. Minden, 21. August 1947

⁶⁵⁵ Siehe dazu auch VI. „Gesetz zur Ordnung des deutschen Handwerks (HwO)“ vom 17. September 1953.

5.1.3 „Meisterstimmen“ vs. „ein Drittel Gesellenbeteiligung“

Paul Wilken, erster nach der Kapitulation von der Militärregierung bestellter Präsident der Handwerkskammer Hamburg (bis 1953), warnte vor einer Politisierung der Kammergremien durch die Ein-Drittel-Beteiligung der Gesellen nach der Aufbauverordnung Handwerk 1946. Er bedauerte, dass es nach der Aufbauverordnung Handwerk 1946 keine Pflichttinnungen mehr gäbe.⁶⁵⁶

Hans Weber, erster nach der Kapitulation im Einvernehmen mit der Militärregierung eingesetzter Präsident der Handwerkskammer Osnabrück, dachte nach der in Kraftsetzung der Aufbauverordnung Handwerk *„anders als Uhlemeyer in Hannover nicht daran, freiwillig Gesellenvertreter zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen“*.⁶⁵⁷

Am 16. September 1948 trat in Osnabrück zum ersten Mal nach 18 Jahren eine frei gewählte Vollversammlung mit einem Drittel Gesellenvertreter zusammen (Friedenswahl!).⁶⁵⁸ Der anschließende Vortrag des als Gast anwesenden Handwerkskammervorsitzenden von Hannover, Richard Uhlemeyer – zugleich Präsident des Handwerkskammertags der britischen Zone und später des ZDH (1949) –, der u. a. zur *„handwerklichen Solidarität gerade bei der Zusammenarbeit zwischen Meistern und Gesellen“* aufrief, zeigte, dass nicht alle Meister mit der Einführung der Ein-Drittel-Beteiligung der Gesellen einverstanden waren. Nicht nur der Kreishandwerksmeister Anton Mönter warf ausgerechnet Präsident Weber vor, *„die Kammer rot gemacht“* zu haben, sondern auch andere Meister *„hielten die Kammer nicht mehr für die wahre Vertretung der Handwerksinteressen und unterstützten Bestrebungen, Fachverbände und Kreishandwerkerschaften, die nicht von Gesellen ‚durchsetzt‘ waren, an ihre Stelle treten zu lassen“*.⁶⁵⁹

⁶⁵⁶ Vgl. Handwerkskammer Hamburg (Hrsg.): Hamburg und sein Handwerk 1873-1973, Hamburg 1973, S. 93. Zitiert: HWK Hamburg 1973.

⁶⁵⁷ Handwerkskammer Osnabrück (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des Osnabrücker Handwerks. Osnabrück 1973, S. 457. Zitiert: HWK Osnabrück 1975.

⁶⁵⁸ Vgl. a. a. O., S. 459.

⁶⁵⁹ A. a. O., S. 460 f.

5.2 Überbetriebliche Arbeitnehmerbeteiligung, Handwerk, Handwerkskammern in der britischen Zone aus Sicht der Gewerkschaften⁶⁶⁰

Vom 12. bis 14. März 1946 tagten die Vertreter der Gewerkschaftsorganisation(en) der „*ganzen englisch besetzten Zone ... zur ersten gewerkschaftlichen Zonenkonferenz der britischen Zone*“ (Hamburg-Schleswig-Holstein, Hannover-Braunschweig-Oldenburg-Bremen, Westfalen und Rheinprovinz). In dem DGB-Geschäftsbericht 1945 bis 1949⁶⁶¹ heißt es, es wurde ein Zonensekretariat eingerichtet, „*das auch als Verbindungsstelle zur Militärregierung dienen soll*“.

Gefordert wurde: „In den öffentlichen und halböffentlichen Wirtschaftsorganisationen [wie Handelskammer, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern] wollen die Gewerkschaften paritätisch vertreten sein.“⁶⁶²

Vom 22. bis 25. April 1947 tagte der Gründungskongress des Deutschen Gewerkschaftsbundes der britischen Zone in Bielefeld.

Dort heißt es u. a. zu den Forderungen unter der Kapitelüberschrift

„2. Die überbetriebliche Demokratisierung der Wirtschaft

aa) Wirtschaftskammern – Industrie- und Handelskammern – Wirtschaftsausschüsse, Handwerkskammern – Landwirtschaftskammern

Grundsätzliche Forderungen der Gewerkschaften zum Abschnitt ‚Arbeit und Wirtschaft‘ in den neuen **L ä n d e r v e r f a s s u n g e n** :

Zur Wahrung der Interessen der Unternehmen und Betriebe eines Bezirks und zur Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben sind Wirtschaftskammern zu bilden, die an Stelle der bisherigen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern treten.

⁶⁶⁰ Anhand des Geschäftsberichts des DGB der britischen Zone 1945 bis 1949 (DGB Brit. Zone 1949) soll nach der Position des DGB zur Mitbestimmung (der britischen Zone) speziell im Handwerk gesucht werden.

⁶⁶¹ Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Britische Besatzungszone). (Hrsg.): Die Gewerkschaftsbewegung in der britischen Besatzungszone, Düsseldorf 1949; S. 45. Zitiert: DGB Brit. Zone 1949.

⁶⁶² DGB Brit. Zone 1949, S. 45.

Für das Land wird eine Landeswirtschaftskammer gebildet. In den Bezirkswirtschaftskammern und in der Landeswirtschaftskammer sind die Arbeitnehmer und die privaten und öffentlichen Unternehmen in gleicher Zahl vertreten.“⁶⁶³

Relativierend zu der vorgenannten Grundsatzforderung heißt es dann aber im Geschäftsbericht (DGB Brit. Zone 1949) auch: „Dabei stand nicht so sehr die Schaffung neuer Einrichtungen in dem Vordergrund. Diese Möglichkeit wurde nur als letzter Ausweg ins Auge gefaßt, wenn eine entsprechende Umstellung der bestehenden Selbstverwaltungsorgane nicht durchzuführen wäre. Es ist die einmütige Meinung aller Gewerkschaftler, daß, um die Arbeit in gewerkschaftlichem Geiste durchzuführen und die Erfüllung der gewerkschaftlichen Forderungen zu gewährleisten, eine paritätische Besetzung der bestehenden Kammern das Wünschenswerteste sei. Dadurch würde die Schaffung neuer Institutionen überflüssig. Von Gewerkschaftsseite denkt niemand daran, die deutsche Situation durch eine Ausbreitung der Bürokratie noch schwieriger zu machen. Leider haben diese gewerkschaftlichen Bestrebungen nicht überall den gleichen Erfolg gehabt.“⁶⁶⁴

In einer politisch-gesellschaftlichen Richtungsbestimmung⁶⁶⁵ der Gewerkschaften (der britischen Zone) führte Ludwig Rosenberg⁶⁶⁶ 1948 aus⁶⁶⁷, dass das „*Recht der Mitbestimmung als oberster Grundsatz ... eine unerläßliche Forderung des politischen Lebens*“⁶⁶⁸ sei. Weiter heißt es, die „*absolute Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit als Voraussetzung einer Demokratisierung der Wirtschaft ist unerläßliche Bedingung für eine echte wirtschaftliche Selbstverwaltung*“⁶⁶⁹. Rosenberg plädiert grundsätzlich gegen die überkommenen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern. Er spricht sich für paritätisch durch Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften vertretende Wirtschaftskammern

⁶⁶³ DGB Brit. Zone 1949, S. 85.

⁶⁶⁴ DGB Brit. Zone 1949, S. 85.

⁶⁶⁵ Rosenberg, Ludwig: „*Vom Wirtschaftsuntertan zum Wirtschaftsbürger*“, Köln 1948. Zitiert: Rosenberg 1948.

⁶⁶⁶ 1903 geboren. Von Hans Böckler 1946 in das Gewerkschaftssekretariat der britischen Zone, Bielefeld, berufen. Zwischen 1962 und 1969 Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Archiv FES).

⁶⁶⁷ Rosenberg 1948, ebenda.

⁶⁶⁸ A. a. O., S. 18.

⁶⁶⁹ A. a. O., S. 18.

aus und verweist auf den Vorschlag der Gewerkschaften von 1947 für ein Wirtschaftskammergesetz.⁶⁷⁰

Am 12. Juli 1949 wurde „mit großer Mehrheit“ das Gesetz über die Errichtung von Bezirkskammern für Industrie- und Handel sowie einer Hauptwirtschaftskammer für das Land Nordrhein-Westfalen (Wirtschaftskammergesetz – WKG) vom Landtag Nordrhein-Westfalen angenommen.⁶⁷¹

Im WKG heißt es:

„I. Bezirkskammern

§ 1(1) Im Land Nordrhein-Westfalen werden Bezirkskammern für Industrie und Handel (Bezirkskammern) errichtet.

§ 1(2) Soweit in bestehenden Gesetzen und Verordnungen der Industrie- und Handelskammern staatliche Verwaltungsaufgaben übertragen worden sind, gehen diese im Lande Nordrhein-Westfalen auf die Bezirkskammern über. ...

§ 2 (2) Der Bezirk einer Bezirkskammer soll sich grundsätzlich mit dem Bezirk einer oder mehrerer Industrie- und Handelskammern decken.

§ 6 Die Mitgliederversammlung besteht je zur Hälfte aus Vertretern der Unternehmer und Arbeitnehmer ...

§ 7 (1) Die Unternehmervetreter werden von den im Bereich der Bezirkskammer bestehenden Industrie- und Handelskammern gewählt.

§ 7 (2) Die Arbeitnehmervertreter werden von den Gewerkschaften des Kammerbezirks gewählt.⁶⁷²

§ 10 (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und je einem Unternehmer- und Arbeitnehmerbeisitzer.⁶⁷³

Wird ein Unternehmer zum Vorsitzenden gewählt, muss der stellvertretende Vorsitzende ein Arbeitnehmer sein; das entsprechende gilt für die Wahl eines Arbeitnehmers zum Vorsitzenden.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt

...

II. Hauptwirtschaftskammer

⁶⁷⁰ Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung und Aufgaben von Wirtschaftskammern. Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB). Britische Zone, Düsseldorf 1947.

⁶⁷¹ Vgl. DGB Brit. Zone 1949, S. 88.

⁶⁷² DGB Brit. Zone 1949, S. 88.

⁶⁷³ ebenda: a. a. O., S. 87.

§ 18 (1) Für das Land Nordrhein-Westfalen wird eine Hauptwirtschaftskammer ... errichtet. Sie ist rechtsfähig.

§ 19 (1) Die Hauptwirtschaftskammer hat folgende Aufgaben:

a) Das Gesamtinteresse der Wirtschaft wahrzunehmen und die Auffassungen der Unternehmer und der Arbeitnehmer, soweit sie das Gesamtinteresse der Wirtschaft berühren, auszugleichen

b) Die Landesregierung in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen zu beraten

§ 21 (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus 84 Mitgliedern.

§ 21 (2) Es werden gewählt:

a) von den Bezirkskammern für Industrie- und Handel 42 Vertreter

b) von den Handwerkskammern 18 Vertreter

c) von den Landwirtschaftskammern 18 Vertreter

d) von den Organisationen der freien Berufe 6 Vertreter

Von diesen müssen je die Hälfte Unternehmer und Arbeitnehmer sein.⁶⁷⁴

Im DGB Geschäftsbericht der britischen Zone 1945 bis 1949 ist der Aufruf zur „*Demonstration des gewerkschaftlichen Willens*“ am 12. November 1948 dokumentiert worden. Gefordert wurde u. a.:

„9. Demokratisierung der Wirtschaft und gleichberechtigte Mitwirkung der Gewerkschaften in allen Organen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung.“⁶⁷⁵

An der Demonstration („*des gewerkschaftlichen Willens*“) nahmen sechs Mio. Arbeitnehmer in der britischen Zone und dreieinviertel Mio. in der amerikanischen Zone teil.⁶⁷⁶

„*Handwerkskammern*“ kommt im Stichwortverzeichnis des DGB Geschäftsberichts der Brit. Zone 1945–1949 nur einmal vor und bezieht sich auf § 21 (2) WKG⁶⁷⁷. Genauer: „*b) von den Handwerkskammern 18 Vertreter*“ von 84 Mitgliedern der Mitgliederversammlung der Hauptwirtschaftskammer NRW. Der Begriff „*Handwerk*“ wird überhaupt nicht verwendet. Sagt das etwas aus über eine vorhandene oder berichtenswerte Handwerksarbeit der Gewerkschaften der briti-

⁶⁷⁴ DGB Brit. Zone 1949, S. 90.

⁶⁷⁵ A. a. O., S. 279.

⁶⁷⁶ Vgl. a. a. O., S. 281.

⁶⁷⁷ Vgl. a. a. O., Stichwortverzeichnis S. 6.

schen Zone? Nur indirekt wird eine Aussage zur Handwerkskammer im Geschäftsbericht DGB Brit. Zone 1949, Seite 85, getroffen: *„Es ist die einmütige Meinung aller Gewerkschafter, daß, um die Arbeit in gewerkschaftlichem Geiste durchzuführen und die Erfüllung der gewerkschaftlichen Forderungen zu gewährleisten, eine paritätische Besetzung der bestehenden Kammern das Wünschenswerteste sei. Dadurch würde die Schaffung neuer Institutionen überflüssig.“*

Übrigens macht Prowe darauf aufmerksam, dass das Wirtschaftskammergesetz WKG vom 12. Juli 1949, das der Forderung der Gewerkschaften entsprach, *„durch das Veto der Besatzungsmacht gegenstandslos geworden war...“*.⁶⁷⁸

Franz Hartmann beschreibt zwar in seiner Auswertung von Geschäftsberichten und Protokollen der Gewerkschaften nach 1945 minutiös – und verdienstvoll – die Auseinandersetzung um die Gewerkschaftsgründungen (zentralistische) Einheitsgewerkschaft vs. (dezentrale) Industriegewerkschaften mit (schwachem) Bund in der britischen Zone. Er zeigt auch die (politisch-soziale) Herkunft der Gewerkschaftsneugründer nach 1945 auf, die politisch-sozialen Personalien der für die Gewerkschaftsneugründungen zuständigen britischen Offiziere der Militärregierung und die Auseinandersetzung um die betriebliche Mitbestimmung. Was für die hier beabsichtigte Darstellung fehlt, ist die Erläuterung der Auseinandersetzung um die überbetriebliche Mitbestimmung – speziell in den Selbstverwaltungsorganen, z. B. der Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern sowie der Unternehmerverbände.⁶⁷⁹

Und auch die Auswertung des Protokolls des Gründungskongresses des Deutschen Gewerkschaftsbundes, 12.-14. Oktober 1949⁶⁸⁰, bringt im Hinblick auf *„Handwerk“*, *„Handwerkskammer“* und *„überbetriebliche Mitbestimmung im*

⁶⁷⁸ Prowe, Diethelm: *Unternehmer ...*, a. a. O., 1984, S. 248.

⁶⁷⁹ Hartmann, Franz: *Geschichte der Gewerkschaftsbewegung nach 1945 in Niedersachsen*. Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung und Universität Göttingen (Hrsg.), Hannover 1972. Zitiert: Hartmann 1972.

⁶⁸⁰ *Protokoll Gründungskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes*. München 12.–14.10.1949. Deutscher Gewerkschaftsbund für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Bundesvorstand (Hrsg.), Düsseldorf 1950. Zitiert: DGB Gründungskongress 1949.

Handwerk“ kein Ergebnis, weder in „*Die Aufgaben der deutschen Gewerkschaften in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft*“⁶⁸¹ noch unter „*X. Anträge*“⁶⁸². Selbst unter der Forderung nach „*Wirtschaftsdemokratie*“ ist keine Konkretisierung der Maßnahmen aufgeführt.

Anders in dem (internen) „Bericht über die Sitzung des Beirats des Handwerkskammertags (der britischen Zone) am 10. und 11. April 1947“⁶⁸³ u. a. zu „*Gewerkschaften*“ und „*Handwerk*“:

Vertreten bzw. anwesend waren: Dr. Karl Hartmann, Dr. Franz Philipp (Verwaltungsamt für Wirtschaft), Präsident Karl Schöppler (HWK Wiesbaden, Gast), Präsident Richard Uhlemeyer, Syndikus Karl Oberbeck, der stellvertretende Geschäftsführer Coers, Dr. Heinrich Kolbensschlag (Handwerkskammertag in der britischen Zone), die HWK Düsseldorf, Hamburg, Köln, Lübeck und Münster, die Vorsitzenden der AG der Fachverbände sowie die Fachverbände Nahrungsmittelhandwerk, Bauhandwerk, Bekleidungshandwerk, Holzhandwerk, Metallhandwerk und „Sonstiges Handwerk“.

Von den sieben Tagesordnungspunkten lautete TOP 2 „Einflußnahme der Gewerkschaften auf die Wirtschafts- und Organisationspolitik des Handwerk“.⁶⁸⁴

Dort heißt es u. a.:

„Oberbeck [Syndikus HWKT Brit. Zone]: Unter Hinweis auf das anlässlich der Sitzung des Beirates in Düsseldorf gesagte, wird nochmals auf die Verhandlungen mit Herrn Rosenberg von der Zonengeschäftsstelle der Gewerkschaften [DGB Brit. Zone] eingegangen. Es wurde eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß das Handwerk weite Wegstrecken mit den Gewerkschaften zusammengehen wird und daß das Handwerk jederzeit zu einer Zusammenarbeit bereit ist. Die Einrichtung von Wirtschaftskammern wird aber auf Grund von praktischen Erfahrungen der Vergangenheit völlig abgelehnt. Gegen die Auffassung, daß die Innung eine überlebte Wirtschaftsorganisationsform sei, wurde Stellung genommen und die Umstellungsfähigkeit der Innungen im Laufe der Zeiten unterstrichen. Von diesen Darlegungen, die von den Herren Mensing [Nahrungsmittelinnung] und Oberbeck [Syndikus HWK Brit. Zone] gemacht worden waren, war Herr Rosenberg sichtlich beeindruckt. Er meinte aber, wenn die Industrie- und Handelskammern aufgelöst werden und Wirtschaftskammern

⁶⁸¹ DGB Gründungskongress 1949, S. 184 ff.

⁶⁸² A. a. O., S. 341 ff.

⁶⁸³ Im Folgenden zitiert als: Protokoll Beirat HWKT Brit. Zone 04.47.

⁶⁸⁴ Protokoll Beirat HWKT Brit. Zone 04.47, S. 2.

gebildet werden, dann gehöre doch eigentlich das Handwerk als Teil der Wirtschaft mit hinein. Er gab aber anheim, daß vom Handwerk Vorschläge gemacht werden, ‚wie dicht das Handwerk neben den Wirtschaftskammern stehen will‘. Von Herrn Boelen war näher begründet worden, warum in den Handwerkskammern wohl Gesellenvertreter erwünscht sind aber keine Gewerkschaftssekretäre. Die Diskussion war überaus sachlich. Von keiner Seite wurde die Tür für weitere Verhandlungen zugeschlagen.

Vierzehn Tage nach dieser Besprechung ist nun aber auf einer Tagung der Gewerkschaften der britischen und amerikanischen Zone eine EntschlieÙung gefaÙt worden, in der die alten Forderungen der Gewerkschaften erhoben werden, ohne daß der Sonderstellung des Handwerks eine besondere Erwähnung zuteil wird. Erneut werden Wirtschaftskammern auf allen Stufen bis hinauf zu einer Reichswirtschaftskammer gefordert, in denen eine paritätische Besetzung zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern vorzusehen sei. Die bestehenden Kammern sollen verboten werden.⁶⁸⁵

Es ist nicht bekannt, inwieweit Herr Rosenberg noch zum Ergebnis der damaligen Besprechung mit uns steht. Aufgabe des Beirats ist es nun, die Grundsätze für die weiteren Verhandlungen mit den Gewerkschaften festzulegen. Eine Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften sollten von uns nicht abgelehnt werden. Wir müssen aber an der Prozentzahl der Vertreter der Gesellen in den Kammern festhalten, wie sie in der Verordnung über den Aufbau des Handwerks eingeführt ist [ein Drittel]. Auch müssen wir erreichen, daß wir in den Wirtschaftskammern nicht weiter unter die Botmäßigkeit der Industrie und des Handels kommen.

Mensing [AG der Fachverbände/Innungen sowie HIM Nahrungsmittelinnung]: Das Handwerk ist gewillt mit den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten. Auch Herr Rosenberg hat die Fortführung der Verhandlungen offen gelassen. Wir müssen zunächst klären, ob Herr Rosenberg seine Zusage bezüglich unserer Sonderstellung aufrecht erhält. Ist dieses nicht der Fall, dann sind keine weiteren Besprechungen mit den Gewerkschaften mehr zu führen.⁶⁸⁶

In der Aussprache heißt es dann:

„... Es wird als gut bezeichnet, wenn ein Abkommen mit den Gewerkschaften geschlossen wird und durch eine solche Vorarbeit die Generalverhandlungen hinsichtlich der Organisation der Wirtschaft entlastet werden. Im Übrigen sind die Vorschläge der Gewerkschaften auch nur Pläne; entscheidend sind die politischen Stellen. Die Gewerkschaften bedürfen für Ihre Bestrebungen ebenfalls Verbündete. ...“⁶⁸⁷ Es „wird vereinbart, daß die Verhandlungen

⁶⁸⁵ Protokoll Beirat HWKT Brit. Zone 04.47, S. 7.

⁶⁸⁶ A. a. O., S. 8.

⁶⁸⁷ A. a. O., S. 8.

mit den Gewerkschaften von den Herren Uhlemeyer und Mensing zunächst fortgeführt werden, um zu klären, wie weit die Gewerkschaften auf die Bedürfnisse des Handwerks Rücksicht nehmen sollen.“⁶⁸⁸

Im Protokoll unter „V. Die Organisation des Handwerks in der amerikanischen Zone“ berichtet der Präsident der Handwerkskammer Wiesbaden, Karl Schöppler (Gastteilnehmer des HWKT der britischen Zone), über die Organisation des Handwerks in der amerikanischen Zone:

„Präs. Schöppler – Wiesbaden: bemerkt einleitend, daß wenige Tage nach der Sitzung in Füssen die amerikanische Militär-Regierung Richtlinien für die Wirtschaftsorganisation in der US-Zone erlassen habe. Diese Richtlinien lägen den Länderregierungen noch nicht vor, dagegen seien sie in der führenden Presse zum Teil auszugsweise, in der Frankfurter Rundschau anscheinend aber wörtlich, veröffentlicht. Hiernach wird grundsätzlich mit dem Prinzip der Pflichtinnung und der Kammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften gebrochen. Innungen, Fachverbände und Kammern werden wie die übrigen Wirtschaftsorganisationen auf die freiwillige Mitgliedschaft nach dem Vereins-Prinzip umgestellt.“⁶⁸⁹ ... Diese Richtlinien sind ein schwerer Rückschlag in der bisherigen Organisationsarbeit der Handwerkskammern der drei süddeutschen Länder.“⁶⁹⁰

Der Beirat diskutiert die Ausführung von Schöppler und es „entspinnt sich eine lange Aussprache darüber, ob es möglich ist, vom Kammertag der britischen Zone oder vom Verwaltungsamt Minden aus in diese Entwicklungen einzugreifen. Nach gründlicher Erörterung des Für und Wider ist als allgemeine Meinung festzustellen, daß eine Einschaltung des Kammertages oder des Verwaltungsamtes zunächst nicht zweckmäßig erscheint. Das Handwerk der US-Zone muß mit Hilfe seiner Staatsregierungen, vor allen Dingen der politischen Parteien zunächst versuchen, für die Durchführung der Richtlinien möglichst einen Aufschub zu bekommen, um in Verhandlungen zu erreichen, daß eine ähnliche Regelung wie in der Britischen Zone auch in der US-Zone zugestanden wird“.⁶⁹¹

⁶⁸⁸ A. a. O., S. 8.

⁶⁸⁹ A. a. O., S. 8 f.

⁶⁹⁰ A. a. O., S. 9.

⁶⁹¹ Protokoll Beirat HWKT Brit. Zone 04.47, S. 9.

Schaubild 7:

*Aufbau der Handwerksorganisation in der britisch besetzten Zone Deutschlands
1947 ohne Arbeitnehmerbeteiligung*⁶⁹²

Entw

⁶⁹² Vgl. Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., Schaubild 4, S. 137.

Unter „VII. Arbeitskreis der wirtschaftlichen Selbstverwaltung und Zusammenarbeit mit Industrie, Handel und Landwirtschaft“ wird auf dessen Sitzung am 11. Februar 1947 in Bückeberg hingewiesen. Berichtet wird, dass als „gemeinsame Aufgabe die Schaffung eines Gegenpols gegen die Gewerkschaften“ gefordert wurde. „Publizistisch müsse mehr getan werden, um die Öffentlichkeit nicht nur mit der Auffassung der Gewerkschaften vertraut werden zu lassen. ... Dr. Lehnert: wies darauf hin, daß wir uns nicht in das Schlepptau der Industrie dürfen nehmen lassen. Trotz gemeinsamer Interessen, liegen auch viele Reibungspunkte vor.“⁶⁹³

„Uhlemeyer: Bei der Sitzung in Bückeberg war festzustellen, daß die Industrie ihre Interessen hartnäckig verfolgt. Die Interessen scheiden sich aber doch auf vielen Gebieten. Z.B. halten wir vom Handwerk die sture Ablehnung von Vertretern der Arbeitnehmer in den Kammern nicht für richtig. In Rohstofffragen ist nicht die Industrie, wohl aber die Gewerkschaft unser Bündnispartner. Die vorgesehene Propagandatätigkeit des Arbeitskreises kann zu Trübungen unseres Verhältnisses zu den Gewerkschaften führen.“⁶⁹⁴

5.3 Rechtsanordnung zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung). Vom 5. November 1946. Für das französisch besetzte Gebiet⁶⁹⁵

Bereits einen Monat vor der Aufbauverordnung der britischen Zone (6. Dezember 1946) wurde die Handwerksordnung der französischen Zone erlassen (5. November 1946). Die Veröffentlichung in den Amtsblättern erfolgte für die britische Zone am 12. Februar 1947 und für die französische Zone am 9. Januar 1947.

In der Rechtsanordnung zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) wurden geregelt:

§ 3 (1) Großer Befähigungsnachweis (Handwerksrolleneintragung)

⁶⁹³ Protokoll Beirat HWKT Brit. Zone 04.47, S. 10.

⁶⁹⁴ A. a. O., S. 11.

⁶⁹⁵ Rechtsanordnung zur Ordnung des Handwerkes (Handwerksordnung). Vom 5. November 1946. Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollern, Nr. 1, Tübingen, 9. Januar, Jahrgang 1947. Zitiert: HwO französische Zone 1946.

§ 28 Innungspflichtmitgliedschaft

§ 46 Gesellenausschuss der Innung

§ 59 (1) Die Aufsicht über die Innung führt die Handwerkskammer

§ 75 Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 82 (1) Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuss zu bilden

§ 78 (1) „Die Handwerkskammer setzt sich zusammen aus:

1. Den Vorsitzenden der Kreisinnungsverbände und
2. ... von den Fachinnungsverbänden gewählten Mitgliedern ...“.

Z. B. galt für die Handwerkskammer der Pfalz Kaiserslautern das „*Landesgesetz über die Neufassung des Handwerksrechts (Handwerksordnung) vom 2. September 1949, ausgegeben am 5. September 1949*“⁶⁹⁶. Zur Frage der Gesellenbeteiligung ist in der Festschrift Handwerkskammer Kaiserslautern zu lesen: „*Auf der Grundlage der neuen Handwerksordnung und der dazu erlassenen Wahlordnung vom 6. Juli 1950 kam es zur Durchführung von Handwerkskammerwahlen. ... Der Vollversammlung gehörten [nach der ersten Wahl von 1945] 13 Vertreter der Kreisinnungsverbände, 13 Vertreter der Fachinnungsverbände und derjenigen Innungen, für welche Fachinnungsverbände nicht bestehen, und die 13 Mitglieder des Gesellenausschusses an.*“⁶⁹⁷

5.3.1 „Handwerk“ und Handwerksorganisation in der französischen Besatzungszone – Gesellenbeteiligung?

Chesi kommt in seiner Untersuchung⁶⁹⁸ zu dem Ergebnis, dass die französische Militärregierung grundsätzlich die Beibehaltung respektive Wiederherstellung der nationalsozialistischen Organisationsstruktur des Handwerks vor der Gauwirtschaftskammerverordnung vom 20. April 1942 billige, ohne Führerprinzip und Pflichtzugehörigkeit zu den Innungen, aber mit demokratischen Wahlverfahren.

⁶⁹⁶ Deutscher Handwerkskammertag (Hrsg.): *Handwerk Brücke zur Zukunft*. Handwerkskammer der Pfalz Kaiserslautern. 75 Jahre Handwerkskammern in Deutschland, Bonn o. J. (1975), S 117. Zitiert: HWK Kaiserslautern 1975.

⁶⁹⁷ HWK Kaiserslautern 1975, S. 120.

⁶⁹⁸ Chesi, Valentin: *Struktur und ...*, a. a. O.

Die (schwache) Entnazifizierung betraf das „Ehrenamt“ und weniger die (Gauwirtschaftskammer-)Administration.

Schaubild 8:

Aufbau der Handwerksorganisation in der französisch besetzten Zone Deutschlands

1945 bis 1948 ohne Arbeitnehmerbeteiligung⁶⁹⁹

D. h., die Handwerkskammer/n in der französischen Zone ist eine/sind „*Handwerksinnungskammer/n*“.

Auseinandersetzungen gab es zwischen „*Handwerk*“ und einigen Industrie- und Handelskammern über die Frage, ob nicht „*Handwerk*“, wie in der Gauwirtschaftskammerverordnung verordnet, als Unterabteilung Handwerk in der Industrie- und Handelskammer und nicht als eigenständige Handwerkskammer weiterhin gültig sei. Dies wurde aber von der Militärregierung verworfen.⁷⁰⁰ Chesi unterstreicht, dass die erste Handwerksordnung vom 5. November 1946⁷⁰¹ nach dem Krieg in den Westzonen, konkret in der französischen Zone, weniger den Handwerksorganisationen als vielmehr der zuständigen Landesbehörde in der französischen Zone zu verdanken sei.⁷⁰²

Sucht man in der „Rechtsanordnung zur Ordnung des Handwerkes (Handwerksordnung). Vom 5. November 1946“⁷⁰³ nach „Gesellenbeteiligung“ bei den (öffentlich-rechtlichen) Handwerkskammern, so findet man unter:

§ 82 (1) „Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuß zu bilden. Die Zahl ihrer Mitglieder wird durch die Satzung der Handwerkskammer bestimmt.“

§ 82 (2) „Die Mitglieder [des Gesellenausschusses der Handwerkskammer] werden ... mittels schriftlicher Abstimmung von den Gesellenausschüssen [der Innungen] gewählt.“

⁶⁹⁹ Vgl. Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., Schaubild 5, S. 158.

⁷⁰⁰ Vgl. Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 157 ff.

⁷⁰¹ Vgl. HwO Franz. Zone 1946.

⁷⁰² Vgl. Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 159.

⁷⁰³ HwO Franz. Zone 1946.

Die Mitwirkung des Gesellenausschusses der Handwerkskammer ist auf das Lehrlingswesen, Gutachten zu sozialpolitischen Fragen, das Verhältnis zwischen Gesellen und Lehrlingen und das Prüfungswesen begrenzt (§ 83).

Bezogen auf die Innungsorganisation heißt das: „Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und ihrer Verwaltung teil, soweit dies durch die Rechtsanordnung oder durch die Satzung bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zweck den Gesellenausschuß [der Innung], der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben wählt“ (§ 46 (1)).

Bemerkenswert ist, „dass bei der Beratung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht mitwirkt“ (§ 46 (2) 1).⁷⁰⁴

5.4 „Handwerk“ und Handwerksorganisation in der amerikanischen Besatzungszone – Gesellenbeteiligung?

a) Die Entwicklung bis 1948

Die Wiedererrichtung von Handwerkskammern in der amerikanischen Zone „als vorläufige Handwerkskammern“ erfolgte mit Genehmigung der Militärregierung „ohne eigentliche gesetzliche Grundlage“ bereits im Mai und Juni 1945. (Siehe dazu auch die Wiedererrichtung der Handwerkskammer Aachen durch die amerikanische Militärregierung noch vor der Kapitulation, S. 159.)

Dabei ist festzustellen, dass die Entnazifizierung der Handwerksorganisationen 1945 in der amerikanischen Zone – im Unterschied zur französischen Zone – sehr viel schärfer ist. Sie betrifft nicht nur das „Ehrenamt“, sondern auch die hauptamtlichen Angestellten der Kammern, d. h. „alle Angehörigen der NSDAP oder ihrer Gliederungen“.⁷⁰⁵

⁷⁰⁴ HwO Franz. Zone 1946.

⁷⁰⁵ Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 163.

Nachdem alle ehemaligen NSDAP-Mitglieder im Herbst 1945 ihrer Ämter enthoben wurden, ist dem Fortbestehen der Innungen als unterster Organisationsstufe der Handwerksorganisation vonseiten der amerikanischen Besatzungsmacht nichts in den Weg gelegt worden. Schwieriger gestaltete sich der Wiederaufbau der Kreishandwerkerschaften. Sie waren ein Produkt der NS-Handwerksgesetzgebung. Deshalb war man bemüht, bei ihrer Neukonstituierung die nationalsozialistische Wortschöpfung „*Kreishandwerkerschaft*“ durch eine neue Bezeichnung zu ersetzen: In Bayern führte man deshalb den Begriff „*Ausschüsse der vereinigten Innungen*“ und im ehemaligen Kammerbezirk Karlsruhe den Begriff „*Ortshandwerkskammern*“ mit dem Erlass des badischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums vom 27. August 1945 ein.⁷⁰⁶

Nach Chesi lautet das Fazit zum Wiederaufbau der Handwerks(kammer)strukturen in der amerikanischen Zone: „In der amerikanischen Zone Deutschlands wurde die vorübergehende Weitergeltung des Handwerksrechts der Vorkriegszeit nicht durch den Erlaß neuer Handwerksordnungen⁷⁰⁷, sondern durch die Einführung der Gewerbefreiheit am 29.11.1948 beendet.“⁷⁰⁸ Die Suche nach der Gesellenbeteiligung in den Handwerkskammern der amerikanischen Zone vor „Erlaß“ der Gewerbefreiheit ist erfolglos. Die Festschrift der Handwerkskammer Mannheim, die in der amerikanischen Zone lag, nennt erstmals die Einführung einer Gesellenbeteiligung im Zusammenhang mit der bundesdeutschen Handwerksordnung vom 17. September 1953.⁷⁰⁹

Die Suche nach der Mitwirkung der Gesellen in den „*vorläufigen*“ Handwerkskammern der amerikanischen Zone führt vermutlich zu einer Art Gesellenausschuss in der Handwerkskammer. Dies kann aber hier wegen fehlender Unterlagen nicht belegt werden.

Obwohl die Anordnung zur Bildung von Handwerkskammern und die damit verbundene Auflösung der Gauwirtschaftskammern erst im Herbst 1945 erfolgten, kam es schon vor dieser Zeit mit Billigung der Militärbehörden zur Errichtung

⁷⁰⁶ Vgl. Handwerkskammer Karlsruhe (Hrsg.): 50 Jahre Handwerkskammer Karlsruhe. Karlsruhe 1950, S. 15, und Chesi, Valentin: Struktur und Funktionen ..., a. a. O., S. 163.

⁷⁰⁷ Wie in der französischen und britischen Zone.

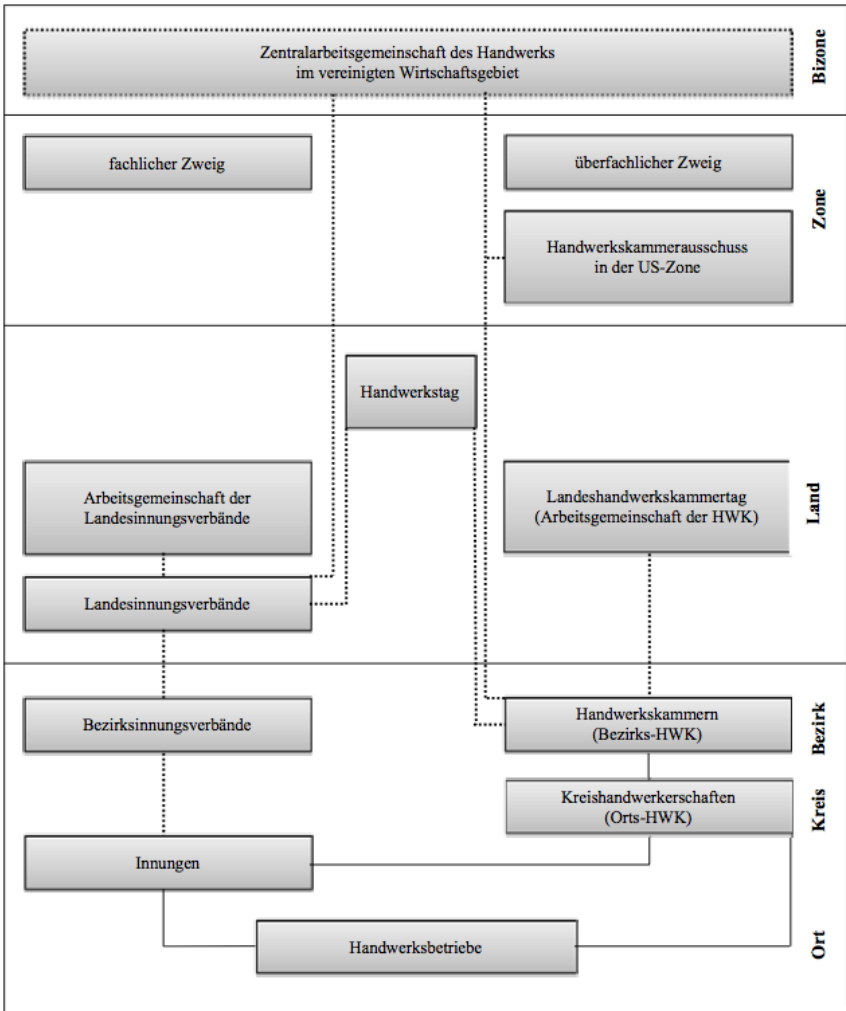
⁷⁰⁸ Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 161 f.

⁷⁰⁹ Vgl. HWK Mannheim 2001, S. 81.

„vorläufiger Handwerkskammern“. So wurde bereits am 1. Februar 1945 die Handwerkskammer Aachen als öffentlich-rechtliche Körperschaft durch die amerikanische [sic!] Militäradministration anerkannt.⁷¹⁰

⁷¹⁰ Vgl. HWK Aachen (Hrsg.): Kursbestimmung im Handwerk, Aachen, o. J., S. 34. Siehe auch: V. 1.1. Februar 1945: Neuanfang Handwerkskammern, a) Handwerkskammer Aachen, S. 151.

Schaubild 9: Aufbau der Handwerksorganisation in der amerikanisch besetzten Zone Deutschlands 1948 ⁷¹¹



Entwurf: Valentin Chesi

⁷¹¹ Chesi, Valentin: Struktur und ..., a .a. O., Schaubild 6, S. 165.

Wesentlich konsequenter als die Briten und Franzosen betrieben die Amerikaner in den ersten Nachkriegsmonaten die Entnazifizierung. So klagte die Handwerkskammer Darmstadt: „Fast täglich befahl die Militär-Regierung die Abberufung eines langjährigen Obermeisters, weil er nach Auffassung der Siegermächte politisch nicht tragbar sei.“⁷¹² Mit besonderer Strenge ging man gegen die hauptamtlichen Angestellten der Kammer vor. Dort wurden im Herbst 1945 alle Angehörigen der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen fristlos entlassen und durch parteipolitisch nicht belastete Personen ersetzt. Dies bedeutete de facto einen nahezu vollständigen Austausch der Kammerbediensteten. Bereits 1945 bildeten sich Bezirksinnungsverbände gleicher Fachrichtungen sowie Fachverbände auf Landesebene und Arbeitsgemeinschaften dieser Landesverbände. Auch bei den Handwerkskammern entstanden solche Arbeitsgemeinschaften. Bereits in den Jahren 1948/49 konstituierten sich in der amerikanischen Besatzungszone die „Handwerkstage“ als Institutionen der Gesamtvertretungen des Handwerks auf Landesebene. In ihnen waren die Innungsverbände und einzelne Handwerkskammern vereinigt. Des Weiteren kam es zur Bildung eines „Handwerkskammerausschusses für die US-Zone“, der jedoch über die Funktion eines Gremiums für einen Meinungsaustausch nicht hinaus kam.

Dem Schaubild 9 ist u. a. zu entnehmen, dass an der Spitze des Aufbaus der Handwerksorganisation in der amerikanischen Zone die im Jahre 1948 gegründete „Zentralarbeitsgemeinschaft des Handwerks im vereinigten Wirtschaftsgebiet“ stand. Ihr gehörten die Mitglieder der Landeshandwerkstage unmittelbar an. Somit war der Aufbau der Handwerksorganisation auch in der amerikanischen Zone vorläufig abgeschlossen.

b) Die Einführung der Gewerbefreiheit

Eine einschneidende Veränderung der handwerksrechtlichen Situation wurde im amerikanischen Sektor durch die sogenannten „Direktiven“ der amerikanischen Militärregierung eingeleitet. Mit den am 12. Februar 1948 und am 27. April 1949 erlassenen „Grundsätze für Wirtschafts- und Berufsverbände mit wirtschaftlichem

⁷¹² Vgl. Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Darmstadt (Hrsg.): 1945–1963, 18 Jahre Kammerarbeit, Dieburg, o. J., S. 9.

Charakter“ wurde nämlich den Handwerkskammern und Innungen der Status des öffentlichen Rechts genommen und die Wahrnehmung staatlicher Hoheitsaufgaben untersagt. Unter Beachtung dieser Auflagen konnten Innungen und Kammern auf Basis freiwilliger Mitgliedschaft fortbestehen. Mit den sogenannten OMGUS-Direktiven vom 29. November 1948 und 23. März 1949 wurden die bestehenden Lizenzierungsgesetze und der große Befähigungsnachweis aufgehoben und für das Gebiet der amerikanischen Besatzungszone die Gewerbefreiheit proklamiert.

Mit zahlreichen Protestkundgebungen reagierten die Verbände des Handwerks und ihre Mitglieder auf die Einführung der Gewerbefreiheit⁷¹³. Hiervon ließen sich jedoch die amerikanischen Behörden in ihrem Vorhaben nicht beirren. Dennoch waren diese Aktionen für die Interessen der Betriebsinhaber im Handwerk („*Meister*“) nicht ohne Gewinn; gaben sie ihnen doch die Möglichkeit, sich gegenüber der deutschen Öffentlichkeit als Besatzungsgeschädigte und Prügelknaben einer fremden Macht zu profilieren. Wie am Beispiel der bundesdeutschen Handwerksordnung 1953 noch zu zeigen ist, wurde das Handwerk damit zum „*Nutznießler der prinzipiellen Auseinandersetzung um die deutsche Souveränität, die zwischen Besatzungsmacht einerseits und den deutschen Behörden sowie der Öffentlichkeit andererseits in Gange war*“.⁷¹⁴

5.5 Anmerkungen zur Entwicklung der Handwerksorganisation in der sowjetisch besetzten Zone

Das in seinen Grundzügen andersgeartete Gesellschafts- und Wirtschaftssystem der Sowjetunion zeigte auch gegenüber den Wünschen der Betriebsinhaber des Handwerks in der Frage ihrer organisatorischen Neugliederung eine andere Haltung als die Westmächte.

Mit dem Befehl Nr. 161 und einem beigelegten Musterstatuts für die Handwerkskammern vom 27. Mai 1946 verfügte die sowjetische Besatzungsmacht für

⁷¹³ Vgl. Deutsches Handwerksblatt Heft 1/1949: „Das Handwerk setzt sich zur Wehr“, Frankfurt/Main, 10. Januar 1949, S. 12 ff.

⁷¹⁴ Chesi, Valentin: Struktur und Funktionen ..., a. a. O., S. 169.

ihren Verwaltungs- und Herrschaftsbereich die Auflösung der Innungen und aller sonst auf freiwilliger Basis bestehenden Organisationen des Handwerks und die Einführung der Zwangsmitgliedschaft der Handwerksbetriebe und Handwerksgenossenschaften in Handwerkskammern.⁷¹⁵ Mit der Auflösung der Handwerksorganisationen wurde in Ost-Berlin der ehemalige Organisationsleiter des Reichsstandes des deutschen Handwerks, Heinz Spitz, beauftragt.

Die praktische Konsequenz dieser Maßnahme war der Wegfall der selbständigen Fachorganisationen, d. h. der Fachverbände, und die Anerkennung der Handwerkskammern als alleinige Berufsvertretung im Handwerk und als Mittlerstelle zwischen Handwerksbetrieben und Staat. Die Anzahl der Handwerkskammern wurde so weit verringert, dass für die fünf Länder der sowjetischen Besatzungszone jeweils nur eine Handwerkskammer bestand. Ein zentraler Zusammenschluss der Kammern wurde nicht gestattet.

„Mit dem Gesetz zur Förderung des Handwerks“ vom 9. August 1950 wurden die Bestimmungen vom 27. Mai 1946 etwas gelockert, doch in ihrer Grundstruktur bestätigt. So enthält z. B. § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes folgenden Wortlaut: „Die Landeshandwerkskammer untersteht der Aufsicht und Weisung des für die Industrie des jeweiligen Landes zuständigen Ministeriums.“⁷¹⁶ Als Zweck dieser Landeshandwerkskammern weist dieses Gesetz die „Förderung des Handwerks und der Kleinindustrie sowie der Handwerksgenossenschaften“⁷¹⁷ aus. Dabei sollen die Landeshandwerkskammern von Kreisgeschäftsstellen unterstützt werden. Hieraus wird deutlich, dass der Organisation des Handwerks in der DDR durch die Staatsregierung von Anfang an eine klar umrissene Funktion im Rahmen der realsozialistischen Planwirtschaft zugeordnet wurde.⁷¹⁸

⁷¹⁵ Vgl. Plönis, B.; Schönwalder, O.: Die Sowjetisierung des mitteldeutschen Handwerks, hrsg. vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn 1953, S. 13.

⁷¹⁶ § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. Der DDR, Nr. 91); Schönwalder, O.: Die Sowjetisierung des Mitteldeutschen Handwerks, Bonn 1953, S. 74.

⁷¹⁷ § 22 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks, a. a. O., S. 76.

⁷¹⁸ Vgl. Kolbenschlag, H.; Patzig H.-G.: Die deutsche Handwerksorganisation, Frankfurt a. M. und Bonn, o. J., S. 22. Sowie: John, Peter: Neuordnung des Handwerks in der DDR – Risiken und Chance für die Arbeitnehmer in beiden deutschen Staaten, in: WSI-Mitteilungen, Schwerpunktheft DDR–BRD Perspektiven, 43. Jg., Nr. 5/90, Köln 1990, S. 331 ff.

5.6 Personelle Kontinuität in den Spitzenorganisationen des Handwerks in der Bundesrepublik Deutschland

Über die personelle Kontinuität in den Spitzenorganisationen der Betriebsinhaber des Handwerks geben nicht zuletzt auch die steilen Nachkriegskarrieren der Führungskräfte des „*Reichsstandes des Deutschen Handwerks*“ in Westdeutschland Auskunft. Von diesen befanden sich nach 1945 u. a. folgende Personen erneut in Stellungen des öffentlichen Lebens:

Heinrich Schild, ab 1925 Geschäftsführer des Norddeutschen Tischlerhandwerks, übernahm 1926 die Geschäftsführung des „*Reichsstandes des Deutschen Schuhmacherhandwerks*“. Ab 1933 war er Generalsekretär des „*Reichsstandes des Deutschen Handwerks*“ (R. d. D. H.), ab 1934 gleichzeitig auch Generalsekretär des „*Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages*“. Nach dem Krieg war Schild von 1949 bis 1958 Generalsekretär des „*Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbundes*“ und von 1949 bis 1955 Chefredakteur der Handwerkszeitung für Nordrhein-Westfalen. Von 1953 bis 1961 gehörte er dem Deutschen Bundestag an – zunächst für die Deutsche Partei, danach für die CDU. Bis 1961 war er Mitglied des Europaparlaments.

Josef Bretzler, stellvertretender Generalsekretär des R. d. D. H., gehörte bereits 1946 wieder dem Handwerkskammertag der britischen Zone an; 1947 wurde er Geschäftsführer des dortigen Fachverbandes des Landmaschinenhandwerks und ab 1948 war er Geschäftsführer des Bundesinnungsverbandes des Elektrowandwerks.

Arnold Zelle, von 1926 bis 1932 Presse- und Propagandareferent des Vereins „*Wiederaufbau im Ausland e. V.*“, übernahm im April 1934 die Funktion als Pressereferent und später als Leiter der Presseabteilung im R. d. D. H. Nach Kriegsende betreute er zunächst die Kreishandwerkerschaft Eutin und wurde nach Gründung der „*Zentralarbeitsgemeinschaft des Handwerks für das vereinigte Wirtschaftsgebiet*“ zu deren Pressereferenten berufen. Von 1955 bis 1964 war Zelle Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des ZDH und verantwortlich für die Redaktion des „*Deutschen Handwerksblattes*“.

Wilhelm Wernet trat 1928 in das „Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung im Handwerk“ ein, wurde Mitarbeiter des „Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages“ in Hannover und leitete von 1935 bis 1939 die „Schule des Deutschen Handwerkes“ in Braunschweig. 1941 übernahm er die Leitung des „Seminars für Handwerkswesen“ an der Universität Göttingen und stand von 1958 bis zur Schließung im Jahre 1969 dem „Handwerkswissenschaftlichen Institut“ in Münster vor.⁷¹⁹

Was die Entnazifizierung der Kammern und Innungen anbetraf, so lässt sich auch diese bestenfalls als gemäßigt bezeichnen. Es wurden nur solche Funktionsträger ihres Amtes enthoben, die schon vor dem 1. April 1933 der NSDAP angehörten oder sich während der NS-Zeit besonders hervorgetan hatten.⁷²⁰

5.7 Gründung der Bundesrepublik Deutschland und Stand der Handwerksgesetzgebung 1949

Mit Inkraftsetzung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 wird am 24. Mai 1949 die Bundesrepublik Deutschland aus den drei Westzonen gegründet. Für die Handwerksgesetzgebung hieß das:

- Für die Länder der ex-französischen Zone:
Rechtsordnung zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 5. November 1946 – öffentlich-rechtliche Handwerks(Innungs)kammern mit Gesellenausschuss
- Für die Länder der ex-britischen Zone:
Verordnung über den Aufbau des Handwerks. Vom 6. Dezember 1946 öffentlich-rechtliche Handwerkskammern mit Ein-Drittel-Gesellenbeteiligung

⁷¹⁹ Vgl. Deutsches Handwerksblatt: Heft 17/64, 7. Sept. 1964, S. 363; Heft 6/78, 21. März 1978, S. 229; Heft 23-24/80, 15. Dez. 1980, S. 826 und Chesi, Valentin: Struktur und Funktionen ..., a. a. O., S. 64 ff.

⁷²⁰ Vgl. Handwerkskammer Flensburg und Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte e. V. (Hrsg.): Handwerkskammer Flensburg 1900 bis 1975, S. 210 f.

- Für die Länder der ex-amerikanischen Zone:
Gewerbefreiheit – öffentlich-rechtliche Handwerkskammern sind aufgelöst

In Bezug auf die (politische) Auseinandersetzung über eine bundesweite öffentlich-rechtliche Handwerksordnung, Handwerkskammern und Handwerksinnungen ist einerseits auf die Konsequenzen aus dem Grundgesetz mit seinen „*unaufhebbaren*“ Artikeln 1 (Menschenwürde) und 20 (demokratischer und sozialer Bundesstaat), verkürzt Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes, hinzuweisen. Andererseits gilt es, die Diskussionen innerhalb der unternehmerischen Seite des Handwerks („*öffentlich-rechtliche Kammervertreter*“ vs. „*Betriebsinhabervertreter/Meister*“) zu beachten.

5.7.1 Exkurs: Grundgesetz (GG), Sozialstaatsgebot, Mitbestimmung

Die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz wird wesentlich durch die beiden Artikel 1 und 20 GG („*mit Ewigkeitsgarantie*“, Art. 79, Abs. 3 GG) bestimmt:

- „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Art. 1, Abs. 1 GG) und
- „Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ (Art. 20, Abs. 1 GG)
- „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen.“ (Art. 28, Abs. 1, Satz 1 GG (Hervorhebung nicht im Verfassungstext!))

Danach hat nach allgemeiner Auffassung der Staat als unmittelbar geltendes Recht nicht nur die Würde des Menschen (Selbstbestimmung) zu achten, sondern auch zu schützen. Dies gilt im Besonderen für jede staatliche „*Gewalt*“, speziell also auch für den öffentlich-rechtlichen Bereich (öffentlich-rechtliche Körperschaften).

Der Staat hat den sozial Schwachen vor dem sozial Mächtigeren zu schützen. Konkret bezogen auf die Handwerkswirtschaft heißt das einerseits „Schutz“ der kleinen und mittleren Betriebe als soziale Verbände von Betriebsinhabern und Arbeitnehmern vor Großbetrieben und Konzernen („Mittelstandsschutz“) und andererseits Schutz des sozial schwächeren Arbeitnehmers vor dem sozialmächtigen Arbeitgeber (z. B. durch Mitbestimmung). Abhängige Arbeit durch Mitbestimmung gemildert, ist nach dem GG anders zu bewerten als Fremdbestimmung aufgrund von Eigentum und Arbeitsvertrag. Nach gewerkschaftlicher Auffassung ist abhängige Arbeit nur dann legitimiert, wenn sie durch Mitbestimmung einseitiger Willkür entzogen ist.⁷²¹

5.8 Von der „Zentralarbeitsgemeinschaft des Handwerks“ (ZAG) in der britischen Zone zum „Zentralverband des Deutschen Handwerks“ (ZDH) in der Bundesrepublik Deutschland

Chesi betont in seiner Untersuchung der „Struktur und Funktionen der Handwerksorganisation in Deutschland seit 1933“ bezüglich der „... Errichtung eines handwerklichen Dachverbandes in Westdeutschland“ dessen zentrale Bedeutung für die Entwicklung der Betriebsinhaber(organisationen) in der britischen Zone. „Noch im Juni 1945 begannen sich die Innungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. ... Gleichzeitig mit der Neuorganisation der Innungen erfolgte auch die Wiederbegründung der Kreishandwerkerschaften und der Handwerkskammern. ... Schon im Dezember 1945 konnte der niedersächsische Handwerkskammertag erstmals wieder zusammentreten. Wenig später waren der Westdeutsche Handwerkskammertag in Düsseldorf und die übrigen Landesammertage [in der britischen Zone] gefolgt. Am 29. März 1946 wurde auf der ersten gemeinsamen Tagung aller [öffentlich-rechtlichen] Handwerkskammern der britisch besetzten

⁷²¹ Ausführlich: Perner 1983, 210 ff.

Zone die ‚Vereinigung der Handwerkskammern der britischen Zone‘ mit Sitz in Hannover gegründet.“⁷²²

„Nach der Bildung des ‚Vereinigten Wirtschaftsgebietes‘ in der britischen und amerikanischen Zone lud der Handwerkskammertag in der britischen Zone zu einer Tagung auf Norderney ein. Auf dieser Zusammenkunft wurde die Gründung der ‚Zentralarbeitsgemeinschaft‘⁷²³ des Handwerks im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ (ZAG) beschlossen.⁷²⁴ Dieser handwerkliche Dachverband (unter Führung der Handwerkskammern!) wurde am 10. Dezember 1947 in Bad Homburg⁷²⁵ errichtet.⁷²⁶

Diese überzonale Verbandsgründung war für das Ziel einer eigenständigen „öffentlich-rechtlichen“ Handwerksorganisation mit öffentlich-rechtlichen Handwerkskammern (wie in der Aufbauverordnung der britischen Zone) wesentlich, speziell auch im Hinblick auf die Überwindung der Gewerbefreiheit in der amerikanischen Zone und dem Druck der „Amerikaner“, diese auch in der Bizone respektive später der Bundesrepublik Deutschland durchzusetzen.

Innerhalb der Handwerksorganisationen (der Betriebsinhaber) waren zwei Problemfelder virulent: Die Fragen, wer die Handwerksorganisation (Fachverbände/Bünde/Innungsverbände vs. Handwerkskammern) führt, wie die Beteiligung der Gesellen ist und wer sie wie und mit welchem Anteil (Gesellenausschuss vs. Vollversammlungs-/Vorstandsmitglieder in der Handwerkskammer/Innung) vertritt.⁷²⁷

„Das Statut der ZAG vom 28.07.1948 sah vier Mitgliedergruppen vor:

1. die [öffentlich-rechtlichen] Handwerkskammern in der britischen Zone,
2. die [privatrechtlichen] Innungsverbände der britischen Zone,

⁷²² Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S 135 ff.

⁷²³ Der Begriff „Zentralarbeitsgemeinschaft/ZAG“ dürfte vermutlich nicht zufällig gewählt worden sein und knüpft u. E. bewusst an die „kooperative“ Anerkennungspolitik im Ersten Weltkrieg an. Zur Zentralarbeitsgemeinschaft vgl. Feldman, Gerald, D.: Die freien Gewerkschaften und die Zentralarbeitsgemeinschaft 1918-1924; in: Böckler 1975, S. 229 ff.

⁷²⁴ Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 138.

⁷²⁵ In anderer Quelle: Frankfurt/Main (Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 174).

⁷²⁶ Vgl. Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 138.

⁷²⁷ Siehe dazu auch: „Meisterstimmen“ vs. „ein Drittel Gesellenbeteiligung“, Seite 157f.

3. die [privatrechtlichen] Handwerkskammern in der amerikanischen Zone,
4. die [privatrechtlichen] Innungsverbände in der amerikanischen Zone.“

Ende 1948 gehörten der ZAG alle 36 Handwerkskammern sowie 38 Innungsverbände der Bizone an.⁷²⁸

Das **Präsidium** der **ZAG** setzte sich demgemäß zusammen aus:

- ZAG-Präsident Richard Uhlemeyer,
Präsident der HWK Hannover und Präsident des Handwerkskammertags der britischen Zone
- ZAG-Vizepräsident Karl Schöppler,
Präsident der HWK Wiesbaden
- ZAG-Vizepräsident Fritz Mensing/Hameln,
Fachverbandsvorsitzender (Fleischerinnungsverband)
- ZAG-Vizepräsident Rupert Bodner/München,
Fachverbandsvorsitzender (Kfz-Innungsverband)⁷²⁹

Chesi kommt in seiner Untersuchung der Organisationsentwicklung und Politik der Handwerksorganisation(en) im Hinblick auf die „*Zentralarbeitsgemeinschaft des Handwerks im Vereinigten Wirtschaftsgebiet*“ (ZAG) zu dem Ergebnis, „*daß die praktische Arbeit der ZAG von der Struktur ihrer ausführenden Organe her während ihres gesamten Bestehens maßgeblich den Standpunkt des Handwerkskammertages der britischen Zone vertrat.*“⁷³⁰

Mit Hinweis darauf, dass nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland andere Wirtschaftszweige und Berufsverbände bereits ihre bisherigen Spitzenorganisationen für das vereinigte Wirtschaftsgebiet auf das gesamte Bundesgebiet ausweiten, so z. B. der Deutsche Bauernverband, die Hauptgemeinschaft des Einzelhandels, der Zentralverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der in Vorbereitung befindliche Hauptverband der Deutschen Industrie, erwog nun auch das deutsche Handwerk eine entsprechende

⁷²⁸ Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 174 f.

⁷²⁹ Vgl. a. a. O., S. 175.

⁷³⁰ A. a. O., S. 176.

Satzungsänderung zu einer förmlichen Ausweitung der Zentralarbeitsgemeinschaft des Handwerks im vereinigten Wirtschaftsgebiet auf das gesamte Bundesgebiet vorzunehmen.

Hierzu fasste dessen Präsidium am 24. Oktober 1949 einstimmig folgenden Beschluss:

„Verbände und Kammern treten gemeinschaftlich am 29.11.1949 vormittags um 10.00 Uhr zusammen. In der gemeinsamen Sitzung sprechen die Herren Schulhoff und Bodner. ... Am Dienstag, den 29. November nachmittags, treten die Kammern und Verbände gesondert zusammen; am Mittwoch, den 30. November, folgt die gemeinsame Versammlung der Verbände und Kammern.“⁷³¹

Schon auf der am 13. und 14. Oktober 1949 in Ansbach abgehaltenen Tagung wurden folgende Festlegungen getroffen:

„1. Die Umgestaltung der Z. A. G., mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Handwerksordnung, wird als notwendig anerkannt.

2. Vorbehaltlich der weiteren Regelung der organisatorischen Einzelheiten ist grundsätzliche Übereinstimmung über folgende Punkte erzielt:

a) Die Z. A. G. soll umfassen eine Gruppe der Handwerkskammern, eine solche der Verbände und eine weitere der wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,

b) die Gruppe der Handwerkskammern wird in einem Bundeskammertag (besserer Name: Deutscher Handwerkskammertag für das Bundesgebiet) mit Rücksicht auf die vorwiegend solidarische Aufgabe der Handwerkskammern gegenüber den vorwiegend interessenmäßigen Aufgaben der Verbände vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen freiwillig zusammengefasst.

c) Bei Bildung der Organe der Z. A. G. ist dem föderativen Charakter des Bundesrechts (konkurrierende Gesetzgebung) Rechnung zu tragen. ...

Die Vollversammlung wird bestehen aus den Vertretern der drei Gruppen.“⁷³²

Zur Zwecksetzung der neu zu bildenden Vereinigung der Handwerkskammern der Bundesrepublik Deutschland gibt § 2 des Entwurfes einer Satzung Auskunft. In

⁷³¹ Zentralarbeitsgemeinschaft des Handwerks (Hrsg.): Anschreiben an die Herren Mitglieder des Handwerksrates der Z. A. G., Frankfurt/Main, 27. Oktober 1949.

⁷³² Z. A. G. (Hrsg.): Tagung Ansbach am 13. und 14. Oktober 1949 (Anlage zum Anschreiben an die Herren Mitglieder des Handwerksrates der Z. A. G., Frankfurt/Main, 27. Oktober 1949).

diesem Entwurf, der unter Leitung des Generalsekretärs i. R., Dr. Hans Meusch, von fünf Handwerkskammer- und fünf Fachverbandsgeschäftsführern am 20. Dezember 1949 in Hannover erarbeitete wurde, heißt es:

„Die Vereinigung hat die Aufgabe, die gemeinsamen Angelegenheiten der ihr angehörenden Kammern zu vertreten. Sie hat insbesondere eine möglichst einheitliche Durchführung der das Handwerk betreffenden Gesetze und Verordnungen anzustreben und die Bedürfnisse und Wünsche des Handwerks durch gemeinsame Beratungen zum Ausdruck sowie in geeigneter Weise zur Kenntnis der gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie der sonst in Frage kommenden staatlichen und nichtstaatlichen Behörden und Verwaltungen zu bringen.“⁷³³

Zur Zusammensetzung der Vollversammlung heißt es in § 4 u. a.:

„Die Vollversammlung besteht aus den Präsidenten der Handwerkskammern oder deren bevollmächtigten Vertretern. Jede Kammer hat eine Stimme.“⁷³⁴

Damit wird deutlich, dass den Gesellenvertretern in der Vollversammlung der Vereinigung der Handwerkskammern der Bundesrepublik Deutschland kein Beteiligungsrecht zugestanden werden sollte.

Den Zweck des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks betreffend gibt ein am 26. Januar 1950 in Weinheim beschlossener Entwurf des Hauptausschusses für Organisation und Recht Auskunft. Dort heißt es in § 2: „Der Zentralverband dient der einheitlichen Willensbildung in allen grundsätzlichen Fragen der Handwerkspolitik und der Vertretung der Gesamtinteressen des Handwerks gegenüber zentralen Organen und Verwaltungen der Bundesrepublik Deutschland.“⁷³⁵

⁷³³ Entwurf einer Satzung der Vereinigung der Handwerkskammern in der Bundesrepublik Deutschland; in: Rundschreiben des ZDH-Präsidenten R. Uhlemeyer an alle HWK'n, reg. Kammertage, Arbeitsgemeinschaften der HWK'n, Hannover 23. Dezember 1949, S. 1.

⁷³⁴ A. a. O., S. 1 f.

⁷³⁵ Satzung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks. Angenommen auf der Tagung des Hauptausschusses für Organisation und Recht am 26. Januar 1950 in Weinheim.

Am 30. November 1949 fand in Boppard am Rhein die letzte Sitzung des Handwerksrates der ZAG statt. In diesem Rahmen wurde die Gründung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) als Nachfolgeorganisation der ZAG in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Aus dem Protokoll der ersten Sitzung des Handwerksrates des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH), die am 5. Januar 1950 in Bonn stattfand, ist folgender Beschluss zu entnehmen: „*Wir schaffen eine einheitliche Geschäftsstelle für den Zentralverband des Deutschen Handwerks, die Vereinigung der Handwerkskammern und die Vereinigung der Fachverbände. Es wird ein Hauptgeschäftsführer und je ein Geschäftsführer für die Gruppe der Fachvereinigungen und die Gruppe der Handwerkskammern vorgesehen.*“⁷³⁶

Die Finanzierung betreffend ist unter Punkt 3 des Protokolls zu entnehmen: „Herr Uhlemeyer schlägt vor, daß für einen Gesamthaushalt von ungefähr 430.000,- DM die Handwerkskammern 300.000,- DM und die Fachverbände (einschließlich der 60.000,- DM für die Arbeitgebervereinigung) 130.000,- DM aufbringen.“⁷³⁷

Zur Diskussion stellte er für die Kammern der britischen und der französischen Zone einen Beitrag von 45 Pfennige je Mitglied und Jahr. Für die US-Zone einen Satz von 25 Pfennige. Mit dieser Differenz wollte man dem Sachverhalt der Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft der Handwerkskammern in der US-Zone Rechnung tragen, der zu einer erheblichen Minderung der Beitragseinnahmen dieser Kammern geführt hatte. Die Aussprache ergab bei den Vertretern der britischen Zone eine vorbehaltlose Zustimmung.

Die Personalangelegenheiten betreffend ist aus Punkt 4 des Protokolls zu entnehmen: „Es wird einstimmig beschlossen, für die Geschäftsstelle des Zentralverbandes Herrn Dr. Wellmanns und die Herren Dr. Wagner und Dr. Zelle von der Z. A. G. und vom Handwerkskammertag der britischen Zone die Herren Dr. Kolbenschlag, Dr. Richter, Dipl. Volkswirt Schönemann und Herrn Siedbürger zu übernehmen.“⁷³⁸

⁷³⁶ ZDH: Protokoll über die 1. Sitzung des Handwerksrates des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks. Am 5. Januar 1950 in Bonn, S. 2.

⁷³⁷ A. a. O., S. 4.

⁷³⁸ A. a. O., S. 4.

Der 35-köpfige Handwerksrat, der sich zu je 16 Vertretern der Zentralverbände und der Handwerkskammern sowie aus drei Vertretern der sonstigen Einrichtungen zusammensetzte, hatte laut § 14 des am 26. Januar 1950 vom Hauptausschuss in Weinheim angenommenen Satzungsentwurfs die Aufgabe: „... zu wichtigen Einzelfragen der Tagespolitik Stellung zu nehmen und die grundsätzlichen Richtlinien der Handwerkspolitik für die Beschlußfassung durch die Vollversammlung vorzubereiten. Er hat sich für die Einheit der Berufsordnung und für eine geschlossene Willensbildung in allen grundsätzlichen Fragen einzusetzen. Er hat über die Vorschläge der Hauptausschüsse zu entscheiden.“⁷³⁹

Das gewählte **Präsidium des ZDH** setzte sich zusammen aus:

- ZDH-Präsident Richard Uhlemeyer, Präsident des Handwerkskammertags der britischen Zone und der HWK Hannover
- ZDH-Vizepräsident Anton Hockelmann (HWK Augsburg)
- ZDH-Vizepräsident Georg Schulhoff (HWK Düsseldorf), Hockelmann und Schulhoff als Vertreter der „Vereinigung der Handwerkskammern im Bundesgebiet“ (später: „Deutscher Handwerkskammertag“/DHKT)
- ZDH-Vizepräsident Rubert Bodner/München (Kfz-Innungsverband)
- ZDH-Vizepräsident Fritz Mensing/Hameln (Fleischerinnungsverband) Bodner und Mensing als Vertreter der „Vereinigung der Fachverbände des Handwerks“⁷⁴⁰ (später: „Bundesvereinigung der Fachverbände des Handwerks“/BFH) und seit 2004 Unternehmerverband Deutsches Handwerk „UDH“

⁷³⁹ § 14 des Entwurfs einer Satzung des ZDH in der vom Hauptausschuss für Organisation und Recht sowie vom Präsidium vorgeschlagenen Fassung. In: Anlage 1 des Einladungsschreibens zur Handwerksratssitzung vom 24. Februar 1950 in Bonn, Bonn, 14. Februar 1950, S. 4.

⁷⁴⁰ Vgl. Deutsches Handwerksblatt: Aufmarsch des Handwerks, 1. Jg., Heft 23/24, Frankfurt a. M., 15. Dezember 1949, S. 1 f.

5.9 Referat des Vorsitzenden des Rechts- und Organisationsausschusses der ZAG, Präsident Dipl. Ing. Georg Schulhoff, anlässlich der Tagung der Handwerkskammern und Fachverbände des Bundesgebietes und Berlins am 29./30. November 1949 in Boppard – Zur „Gesellenbeteiligung“

„Boppard“ und „Schulhoff“ spielen für die Frage nach der Gesellenbeteiligung („Mitbestimmung“) in der von den Handwerksverbänden angestrebten bundesweiten Handwerksordnung eine zentrale Rolle. Konkret: Das Referat des Vorsitzenden des Rechts- und Organisationsausschusses der ZAG, Präsident (der Handwerkskammer Düsseldorf) Dipl.-Ing. Georg Schulhoff, anlässlich der Tagung der Handwerkskammern und Fachverbände des Bundesgebietes und Berlins am 29./30. November 1949 in Boppard, das zur damaligen Zeit **nicht** veröffentlicht wurde⁷⁴¹. Von den 15 Seiten wurden 1949 knapp zwei im Deutschen Handwerksblatt publiziert: „*Zum Problem der Spitzenorganisation des Handwerks*“. Deutsches Handwerksblatt Frankfurt/Main, 1. Jg., Heft 23/24/1949 vom 15. Dezember 1949, S. 389 f.⁷⁴². Ausgelassen wurden dort insbesondere die Passagen zur „*innenpolitischen Notwendigkeit*“ einer „*gewissen Beteiligung der Gesellen*“, um die zwingend erforderliche Pflichtmitgliedschaft aller Handwerksbetriebe sicherzustellen.

Schulhoff verdeutlichte in seinem Referat „... *die dringende Notwendigkeit einer endgültigen, schlagkräftigen Spitzenorganisation des Handwerks*“⁷⁴³. Er beschwört die Teilnehmer, das Prinzip der öffentlichen Rechtsfähigkeit der Handwerksorganisation nicht in Frage zu stellen. „*Das Handwerk kann auf die öffentliche Rechtsfähigkeit ... nicht verzichten. Die Handwerksbetriebe sind ohne den*

⁷⁴¹ Soweit bekannt, wurde der komplette Text (15 Seiten) erstmals 1973 von der Handwerkskammer Düsseldorf als Festschrift zum 75. Geburtstag von Georg Schulhoff veröffentlicht/herausgegeben. (Siehe dazu: Perner 1983, S. 348 f. und 560). Text: Perner 1983, S. 332 bis 345.

⁷⁴² Vgl. Perner 1983, S. 346 f.

⁷⁴³ Perner 1983, S. 332.

Charakter der Pflichtmitgliedschaft auf Dauer freiwillig nicht zu erfassen.“⁷⁴⁴ ... „Die Geschichte des Handwerks ... zeigt, daß ohne die Pflichtmitgliedschaft die Beteiligung aller Handwerkskreise am Organisationsleben und auch an den Lasten nicht zu erreichen ist.“⁷⁴⁵ Das sei, so Schulhoff, „... nach meiner Meinung innenpolitisch gesehen nur zu erreichen, wenn eine gewisse **Beteiligung der Gesellen**⁷⁴⁶ in den Organen unserer Selbstverwaltungskörperschaften konzidiert wird. Mitbeteiligung der Arbeitnehmer heißt nach unserer Auffassung keineswegs Beteiligung der Gewerkschaften aus eigenem Recht“.⁷⁴⁷ Schulhoff beschwört wiederholt: „... die öffentliche Rechtsfähigkeit [ist] ohne Beteiligung unserer Gesellen innenpolitisch fragwürdig ...“⁷⁴⁸

Schulhoff hebt hervor, dass historisch Gewerkschaften und Handwerk(sunternehmer) – im Unterschied zur Industrie – schon Anfang des 20. Jahrhunderts (Mantel-)Tarifverträge abgeschlossen hätten und damit tarif- und sozialpolitische Vorreiter seien. Darauf könne das Handwerk stolz sein.⁷⁴⁹ Und Schulhoff weiter: „... das neue soziale Problem ist das Mitwirkungsrecht und Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer im Betrieb und in den Organen der Wirtschaftsordnung, nämlich den Organen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung.“⁷⁵⁰ „... **Thema unserer Zeit** ist und bleibt die **Emanzipation des arbeitenden Menschen**, der mehr sein will als bloßer Verkäufer der Ware Arbeitskraft ... Wir haben deshalb **die geschichtliche Mission** uns für alle Ideen und praktischen Maßnahmen der Neugestaltung des sozialen Lebens zwischen Unternehmertum und Arbeitnehmern, zwischen Meistern und Gesellen aufgeschlossen zu zeigen und von uns aus nach **Lösungsmöglichkeiten** zu suchen“⁷⁵¹ ... „Wir haben eine Verpflichtung vor unserem

⁷⁴⁴ A. a. O., S. 338.

⁷⁴⁵ A. a. O., S. 338 f.

⁷⁴⁶ Hervorhebung (**Fett**) im Original, auch im Folgenden!

⁷⁴⁷ Die Gewerkschaften fordern (für ein Gesetz) die Vertretung der Arbeitnehmer durch die Gewerkschaften ... Arbeitnehmermitbestimmung als Mitbestimmung der Gewerkschaften ...

⁷⁴⁸ Perner 1983, S. 339 f.

⁷⁴⁹ Vgl. a. a. O., S. 340 f.

⁷⁵⁰ A. a. O., S. 341.

⁷⁵¹ A. a. O., S. 342.

*Berufsstand, und zwar in seiner Gesamtheit, für unsere Kollegen [das sind die Betriebsinhaber/Meister] und für unserer Mitarbeiter, unsere Gesellen.*⁷⁵²

Schulhoff als Vorsitzender des Rechts- und Organisationsausschusses beschwört „*unsere Kollegen*“, die Vertreter der Kammer- und der Fachverbandsseite sich für eine eigene⁷⁵³ öffentlich-rechtliche Handwerkskammer als Pflichtorganisation der Handwerks**betriebe** einzusetzen, auch wenn in ihnen Betriebsinhaber (Meister) und Arbeitnehmer (Gesellen) vertreten sind. Er betont, gleichsam zur Beruhigung der Betriebsinhaber, dass es ja nur um eine „*gewisse Beteiligung*“⁷⁵⁴ der Gesellen gehe und nicht um eine Vertretung der Gesellen durch die Gewerkschaften. Und im Hinblick auf die Gewerbefreiheit in der amerikanischen Zone mit Tendenz zur Durchsetzung auch in der Bizone respektive Bundesrepublik, dass das Prinzip der öffentlichen Rechtsfähigkeit innenpolitisch nur bei Beteiligung der Gesellen durchzusetzen sein wird. Und um die „Angst“ vor den Gewerkschaften abzubauen, rekurriert Schulhoff sogar auf die Tarifpartnerschaft „Handwerk-Gewerkschaften“, auch im Unterschied zur Industrie, bereits Anfang des 20. Jahrhunderts. Erinnert werden muss für das innenpolitische Umfeld daran, dass in NRW eine stark sozial geprägte CDU regierte⁷⁵⁵. Und Schulhoff, als Präsident der Handwerkskammer Düsseldorf, hatte bereits konkrete Erfahrungen mit einer Ein-Drittel-Gesellenbeteiligung: „*unsere Gesellen*“.

Was Schulhoff mit dem Hinweis „*unsere Gesellen*“ gemeint haben könnte, zeigt eventuell das Rundschreiben Nr. 71/53, (DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen vom 9. März 1953, Düsseldorf) auf: „... *Wir machen aufmerksam auf Bestrebungen der selbstständigen Meister oder Interessenorganisationen im Handwerk mit Hilfe von Stroh Männern aus dem Gesellenlager Gesellenverbände*

⁷⁵² A. a. O., S. 345.

⁷⁵³ Nicht „unter“ Industrie- und Handelskammer!

⁷⁵⁴ Konkret: Ein Drittel wie in der Handwerksordnung der britischen Zone und nicht Parität (HwO brit. Zone 1946).

⁷⁵⁵ Siehe etwa das „*Ahlener Programm der CDU*“, der starke Sozialkatholizismus (Kölpingverein) mit einer grundsätzlich mitbestimmungsfreundlichen Einstellung, s. a. Tradition der Zentrumpartei, eine starke katholische Arbeitnehmerbewegung ...

oder Gesellenbrüderschaften zu bilden. Im November d. J. (1953) gab es 2 bemerkenswerte Vorkommnisse und zwar eine Tagung des Fleischergesellenbundes.⁷⁵⁶ ... und der Versuch der Bildung des Elektrogesellenvereins für NRW...“. Dem Rundschreiben ist ein Beschluss der Kölner Gewerkschaften Bau, Holz, Nahrung und Genuss, Metall, ÖTV, Textil und Leder angefügt, der den DGB Landesbezirk auffordert, sich verstärkt um die Handwerksarbeit zu kümmern.

Eine Illustration der Umsetzung der HwO der britischen Zone⁷⁵⁷ im Hinblick auf die Ein-Drittel-Beteiligung der Gesellen in Vollversammlung und Vorstand kann der Festschrift der Handwerkskammer Düsseldorf entnommen werden: Dort heißt es zu den Wahlergebnissen der Vollversammlung vom 2. Juli 1948: „47 Handwerksmeister- und 24 Gesellenvertreter“ nehmen an der Wahl teil. Neben dem neu gewählten Präsidenten Georg Schulhoff werden als Vizepräsident der Arbeitgeberseite der Zimmermeister Wilhelm Gregorius und als Vizepräsident der Arbeitnehmerseite der Schornsteinfegermeister Wilhelm Stöver gewählt.⁷⁵⁸

5.10 Das Bemühen des organisierten Handwerks um Einflussnahme auf Politik und politische Parteien

Dass sich der ZDH-Handwerksrat auch als kompromissloser Interessenvertreter in sozialpolitischen Dingen verstand, zeigt nicht zuletzt der Verlauf der Entstehung des Kündigungsschutzgesetzes des Jahres 1951. Es verdeutlicht einmal mehr, dass die Spitzenorganisation des Handwerks nur bedingt auch Interessen der Arbeitnehmer im Handwerk wahrnahm. In sozialpolitischen Angelegenheiten tat sie das nicht.

So vertrat ZDH-Präsident Richard Uhlemeyer im Nachgang zur Bundestagsdebatte über das Kündigungsschutzgesetz vom 10. Juli 1951 die Meinung, dass

⁷⁵⁶ Fachverbandsvorsitzender des Fleischerinnungsverbands und ZDH-Vizepräsident: Fritz Mensing/Hameln – Zufall?

⁷⁵⁷ HwO brit. Zone 1946, ebd.

⁷⁵⁸ HWK Düsseldorf 2000, S. 122.

man es als Erfolg ansehen müsse, wenn jetzt, dank der Aktivitäten der Handwerksorganisation, nur noch eine verhältnismäßig kleine Zahl von Handwerksbetrieben durch das Gesetz betroffen sei. Gemeint war z. B., dass der Kündigungsschutz von der Vollendung des 20. Lebensjahres sowie der Einführung des Kündigungsschutzes erst für Betriebe ab fünf Beschäftigten (ohne die Lehrlinge) abhängig gemacht wurde.

Die von der Handwerksorganisation vertretene Forderung, nach der u. a. das Kündigungsschutzgesetz erst für Personen ab dem 25. Lebensjahr gelten solle⁷⁵⁹, konnte, nachdem sich auch ein Teil der CDU-Abgeordneten⁷⁶⁰ für einen Kompromissvorschlag aussprach, nicht mehr durchgesetzt werden.

Das veranlasste Uhlemeyer zu der Äußerung, dass es notwendig sei „... die Bundestagsabgeordneten, die gegen Vorschläge des Handwerks gestimmt haben, genau festzustellen. Insbesondere müsse das Vorgehen des Abgeordneten *S a b e l* als ungehörig bezeichnet werden. Bei den nächsten Wahlen zum Bundestag müsse man diesen Abgeordneten die Quittung geben“⁷⁶¹.

An anderer Stelle forderte Uhlemeyer „... für die künftige Haltung des Handwerks, daß die berufenen Handwerksvertreter mehr als bisher Disziplin wahren. Der Zentralverband verliere an Glaubwürdigkeit, wenn beispielsweise von prominenten Handwerksvertretern in der Öffentlichkeit das Mitbestimmungsrecht schlechthin abgelehnt wird. Andererseits sei es angebracht, der Bundesregierung gegenüber Skeptizismus zum Ausdruck zu bringen. Das wesentliche sei aber, daß in dem nächsten Bundestag weit mehr Vertreter des Handwerks vorhanden sein müssen, darunter auch geeignete Geschäftsführer. Selbstverständlich werde für diese Zwecke viel Geld gebraucht werden.“⁷⁶²

Präsident Schulhoff vertrat demgegenüber die Ansicht, „... daß der Einfluß auf die politischen Parteien auch ohne große Geldmittel ausgeübt werden kann.

⁷⁵⁹ Deutsches Handwerksblatt, Heft 15, 1951: „Die Bundestagsdebatte um das Kündigungsschutzgesetz“, 3. Lesung, Deutscher Bundestag am 16. Juli 1951, Abg. Günther (CDU), S. 238.

⁷⁶⁰ Siehe CDU-Abg. Sabel (CDU); ebenda, a. a. O., S. 237 f.

⁷⁶¹ ZDH: Protokoll über die Sitzung des Handwerksrates am 16.07.1951 in Hannover, Bonn, 8. August 1951, S. 3.

⁷⁶² A. a. O., S. 5 f.

Zu diesem Zwecke müsse man aber nicht von oben nach unten beeinflussen, sondern umgekehrt von unten nach oben“.⁷⁶³ Dabei solle man bei den Ortsgruppen der politischen Parteien beginnen. Hier müssten die Vertreter des Handwerks viel mehr als bisher praktisch mitwirken. Er werde in Nordrhein-Westfalen nach diesem Rezept verfahren und könne nur empfehlen, in derselben Weise vorzugehen.

Welche Überlegungen mit einer solchen Initiative verbunden waren, verdeutlichte Dipl.-Ing. Georg Schulhoff, der zu dieser Zeit nicht nur Kammerpräsident, sondern als Mitglied der CDU auch im NRW-Landtag vertreten war, in einem neunseitigen Papier. Dieses sollte der Vorbereitung zweier geplanter Treffen mit Bundeskanzler Dr. Adenauer und den Mitgliedern des Handwerksrates der CDU/CSU sowie den Mitgliedern des ZDH-Handwerksrates dienen. In diesem Schreiben, das an die „*Herren Kollegen! meine Herren Geschäftsführer!*“ und „*liebe CDU-Freunde!*“ gerichtet war und das durchaus Streicharakter hatte, beklagt Schulhoff den mangelnden Einfluss des Handwerks auf die Politik. Dieser sei letztendlich auf die politische Abstinenz der Handwerker zurückzuführen, die zumeist noch nicht einmal zu politischen Wahlen gehen und noch schwerer den Weg in die Partei finden würden.

Wiederholt hätten sich die großen Organisationen des Handwerks wie der Bayerische Handwerkertag, der Rheinisch-Westfälische-Handwerkerbund und nicht zuletzt der ZDH mit diesem Problem beschäftigt. Doch leider seien bislang alle Versuche, die sozusagen von oben herunter nach dieser Richtung unternommen wurden, fehlgeschlagen. „*Die Versuche, in Handwerkerversammlungen, gleich welcher Art, die Handwerker davon zu überzeugen, daß sie allein schon um ihrer selbst Willen, um den Erhalt ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit die Verpflichtung hätten, sich einer politischen Partei anzuschließen, haben außer dem üblichen Beifall keinen praktischen zählbaren Erfolg gehabt.*“⁷⁶⁴

Schulhoff beklagt, dass man den einzelnen Handwerker nicht dazu bekommen könne, einen Aufnahmeschein in eine Partei – und nach Möglichkeit natürlich für die CDU/CSU – zu unterschreiben. Hierzu komme noch die Abneigung der vielen

⁷⁶³ A. a. O., S. 6.

⁷⁶⁴ Rundschreiben des Präsidenten der HWK-Düsseldorf, Dipl.-Ing. Georg Schulhoff, an die Mitglieder des ZDH-Handwerksrates, Geschäftsführer und den Handwerksausschuss der CDU/CSU, o. O., 9. September 1951, S. 3 f.

Handwerker, die früher einmal in der NSDAP bzw. einer ihrer Gliederungen organisiert waren.

Erschwerend sei auch die zum Teil schlechte Zusammenarbeit „zwischen den handwerklichen Politikern und den politischen Handwerkern, die in Wort und Schrift das Gleiche wollen, die aber aus sog. Prestigegründen statt ihre Anstrengungen zu addieren, gegeneinander arbeiten. Es komme darauf an, auf örtlicher und Kreisebene Handwerker in größerem Maße für die politische Arbeit zu gewinnen und das könne man nur in Verbindung mit den handwerklichen Organisationen. Gewiss, diese Organisationen sind neutral, aber nur parteipolitisch, nicht politisch neutral. Die Kreishandwerkerschaften werden sich immer dafür einsetzen dürfen, das Handwerk zu politisieren. Sie können natürlich nicht in mehr oder weniger unverhüllterweise die Handwerker auffordern, einer bestimmten Partei beizutreten, ...“⁷⁶⁵

Schließlich berichtet Schulhoff über einen Versuch, den er mit 38 Personen durchgeführt habe. Hierbei seien auch Beitrittsformulare zum Einsatz gekommen, welche die Aufnahme in politische Parteien wie die CDU, das Zentrum, die SPD oder die FDP ermöglichten, „... *um nach außen hin die parteipolitische Neutralität zu wahren*“.⁷⁶⁶

Das führte zu folgendem Ergebnis: „Etwa 10 Personen erklärten, daß sie bereits einer Partei angehören. 23 Personen unterschrieben Aufnahmescheine für eine Partei.“⁷⁶⁷

Fünf Personen erbateten sich noch Bedenkzeit. Von den 23 unterschriebenen Aufnahmescheinen waren 14 für die CDU und neun für die FDP.

Diese Initiative blieb im ZDH-Handwerksrat nicht unwidersprochen. So antwortete z. B. der Präsident der Handwerkskammer Hamburg, Dipl.-Ing. Wilken, in einem persönlichen Schreiben an Schulhoff vom 5. Oktober 1951 u. a.: „*Wenn sie glauben durch ihr Schreiben die Stellung des ZDH stützen zu müssen, so kann ich Ihnen aufgrund meiner langjährigen Mitarbeit in der CDU./CSU. jeweils sagen, daß dieser genannte Kreis durchaus die Bestrebungen des ZDH unterstützt,*

⁷⁶⁵ A. a. O., S. 4.

⁷⁶⁶ A. a. O., S. 8.

⁷⁶⁷ A. a. O., S. 8.

*denn zum Handwerksausschuß der CDU./CSU. gehören ein große Zahl führender Handwerksvertreter, die auch zum Teil im Handwerksrat sitzen.*⁴⁷⁶⁸

Auf die Kritik Schulhoffs an den Geschäftsführern Dr. Schild, Dr. Wellmanns und Winkler eingehend, die nicht dafür gesorgt hätten, dass sein Brief in Gänze vor dem Handwerksrat verlesen wird, da er selbst wegen Krankheit an dieser Sitzung fehlen musste, geht Wilkens wie folgt ein: *„Wenn Sie glauben, das Verhalten der Herren Dr. Schild, Dr. Wellmanns und Winkler in der Sitzung vom 9.9. d. J. kritisieren zu müssen, so bleibt es Ihnen unbenommen, Herrn Dr. Schild, der, wie sie selbst schreiben, ihr Untergebener ist, hierüber zur Rede zu stellen, und es ist die persönliche Angelegenheit von Dr. Schild, ihre Vorwürfe hinzunehmen. Ich möchte aber ausdrücklich betonen, daß Sie Ihre Stellung als Präsidialmitglied im ZDH nicht mit Ihrer Mitgliedschaft in dem Handwerksausschuß der CDU./CSU. verquicken dürfen, und aus diesem Grunde ist es völlig unmöglich, daß Sie Herrn Dr. Wellmanns Vorhaltungen machen wollen, weil er als Mitglied des Handwerksausschusses der CDU./CSU. nicht zu Ihrem Schreiben Stellung genommen hat, bzw. Protest eingelegt hat, daß Ihr Schreiben nicht vollständig verlesen worden ist.*⁴⁷⁶⁹

Und mit aller Deutlichkeit hebt er hervor: *„Herr Dr. Wellmanns ist Hauptgeschäftsführer des ZDH und ist Ihnen als in Sachen ZDH als Präsidialmitglied verantwortlich, aber nicht in Sachen CDU/CSU.*⁴⁷⁷⁰ Und er kommt zu dem Schluss: *„Ich kann daher Ihr Vorgehen durchaus nicht billigen, denn dies würde einer Politisierung des ZDH und darüber hinaus des deutschen Handwerks Vorschub leisten, und gerade der ZDH sollte ängstlich besorgt sein, nach außen hin politisch neutral zu bleiben, damit das Handwerk nicht noch mehr in das politische Geschehen hineingezogen wird, was durchaus nicht für eine günstige Entwicklung unserer Bestrebungen von Vorteil sein wird.*⁴⁷⁷¹

⁷⁶⁸ Wilken (Präs. d. HWK Hamburg): Brief an Georg Schulhoff (Präs. d. HWK Düsseldorf) vom 5. Oktober 1951, S. 1.

⁷⁶⁹ A. a. O., S. 2.

⁷⁷⁰ A. a. O., S. 2.

⁷⁷¹ A. a. O., S. 2.

6. „Gesetz zur Ordnung des deutschen Handwerks (HwO)“ vom 17. September 1953

Die erste Initiative für die Einführung eines bundeseinheitlichen Handwerksrechtes seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland wurde am 6. Juni 1950 von Vertretern der Bayernpartei in den Bundestag eingebracht. Die dazu gestellten Anträge betrafen die *„Regelung zur Zulassung zum Gewerbebetrieb und die Errichtung einer berufsständigen Ordnung“*.

In der Plenarsitzung des Bundestages vom 21. Juli 1950 erläuterte der Sprecher der Antragsteller, Dr. Etzel, die Intention dieses Antrages. Dabei wandte er sich gegen die in der US-Zone praktizierte Gewerbefreiheit und forderte an deren Stelle eine Regelung der Zulassung der Gewerbebetriebe durch den großen Befähigungsnachweis. In seinen Augen sei das Handwerk das *„Urbild eines organisch dreigliederten Berufsstandes“* und fungiere als *„Mittler zwischen Kapital und Arbeit“*. Auf diesen *„Träger eines echten, den gesunden Fortschritt behahenden Konservatismus, ... [diesen] Bewahrer guter Art und Sitte kann in einer Zeit der geistigen Unsicherheit, Unruhe, Auflösung, Umwertung und Veränderung nicht verzichtet werden“*.⁷⁷² Deshalb bedürfe es für das Handwerk einer durch den Gesetzgeber zu verabschiedenden berufsständischen Ordnung.

Das Vorgehen bei dieser Gesetzesinitiative wurde mit dem ZDH abgestimmt. Dennoch war dieser Aktion nur ein geringer Erfolg beschieden. Am 23. Juli 1950 wurde diese Gesetzesinitiative auf Antrag der FDP ohne Diskussion an den Wirtschaftsausschuss überwiesen und kehrte von dort nicht mehr in den Bundestag zurück.

Auf Betreiben der bayerischen Kammern und Fachverbände kam es unter Führung des CSU-Abgeordneten Richard Stücklen bereits am 6. Oktober 1950 erneut zu einem Gesetzesentwurf zur Verabschiedung einer Handwerksordnung.⁷⁷³ Der Alleingang der bayerischen Kammern und Fachverbände entsprach einer oppositionellen Haltung gegenüber der als zu abwartend empfundenen Politik des ZDH.

⁷⁷² Etzel; in: Deutsches Handwerksblatt: *„Eindringliche Worte für die Sache des Handwerks“*, Heft 14/1950, S. 215.

⁷⁷³ Vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Handwerksordnung; veröffentlicht in: Deutsches Handwerksblatt, Heft 21/1950, S. 329 bis 332.

Die Einführung der Gewerbefreiheit und die damit verbundene Aberkennung der Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hatte die Handwerkskammern der amerikanisch besetzten Zone in ernsthafte Schwierigkeiten gebracht. Dies drückte sich unter anderem auch in einer spürbaren Minderung ihrer Machtposition und in der Abnahme der Mitgliederzahlen aus. Angesichts dieser Situation entstand der neue Gesetzentwurf, der vorrangig die Regelung von Fragen vorsah, die aus der Sicht der Handwerksunternehmer der amerikanischen Zone von besonderer Wichtigkeit waren. Somit war dieser Gesetzentwurf, der sich im Schwerpunkt nur mit der Regelung der Handwerksorganisation und der handwerklichen Berufsausübung befasste, aus der Interessenlage des ZDH unvollständig.

Die innerverbandlichen Auseinandersetzungen zwischen den Fachverbänden/Innungsverbänden und den Handwerkskammer(betriebsinhaber)vertretern gewannen an Schärfe. Das zeigte sich vor allem in der Sitzung des ZDH-Hauptausschusses für Organisation und Recht, die am 2. und 3. November 1950 in Bad Ems stattfand und an der sich auch der ehemalige Generalsekretär des „*Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages*“, H. Meusch, sowie der ehemalige Generalsekretär des „*Reichsstandes des deutschen Handwerks*“, H. Schild, beteiligten. Dort versuchte der ZDH zu retten, was zu retten war. In der Erkenntnis, dass einmal gesetztes Recht nur schwer wieder zu verändern sei, „*müsse nun versucht werden, das Beste aus dem Entwurf zu machen und eine Handwerksordnung zu schaffen, die ... alles umfaßt, was wir glauben fordern zu müssen*“. ⁷⁷⁴ Eine dieser Forderungen war der von den Kammern ausgehende Wunsch nach Errichtung eines Bundeshandwerkskammertages in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie er bereits in der Weimarer Republik in Gestalt des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags bestanden hatte. ⁷⁷⁵ Diese Forderung stieß jedoch auf den heftigsten Widerstand der Fachverbände, die darin ein weiteres Ansteigen des Ungleichgewichtes zwischen Kammern und Fachverbänden im ZDH zu ihren Ungunsten befürchteten. Darüber hinaus argwöhnten die

⁷⁷⁴ Schulhoff, G. im Bericht über die Sitzung des Hauptausschusses für Organisation und Recht am 2. u. 3. November 1950 in Bad Ems; zitiert bei Chesi, Valentin: Struktur und Funktionen ..., a. a. O., S. 191.

⁷⁷⁵ Und im Grundsatz bereits in der Aufbauverordnung (HwO) der britischen Zone, § 25, realisiert war.

Fachverbände, dass sich bei der Errichtung einer solchen Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Beteiligung der Gesellen nicht umgehen lasse – und gerade das wollten sie verhindern.

Mit dieser Meinung konnten sich schließlich die Fachverbände auf einer am 6. Dezember 1950 abgehaltenen Sitzung des paritätisch mit Kammer- und Fachverbändevertretern besetzten Handwerksrates durchsetzen. Man beschloss: „*Der Bundes-Handwerkskammertag muß auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhen und die Rechtsform des privaten Rechts haben.*“⁷⁷⁶ Trotz des Nachgebens in dieser Grundsatzfrage hielten die Kammern in zahlreichen Detailfragen des Gesetzesentwurfes an ihrem Führungsanspruch innerhalb der Handwerksorganisation unbeirrt fest.

Insbesondere die Fachverbände der (ex-)amerikanischen Zone gingen fast so weit, gegen die Handwerkskammervereine der (ex-)britischen Zone eine Spaltung des ZDH zu betreiben. So heißt es in einem Artikel der FAZ vom 24. November 1950 („*Widerstände gegen das Handwerksgesetz*“), dass der ZDH dem Hessischen Handwerkertag auf Anfrage mitgeteilt habe, dass er an der Abfassung des Entwurfs eines Gesetzes über die Handwerksordnung nicht beteiligt gewesen sei.⁷⁷⁷ Hatte doch der bayrische Bundestagsabgeordnete Richard Stücklen mit Datum 6. Oktober 1950 im Namen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP einen erneuten „*Entwurf eines Gesetzes über die Handwerksordnung*“ in den Bundestag eingebracht.

Ein wesentliches Ergebnis der Sitzung war, dass die Forderung (der Kammerseite) nach einem öffentlich-rechtlichen (Bundes-)Handwerkskammertag (vergleichbar § 25 HwO der britischen Zone) gestrichen wurde – hätte er doch aus der Sicht der Fachverbände die Vorherrschaft der Handwerkskammern mit Gesellenbeteiligung bedeutet. Allerdings war damit auch die Forderung der Fachverbände nach einer (fakultativen) öffentlich-rechtlichen Zwangsinnung ad acta gelegt.

⁷⁷⁶ Rundschreiben des ZDH vom 7. Dezember 1950, Anlage: „Bericht über die Handwerksratssitzung vom 06.12.1950“, S. 9; zitiert bei Chesi, Valentin: Struktur und Funktionen ..., a. a. O., S. 191.

⁷⁷⁷ Widerstände gegen das Handwerksgesetz, FAZ vom 24. November 1950.

Im weiteren Verlauf vollzog sich die Prüfung und völlige Umarbeitung des vorgenannten Initiativentwurfs vom 6. Oktober 1950 in 52 Sitzungen des parlamentarischen Unterausschusses „Handwerk“ des deutschen Bundestages vom 14. Februar 1951 bis zum 21. November 1952.⁷⁷⁸ Der Entwurf einer Handwerksordnung vom 21. November 1952 wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 259. Sitzung in zweiter und dritter Lesung am 26. März 1953 angenommen. Der Bundesrat stimmte trotz verfassungsrechtlicher Bedenken am 24. April 1953 zu.⁷⁷⁹ Es mussten allerdings noch die verfassungsrechtlichen Vorbehalte der Amerikaner betreffend Gewerbefreiheit (OMGUS-Direktiven vom 29. November 1948 und 28. März 1949) überwunden werden, damit die Bundeshandwerksordnung auch in der (ex-)amerikanischen Zone angewandt werden konnte.

Dies war jedoch nicht einfach. Das belegen auch die Ausführungen von Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer vor dem Handwerksrat des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks am 13. September 1951. Wörtlich ist dem ZDH-Protokoll hierzu zu entnehmen:

„Ich habe geradezu einen erbitterten Kampf geführt gegen die Forderung der Hohen Kommission, die Streichung des Großen Befähigungsnachweises, die in der amerikanischen Zone leider durchgeführt ist, auf das ganze Gebiet zu erstrecken. [Bravo und Beifall]. Es ist mir das gelungen, meine Herren, das durchzusetzen, und ich glaube, damit ist die Frage erledigt, und auf die spätere Regelung in der bisherigen amerikanischen Zone kommen wir ja zu gegebener Zeit nocheinmal wieder zurück.“ Und weiter heißt es in diesem Wortprotokoll: „Aber, meine Herren, das möchte ich nun doch auch, damit sie meine Einstellung ihnen gegenüber richtig würdigen, ihnen sagen: Der Kampf wurde immer durchgeführt zwischen Herrn Mc Cloy und mir in der Hohen Kommission. Die beiden anderen Hohen Kommissare hielten sich absolut dabei zurück, und ich habe diesen Kampf durchgestanden, nicht einmal, sondern mindestens sechsmal und habe nicht nachgegeben [Bravo], obgleich meine Herren natürlich die Einstellung gerade des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten zu unseren gesamten deutschen Fragen von außerordentlicher Bedeutung ist, und obgleich in einer für mich nicht recht verständlichen Weise mir immer von Herrn Mc Cloy gesagt worden ist: ‚Diese Frage der völligen Freigabe jeder handwerklichen Betätigung ist für uns Amerikaner ein Prüfstein dafür, ob sie Demokraten sind oder nicht.‘ [Ah-Rufe und Heiterkeit] – ja meine Herren, sie lächeln darüber und schütteln den Kopf, aber das hat mir Herr Mc Cloy gesagt aus einer inneren Überzeugung heraus. Es ist nun einmal in dem Lande so, wo er arbeitet

⁷⁷⁸ Vgl. Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., S. 192.

⁷⁷⁹ A. a. O., S. 194.

und wo er herkommt. Und er meint, das wäre nun wirklich ein Prüfstein einer wirklich demokratischen Staatsform.“⁷⁸⁰

Erst durch die persönliche Vorsprache des damaligen Bundeskanzlers K. Adenauer beim Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten von Amerika und Botschafter J. B. Conant konnte dieses Hindernis (Gewerbefreiheit) beseitigt werden. Conant sicherte Adenauer in einem Schreiben vom 9. November 1953 zu, die Ministerpräsidenten der Länder der amerikanischen Zone noch am selben Tag zu unterrichten, „daß die amerikanische Militärregierungs-Direktiven betreffend Gewerbefreiheit, die von den Direktoren der amerikanischen Landesmilitärregierung auf Grund der OMGUS-Direktiven vom 29. November 1948 und 28. März 1949 erlassen worden waren, insoweit geändert anzusehen sind, als dies erforderlich ist, um die Bundeshandwerksordnung in der amerikanischen Zone anzuwenden“.⁷⁸¹ Dem ging die Zusage Adenauers voraus, die Handwerksordnung und dabei insbesondere den großen Befähigungsnachweis auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesverfassungsgericht prüfen zu lassen. Erst nach dem Einlenken der Amerikaner war es möglich, das „Gesetz zur Ordnung des Handwerks“ in Kraft zu setzen.

Die Handwerksordnung wurde nach zweijähriger Ausschussberatung am 26. März 1953 fast einstimmig angenommen.⁷⁸² Mit dem dann am 17. September 1953 ausgefertigten „Gesetz zur Ordnung des deutschen Handwerks“ (Handwerksordnung), das am 23. September 1953 im Bundesgesetzblatt⁷⁸³ verkündet wurde, trat die Handwerksordnung am folgenden Tag in Kraft.

Wenige Tage (20. März 1953) vor der zweiten und dritten Lesung des Handwerksgesetzentwurfs im Bundestag (26. März 1953) übermittelte der DGB-

⁷⁸⁰ ZDH (Hrsg.), Protokoll: „Aus den Ansprachen des Herrn Bundeskanzlers Dr. Adenauer vor dem Handwerksrat des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks am 13. September 1951“; Anlage zum Rundschreiben 33/51 des ZDH, S. 2 f.

⁷⁸¹ J. B. Conant in einem Brief an Bundeskanzler K. Adenauer vom 9. September 1953, veröffentlicht in: Deutsches Handwerksblatt, Heft 19, 1953, S. 317 f.

⁷⁸² Vgl. DGB-Geschäftsbericht 1952–1953, S. 438.

⁷⁸³ BGBl. I, S. 1.411.

Bundesvorstand seine Stellungnahme zum „*Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO)*“⁷⁸⁴.

Dort heißt es grundsätzlich, der „DGB begrüßt eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zur Ordnung des Handwerks. Die Gewerkschaften erkennen ... die wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Bedeutung des ... Handwerks an“. Und unter dem Gliederungspunkt „1. Parität in den Handwerkskammern“ betont der DGB einerseits die verfassungsrechtlich gebotene Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit, d. h. die Notwendigkeit der paritätischen Besetzung der Handwerkskammer. Da aber die Hälfte aller Handwerksbetriebe ohne Beschäftigte arbeite, „hat der Vertreter des DGB der im Gesetzesentwurf niedergelegten Regelung bei der Beratung im Bundestagsunterschuß zugestimmt, daß ein Drittel der Sitze in den Handwerkskammern den Betrieben vorbehalten sind, die ohne Beschäftigte arbeiten, und daß die übrigen zwei Drittel der Sitze *paritätisch* [Sperrung im Original] aufgeteilt werden zwischen den Vertretern der handwerklichen Betriebsinhaber und der in den Betrieben Beschäftigten“.⁷⁸⁵

Unter „2. *Rechtscharakter der Innungen*“ warnte der DGB vor einer öffentlichen Rechtsfähigkeit der Innungen und Innungsverbände, wenn diese eine Tarifvertragspartei sein wollten. Die öffentliche Rechtsfähigkeit der Innungen im Fall der Zuständigkeit der Innungen für Tarifverträge werde vom DGB abgelehnt; nur dann könne sie öffentlich-rechtliche Aufgaben übernehmen. Allerdings müsse dann auch die Gesellenvertretung (Gesellenausschuss) wie in der Handwerkskammer geregelt sein.

In der dritten, abschließenden Lesung der 258. Sitzung des Deutschen Bundestags führte der Abgeordnete Stücklen (CSU) zu der DGB-Forderung nach „*paritätischer Mitbestimmung*“ der Arbeitnehmer aus: „*Es wäre einfach widersinnig und anorganisch wollte man im Handwerk Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorga-*

⁷⁸⁴ Vgl. DGB ID-26/53.

⁷⁸⁵ Die verfassungsrechtlich gebotene Parität(sanforderung) sollte damit wohl politisch geregelt werden?

*nisationen aufbauen. Hier herrscht noch der berufsständische Charakter der großen Einheit von Meister, Geselle und Lehrling.*⁷⁸⁶ Er ergänzte: Die „fortschrittliche Weiterentwicklung kommt dadurch eindeutig zum Ausdruck, daß alle Organe – die Vollversammlung, die Ausschüsse und der Vorstand in Zukunft mit einem Drittel Gesellen besetzt sein werden“.⁷⁸⁷

Der Abgeordnete Lange (SPD) erklärte für die SPD, dass sie der Ein-Drittel-Beteiligung (gegenüber der Parität) zustimmen werde, übrigens „so auch die Position des DGB“⁷⁸⁸: Zwar hat die „Sozialdemokratie ... gegenüber dem Gesetzentwurf ihre Bedenken. ... Wir werden uns aber nicht der Notwendigkeit dieser Gesetzgebung verschließen, werden dem Gesetzentwurf unsere Zustimmung geben ...“⁷⁸⁹

6.1 DGB-Geschäftsbericht 1952–1953 zum „Gesetz zur Ordnung des Handwerks“

Die Hauptabteilung Wirtschaftspolitik beim DGB-Bundesvorstand berichtet unter „10. Überbetriebliche Mitbestimmung“, dass der Bundestag nach „... langen Beratungen, in die wir uns durch Vorschläge und Stellungnahmen wiederholt eingeschaltet haben“ am 26. März 1953 das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) verabschiedet habe.⁷⁹⁰ Der DGB fordert, sich auf die Wahlen zur Handwerkskammer bis spätestens 30. September 1954 und zu den Gesellenausschüssen der Innungen vorzubereiten.

In diesem Zusammenhang ist auch das Rundschreiben Nr. 14/53 des Hauptvorstandes Bau-Steine-Erden vom 1. November 1953 zu sehen. In diesem werden die „Wahlen unserer Vertreter bei den Handwerkskammern und der Gesellenausschüsse bei den Innungen“ erläutert und zu konkreten Vorbereitungsmaßnahmen

⁷⁸⁶ Protokoll 258. Sitzung Deutscher Bundestag am 26. März 1953, S. 12.547.

⁷⁸⁷ A. a. O., S. 12.547.

⁷⁸⁸ A. a. O., S. 12.548.

⁷⁸⁹ A. a. O., S. 12.549.

⁷⁹⁰ Vgl. DGB-Geschäftsbericht 1952–1953, S. 400.

aufgefordert. Mit Hinweis auf § 120 der HwO⁷⁹¹, der eine Übergangsfrist zur Um-
bildung der bestehenden Handwerkskammern und Innungen bis zum 31. Dezem-
ber 1953 vorsieht und widrigenfalls die Auflösung androht, wird die zeitliche
Dringlichkeit dieser Wahlvorbereitungen unterstrichen.

Mit dem Aufruf „Kollegen! Sorgt dafür, daß bei der Durchführung beider
Wahlen nichts versäumt wird und unsere Organisation in Zukunft sowohl in den
Handwerkskammern, als auch in den Innungen g u t vertreten ist“ endet das vier-
seitige Rundschreiben der Baugewerkschaft.⁷⁹²

Mit der „*Leitung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks*“ verein-
barte der DGB die Wahlen in Form der Gemeinschaftswahlen durchzuführen, „*um
unnötige Spannungen zu vermeiden*“ (Friedenswahlen bei einer Liste). Im Ergeb-
nis dieser Wahlen resümiert der DGB: „*Bisher sind überall Gemeinschaftslisten
aufgestellt worden. Mit den bisher erzielten Ergebnissen können wir zufrieden
sein. Die bevorstehenden Wahlen haben allerdings auch eine Welle von Neugrün-
dungen von berufsständischen Gesellenvereinen hervorgerufen.*“ Der DGB ver-
bindet diese Feststellung mit der Aufforderung an die Gewerkschaften, verstärkt
für Aktivitäten unter den Arbeitnehmern des Handwerks zu werben.⁷⁹³ An anderer
Stelle⁷⁹⁴ wird beklagt, dass die Betriebsinhaber im Handwerk die Gewerkschaften
ablehnen und es fraglich bleibe, ob Gesellenvertreter, „*die gleichzeitig das Ver-
trauen der Gewerkschaften haben, bei der Selbstverwaltung des Handwerks zum
Zuge kommen*“.

Unter „*III. Besondere Wirtschaftspolitik*“, Unterpunkt „*4. Handwerk und Ge-
werbe*“⁷⁹⁵, heißt es zur Handwerksordnung:

„Die Handwerksordnung entspricht nicht in allen Punkten unseren Vorstellungen. Sie be-
schränkt die Vertretung der Arbeitnehmer in den Innungen und Handwerkskammern nach
berufsständischen Gesichtspunkten auf die Gesellen ... Doch selbst den Gesellen ist nur ein
Drittel der Handwerkskammersitze eingeräumt worden. In den Innungen sind sie nur mit

⁷⁹¹ Vgl. ZDH (Hrsg.): Die Deutsche Handwerksordnung, § 120, Bergisch Gladbach, 1953, S. 39.

⁷⁹² IG Bau-Steine-Erden (Hauptvorstand) (Hrsg.): Rundschreiben Nr. 14/53, Frank-
furt/Main, 1. November 1953

⁷⁹³ Vgl. DGB-Geschäftsbericht 1952–1953, S. 401.

⁷⁹⁴ Vgl. a. a. O., S. 229.

⁷⁹⁵ Vgl. a. a. O., S. 238.

einem Gesellen-Ausschuß vertreten. Der öffentlich-rechtliche Charakter, den die Innungen durch die Handwerksordnung erhalten haben, ist unvereinbar mit ihrer Berechtigung, Tarifverträge abzuschließen, also Arbeitgeberverband zu sein.“

6.2 Inhalt und Struktur des „Gesetzes zur Ordnung des Handwerks“ im Vergleich zur Handwerksgesetzgebung des „Dritten Reiches“

Die in fünf Teile untergliederte Handwerksordnung vom 17. September 1953 entsprach mit Ausnahme des Führerprinzips und der Ehrengerichtbarkeit weitgehend einer Zusammenfassung aller vor Kriegsausbruch gültigen handwerksrechtlichen Bestimmungen.

Dennoch gab es auch einige neu eingefügte Bestimmungen, die sich vor allem auf die Präzisierung der Lehrlingsausbildung in Zusammenarbeit mit der Berufsschule beziehen und die Stellung der Gesellen in den Kammern und Innungen sowie Fragen des Tarifrechtes und der Gewerbeförderung betreffen. Vergleicht man den Gesetzestext der HwO mit den handwerksrechtlichen Bestimmungen der Vorkriegszeit, kommt man zu der Erkenntnis, dass es sich beispielsweise bei den Zulassungsvoraussetzungen für die Berufsausbildung im Handwerk [Teil I der HwO]⁷⁹⁶ lediglich um die Umformung der dritten Handwerksverordnung vom 18. Januar 1935, also dem wohl wichtigsten Handwerksgesetz der nationalsozialistischen Zeit, handelt.

Betrachtet man die **Teile II** und **III** der HwO⁷⁹⁷, die sich mit der Regelung der Berufsausbildung im Handwerk und somit auch mit der Meisterprüfung befassen, lassen sich auch hierzu zu den entsprechenden Bestimmungen der Handwerksrechtserlasse von 1935 bis 1939 – abgesehen von einigen neu aufgenommenen Vorschriften mit überwiegend verfahrensrechtlicher Natur – deutliche Parallelen herstellen.

⁷⁹⁶ Vgl. Gesetz zur Ordnung des Handwerks vom 17. September 1953; Kommentar Heinz Steffens, Münster 1955, S. 1–52.

⁷⁹⁷ Vgl. ebenda: ... a. a. O., S 53–95.

In **Teil IV** wird die Organisation des Handwerks im überfachlichen sowie fachlichen Zweig geregelt. Bestimmungen über die Spitzenvereinigung dieser beiden Organisationszweige sowie über einen einheitlichen Dachverband enthält die HwO des Jahres 1953 jedoch nicht. Ausgenommen der Einzelheiten über die Zuständigkeit der einzelnen Organe, der Verfahrensvorschriften der Wahlen und Satzungen beruht auch dieser Teil auf der ersten Handwerksordnung des Hitlerregimes vom 15 Juni 1934.

Teil V der HwO enthält die sogenannte Berlin-Klausel sowie die Straf-, Übergangs- und Schlussabstimmungen. An Stelle der alten Positivliste aus dem Jahre 1934 tritt in der HwO die **Anlage A**, die als Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können, fungiert. Die Wahlordnung für die Handwerkskammerwahlen wird in einer Anlage B geregelt.

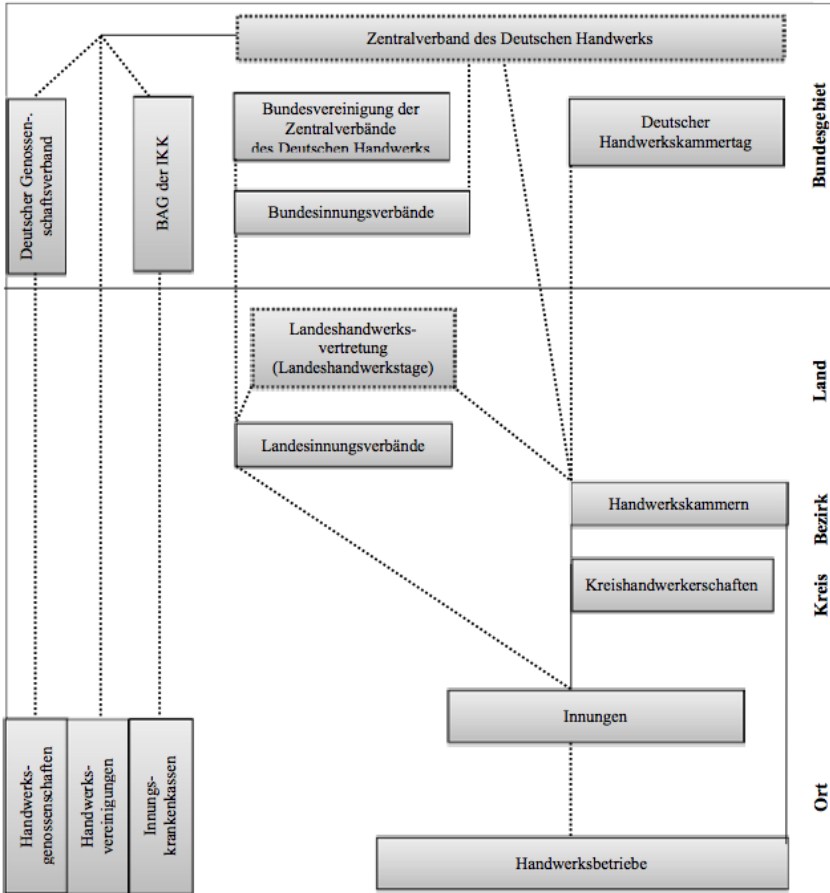
Wie erfolgreich die politische Einflussnahme der Spitzenvertreter der Handwerkskammern im Hinblick auf die gesetzliche Verankerung ihrer handwerks- und ordnungspolitischen Vorstellungen waren, lässt sich daran ablesen, dass die 1953 verabschiedete Handwerksordnung die bestehende Struktur der Handwerksorganisation im Vergleich zu 1936 grundsätzlich unverändert ließ.

Ein Vergleich der Schaubilder 6 und 10 bestätigt, dass es gerechtfertigt ist, den strukturellen Aufbau der westdeutschen Handwerksorganisation als Kopie der vor Kriegsausbruch bestehenden Organisation des Handwerks zu bezeichnen. Im Einzelnen betrachtet zeigt ein solcher Vergleich, dass die Handwerksorganisation auch in der Bundesrepublik Deutschland sowohl auf einem fachlichen als auch auf einem überfachlichen Organisationszweig beruht.

Ausgangspunkt des fachlichen Zweiges sind die Innungen, die sich über die Landes- und Bundesinnungsverbände der einzelnen Handwerkszweige bis hin zur „Bundesvereinigung der Fachverbände des deutschen Handwerks“ zusammenschließen. Der überfachliche Zweig, der ebenfalls von den Innungen ausgeht, gliedert sich über die Kreishandwerkerschaften und die Handwerkskammern bis hin zum Deutschen Handwerkskammertag. Die Vereinheitlichung dieser beiden Organisationszweige findet durch den „Zentralverband des Deutschen Handwerkes“, der als Nachfolgeorganisation des „Reichsverbandes des Deutschen Handwerkes“ der 20er-Jahre und des „Reichsstandes des Deutschen Handwerkes“ während des „Dritten Reiches“ zu verstehen ist, ihren Ausdruck.

Gemeinsame, in ihrer Arbeit vom ZDH unabhängige Landeshandwerksvertretungen der überfachlichen und fachlichen Verbände, die in den meisten Bundesländern errichtet wurden, ersetzen die Institution des „*Landeshandwerksmeisters*“. Neben diesen gemeinsamen Landeshandwerksvertretungen bestehen noch getrennte Landesvertretungen dieser beiden Organisationszweige. Der Aufbau der einzelnen Handwerksorganisationen zeigt somit im Vergleich zur Vorkriegszeit keine wesentlichen Veränderungen.

Schaubild 10: Aufbau der Handwerksorganisation in der Bundesrepublik Deutschland 1954 ohne Angabe der Arbeitnehmerbeteiligung⁷⁹⁸



Entwurf: Valentin Chesi

⁷⁹⁸ Chesi, Valentin: Struktur und ..., a. a. O., Schaubild 7, S. 197.

Anders gestaltete sich das Verhältnis der Mitgliedschaft in diesen Organisationen. Lediglich das Verhältnis der Einzelbetriebe zu den Handwerkskammern war durch die Pflichtmitgliedschaft gekennzeichnet. Der Bereich der fachlichen Organisation beruhte hingegen auf der Basis freiwilliger Mitgliedschaft. Das heißt, dass es dem einzelnen Handwerker frei stand, ob er einer Innung beitrifft oder nicht. Ebenso stand es den Innungen frei, sich den überregionalen Innungsverbänden anzuschließen. Eine Ausnahme hiervon bildeten die Kreishandwerkerschaften, die eine gewisse Aufsichtsfunktion über die einzelnen Innungen ausübten und ihrerseits der Aufsicht der Handwerkskammer unterstanden. Sie erhielten den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und das Privileg der Zwangsmitgliedschaft. In § 79, Abs. 1, der HwO heißt es hierzu: „*Ohne Ausnahme gehören alle Innungen, die in einem Stadt- oder Landkreis ihren Sitz haben, der Kreishandwerkerschaft an*“⁷⁹⁹. Im überfachlichen Organisationszweig reichte die Pflichtzugehörigkeit nur bis zur Ebene der Handwerkskammer. Somit war die Mitgliedschaft der Handwerkskammern in den regionalen Handwerksvertretungen und dem bundesweiten „*Deutschen Handwerkskammertag*“ und auch im „*Zentralverband des Deutschen Handwerks*“ freiwillig. Eine weitere Änderung gegenüber der Organisationsstruktur nach 1933 ist die schon erwähnte Abkehr vom Führerprinzip, das durch ein demokratisches Wahlrecht ersetzt wurde.

Es bleibt die Frage nach der Beteiligung (Mitbestimmung) der Arbeitnehmer an der Organisation des Handwerks. Die Fachverbände, bestehend aus den Innungen und übergeordneten Verbänden, deren Hauptaufgabe in der Interessenvertretung der Betriebsinhaber liegt, verwehrten den Gesellen und erst recht allen im Handwerk beschäftigten Arbeitnehmern jegliche Mitwirkungsrechte. Lediglich über den bei der Innung obligatorisch zu errichtenden Gesellenausschuss wurde den Gesellen in Fragen zur Förderung der Berufsausbildung ein vorwiegend beratendes Mitwirkungsrecht (Beteiligung) eingeräumt. Nur bei der Verwaltung von Einrichtungen, für die die Gesellen Aufwendungen zu machen hatten, konnte von einem tatsächlichen Mitbestimmungsrecht gesprochen werden. Hier sind die „*vom Gesellenausschuß gewählten Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen ... wie die*

⁷⁹⁹ § 79 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks vom 17. September 1953; Kommentar ..., a. a. O., S. 111.

Innungsmitglieder“.⁸⁰⁰ In den Bereichen, in denen die Gesellen über ein Mitwirkungsrecht verfügten, konnten die Innungen bei ihnen nicht genehmen Entscheidungen des Gesellenausschusses ein Veto einlegen und sie durch die Weiterleitung des Einspruchs an die Handwerkskammer gegenstandslos machen. Interessant ist hierbei, dass mit dieser Regelung die bereits am 22. Juli 1881 und noch deutlicher in der Handwerksgesetzgebung vom 26. Juli 1897 festgelegten Bestimmungen fast wortwörtlich übernommen wurden und damit für die Gesellenbeteiligung in den Innungen ein Rückgriff auf die Handwerksgesetzgebung unter Bismarck erfolgte.⁸⁰¹

Für die Handwerkskammern, die das Gesamtinteresse des Handwerks zu vertreten haben, brachte die in der HwO vorgesehene Ein-Drittel-Beteiligung der deutschen Gesellen eine bedeutende Veränderung gegenüber der Vorkriegszeit. Die Ein-Drittel-Beteiligung war jedoch bereits in den in der britischen und französischen Besatzungszone erlassenen Handwerksordnungen enthalten. Sie sollten nach dem Willen des Deutschen Gewerkschaftsbundes in der neugefassten Handwerksordnung durch die paritätische Besetzung der Kammerorgane (Vollversammlung und Vorstand) geändert werden. Neben dem DGB erhob auch die Sozialdemokratische Partei in ihrem „*Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Wirtschaft*“ diese Forderung.⁸⁰² Des Weiteren sah dieser Entwurf auch die Möglichkeit der Zuwahl von sachverständigen Personen vor, die durch die Handwerksinnungen und die Gesellen benannt werden konnten und nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder dieser Organe ausmachen durften.

⁸⁰⁰ § 62, Abs. 3, Ziff. 3, des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks vom 17. September 1953, Kommentar ... a. a. O., S. 105; vgl. hierzu auch: John, Peter: Selbstverwaltung des Handwerks und betriebliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer; in: Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.): *die Mitbestimmung*, Nr. 1/2 S. 31–35, Düsseldorf, 1987.

⁸⁰¹ Vgl. Gesetz, betreffend die Änderung der Gewerbeordnung. Vom 26. Juli 1897; in: Reichsgesetzblatt 1897, Berlin 1897, § 95, a. a. O., S. 674; sowie John, Peter.: Arbeitnehmerbeteiligung in den Innungen – Theorie und Praxis; in: Schornsteinfeger (Fachzeitschrift), Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger (Hrsg.), 47 Jg., Troisdorf, Heft 4/1993, S. 7 f.

⁸⁰² Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Wirtschaft (§ 39 Abs. 3 u. § 40); auszugsweise veröffentlicht in: Deutsches Handwerksblatt, Heft 16/1950, S. 252 f.

Die Handwerksverbände lehnten eine solche Regelung jedoch kategorisch ab. Sie zeigten sich entschlossen, „*lieber auf die Neugründung einer Ersatzorganisation ohne Mitbestimmung auszuweichen, als dieser Forderung nachzugeben ...*“.⁸⁰³ Das politische Kräfteverhältnis des Bundestages Anfang der 1950er-Jahre kam den Forderungen der Handwerksunternehmer entgegen und so blieb es bei der Ein-Drittel-Beteiligung der Gesellen. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass diese Regelung nur über (argumentative) Umwege zu erreichen war. Nicht eine Ein-Drittel- zu Zwei-Drittel-, sondern eine Drei-Drittel-Lösung wurde behauptet. Hierzu heißt es im schriftlichen Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik über den Gesetzentwurf zur Handwerksordnung: „*Diese Organe setzen sich zu einem Drittel aus Gesellen (Unselbstständigen) und zu zwei Dritteln aus Meistern (Selbstständige) zusammen. Diese zwei Drittel sind nach Meinung der Unterkommission noch einmal so aufzuteilen, daß nach Möglichkeit die eine Hälfte der Meister von den Vertretern der Einmannbetriebe und die andere Hälfte von Vertretern der übrigen Handwerksbetriebe [Arbeitgebervertreter] gestellt wird.*“⁸⁰⁴ Lediglich aus technischen Gründen (sic!) habe man darauf verzichtet, diese Bestimmungen der Ein-Drittel- zu Ein-Drittel- zu Ein-Drittel-Beteiligung im Gesetz festzulegen. In der Tat waren zu jener Zeit noch rund 37 % der insgesamt 840.000 Handwerksbetriebe sogenannte Einmann-Betriebe. Sie stellten 10,3 % aller im Handwerk Beschäftigten.⁸⁰⁵

Zur Abwehr des Anspruchs der Arbeitnehmer auf paritätische Mitbestimmung in der überbetrieblichen Selbstverwaltung des Handwerks war eine solche Begründung spätestens seit 1977/78 nicht mehr geeignet. Die Handwerkszählung des Jahres 1977 bestätigte, dass sich die Zahl der Handwerksbetriebe seit 1949 um 334.000 verringert hat, während die Zahl der Beschäftigten um rund 1 Mio. zunahm. Die durchschnittliche Betriebsgröße stieg von 3,6 auf 7,9 Beschäftigte und

⁸⁰³ Chesi, Valentin: Struktur und Funktionen ..., a. a. O., S. 199.

⁸⁰⁴ Deutscher Bundestag: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (13. Ausschuss) über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Handwerksordnung – Nr. 1428 der Drucksachen – Bonn, 20 März 1953, S. 4.

⁸⁰⁵ Vgl. Deutsches Handwerksblatt: „Größenordnung des westdeutschen Handwerks“, Heft 10/1951, S. 149.

die Zahl der Einmann-Betriebe betrug nur noch 17,7 % mit einem Beschäftigtenanteil von lediglich 2,3 % an der Gesamtzahl der Beschäftigten.⁸⁰⁶

In letzter Konsequenz bedeutete die (nur) Ein-Drittel-Beteiligung der Gesellen eine Festschreibung unterproportionaler Beteiligungsrechte der im Handwerk tätigen Arbeitnehmer, nicht aber eine Beteiligung in Form gleichberechtigter Mitbestimmung. Denn auch mit der neu eingeführten Drittel-Beteiligung der Gesellen blieb den Arbeitnehmern im Handwerk außer dem Mitwirkungsrecht bei der Regelung und Überwachung der Lehrlingsausbildung eine echte Mitwirkung geschweige denn Mitbestimmung an den übrigen Entscheidungen der Handwerkskammer verwehrt, konnten doch bei gegensätzlichen Interessen die Vertreter der Betriebsinhaber im Handwerk die Gesellen mit ihrer konstitutiven Zwei-Drittel-Mehrheit stets überstimmen. Aus diesem Grunde konnten die Arbeitnehmer im Handwerk und die Handwerksgewerkschaften 1953 die Ein-Drittel-Beteiligung der Gesellen in den Organen der Handwerkskammer nur als eine vorläufige Lösung betrachten. *„Für die selbstständigen Handwerker bedeutet sie ein vorerst ausreichendes Zugeständnis gegenüber ihren Arbeitnehmer, für die Gesellen eine Etappe auf dem Weg zur paritätischen Mitbestimmung.“*⁸⁰⁷

6.3 Die gesetzlich-rechtliche Fixierung des Charakters und der Aufgabenstellung der Handwerkskammern

Bei dem Versuch, die politische Rolle und die wirtschaftliche Funktion der handwerklichen Selbstverwaltung seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland in ihrer Wechselwirkung darzustellen, stellt sich vor allem die Frage nach dem Charakter und der Funktion der Handwerkskammern.

⁸⁰⁶ Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik, Heft 1/78, Stuttgart und Mainz 1978, S. 27.

⁸⁰⁷ Chesi V.: Struktur und Funktionen ..., a. a. O., S. 199.

Nach geltendem Recht werden die HWK zur Vertretung der Interessen des Handwerks als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit einem örtlich begrenzten Wirkungskreis von der obersten Landesbehörde errichtet.⁸⁰⁸

Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt es sich in erster Linie um Einrichtungen der Selbstverwaltung. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, eigene Angelegenheiten der Kammerzugehörigen auszuführen. Selbstverwaltung darf deshalb aber nicht mit Selbsthilfe gleichgesetzt werden.

Bei einer Beschränkung der Tätigkeit der Körperschaften des öffentlichen Rechts auf den Bereich der Selbsthilfe wäre der öffentlich-rechtliche Status überflüssig. Ihnen stünden in diesem Falle keine weiterreichenden Befugnisse als einem Wirtschaftsverband zu. Deshalb bedeutet Selbstverwaltung, die „... eigenverantwortliche Erledigung bestimmter Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Individuen und oder Gruppen in staatlichem Auftrage“.⁸⁰⁹

Selbstverwaltung ist somit nicht von subjektiven Kriterien wie z. B. Einzelinteressen abhängig zu machen. Vielmehr umfasst sie mit ihrer Tätigkeit eine Quasi-Gruppe in ihrer Gesamtheit, die sich nach objektiven Kriterien wie Berufszugehörigkeit, Wohnort, Sitz der Unternehmung u. a. m. zusammensetzt.

Körperschaften des öffentlichen Rechts haben deshalb „... Aufgaben zu erfüllen, die ihnen vom Staat zugewiesen werden und zu deren Erfüllung ihnen der Staat einen Teil seiner Hoheitsmacht übertragen hat“.⁸¹⁰

Es dürfte jedoch kaum möglich sein, die Selbstverwaltungsfunktion einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Basis einer freiwilligen Mitgliedschaft durchzuführen. Deshalb handelt es sich bei Selbstverwaltungsorganisationen mit korporativer Willensbildung zumeist um Zwangsorganisationen, die sich durch eine Pflichtzugehörigkeit und Pflichtbeiträge der Betroffenen auszeichnen.

Reuß und Chorvat stellen hierzu fest: „Insoweit eine Zwangsbildung öffentlich-rechtlicher Körperschaften zulässig ist, ist auch eine Zwangsmitgliedschaft

⁸⁰⁸ Vgl. § 90, Abs. 1 der HwO; in: Die Handwerksordnung, hrsg. vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, Bergisch Gladbach, 2008, S. 71.

⁸⁰⁹ Buchholz, E.: Interessen, Gruppen, Interessengruppen, Tübingen 1970, S. 10.

⁸¹⁰ Fröhler, L.; Dannbeck, S.: Das Recht der Handwerksinnung, hrsg. vom Handwerksrechtsinstitut München e. V., München 1959, S. 10.

zulässig, insofern die Mitgliedschaft aller notwendig ist für die sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben.“⁸¹¹ Dies trifft für die Handwerkskammern zu.

Mit dem am 17. September 1953 in Kraft gesetzten Gesetz zur Ordnung des Handwerks wurde in der Bundesrepublik die gesetzliche Grundlage zur Errichtung und Ausgestaltung der HWK gelegt.

Kraft Gesetzes gehören den HWK die selbständigen Handwerker und seit dem 16. September 1965 auch die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie die Gesellen und Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden an. Dieser Kreis wurde mit der HwO-Novellierung vom 28. Dezember 1993 über den Kreis der Gesellen hinaus auf alle Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung ausgeweitet.

Wegen des Zwangscharakters der HWK spricht man hier jedoch nicht von „Mitgliedern“, sondern von „Kammerzugehörigen“.

Die HWK handelt durch ihre Organe, die Vollversammlung, den Vorstand und die Ausschüsse. Dabei bildet die Vollversammlung maßgeblich den Willen der HWK.

Die Arbeitnehmer wurden mit mindestens einem Drittel der Organsitze bedacht und somit an der Gestaltung der Tätigkeit der HWK beteiligt.

Nach Motsch hat der Gesetzgeber mit der Zwangsorganisation der Handwerker in der HWK zur Erfüllung bestimmter Aufgaben „sowohl in die Freiheitsphäre der Staatsbürger eingegriffen, als auch die politisch-soziale Grundordnung gestaltet“.⁸¹²

Gerechtfertigt wird dieser Eingriff durch die mit diesen Aufgaben verbundene „unmittelbare und erlebnisreiche Beteiligung des Staatsbürgers an den öffentlichen Angelegenheiten seines Lebensbereiches“⁸¹³ sowie mit der spezifischen Nähe und den spezifischen Interessen des von den Aufgaben der Selbstverwaltung betroffenen Personenkreises.

Die von den HWK wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich zum einen aus dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks und zum anderen aus der durch die oberste Landesbehörde für die HWK zu erlassende Satzung.

⁸¹¹ Reuß, W.; Chorvat, R.: Wirtschaftsverfassung, allgemeine Wirtschaftsverwaltung, Organisationsrecht der Wirtschaft, Köln, Berlin, Bonn, München 1964, S. 64.

⁸¹² Motsch, P.: Die rechtliche Stellung der Handwerkskammern gegenüber Staat und Gesellschaft, Würzburg 1970, S. 9 f.

⁸¹³ Blümer: Das Handwerk in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, Dortmund, o. J., S. 55.

Dabei erfolgt eine Untergliederung in Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben. Der Bereich der Pflichtaufgaben dominiert.

Die Pflichtaufgaben sind in der Hauptsache durch die Bestimmungen des § 91, Abs. 1, der HwO in ihrer jeweils gültigen Fassung umrissen. Hiernach ist die HWK verpflichtet, *„die Interessen des Handwerks zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen Handwerke und ihrer Organisationen zu sorgen, die Behörden in der Förderung des Handwerks durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Bericht über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten“*.⁸¹⁴

Ferner habe sie die Handwerksrolle zu führen, Vorschriften zur Regelung der Berufsausbildung, zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und zu überwachen.

Auch sei die HWK verpflichtet, Gesellenprüfungsordnungen und Meisterprüfungsordnungen zu erlassen und über deren Einhaltung zu wachen.

Des Weiteren liege es im Aufgabenbereich der HWK, „... die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Meister und Gesellen zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten“.⁸¹⁵

Auch zähle es zur Pflicht der HWK, Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen sowie über die Angemessenheit der Preise zu bestellen und zu vereidigen, die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und die dazu dienenden Einrichtungen zu fördern, Vermittlungsstellen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Auftraggebern einzurichten sowie Ursprungszeugnisse über die in Handwerksbetrieben gefertigten Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.

Schließlich obliege es den HWK, Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Gesellen und Meister zu treffen oder zu unterstützen.

⁸¹⁴ § 91, Abs. 1 u. 2 der HwO., a. a. O., S. 72.

⁸¹⁵ A. a. O., S. 72.

Weitere Befugnisse und gleichzeitige Pflichtaufgaben der HWK ergeben sich aus ihrer Eigenschaft als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde über die Kreishandwerkerschaften und Handwerksinnungen.

Außerdem sind die HWK bei der Entziehung der Ausbildungs- und Einstellungsbefugnis von Lehrlingen sowie bei der Verlängerung der Ausbildungsbefugnis gegenüber den höheren Verwaltungsbehörden zur Abgabe von Stellungnahmen verpflichtet.

Bei diesen Pflichtaufgaben kann sich der Einfluss der Beteiligten lediglich auf das „Wie“, aber nicht auf das „Ob“ beziehen.

Die freiwillige Übernahme anderer, nicht hoheitlicher Aufgaben ist den Kammern nur insoweit möglich, als diese dem Sinn der HwO entsprechen. Die Übernahme solcher Aufgaben muss zudem in der Satzung der Kammer festgelegt sein.

Schließlich sollen die HWK zu allen wichtigen, das Handwerk betreffenden Fragen gehört werden. Ein Rechtsanspruch auf Anhörung ist hieraus jedoch noch nicht abzuleiten.

Durch die Zwangszugehörigkeit zu einer Kammer kraft Gesetzes sind nicht zuletzt auch dem Staat Pflichten auferlegt. Er hat gegenüber dem zwangsorganisierten Individuum eine Schutzfunktion, die in der staatlichen Kontrollfunktion in Form der Staatsaufsicht über die HWK ihren Niederschlag findet.

Dabei hat der zu Beaufsichtigende „nicht nur zu beobachten, ob der Beaufsichtigte seine Pflicht erfüllt, sondern er hat, wenn er eine Pflichtverletzung feststellt, dahin zu wirken, dass die Pflicht auch tatsächlich erfüllt wird“.⁸¹⁶

Die Voraussetzung hierzu schafft sich der Staat, indem er den HWK den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verleiht. „Die entscheidende Rechtfertigung des öffentlich-rechtlichen Status der Kammern ist daher in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungsträger und in der Verpflichtung gegenüber dem Gemeininteresse zu erblicken.“⁸¹⁷

Dies zeigt, dass der Gesetzgeber den HWK eine klar umrissene Funktion zugewiesen hat, die sich nicht ausschließlich mit den gruppenspezifischen Interessen der Handwerksunternehmer deckt.

⁸¹⁶ Fröhler, L.: Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammern, München und Berlin 1957, S. 15.

⁸¹⁷ Buchholz, E.: Interessen ..., a. a. O., S. 306.

Dies wird auch in der Begründung der HwO ausdrücklich hervorgehoben, in der es heißt: „Hier bestand und besteht Einmütigkeit darüber, dass die Handwerkskammern die Selbstverwaltungsorgane des gesamten Handwerks, d.h. aller im Handwerk Tätigen, sind. Sie vertreten die Interessen der Selbständigen und der Unselbständigen im Handwerk.“⁸¹⁸

In diesem Sinne argumentiert auch Ludwig Fröhler. Er weist darauf, dass es eines Einschreitens der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, „... wenn die Handwerkskammer ihre Fördermaßnahmen einseitig dem selbständigen Handwerk unter Vernachlässigung der Gesellen und Lehrlinge zugutekommen ließe“.⁸¹⁹ Hierin liegt nicht zuletzt der Grund dafür, dass die Aktivitäten mit einseitiger Parteinahme zugunsten der Unternehmerinteressen auf die von den HWK finanzierten, privatrechtlichen Spitzenvereinigungen der Handwerksunternehmer verlagert wurden.

⁸¹⁸ Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaft ..., a. a. O., S. 9.

⁸¹⁹ Fröhler, L.: Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammern, München und Berlin 1957, S. 45.

7. Zentralisierung und Neugliederung der Struktur der Handwerksorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland

Wenngleich mit der Verabschiedung der Handwerksordnung den Forderungen der Betriebsinhaber in einem für diese Zeit beachtlichen Maße entgegengekommen wurde, so blieben doch noch einige Wünsche unerfüllt. Die zunehmende Konsolidierung der Bundesrepublik Deutschland und die damit einhergehende Entwicklung des parlamentarischen Kräfteverhältnisses zugunsten der unternehmerfreundlichen Parteien ermutigte die Spitzenvertreter der Handwerksunternehmer zu einem neuen Vorstoß zum weiteren Ausbau ihrer Interessenvertretung in Form der Ausweitung des Kompetenzbereiches der HWK und zur innerorganisatorischen Neugliederung und Straffung ihres Organisationsaufbaus.

Schon vor der Verabschiedung der HwO bestand auf Bundesebene die „*Bundesvereinigung der Zentralverbände des deutschen Handwerks*“ als Spitzenverband für den fachlichen Organisationszweig. Gleiches gilt für den überfachlichen Bereich, der sich in Form des „*Deutschen Handwerkskammertages*“ organisierte. Das gemeinsame Dach beider Organisationszweige bildete der „*Zentralverband des Deutschen Handwerks*“.

Außerdem existierten in den meisten Bundesländern als gemeinsames Dach für die Landesinnungen und HWK sogenannte „*Landeshandwerkstage*“. Obwohl ursprünglich die Einordnung dieser Spitzenverbände in die HwO vorgesehen war, kam es nicht zu diesem Schritt. Dies lag nicht zuletzt an Kontroversen zwischen den Vertretern des fachlichen und des überfachlichen Organisationszweiges, die sich schon während der Diskussion um die Gestaltung der HwO an der Frage der Außenvertretungsfunktion des Verbandes entzündet hatten. Was als Stärke des gemeinsamen Spitzenverbandes ZDH ausgegeben wurde, war auch Ursache seiner Schwäche. So war man einerseits bestrebt, den berufsständischen Gedanken hochzuhalten, andererseits sollten die Interessen der Handwerksunternehmer in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber nicht ins Hintertreffen geraten. In der Ausgabe des Deutschen Handwerksblattes vom 25. März 1953 war hierzu zu lesen, dass

„... *Selbstverwaltung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und reine Interessenvertretung mit weitestgehender Bewegungsfreiheit ... zwei verschiedene Dinge*“⁸²⁰ seien.

Mit Rücksicht auf die Tradition der Handwerksverbände sollte der ZDH jedoch zumindest im Außenverhältnis gegenüber der Bundesregierung, den Landesregierungen, den Behörden und den politischen Parteien und Verbänden sowie gegenüber der Öffentlichkeit als Gesamtvertretung des Handwerks – gemeint waren die Interessen der Handwerksunternehmer – auftreten. Die paritätische Besetzung der Organe des ZDH durch Handwerkskammer- und Fachverbandsvertreter begrenzte jedoch die Handlungsmöglichkeit des ZDH.

Nur in Fragen, in denen eine Interessenidentität zwischen beiden Organisationszweigen bestand, war der ZDH voll handlungsfähig. Handlungsunfähig war der ZDH jedoch in allen Fragen, in denen sich, wie z. B. bei der Mitwirkung der Gesellen in den Handwerksverbänden, unüberbrückbare Gegensätze zwischen den HWK und den Fachverbänden auftraten.

Berücksichtigt man den Sachverhalt, dass die HWK als öffentlich-rechtliche Institutionen über die Zwangsbeiträge ihrer Mitglieder fast ausschließlich die finanziellen Mittel für die Arbeit des ZDH aufbrachten, bedeutete die Zustimmung der Seite der Fachverbände zur Durchführung der beiden Gruppen der Handwerksorganisation interessierenden Aufgaben „... *für die Kammerseite nichts anderes als die Erlaubnis, ihr eigenes Geld im Namen und im Interesse auch der Fachverbände ausgeben zu dürfen*“⁸²¹. In diesem Kontext war sodann auch die relative Selbständigkeit des Deutschen Handwerkskammertages als Spitzenverband der HWK und der „*Vereinigung der Zentralfachverbände des deutschen Handwerks*“ neben dem Zentralverband des Deutschen Handwerks zu sehen. Sie forderten, neben dem ZDH als gleichwertige und selbständige Spitzenorganisation zu bestehen. So kam es in den Jahren 1953 bis 1955 in mehreren Präsidial- und Handwerksratssitzungen zur Konkretisierung der gegenseitigen Funktionsabgrenzung. Das führte dazu, dass de jure als auch in der Praxis die Aufgabenteilung in

⁸²⁰ Deutsches Handwerksblatt: „Vor der Entscheidung“, 5. Jg., Nr. 6, Bonn 25. März 1953, S. 81.

⁸²¹ Chesi, Valentin: Struktur und Funktionen ..., a. a. O., S. 206.

der Spitzenvertretung des Handwerks vollzogen und die Funktion des ZDH ungeklärt und in Frage gestellt wurde. Aufgrund dieser Entwicklung und wegen des Wunsches, eine den industriellen Unternehmerverbänden gleichwertige Spitzenvertretung der Handwerksunternehmer zu erlangen, kam es im Jahre 1966 zu einer Organisationsreform.

Dazu hatte der Handwerksrat am 9. Mai 1966 beschlossen, der im Juni 1966 stattfindenden Vollversammlung des ZDH eine Satzungsänderung vorzuschlagen. Diese sah im Einzelnen die „... *Personalunion in der Person des Präsidenten des ZDH mit dem des Deutschen Handwerkskammertages und der Bundesvereinigung der Fachverbände* ...“⁸²² vor. Ferner sollte das ZDH-Präsidium von bisher sechs auf nunmehr 13 Mitglieder erweitert werden. Schließlich sollte unter der Leitung eines Generalsekretärs des ZDH, der zugleich Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Fachverbände (BFH) sowie des Deutschen Handwerkskammertages (DHKT) sein sollte, eine gemeinsame Geschäftsstelle dieser drei Spitzenverbände mit Sitz in Bonn geschaffen werden.

Nachdem die BFH und der DHKT auf ihren jeweiligen Vollversammlungen mit einer Anzahl von Gegenstimmen ihre Satzungen entsprechend dem Vorschlag zur „*Straffung der Spitzenorganisation*“ geändert hatten, beschloss die Vollversammlung des ZDH mit Mehrheit die vom Handwerksrat vorgeschlagene Satzungsänderung. Dabei wurde festgehalten, dass die den HWK obliegenden gesetzlichen Aufgaben nicht behindert, die Mitwirkung der Gesellen in den HWK sowie im DHKT nicht abgebaut und die sozial- und tarifpolitische Freiheit der Fachverbände nicht eingeschränkt werden dürfe.

Ein Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmer in den Organen des ZDH sah die ZDH-Satzung nicht vor. „Sprachrohr des Handwerks in der Öffentlichkeit ist der Zentralverband des Deutschen Handwerks.“⁸²³

⁸²² Vgl. Deutsches Handwerksblatt: „Handwerksrat billigt Satzungsänderungen“, DHB 9–10, 1966, S. 201.

⁸²³ Präambel der Satzung des ZDH vom 22. Juni 1966, hrsg. vom ZDH, o. O., o. J., S. 1.

Darüber hinaus sollte der ZDH „... der einheitlichen Willensbildung in allen grundsätzlichen Fragen der Handwerkspolitik und der Vertretung der Gesamtinteressen des Handwerks gegenüber den zentralen Organen der Verwaltungen der Bundesrepublik Deutschland dienen“⁸²⁴.

Dass hierbei der Begriff „*Gesamtinteressen des Handwerks*“ stillschweigend mit dem Gesamtinteresse der Handwerksunternehmer gleichgesetzt wird, zeigt sich an einer Vielzahl von Aktivitäten, die der ZDH gegen die Interessen der Arbeitnehmer unternahm.

In spezifischen Angelegenheiten des DHKT, z. B. bei Fragen, die sich aus der Gesellenmitwirkung ergeben, und bei speziellen Sachverhalten der Bundesvereinigung der Fachverbände auf sozial-, insbesondere tarifpolitischem Gebiet, sollen diese Organisationen – trotz Personalunion des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle – weiterhin mit ihrem eigenen Namen in Erscheinung treten.

⁸²⁴ § 2 der Satzung des ZDH, a. a. O., S. 2.

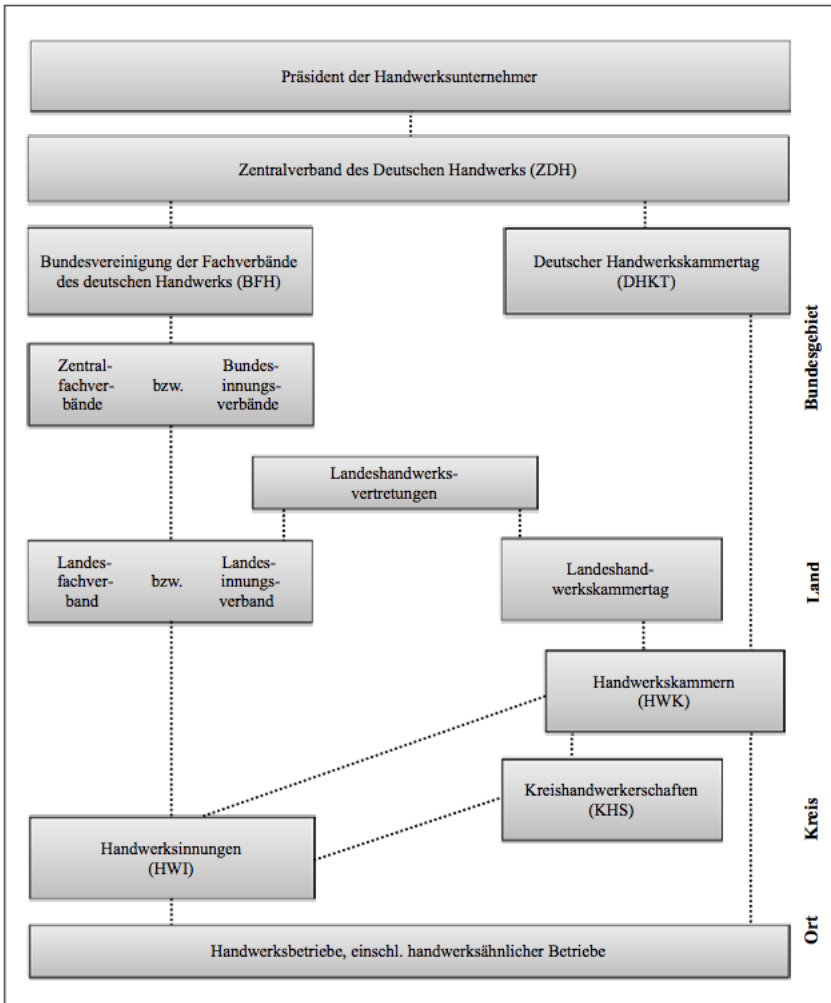


Schaubild 11:

Die Organisation des Handwerks in der Bundesrepublik Deutschland nach Straffung der Verbände 1966

Erst auf der Grundlage dieser seit 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Satzung stellte der ZDH, ausgestattet mit der erforderlichen Autorität, die wirkliche Spitzenvereinigung der Handwerksunternehmer dar, in der die fachlichen und überfachlichen Spitzenverbände nur über den Status einer untergeordneten Gliederung verfügen.

Nicht zu leugnen ist, dass es den Handwerksfunktionären mit dieser Neugliederung der Handwerksorganisationen gelungen war, den Organisationsaufbau, wie er bis zum Jahre 1938 bestand, wiederherzustellen. Ein Vergleich der Schaubilder 6 und 11 belegt dies eindrucksvoll.

In ihm finden sich die wichtigsten Strukturmerkmale der Handwerksorganisation von 1936 bis 1938, wie z. B. das Prinzip der Personalunion, verbunden mit einer weitgehenden Unterordnung des fachlichen und überfachlichen Spitzenverbandes unter dem dominierenden Zentralverband wieder.

Stand in den Jahren von 1936 bis 1938 der „Reichshandwerksmeister“ gleichzeitig dem „Reichsstand des Deutschen Handwerks“ und dem „Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag“ als Führer vor, so ist seit dem 1. Januar 1967 der Präsident des „Zentralverbandes des Deutschen Handwerks“ automatisch und somit ohne Wahl durch die Vollversammlungen des „Deutschen Handwerkskammertages“ oder der „Bundesvereinigung der Fachverbände des deutschen Handwerks“, sozusagen kraft seines Amtes, auch der Vorsitzende dieser beiden untergeordneten Verbände. Gleiches trifft auch für den Hauptgeschäftsführer des ZDH zu.

Ein wesentlicher Unterschied zur handwerklichen Organisationsstruktur des „Dritten Reiches“ besteht jedoch darin, dass der Präsident des ZDH nicht der verlängerte Arm eines totalitären Regimes ist, dem sich die Interessen der Handwerksunternehmer unterzuordnen haben. Er ist der Spitzenvertreter eines privatrechtlichen Interessenvertretungsverbandes der Handwerksunternehmer, der die Betriebsinhaber im Handwerk über den Umweg öffentlich-rechtlicher Körperschaften, d. h. über den Umweg der HWK., zwangsorganisiert und sich aus Kammermitteln finanziert. Somit hat aus der Sicht der Handwerksunternehmer der Organisationsaufbau des Handwerks seit 1967 eine neue Qualität erreicht.

Eine weitere Parallele zur Organisationsstruktur der Spitzenvertretung des Handwerks der Jahre 1936 bis 1938 ist in der Wiederherstellung der dominieren-

den Position der HWK innerhalb der Gesamtorganisation der Handwerksunternehmer zu sehen. Dies kommt z. B. dadurch zum Ausdruck, dass seit Bestehen des ZDH nur Präsidenten einer Handwerkskammer in das Präsidentenamt des ZDH gewählt wurden und diese damit seit 1967 automatisch auch der „*Bundesvereinigung der Fachverbände des deutschen Handwerks*“ vorstehen. Deshalb verwundert es auch nicht, dass es im Zuge der Neugliederung der handwerklichen Spitzenorganisationen, die gerne mit dem „*allgemeinen Trend zur Zusammenfassung und Straffung ...*“⁸²⁵ verharmlost wird, nicht ohne erhebliche Widerstände vonseiten der Bundesvereinigung der Fachverbände vor sich ging. Das Ausscheiden des BFH-Präsidenten Walter Wieser und des Vizepräsidenten Fritz Mensing aus der aktiven Handwerkspolitik lassen dies vermuten. Sie stellten am 21. Juni 1966 ihre Ämter in der BFH und am 22. Juni 1966 ihre Ämter als ZDH-Vizepräsidenten zur Verfügung und verweigerten sich fortan der weiteren Mitarbeit in diesen handwerklichen Spitzenorganisationen.

An ihre Stelle rückten Heinz Bonjean, Vizepräsident des Hauptverbands des deutschen Malerhandwerks, und Wilhelm Festerling, Vorsitzender des Verbandes des deutschen Tischlerhandwerkes.⁸²⁶

⁸²⁵ Kolbenschlag, Heinrich; Patzig, Hans: Die deutsche Handwerksorganisation, a. a. O., S. 47.

⁸²⁶ Vgl. Deutsches Handwerksblatt: „Straffung der Organisationsspitze beschlossen“, DHB Nr. 9–10 1966, S. 249.

8. Kritik an der Organisationsstruktur der Spitzenvereinigung der Handwerksunternehmer in Form des „ZDH-DHKT-BFH-Systems“

8.1 Das „Reuß-Gutachten“

Angesichts vielfältiger gegen die Arbeitnehmerinteressen gerichteter Stellungnahmen und Aktivitäten der Spitzenvereinigung der Handwerksunternehmer, die nicht vom Deutschen Handwerkskammertag, sondern vom Zentralverband des Deutschen Handwerks unternommen wurden, wuchs die Kritik der Arbeitnehmer an dieser Spitzenorganisation und seiner Verflechtung mit den öffentlich-rechtlichen HWK.

Das Spektrum dieser vom ZDH unternommenen Interventionen umfasste Stellungnahmen und Forderungen

- zum Bereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
- zum Bereich des Kündigungsschutzgesetzes,
- zur Lohnfortzahlung der Arbeitnehmer im Krankheitsfall,
- zur Betriebsverfassungsgesetzgebung sowie
- zur Mitbestimmungsgesetzgebung,

um nur einige zu nennen.⁸²⁷

Wie bereits dargestellt, beruht der Aufbau der Handwerksorganisationen auf dem fachlichen Zweig, der durch die Innungen und Kreishandwerkerschaften repräsentiert wird, und auf dem überbetrieblichen Zweig, den HWK, denen die Rechtsaufsicht über die Innungen und Kreishandwerkerschaften obliegt und die eine Außenvertretungsfunktion der Interessen des Handwerks gegenüber den Behörden, der öffentlichen Verwaltung und der Öffentlichkeit schlechthin haben.

⁸²⁷ Vgl. hierzu auch John, Peter: Handwerkskammern ..., 2. Aufl. a. a. O., S. 202–221.

Da sich eine einseitige Interessenvertretung nicht mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wie der Handwerkskammer vereinbaren lässt, wurde die Funktion einseitiger Vertretung der Unternehmerinteressen im Handwerk der privatrechtlichen Spitzenorganisation, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) übertragen, dem neben den HWK auch die Bundesvereinigung der Fachverbände (BFH) sowie einige, dem Handwerk nahestehende „*sonstige Vereinigungen*“ als Mitglieder angehören.

Der Haushalt des ZDH wird mit rd. 80 % von den HWK finanziert. Hierin und in der zentralistischen Organisationsstruktur des „*ZDH-DHKT-BFH-Systems*“ sahen die Gewerkschaften einen Missbrauch der öffentlich-rechtlichen HWK.

Einen in sich schlüssigen Nachweis über die rechtliche Unzulässigkeit der Mitgliedschaft der HWK in den privatrechtlich organisierten Spitzenvereinigungen der Handwerksunternehmer führte der ehemalige Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Prof. Dr. Wilhelm Reuß, Staatssekretär a. D., in einem für den DGB im Jahre 1971 erstatteten Rechtsgutachten über die Organisationsstruktur der handwerklichen Selbstverwaltung an.⁸²⁸ In seiner Beweisführung grenzt Reuß die den HWK als Teil der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung durch den Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben- und Funktionsbereiche ab, die außerhalb ihres Legitimationsbereiches liegen. Dabei betonte er, dass die Tätigkeit einer Handwerkskammer nicht nur dann rechtlich unzulässig ist, „... *insoweit Interessen einer Gruppe mit Interessen einer anderen Gruppe objektiv kollidieren, sondern darüber hinaus auch eine Tätigkeit bei solchen kollisionsgeneigten Fragen*“⁸²⁹. Und er stellt fest: „... *objektiv nicht zum Funktionsbereich einer Handwerkskammer gehören alle Fragen, die typischerweise gruppenmäßig differenziert betrachtet werden, sowie alle Fragen, die anderen Stellen zur Regelung übertragen sind.*“⁸³⁰ Auch müsse sich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen des grundsätzlichen Gebotes der politischen Neutralität jeglicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Parteipolitik enthalten. Am Beispiel der Mitgliedschaft der HWK

⁸²⁸ Reuß, Wilhelm: Rechtsgutachten über die Organisationsstruktur der handwerklichen Selbstverwaltung; in: Reuß-Gutachten, Rechtsgutachten und Stellungnahmen, hrsg. vom DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf, September 1973.

⁸²⁹ A. a. O., S. 15.

⁸³⁰ A. a. O., S. 15.

im Westdeutschen Handwerkskammertag (WHKT) und der dort praktizierten politischen Einflussnahme im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Bundestags- und Landtagswahlen zugunsten unternehmerfreundlicher Kandidaten, führt Reuß den Unvereinbarkeitsbeweis. Hier kam es im Verlauf des Jahres 1969 zu einer Beschlussfassung, nach der jeder in die Handwerksrolle eingetragene Betrieb verpflichtet wurde, 1 DM an eine vom ZDH zu führende Wahlkampfkasse zu entrichten. Dies verstöße gegen das Verbot der parteipolitischen Betätigung sowie das Verbot der Mittelverwendung der Handwerkskammer zu anderen als den gesetzlichen Aufgaben. „Aufgaben, die für Handwerkskammern nicht zulässig sind, darf auch der Dachverband nicht übernehmen.“⁸³¹

Kritisiert wurden auch Satzungsbestimmungen, nach denen der DHKT-Präsident und der DHKT-Hauptgeschäftsführer nicht von den Mitgliedern des DHKT gewählt, sondern vom ZDH vorgegeben werden.⁸³² Hierin sieht Reuß einen „... Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass privatrechtliche Zusammenschlüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften demokratischen Grundsätzen entsprechen müssen ... Eine Mitgliedschaft für öffentlich-rechtliche Kammern in einer nicht demokratischen strukturierten Organisation ist unzulässig.“⁸³³ Nicht nur im Organisationsaufbau, sondern auch in der Funktionsverteilung zeige sich die Abhängigkeit des DHKT vom ZDH. Laut Satzung obliegt dem ZDH die einheitliche Willensbildung in allen grundsätzlichen Fragen der Handwerkspolitik und dem ZDH-Präsidium die einheitliche Willensbildung des ZDH nach innen und nach außen.⁸³⁴

Nach den Erkenntnissen von Reuß habe sich der ZDH in der Praxis zu einem machtvollen Führungsinstrument des westdeutschen Handwerks entwickelt, das die Richtlinien der Handwerkspolitik bestimme und bei seinen Untergliederungen darauf dränge, sie einzuhalten und zu beachten. Die Funktion des ZDH lasse sich nach Reuß auf den Generalnenner bringen, „... dass der ZDH alle Maßnahmen

⁸³¹ A. a. O., S. 18.

⁸³² Vgl. §§ 13 Abs. II und 17 Abs. I und II der Satzung des DHKT; (gem. Beschlussfassung der VV am 14. November.1966); hrsg. vom Deutschen Handwerkskammertag, o. O., o. J., S. 2 und S. 5 f.

⁸³³ A. a. O., S. 18.

⁸³⁴ Vgl. §§ 2; 16, Abs. I der Satzung des ZDH (gem. Beschlussfassung dem 22. Juni 1966); hrsg. vom ZDH, o. O., o. J., S. 2 und S. 5 f.

beschließt und durchführt, bzw. durchführen lässt, die nach dem politischen, insbesondere wirtschafts- und sozialpolitischen und nach betriebswirtschaftlichen Vorstellungen seiner maßgebenden Organe ... für die selbständigen Handwerksmeister und Betriebsinhaber als nützlich erscheinen“⁸³⁵.

Da der ZDH in seiner praktischen Politik „... reine Arbeitgeberinteressen gegen die Interessen der auch zu den Handwerkskammern gehörenden Arbeitnehmer“⁸³⁶ verfolge, kommt Reuß zu dem Schluss, dass auch die Mitgliedschaft im ZDH für die HWK rechtswidrig sei. Gleichzeitig spricht er die Empfehlung aus, durch die Staatsaufsichtsbehörden die Beseitigung dieses gesetzeswidrigen Zustandes zu erzwingen oder den Weg der Verwaltungsgerichtsklage zu gehen.⁸³⁷

8.2 Kritik an der Organisationsstruktur zeigt Wirkung

Dem durch Prof. Dr. Wilhelm Reuß erstatteten Rechtsgutachten über die Organisationsstruktur der handwerklichen Selbstverwaltung wurden zwei Gegengutachten durch die Professoren Ludwig Fröhler und Günther Küchenhoff vonseiten des ZDH entgegengesetzt. Mit ihnen unternahm man den Versuch, die Definition öffentlich-rechtlicher Körperschaften weiter zu fassen und damit den Widerspruch der ZDH-Mitgliedschaft der HWK zu entkräften. Dabei führte man die sozioökonomischen Besonderheiten des Handwerks ins Feld und verwies darauf, dass es keinen Zweifel gebe, „... dass das Handwerk, dessen Interessen es zu vertreten gilt, seinen Schwerpunkt und Zentralpunkt soziologisch, wirtschaftlich – vor allem historisch im selbständigen Handwerk hat“⁸³⁸. Daraus leiten sie das „... Übergewicht der Aufgaben der Handwerkskammern für die selbständigen Handwerker

⁸³⁵ Reuß, Wilhelm: Rechtsgutachten ..., a. a. O., S. 20.

⁸³⁶ A. a. O., S. 20.

⁸³⁷ Vgl. a. a. O., S. 20.

⁸³⁸ Fröhler, Ludwig: Interessenvertretung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts?; in: Reuß-Gutachten, Rechtsgutachten und Stellungnahmen; hrsg. vom DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf, September 1973, S. 29.

im Vergleich mit den Gesellen und Lehrlingen ...⁸³⁹ ab. Dies zeige sich auch darin, dass Letztere in der Handwerkskammer nicht beitragspflichtig seien. Ebenso sei der hohe Gleichklang der Interessen von „Selbständigen“ und „Unselbständigen“ zu berücksichtigen. „Viel stärker als in anderen Wirtschaftszweigen ist hier der Unselbständige, der Geselle, potentieller Selbständiger, sowohl dem Wollen wie der Möglichkeit nach.“⁸⁴⁰ Dem steht jedoch die Entwicklung der durchschnittlichen Betriebsgrößen entgegen, die seit der Handwerkszählung im Jahr 1949 von 3,6 Personen pro Handwerksbetrieb auf 7,9 Beschäftigte im Jahr 1977 anstieg.

Dies entlarvte nicht zuletzt auch die von Fröhler getätigte Aussage, dass der weitaus größte Teil der Handwerksgesellen „... in seinem Status nur etwas Vorübergehendes (sieht), einen Übergang zum Meister, zum selbständigen Handwerker“, als Hilfskonstruktion. „Die Interessen der Selbständigen sind vielmehr die zukünftigen Interessen der Unselbständigen.“⁸⁴¹ Daraus zieht Fröhler den Schluss, „... dass die Handwerkskammern zwar die Interessen des gesamten Handwerkerstandes – Selbständige und Unselbständige – zu harmonisieren haben, dass der Schwerpunkt aber in der Erhaltung und Stärkung des selbständigen Handwerks liegt“⁸⁴². Damit sei auch die „Personalunion“ bzw. die „Ämteridentität“ der handwerklichen Spitzenorganisationen gerechtfertigt und das Problem der Finanzierung des ZDH aus Kammermitteln gegenstandslos.

Die mit der Rechtsaufsicht über die HWK betrauten Landeswirtschaftsminister konnte diese Argumentation nicht durchgängig überzeugen. So wies der niedersächsische Minister für Wirtschaft und öffentliche Arbeit, Helmut Greulich, gestützt auf das Reuß-Gutachten, die sieben niedersächsischen HWK an, bis zum 1. März 1974 den Austritt aus dem ZDH einzuleiten.

Dies hatte eine Flut von Aktivitäten der Handwerksmeister zur Folge, die sich vor allem in größtenteils unsachlich gehaltenen Artikeln in der regionalen und

⁸³⁹ Küchenhoff, G.: Rechtsgutachten – Die Vereinigungsfreiheit von Körperschaften des öffentlichen Rechts; hrsg. vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, Bonn, o. J., S. 26.

⁸⁴⁰ Fröhler, Ludwig: Gutachten über die interessenvertretende Funktion der Handwerkskammer; in: Reuß-Gutachten, Rechtsgutachten und Stellungnahmen; hrsg. vom DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf, September 1973, S. 40.

⁸⁴¹ A. a. O., S. 40.

⁸⁴² A. a. O., S. 40.

überregionalen Presse der HWK und ihrer Vereinigungen zeigten. Dabei schreckte man auch nicht vor persönlichen Verunglimpfungen des Ministers zurück. Folgende Schlagzeilen konnte man lesen: „*Affront aus Niedersachsen gegen die Spitzenorganisation des Handwerks*“, „*Der Fall Greulich*“, „*Schnitker: Unglaubliche Politik des Landesministers*“, „*Eingriff in die Selbstverwaltung des Handwerks*“, „*An der Leine*“, „*SPD-Minister leistet DGB-Schützenhilfe*“ u. a. m.⁸⁴³

Flugblattaktionen und Zeitungsinserate sowie eine am 4. April 1974 durchgeführte Großkundgebung in Hannover zählten zu den weiteren Aktivitäten gegen diesen Ministererlass.

In dem zur selben Zeit anlaufenden Wahlkampf zu den Landtagswahlen in Niedersachsen signalisierte die FDP den Handwerksunternehmern, „... *dass unter einem FDP-Minister ein solcher Erlass nie zustande gekommen wäre und unter einem künftigen FDP-Minister auch wieder zurückgenommen würde*“⁸⁴⁴.

Als die FDP nach den Landtagswahlen vom 9. Juni 1974 in einer Koalitionsregierung mit der SPD in Niedersachsen das Wirtschaftsministerium übernahm, bedurfte es nur noch eines durch den Präsidenten des ZDH, Paul Schnitker, und seines Generalsekretärs, Klaus-Joachim Kübler unterzeichneten Fernschreibens an den neuen Wirtschaftsminister, Erich Küpker, um ihn zu bewegen, aufgrund der ihm durch dieses Fernschreiben übermittelten „*Klarstellungen*“ die Aufhebung des niedersächsischen Kammererlasses noch am selben Tage zu verfügen.⁸⁴⁵

Nachdem über den Weg der Rechtsaufsicht die Rechtmäßigkeit der Mitgliedschaft der HWK in den privatrechtlichen Spitzenvereinigungen nicht endgültig geklärt werden konnte, klagten nun Kammermitglieder der Gesellenseite in sechs

⁸⁴³ Vgl. DGB-Dokumentation 1: Aufsichtsbehörde in Niedersachsen greift ein; in: Geschäftsbericht zur 15. DGB-Bundeshandwerkstagung vom 7./8. Februar 1976 in Saarbrücken, Bochum, o. J., S. 30.

⁸⁴⁴ DGB-Dokumentation 2: Kammererlass in Niedersachsen; in: Geschäftsbericht zur 15. DGB-Bundeshandwerkstagung vom 7./8. Februar 1976 in Saarbrücken, Bochum, o. J., S. 36.

⁸⁴⁵ A. a. O., S. 37.

bundesdeutschen HWK gegen die Mitgliedschaft ihrer Kammer im DHKT und im ZDH.⁸⁴⁶

Diese Verwaltungsgerichtsverfahren mündeten letztendlich beim Bundesverwaltungsgericht, das am 10. Juni 1986 ein abschließendes Urteil zu einer Klage eines Arbeitnehmer-Vollversammlungsmitgliedes der HWK Darmstadt gegen die HWK Darmstadt vom 23. Januar 1976 fällte.

8.3 Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. Juni 1986

Am 10. Juni 1986 fällte das Bundesverwaltungsgericht ein Urteil zur Frage, ob sich öffentlich-rechtliche HWK in privatrechtlichen Spitzenorganisationen wie dem Deutschen Handwerkskammertag (DHKT) und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) zusammenschließen können.

Gleichzeitig zog es auch die Grenzen der Einflussnahme der Spitzenverbände auf die Kammern, die nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes zur eigenständigen Vertretung der Interessen „*des Handwerks*“ verpflichtet seien.

Dabei beschränkte sich das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung lediglich auf die formalrechtliche Prüfung, ob die in den Satzungen des DHKT und ZDH festgelegten Zwecksetzungen den hoheitlichen Aufgaben der HWK widersprechen.

Eine gesetzliche Vorschrift, die es den Kammern, verbiete Mitglied in privatrechtlichen Vereinen von der Art des DHKT bzw. ZDH zu werden, gebe es nicht.⁸⁴⁷ Laut Satzung habe der DHKT „... *die Aufgabe, die gemeinsamen Angelegenheiten der ihm angehörenden Kammern zu vertreten und alle gemeinsamen*

⁸⁴⁶ Vgl. Industriegewerkschaft Metall (Hrsg.): Arbeitstagung „Handwerk ‘75“, Kassel, Oktober 1975; Informationstagung „Prozesse gegen Handwerkskammern“, Frankfurt a. M., August 1976, o. O., o. J., S. 20.

⁸⁴⁷ Vgl. BVerwG I. Senat: Urteil 1 C 4/86 zur Mitgliedschaft der Handwerkskammer als einer öffentlich-rechtlichen Zwangskörperschaft in den privatrechtlichen Dachverbänden „Deutscher Handwerks-kammertag“ und „Zentralverband des Deutschen Handwerks“, vom 10. Juni 1986; Quelle: Juris, S. 1.

*Aufgaben wahrzunehmen, die den Kammern übertragen sind*⁸⁴⁸. Somit beschränke sich der DHKT darauf, die überregionale Aufgabenwahrnehmung durch die Kammern zu koordinieren und sicherzustellen.

Was die Mitgliedschaft im ZDH betreffe, so diene dieser Verein gemäß seiner Satzung „... der einheitlichen Willensbildung in allen grundsätzlichen Fragen der Handwerkspolitik und der Vertretung der Gesamtinteressen des Handwerks gegenüber zentralen Organen und Verwaltungen der Bundesrepublik Deutschland“⁸⁴⁹.

Auch diese Zielsetzung bewege sich nach Auffassung des Gerichtes noch innerhalb des gesetzlichen Aufgabenbereichs der Kammern.

Zweifellos ermöglichten die HWK beim ZDH sachlich und finanziell eine Willensbildung, in welche die wirtschaftlichen Unternehmerinteressen einfließen. Dabei sei jedoch zu beachten, dass laut Satzung die den HWK obliegenden gesetzlichen Aufgaben vom ZDH nicht behindert würden und die Angelegenheiten der Fachverbände auf sozial- und tarifpolitischem Gebiet von der Aufgabenstellung des ZDH ausgeklammert seien.⁸⁵⁰

Da die HwO auf eine materielle Ausfüllung des Begriffs „*Interessen des Handwerks*“ verzichtete und die Definition den Kammern überlasse, sei infolge dessen jede Förderung von handwerklichen Interessen zulässig, für die sich im Willensbildungsprozess der Handwerkskammer eine Mehrheit finde.

Diese Begründung legt offen, dass die Politik, die ZDH und DHKT tatsächlich praktizieren, in diesem Urteil keine Rolle spielte. Der vom Gesetzgeber mit der AN-Beteiligung zum Ausdruck gebrachte Wille, mit den HWK ein Instrument der Interessenvertretung des gesamten Handwerks zu schaffen, in dem die Belange der Betriebsinhaber und der Arbeitnehmer berücksichtigt werden, wird hierbei ausgeklammert.

Schließlich wurde auch die im Vergleich zur gesetzlich abgesicherten AN-Beteiligung in den HWK verringerte oder fehlende Beteiligung im DHKT oder im ZDH letztendlich mit dem Hinweis auf das fehlende Durchgriffsrecht der Spitzen-

⁸⁴⁸ A. a. O., S. 4, Rand-Nr. 16.

⁸⁴⁹ A. a. O., S. 4, Rand-Nr. 17.

⁸⁵⁰ Vgl. a. a. O., S. 4, Rand-Nr. 17.

verbände akzeptiert. Entscheidend sei, dass die Drittel-Beteiligung das Entscheidungsverfahren der Kammerorgane präge und dass alle Kammern ihre Aufgaben nur nach Maßgabe dieses Entscheidungsverfahrens erledigen dürfen. *„Dass sich die Gesellen möglicherweise im Einzelfall mit ihrer Auffassung hinsichtlich des Wirkens der Kammer bei den Beigeladenen nicht durchsetzen können, ist eine Folge der gesetzlichen Regelung, die nur eine Drittel-Beteiligung vorsieht, hat aber für die Frage der Zulässigkeit der Verbandsmitgliedschaft der Kammer keine Bedeutung.“*⁸⁵¹

Bezeichnend ist allerdings, welche Bedeutung die Richter diesem Thema beimessen. So ganz am Rande bemerkten sie: „Es kann dahinstehen, aus welchem Grunde das Gesetz vorschreibt, dass die Organe der Handwerkskammern zu einem Drittel mit Gesellen besetzt sein müssen.“⁸⁵²

Gerade in diesem verengten Lösungsansatz liegt aber die Schwäche des Richterspruches. Denn die schrittweise Zurückdrängung der Arbeitnehmer-Mitwirkung macht die einseitige Politik des DHKT und vor allem des ZDH erst möglich.

Jedoch ließ das Gericht keinen Zweifel daran, dass die Autonomie der Kammern nicht durch Beschlüsse des DHKT oder des ZDH beeinträchtigt werden dürfen. Die Kammern seien bei der Erledigung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben nicht an die Beschlüsse des DHKT und ZDH gebunden. Vielmehr handle es sich hier nur um eine vereinsinterne Bindung mit verbandsinternen Folgen.

Sollte sich eine Kammer nicht an einen ZDH-Beschlussfassung halten, so könne dies nur zum Ausschluss aus dem Verband führen. Für die gesetzliche Aufgabenerledigung der Kammer sei dies jedoch ohne Wirkung. Jede Kammer trete beim ZDH und DHKT nur nach Maßgabe des Willens auf, der sich in der Kammer gebildet habe.

Dabei gingen die Richter davon aus, dass sich die Kammern über die Tagesordnungen von DHKT- bzw. ZDH-Sitzungen informieren lassen und dass sie ihre Vertreter in diesen Organen mit Weisungen versehen, die jeweils im Einzelfall festlegen, ob sie sich an die Beschlussfassung halten oder nicht.⁸⁵³

⁸⁵¹ A. a. O., S. 5, Rand-Nr. 22.

⁸⁵² A. a. O., S. 4, Rand-Nr. 18.

⁸⁵³ Vgl. a. a. O., S. 5, Rand-Nr. 21.

Nicht DHKT oder ZDH dürfen bestimmen, was unter „*Interessen des Handwerks*“ falle, sondern ausschließlich die Kammern.

Das Zusammenspiel von korporativer Mitgliedschaft und gebundenem Mandat sowie die Tatsache, dass die Beschlüsse ohne Bindungswirkung seien, würden sicherstellen, dass die Mitgliedschaft zu keiner Einschränkung der Gesellenbeteiligung in den Kammern führe.⁸⁵⁴

Auf der Grundlage dieses Ansatzes musste das Gericht dann folgerichtig auch zu der Auffassung gelangen, dass, wenn die Mitgliedschaft der HWK im ZDH und DHKT nicht rechtswidrig sei, es auch nicht unzulässig sein könne, wenn das Beitrags- und Gebührenaufkommen der Kammern zur Finanzierung der Kosten von ZDH und DHKT verwendet wird.

Möglich wurde das Urteil auch deshalb, weil es der Gesetzgeber bei Schaffung der HwO versäumte, in der Frage der überregionalen Interessenvertretung klare Bestimmungen zu fassen und die aus der Logik der HwO hervorgehende Trennung zwischen Unternehmerverband und Selbstverwaltungskörperschaften mit AN-Beteiligung unmissverständlich zu vollziehen.

Diese Gesetzeslücken ermöglichen es dem Spitzenverband der Handwerksunternehmer, sich der Organisations- und Finanzkraft der öffentlich-rechtlichen Pflichtorganisation zu bedienen und zum Ausbau sowie zur Aufrechterhaltung seiner eigenen Schlagkraft zu missbrauchen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund zog aus diesem Urteil u. a. folgende Konsequenzen:

- Wegen der reduzierten bzw. gänzlich fehlenden Mitwirkung der Arbeitnehmer im DHKT und ZDH müssen die AN-Vertreter in den HWK bei der Beratung und Vorbereitung der Beschlussfassung für Sitzungen des DHKT und ZDH konsequent von ihrem Informations- und Beteiligungsrecht Gebrauch machen und besonders kritisch mitarbeiten.

Den Kammernvertretern sollten dabei klare Weisungen mit auf den Weg gegeben werden und eine Ergebnisberichterstattung verpflichtend vorgenommen werden.

⁸⁵⁴ Vgl. a. a. O., S. 5, Rand-Nr. 22.

- Der Gesetzgeber sei nun aufgefordert, die HwO umfassend zu novellieren. Dabei müsse eine klare Trennung von Unternehmerverbänden und überregionalen, öffentlich-rechtlichen HWK-Zusammenschlüssen vorgenommen und ein Wahlrecht verwirklicht werden, das alle Arbeitnehmer des Wirtschaftszweiges Handwerk in die Selbstverwaltung einbezieht und die paritätische Mitbestimmung in den HWK und Kammerzusammenschlüssen durchsetzt.⁸⁵⁵

⁸⁵⁵ Vgl. DGB-Bundesvorstand (Hrsg.): Informationen für Funktionäre im Handwerk, Nr. 1, 29. Oktober 1986, S. 5.

9. Das Ringen der Arbeitnehmervertreter um die Beteiligung in den privatrechtlichen Zusammenschlüssen der Handwerkskammern

Die praktischen Erfahrungen bei der Durchsetzung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) hatten den organisationsbewussten Handwerksmeistern einmal mehr vor Augen geführt, dass es zur Verwirklichung ihrer ordnungspolitischen Vorstellungen auch der Unterstützung der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer und ihrer Organisationen bedurfte.

Das verlangte im Gegenzug jedoch auch die Anerkennung von Beteiligungsrechten der Arbeitnehmer, die nun in der HwO verankert wurden, obgleich sich viele Kammerpräsidenten und -geschäftsführer mit dem Anspruch auf AN-Beteiligung in den neu zu bildenden Innungen und Handwerkskammern nach wie vor schwer taten.

Aus Sicht des DGB konnte die AN-Beteiligung in der Selbstverwaltungsorganisation des Handwerks jedoch nicht auf die HWK und Innungen beschränkt bleiben. Vor allem in den nun privatrechtlich gestalteten Kammerzusammenschlüssen, die im Schwerpunkt der Abstimmung und Koordination handwerkspolitischer Fragen dienten, stand dieser Anspruch verstärkt auf der Tagesordnung. Dies fand auch in den vorbereitenden Sitzungen des ZDH-Handwerksrates sowie des ZDH-Hauptausschusses Organisation und Recht seinen Niederschlag.

Dabei war man sich im Klaren, dass ohne Zugeständnisse an die Arbeitnehmer im Handwerk und die Forderungen des DGB die gewünschte Organisationsreform nicht durch- und umzusetzen sei.

Nachdem die AN-Beteiligung in den HWK in das Gesetz vom 17. September 1953 aufgenommen wurde, war die Frage der Beteiligung der Arbeitnehmer im privatrechtlich verfassten DHKT evident.

9.1 Gesellenbeteiligung durch Änderung der DHKT-Satzung vom 19. Oktober 1954

Auf seiner Sitzung vom 8. Oktober 1954 in Bonn befasste sich der Ausschuss zur Vorbereitung von Änderungen der Satzung des DHKT mit dieser Frage.⁸⁵⁶

DHKT-Geschäftsführer Dr. Heinrich Kolbenschlag verwies dabei auf verschiedene Anfragen der Gesellen-Vizepräsidenten des Kammertages bezüglich des Reglements ihrer Beteiligung. Zwischenzeitlich sei dieser Fragenbereich aber auch auf Wunsch des DGB mit dem Präsidium des DHKT erörtert worden.

Hiergegen intervenierte der Geschäftsführer der HWK München, Dr. Burkhard, mit dem Hinweis, „... daß der DHKT keine gesetzlich vorgesehene Einrichtung darstellt und somit also ein Anspruch auf eine sogenannte ‚Mitbestimmung‘ für Gesellenvertreter in keiner Weise gegeben sei“.⁸⁵⁷

Hierauf erwiderte Dr. Kolbenschlag, dass diese grundsätzliche Frage jetzt nicht zur Diskussion stehe. Vielmehr komme es darauf an, die richtige Formulierung für die Beschlussfassung der Satzungsänderung zu finden, nach der das DHKT-Präsidium aus vier Mitgliedern des selbständigen Handwerks und aus zwei Gesellenvertretern bestehen soll.

Auf der Grundlage dieser Beratungen wurde am 19. Oktober 1954 von der DHKT-Vollversammlung eine Satzung beschlossen, die in § 13 eine Beteiligung von zwei Vorstandsmitgliedern aus den Reihen der Gesellen-Vizepräsidenten der HWK (insgesamt sechs DHKT-Vorstandsmitgliedern) festlegte.⁸⁵⁸

⁸⁵⁶ Vgl. DHKT (Hrsg.): Bericht über die am 8. Oktober 1954 in Bonn abgehaltene Sitzung des Ausschusses zur Vorbereitung von Änderungen der Satzung des Deutschen Handwerkskammertages, o. O., o. J.

⁸⁵⁷ A. a. O., S. 2.

⁸⁵⁸ DHKT (Hrsg.): Satzung des Deutschen Handwerkskammertages (gem. Beschlussfassung der Vollversammlung am 19. Oktober 1954), Bonn, 5. Februar 1955.

9.2 Wahlmodus für AN-Vertreter sehr unbefriedigend

Der Wahlmodus dieser Arbeitnehmervertreter war jedoch mehr als dürftig. Sie wurden von den Mitgliedern der DHKT-Vollversammlung bestimmt, die sich jedoch nur aus Präsidenten der HWK, also aus selbständigen Handwerksmeistern zusammensetzte.

Mit Recht wies deshalb der DGB darauf hin, dass dieser Wahlmodus „... es ermöglicht, Gesellenvertreter gegen den Mehrheitswillen der Gesellen-Vizepräsidenten zu wählen“.⁸⁵⁹

Das gab von Anbeginn an Anlass zu Widerstand und Verärgerung der Gesellen.

Wie schnell diese Befürchtung Realität wurde, zeigte sich bereits 1956 anlässlich der Herbst-Vollversammlung des DHKT in Bad Oeynhausen, auf der u. a. auch die Nachwahl eines Gesellenvertreter in das Präsidium des DHKT für den ausgeschiedenen Gesellen-Vizepräsidenten Heinze (HWK Frankfurt a. M.) auf der Tagesordnung stand.

Hierzu hatten sich die Gesellenvertreter im Rahmen einer Vorbesprechung mehrheitlich auf die Kandidatur des Gesellen-Vizepräsidenten der HWK Hannover geeinigt. Diese Entscheidung wurde der DHKT-Vollversammlung vom Wortführer der gewerkschaftlich organisierten Gesellen-Vizepräsidenten vorgetragen, mit der Bitte, entsprechend diesem Abstimmungsergebnis bei der Nachwahl des Gesellenvertreter in das DHKT-Präsidium zu verfahren.

Dann wurde jedoch nachträglich von Gesellenvertretern, die konfessionell-berufsständischen Organisationen angehörten, der Gesellen-Vizepräsidenten der HWK Mannheim als Kandidat benannt. *„Das illoyale Vorgehen dieser Gruppe*

⁸⁵⁹ DGB-Bundesvorstand (Hrsg.): Für gleichberechtigte Mitbestimmung im Handwerk – Vorschläge des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Änderung und Ergänzung der Handwerksordnung, o. O., o. J.; in: Mitbestimmung im Handwerk, Fachtagung des DGB, Düsseldorf, November 1982, S. 119.

von Gesellen-Vizepräsidenten wurde von der Versammlungsleitung nicht zurückgewiesen, sondern der nachträgliche Vorschlag auch zur Abstimmung gestellt und dieser Kandidat mit 24 gegen 16 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen gewählt.“⁸⁶⁰

Die Mehrheit der Kammerpräsidenten hatte somit einen Gesellenvertreter gewählt, der von der Mehrheit der Gesellen-Vizepräsidenten abgelehnt wurde.

Hervorzuheben ist aber auch, dass einige Kammerpräsidenten die Stimmabgabe für ihre Kammer in dieser Frage dem Gesellen-Vizepräsidenten übertragen hatten. Aber: „Die Mehrheit der Kammerpräsidenten hat jedoch gezeigt, dass sie keinen Wert auf angemessene Berücksichtigung der Gesellen-Meinung legt.“⁸⁶¹

Dies war für den DGB besonders ernüchternd, da sich dieser auf die im Juli 1954 zwischen dem DHKT-Präsidium und ihm getroffene Vereinbarung verlassen hatte, die ein solches Vorgehen von der Sache her ausschloss.

9.3 DHKT-Satzungsänderung vom 12. Mai 1960

Es bedurfte noch weiterer Jahre, bis die Gesellenvertretung im Präsidium bzw. im Vorstand des DHKT mit einem verbesserten Wahlrecht in die Satzung aufgenommen wurde.

So wies der Präsident der HWK Düsseldorf, Georg Schulhoff, in einer Besprechung der HWK im Hauptausschuss für Organisation und Recht am 29. September 1959 in Bonn darauf hin, „... daß die vorgesehene Satzungsänderung in Auswirkung der Besprechung mit dem Vorstand des DGB im Rahmen der nächsten Vollversammlung des DHKT von dessen Vorstand beantragt werden solle“.⁸⁶²

Ergänzend hierzu erinnerte DHKT-Geschäftsführer Dr. Kolbenschlag daran, dass bereits in einem früheren Stadium die Wünsche des DGB nach einer stärkeren Beteiligung in der Spitze der HWK geäußert worden seien. Auch habe sich im Rahmen der Beratungen zur HwO im 1. Deutschen Bundestag die Notwendigkeit

⁸⁶⁰ DGB-Informationsdienst (Hrsg.): Keine loyale Berücksichtigung der Gesellenvertreter des Handwerks im Deutschen Handwerkskammer-Tag; Düsseldorf, ID 109/56 vom 19. November 1956.

⁸⁶¹ Ebenda.

⁸⁶² DHKT (Hrsg.): Bericht über die Besprechung der Handwerkskammern im Hauptausschuss für Organisation und Recht am 29. September 1959 in Bonn, o. O., o. J., S. 1.

zur Zusammenarbeit mit dem DGB ergeben, weil seine Zustimmung zur HwO als wesentlich erschienen sei.

Und er verweist darauf, dass nach Verabschiedung der HwO die Vereinbarung mit dem DGB über die Zusammensetzung des Vorstandes des DHKT getroffen wurde. Bereits damals habe der DGB den Wunsch vorgetragen, die Wahl der Gesellen-Vizepräsidenten in den DHKT-Vorstand durch die Gesellen vornehmen zu lassen.

Diesem Anliegen sei jedoch entgegengehalten worden, dass die Wahlen durch die Vertreter der Handwerkskammern erfolgen, die nur eine einheitliche Stimme hätten. Die Vertreter der HWK seien jedoch die Präsidenten. *„Später hätten sich in diesem Zusammenhang einige Mißhelligkeiten ergeben.“*⁸⁶³

Darüber hinaus sei auch zu berücksichtigen, dass sich in der Zwischenzeit zwei wesentliche Dinge ereignet hätten:

Zum einen strebten die beiden Gesellen-Vizepräsidenten eine Änderung des Wahlmodus an.

Zum anderen sei die DGB-Aktion des vergangenen Jahres gegen das Handwerk nicht ganz ohne Wirkung gewesen.

Hierzu bemerkte Dr. Kolbenschlag: „Es sei nicht zu vermeiden, daß bei solchen harten Angriffen gegen das Handwerk etwas an seinem Ruf hängen bleibe, zumal in diesem Kreise gesagt werden könne, daß nicht alle Kreise des Handwerks immer als fortschrittlich angesehen werden.“⁸⁶⁴

Um weitere Aktionen dieser Art zu vermeiden, habe der Vorstand beschlossen, der Anregung zu diesem Gespräch mit dem DGB Folge zu leisten und hierbei zu versuchen, die Atmosphäre der beiderseitigen Beziehungen zu verbessern.

In diesem Zusammenhang bemerkte er auch, dass die Beziehungen zum DGB im Vergleich zur Industrie wesentlich schlechter als notwendig seien.

Nach ersten Besprechungen sei jedoch eine gewisse Annäherung in der beiderseitigen grundsätzlichen Wertung erzielt worden. Der DGB habe die Bedeutung des Handwerks anerkannt. Man halte es für notwendig, den Wahlmodus der Gesellen-Vorstandsmitglieder durch eine Satzungsänderung festzulegen.

⁸⁶³ Ebenda.

⁸⁶⁴ A. a. O., S. 1 f.

Erst nach langwierigem Ringen einigte man sich darauf, „... daß künftig die Wahl je eines Gesellen-Vorstandsmitgliedes aus dem Kreise der dem DGB-zugehörigen Gesellen und der Kolpinggesellschaft sichergestellt werden“⁸⁶⁵ solle.

Die Mitglieder des Hauptausschusses einigten sich darüber, dass dem Wunsche der Gesellen und des DGB Rechnung getragen werden soll und ihnen die Möglichkeit einzuräumen sei, die Wahl der Gesellen-Vizepräsidenten im Vorstand des DHKT selbst vorzunehmen.

Hierzu erklärte Kammerpräsident Schlüter (HKW Bremen) sein grundsätzliches Einverständnis. Er bitte jedoch um eine Änderung der Formulierung. Er möchte nicht, „... dass die Vollversammlung etwa Gesellenvertreter zu wählen verpflichtet sei, denen sie unter normalen Umständen keine Stimme geben würden“.⁸⁶⁶

Da ein anderer Weg nicht gangbar erscheine, stimme er dem unterbreiteten Vorschlag – wenn auch nicht freudig – zu. Er bezweifle allerdings, ob das dem DGB gezeigte Entgegenkommen honoriert werde.

Nach einer weiteren, z. T. kontroversen Diskussion einigte man sich auf folgende Formulierungen:

„Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder, die Gesellen-Vizepräsidenten sind (§ 13 Abs. 1), erfolgt die Stimmabgabe für die Handwerkskammern durch die Gesellen-Vizepräsidenten.“⁸⁶⁷

Mit dieser Fassung wollte man dem Sachverhalt Rechnung tragen, dass wahlberechtigt keine Einzelpersonen, sondern die Kammern als Mitglieder des DHKT sind. „Die Präsidenten können nach dieser Auffassung nicht in die von Herrn Schlüter geschilderte Situation kommen, daß sie durch ihre eigene Stimmabgabe einem Kandidaten zustimmen müssen, den sie innerlich ablehnen, dessen Wahl sie andererseits aber nicht verhindern wollen, weil nun einmal den Gesellen-Vizepräsidenten das Recht eingeräumt werde soll, ihre Vertreter selbst zu wählen.“⁸⁶⁸

⁸⁶⁵ A. a. O., S. 2.

⁸⁶⁶ A. a. O., S. 3.

⁸⁶⁷ DHKT (Hrsg.): Sitzung des Hauptausschusses Organisation und Recht (Handwerkskammern) am 29. September 1959 in Bonn, o. O., 2. Oktober 1959, S. 2.

⁸⁶⁸ Ebenda.

Für das Bemühen um eine Besserung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer ist es als Etappensieg zu werten, dass ihnen mit der am 12. Mai 1960 von der DHKT-Vollversammlung beschlossenen Satzungsänderung mehr Autonomie eingeräumt wurde. Dort heißt es in § 13 u. a.:

„Die Vollversammlung wählt den Vorstand, er besteht aus dem Präsidenten und fünf weiteren Mitgliedern.

Der Präsident und drei weitere Vorstandsmitglieder müssen Präsidenten, zwei weitere Vorstandsmitglieder Vizepräsidenten der Handwerkskammern sein.

Die Gesellen-Vizepräsidenten müssen als Gesellen in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein, dessen gewerbliche Niederlassung sich im Bezirk der entscheidenden Handwerkskammer befindet.“⁸⁶⁹

In der dazugehörenden Wahlordnung wurde u. a. festgelegt: „Die Wahl von zwei Gesellen-Vizepräsidenten der Handwerkskammern zu Mitgliedern des Vorstandes des DHKT erfolgt in einem Wahlgang in folgender Weise:

- a) Die Kandidaten werden von den Gesellen-Vizepräsidenten vorgeschlagen.
- b) Alle Handwerkskammern nehmen an der Wahl teil, wobei die Stimmabgabe durch die Gesellen-Vizepräsidenten vorgenommen wird, wenn diese anwesend ist.
- c) Gewählt sind diejenigen Vizepräsidenten, die die meisten Stimmen erhalten.“⁸⁷⁰

Wenngleich diese Satzungsänderungen eine erste Verbesserung für die Beteiligungsrechte der AN-Vertreter im DHKT mit sich brachte, war ein grundlegendes Problem, auf das der DGB-Bundesvorstand in seinen Forderungen an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages im Jahre 1958 aufmerksam machte, noch lange nicht geregelt. Wörtlich heißt es hierzu: „*Die Gesellenvertreter haben in der Vollversammlung des DHKT weder Sitz noch Stimme. So sind die in ihr in den letzten Jahren angenommenen Entschlüsse kein Spiegelbild eines Interessenausgleiches, sondern meist einseitige Stellungnahmen der in der Vollversammlung ausschließlich vertretenen Meisterseite.*“⁸⁷¹

⁸⁶⁹ DHKT (Hrsg.): Satzung des Deutschen Handwerkskammertages (gem. Beschlussfassung der Vollversammlung am 12. Mai 1960), o. O., o. J., S. 4.

⁸⁷⁰ DHKT (Hrsg.): Wahlordnung für die Vollversammlung des DHKT, o. O., o. J., S. 4.

⁸⁷¹ DGB Bundesvorstand (Hrsg.): Für gleichberechtigte Mitbestimmung ..., a. a. O., S. 119.

9.4 Beteiligungsfortschritt durch die DHKT-Satzungsnovellierung vom 25. November 1999

Zu einem neuen Anlauf in Sachen „DHKT-Satzungsänderung“ kam es im Jahre 1999. Auf Drängen der AN-Vizepräsidenten entwickelte eine DHKT-Arbeitsgruppe einen Satzungsänderungsentwurf, dessen Vorschläge jedoch den AN-Vertretern der HWK nicht genügten.

In einem Schreiben an den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer des DHKT teilte der Sprecher der Arbeitnehmervertreter, DHKT-Vorstandsmitglied Heidulf Masztalerz, die Forderungen und Vorschläge der AN-Vizepräsidenten für eine solche Satzungsänderung mit.

Mit Hinweis darauf, dass die HWK und nicht Einzelpersonen Mitglieder des DHKT sind, forderte er für den DHKT u. a. folgende Bestimmungen:

„Die Handwerksammern werden in der Vollversammlung durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten vertreten.“

„Jede Handwerkskammer hat drei Stimmen, die nicht einhellig abgegeben werden müssen.“

„Bei Abstimmungen über den Haushalt, die Haushaltsrechnung und rechtlich verpflichtende Themen hat jede Handwerkskammer eine Stimme.“

Mit Verweis auf die erforderliche Dreiviertel-Mehrheit für eine Änderung der DHKT-Satzung wurde von Vertretern der Organisationsspitze darauf erwidert, dass im Interesse des Zieles einer stärkeren Mitwirkung der AN-Vizepräsidenten in den Gremien des DHKT nur eine Kompromissregelung in der vorzunehmenden Satzungsänderung zu verwirklichen sei.

Eine solche, sich weitgehend an den AN-Forderungen orientierende Umgestaltung, wurde mit der am 25. November 1999 vorgenommenen DHKT-Satzungsänderung beschlossen. Von nun an waren neben den Präsidenten der HWK auch die beiden HWK-Vizepräsidenten Mitglieder der DHKT-Vollversammlung. Damit gehörten auch die AN-Vizepräsidenten der HWK als gleichberechtigte Mitglieder der Vollversammlung des DHKT an.

Bei der Wahl des DHKT-Vorstandes und der zu errichtenden ständigen Ausschüsse waren nun je Kammer der Präsident und die beiden Vizepräsidenten

stimmberechtigt. Die Satzung legt hierzu auch ausdrücklich fest: „*Diese Stimmen müssen nicht einheitlich abgegeben werden.*“⁸⁷²

Damit wurde den AN-Vizepräsidenten nicht mehr nur für die Wahl ihrer bei den DHKT-Vorstandsmitglieder, sondern für die Wahl des gesamten Vorstandes – mit Ausnahme des Präsidenten – ein autonomes Wahlrecht eingeräumt.

Der Präsident des DHKT ist laut Satzung „*der Präsident des Zentralverband des Deutschen Handwerks*“ und somit von diesem vorgegeben.⁸⁷³

Bei allen übrigen Entscheidungen blieb es bei der alten Regelung: „*Jede Kammer hat eine Stimme.*“⁸⁷⁴

9.5 DHKT-Satzungsnovellierung vom 8. September 2004 bringt Anhebung der AN-Beteiligungsrechte auf das Niveau der öffentlich-rechtlichen Handwerkskammern

Ein weiterer Durchbruch zugunsten der Forderungen der Arbeitnehmer gelang schließlich mit der Satzungsänderung des Jahres 2004, die durch die DHKT-Vollversammlung vom 8. September 2004 in Berlin verabschiedet wurde.

Konsequent und zugleich von hoher Signalwirkung war hier die Neuregelung der Zusammensetzung des DHKT-Vorstandes. Hierbei wurde – bei unveränderter Gesamtgröße des Vorstandes – die Anzahl der Stellvertreter des Präsidenten auf zwei erhöht. Dabei soll das zusätzlich geschaffene Vizepräsidentenamt der Seite der Gesellen-Vizepräsidenten vorbehalten bleiben. Zur Stellvertretung des DHKT-Präsidenten heißt es:

⁸⁷² DHKT (Hrsg.): Satzung des Deutschen Handwerkskammertages, geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 25. November 1999, § 5, Abs. 2, o. O., o. J., S. 2.

⁸⁷³ A. a. O., § 13, Abs. 2, S. 4.

⁸⁷⁴ A. a. O., § 5, Abs. 1, S. 2.

„Ein Vizepräsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder müssen Präsidenten, ein Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied Gesellen-Vizepräsident der Handwerkskammern sein.“⁸⁷⁵

Hierdurch wurden die gesetzlich geregelten Beteiligungsrechte der AN in den öffentlich-rechtlichen HWK durch Satzungsbestimmung im Wesentlichen auch auf den privatrechtlichen Zusammenschluss der HWK auf Bundesebene übertragen.

Mit Klaus Feuler, dem AN-Vizepräsidenten der HWK Dortmund, stellen nun die Arbeitnehmer seit 2004 auch einen DHKT-Vizepräsidenten. Die Beteiligung der Arbeitnehmer wurde damit auf gleiche Augenhöhe angehoben.

Dass diese Anstrengungen um die Ausweitung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in der Selbstverwaltungsorganisation des Handwerks nicht auf den DHKT beschränkt blieben, lässt sich angesichts der Unzulänglichkeiten der 1953 verabschiedeten HwO nachvollziehen.

Die Positionierungen des DGB bei den wiederholt vorgenommenen Gesetzesänderungen der HwO belegen dies in unterschiedlicher Weise.

⁸⁷⁵ DHKT (Hrsg.): § 13, Abs. 3, der Satzung des Deutschen Handwerkskammertages (gem. Beschluss der Vollversammlung vom 8. September 2004).

10. Die Weiterentwicklung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks

Änderungen des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks vollzogen sich in der Regel im Spannungsfeld zwischen den Deregulierungsbestrebungen wirtschaftsliberaler Ideologen aus Politik und Wirtschaft, denen eine Reduzierung des Ordnungssystems des Handwerks nicht weit genug gehen konnte und jenen Kräften, die die Sinnhaftigkeit der HwO anerkannten und die Weiterentwicklung ihrer Selbstverwaltungsorganisation im Sinne eines Kooperationsmodells aller im Handwerk tätigen Personengruppen anstrebten.

Während die HwO-Novelle vom 16. September 1965 eine Festigung und Ausweitung der Zuständigkeit der HWK im Sinne der Betriebsinhaber mit sich brachte, war die HwO-Novelle vom 20. Dezember 1993 eine wichtige Initiative zur Beseitigung von Strukturdefiziten, die dem Anspruch auf gleichberechtigte AN-Beteiligung im Sinne des Kooperationsmodells Handwerk entgegenstanden.

Mit der Gesetzesnovellierung vom 19. Dezember 2003 wurden schließlich berufsständische Ordnungsbestimmungen infrage gestellt und zurückgedrängt. Gleichzeitig wurde mit dieser Novellierung, die vordergründig „*Entbürokratisierung*“ und „*Deregulierung*“ zum Ziel hatte, der Fortbestand des Ordnungssystems der handwerklichen Selbstverwaltung insgesamt gesichert.

10.1 Die Novellierung der Handwerksordnung vom 16. September 1965

Noch bevor die Neugliederung der Handwerksorganisation zu einem ersten Abschluss kam, gelang es den organisierten Handwerksmeistern auf gesetzlicher Ebene eine Novellierung der HwO durchzusetzen, mit der vor allem eine Kompetenzerweiterung der HWK verbunden war.

Bereits 1962 veröffentlichte der Leiter des Handwerksrechtsinstituts in München, Prof. Dr. Ludwig Fröhler, einen umfangreichen Forderungskatalog von „Anregungen für eine Novellierung zur Handwerksordnung“.⁸⁷⁶

Dabei bezog er sich auf den vom Bundesverfassungsgericht am 17. Juli 1961 (BGBl. I, S. 1863) gefassten Beschluss, nach dem die Vereinbarkeit des großen Befähigungsnachweises mit dem Grundgesetz gegeben sei. Damit habe „... das Bundesverfassungsgericht eine sich über viele Jahre hinziehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Handwerksordnung, deren Grund- und Eckstein der große Befähigungsnachweis bildet, beseitigt“⁸⁷⁷.

Dieses Ereignis solle man zum Anlass nehmen, die HwO auf ihre Änderungsbedürftigkeit hin zu überprüfen.

Zielsetzung dieser Initiative war das Bestreben, „... die Bestimmungen über den Befähigungsnachweis, der in seiner Substanz erhalten bleiben soll, elastischer zu gestalten, damit das Handwerk sich besser der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung anpassen kann“.⁸⁷⁸

Mit anderen Worten: Man wollte mit einer solchen Novellierung erreichen, dass unter Beibehaltung der Meisterprüfungspflicht für die in der Anlage A der HwO aufgeführten Berufe auch solche Gewerbe, die unter den Begriff „handwerksähnliche Gewerbe“ zusammengefasst wurden, unter Außerachtlassung des Befähigungsnachweises dem Zuständigkeitsbereich der HWK unterstellt werden konnten.

Diese Gewerbe sollten nach Art und Umfang in einer Anlage B in die Handwerksordnung aufgenommen werden. Für sie sollte ebenfalls eine Pflichtmitgliedschaft und die Zahlung von Pflichtbeiträgen eingeführt werden.

Zu den „reformbedürftigen“ Einzelbestimmungen zählen vor allem Regelungen, die Inhalte und Zuständigkeiten der Berufsausbildung betrafen. Daneben aber auch Regelungen, die klar auf eine Erweiterung der Zuständigkeit der HWK abzielten, wie sie durch die geforderte Pflichtzugehörigkeit von „handwerksähnlichen Betrieben“ augenscheinlich wurde.

⁸⁷⁶ Vgl. Fröhler, Ludwig: Anregungen für eine Novelle zur Handwerksordnung; hrsg. vom Handwerksrechtsinstitut München e. V., Bad Wörishofen, 1962.

⁸⁷⁷ A. a. O., S. V.

⁸⁷⁸ Deutsches Handwerksblatt: „Zur Novellierung der Handwerksordnung“, Bonn 10. März 1964, Nr. 5/64, S. 91.

Neben dieser Regelung sollte für die Anlage A-Gewerbe eine Ausweitung der Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, mit der Wiedereinführung des Begriffs „*verwandte Handwerke*“ vorgenommen werden.

Auch sollte es diesen Betriebsinhabern möglich sein, ihren Betrieb auf verwandte Handwerke ausdehnen zu können, ohne für die dazu infrage kommenden Handwerke eine zusätzliche Meisterprüfung ablegen zu müssen. Außerdem sollte die in ihrem Gewerk bestandene Meisterprüfung berechtigen, nun in dem von ihnen betriebenen handwerksähnlichen Betrieb Lehrlinge auszubilden.

Nicht zu übersehen war in diesem Zusammenhang die Forderung nach einer rechtlichen Konsolidierung der Kreishandwerkerschaften und den damit verbundenen Finanzierungsmöglichkeiten.

Hierzu stellte der neu geschaffene § 87, Nr. 6, klar, dass die HWK sich an den durch die Übertragung von Aufgaben auf die Kreishandwerkerschaft entstehenden Kosten „angemessen zu beteiligen hat“.

Ihren Ausgang nahm diese Initiative im Bundestag durch einen interfraktionellen Initiativantrag zur HwO-Novelle, der am 9. Juni 1964 eingebracht wurde und an dessen Zustandekommen der CDU-Abgeordnete und Spitzenfunktionär der westdeutschen Handwerksorganisation, Georg Schulhoff, maßgeblich Anteil hatte.

Während der laufenden Beratungen des mit der HwO-Novelle befassten Mittelstandsausschusses brachte eine Minderheit dieses Ausschusses die Auffassung zum Ausdruck, „... *dass durch die zunehmende Zahl der abhängig Beschäftigten in handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben die Veränderung des Verhältnisses im Sinne gleicher Vertretung gerechtfertigt sei*“.⁸⁷⁹

In diesem Zusammenhang wurde der Vorschlag gemacht, die Vertreter der abhängig Beschäftigten von bisher 33,33 % auf nunmehr 50 % in den Selbstverwaltungsorganen des Handwerks zu erhöhen.

Die Mehrheit des Mittelstandsausschusses widersetzte sich jedoch diesem Begehren mit der Begründung, dass für sie eine überbetriebliche Mitbestimmung auf

⁸⁷⁹ Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Mittelstandsfragen (18. Ausschuss) über den von den Abgeordneten Schulhoff und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU, Lange (Essen) und Genossen und der Fraktion der SPD, Opitz und Genossen und der Fraktion der FDP eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung – Drucksache IV/2335, (HwO/1. Lfg. II 67), S. 8.

der Grundlage der Parität für die wirtschaftliche Selbstverwaltung des Handwerks solange nicht infrage komme, solange diese nicht auch in den übrigen Wirtschaftsbereichen verwirklicht sei.

Von der ansonsten so gepriesenen Besonderheit des im Handwerk gepflegten Miteinanders zwischen Meister und Gesellen wollte man, wenn es um die ureigenen machtpolitischen Interessen der Handwerksmeister ging, nichts mehr wissen.

Schließlich erfuhr das Organisationsrecht des Handwerks punktuelle Änderungen. So wurde z. B. im Innungsrecht die Möglichkeit einer Gastmitgliedschaft geschaffen (§ 59 HwO).

Darüber hinaus wurde das Recht zur Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses konkretisiert und detaillierter geregelt. Gleichzeitig wurde die Schutzbestimmung, nach der die Mitglieder des Gesellenausschusses in der Ausübung ihrer Tätigkeit weder behindert bzw. benachteiligt oder begünstigt werden dürfen, erlassen.⁸⁸⁰

Diese, die Zuständigkeit und Finanzkraft der HWK stärkende Novellierung der HwO wurde am 23. Juni 1965 ohne Gegenstimmen im Bundestag und am 9. Juli 1965 vom Bundesrat angenommen. Sie trat am 16. September 1965 in Kraft.

10.2 Änderung der Handwerksordnung vom 20. Dezember 1993

Mit der Novellierung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks vom 20. Dezember 1993 wurden die Grundlagen für eine sachgerechtere und flexiblere Handhabung der HwO geschaffen. Dabei wurden nicht nur bewährte Ordnungselemente wie die des großen Befähigungsnachweises, des Inhaberprinzips sowie die eigenständige Identität von Handwerksgewerben und -berufen einschließlich ihrer gegenseitigen Abgrenzung weiterentwickelt und bekräftigt. Gefestigt und ausgeweitet wurde auch das der Selbstverwaltung des Handwerks von Anbeginn zugrunde gelegte Modell der Kooperation zwischen Betriebsinhabern und den im Handwerk tätigen Arbeitnehmern.

⁸⁸⁰ Vgl. § 69 HwO, Abs. 4; sowie auch: Will, Martin: Selbstverwaltung der Wirtschaft, Tübingen 2010, S. 627.

Hervorzuheben ist, dass diese, dem Leitgedanken der Kooperation verpflichteten Bestimmungen im Kompromissverfahren entwickelt wurden, an dem sich Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH), des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und des Zentralverbandes des Deutschen Kolpingwerkes richtungsgebend beteiligten.

Hieraus resultierten Vorschläge, mit denen sie den Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der HwO unterstützten.⁸⁸¹

Die Herausbildung gravierender struktureller Defizite, die sich auf Theorie und Praxis der handwerklichen Selbstverwaltung in zunehmendem Maße auswirkten, gab Anlass zu dieser interessengruppenübergreifenden Lösung im Rahmen einer Novellierung der HwO.

Im Einzelnen fallen hierunter die folgenden Gesetzesänderungen.

10.2.1 Ausweitung der HWK-Pflichtzugehörigkeit auf alle im Handwerk tätigen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung

Bereits von Anbeginn an zählte zu den strukturellen Defiziten der handwerklichen Selbstverwaltung die Begrenzung der aktiv und passiv wahlberechtigten und somit beteiligungsberechtigten Arbeitnehmer auf den Personenkreis der Gesellen. Alle übrigen Arbeitnehmer wie z. B. die kaufmännischen und technischen Angestellten, die an- und ungelernten Arbeitnehmer sowie die nichtgewerblichen Auszubildenden waren von dieser Pflichtzugehörigkeit und damit von der Möglichkeit der Mitgestaltung der Selbstverwaltung des Handwerks ausgeschlossen.

Sie konnten weder ihre Vertreter in die Vollversammlung der HWK wählen, noch für dieses Ehrenamt selbst kandidieren.

Diese dem berufsständigen Dreiklang von Meister, Geselle und Lehrling Rechnung tragende Bestimmung konnte bei Schaffung der HwO im Jahre 1953

⁸⁸¹ Vgl. hierzu auch John, Peter: Novellierung der Handwerksordnung: Arbeitnehmerbeteiligung konkretisiert, gefestigt und ausgeweitet; in: Wirtschaft und Verwaltung, Vierteljahresbeilage zum Gewerbearchiv, hrsg. von Prof. Dr. Ludwig Fröhler, Nr. 1/94, München 1994, S. 34–54.

noch stillschweigend akzeptiert werden, da zu diesem Zeitpunkt die Gruppe der Gesellen und Handwerkslehrlinge, gemessen an der Gesamtzahl der im Handwerk tätigen Arbeitnehmer, immerhin noch 78,3 % betrug.⁸⁸²

Dieser Anteil war jedoch bis zum Jahre 1976, dem Zeitpunkt der darauf folgenden Handwerkszählung, bereits schon auf 58,7 % gesunken.⁸⁸³

Dies verdeutlichte den Regelungsbedarf bezüglich der Ausweitung der AN-Beteiligung über den Bereich der Fachgesellenbeteiligung hinaus auf alle im Handwerk tätigen Arbeitnehmer.

Nachdem die Gruppe der Gesellen 1976 auf 45,6 % der im Handwerk tätigen Arbeitnehmer gesunken war⁸⁸⁴, ließ sich die bisherige Bestimmung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Selbstverwaltung des Handwerks nicht mehr halten.

Wegen des Widerstandes der Handwerksunternehmer war keine „große Lösung“ in dieser Frage möglich. Möglich war jedoch der Kompromiss, wonach neben den Gesellen auch alle übrigen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung der HWK als Pflichtzugehörige angehören.

Diesem von ZDH, DGB und Kolpingwerk gemeinsam erarbeiteten Kompromissvorschlag zur Lösung der Rechtsproblematik wurde vom Gesetzgeber gefolgt.

Somit trägt die Neufassung des § 90, Abs. 2, der HwO nun folgenden Wortlaut: „Zur Handwerkskammer gehören die selbständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen und andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden.“⁸⁸⁵

Durch diese Regelung wurde es allen im Handwerk tätigen Nicht-Gesellen möglich, die AN-Vertreter in die Vollversammlung der HWK zu wählen, selbst für ein solches Amt zu kandidieren und bei der inhaltlichen Gestaltung und Erfüllung der der HWK übertragenen Aufgaben aktiv mitzuwirken, wenn sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

⁸⁸² Vgl. Statistisches Bundesamt: Handwerkszählung von 1949, Bd. 4, S. 4.

⁸⁸³ Vgl. Statistisches Bundesamt: Handwerkszählung von 1977, Heft 1, S. 16.

⁸⁸⁴ Vgl. ebenda: a. a. O., S. 16.

⁸⁸⁵ Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes vom 20.12.1993, BGBl. I, S. 2.261.

Dies führte zu einer Ausweitung der der Selbstverwaltung angehörenden Arbeitnehmer auf nunmehr 76,5 % und damit in etwa auf den Stand, der mit 78,3 % bei Schaffung der HwO im Jahre 1953 gegeben war.⁸⁸⁶

Den Kritikern dieser Regelung, die hierin einen Verrat an der berufsständischen Strukturierung der Organisation der handwerklichen Selbstverwaltung sahen, konnte entgegengehalten werden, dass bereits mit der HwO-Novellierung des Jahres 1965 das Prinzip von Meister, Geselle und Lehrling aufgegeben wurde. Bereits damals wurde mit der Aufnahme handwerksähnlicher Gewerbe in die Anlage B der HwO eine vergleichbare Öffnung dieses Prinzips vorgenommen, denn seit dieser Zeit sitzen nicht nur Handwerksmeister, sondern auch Betriebsinhaber ohne Meisterbrief als Vertreter des selbständigen Handwerks auf der sogenannten „Meisterbank“ in den Beratungs- und Entscheidungsorganen des Handwerks.

Geklärt war mit dieser Gesetzesbestimmung letztendlich auch der in der Auslegung der HwO auftretende Disput um den Charakter der AN-Beteiligung in der HWK.

Rechtsauffassungen, nach denen die AN-Beteiligung im Vergleich zur Beteiligung der Betriebsinhaber minderer Qualität sei, ließen sich bei einer teleologischen Betrachtungsweise der Entstehung der HwO, einschließlich der bei der Beratung dieses Gesetzes durch den Ausschuss für Wirtschaftspolitik zu Protokoll gegebenen Absichtserklärungen, ohnehin nicht halten.

Daran konnte auch die von Ludwig Fröhler vertretene These nichts ändern, wonach es bei der durch die Selbstverwaltung vorzunehmenden Forderungen des Handwerks im Schwerpunkt um die Interessen der selbständigen Handwerker gehe und „... daß im Handwerk der Unselbständige sowohl dem Wollen wie auch der Möglichkeit nach als potentieller Selbständiger, d.h. als künftiger selbständiger Betriebsinhaber, zu betrachten ist“⁸⁸⁷.

Die Ausweitung der AN-Beteiligung über die Gruppe der Gesellen hinaus entzog nun der Uminterpretation des Charakters der AN-Beteiligung in eine Gesellen-Jungunternehmerbeteiligung endgültig die sachliche Grundlage.

⁸⁸⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt: Handwerkszählung 1949, a. a. O., S. 4; sowie Handwerkszählung 1977, a. a. O., S. 16.

⁸⁸⁷ Fröhler, Ludwig: Die interessenvertretende Funktion der Handwerkskammer; veröffentlicht in: DGB (Hrsg.), Reuß-Gutachten; Rechtsgutachten und Stellungnahmen, Bochum 1973, S. 41.

Mit der Ausweitung des Personenkreises der pflichtzugehörigen Arbeitnehmer zur HWK wurde letztendlich auch der Zwecksetzung dieser Selbstverwaltungs-körperschaft Rechnung getragen. Dies wird nicht zuletzt vom Ausschuss für Wirtschaftspolitik schon bei der Schaffung der HwO im Jahre 1953 unterstrichen.

Hier gibt dieser Ausschuss unmissverständlich zu Protokoll, dass bei der Beratung bezüglich des Charakters der HWK Einmütigkeit darüber bestand und besteht „... daß die Handwerkskammern die Selbstverwaltungsorgane des gesamten Handwerks, d.h. aller im Handwerk Tätigen, sind. Sie vertreten die Interessen der Selbständigen und der Unselbständigen im Handwerk“⁸⁸⁸.

10.2.2 Aufhebung der Bindung der AN-Mitwirkungsrechte an die deutsche Staatsangehörigkeit

Nicht zuletzt mit dem Hinweis auf das sich politisch und wirtschaftlich in einem Einigungsprozess befindliche Europa konnten die Widerstände gegen die Beseitigung der Bestimmung, wonach Ehrenamtsträger der handwerklichen Selbstverwaltung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen müssen, überwunden werden. Bisher konnten jene im Handwerk tätigen Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, die AN-Vertreter in die Organe der HWK wählen, nicht jedoch selbst für ein solches Ehrenamt kandidieren.

Die gleichen Bestimmungen gab es auch auf der Ebene der Innung. Auch hier hatten die Gesellen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zwar das Recht, die Mitglieder des Gesellenausschusses zu wählen; selbst kandidieren und im Gesellenausschuss mitarbeiten konnten sie jedoch nicht. Darüber hinaus sah auch der Meisterprüfungsausschuss vor: „Die Mitglieder und ihre Stellvertreter ... müssen deutsche Staatsangehörige sein.“ (§ 48, Abs. 1 der HwO)

Eine Abweichung von diesen gegen die ausländischen Staatsbürger in der Selbstverwaltung des Handwerks gerichteten Bestimmungen gab es lediglich im Bereich des Berufsbildungsgesetzes und der sich hierbei mit der HwO überschneidenden Bestimmungen.

⁸⁸⁸ Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik ..., a. a. O., S. 9.

So war für die Besetzung der Gesellenprüfungsausschüsse (§ 34 HwO) sowie des Berufsbildungsausschusses (§ 43 HwO) eine deutsche Staatsangehörigkeit nicht vorgeschrieben. Eine Rechtsangleichung an die liberaler und zeitgemäßer abgefassten Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes lag deshalb nahe.

Außerdem wurde in diesem Zusammenhang auch an die vom Handwerk mit Recht gepflegte langwährende Tradition des Gesellenwanderns erinnert, bei dem der weltoffene und internationalistische Geist der Handwerksgesellen zum Ausdruck gebracht wurde.⁸⁸⁹

Die Summe der Argumente für eine Aufhebung der Bindung der SV-Mitwirkungsrechte an die deutsche Staatsangehörigkeit führte schließlich dazu, dass mit der Novellierung der HwO der Gesetzgeber im Jahre 1993 alle die Ausländer ausgrenzenden Bestimmungen aus der HwO ersatzlos strich.

10.2.3 Wahlrechtsänderungen zur Wahl der HWK-Vollversammlung

Mit der Erweiterung des Kreises der wahlberechtigten AN-Vertreter, wie sie durch die Hinzunahme aller Nicht-Gesellen mit abgeschlossener Berufsausbildung und durch die Streichung der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für das passive Wahlrecht gegeben waren, hatten die im Handwerk tätigen Arbeitnehmer noch weitere, das Wahlrecht betreffende Forderungen.

10.2.3.1 Kein Wahlrechtsverlust bei kurzzeitiger Arbeitslosigkeit

Für die AN-Vertreter erschwerend wirkte sich die HwO-Bestimmung aus, wonach zu ihrer Wahl in die Kammervollversammlung oder in den Gesellenausschuss bei der Innung zum Zeitpunkt der Wahl ein Beschäftigungsverhältnis vorgeschrieben war. Mit anderen Worten, bei Eintreten einer kurzzeitigen Arbeitslosigkeit verlor der Kandidat sein Wahlrecht. Er konnte dieses sodann erst in der darauf folgenden

⁸⁸⁹ Vgl. hierzu John, Peter: Bauhandwerk und Industrie – von den Gesellenverbänden zur Gewerkschaftsbewegung; in: Klönne, Arno u. a. (Hrsg.); Hand in Hand. Bauarbeit und Gewerkschaften – Eine Sozialgeschichte, Frankfurt a. M. 1989, S. 12–27.

Wahlperiode erneut wahrnehmen. Das bedeutete eine Aussperrung von drei Jahren bei der Mitarbeit im Gesellenausschuss bzw. für fünf Jahre bei der Mitwirkung in den Organen der HWK.

Nun kommt es im Handwerk nicht selten vor, dass ein Arbeitsplatz- bzw. Betriebswechsel vorgenommen wird. Insbesondere in den Bauhandwerken ist kurzzeitige Arbeitslosigkeit sowohl konjunktur- als auch saisonbedingt keine Seltenheit und damit einer kontinuierlichen Arbeit der AN-Vertreter in den Selbstverwaltungsorganen abträglich.

Deshalb wurde durch die Einführung entsprechender HwO-Ergänzungen für die Wahl des Gesellenausschusses (§ 71a HwO) und die Wahl der Vollversammlungsmitglieder der HWK (§ 98, Abs. 2 HwO) nun mit der Novellierung der HwO bestimmt, dass kurzzeitige Arbeitslosigkeit das aktive und passive Wahlrecht der Arbeitnehmer unberührt lässt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

Somit wurde gewährleistet, dass in den saison- und konjunkturabhängigen Handwerksbetrieben, bei denen es häufig zu kurzzeitigen Entlassungen bzw. zum Wechsel von Beschäftigungsverhältnissen kommen kann, kurzzeitige Arbeitslosigkeit nicht zum Ausschluss von der Übernahme eines Ehrenamtes in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Selbstverwaltung der Handwerkswirtschaft führt.

10.2.3.2 Herstellung eines gleichen Wahlrechts für Arbeitnehmer und Betriebsinhaber bei der HWK-Vollversammlung

Nach den bisher gültigen Wahlrechtsbestimmungen hatten im Falle der Einreichung mehrerer Kandidatenlisten nur die Betriebsinhaber bei den HWK-Wahlen ein allgemeines, unmittelbares und gleiches Wahlrecht. Den Arbeitnehmern war ein solches Wahlrecht jedoch nicht gegeben. Für sie war im Falle des Einreichens mehrerer Kandidatenlisten eine Wahl durch Wahlmänner vorgeschrieben. Diese wurden in einem komplizierten Wahlverfahren in den Handwerksbetrieben bestimmt.

Die Wahl der Wahlmänner wurde durch den Betriebsrat geleitet. In allen betriebsratsfreien Betrieben leitete der Betriebsinhaber die Wahl der Wahlmänner der AN-Vertreter. Dabei waren bei bis zu fünf Wahlberechtigten ein Wahlmann und je weitere fünf Wahlberechtigte ein weiterer Wahlmann zu bestimmen.

Die kleinbetriebliche Struktur des Handwerks führte dazu, dass der Betriebsinhaber im Falle einer sogenannten Urwahl in den allermeisten Fällen bestimmend auf die Wahl der Wahlmänner für die AN-Vertreter Einfluss nehmen konnte.

Dieses System bevorzugte die große Masse der kleinen Handwerksbetriebe gegenüber beschäftigungsstarken Handwerksunternehmen.

Bedenkt man, dass 56,6 % der Handwerksunternehmen weniger als fünf Beschäftigte hatten und in 93,4 % weniger als 20 Beschäftigte tätig waren⁸⁹⁰, so wird deutlich, dass es in den allermeisten Handwerksbetrieben bereits wegen der geringen Betriebsgröße keinen Betriebsrat geben konnte und somit die Leitung der Wahl der Wahlmänner in den Händen der Betriebsinhaber lag.

Die AN-Vertreter lehnten ein solches patriarchalisch dominiertes Wahlrecht als undemokratisch ab und verlangten stattdessen nach einem für alle wahlberechtigten Arbeitnehmer gültigen gleichen, unmittelbaren und allgemeinen Wahlrecht, wie es den Betriebsinhabern bereits bei Schaffung der HwO zugestanden wurde.

Schließlich wurde aus pragmatischen Überlegungen bei der HwO-Novellierung auch dieses Begehren aufgegriffen und in § 13 der neu gefassten HwO-Wahlordnung mit folgender Bestimmung aufgenommen:

„1. Die ihr Wahlrecht wahrnehmenden Gesellen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung weisen dem Abstimmungsvorstand ihre Wahlberechtigung durch eine die Unterschrift des Betriebsrates, soweit dieser in Betrieben vorhanden ist, und in allen übrigen Betrieben durch eine die Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines gesetzlichen Vertreters tragende Bescheinigung (Wahlrechtsbescheinigung) nach.

2. Wählen kann nur, wer sich durch eine solche Bescheinigung als Wahlberechtigter legitimiert oder wer von kurzzeitiger Arbeitslosigkeit (§ 98) betroffen ist.

Diese ist dem Abstimmungsvorstand durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen“⁸⁹¹

10.2.3.3 Gesetzliche Normierung des Wahlverfahrens für die Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes

Einer der politisch brisantesten Punkte im Ringen um die Konkretisierung und Weiterentwicklung der AN-Rechte lag ohne Zweifel in der Frage der künftigen

⁸⁹⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt: Handwerkszählung 1977 ..., a. a. O., S. 26.

⁸⁹¹ Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung ..., a. a. O., S. 2.264.

Regelung des Wahlverfahrens für die Mitglieder des Kammervorstandes sowie in der Festlegung des Grades der Verbindlichkeit solcher Bestimmungen.

Zwar sah die vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Jahre 1971 herausgegebene Mustersatzung für HWK in § 18, Abs. 1, einen Minderheitenschutz für die Wahl der AN-Vertreter vor, der da lautete:

„Die Gesellenvertreter dürfen nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellenmitglieder gewählt werden.“⁸⁹²

Ausreichend konnte dieser Schutz jedoch schon deshalb nicht sein, da er im Konfliktfall die Ablehnung des AN-Kandidaten zur Wahl in den Kammervorstand durch die Betriebsinhaber nicht verhindern konnte. Schließlich war die für die Wahl eines AN-Vizepräsidenten erforderliche absolute Stimmenmehrheit bzw. die für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erforderliche einfache Stimmenmehrheit nicht ohne die Zustimmung der über insgesamt zwei Drittel der Vollversammlungsstimmen verfügenden Betriebsinhaber zu erreichen.

Den Betriebsinhabern war es jedoch dem hingegen möglich, ihre Kandidaten auch ohne Zustimmung der AN-Vertreter in ihre Vorstandsmandate zu wählen.

De facto war dieses ungleiche Wahlrecht, das zu Missbrauch einlud. Versuche dieser Art gab es mehrere. Die wohl spektakulärsten Fälle ereigneten sich 1984/1985 bei der Konstituierung der Handwerkskammer Rhein-Main bzw. 1991/1992 bei der Konstituierung der Handwerkskammer Chemnitz.⁸⁹³

In der HWK Rhein-Main blockierte die Meisterbank mit ihrer Stimmenmehrheit in insgesamt vier Vollversammlungen die Wahl des von den Arbeitnehmern einstimmig vorgeschlagenen und gewählten Vizepräsidenten. In der HWK Chemnitz waren sogar acht Wahlgänge vergebens.

⁸⁹² Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen (Hrsg.): Mustersatzung für Handwerkskammern vom 01.09.1971, o. O., o. J., S. 13; Nach einer DGB-internen Erhebung aus dem Jahre 1983 hatten von insgesamt 42 HWK nur 19 Kammern diesen Wortlaut der Mustersatzung in ihre Kammersatzung übernommen.

⁸⁹³ Eine ausführliche Berichterstattung über diese Vorgänge in den beiden Kammern findet man u. a. in: Welt der Arbeit Nr. 39 vom 27. September 1984; Welt der Arbeit Nr. 4 vom 24. Januar 1985; sowie DGB (Hrsg.): Informationen für Funktionäre im Handwerk, Nr. 1/2/1992; 5/1992 und 6/1992.

Auch hier wurde der Wille der Arbeitnehmer bezüglich der personellen Selbstbestimmung, d. h. der Besetzung des Amtes des von ihnen zu stellenden Kammer-Vizepräsidenten, nicht respektiert und die Wahl des von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten in allen Wahlgängen durch Nein-Stimmen blockiert.⁸⁹⁴

Gelöst werden konnten diese Konflikte erst durch das Eingreifen der mit der Rechtsaufsicht über die HWK betrauten Landes-Wirtschaftsminister Dr. Ulrich Steeger in Hessen und Kajo Schommer in Sachsen. Sie setzten die von den Arbeitnehmern vorgeschlagenen und von den Betriebsinhabern blockierten Kandidaten durch Ersatzvornahme in das Amt des Kammervizepräsidenten ein.

Solche bundesweit bekannt gewordenen Vorfälle veranlassten die AN-Vertreter in den HWK bereits Mitte der 1980er-Jahre zu einer Initiative mit dem Ziel, durch Änderungen der Kammersatzung die Einführung des Gruppenwahlprinzips für die Wahl der Kammer-Vorstandsmitglieder zu erreichen. Damit sollte, trotz der numerischen Ungleichheit, de facto ein gleiches Wahlrecht geschaffen werden.

Lediglich die Wahl des Kammerpräsidenten, also des Spitzenrepräsentanten der gesamten HWK, sollte vom Gruppenwahlrecht ausgeschlossen bleiben. Er sollte auch weiterhin von beiden Gruppen gemeinsam gewählt werden.

Da zur Satzungsänderung mindestens 75 % der Vollversammlungsstimmen nötig waren, war in den allermeisten HWK einer solchen Initiative von vornherein nur wenig Chancen gegeben. Dennoch gelang es den Arbeitnehmern in den HWK Koblenz und Dortmund, die Betriebsinhaber von der Richtigkeit dieses Vorhabens zu überzeugen und einen Durchbruch in Sachen Gruppenwahlrecht durch eine entsprechende Satzungsänderung zu erzielen.

In Koblenz scheiterte diese durch einstimmigen Vollversammlungsbeschluss vorgenommene Satzungsänderung jedoch durch das Veto des rechtsaufsichtsführenden rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministers Rainer Brüdele.⁸⁹⁵

⁸⁹⁴ So rechtfertigten die Wortführer der Betriebsinhaber in der Vollversammlung der HWK Chemnitz ihr Blockadeverhalten u. a. mit den Worten, dass man ihnen doch vier oder fünf Kandidaten zur Auswahl vorschlagen solle. Dann würden sie sich schon für einen entscheiden.

⁸⁹⁵ Vgl. hierzu DGB (Hrsg.): Informationen für Funktionäre im Handwerk, Nr. 7, 23. Oktober 1989, S. 1–8.

In Nordrhein-Westfalen sah man dies jedoch anders. Dort genehmigte NRW-Wirtschaftsminister Günther Einert die mit einer qualifizierten Mehrheit von 82 % der Vollversammlungsstimmen in der HWK Dortmund beschlossene Satzungsänderung und damit auch das Gruppenwahlrecht für die Vorstandswahlen.

Diese Vorfälle zeigten die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Festlegung des Reglements zur Wahl der AN-Vorstandsmitglieder der HWK.

Unzweideutig sieht deshalb § 108 des am 1. Januar 1994 in Kraft gesetzten Handwerksrechts zur Wahl der Vorstandsmitglieder vor:

- „1. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein.
2. Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung der Satzung aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein muss, und einer weiteren Zahl von Mitgliedern.
3. Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Die Wahl der Vizepräsidenten darf nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe. Gleiches gilt für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes.“⁸⁹⁶

Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er den Willen gegenseitiger Toleranz unterstellt und nach wie vor davon ausgeht, dass die Wahl der Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder von beiden Gruppen gemeinsam vorgenommen wird. Sollten dennoch Konflikte auftreten, so ist nun nicht mehr der die Rechtsaufsicht führende Wirtschaftsminister gefordert, durch Eingriff von außen die Konflikte zu lösen, die innerhalb der Selbstverwaltung nicht zu überwinden sind.

Nun wurde ein Regelungsmechanismus zur Konfliktauflösung in der HWK festgelegt, in dem nach zwei fehlgeschlagenen Wahlgängen sichergestellt wird,

⁸⁹⁶ Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung ..., a. a. O., S. 2.262.

dass der Mehrheitswille der jeweils betroffenen Gruppe im dritten Wahlgang durch die Gruppenwahl zum Tragen kommt.

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber gleichzeitig auch den dem Kooperationsmodell Handwerk zugrunde liegenden Grundsatz der Gleichberechtigung von AN-Vertretern und Vertretern der Betriebsinhabern in der handwerklichen Selbstverwaltung bekräftigt.

10.2.4 Kein Mandatsverlust bei Arbeitslosigkeit

Bisher sah das Handwerksrecht bei Eintreten von Arbeitslosigkeit während der Amtszeit eines Mandatsträgers in der handwerklichen Selbstverwaltung den Amtsverlust für den Betroffenen vor. Nur wenn dieser nicht mehr im Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt war, aber im Bezirk der Handwerkskammer verblieb, konnte er sein Ehrenamt noch bis zu höchstens einem Jahr beibehalten.

Dass diese Bestimmungen die Kontinuität der Mitarbeit in den Selbstverwaltungsorganen des Handwerks vor allem in Zeiten konjunktureller Wirtschaftseinbrüche oder spezieller Branchenkrisen nachhaltig beeinträchtigten, lag auf der Hand.

So waren nach internen Erhebungen des DGB zu Beginn der 1980er-Jahre zeitweise bis zu 10 % der in den Kammervorständen tätigen AN-Vertreter knapp unter einem und zum Teil schon länger als ein Jahr arbeitslos.

Eine im November 1983 vom DGB angestoßene kleine Gesetzesinitiative zur Regelung des Problems arbeitslos gewordener Mandatsträger hatte letztendlich keinen Erfolg.⁸⁹⁷

Angesichts der sich Anfang der 1990er Jahre verschärfenden Wirtschafts- und Beschäftigungslage war nun auch der ZDH bereit, seinen Widerstand gegen eine zufriedenstellende Regelung dieses Problems aufzugeben und der Neuregelung der §§ 72 und 103 der HwO zuzustimmen. Diese besagt, dass es bei eintretender

⁸⁹⁷ Vgl. hierzu DGB (Hrsg.): 18. Bundeshandwerkstagung, Geschäftsbericht 1983–1987, Düsseldorf 1987, S. 43 ff.

Arbeitslosigkeit nicht mehr zum Verlust der Ehrenämter für die laufende Amtsperiode in der Selbstverwaltungsorganisation des Handwerks kommt. Wörtlich heißt es: „*Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.*“⁸⁹⁸

10.2.5 Betriebliche Freistellung und sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung der AN-Vertreter in der Selbstverwaltung des Handwerks

Trotz eines gesetzlich festgelegten Behinderungs- und Benachteiligungsverbots für die AN-Vertreter kam es dennoch in unterschiedlichster Art zu Behinderungen der Mandatsträger durch die Betriebsinhaber.

Sie reichten vom generellen Verbot, den Arbeitsplatz zur Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben zu verlassen, bis hin zur Nötigung, für die durch die Selbstverwaltungstätigkeit entstehende betriebliche Fehlzeit bezahlten Urlaub zu nehmen.

Seit 1990 gab es solche Behinderungen in zunehmendem Maße, vor allem in den neuen Bundesländern. Doch auch in den Alt-Bundesländern kam es zu spektakulären Ereignissen. So wurde dem Vizepräsidenten der HWK Oberfranken, Heinz Graf, der in einem Betrieb mit 140 Beschäftigten als Dachdecker tätig war, Ende 1992 wegen der Wahrnehmung seiner Ehrenämter im Bereich der Selbstverwaltung des Handwerks fristlos gekündigt.⁸⁹⁹

Dass sich die Betriebsleitung mit diesem Ansinnen nicht durchsetzen konnte, dafür sorgte das zuständige Arbeitsgericht. Es verlangte unter Androhung eines Bußgeldes von 500.000 DM die sofortige Rücknahme der fristlosen Kündigung ohne „*Wenn und Aber*“.

Leider war dies kein Einzelfall. Das veranlasste den Gesetzgeber, die sozialen und arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen der AN-Vertreter zu konkretisieren

⁸⁹⁸ Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung ..., a. a. O., §§ 72 und 103, Abs. 3, S. 2.261 f.

⁸⁹⁹ Vgl. hierzu DGB (Hrsg.): Informationen für Funktionäre im Handwerk, Nr. 7/92.

und zu ergänzen. Dabei stand fest, dass eine solche Ergänzung auch eine einheitliche und verpflichtende Entschädigungsregelung für die durch Ehrenamtstätigkeit entstehenden betrieblichen Fehlzeiten enthalten müsse, die sicherstellt, dass durch dieses Engagement weder Lohneinbußen noch Einbußen bei späteren Leistungen der Sozialversicherungsträger entstehen können.

Aus gesetzestechnischen Gründen wurde diese Ergänzung zuerst in den §§ 69 und 73 HwO für die Mitglieder des Gesellenausschusses bei den Innungen vorgenommen. Der neu gefasste Querverweis des § 94, Abs. 2 der HwO stellte dabei jedoch sicher, dass diese Bestimmungen auch für die Vollversammlungsmitglieder der HWK Gültigkeit haben.

Neu gefasst wurde § 69, Abs. 4 der HwO mit folgenden Worten:

„Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.“⁹⁰⁰

In § 73, Abs. 1 der HwO wurde sodann ergänzend folgende Konkretisierung hinzugefügt und beschlossen: „Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Innung zu erstatten.“⁹⁰¹

Bei der Abfassung dieser konkretisierenden Ergänzungen bestand auch darüber Einigkeit, dass die Einschränkung des Freistellungsanspruchs, wenn „*wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen*“, inhaltlich nur sehr eng verstanden werden darf.

Analog der in der Arbeitsgerichtsbarkeit zur Anwendung kommenden Begriffsauslegung „*wichtige betriebliche Gründe*“ fallen hierunter beispielsweise Ausführungen von Arbeiten zur Beseitigung aktueller Notfälle bei Sturm- oder

⁹⁰⁰ Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung ..., a. a. O., § 69, Abs. 4, S. 2.261.

⁹⁰¹ A. a. O., § 73, Abs. 1, S. 2.261.

Wasserschäden. Ein volles Auftragsbuch reicht jedoch nicht als Begründung aus, den in der Selbstverwaltung tätigen Arbeitnehmern die zur Ausübung dieses Amtes benötigte betriebliche Freistellung zu versagen.

10.2.6 Zusammenfassende Würdigung der Änderungen der AN-Beteiligungsrechte

Mit dieser, seit Bestehen der HwO zweiten gravierenden Gesetzesnovellierung wurden weitere wichtige ordnungspolitische Weichenstellungen vorgenommen. Dies gilt vor allem für den Charakter der die Arbeitnehmerrechte konkretisierenden Bestimmungen, mit denen die vielerorts hartnäckig verfolgten restaurativen Bestrebungen mit dem Ziel, die Unternehmenskammern des Handwerks zu Unternehmerkammern des Handwerks zurückzuentwickeln, eindeutig zurückgewiesen wurden.

Mit der Beseitigung der vorgenannten Strukturdefizite und der damit verbundenen Aufhebung von Fehlentwicklungen wurde schließlich auch ein Beitrag zur Konkretisierung der ordnungspolitischen Zwecksetzung der AN-Beteiligung und damit zur Stabilisierung des der Selbstverwaltung des Handwerks zugrunde gelegten Modells der Kooperation geleistet.

Nicht eine auf Berufsbildungsfragen reduzierte Fachgesellenbeteiligung, sondern eine mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattete, alle Selbstverwaltungsaufgaben umfassende AN-Beteiligung war und ist gewollt.

Dies wurde auch durch einige sprachliche Konkretisierungen vonseiten des Gesetzgebers unterstrichen.

Nicht mehr von Gesellenmitgliedern, Gesellenvertretern und ähnlichem ist nun in der HwO für die Handwerkskammern die Rede, sondern von Vertretern der „*Arbeitnehmer in der Handwerkskammer*“ (§ 98, neue Fassung HwO)

Aus wählbar zum „Gesellenmitglied der Vollversammlung“ (§ 99, alte Fassung der HwO) wurde nun „wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung“ (§ 99, neue Fassung HwO).

Gleichzeitig wurde mit dieser begrifflichen Klarstellung eine längst überfällige Anpassung an die Begriffsbestimmung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

vorgenommen, das in seinen für die HwO relevanten Paragraphen weder beim Berufsbildungsausschuss (§ 43 HwO) noch bei den Prüfungsausschüssen (§ 34 HwO) von „*Gesellenmitgliedern*“, sondern stets von Vertretern der Arbeitnehmer spricht.

Alles in allem werteten die im Handwerk tätigen Arbeitnehmer die Konkretisierung, Festigung und Ausweitung ihrer in der HwO verbrieften Rechte als einen entscheidenden Beitrag, die Chancen, die das Kooperationsmodell Handwerk den Akteuren der überbetrieblichen Selbstverwaltung der Handwerkswirtschaft bietet, im wohlverstandenen Interesse des Handwerks und all seiner Beschäftigten gemeinsam zu nutzen.

10.3 Struktur der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer in den öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks seit dem 1. Januar 1994

Die wachsende berufsbildungspolitische, wirtschafts- und beschäftigungspolitische Bedeutung des Handwerks und damit verbunden die hervorgehobene Rolle der handwerklichen Selbstverwaltung im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe gilt es aus Sicht der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften zu sichern und weiterzuentwickeln.

Hierzu wurden vonseiten des DGB und der im Handwerk vertretenen Gewerkschaften verbindliche Arbeitsstrukturen geschaffen.⁹⁰²

Dabei wurde festgelegt, dass die Zuständigkeit des DGB schwerpunktmäßig bei der Koordinierung und Mitgestaltung der Arbeit der Arbeitnehmervertreter in

⁹⁰² Vgl. DGB Bundesvorstand (Hrsg.): Leitlinien für die DGB-Handwerksarbeit; beschlossen vom DGB-Bundesvorstand am 6. Februar 1996, in: Arbeitshilfen für Arbeitnehmervertreter in den Selbstverwaltungsorganen der Handwerkskammern; Bergisch Gladbach 1999, S. 11.

den Handwerkskammern und die mitgliedernahen Aufgaben bei den Mitgliedsge-
werkschaften liegen.

Wörtlich heißt es: „Die Möglichkeiten der Selbstverwaltung des Handwerks
sind zu nutzen und weiterzuentwickeln, um die für Arbeitnehmer in den Hand-
werksbetrieben wichtigen Politikfelder zu besetzen. Dies gilt insbesondere für
Fragen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung, der Berufsbildungs- und
Sozialpolitik, des Arbeits- und Umweltschutzes.“⁹⁰³

Nachfolgende Schaubilder verdeutlichen die Struktur und den Kontext, in dem
sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der öffentlich-rechtlichen Selbst-
verwaltung des Handwerks seit dem 1. Januar 1994 vollziehen.

⁹⁰³ A. a. O., S.11.

HANDWERKSINNUNG

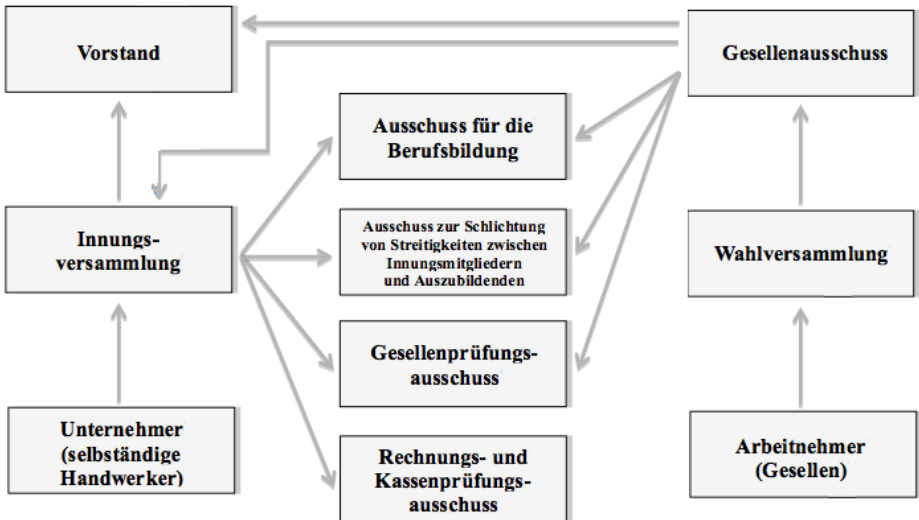


Schaubild 12:

Organisationschema der Gesellenbeteiligung in der Handwerksinnung

Entwurf: IG BAU; IG Metall

Handwerksinnung

Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 53 HwO). Sie ist der Zusammenschluss von selbständigen Handwerkern des gleichen Handwerks oder solcher, die sich fachlich oder wirtschaftlich nahestehen (§ 52 HwO). Die Handwerksinnung kann Tarifverträge abschließen (§ 54 HwO).

Vorstand

Die Innungsversammlung wählt den Vorstand (§ 66 HwO). Mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil (§ 68 HwO).

Innungsversammlung

Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Handwerksinnung (§ 61 HwO).

Gesellenausschuss

Bei der Handwerksinnung wird ein Gesellen-ausschuss errichtet (§ 68 HwO). Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (§ 70 HwO). Der Gesellenausschuss wählt die Arbeitnehmervertreter für die Innungsausschüsse, in denen Gesellen mitwirken.

Ausschuss für die Berufsbildung

Die Handwerksinnung muss diesen Ausschuss errichten (§ 67 HwO). Die Errichtung setzt einen ordnungsgemäßen Gesellenausschuss voraus.

Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Auszubildenden

Die Innungsversammlung kann die Errichtung dieses Ausschusses beschließen (§ 67 HwO). Der Gesellen-ausschuss wählt für diesen Ausschuss einen Beisitzer; dieser muss die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss erfüllen. Wenn ein Ausschuss besteht, muss er einem eventuellen Arbeitsgerichts-verfahren vorgeschaltet werden. Vor dem Ausschuss können sich Auszubildende durch ihre Gewerkschaft vertreten lassen.

Gesellenprüfungsausschuss

Die Handwerksinnung kann Gesellenprüfungsausschüsse errichten, sofern sie von der Handwerks-kammer dazu ermächtigt ist (§ 54 HwO). Die Zusammensetzung des Gesellenprüfungsausschusses ist in § 34 HwO aufgeführt.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

Dieser Ausschuss besteht nur aus Innungsmitgliedern.

Schaubild 13: Organisationsschema der Arbeitnehmerbeteiligung in der Handwerkskammer***

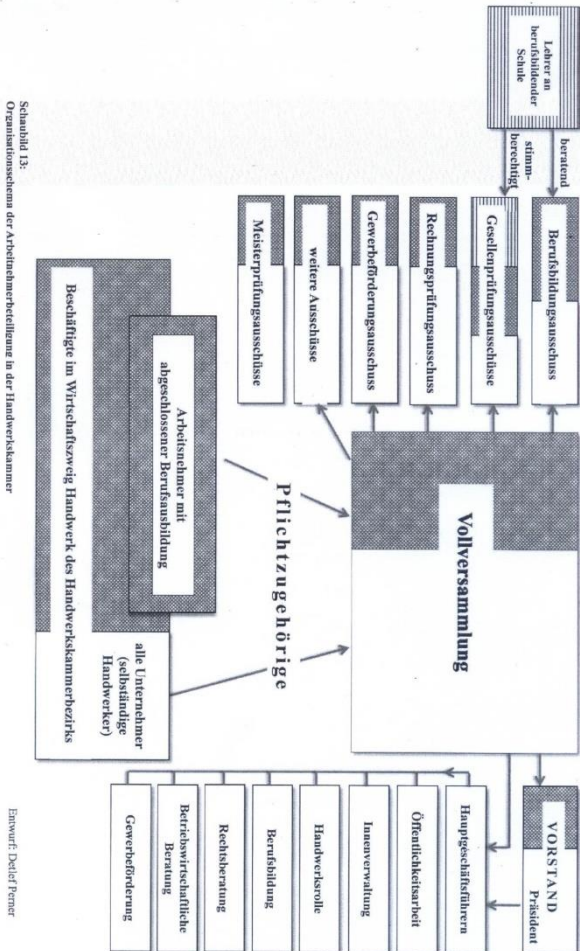


Schaubild 13:
Organisationsschema der Arbeitnehmerbeteiligung in der Handwerkskammer

Entwurf: Delfried Perner

*** Perner,
Mitbestimmung ...,
a.a.O., Schaubild 5, S. 94

10.4 Die Novellierung der Handwerksordnung vom 1. April 1998

In einem Beschluss vom 1. Dezember 1993 legte der Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages fest, die Anlage A der Handwerksordnung grundlegend zu überarbeiten.

Hierzu arbeitete eine parlamentarische Arbeitsgruppe die „*Eckwerte*“ zur Neugestaltung der Anlage A aus. Mit ihnen sollte die Flexibilität der Handwerker im Markt erhöht und der große Befähigungsnachweis gestärkt werden. Dies sollte im Interesse der Handwerker und ihrer Arbeitskräfte sowie der Nachfrage nach Handwerksleistungen in Form eines breiten Leistungsangebotes „*Leistungen aus einer Hand*“ geschehen. Dabei sollten auch berufsbildungspolitische, kulturelle sowie traditionelle Aspekte Berücksichtigung finden.

Im Ergebnis brachte die sich über Jahre erstreckende Arbeit ein klares Bekenntnis des Gesetzgebers zum großen Befähigungsnachweis in Form der Meisterprüfung im Handwerk.

Die neue HwO umfasste nun in der Anlage A statt 127 Berufe 94 Vollhandwerke und die Anlage B 57 handwerksähnliche Gewerbe. Diese damit verbundenen materiell-rechtlichen Neuerungen betrafen sowohl das Ausübungsrecht als auch das Organisations- und Berufsbildungsrecht.⁹⁰⁴

Aus mehreren bisher selbständig bestehenden Handwerken wurden neue Handwerke geschaffen. So entstand z. B. aus den bisherigen Gewerben Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer sowie Feuerungs- und Schornsteinbauer das Gewerbe Maurer und Betonbauer.

In die Handwerksrolle wurden die Betriebe eines solchen zusammengefassten Handwerks eingetragen, ohne eine Nachqualifizierung aller Tätigkeiten der zunächst fortgeltenden Meisterprüfungsberufsbilder nachzuweisen.

Neben diesen Zusammenlegungen gab es auch Handwerke, die ohne materielle Änderung der Berufsbilder seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 1998 mit einer neuen Bezeichnung in die Handwerksrolle eingetragen wurden.

⁹⁰⁴ Schwannecke, Holger; Heck, Hans-Joachim: Die neue Handwerksordnung; in: Gewerbearchiv, 44. Jg., Heft 8, S. 305.

Daneben wurde eine veränderte Definition des Handwerksbetriebes (§ 1, Abs. 2, HwO) eingeführt. Ein Gewerbebetrieb war nach dem Wortlaut der Neuordnung ein Handwerksbetrieb, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und ein in der Anlage A aufgeführtes Gewerbe vollständig umfasst oder Tätigkeiten ausübt, die für diese Gewerbe **wesentlich** sind („wesentliche Tätigkeiten“).

Des Weiteren wurde die Eintragung von Angehörigen der EU- und EWR-Vertragsstaaten (§ 7, Abs. 2a, HwO) geregelt.

Bei der Neugestaltung des § 7, Abs. 6 der HwO ging es um die Erweiterung der Eintragungsvoraussetzungen für den Betriebsleiter eines Einzelbetriebes.

Ferner wurde die Behandlung von Anträgen im Ausnahmegewilligungsverfahren sowie von Antragstellern mit einer Industriemeisterprüfung (§ 8, Abs. 1, S. 2, HwO) thematisiert.

Von besonderem Interesse waren auch die auf Berufsbildungsvorschriften bezogenen Änderungen, welche die Ausbildungsberufe bzw. Ausbildungsordnungen, die Ausbildungsbefugnis und die Zwischenprüfungen bzw. Gesellenprüfungen betrafen. Hierzu gehörten auch Vorschriften über das „*Meisterprüfungsberufsbild*“ und die Meisterprüfungen.

Schließlich befasste sich diese Novellierung auch mit den neuen Handwerksbezeichnungen in Meisterprüfungszeugnissen und Festlegungen zum Führen des Meistertitels bei neu bezeichneten Handwerken und zusammengefassten Handwerken.

Von organisationsrechtlicher Relevanz war in dieser HwO-Novellierung das Thema Neustrukturierung von Innungen zusammengefasster Handwerke sowie die Öffnung der Innungen für das handwerksähnliche Gewerbe (§ 58 HwO).

Abschließend bildeten Fragen zur Änderung der Beitragsvorschriften für die HWK (§ 113, Abs. 2 u. 3, HwO) sowie notwendige Anpassungen der HWK-Satzungen einen weiteren organisationsrechtlichen Punkt.

11. Fortschritt oder Rückschritt? Die HwO-Novellierung vom 1. Januar 2004

50 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks kam es zu ernst zu nehmenden Angriffen auf das Ordnungssystem des Handwerks, die von Verfechtern einer wirtschaftsliberalen Ideologie vorgetragen wurden und die Abschaffung bzw. Zurückdrängung des großen Befähigungsnachweises zum Ziel hatten.

Ihren Ausgang nahm diese Initiative durch Vorschläge des BMWA zum Bürokratieabbau, die von einer Projektgruppe „*Masterplan Bürokratieabbau*“ zu Beginn des Jahres 2003 erarbeitet bzw. in Umlauf gebracht wurden.⁹⁰⁵ Hier wurde zum Stichwort Handwerksordnung die „*Abschaffung des Meisterbriefes als Zugangsvoraussetzung für Existenzgründer*“⁹⁰⁶ vorgeschlagen. Dies sei eine Weichenstellung zur Beseitigung der Inländerdiskriminierung (Nachteil gegenüber EU-„Handwerkern“) und ein Beitrag zur Erleichterung von Existenzgründungen.

Das Konfliktpotential bei der Umsetzung dieses Vorhabens wurde jedoch als „*sehr hoch*“ eingeschätzt. „*Mit extremen Widerstand des Handwerks ist zu rechnen.*“⁹⁰⁷

In einem Gegenvotum wurde eingewandt, dass die Umsetzung dieser Forderung zu weitgehend und deshalb nicht realisierbar sei. Stattdessen wurde eine Liberalisierung durch die Abschaffung der dreijährigen Wartefrist der Gesellen vor dem Meisterlehrgang, die Einführung der Möglichkeit der Betriebsführung für langjährige Gesellen nach einem betriebswirtschaftlichen Lehrgang und schließlich die Reduzierung der Anzahl der meisterpflichtigen Berufe der Anlage A der HwO gefordert.⁹⁰⁸

In der Regierungserklärung, die Bundeskanzler Gerhard Schröder am 14. März 2003 vor dem Deutschen Bundestag hielt, war sodann in Sachen Handwerk folgendes zu hören:

⁹⁰⁵ Projektgruppe „*Masterplan Bürokratieabbau*“ – Vorschläge des BMWA zum Bürokratieabbau; o. J., o. O.

⁹⁰⁶ A. a. O., S. 1.

⁹⁰⁷ Ebenda.

⁹⁰⁸ Vgl. a. a. O., S. 1.

„Das Handwerksrecht werden wir modernisieren und verschlanken, damit es im Handwerk wieder mehr Existenzgründungen gibt und dort mehr Arbeitsplätze entstehen und langfristig gesichert bleiben.

Ich will drei besonders wichtige Punkte ansprechen:

Erstens: In den Bereichen, wo es auf das Qualitätssiegel des Meisterbriefes besonders ankommt, soll und muss er auch künftig erhalten bleiben. Das sind alle Bereiche, in denen eine unsachgemäße Ausübung Gefahren für die Gesundheit oder das Leben anderer verursachen könnte, z.B. Heizungs- und Gasinstallateure.

Zweitens: Tüchtigen und erfahrenen Gesellen wollen wir künftig den Aufbau einer selbständigen Existenz erleichtern. Nach zehn Jahren Berufstätigkeit sollen sie einen Rechtsanspruch auf die selbständige Ausübung ihres Handwerks erhalten.

Drittens: Zwar nicht innerhalb einer GmbH, aber als selbständiger Einzelunternehmer braucht der Chef eines Handwerksbetriebes einen Meisterbrief. Künftig wird es ausreichen, wenn er einen Meister in seinem Handwerksbetrieb beschäftigt. Auch das schafft mehr Flexibilität und erleichtert Existenzgründungen.“⁹⁰⁹

Bereits in einem Vermerk, den der Berichterstatter im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Christian Lange, am 21. März 2000 verfasste, sind die Eckwerte der angestrebten Novellierung der HwO, insbesondere die rechtlichen Erleichterungen für handwerkliche Existenzgründer, zusammengefasst.⁹¹⁰

Zu den Zielen der angestrebten HwO-Novellierung ist diesem Vermerk zu entnehmen, dass alternativ zum bisherigen Reglement der Meisterprüfung Möglichkeiten der Existenzgründung im Wege der Betriebsübernahme durch im Betrieb Beschäftigte mit Gesellenprüfung in dem betreffenden oder einem verwandten Handwerk und mindestens drei Jahren Tätigkeit geschaffen werden sollten.

Langjährige Gesellen sollten auch ohne Meisterprüfung zur selbständigen Handwerksausübung zugelassen werden, „... wenn der Antragsteller im Alter von 40 Jahren mit Gesellenprüfung einen Handwerksbetrieb eröffnen möchte“.

⁹⁰⁹ Schröder, Gerhard: Regierungserklärung von Bundeskanzler Schröder am 14. März 2003 vor dem Deutschen Bundestag, Berlin, 2003, S. 9.

⁹¹⁰ Lange, Christian: Vermerk für die AG-Wirtschaft und Technologie am 21. März 2000 zum Thema: Novellierung der Handwerksordnung, insbesondere rechtliche Erleichterungen für handwerkliche Existenzgründer, o.O., o. J.

Das Inhaberprinzip, welches die Erfordernisse der handwerklichen Zulassungsqualifikation in der Person des Unternehmers festlegt, sollte in mehreren Punkten zurückgenommen werden, um Betriebsübernahmen zu erleichtern.

So sollte es einer natürlichen Person oder einer Personengesellschaft möglich sein, in die Handwerksrolle eingetragen zu werden, wenn der Inhaber oder ein persönlich haftender Gesellschafter nicht selbst, aber ein Betriebsleiter über den Meisterbrief verfügt, sofern dies der Betriebsnachfolge in der Familie dient.⁹¹¹

Dass die möglichst weitgehende Abschaffung der Meisterprüfungspflicht das Hauptziel dieser Novellierungsanstrengungen bilden sollte, wird mit der nachfolgenden Forderung verdeutlicht.

Hierzu heißt es:

„Bisher wesentliche Tätigkeiten einzelner Handwerke der Anlage A, HwO, könnten in die Anlage B überführt werden, wenn für diese Tätigkeiten das Erfordernis der Meisterprüfung nicht mehr gerechtfertigt erscheint.“⁹¹²

Von Kritikern wurde diese Forderung als Versuch gewertet, die meisterpflichtigen Anlage A-Berufe zu zerlegen und der Meisterprüfungspflicht mit der Begründung, dass man nicht das gesamte, sondern nur wesentliche Tätigkeiten des meisterpflichtigen Handwerks ausüben wolle, zu entgehen.

Gefordert wurde schließlich auch, dass staatlich geprüfte Techniker eine Ausnahmebewilligung erhalten können und damit den Ingenieuren (§ 7, Abs. 2, HwO) gleichgestellt und unmittelbar in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Schließlich verlangte dieses Positionspapier auch eine Änderung organisatorischer Vorschriften des Handwerks – und hier insbesondere Neuregelungen der Bestimmungen über die Kreishandwerkerschaften und Innungen, „... *da bei diesen Organisationen unnötige und verfassungsrechtlich bedenkliche Regelungen als öffentlich-rechtliche Körperschaften und Pflichtmitgliedschaft bestehen*“⁹¹³.

⁹¹¹ Vgl. a. a. O., S. 1.

⁹¹² Vgl. a. a. O., S. 2.

⁹¹³ Vgl. a. a. O., S. 3.

Obwohl die Vermeidung von Gefahren für Gesundheit, Leib und Leben Dritter sowie die Kriterien der Berufsausbildung bei einer großen Anzahl von Handwerksgerben zutreffen, war es nicht einfach, die Anerkennung dieser Kriterien für das Fortbestehen der Anlage A-Gewerbe durchzusetzen. Nicht nur die Betriebsinhaber, sondern auch die im Handwerk tätigen Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften bezogen hierzu eindeutig Stellung.

Sie bekannten sich zur Notwendigkeit des Fortbestehens von Berufsbezogenheit der Ausbildung und der Meisterqualifikation. Die Meisterprüfung stehe für eine ganzheitliche Qualifikation auf hohem Niveau. Sie garantiere eine hohe fachliche Arbeitsqualität, Kompetenz in der Ausbildung und die zur erfolgreichen Führung eines Unternehmens benötigten rechtlichen, kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse.

Der Meisterbrief habe sich zu einem unverzichtbaren „Gütesiegel“ entwickelt. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Betriebsinhaber des Handwerks müsse die Meisterausbildung als eine Weiterbildungsstufe erhalten bleiben.

Die Bundesregierung wollte jedoch die Zahl der meisterpflichtigen Handwerke reduzieren und neu bestimmen. Dabei sollte ursprünglich nur das Kriterium der Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben Dritter dieser Gewerbe ausschlaggebend sein. Demzufolge wären statt den bisher 94 Handwerksgerben nur noch 29 Anlage A-Gewerbe übrig geblieben.

Dem hielt z. B. die stark im Handwerk verankerte Gewerkschaft IG Bauen-Agrar-Umwelt entgegen: „Wir fordern, dass auch Kriterien wie die des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes sowie der Ausbildungsquote, der wirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Gewerke und nicht zuletzt die Bedeutung der Berufsausbildungs- und Nachwuchssicherung Berücksichtigung finden müssen.“⁹¹⁴

Des Weiteren forderte die IG BAU, dass zumindest die folgenden Handwerksgerbe aus ihrem Zuständigkeitsbereich, die nach Auffassung der Bundesregierung in der Anlage B 1 platziert werden sollten, in der Anlage A der HwO verbleiben:

⁹¹⁴ IG BAU (Hrsg.): Für eine sinnvolle Reform der Handwerksordnung; in: Führungsbrief Nr. 5/2003, 30. Juni 2003, S. 4.

„– die des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers
(rd. 11.800 Betriebe und 5.500 Ausbildungsverhältnisse)
– des Brunnenbauers
(rd. 550 Betriebe und 60 Ausbildungsverhältnisse)
– des Steinmetzen und Steinbildhauers
(rd. 5.500 Betriebe und 1.800 Ausbildungsverhältnisse)
– des Stuckateurs
(rd. 5.700 Betriebe und 2.600 Ausbildungsverhältnisse)
– des Maler und Lackierers
(rd. 42.000 Betriebe und 40.000 Ausbildungsverhältnisse)
– des Gebäudereinigers
(rd. 6.400 Betriebe und 3.400 Ausbildungsverhältnisse) und
– des Schilder- und Lichtreklameherstellers
(rd. 1.400 Betriebe und 1.200 Ausbildungsverhältnisse).“⁹¹⁵

Diese mitunter mit ihren Gewerkschaften und den zuständigen Fachverbänden der Betriebsinhaber gemeinsam vorgenommenen Initiativen führten schließlich dazu, dass nicht, wie von der Bundesregierung beabsichtigt, nur noch 29 Handwerksge-
werbe in der Anlage A verblieben, sondern 41.

Ähnlich positionierten sich die AN-Vizepräsidenten der bundesdeutschen HWK zur Änderung der HwO. Mit einer am 18. Oktober 2003 in Ulm verfassten Resolution bringen sie zum Ausdruck: *„Mit großer Sorge und Betroffenheit verfolgen die AN-Vizepräsidenten die Planung der Bundesregierung zur Reform der Handwerksordnung sowie die Diskussionen hierzu in den letzten Wochen und Monaten.“*⁹¹⁶

Eine Modernisierung der HwO sei notwendig und sie werde deshalb von den AN-Vizepräsidenten ausdrücklich unterstützt. *„Wir müssen mehr und nicht weniger in Bildung und Qualifizierung investieren. Wir können in Deutschland nur mit höchster Qualität und bestmöglicher Qualifizierung bestehen.“*⁹¹⁷ Deshalb habe es keinen Sinn *„... die Meisterprüfung für 29 Gewerke vorzusehen, sie an ein verfassungsrechtlich umstrittenes Kriterium der Gefahrengeneignetheit zu koppeln und*

⁹¹⁵ A. a. O., S. 4.

⁹¹⁶ Resolution der AN-Vizepräsidenten zur Änderung der Handwerksordnung, hrsg. vom Sprecher der AN-Vizepräsidenten Heidulf Masztalerz, 18. Oktober 2003.

⁹¹⁷ Ebenda.

im Allgemeininteresse liegende weitere Kriterien, wie die Ausbildungsleistung und etwa der Umwelt- und Verbraucherschutz völlig zu vernachlässigen“⁹¹⁸.

Und es heißt weiter: „Die AN-Vizepräsidenten fordern für solche bisherigen Anlage A-Handwerke (Vollhandwerke), die die zuvor geforderten Zuordnungskriterien nicht erfüllen, zukünftig als Voraussetzung zur selbständigen Ausübung eine mindestens 3-jährige fachlich einschlägige Ausbildung (Gesellenbrief). Inwieweit auch ein Nachweis betriebswirtschaftlicher, kaufmännischer und rechtlicher Kenntnisse gefordert werden sollte, ist ernsthaft zu prüfen.“⁹¹⁹

Sodann fordern die AN-Vizepräsidenten die Bundesregierung sowie alle politischen Parteien und Bundesländer auf, in einem ernsthaften Dialog miteinander die Elemente eines zukunftsgerichteten Handwerksrechtes zu fixieren: „... *ein Handwerksrecht, das Beschäftigungs- und Ausbildungschancen im Handwerk sichert und Flexibilität und Dynamik im Interesse der deutschen und europäischen Volkswirtschaft garantiert.*“⁹²⁰

Diese weiterhin unter dem Meistervorbehalt stehenden Gewerbe der Anlage A umfassten nun noch „... knapp 89 % aller Betriebe, gut 82 % der Beschäftigten und 95 % aller Ausbildungsverhältnisse im Handwerk“⁹²¹.

Eindeutig positionierten sich der DGB und seine für das Handwerk zuständigen Mitgliedsgewerkschaften schon in einer gemeinsamen Stellungnahme am 4. Oktober 1988 zum Fragenkatalog zur Deregulierung des Handwerks, die an den Vorsitzenden der Deregulierungskommission, Prof. Dr. Jürgen B. Donges, geschickt wurde. Darin wird unterstrichen, dass der DGB in seinem Grundsatzprogramm und anderen programmatischen Festlegungen u. a. davon ausgehe, dass er grundsätzlich für Wettbewerb eintritt. Er sehe darin sowohl eine Methode zur Begrenzung wirtschaftlicher Macht als auch zur Verbesserung des Versorgungsstandes der Bevölkerung und zur Preisdisziplin von Unternehmen.

Kein Interesse haben die Gewerkschaften dagegen an Deregulierungsstrategien, deren Ergebnisse gesamtwirtschaftlich gesehen größeren Schaden als Nutzen stiften. Wörtlich heißt es: „*Wirtschaftsliberalistische Strategien, die mit dem*

⁹¹⁸ Ebenda.

⁹¹⁹ Ebenda.

⁹²⁰ Ebenda.

⁹²¹ Brandner, Klaus: Jetzt mehr Chancen im Handwerk; Schreiben an die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion vom 26. Mai 2004, S. 2.

*Losungswort ‚Deregulierung‘ gewachsene und bewährte Strukturen unserer Wirtschafts-, Sozial- und Arbeitsmarktordnung in Frage stellen, liegen nicht im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sie werden deshalb vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften auf das Entschiedenste abgelehnt.*⁹²²

In einer zusammenfassenden Gesamtbewertung im Rahmen der Beantwortung der von der Deregulierungskommission an den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften gerichteten Fragen zur Deregulierung des Handwerks vertreten die hier angesprochenen AN-Organisationen die Auffassung, „... dass an der gegebenen Berufsordnung im Handwerk und dem darin beinhaltenen großen Befähigungsnachweis im Prinzip festgehalten werden soll“⁹²³.

Gleichzeitig verweisen sie auf die in der Beantwortung dieser Fragen gemachten weiterführenden Anregungen, deren Realisierung als Beitrag zu einer zeitgerechten Ausgestaltung und Weiterentwicklung dieser gesetzlich festgelegten Berufsordnung gedacht ist.

Den von der Deregulierungskommission im Fragenkatalog zum Teil angesprochenen Befürchtungen des Missbrauchs der Handwerksordnung werde am besten dadurch entgegengewirkt, indem die Handwerksordnung in ihren Bestimmungen weiterentwickelt wird, damit das Handeln der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks durchschaubarer, effektiver und kontrollierbarer werde.⁹²⁴ Die paritätische Beteiligung aller im Handwerk tätigen Arbeitnehmer in der öffentlich-rechtlichen HWK sowie ein den Vertretern der Handwerksunternehmer gleichwertiges und damit gleichberechtigtes Wahlrecht der AN-Vertreter zu den Kammerorganen seien unverzichtbare Voraussetzungen für eine solche Demokratisierung des Handwerksrechtes und der auf ihm begründeten öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungsorganisation des Handwerks.⁹²⁵

Da das neue Handwerksrecht nur mit Zustimmung des Bundesrates, also nur mit dem Einverständnis von Union und FDP, verabschiedet werden konnte, waren die Initiatoren des Regierungsentwurfes zur HwO-Novelle gezwungen, einen

⁹²² Blättel, Irmgard: Stellungnahme des DGB zum Fragenkatalog der Deregulierungskommission betreffend: Deregulierung des Handwerks, Düsseldorf, 29. September 1988, S. 2.

⁹²³ A. a. O., S. 13.

⁹²⁴ Ebenda.

⁹²⁵ Ebenda.

Kompromiss zu suchen. Dabei „... haben Union und FDP durchgesetzt, dass weit mehr Handwerke dem Meisterzwang weiter unterliegen müssen, als es von den Koalitionsfraktionen ursprünglich vorgesehen war“⁹²⁶, beklagte Klaus Funke von der AG Wirtschaft und Arbeit der SPD-Bundestagsfraktion. Während die Koalition eine Rückführung der 94 Handwerke der Anlage A auf 29 erstrebte, es „... sollten nur noch diejenigen Handwerke dem Meisterzwang unterliegen, deren Ausübung eine besondere Gefahr für die Kundschaft darstellen (ausschließliches Kriterium der ‚Gefahrengeignetheit‘), wurde auf Drängen der Union und FDP als weiteres Kriterium für die Aufnahme in die Anlage A eine ‚besondere Ausbildungsleistung‘ aufgenommen“⁹²⁷.

Dies habe dazu geführt, dass weitere 12 Handwerke dem „Meisterzwang“ unterworfen wurden. „So wurden – entgegen unserer Vorstellungen – die Handwerke Bäcker, Fleischer, Friseur und Maler/Lackierer mit fast 1 Millionen Beschäftigten in der Anlage A belassen.“⁹²⁸

Insgesamt wurde bei der zustimmungspflichtigen großen HwO-Novelle im Vermittlungsausschuss ein Kompromiss erzielt, der im Einzelnen folgende Punkte umfasst:

„Neben der Gefahrengeignetheit wird auch die Ausbildungsleistung eines Handwerks für den Verbleib in der Anlage A gewürdigt ...

- Die Kriterien berücksichtigend wird bei 53 Handwerken (von bisher 94 Handwerke der Anlage A) der Meisterzwang abgeschafft. Diese Handwerke kommen in die Anlage B.
- Dagegen bleiben 41 Handwerke – die großen zudem – in der Anlage A ...
- In den Handwerken mit Meisterzwang wird Gesellen nach einer 6-jährigen Berufstätigkeit, davon 4 Jahre in leitender Stellung, ein Rechtsanspruch eingeräumt, einen Handwerksbetrieb der Anlage A selbständig zu betreiben ...
- Dabei gilt: Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.
- Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung

⁹²⁶ Funke, Klaus: Das neue Handwerksrecht: Eine Erfolgsgeschichte; hrsg. von der AG Wirtschaft und Arbeit der SPD-Bundestagsfraktion, 15. Juli 2005, S. 11.

⁹²⁷ Ebenda.

⁹²⁸ Ebenda.

als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen ...

- In der Anlage B wird die freiwillige Meisterprüfung als Qualifikationssiegel eingeführt, die die gleiche staatliche Förderung erhalten soll, wie die Meisterprüfung in der Anlage A.
 - Das Inhaberprinzip wird generell aufgehoben.
 - Die Qualifikation der Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik sowie für Gestaltung wird in jedem Fall der Meisterprüfung als gleichwertig anerkannt.
- Ingenieure, Techniker und Industriemeister können sich auch in Handwerken mit Meister vorbehalt selbständig machen.
- Die mehrjährige Gesellentätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung entfällt.
 - Existenzgründer im Handwerk werden – wie auch im Bereich der IHK'n – von Beitragszahlungen entlastet.⁹²⁹

Mit zwei getrennten Gesetzesentwürfen, dem Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften sowie dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Klein- und Mittelunternehmen, wurde die seit 1953 umfangreichste Novellierung des Handwerksrechts vorgenommen. Mit ihnen sollten der Rechtsrahmen des Handwerks modernisiert und die gesamtwirtschaftlichen Leistungen des Handwerks zukunftssicher gestaltet werden.

Eine maßgebliche Veränderung der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Novellierung der Handwerksordnung ist in der Neustrukturierung der Anlagen A und B der HwO zu sehen.

Von den bisher 94 Handwerken der Anlage A blieben lediglich noch 41 dieser Gewerbe als zulassungspflichtige Handwerke bestehen. Für sie gilt die Meisterprüfung als Voraussetzung der Eintragung in die Handwerksrolle, also in das Gewerbeverzeichnis des Handwerks, fort.

Die Anlage B wurde in zwei Abschnitte unterteilt: in „B 1“ mit 53 zulassungsfreien Handwerken und in „B 2“ mit den in der bisherigen Anlage B platzierten 57 handwerksähnlichen Gewerben.

In den aus der Anlage A getrennten Berufen der neuen Anlage B 1 kann weiterhin die Meisterprüfung abgelegt werden. Sie ist jedoch nicht Voraussetzung für

⁹²⁹ Brandner, Klaus: Jetzt mehr ..., a. a.O., S. 2 ff.

die Gewerbezulassung. Eine Meisterprüfungspflicht ist somit für die 53 Gewerbe Anlage B 1 nicht mehr gegeben.

Bei der Neustrukturierung der Anlage A-Berufe ging der Gesetzgeber von zwei Kriterien aus.

Dies waren

- die Gefahrgeneignetheit eines Gewerbes und
- die Ausbildungsleistung eines Gewerbes im Interesse der Sicherung des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft.

Ausbildungsleistung und Gefahrgeneignetheit waren nun für den Gesetzgeber gleichberechtigte Zuordnungskriterien.

Eine weitere bedeutende HwO-Änderung erfolgte mit der Aufhebung des Inhaberprinzips.

Obwohl die Meisterqualifikation eng mit der Person verknüpft ist, welche die Funktion des Betriebsleiters im Handwerk innehat, bildeten sich schon seit Längerem Ausnahmen vom Inhaberprinzip heraus. Sie galten vor allem für juristische Personen wie die AG oder GmbH (§ 7, Abs. 4, S. 1, HwO) sowie für handwerkliche Nebenbetriebe bestimmter gewerblicher Betriebe des Bundes, der Länder und Gemeinden.

Nun wurde es auch Einzelpersonen ohne den Umweg über die GmbH möglich, durch Einstellung eines Betriebsleiters mit Befähigungsnachweis die Gründung eines zulassungspflichtigen Betriebes vorzunehmen.

Mit der Aufhebung des Inhaberprinzips stieg die Bedeutung des Betriebsleiters erheblich an.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Rechtsprechung zur Position eines technischen Betriebsleiters klare Kriterien entwickelt hat.

Im Einzelnen sind dies folgende Punkte:

„Der technische Betriebsleiter muss die tatsächliche Verantwortung für die handwerklichen Arbeiten im Betrieb tragen; eine gesetzeskonforme technische Betriebsleitung setzt weiter

die ständige Vertrautheit mit dem Betriebsgeschehen voraus. Sie verlangt eine ständige Verbindung mit dem Betrieb durch unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Kontakt.⁹³⁰ Dabei muss der Betriebsleiter seine Rechte und Pflichten tatsächlich wahrnehmen, die im Betrieb tätigen Personen während der gewöhnlichen Arbeitszeit anzuleiten und den ihm obliegenden Überwachungsaufgaben und Leitungsbefugnissen nachkommen. Auch darf die persönliche Verantwortlichkeit (Haftung) des Betriebsinhabers nicht in unzulässiger Weise beschränkt werden. „Für die Kammer empfiehlt es sich, die Einhaltung der sich aus dem Betriebsleitervertrag ergebenden arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen zu überprüfen.“⁹³¹

Einem Missbrauch dieser Regelung (z. B. durch Pro-forma- oder Scheinverträge für Betriebsleiter) soll mit diesen Bestimmungen entgegengewirkt werden.

Eine wesentliche Neuerung brachte die HwO-Novelle mit der Festlegung der Ausübungsberechtigung für qualifizierte Gesellen (§ 7b HwO). Dadurch wurde den Gesellen in Handwerken der Anlage A der Rechtsanspruch auf Selbständigkeit zugesichert, wenn diese sechs Jahre tätig waren – davon vier Jahre in leitender Stellung.

Damit werde die „Inländerdiskriminierung“ beseitigt: „Deutschen Gesellen wird das gleiche Recht eingeräumt wie ihren Kollegen aus dem europäischen Ausland.“⁹³²

Insgesamt wurde diese HwO-Novelle in unterschiedlicher Weise bewertet. Von den Gegnern des Ordnungssystems des Handwerks wurde bedauert, dass nicht noch mehr Zugangsbeschränkungen des Handwerks „geschliffen“ werden konnten.⁹³³

Wie sich ein solches „Schleifen“ von Zugangsbedingungen im Handwerk auswirkte, zeigt sich am Beispiel des Fliesenlegerhandwerks, dem Handwerk, in dem nach Abschaffung der Meisterprüfungspflicht die meisten Betriebsneugründungen nach Anlage B 1 vorgenommen wurden. Dort kam es zwischen 2003 und 2004 von einem Betriebsbestand von 12.401 auf nunmehr 25.545 Fliesenlegerbetriebe.

⁹³⁰ Schwannecke, Holger; Heck, Hans-Joachim: Die Handwerksordnungsnovelle 2004; in: Gewerbearchiv, 50. Jg., 4. Heft, S. 131

⁹³¹ Ebenda: a.a.O., S. 131

⁹³² Brandner, Klaus: Jetzt mehr ..., a.a.O., S. 2

⁹³³ Funken, Klaus: Das neue Handwerksrecht: Eine Erfolgsgeschichte; hrsg. von der AG Wirtschaft und Arbeit der SPD-Bundestagsfraktion, 16. Juli 2005, S. 1

Allerdings hatten 80,5 % der Betriebsgründer keine fachspezifische Berufsqualifikation. Gleichzeitig ist infolge der Zulassungsfreiheit die Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge im traditionell ausbildungsstarken Fliesenlegerhandwerk deutlich gesunken.⁹³⁴

Mit Recht weist Handwerkspräsident Otto Kentzler darauf hin: „Die Abschaffung von geprüfter Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung ist kein Bürokratieabbau, sondern eine falsche bildungspolitische Weichenstellung. Denn die Schlüssel für Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in der Zukunft sind Bildung und Qualifikation.“⁹³⁵

Anders als die Gegner der Ordnung des Handwerks sehen die Befürworter dieses Gesetzeskompromisses die Chance, mit der neu gestalteten Handwerksordnung eine Festigung und Zukunftssicherung des Ordnungssystems des Handwerks sicherzustellen.

⁹³⁴ Vgl. DHKT: Handwerkspolitik der SPD-Bundestagsfraktion; Antwortschreiben an Dr. Klaus Funken, SPD-Bundestagsfraktion, zum Schreiben vom 15. Juli 2005 durch Handwerkspräsident Otto Kentzler, S. 6 f.

⁹³⁵ Ebenda: a.a.O., S. 7

12. Struktur der neuen Handwerksordnung ab 1. Januar 2004

Schaubild 14 Anlage A der Handwerksordnung

Schaubild 15 Anlage B der Handwerksordnung

Schaubild 16 Gesetz zur Änderung und zur
Förderung von Kleinunternehmen
vom 24. Dezember 2003

[Schaubilder einfügen]

13. Nachwort: Ergebnisse, Quellen, Verfasser

Die gesetzliche Pflichtzugehörigkeit zu einer Selbstverwaltungskörperschaft des Handwerks, verbindliche Qualitätsstandards einer nach Berufen geordneten Aus- und Fortbildung der Handwerker (Meister, Lehrlinge, Gesellen) kennzeichnen das Ordnungssystem des deutschen Kammerwesens im Handwerk und seiner Selbstverwaltung.

Zum besseren Verständnis des Organisationsgebildes der Selbstverwaltung, ihres Wesens, ihrer Möglichkeiten und ordnungspolitischen Zwecksetzung nimmt diese Studie einen Längsschnitt vor, mit dem eine kritisch- vergleichende Reflektion der einzelnen Etappen dieser Organisationsentwicklung, ihrer Politik und Zielsetzung anhand des geschichtlich Gewordenen möglich wird. Sie bildet die Grundlage für ein besseres Verständnis der handwerklichen Selbstverwaltung von heute, wie sie uns mit ihrer vielgliedrigen Organisation, ihrem Gesetzesauftrag und ihrem Anspruch gegenübertritt.

Im Zentrum der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltung befinden sich heute die Handwerkskammern. Nach geltendem Recht werden diese Kammern zur Vertretung der Interessen des Handwerks als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit einem örtlich begrenzten Wirkungsbereich von der obersten Landesbehörde errichtet. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Einrichtungen der Selbstverwaltung, die vor allem zur Wahrnehmung eigener Angelegenheiten der Kammerzugehörigen errichtet werden. Deshalb darf Selbstverwaltung nicht mit „Selbsthilfe“ gleichgesetzt werden. Sollte dies geschehen, so würde das den rechtlichen Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts erübrigen. Ihnen stünden in diesem Falle keine weiterreichenden Befugnisse zu, als einem Wirtschaftsverband. Deshalb bedeutet Selbstverwaltung die eigenverantwortliche Erledigung von bestimmten Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Individuen oder Gruppen in staatlichem Auftrag. Selbstverwaltung ist also nicht von subjektiven Kriterien oder Einzelinteressen abhängig zu machen. Sie umfasst viel mehr in Ihrem Wirken ein gruppenähnliches

Gebilde, das sich in seiner Gesamtheit nach Subjektiven Kriterien, wie Berufszugehörigkeit, Wohnort, Sitz der Unternehmung u.ä.m. zusammensetzt. Es handelt sich hier also um die Erfüllung von Aufgaben, die den Handwerkern vom Staat übertragen werden, der Ihnen hierzu einen Teil seiner Hoheitsmacht zur Selbstverwaltungsorganisation mit Pflichtbeiträgen überträgt.

Waren die städtischen Zunftstatuten und Handwerksrollen die rechtliche Grundlage der sich im späten Mittelalter entfaltenden städtischen Zunftordnung, also der Selbstverwaltung des Handwerks, so entwickelte sich diese, bis in die neuere Zeit, in Form sich ändernder Bestimmungen der Gewerbeordnungen. Dies leitete eine Entwicklung hin zu einer eigenen Handwerksgesetzgebung ein, die jedoch nicht losgelöst von der bisherigen Entwicklung zu sehen ist. So wurde es nun auch Aufgabe der Handwerkskammern, die Gewerbezulassung der Handwerksbetriebe und die Führung der Handwerksrolle, d.h. des Verzeichnisses der im Kammerbezirk vertretenen Gewerbetreibenden zu führen.

Die gesetzliche Grundlage für die Selbstverwaltungseinrichtung, „Handwerkskammer“, wurde in der BRD mit dem am 17. Sep. 1953 in Kraft gesetzten Gesetz zur Ordnung des Handwerks geschaffen, in dem neben den Betriebsinhabern des Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes auch die Lehrlinge und Gesellen als Pflichtzugehörige erfasst wurden.

Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit ist die Selbstverwaltung des Handwerks unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmerbeteiligung. Dies geschah mit Hilfe eines historischen Forschungsansatzes, mit dem der Ursprung und die Entwicklung der handwerklichen Selbstverwaltung und ihrer Organisationen mit ihren wesentlichen Strukturen und Besonderheiten nachgezeichnet wurden. Dabei handelt es sich nicht um eine ausschließlich historische Untersu-

chung, sondern vielmehr um eine ideal- und realtypische Rekonstruktion der politisch-ideologischen und ökonomisch-organisatorischen Tradition dessen, was man gemeinhin unter Handwerk und Selbstverwaltung versteht.

Der Ausarbeitung dieser Studie liegt auch ein teleologischer Ansatz zugrunde, der sich auf die Ziel- und Zwecksetzung, die der Gesetzes- und Verordnungsgeber diesem Selbstverwaltungssystem beimisst, konzentriert. Dabei werden die einzelnen Entwicklungsstufen in ihrem historischen und gesellschaftlichen Kontext veranschaulicht und gleichzeitig ein besseres Verständnis für die Entwicklung des Organisationssystems des Handwerks geschaffen, mit dem sich, trotz gesellschaftlicher Brüche, die Kontinuität dieser Entwicklung nachzeichnen lässt.

Eine besondere Rolle spielt hier die Berufsbezogenheit der Handwerker sowie ihre hohe fachliche Qualifikation (Geselle, Meister). Zugleich versucht diese Studie das über Jahrhunderte währende Ringen der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen (Knechte, Gesellen, Gehilfen) um die gleich-berechtigte Beteiligung (Mitbestimmung) an der Gestaltung der Arbeits- und Lebenswelt des Handwerks zu rekonstruieren und Fortschritte und Defizite zu verdeutlichen.

Dies hatte nicht zuletzt auch die Herausbildung von Gesellenvereinigungen in der Organisationsform von Gesellschäften zur Folge, die unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse als Vorformen neuzeitlicher Gewerkschaften zu verstehen sind. Hiermit zeigt sich ein enger Zusammenhang zwischen der Geschichte der Selbstverwaltung und der Herausbildung neuzeitlicher Gewerkschaften. Eng war auch die wechselseitige Abhängigkeit die mit den vom Staat genehmigten hoheitlichen Selbstverwaltungsorganisationen und der staatlichen Obrigkeit selbst gegeben waren.

Den Verfassern dieser Studie kommt es hierbei auch darauf an, mit

der Analyse der bis ins späte Mittelalter zurückgreifenden Entwicklungsgeschichte des Handwerks und seiner Selbstverwaltung den Blickwinkel auch auf die Partizipation der Potentiale der handwerklichen Selbstverwaltung zu lenken. Untermauert wird das durch die Arbeit der 53 Handwerkskammern, der ca. 320 Kreishandwerkerschaften und der 5500 Handwerksinnungen, die auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Fortbildung, sowie bei der Ausgestaltung der berufsständischen Selbstverwaltungsaufgaben dieser Organisationen bereits über die Jahrhunderte andauernde Traditionslinie durch mehr oder minder geglückte Zusammenarbeit zwischen Handwerksmeistern und Gesellen/Arbeitnehmern im Bereich der Selbstverwaltung des Wirtschaftszweiges Handwerk praktiziert werden. So engagieren sich heute in den Selbstverwaltungsorganisationen des deutschen Handwerks 10.000ende von Ehrenamtsträgern in den unterschiedlichen Ebenen der Selbstverwaltung für das Handwerk und die Interessen der vom Handwerk betroffenen Personen.

Noch vor der Verabschiedung eines Bundesgesetzes zur Ordnung des Handwerks brachte der Gesellen-Vizepräsident der Handwerkskammer Düsseldorf, Wilhelm Stöver, in einem Vortrag vor den Ehrenamtsträgern der HwK zum Ausdruck, dass es den Arbeitnehmern im Handwerk darum gehe, gemeinschaftlich mit den Betriebsinhabern die gewerbe- und sozialgruppenübergreifenden Aufgaben der HwK'n und der Innungen gemeinschaftlich zu gestalten. Eine solche Zusammenarbeit setze jedoch „...den Willen zum neuen Standesbewusstsein voraus. ... Wenn es gelingt einen Handwerksstand unter modernen Gesichtspunkten zu schaffen, mit gleichberechtigter Mitwirkung und Verantwortung von Meistern und Gesellen, dann ist ein solcher Stand in der heutigen Volkswirtschaft und dem heutigen Staat in der Lage, ... alle seine Probleme selbst zu lösen“⁹³⁶

⁹³⁶ Stöver, Wilhelm: Mitwirkung der Handwerksgelesen in der Selbstverwaltung; in: Deutsches Handwerksblatt, Heft 22, Bonn 1951, S.364

Wie sich die Beteiligung der Arbeitnehmervertreter in den Vollversammlungen der Bundesdeutschen Handwerkskammern im Rahmen der SV des Handwerks entwickelte, spiegelt die folgende Auflistung wieder:

Beteiligung von Arbeitnehmervertretern aus Vollversammlungen bei Tätigkeitsschwerpunkten der bundesdeutschen Handwerkskammern im Rahmen der Selbstverwaltung des Handwerks

1. Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Selbstverwaltung

- Im Rahmen der Mitwirkung im Präsidium, Vorstand, der Vollversammlung sowie der Ausschüsse der Handwerkskammern.
- Bei der Regelung und Überwachung der Berufsausbildung und anderer Gewerbe-förderungsmaßnahmen.
- Bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung der Lehrlinge entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer sowie bei der Errichtung der zu diesem Zweck bestimmten Fachschulen und Lehrgänge.
- Meistervorbereitungskurse
- Mitwirkung im Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Auszubildenden.
- Im Zusammenwirken mit dem paritätisch besetzten Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer.
- Bei der Entwicklung und Gestaltung von Ordnungsmitteln (z.B. Satzungen, Aus- und Fortbildungsordnungen).
- Im Zusammenwirken mit Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer und Innungen.
- Im Zusammenwirken mit den Gewerbe-förderungsausschüssen der Handwerkskammern.
- Im Zusammenwirken mit dem kammerübergreifenden koordinierenden Ausschuss Berufsbildung auf Landesebene.
- Im Zusammenwirken mit der kammerübergreifenden Landesgewerbe-förderungsstelle des Handwerks auf Landesebene (Niedersachsen/NRW).
- Durch die Einbindung von Vertretern der AN - Vizepräsidenten im Hauptausschuss Berufsbildung des Deutschen Handwerkskammertages sowie in seinem Unterausschuss Berufsbildung.
- Durch die Einbindung von Vertretern der AN - Vizepräsidenten im Hauptausschuss Gewerbe-förderung des Deutschen Handwerkskammertages und seinem Unterausschuss Gewerbe-förderung.
- Bei der Aufsicht über die Innungen und Kreishandwerkerschaften.
- Errichtung von Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten

zwischen Handwerkern und ihren Kunden.

- Initiativ- und Überwachungsfunktion im Rahmen der organisatorischen Durchführung von Prüfungen.

2. Im Bereich der Handwerksförderung

- Beteiligungs- und Initiativfunktion im Rahmen der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen, Fortbildungslehrgänge und Fachvorträge
- Beteiligungs-, Gestaltungs- und Initiativfunktion bei der Errichtung, Entwicklung und Erhaltung der Berufsbildungs- und Technologieförderungszentren und ihrer Lehrgangstätigkeit
- Beteiligungs- und Initiativfunktion bei Messen und Ausstellungen
- Beteiligungs- und Initiativfunktion an wirtschaftsfördernden Maßnahmen und Kooperationen der Selbstverwaltungseinrichtung mit wissenschaftlichen Einrichtungen
- Beteiligungs- und Initiativfunktion an wirtschaftsfördernden Maßnahmen zur Nachwuchswerbung und der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze.

3. Beteiligung an der Interessenvertretung im Handwerk

- Mitwirkung und Einflussnahme auf Gesetzesinitiativen und Ordnungsmittel im Bereich des Handwerksrechtes und der Berufsbildung auf Kammerebene, Landesebene und Bundesebene
- Beteiligung bei Anhörungen und Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen
- Beteiligung und Initiativfunktion zur Entwicklung von Vorschlägen zur Stadt- und Landesentwicklung, Regionalplanung, Bau- und Auftragsvergabe, Arbeitsmarktproblematik und Umweltpolitik
- Kontakte zu Parteien, Verbänden und Behörden
- Beteiligung an der Interessenvertretung des Handwerks auf allen politischen Ebenen unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen und Interessen der Arbeitnehmer des Handwerks
- Beteiligung und Initiativfunktion im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Handwerks bei Sicherstellung der ausgewogenen Darstellung und Berücksichtigung der Arbeitnehmer-interessen im Rahmen der Selbstverwaltung.

Die Herausarbeitung des Doppelcharakters der Zünfte, sowie der neuzeitlichen Selbstverwaltungs-Organisationen, der HWK'n und Innungen, der sich aus der staatlich-hoheitlichen Aufgabenstellung einerseits und der durch die Betriebsinhaber verfolgten eigenwirtschaftlichen Interessenvertretungsfunktion andererseits ergibt, wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten der zeitgeschichtlichen Entwicklungsabschnitte vorgenommen und auf seine inhaltliche und programmatische Kontinuität untersucht. Dabei spielt nicht nur das in der ordnungspolitischen Debatte jüngerer Zeit erneut sichtbar gewordene Spannungsfeld von Gewerbefreiheit und gebundener Berufsstandsorganisation eine Rolle, sondern auch die Motivationen, sowie die Rückschläge und Erfolge der seit Anbeginn währenden Emanzipationskämpfe der lohnabhängig Beschäftigten in- und außerhalb der Selbstverwaltung des Handwerks.

Somit ist diese Arbeit auch ein Beitrag zur Veranschaulichung der Auseinandersetzungen zwischen den im Handwerk tätigen Arbeit-

nehmern und Betriebsinhabern, die sich durch Kooperation und Konfrontation auszeichnen.

Ohne Zweifel zählt die Organisation des Handwerks zur traditionsreichsten Form wirtschaftlicher Selbstverwaltung. Vor diesem Hintergrund ist vor allem auch die jüngste Geschichte dieser Selbstverwaltung mit ihrer AN-Beteiligung von besonderem Interesse. Ihr Neubeginn und ihre Entwicklung nach 1945 verdeutlichen dies in überzeugender Weise.

Die Studie versucht, am Beispiel der Handwerkswirtschaft eine historische und rechtspolitische Konstruktion der Entwicklung der überbetrieblichen, hoheitlichen, also der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltung nachzuzeichnen und den Stand sowie die Entwicklung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu verdeutlichen.

Parallel wird die reale Entwicklung der Arbeitnehmer-Beteiligung in den privatrechtlichen Zusammenschlüssen der HWK'n auf Landes- und Bundesebene untersucht und dokumentiert. Dabei konnte festgestellt werden, dass es den im Handwerk tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihren gewerkschaftlichen Organisationen gelungen ist, die Arbeitnehmer-Beteiligungsrechte in den Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks schrittweise auszubauen und weiterzuentwickeln. Das gilt für die Entwicklung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks ebenso, wie für die auf Satzungsrecht begründete Beteiligung der Arbeitnehmer in den privatrechtlichen Kammerzusammenschlüssen, hier vor allem im Deutschen Handwerks-kammertag, im Westdeutschen Handwerkskammertag und in der Landeshandwerksvertretung Niedersachsens. Das hohe Niveau der Zusammenarbeit konnte jedoch noch nicht in allen Bundesländern erreicht werden. hier gibt es noch deutlichen Nachholbedarf.

Den Arbeitnehmern ist es gelungen, den Status ihrer Mitarbeit in den Selbstverwaltungsorganen der Handwerkskammer auf eine den Betriebsinhabern gleiche Augenhöhe anzuheben. Sie sind nun nicht mehr die ungeliebten Zaungäste, wie dies noch bei der Schaffung von Gesellenausschüssen **bei** der Handwerkskammer ab 1897 gegeben war. Sie sind heute Mitglieder **in** der Handwerkskammer und Funktionsträger in der handwerklichen Selbstverwaltung mit gleichen Rechten und Pflichten, wie die Vertreter der Betriebsinhaber.

Als großen Schritt nach vorn kann auch die Tatsache verbucht werden, dass nicht mehr nur deutsche Gesellen, sondern alle im Handwerk tätigen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, unabhängig ihrer Nationalität, das Recht auf passive und aktive Mitgliedschaft in den öffentlich-rechtlichen HWK'n haben.

Auch wurde das Wahlrecht der Arbeitnehmer für die Vollversammlung, die Kammerratsausschüsse und den Vorstand der „HwK'n“ demokratisiert.

Nicht geringgeschätzt werden darf auch der Sachverhalt, dass es den Arbeitnehmern gelungen ist, ihre Präsenz und Mitwirkungsrechte in den privatrechtlichen Kammerzusammenschlüssen schrittweise auszubauen und an die für die öffentlich rechtlichen HWK'n festgelegten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Hierbei war jedoch nicht nur die Hartnäckigkeit und Überzeugungskraft der Argumente der Arbeitnehmer ausschlaggebend, hierzu trug auch ein Umdenken einer großen Zahl von Vertretern der Betriebsinhaber in diesen Organisationen bei.

Hierin liegt nicht zuletzt auch ein Beweis dafür, dass es den Vertretern der Arbeitnehmer in der Selbstverwaltung gelungen ist, das über Jahrhunderte bestehende System des patriarchalischen „*Herr-im-Hause-Standpunktes*“ zu überwinden und die praktische Handhabung der Selbstverwaltung des Handwerks im demokratischen und

rechtsstaatlichen Sinne im System der BRD zu festigen und eine Teilhabe an der Gestaltung der Aufgaben der Selbstverwaltung des Handwerks zu sichern.

Festzustellen ist aber auch, dass die Arbeitnehmer-Beteiligung, mit Ausnahme des paritätisch besetzten Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer, nach wie vor auf ein Drittel der Stimmen („*Sitze*“) in den Organen der HWK'n, sowie im Deutschen Handwerkskammertag, beschränkt ist. Die Forderung nach paritätischer Beteiligung der Arbeitnehmer in diesen Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks konnte bisher nicht durchgesetzt werden.

Nicht durchgesetzt bzw. wiederhergestellt konnte auch der öffentlich-rechtliche Status des Bundeszusammenschlusses der öffentlich-rechtlichen HWK'n werden, wie er in der Weimarer Republik mit der Gewerbeordnungsnovelle vom 16. Dezember 1922⁹³⁷ bereits verwirklicht worden war.

Auch in der britischen Besatzungszone war der Zusammenschluss der HWK'n öffentlich-rechtlich geregelt (sechster Abschnitt § 25 „*Handwerkskammertag in der britischen Zone*“)⁹³⁸. Inwieweit stattdessen eine (freiwillige) Beteiligung der Arbeitnehmer erreicht wurde, wird in dieser Studie ebenfalls dargestellt.

Dass die Selbstverwaltung nicht nur von außen, sondern auch von innen heraus in Frage gestellt wird, zeigen die jüngsten Aktivitäten aus dem Bereich der Innungen, zur Einführung von Innungsmitgliedschaften „*ohne Tarifbindung*“.

⁹³⁷ Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1922; § 103r, in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Jg. 1922, Berlin 1922, S. 927

⁹³⁸ Verordnung über den Aufbau des Handwerks. Vom 6. Dezember 1946.

Mit dieser, die öffentlich-rechtliche Konstruktion der Innungen in Frage stellenden Praxis, die hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit jüngst inhaltlich vor dem Bundesverwaltungsgericht entschieden, sowie von Prof. Dr. Kluth⁹³⁹ und Prof. Dr. Pieroth im Vorfeld des Verfahrens auf der Grundlage der Systematik der HWO untersucht wurde, wird die Ordnungsfunktion der Selbstverwaltung im Bereich der Innungen durch Betriebsinhaber des Handwerks selbst in Frage gestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 23.07.2016 entschieden (BVerwG 10 C 23.14), dass eine Handwerksinnung nicht durch Satzung die aus dem Bereich der Arbeitgeberverbände bekannte Mitgliedschaftsform einer Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (sog. OT-Mitgliedschaft) einführen darf.

Die klagende Innung hatte eine Satzungsänderung beschlossen, nach der Mitglieder ihre Bindung an Tarifverträge der Innung durch Erklärung ausschließen können und tarifpolitische Entscheidungen ausschließlich von tarifgebundenen Mitgliedern in einem besonderen Ausschuss zu treffen sind. Die Handwerkskammer verweigerte eine Genehmigung der Satzungsänderung. Nachdem die Klage der Innung hiergegen vom Verwaltungsgericht abgewiesen wurde, verpflichtete das Oberverwaltungsgericht die Handwerkskammer zur Genehmigung der Satzung.

Die Revision der Handwerkskammer hatte Erfolg. Die Handwerksordnung verleiht Innungen die Befugnis, Tarifverträge abzuschließen, damit in dem durch kleine Betriebe geprägten Bereich des Handwerks für sämtliche Innungsmitglieder eine tarifliche Ordnung

⁹³⁹ Kluth, Winfried: Die Zulässigkeit einer Mitgliedschaft ohne Tarifbindung in Handwerksinnungen.

Eine handwerks- und verfassungsrechtliche Untersuchung. Hrsg. von der Hans-Böckler-Stiftung,

Düsseldorf, Juli 2013; Pieroth, Bodo: Die satzungsrechtliche Einführung einer Innungsmitgliedschaft ohne Tarifbindung am Maßstab der Handwerksordnung; in: Gewerbearchiv 2015/11 S.425-430

hergestellt werden kann. Dieser gesetzliche Zweck wäre gefährdet, wenn einzelne Mitglieder der Innung für sich eine Tarifbindung ausschließen könnten. Zudem ist nach der Handwerksordnung die Innungsversammlung, in der jedes Mitglied stimmberechtigt ist, das für alle wesentlichen Fragen und für die Erhebung und Verwendung aller finanziellen Mittel zuständige Hauptorgan. Die Handwerksordnung lässt es nicht zu, einen für tarifpolitische Entscheidungen zuständigen Ausschuss der Innungen so zu organisieren, dass OT-Mitglieder keinen Einfluss auf diese Entscheidungen erlangen.

Eine Vertiefung dieser Problematik wurde im Rahmen dieser Studie nicht vorgenommen.

Den Mitbestimmungs- Anspruch der im Handwerk tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterstreichend, gibt der erste Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Hans Böckler, in einer viel beachteten Rundfunkansprache am 30. Januar 1951 mit folgenden Worten Auskunft: „ Nicht der Wille zur Macht hat die Gewerkschaften, wie man ihnen böswillig unterstellt, bestimmt, eine gleichberechtigte Stellung für die Arbeitnehmer in der Wirtschaft zu fordern, sondern vor allem die Erkenntnis, dass der politischen Demokratie, soll sie nicht ein weiteres Mal zum Nachteil des Volkes und der ganzen Welt missbraucht werden, die wirtschaftliche Demokratie zur Seite gestellt werden muss. Daneben beseelt die arbeitenden Schichten der ernste Wille, dem Kapital mindestens gleichgestellt zu werden. Denn die Arbeitskraft ist die Quelle allen Wohlstandes in der Welt. Sie allein vermag Kapital zu erzeugen und sie allein muss es beleben, um es überhaupt wirksam werden zu lassen.“⁹⁴⁰

⁹⁴⁰ Böckler Hans, Zitiert in: Vom Sozialistengesetz zur Mitbestimmung, Hrsg. von H.O. Vetter, Köln 1975, S.504

Ähnlich äußerte sich der spätere DGB- Vorsitzende, Ludwig Rosenberg, anlässlich einer DGB-Kundgebung für gleichberechtigte Mitbestimmung im Handwerk am 12. Oktober 1958 in Hamburg: „Entweder sind die Handwerkskammern reine Vertreter der Unternehmer- und dann können sie nicht für das Handwerk schlechthin, sondern nur für die Unternehmer sprechen- oder sie sind wirkliche Repräsentanten des Handwerks- also aller im Handwerk Tätigen, aller jener die im Handwerk wirken. Wählen sie den Weg der Unternehmensvereinigung, so können sie nicht öffentlich- rechtliche Aufgaben übernehmen. Denn es entspricht nicht dem demokratischen Grundrecht der Gleichheit, dass in einer allen Gruppen angehenden Sache nur eine Gruppe entscheidet.,“⁹⁴¹

⁹⁴¹ Rosenberg, Ludwig: Mitbestimmung im Handwerk, in: für gleichberechtigte Mitbestimmung im Handwerk, Hrsg. vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Düsseldorf, o.J.

Literaturverzeichnis

Gesetzentwürfe, Gesetzestexte, Zunftstatuten, Urkunden, Urteile, Satzungen, Gutachten, Kommentare, Verordnungen

- Berger, T. PH. (Hrsg.): Deutsche Reichs-Gewerbe-Ordnung (gegeben Berlin, den 21. Juni 1869) nebst den vom Bundes-rath beschlossenen Ausführungsbestimmungen, Berlin 1872
- Blättel, Irmgard: Stellungnahme des DGB zum Fragenkatalog der Deregulierungskommission, betreffend: Deregulierung des Handwerks, Düsseldorf 29. September 1988
- Bodemann, Eduard: Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, Hannover 1883
- Böttger, Hugo: Geschichte und Kritik des Neuen Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897, Florenz und Leipzig 1898
- Bundesministerium für Wirtschaft, Unterabteilung Handwerk: Gutachten zur Gewerbeförderung im Handwerk unter besonderer Berücksichtigung handwerkstechnischer Fragen, hektographiertes Manuskript, Bonn April 1952
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 1. Senat): Urteil 1 C 4/86 zur Mitgliedschaft der Handwerkskammer als einer öffentlich-rechtlichen Zwangskörperschaft in den privatrechtlichen Dachverbänden „Deutscher Handwerkskammertag“ und „Zentralverband des Deutschen Handwerks“, vom 10. Juni 1986; Quelle: Juris
- Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen (Hrsg.): Mustersatzung für Handwerkskammern vom 1. September 1971, o.O., o.J.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bundesvorstand, Britische Zone (Hrsg.): Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung und Aufgaben von Wirtschaftskammern, Düsseldorf 1947

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bundesvorstand (Hrsg.): Für gleichberechtigte Mitbestimmung im Handwerk – Vorschläge des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Änderung und Ergänzung der Handwerksordnung, o.O., o.J.;

in: Mitbestimmung im Handwerk, Fachtagung des DGB, Düsseldorf November 1982

Verwaltungsamt für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes (Hrsg.): Satzung des Handwerk-kammertages in der brit. Zone. Der Stellvertretende Leiter. Verwaltungsamt für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes, Minden 21.08.1947 (Fundort: Eingang HWK Hamburg, 25.10.1946)

Deutscher Handwerkskammertag (DHKT) (Hrsg.):

- Satzung des Deutschen Handwerkskammertages (gem. Beschlussfassung der Vollversammlung am 19. Oktober 1954), Bonn 5. Februar 1955
- Satzung des Deutschen Handwerkskammertages (gem. Beschlussfassung der Vollversammlung am 12. Mai 1960), o.O., o.J.
- Satzung des Deutschen Handwerkskammertages, geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 25. November 1999, o.O., o.J.
- Satzung des Deutschen Handwerkskammertages (gem. Beschluss der Vollversammlung vom 8. September 2004)
- Wahlordnung für die Vollversammlung des DHKT, o.O., o.J.

Entwurf einer Satzung der Vereinigung der Handwerkskammern in der Bundesrepublik Deutschland;

in: Rundschreiben des ZDH-Präsidenten R. Uhlemeyer an alle HWK'n, reg. Kammertage, Arbeitsgemeinschaften der HWK'n; Hannover 23. Dezember 1949

Entwurf einer Satzung des ZDH in der vom Hauptausschuss für Organisation und Recht sowie vom Präsidium vorge-schlagenen Fassung; in: Anlage 1 des Einladungsschreibens zur Handwerksratssitzung vom 24. Februar 1950 in Bonn, Bonn 14. Februar 1950

Entwurf eines Gesetzes über die Handwerksordnung; veröffentlicht in: DHB, Heft 21/1950, S. 329 – 332

- Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Wirtschaft; auszugsweise veröffentlicht in: DHB, Heft 16/1959, S. 252 f.
- Entwurf für eine Meisterprüfungs-Ordnung für Buchbinder und verwandte Gewerbe, Düsseldorf 1913
- Erlass des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers betr. Durchführung der Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Eingliederung der Handwerkskammern in die Wirtschaftskammern) vom 20. Februar 1937 – IV 2066/37 – MBl.Wi 1937
- Fröhler, Ludwig: Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammern, München und Berlin 1957
- Fröhler, Ludwig; Dammbeck, S.: Das Recht der Handwerksinnung; hrsg. vom Handwerksrechtsinstitut München e.V., München 1959
- Gesetz zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1922; in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Jg. 1922, Berlin 1922
- Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerks-Novelle) vom 11. Februar 1929; in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Jg. 1929, Berlin 1929
- Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1993, BGBl. I
- Gesetz zur Förderung des Handwerks; in: Gesetzblatt der DDR, Nr. 91
- Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897; in: Reichs- und Gesetzblatt 1897, Berlin 1897
- Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908; in: Reichs-Gesetzblatt 1908, S. 356 – 360, Berlin o.J.
- Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung; ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1881; veröffentlicht in: Reichs-Gesetzblatt 1881, Berlin o.J.
- Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900, Berlin 1901
- Gramm, Christof; Pieper, Stefan: Grundgesetz – Bürgerkommentar, Nomos-Verlagsanstalt, 2. Aufl., Baden-Baden 2010
- Hampke, Thilo: Das Innungs- und Handwerkerergesetz; in: Juristisches Literaturblatt, Nr. 88, Bd. IX, Nr. 8,

1. Oktober 1897

Hartmann, Karl:

- Neues Handwerksrecht I, 3. Aufl., Berlin 1938
- Neues Handwerksrecht II, Berlin 1941
- Neues Handwerksrecht III, Berlin 1941

Jacobi, Johannes: Die Innungsbewegung in Deutschland und die Novelle zur Reichs- und Gewerbeordnung vom

18. Juli 1881; in: Schmoller, Gustav (Hrsg.): Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, VII Jg., 4. Heft, Leipzig 1883

John, Peter: Novellierung der Handwerksordnung: Arbeitnehmerbeteiligung konkretisiert, gefestigt und ausgeweitet;

in: Wirtschaft und Verwaltung, Vierteljahresbeilage zum Gewerbearchiv, hrsg. von Prof. Dr. Ludwig Fröhler, Nr. 1/94,

S. 34 – 54, Alfeld Leine, 1994

Meusch, Hans: Randbemerkungen zur Handwerksnovelle; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 23. Jg., Heft 9, Hannover 1. Mai 1929

Neuhaus, Georg:

- Die Handwerkskammer, ihre Organisation und ihre Aufgaben, Leipzig 1902
- Innungen und Innungsausschüsse, Leipzig 1902

Ploog, W.: Gesetzliche Neuorganisation des Handwerks. Zum Entwurf der Reichshandwerksordnung; in: Gewerkschafts-Zeitung, Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, 35. Jg., Nr. 43, Berlin 24. Oktober 1925

Preußische Ausführungs-Anweisung zum Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom

26. Juli 1897 – Ausführungs-Anweisung vom 1. März 1898, Berlin 1898

Proesler, Hans: Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530 bis 1806, Teil C,

Berlin 1954

Rechtsordnung zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 5. November 1946, Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollern, Nr. 1, Jg. 1947,

Tübingen 9. Januar 1947

Retzbach: Wie kann das Genossenschaftsgesetz für die Handwerker nutzbar gemacht werden?;

- in: Die praktische Ausgestaltung der Handwerker-Innungen und Genossenschaften, Krefeld 1900
- Reuß, Wilhelm: Rechtsgutachten über die Organisationsstruktur der handwerklichen Selbstverwaltung;
- in: Reuß-Gutachten, Rechtsgutachten und Stellungnahmen, hrsg. vom DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf, September 1973
- Revidierte Spezial-Rolle für das Amt der Maler vom 22. Mai 1844, Hamburg 1844
- Revidiertes General-Reglement für die hamburgischen Aemter und Bruderschaften. Auf Befehl eines Hochedlen und Hochweisen Rathes der Freien Hansestadt Hamburg; in: Gemäßheit des Rath- und Bürgerbeschlusses vom 25. Mai 1840, publiziert den 26. Juni 1840
- Rosengarten, A.: Mängel und Vorteile des Entwurfes einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland, Hamburg 1848
- Rüdiger, Otto: Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten, Hamburg 1874
- Satzung der Preisvereinigung der selbständigen Schneider des Kreises Hünfeld, § 6; veröffentlicht in: Thanheiser, Alois:
- Vorteile der Zwangsinnungen vor den freien Innungen, Aufgaben und Ziele der Zwangsinnungen, verfasst im Auftrage der Handwerkskammer Kassel, o.O. (Kassel), o.J. (1929)
- Satzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbebekammetages; veröffentlicht in: Jahrbuch des deutschen Handwerks 1929, Hannover 1929
- Satzung des Deutschen Handwerksinstitutes zu Berlin, o.O. (Berlin), o.J. (1929); veröffentlicht in: Reichsverband des deutschen Handwerks (Hrsg.): Jahrbuch des deutschen Handwerks 1929, Hannover 1929
- Satzung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, angenommen auf der Tagung des Hauptausschusses für Organisation und Recht am 26. Januar 1950 in Weinheim
- Schirges, G.:
- Denkschrift über den Entwurf einer allgemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung des Handwerker- und

- Gewerbe-Congresses. Verfasst von dem allgemeinen deutschen Arbeiter-Congress in Frankfurt am Main in den Monaten August und September 1848, Darmstadt 1848; wiederveröffentlicht in: Dowe, Dieter und Offermann, Toni (Hrsg.): Deutsche Handwerker- und Arbeiterkongresse 1848 – 1852, Protokolle und Materialien, Berlin und Bonn 1983
- Verhandlungen des ersten deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congresses, gehalten zu Frankfurt am Main vom 14. Juli bis 18. August 1848, Darmstadt 1848; in Dowe, Dieter und Offermann, Toni (Hrsg.): Deutsche Handwerker- und Arbeiterkongresse 1848 – 1852, Protokolle und Materialien, Berlin und Bonn 1983
- Schmoller, Gustav: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft – Urkunden und Darstellung, Straßburg 1879
- Schwannecke, Holger; Heck, Hans-Joachim:
- Die neue Handwerksordnung; in: Gewerbearchiv, 44. Jg., Heft 8, S. 305 – 352
 - Die Handwerksnovelle 2004; in: Gewerbearchiv, 50. Jg., 4. Heft, S. 129 – 176
- Staatliche Wirtschaftsorganisation und Selbstverwaltung (1946), Gutachten des Zentralamts für Wirtschaft der britischen Besatzungszone (ZAW); in: Perner, Detlef: Mitbestimmung im Handwerk? Die politische und soziale Funktion der Handwerkskammern im Geflecht der Unternehmerorganisationen, WSI-Studie zur wirtschafts- und Sozialforschung Nr. 53, Köln 1983, S. 310 ff.
- Steffens, Heinz: Kommentar zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks vom 17. September 1953, Münster 1955
- Stegemann, Richard:
- Die Organisation des Handwerks nach den Vorschlägen des preußischen Handelsministers; in: Schmoller, Gustav: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 18. Jg., Leipzig 1894
 - Das neue Handwerksgesetz, Braunschweig 1898
- v. Rohrscheidt, Kurt:
- Nachtrag zum Kommentar der Reichsgewerbeordnung, Leipzig 1904
 - Das Handwerksrecht nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 11. Februar 1929, Berlin 1930

- Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Artikel 165, Leipzig 1920
- Verordnung des Zentralsamts für Wirtschaft in der britischen Zone über den Aufbau des Handwerks vom
6. Dezember 1946 (GVBl. Nordrhein-Westfalen, 1947, Nr. 3, S. 21; Amtsblatt Niedersachsen, 1947, Nr. 1, S. 7;
- Amtsblatt Schleswig-Holstein, 1947, Nr. 2; Amtsblatt-Anzeiger, Beilage zum Hamburger GVBl., 1947, Nr. 5)
- Verordnung über den Aufbau des Handwerks vom 6. Dezember 1946. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Februar 1947, dtsh./engl; Text in: Perner, Detlef, Mitbestimmung im Handwerk? WSI-Studie Nr. 53, Köln 1983, S. 310 ff.
- Verordnung über die Errichtung und Anlegung der Handwerksrolle vom 25. April 1929;
- in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Jg. 1929, Berlin 1929
- Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern vom 16. Mai 1929;
- in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Jg. 1929, Berlin 1929
- Wehrmann, C.: Die ältesten Lübeckischen Zunftrollen, Lübeck 1864
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) (Hrsg.): Die Deutsche Handwerksordnung, Bergisch Gladbach, 1953
6. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der Gewerblichen Wirtschaft vom 23. März 1943; in: Reichsgesetzblatt, Jg. 1943, Teil I, S. 158
- Anhang zur allgemeinen preußischen Gewerbe-Ordnung. Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und die Errichtung von Gewerbegerichten vom 9. Februar 1849, Eberfeld und Iserlohn 1849

**Geschäftsberichte, Jahrbücher,
Pressemitteilungen, Protokolle, Beschlüsse,
Aufrufe, Rundschreiben**

- Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB) (Hrsg.): Protokoll der Verhandlungen des zehnten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands. Abgehalten zu Nürnberg vom 30. Juni bis 5. Juli 1919, Berlin o.J.
- Beirat des Handwerkskammertages (der britischen Zone) (Hrsg.): Bericht über die Sitzung des Beirats des Handwerks-kammertages (der britischen Zone) am 10. und 11. April 1947
- Bericht des Verfassungsausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats über seine Sitzung vom 5. und 6. Dezember 1922; in: Mitteilungen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, 2. Jg., Nr. 42, Berlin 16. Dezember 1922
- Bericht über die Sitzung des Beirats des Handwerkskammertages (britische Besatzungszone) am 10. und 11. April 1947 in Köln
- Bericht über die Zusammenkunft der Gewerkschaften mit dem Leiter des Zentralamtes für Wirtschaft Dr. Agartz in einer Besprechung über die kommende Wirtschaftsverfassung. An alle Mitglieder des Zonenausschusses, Gewerkschaftliches Zonensekretariat (Britische Besatzungszone), Bielefeld, 29.7.1946. (4 Seiten)
- Berichterstattung des Verfassungsausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats;
in: Mitteilungen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, 2. Jg., Nr. 2, Berlin 14. Januar 1922
- Brandner, Klaus: Jetzt mehr Chancen im Handwerk; Schreiben an die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion
vom 26. Mai 2004
- Brief des Präsidenten der HWK Hamburg, Dipl.-Ing. Wilken an Dipl.-Ing. Georg Schulhoff, vom 5. Oktober 1951
- Brief von J. B. Conant an Bundeskanzler K. Adenauer vom 9. September 1953; veröffentlicht in: DHB, Heft 19, 1953, S. 317 f.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (13. Ausschuss) über die Handwerksordnung – Nr. 1428 der Drucksachen – Bonn, den 20. März 1953, S. 4

DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): von Gewerkschaften wird mehr Engagement im Handwerk gefordert; in: Rundschreiben Nr. 71/53 vom 09.03.1953, Düsseldorf. DGB Archiv

DGB-Bundesvorstand (DGB) (Hrsg.):

- Protokoll Gründungskongress des Deutschen Gewerkschaftsbundes, München 12. bis 14.10.1949.
Deutscher Gewerkschaftsbund für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, DGB-Bundesvorstand (Hrsg.), Düsseldorf 1950
- Geschäftsbericht DGB 1952 – 1953; DGB-Bundesvorstand (Hrsg.), Düsseldorf
- DGB-Dokumentation 1: Aufsichtsbehörde in Niedersachsen greift ein; in: Geschäftsbericht zur
15. DGB-Bundeshandwerkstagung vom 7./8. Februar 1976 in Saarbrücken, Bochum, o.J.
- DGB-Dokumentation 2: Kammererlass in Niedersachsen; in: Geschäftsbericht zur
15. DGB-Bundeshandwerkstagung vom 7./8. Februar 1976 in Saarbrücken, Bochum, o.J.
- 18. Bundeshandwerkstagung, Geschäftsbericht 1983 – 1987, Düsseldorf 1987
- Leitlinien für die DGB Handwerksarbeit; Beschlossen vom DGB Bundesvorstand am 6. Feb. 1996 in: Arbeitshilfen
für die Arbeitnehmervertreter in den Selbstverwaltungsorganen der Handwerkskammern;
S. 11, Bergisch Gladbach 1999

Deutscher Handwerkskammertag (DHKT) (Hrsg.):

- Bericht über die am 8. Oktober 1954 in Bonn abgehaltene Sitzung des Ausschusses zur Vorbereitung von Änderungen
der Satzung des Deutschen Handwerkskammertages, o.O., o.J.
- Bericht über die Besprechung der Handwerkskammern im Hauptausschuss für
Organisation und Recht am
29. September 1959 in Bonn, o.O., o.J.
- Sitzung des Hauptausschusses für Organisation und Recht (Handwerkskammern) am 29. September 1959 in Bonn,

- o.O., 2. Oktober 1959
- DHKT-Präsident Otto Kentzler: Handwerkspolitik der SPD-Bundestagsfraktion; Antwortschreiben an Dr. Klaus Funken, SPD-Bundestagsfraktion, zum Schreiben vom 15. Juli 2005
- Dowe, Dieter und Offermann, Toni (Hrsg.): Deutsche Handwerker- und Arbeiterkongresse 1848 – 1852, Protokolle und Materialien, Berlin und Bonn 1983
- Funken, Klaus: Das neue Handwerksrecht: Eine Erfolgsgeschichte; hrsg. von der AG Wirtschaft und Arbeit der SPD-Bundestagsfraktion, 15. Juli 2005
- Gründungsprotokoll der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 25. Mai 1945 (engl./dtsh.);
- in: Hilgermann, Bernhard: Als die Weichen gestellt wurden. Die Kölner Industrie und Handelskammer nach dem Zusammenbruch, Köln (Eigenverlag) 1971, Anhang I
- Handwerkskammer Berlin (Hrsg.): Jahresbericht der Handwerkskammer Berlin, 1. April 1938 – 31. März 1939,
- o. O., o.J.
- Handwerkskammer für Mittelfranken (Hrsg.):
- Jahresbericht 1900/1901, Nürnberg 1901
 - Geschäftsbericht der Mittelfränkischen Handwerkskammer, Nürnberg 1914 – 1919, Nürnberg 1920
- IG Bauen-Agrar-Umwelt: Für eine sinnvolle Reform der Handwerksordnung; in: Führungsbrief Nr. 5/2003, 30. Juni 2003
- IG Bau-Steine-Erden (Hauptvorstand) (Hrsg.): Rundschreiben Nr. 14/53, Frankfurt a. M. 1. November 1953
- Lange, Christian: Vermerk für die AG Wirtschaft und Technologie am 21. März 2000 zum Thema: Novellierung der Handwerksordnung, insbesondere rechtliche Erleichterungen für handwerkliche Existenzgründer, o.J., o.O.
- Projektgruppe „Masterplan Bürokratieabbau“: Vorschläge des BMWA zum Bürokratieabbau, o.J., o.O.
- Protokoll der 258. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 1953, S. 12547
- Reichsstand des deutschen Handwerks (Hrsg.):
- Jahrbuch des deutschen Handwerks 1935, Berlin 1936

- Jahrbuch des deutschen Handwerks 1936, Berlin 1937
- Reichsverband des Deutschen Schuhmacherhandwerks e. V. (Hrsg.): Das Ordnungsstrafrecht der Innungen bei örtlicher Unterbietung ortsüblicher Mindestpreise durch Innungsmitglieder, sofern ein Verstoß gegen Standesehre und Gemeingeist damit verbunden ist, Hannover im November 1930
- Resolution der DHKT-Arbeitnehmer-Vizepräsidenten; hrsg. vom Sprecher der AN-Vizepräsidenten Heidulf Masztalerz, 18. Oktober 2003
- Rundschreiben des Präsidenten der HWK Düsseldorf, Dipl.-Ing. Georg Schulhoff, an die Mitglieder des
- ZDH-Handwerksrates, Geschäftsführer und den Handwerksausschuss der CDU/CSU; o.J., 9. September 1951
- Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Mittelstandsfragen (18. Ausschuss) über die von den Abgeordneten Schulhoff und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU, Lange (Essen) und Genossen und der Fraktion der SPD, Opitz und Genossen und der Fraktion der FDP eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung – Drucksache IV/2335 (HwO/1. Lfg. II 67)
- Schröder, Gerhard: Regierungserklärung von Bundeskanzler Schröder am 14. März 2003 vor dem
- Deutschen Bundestag, Berlin, 2003
- Schulhoff, Georg: Referat des Vorsitzenden des Rechts- und Organisationsausschusses der Z. A. G. (Zentralarbeitsgemeinschaft des Handwerks), Präsident Dipl.-Ing. Georg Schulhoff, anlässlich der Tagung der Handwerkskammern und Fachverbände des Bundesgebietes und Berlins am 29./30.11.1949, Boppard (15 Seiten);
- Text in: Perner 1983, S. 332 – 345 (wurde 1949 nicht veröffentlicht!), Zeitgenössische Auszüge aus dem Referat von Schulhoff unter: Zum Problem der Spitzenorganisation des Handwerks, Deutsches Handwerksblatt, Frankfurt/Main, 1. Jg., Heft 23/24/1949 vom 15. Dezember 1949, S. 389 f. (in: Perner 1983, S. 346 f.)
- Schüren, Nic. (Hrsg.): Der dritte Deutsche Handwerkstag zu Cöln vom 26. bis 28. September 1864.
- Nach den stenographischen Aufzeichnungen im Auftrage des Präsidiums des Deutschen Handwerkerbundes, Aachen o.J.

Vorschläge des Deutschen Gewerkschaftsbundes für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Neuordnung der Deutschen Wirtschaft – vom 14. April 1950. Beschlossen in der Sitzung des Bundesausschusses des Deutschen Gewerkschaftsbundes für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland am 14. April 1950, 12 Seiten

Westphal, Max: Die Organisation des Handwerks; in: Schmoller, Gustav: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 22. Jg., 3. Heft, Leipzig 1908

ZDH (Hrsg.): Protokoll: „Aus den Ansprachen des Herrn Bundeskanzlers Dr. Adenauer vor dem Handwerksrat des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks am 13. September 1951“; Anlage zum Rundschreiben 33/51 des ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH):

- Protokoll über die Sitzung des Handwerksrates am 16. Juli 1951 in Hannover, Bonn, den 8. August 1951
 - Protokoll über die 1. Sitzung des Handwerksrates des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks am 5. Januar 1949 in Bonn
 - Satzung des ZDH vom 22. Juni 1966, o.O., O.J.
- Zentralarbeitsgemeinschaft des Handwerks (Z. A. G.) (Hrsg.):
- Anschreiben an die Herren Mitglieder des Handwerksrates der Z. A. G., Frankfurt a. M., 27. Oktober 1949
 - Tagung Ansbach am 13. und 14. Oktober 1949 (Anlage zum Anschreiben an die Herren Mitglieder des Handwerksrates der Z. A. G.), Frankfurt a. M. 27. Oktober 1949

Fachzeitschriften, Zeitungsartikel

Biener, Franz: Das Lehrlingswesen auf der Grundlage des neuen Handwerkergesetzes und des Entwurfs eines Gesetzes über die berufliche Ausbildung Jugendlicher; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 17. Jg., Heft 7, Hannover 1. April 1923

Blumenthal: Das Arbeitsnachweisgesetz und die Innungsarbeitsnachweise; in:
Das Deutsche Handwerksblatt (DHB),
16. Jg., Heft 20, Hannover 15. Oktober 1922

Bretzler, Josef:

- Reichshandwerksordnung oder Novelle zur Gewerbeordnung?;
in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 20. Jg., Heft 7, Hannover 1. April
1926
- Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes;
in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 20. Jg., Heft 20, Hannover 15. Ok-
tober 1926
- Zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes;
in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 21. Jg., Heft 13, Hannover 1. Juli
1927
- Die Preisbildung im Handwerk; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 25.
Jg., Heft 5, Hannover 1. März 1931

Curtius: Die Stellung des deutschen Handwerks in der Gegenwart; in: Das Deut-
sche Handwerksblatt (DHB), 21. Jg.,
Heft 15, Hannover 1. August 1927

Das Deutsche Handwerksblatt (DHB):

- Zum Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, 15.
Jg., Hannover 1. November 1921
- Der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes und seine Bedeutung für das Hand-
werk,
16. Jg., Heft 7, Hannover 1. April 1922
- Die Preispolitik des Handwerks, 19. Jg., Heft 15, Hannover 1. August 1925
- Das Handwerk setzt sich zur Wehr, Heft 1/1949, S. 12 ff., Frankfurt a. M. 10.
Januar 1949
- Aufmarsch des Handwerks, 1. Jg., Heft 23/24, Frankfurt a. M. 15. Dezember
1949
- Zum Problem der Spitzenorganisation des Handwerks, Georg Schulhoff, 1.
Jg., Heft 23/24/1949, S. 389 f.,
Frankfurt a. M. 15. Dezember 1949
- Die Bundestagsdebatte um das Kündigungsschutzgesetz, Heft 15, 3. Lesung,
Deutscher Bundestag am 16. Juli 1951

- Größenordnung des westdeutschen Handwerks, Heft 10/1951, S. 149
- „Vor der Entscheidung“, 5. Jg., Nr. 6, Bonn 25. März 1953, S. 81
- Zur Novellierung der Handwerksordnung, Nr. 5/64, Bonn 10. März 1964
- „Handwerksrat billigt Satzungsänderungen“, DHB 9 – 10, 18. Jahrgang, 1966, S. 201
- „Straffung der Organisationsspitze beschlossen“, 18. Jahrgang, DHB 12/66 S. 248 - 250

DGB-Bundesvorstand (DGB) (Hrsg.): Informationen für Funktionäre im Handwerk, Nr. 1, 29. Oktober 1986

Derlien, F.:

- Der Kampf um die Organisation!; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 15. Jg., Heft 8, Hannover 15. April 1921
- Die Reichshandwerksordnung; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 18. Jg., Heft 14, Hannover 15. Juli 1924

Dethloff, Johann:

- Die Innungskrankenkassen; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 16. Jg., Heft 18, Hannover 15. September 1922
- Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 21. Jg., Heft 10, Hannover 15. Mai 1927
- Das Arbeitsschutzgesetz; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 23. Jg., Heft 5, Hannover 1. März 1929
- Zur Vorlage des Entwurfes eines Berufsausbildungsgesetzes; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 23. Jg., Heft 18, Hannover 1929

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bundesvorstand (Hrsg.):

- Keine loyale Berücksichtigung der Gesellenvertreter des Handwerks im Deutschen Handwerkskammertag, Düsseldorf, ID 109/56 vom 19. November 1956
- Informationen für Funktionäre im Handwerk, Nr. 7, 23. Oktober 1989
- Informationen für Funktionäre im Handwerk, Nr. 7/92

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bundespressestelle: DGB-Stellungnahme zur Handwerksordnung

vom 20. März 1953

Etzel, Dr.: Eindringliche Worte für die Sache des Handwerks; in: Das Deutsche Handwerksblatt, Heft 14/1950, S. 215

Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ): Widerstände gegen das Handwerksge-
setz; FAZ vom 24. November 1950

Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB:

- Handwerk und Preisabbau, 36. Jg., Nr. 6, Berlin 6. Februar 1926
- Die Arbeitgeberverbände gegen das kommende Arbeitszeitgesetz, 36. Jg., Nr. 41, Berlin 9. Oktober 1926
- Das Arbeitsschutzgesetz im Reichswirtschaftsrat, 38. Jg., Nr. 30, Berlin 28. Juli 1928
- Gründung von Innungskrankenkassen durch Arbeitgeberverbände, 39. Jg., Nr. 2, Berlin 12. Januar 1929
- Das Berufsausbildungsgesetz im Vorl. Reichswirtschaftsrat, 39. Jg., Nr. 13, Berlin 30. März 1929
- Innungskrankenkassen und kein Ende, 39. Jg., Nr. 13, Berlin 30. März 1929
- Das Berufsausbildungsgesetz vor dem Reichstag, 39. Jg., Nr. 46, Berlin 16. November 1929

Hermann: Die Preissenkungsaktion der Reichsregierung und der Gesetzentwurf zur Förderung des Preisabbaues;

in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 20. Jg., Heft 2, Hannover 15. Januar 1926

Hummel, Hermann: Das deutsche Handwerk. Die Ergebnisse der Untersuchungen des Enquete-Ausschusses;

in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 24. Jg., Heft 8, Hannover 15. April 1930

Jende: Handwerk und Arbeitsgerichtsgesetz; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 21. Jg., Heft 7,

Hannover 1. April 1927

Jörger, Franz: Wirtschaftsprovinzen, Wirtschaftsräte und Organisation des Handwerks;

in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 15. Jg., Heft 8, Hannover 15. April 1921

Kluth, Winfried: Die Zulässigkeit einer Mitgliedschaft ohne Tarifbindung in Handwerksinnungen. Eine handwerks- und verfassungsrechtliche Untersuchung. Hrsg. von der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, Juli 2013

Lankes, A.: Arbeitsvermittlung. Das Ende der Innungsnachweise; in: Korrespondenzblatt des ADGB, 32. Jg., Nr. 35,

Berlin 9. September 1922

Leßmann, Albert:

- Etappen der Reichshandwerksordnung; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 22. Jg., Heft 10, Hannover 15. Mai 1928
- Die Handwerksrolle; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 28. Jg., Heft 6, Hannover 15. März 1929

Lohrmann, Erich: Handwerk und Innungskrankenkassen; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 18. Jg., Heft 24,

Hannover 15. Dezember 1924

Lübbering: Die Preisabbauaktion und die Richtpreise der Innungen; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 19. Jg.,

Heft 22, Hannover 15. November 1925

Meusch, Hans:

- Handwerkskammer und Bezirkswirtschaftsrat; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 15. Jg., Heft 17, Hannover 1. September 1921
- Gedanken zur berufsständischen Gliederung unserer Wirtschaft und der Gesetzentwurf für die neue Berufsorganisation des Handwerks; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 17. Jg., Heft 20, Hannover 15. Oktober 1923
- Die Berufsstandspolitik des Handwerks; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 18. Jg., Heft 13, Hannover 1. Juli 1924
- Die Preissenkungsaktion der Reichsregierung und der Gesetzentwurf zur Förderung des Preisabbaues; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 20. Jg., Hannover 15. Januar 1926
- Wirtschafts- und sozialpolitische Tagesfragen mit besonderer Berücksichtigung des Handwerks; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 25. Jg., Heft 19, Hannover 1. Oktober 1931

Nörpel, Cl.: Grundsätzliches zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes;

in: Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB, 37. Jg., Nr. 32, Berlin 6. August 1927

Rotten, E.: Die Berufsausbildung im Handwerk; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 19. Jg., Heft 15,

Hannover 1. August 1925

Schlimme, H.:

- Die neue Handwerksnovelle; in: Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB, 39. Jg., Nr. 10, Berlin 9. März 1929
- Änderung der Handwerksnovelle; in: Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB, 40. Jg., Nr. 13, Berlin 29. März 1930
- Die Bedeutung der Gesellenausschüsse; in: Gewerkschafts-Zeitung, Organ des ADGB, 41. Jg., Nr. 12, Berlin 21. März 1931

Schülke, Erik: Die Preispolitik des Handwerks; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 20. Jg., Heft 3,

Hannover 1. Februar 1926

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik, Heft 1/78, Stuttgart und Main 1978

Verband Deutscher Innungskrankenkassen: Erhaltung und Förderung der Innungskrankenkassen;

in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 16. Jg., Heft 11, Hannover 1. Juni 1922

Stöver, Wilhelm: Mitbestimmung der Handwerksgesellen in der Selbstverwaltung; in Deutsches Handwerksblatt, Heft 22, Bonn 1951

Vogel, Rudolf:

- Die Organisation des Handwerks und die politischen Parteien; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 15. Jg., Heft 2, Hannover 15. Januar 1921
- Zur Frage der Bezirkswirtschaftsräte; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 15. Jg., Heft 11, Hannover 1. Juni 1921
- Handwerkerumzüge; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 16. Jg., Heft 3, Hannover 1. Februar 1922

Wernet, Wilhelm:

- Von künftiger Wirtschaftsordnung; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 23. Jg., Heft 22, Hannover 15. November 1929
 - Wiederaufstieg durch Überwindung des Individualismus; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 24. Jg., Heft 21, Hannover 1. November 1930
 - Vom Wesen und Zweck des berufsständischen Gedankens im Rahmen der Wirtschaftspolitik; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 25. Jg., Heft 21, Hannover 1. November 1931
- Wilden, Josef: Zur wirtschaftlichen Organisation des Handwerks; in: Kartell-Rundschau, 15. Jg., Heft 6/9, Berlin 1917

Sonstige Quellen und Darstellungen

- Agartz, Viktor: Sozialistische Wirtschaftspolitik (Auszüge) 1947; in: Konegen, Norbert; Kracht, Gerhard (Hrsg.): Sozialismus und Sozialisierung, S. 121 ff., Kronberg/Ts. 1975, Wer war Viktor Agartz?: www.trend.infopartisan.net/trd0102/t020102.html (Stand: Oktober 2013)
- Bartel, Horst; u.a. (Hrsg.): Deutsche Geschichte in zwölf Bänden, Bd. 3, Köln 1983
- Bechtle, Otto: Die Gewerbeförderung im Königreich Württemberg, Stuttgart 1905
- Beck, Ulrich; Brater, Michael; Daheim, Hansjürgen: Soziologie der Arbeit und der Berufe, Hamburg 1980
- Bennathan, E.: Die demographische und wirtschaftliche Struktur der Juden; in: Mosse, W. E. (Hrsg.): Entscheidungsjahr 1932, Tübingen 1965
- Berlepsch, H. A.:
- Chronik der Gewerke, Bd. 1, Deutsches Städtewesen und Bürgerthum in Beziehung zu den Gewerken und deren Innungen, Osnabrück – Faksimiledruck der Ausg. 1850, bei Otto Zeller 1966
 - Chronik der Gewerke, Bd. VII, Osnabrück 1852

- Bernstein, Eduard: Die Arbeiterbewegung, Frankfurt a. M. 1910
- Beutin, Ludwig: Geschichte der südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen und ihrer Wirtschaftslandschaft, Hagen (Westfalen) 1956
- Blankenburg, Paul; Dreyer, Max: Nationalsozialistischer Wirtschaftsaufbau und seine Grundlagen, Berlin 1934
- Blümer: Das Handwerk in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, Dortmund, o.J.
- Bock, Wilhelm: Stand und Bedeutung der Handwerkerbündebewegung, Stuttgart 1932
- Böhme, Helmut: Prolegomena zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1968
- v. Böhmert, Victor: Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, Leipzig 1862
- Böttger, Hugo: Das Programm der Handwerker, Braunschweig 1893
- Brülls, Klaus; Casteel, Winfried: Aachen 1945: Die freien deutschen Gewerkschaften werden gegründet;
- in: DGB-Bildungswerk NRW e.V. (Hrsg.): „Schafft die Einheit“, Aachen 1945: Die freien deutschen Gewerkschaften werden gegründet, Essen 2005, S. 11 ff., zitiert
- Buchholz, E.: Interessen, Gruppen, Interessengruppen, Tübingen 1970
- Chesi, Valentin: Struktur und Funktionen der Handwerksorganisation in Deutschland seit 1933.
- Ein Beitrag zur Verbandstheorie, Berlin 1966
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Brit. Zone (Hrsg.): Die Gewerkschaftsbewegung in der britischen Besatzungszone; Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Britische Besatzungszone) (Hrsg.), Düsseldorf 1949, zitiert
- Deutscher Handwerkskammertag (DHKT) (Hrsg.):
- 25 Jahre Deutscher Handwerks- und Gewerkekammertag 1900 – 1925, Hannover 1925
 - Handwerk Brücke zur Zukunft. Handwerkskammer der Pfalz Kaiserslautern. 75 Jahre Handwerkskammern in Deutschland; Deutscher Handwerkskammertag (Hrsg.), Bonn o.J. (1975)
- Elkar, Rainer S.; Mayer, Werner: Handwerk – Eine Karriere. Handwerk an Rhein und Ruhr im 20. Jahrhundert, Textband, Düsseldorf 2000

- Engelhardt, Ulrich (Hrsg.): Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert, Stuttgart 1984
- Faber, K. G.: Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Preußen, Berlin 1906
- Feder, Gottfried: Wirtschaftsführung im Dritten Reich, Oldenburg/Berlin 1934
- Fischer, W.: Die Wirtschaftspolitik des Nationalsozialismus, Lüneburg 1961
- Fraendorfer, Max: Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, München 1932
- Fröhler, Ludwig:
- Gutachten über die interessenvertretende Funktion der Handwerkskammer; in: Reuß-Gutachten, Rechtsgutachten und Stellungnahmen, hrsg. vom DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf, September 1973
 - Interessenvertretung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts?; in: Reuß-Gutachten, Rechtsgutachten und Stellungnahmen, hrsg. vom DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf, September 1973
- Genschel, H.: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen 1966
- v. Gierke, Otto: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1, Berlin 1868
- Görs, Dieter: Alle Jahre wieder: „Die Berufsausbildungsreform ist doch nur ideologisch motiviert!“ – Historische und aktuelle Aspekte einer bildungspolitischen Kontroverse – ; in: WSI-Mitteilungen, 34. Jg., Nr. 12/81
- Gröber, Karl: Alte deutsche Zunftherrlichkeit, München 1936
- Grünberg, Emil: Der Mittelstand in der kapitalistischen Gesellschaft, Leipzig 1932
- Haase, Nicolai: 40 Jahre handwerkliche Gewerbeförderung in Schleswig-Holstein;
- Hrsg. Handwerkskammern Flensburg und Lübeck, Flensburg 1967
- Hampke, Thilo: Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage, Jena 1893
- Handelskammer Hamburg (Hrsg.):

- Dokumente zur Geschichte der Handelskammer Hamburg, hrsg. von der Handelskammer Hamburg zu ihrem dreihundertjährigen Jubiläum am 19. Januar 1965, Hamburg 1965
 - Hamburg und sein Handwerk. Handwerkskammer Hamburg 1873 – 1973, Handwerkskammer Hamburg (Hrsg.), Hamburg 1973
- Handwerkskammer Aachen (Hrsg.): Kursbestimmung im Handwerk. Handwerkskammer Aachen 1900*1945*1975, Walter Bachmann, Idee und Werk, Aachen 1975
- Handwerkskammer Flensburg (Hrsg.): Handwerkskammer Flensburg 1900 bis 1975. Ein Beitrag zur Geschichte des Handwerks in Schleswig-Holstein. Handwerkskammer Flensburg und Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte (Hrsg.), Flensburg 1975
- Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Darmstadt (Hrsg.): 1945 – 1963, 18 Jahre Kammerarbeit, Dieburg, o.J.
- Handwerkskammer Karlsruhe (Hrsg.): 50 Jahre Handwerkskammer Karlsruhe, Karlsruhe 1950
- Handwerkskammer Mannheim (Hrsg.): 100 Jahre Handwerkskammer Mannheim. Im Dienste des Handwerks, Mannheim 2001
- Handwerkskammer Osnabrück (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des Osnabrücker Handwerks, Osnabrück 1975
- Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.): Mitbestimmung im Handwerk, Fachtagung des DGB vom 10./11. November 1982, Tagungsberichte/Dokumente Nr. 6 der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 1983
- Hartmann, Franz: Geschichte der Gewerkschaftsbewegung nach 1945 in Niedersachsen, Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung und Universität Göttingen (Hrsg.), Hannover 1972
- Herber, Leo: Die Organisation des Lehrlingswesens im Handwerk und die Stellung der Handwerkervertretungen und der Gewerkschaften zu seiner Reform, Köln-Mülheim 1930
- Heyne, Moritz: Das altdeutsche Handwerk, Straßburg 1908

Hilgermann, Bernhard: Als die Weichen gestellt wurden. Die Kölner Industrie und Handelskammer nach dem Zusammenbruch, Köln (Eigenverlag) 1971

Hitler, Adolf: Mein Kampf, zwei Bde., in einem Bd., unverkürzte Ausgabe, XVIII Aufl., München 1933

Hoffmann, F.: Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, Berlin 1898

Hoffmann-Riem, Wolfgang: Interessenzuordnung im Handwerk. Zur Beteiligung von Selbständigen und Unselbständigen in den Organen der Handwerkskammern und der Spitzenorganisationen des Handwerks, Baden-Baden 1980

Hofmann, Walter: Der Anteil des Handwerks an der Neuorganisation des Wirtschaftslebens, Hannover 1922

John, Peter:

- Sozialisierungsbestrebungen im Baugewerbe – Die Entwicklung der Bauhüttenbewegung in der Weimarer Republik, Hamburger Diplomarbeit 1976, hektographiertes Manuskript
- Stärken und Schwächen der Gewerbeförderung im Handwerk; in: Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.): Tagungsberichte/Dokumente, Nr. 2; Gewerbeförderung im Handwerk – gewerkschaftliche Positionen, Fachtagung des DGB vom 12./13. November 1981, S. 67 – 80, Düsseldorf 1982
- Wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Perspektiven des Handwerks und die Bedeutung der handwerklichen Selbstverwaltung; in: Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.): Tagungsberichte/Dokumente, Nr. 6; Mitbestimmung im Handwerk, Fachtagung des DGB vom 10./11. November 1982, S. 12 – 26, Düsseldorf 1983
- Handwerkskammern im Zwielicht – 700 Jahre Unternehmerinteressen im Gewande der Zunftidylle; 2. überarb. und erw. Aufl., Köln 1983
- Die ungeliebte Konkurrenz. Anmerkungen zu Handwerk und Produktionsgenossenschaften; in: Vorstand der SPD,

- Abteilung Presse und Information (Hrsg.): Selbstbestimmt arbeiten – Materialien zum Genossenschaftswesen und zur Selbstverwaltungswirtschaft, 2. Folge, Bonn 1986, S. 5 – 8
- Selbstverwaltung im Handwerk und Arbeitnehmerbeteiligung, in: Hans- Böckler- Stiftung (Hrsg.), die Mitbestimmung, Nr.10/86, S. 535 – 539, Düsseldorf 1986
 - Selbstverwaltung des Handwerks und betriebliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer, in: Hans- Böckler- Stiftung (Hrsg.), die Mitbestimmung Nr.1/2 87 S. 31 – 35, Düsseldorf, 1987
 - Handwerk im Spannungsfeld zwischen Zunftordnung und Gewerbefreiheit. Entwicklung und Politik der Selbstverwaltungsorganisation des deutschen Handwerks bis 1933, WSI-Studie zur Wirtschafts- und Sozialforschung, Nr. 62, Köln 1987
 - Bauhandwerk und Industrie – von den Gesellenverbänden zur Gewerkschaftsbewegung; in: Klönne, Arno u.a. (Hrsg.): Hand in Hand. Bauarbeit und Gewerkschaften – Eine Sozialgeschichte, S. 12 – 27, Frankfurt a. M. 1989
 - Neuordnung des Handwerks in der DDR – Risiken und Chancen für die Arbeitnehmer in beiden deutschen Staaten; in: WSI-Mitteilungen, Schwerpunktheft DDR-BRD Perspektiven, 43. Jg., Nr. 5/90, Köln 1990, S. 331 - 345
 - Arbeitnehmerbeteiligung bei den Innungen – Theorie und Praxis; in: Schornsteinfeger (Fachzeitschrift), Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger (Hrsg.), 47. Jg., Heft 4/1993, S. 7 f., Troisdorf
 - Handwerk/Handwerker; in: Betz, Hans Dieter u.a. (Hrsg.): Religion in Geschichte und Gegenwart, Handwörterbuch, 4., völlig neu bearbeitete Aufl., Bd. 3 F – H, S. 1.432 – 1.434, Tübingen 2000
- Industriegewerkschaft Metall (Hrsg.): Arbeitstagung „Handwerk‘75“, Kassel, Oktober 1975;
- Informationstagung „Prozesse gegen Handwerkskammern“, Frankfurt a. M., August 1976, o.O., o.J.

- Jörger, Franz: Entwicklung und Stellung des Handwerks innerhalb der neuen Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Probleme in der Nachkriegszeit; hrsg. von der Handwerkskammer Freiburg i.B., Freiburg i.B. 1922
- Kaiser, Carl: Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden, Stuttgart 1909
- Keller, Bernhard: Das Handwerk im faschistischen Deutschland, Köln 1979
- Kessler, Gerhard:
- Die Deutschen Arbeitgeberverbände, Leipzig 1907
 - Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände, Leipzig 1911
- Keucher, Johannes: Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammer-Systems, Weißenfels a.S. 1931
- Keutgen, Friedrich: Ämter und Zünfte, Zur Entstehung des Zunftwesens, Jena 1903
- Kewald, Heinz: Der Neuaufbau des deutschen Handwerks, Köln 1935
- Kind, Werner: Handwerkskammer zu Köln (Hrsg.): 100 Jahre Handwerkskammer zu Köln, Köln 2000;
- Kintzinger, Martin (Hrsg.): Handwerk in Braunschweig. Entstehung und Entwicklung vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Braunschweig 2000
- Kolbenschlag, Heinrich; Patzig, Hans: Die deutsche Handwerksorganisation, Frankfurt a. M. und Bonn o.J.
- Konegen, Norbert; Kracht, Gerhard (Hrsg.): Sozialismus und Sozialisierung, Kronberg/Ts. 1975
- Krüger, A.: Die Lösung der Judenfrage in der deutschen Wirtschaft, Berlin 1940
- Küchenhoff, G.: Rechtsgutachten – Die Vereinigungsfreiheit von Körperschaften des öffentlichen Rechts,
hrsg. vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, Bonn, o.J.
- Kuda, Rudolf (Hrsg.): Fritz Naphtali. Wirtschaftsdemokratie. Ihr Wesen, Weg und Ziel; Einleitung und Hrsg., 4. Aufl., Köln/Frankfurt a. M. 1977
- Laube, Adolf; Vogler, Günter; u.a.: Die Epoche des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus von den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts bis 1789
- Leminsky Gerhard; Otto, Bernd: Politik und Programmatik des Deutschen Gewerkschaftsbundes, 2. Aufl., Köln 1984

- Lefèvre, Albert: 100 Jahre Industrie- und Handelskammer zu Hannover, Wiesbaden o.J. (1966)
- Luther, R.: Die Zunftverfassung in den deutschen Städten des späten Mittelalters, Berlin 1968
- Marx, Karl: Das Kapital, Bd. I, Berlin 1965
- Meusch, Hans:
- Die künftige Wirtschaftsordnung und die Zukunft des Handwerks, o. O., o.J. (1919)
 - Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks, Hannover 1931
 - Die Handwerkerbewegung 1848/49, Alfeld/Leine 1949
- Meusch, Hans; Wernet, Wilhelm:
- Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks, Hannover 1931
 - Handwerkerbewegung; in: v. Beckerrath, Erwin, u.a. (Hrsg.): Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 5. Bd., Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1956
- Motsch, P.: Die rechtliche Stellung der Handwerkskammern gegenüber Staat und Gesellschaft, Würzburg 1970
- Mottek, Hans: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. I, Von den Anfängen bis zur Zeit der Französischen Revolution, 5. unveränderte Aufl., Berlin 1968
- Müller, Hans: Der handwerkliche große Befähigungsnachweis und seine volkswirtschaftliche Bedeutung, Berlin 1939
- Müller, Hermann: Geschichte der deutschen Gewerkschaften bis zum Jahre 1878, Berlin 1918
- Naphtali, Fritz: Wirtschaftsdemokratie. Ihr Wesen, Weg und Ziel. Hrsg. und eingeleitet von Kuda, Rudolf F., 4. Aufl., Köln 1977
- Noeggerath, Ed. Jac.: Die Anstalten zur Beförderung der Gewerbetreibenden und des Gewerbebetriebes in Deutschland, Leipzig 1865
- ohne Autor: Gewerbeförderung in Bayern, Denkschrift des Königlichen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußeren, München 1909
- Otto, Eduard: Das deutsche Handwerk und seine kulturgeschichtliche Entwicklung, Leipzig u. Berlin 1920

Perner, Detlef:

- Der „demokratische und soziale Rechtsstaat“ in der Nachkriegspolitik der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands: Eine politisch-soziologische Analyse zum Begriff der 'sozialen Demokratie'. Diplomarbeit Freie Universität Berlin, 24.11.1969
- Logik der Handwerksordnung und „Politik des Handwerks“; in: Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.): Tagungsberichte/Dokumente, Nr. 6., Mitbestimmung im Handwerk, Fachtagung des DGB vom 10./11. November 1982, Düsseldorf 1983, S. 31 – 41
- Mitbestimmung im Handwerk? Die politische und soziale Funktion der Handwerkskammern im Geflecht der Unternehmerorganisationen, WSI-Studie zur Wirtschafts- und Sozialforschung, Nr. 53, (WSI Hrsg.), Köln 1983
- Die „Reorganisation“ der Handwerkskammern in der britischen Besatzungszone nach 1945;
in: Petzina, Dietmar; Euchner, Walter (Hrsg.): Wirtschaftspolitik im britischen Besatzungsgebiet 1945 – 1949, S. 255 – 275, Düsseldorf 1984
- Petzina, Dietmar; Euchner, Walter (Hrsg.): Wirtschaftspolitik im britischen Besatzungsgebiet 1945 – 1949,
Düsseldorf 1984
- v. Philippovich, Eugen: Grundriß der Politischen Oekonomie, 13. unveränderte Aufl., 2. Bd., Tübingen 1922
- Pingel, Falk: Der aufhaltsame Aufschwung; in: Petzina, Dietmar; Euchner, Walter (Hrsg.):
Wirtschaftspolitik im ..., a.a.O., S. 41 – 64
- Plönies, Bartho; Schönwäler, Otto: Die Sowjetisierung des mitteldeutschen Handwerks; hrsg. vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn 1953
- Pieroth, Bodo; Barzak Tristan: Die Satzungsrechtliche Einführung einer Innungsmitgliedschaft ohne Tarifbindung am Maßstab der Handwerksordnung; in: Gewerbearchiv 2015/11, S.425-430
- Plumpe, Werner: Wirtschaftsverwaltung und Kapitalinteresse im britischen Besatzungsgebiet;
in: Petzina, Dietmar; Euchner, Walter (Hrsg.) 1984: Wirtschaftspolitik im ..., a.a.O., S. 121 – 152

- Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei: Punkt 16; veröffentlicht in: Rosenberg, Alfred:
Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus. Grundlagen der deutschen Wiedergeburt, 6. Aufl., München 1933
- Prowe, Diethelm: Unternehmer, Gewerkschaften und Staat in der britischen Besatzungszone bis 1950;
in: Petzina, Dietmar; Euchner, Walter (Hrsg.): Wirtschaftspolitik im ..., a.a.O., S. 235 – 254, Düsseldorf 1984
- Quarck, Max: Handwerk, Zünftlerthum und Sozialdemokratie, Nürnberg 1896
- Reininghaus, Wilfried: Die Gesellenvereinigung am Ende des Alten Reiches. Die Bilanz von dreihundert Jahren Sozial-disziplinierung.
- Reuß, W.; Chorvat, R.: Wirtschaftsverfassung, allgemeine Wirtschaftsverwaltung, Organisationsrecht der Wirtschaft, Köln, Berlin, Bonn, München 1964
- Richardi, Reinhard: Entstehung des modernen Arbeitsrechts; in: Beck-Texte: Arbeitsgesetze, 27. Aufl., München 1981
- Rosenberg, Arthur: Geschichte der Weimarer Republik, 16. unveränderte Aufl., Frankfurt a. M. 1974
- Rosenberg, Ludwig: Vom Wirtschaftsuntertan zum Wirtschaftsbürger, Köln 1948
- v. Saldern, Adelheid: Mittelstand im „Dritten Reich“. Handwerker – Einzelhändler – Bauern, Frankfurt a. M.,
New York 1979
- Schanz, Georg: Zur Geschichte der Deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877
- Scharf, Gertrud: Die Tätigkeit und Entwicklung der Handwerkskammern, Stuttgart 1910
- Schmoller, Gustav: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870
- Schneider, Michael: Neubau und Kontinuität: Zur Wiederbegründung der Gewerkschaften in Westdeutschland vor
60 Jahren; in: DGB-Bildungswerk NRW e.V. (Hrsg.): „Schafft die Einheit“, Aachen 1945: Die freien deutschen Gewerkschaften werden gegründet, S. 61 ff., Essen 2005
- Schoenbaum, D.: Die braune Revolution, Lengerich/Westfalen 1970
- Schönberg, Gustav: Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1868

- Schönlank, Bruno: Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren, 2. Aufl., Leipzig 1907
- Schrader, V.: Die korporative Organisation des Handwerks, Halle 1881
- Schrepfer, Karl: Das Handwerk in der neuen Wirtschaft, München und Leipzig 1920
- Schweitzer, Arthur: Die Nazifizierung des Mittelstandes, Stuttgart 1970
- Siebert, Ludwig: Die neuen Wege in der deutschen Wirtschaft, München 1936
- Simon, Manfred: Handwerk in Krise und Umbruch. Wirtschaftliche Forderungen und sozialpolitische Vorstellungen der Handwerksmeister im Revolutionsjahr 1848/49, Köln/Wien 1983
- Smith, Adam: Natur und Ursache des Volkswohlstandes; übersetzt von Wilhelm Loewenthal, erster Band, 2. Aufl., drittes Buch, Berlin 1882
- Sombart, Werner:
- Über die Zukunft des Kleingewerbes, Magdeburg 1898
 - Gewerbewesen, Bd. I, Organisation und Geschichte des Gewerbewesens, 2. überarb. Aufl., Berlin und Leipzig 1929
- Spann, Othmar: Hauptpunkte der universalistischen Staatsauffassung, Berlin/Wien 1931
- Spitz, H.: Die Organisation des Handwerks; in: Schraut, R. u.a.: Das Handwerk in Staat und Wirtschaft, Berlin 1938
- Stahl, C. J.: Die Geschichte des deutschen Bäckers, Stuttgart 1911
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):
- Handwerkszählung von 1949, Bd. 4
 - Handwerkszählung von 1977, Heft 1
- Stürmer, Michael (Hrsg.): Herbst des Alten Handwerks. Quellen zur Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts, München 1979
- Stütz, Gisela: Das Handwerk als Leitbild der deutschen Berufserziehung, Göttingen 1969
- Tuchtfeldt, Egon: Gewerbefreiheit als wirtschaftspolitisches Problem, Berlin 1955
- Vetter, Heinz Oskar (Hrsg.): Vom Sozialistengesetz zur Mitbestimmung. Zum 100. Geburtstag von Hans Böckler; hrsg. von Heinz Oskar Vetter. Redaktion Ulrich Borsdorf und Hans O. Hemmer, Bund-Verlag, Köln 1975

Volkverein für das katholische Deutschland (Hrsg.): Die Handwerker-Innengenossenschaften. Ihre Bedeutung und Aufgaben, 2. verm. Aufl., Krefeld 1902

Werbik, Gustav: Bauhütten, Frankfurt a. M., o.J.

Werner, Karl-Gustav: Organisation und Politik der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände in der deutschen Bauwirtschaft, Berlin 1958

Wernet, Wilhelm:

- Handwerk, Berufsstandsordnung und Universalismus; in: Das Deutsche Handwerksblatt (DHB), 24. Jg., Heft 23, Hannover 1. Dezember 1930
- Handwerksgeschichte; in: Das Handwerk in Staat und Wirtschaft, 6. neubearb. Aufl., Berlin 1938
- Soziale Handwerksordnung, Berlin 1939
- Handwerkspolitik, Göttingen 1952

Westdeutscher Handwerkskammertag (Hrsg.): Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen, o.O., o.J.

Wilden, Josef:

- Grundriß der Geschichte des deutschen Handwerks, Düsseldorf 1903
- Neue Wege der Gewerbeförderung, München, Leipzig 1913
- Zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerks, Düsseldorf 1914

Will, Martin: Selbstverwaltung der Wirtschaft, Tübingen 2010

Winkler, Heinrich A.: Mittelstand, Demokratie und Nationalismus, Köln 1972

Wissel, Rudolf: Des Alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Bd. 2, erw. und bearb. Ausgabe, Berlin 1974

Wohlgemuth, Hans: Staatseingriff und Arbeitskampf, Köln, Frankfurt 1977

Wulf, Peter: Die politische Haltung des schleswig-holsteinischen Handwerks 1928 – 1932, Köln und Opladen 1969

Zee-Heräus, Bernhard; Homann, Fritz: Das Handwerk und seine Verfassung, Hamburg 1937

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH): <http://www.zdh.de/daten-und-fakten/>

[das-handwerk/wirtschaftlicher-stellenwert-des-handwerks.html](http://www.zdh.de/daten-und-fakten/das-handwerk/wirtschaftlicher-stellenwert-des-handwerks.html)

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1: Übersicht über die Entwicklung und die allgemeine Durchsetzung von Privilegien, Aufgaben und Politik-schwerpunkte der Zünfte in Deutschland von 1150 – 1810; Quelle: Peter John: Handwerk im ..., a.a.O.,

S. 126 – 131

Schaubild 2: Organisationsaufbau der gewerblichen Selbstverwaltung aus der Sicht des Frankfurter Gesellenkongresses des Jahres 1848; Entwurf: Peter John

Schaubild 3: Organisationsaufbau der gewerblichen Selbstverwaltung aus der Sicht des Frankfurter

Meisterkongresses des Jahres 1848; Entwurf: Peter John

Schaubild 4: Aufbau der Handwerksorganisation im Deutschen Reich um 1900; Entwurf: Peter John

Schaubild 5: Aufbau der Handwerksorganisation ab dem Jahre 1920; Quelle: Hofmann, Walter: der Anteil des Handwerks an der Neuorganisation des Wirtschaftslebens, S. 69, Hannover 1922

Schaubild 6: Organisation des Deutschen Handwerks 1936 – 1938, Entwurf: Valentin Chesi: Struktur und ..., a.a.O., Schaubild 3, S. 48

Schaubild 7: Aufbau der Handwerksorganisation in der britischen Zone 1945 bis 1948 ohne Arbeitnehmerbeteiligung; Entwurf: Valentin Chesi: Struktur und ..., a.a.O., Schaubild 4, S. 137

Schaubild 8: Aufbau der Handwerksorganisation in der französischen Zone 1945 bis 1948 ohne Arbeitnehmerbeteiligung; Entwurf: Valentin Chesi: Struktur und ..., a.a.O., Schaubild 5, S. 158

Schaubild 9: Aufbau der Handwerksorganisation in der amerikanischen Zone ohne Arbeitnehmerbeteiligung;

Entwurf: Valentin Chesi: Struktur und ..., a.a.O., Schaubild 6, S. 165

Schaubild 10: Aufbau der Handwerksorganisation in der Bundesrepublik Deutschland 1954 ohne Arbeitnehmerbeteiligung; Entwurf: Valentin Chesi: Struktur und ..., a.a.O., Schaubild 7, S. 197

Schaubild 11: Die Organisation des Handwerks in der Bundesrepublik Deutschland nach Straffung der Verbände 1966; Entwurf: Peter John

Schaubild 12: Organisationsschema der Gesellenbeteiligung in der Handwerksinnung; Entwurf: IG BAU; IG Metall

Schaubild 13: Organisationsschema der Arbeitnehmerbeteiligung in der Handwerkskammer; Entwurf Detlef Perner

Schaubild 14: Struktur der neuen Handwerksordnung ab 1. Januar 2004; Entwurf: Peter John

Schaubild 15: Struktur der neuen Handwerksordnung ab 1. Januar 2004; Entwurf: Peter John

Schaubild 16: Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen

vom 24. Dezember 2003; Entwurf: Peter John

Danksagung

Dank gilt Frau Nadja Buchholz, die uns mit umfangreichen Schreibearbeiten und der Durchsicht und Korrektur von Manuskripten unterstützte. Dank gilt auch den Damen und Herren der Handwerkskammern Düsseldorf, Dortmund, Braunschweig-Lüneburg-Stade, Frankfurt-Rhein-Main, Hamburg, Freiburg und Berlin, die uns in unterschiedlicher Weise bei unseren Recherchen für diese Forschungsarbeit behilflich waren. Für die große Zahl von Arbeitnehmervertretern, die uns durch Informationen und Fachgespräche bei der Erstellung dieser Ausarbeitung behilflich waren, nennen wir stellvertretend Heidulf Masztalerz sowie Klaus Feuler, die uns aus den Erfahrungen ihrer Arbeit als Arbeitnehmervertreter im Vorstand des Deutschen Handwerkskammertages berichteten und wertvolle Anregungen gaben und den Zugang zu Materialien und Dokumenten ermöglichten. Namentlich nennen wir hierbei auch die Kollegen Werner Baas, Fred Balsam, Hans-Josef Claessen und Dieter Marzahn für ihre Ratschläge und Handreichungen. Verwendung fanden auch die Unterlagen von Peter Sieben, die dieser den Autoren bereits Mitte der 1990er Jahre zur Verfügung stellte.

Dank gilt auch den Mitarbeitern der Friedrich-Ebert-Stiftung, bei der u.a. auch das Archiv des DGB-Bundesvorstandes ausgelagert ist.

Nicht zuletzt danken wir auch dem Kollegen Helmut Dittke für seine umfangreiche und kollegiale Unterstützung, die er uns als derzeitiger Leiter des Bereiches Handwerkspolitik beim DGB-Bundesvorstand zuteilwerden ließ.

Zu den Verfassern ist anzumerken, dass Peter John 21 Jahre beim DGB-Bundesvorstand als Leiter des Referates Handwerk und weitere 13 Jahre als Leiter der Abteilung Handwerk – Berufliche Bildung beim Bundesvorstand der IG Bauen-Agrar-Umwelt tätig war. Detlef Perner war 22 Jahre beim Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Institut des Deutschen Gewerkschaftsbundes tätig und dort für den Bereich Mitbestimmung, Gewerkschaften, Verbände und Parteien zuständig. Danach war er 9 Jahre als Leiter des Sekretariats Handwerk/KMU beim DGB-Bundesvorstand tätig.

Beide Verfasser haben zum Themenbereich Selbstverwaltung des Handwerks promoviert und wissenschaftlich gearbeitet, resp. veröffentlicht.

Die Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen Handwerksorganisationen und ihren privatrechtlichen Verbänden war sachlich und aufgeschlossen. Ein Zutritt zu deren Archiven war möglich.

Unser Dank gilt nicht zuletzt auch der Hans-Böckler-Stiftung für die ideelle und materielle Unterstützung dieser Studie.